3 3433 00479524 5

Digitized by Google

Digitized by

1904

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

1834.

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

München.

Digitized by Google

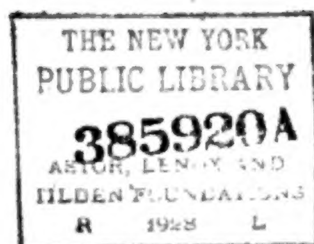
THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
385920A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1928 L

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 1.

München, Donnerstag den 9. Jänner 1834.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr $18\frac{32}{33}$ betr.

Staatsministerium des Innern.

Die Hauptrechnung der für die sieben Kreise diesseits des Rheins bestehenden allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für Gebäude auf das Jahr $18\frac{32}{33}$ wird nach Vorschrift des Artikel 32. der Brandversicherungs-Ordnung vom 23. Jänner 1811, mit den erforderlichen Nachweisungen belegt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die summarischen Rechnungs-Resultate sind folgende:

I.

Die mit Schluß des Jahres $18\frac{31}{32}$

FCTG MAY 18 1928 EX

Digitized by Google

bestandene Gesammt-Summe der Assekuranz-Kapitale zu 467,749,095 Gulden hat sich im Laufe des Jahres $18\frac{32}{33}$, und zwar vorzüglich in Folge neuer Versicherungen, abermals um die beträchtliche Summe von 9,108,040 Gulden vermehrt, und beträgt hienach 476,857,135 Gulden.

II.

Die Brand-Entschädigungen für $18\frac{32}{33}$ betragen 839,112 fl. $16\frac{1}{8}$ kr., übersteigen sonach jene des Jahres $18\frac{31}{32}$ zu 833,643 fl. $28\frac{1}{2}$ kr. um 5,468 fl. $47\frac{5}{8}$ kr.

III.

Statt der für $18\frac{31}{32}$ erhobenen Beiträge zu zwölf Kreuzern vom Hundert sind zur Deckung aller Ausgaben des Jahres $18\frac{32}{33}$, dann zur Ergänzung und Verstärkung der Vorschuß-Fonde nur **Eilf Kreuzer** in runder Zahl als Beitrag von jedem Hundert der Assekuranz-Kapitale erforderlich.

IV.

Die Zahl der Brandfälle im Jahre $18\frac{32}{33}$ ist 607, und die Zahl der hiebei beschädigten Eigenthümer von Gebäuden 1376, jene um 15 und diese um 44 mehr als im Jahre $18\frac{31}{32}$. Bei 522 Brandfällen wurde die Veranlassung durch die gepflogenen Untersuchungen nicht entdeckt; 17 Brandfälle wurden durch Blitz und 38 wahrscheiniich durch Brandlegung herbeigeführt.

Die K. Regierungen Kammern des Innern der sieben Kreise diesseits des Rheins werden hiedurch angewiesen, die Erhebung der Beiträge zu 11 Kreutzer vom Hundert ungesäumt einzuleiten, deren geeignete Verwendung und Verrechnung, so wie die Ergänzung der Dispositions-Fonde nach der Repartition zu verfügen, und die rechtzeitige Leistung der Brandentschädigungen für $18\frac{31}{32}$ genau zu kontroliren.

München, den 29. Dezember 1833.

Auf Sr. K. Majestät allerhöchsten Befehl:

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister:
der Generalsekretär

Franz v. Kobell.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die öffentliche Ausstellung der National-Industrie-Erzeugnisse im Jahre 1834 betr.

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben bereits durch allerhöchste Verordnung vom 16. August 1830 zu verfügen geruht, es solle je von 3 zu 3 Jahren eine öffentliche Ausstellung vorzüglicher Erzeugnisse des vaterländischen Gewerbsfleißes statt finden, und jedem aus dem ganzen Königreiche frei stehen, Gewerbs-Erzeugnisse zu dieser Ausstellung zu bringen.

In Folge dieser allerhöchsten Anordnungen und speziellen Königlichen Befehle wird hiemit bekannt gemacht, was folgt:

I.

Die öffentliche Ausstellung von Erzeugnissen des inländischen Gewerbsfleißes in der Haupt- und Residenzstadt München wird mit dem 3. November des nächstkünftigen Jahres 1834 beginnen, und mit dem 16. desselben Monats ihr Ende erreichen.

II.

Die Ausstellung erstreckt sich auf alle das Gepräge der Tüchtigkeit und die ihrer Kategorie entsprechende Ausarbeitung an sich tragenden Erzeugnisse des vaterländischen Kunst- und Gewerbsfleißes ohne Ausnahme, mithin nicht bloß auf Gegenstände des Luxus und der Mode, sondern auch auf die einfachsten Artikel für den gewöhnlichen Gebrauch.

III.

Alle für die gedachte Ausstellung vaterländischer Industrie-Erzeugnisse bestimmten Gegenstände müssen längstens bis zum 1. Oktober an die für die Industrie-Ausstellung in der Haupt- und Residenzstadt niedergesetzte Commission übergeben seyn.

IV.

Jedem Erzeugnisse muß zum Beweise des Ursprunges, und um jede Irrung zu vermeiden, der Name des Erzeugers, die Bezeichnung des Kreises, des Polizeibezirkes und des Wohnortes des Verfertigers, ferner bei gewöhnlichen Gewerbs-Erzeugnissen der Verkaufspreis, bei Fabrik-Erzeugnissen das Fabrikzeichen sammt einer genauen Angabe des Fabrikpreises und des Preises für den Einzelnverkauf beigesetzt werden.

V.

Die Kosten und Gefahren des Hin-

Digitized by Google

und Hertransportes treffen den Einsender. Der Zustand jedes ankommenden Gegenstandes wird bei dessen Ankunft von der Commission und zwar, wenn der Einsender es wünscht, in Beisein eines von ihm ernannten Bevollmächtigten konstatirt.

VI.

Die Gegenstände werden nach vollendeter Ausstellung je nach dem Wunsche des Eigenthümers entweder an ihre ernannten Bevollmächtigten übergeben, oder an von ihnen bezeichnete Handlungshäuser und Privaten gesendet, auch übernimmt es die Commission, auf Ersuchen des Eigenthümers Gegenstände während der Ausstellung um die festgesetzten Preise und gegen alsbaldige Baarzahlung an die sich meldenden Kaufsliebhaber abzugeben.

VII.

Es wird eine Anzahl von Prämien für solche Leistungen festgesetzt werden, welche sich durch technische Vollendung, Gemeinnützigkeit des Zweckes und Billigkeit der Preise auszeichnen.

Ferner wird jeder Eigenthümer ein auf den Commissions-Ausspruch sich gründendes Zeugniß über die Zahl und Beschaffenheit der von ihm ausgestellten Gewerbs-Erzeugnisse erhalten.

VIII.

Die nähern Reglements bleiben einer eigenen Bekanntmachung der Commission vorbehalten, und werden durch diese demnächst zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

München, den 30. Dez. 1833.

Auf Sr. K. Majestät allerhöchsten Befehl:

Fürst von Oettingen-Wallerstein

Durch den Minister:
der General-Sekretär:
Fr. v. Kobell.

Bekanntmachung,
die diesjährige Prüfung für den Staats-Baudienst betr.

Staatsministerium des Innern.

Die diesjährige Prüfung für den Staats-Baudienst wird am Mittwoche nach Ostern,

Digitized by Google

also den 2. April l. J. nach den Bestimmungen der Allerhöchst genehmigten Instruktion vom 27. Mai 1830 bei der K. Obersten Baubehörde ihren Anfang nehmen.

Sämmtliche Theilnehmer haben die in der eben allegirten Instruktion, §. 4., festgesetzten Vorbedingungen zur Admission vollständig zu erfüllen. Damit diejenigen, welche sich dem Staats-Baudienste zu widmen gedenken, die ihnen eröffneten Aussichten richtig würdigen können, wird zugleich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bis jetzt 64 aufgenommene und noch nicht angestellte Baupraktikanten vorhanden sind, daß die Zahl der statusmäßigen Stellen dieser Abtheilung des Staatsdienstes sich auf 126 belaufe, und daß sich nach den bisherigen Erfahrungen im Durchschnitte jährlich 4 Erledigungen ergeben.

München, den 1. Jänner 1834.

Auf Sr. K. Majestät allerhöchsten Befehl:

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister:
der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

Bestätigungs-Urkunde des Frhrl. von Weveld'schen Familien-Fidei-Commisses auf Sinning.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Vorschrift des §. 50. der Beilage VII. zu Titel V. der Staatsverfassung des Königreichs, die Familien-Fideikommisse betreffend, wird hiemit von dem unterfertigten Appellationsgerichte zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der königliche Kämmerer und Ministerialrath im Königl. Staats-Ministerium des Innern, Johann Baptist Frhr. v. Weveld, Ritter des Civilverdienst-Ordens der Bayerischen Krone, auf seinem Landgute Sinning, im Bezirke des Königl. Landgerichts Neuburg an der Donau, ein Familien-Fideikommiß gegründet habe, und diese Konstituirung dießorts unterm heutigen bestätiget wurde.

Allgemeine Notizen.

Der Königl. Kämmerer, und Maltheserordens-Commandeur, Joseph Frhr. v. Weveld, bestimmte in seinem am 28. März 1827 errichteten sofort ad acta jud. hinterlegten Testamente, daß über Abzug der Legate und Passiven sein gesammter reiner Nachlaß zur Gründung eines zum Vortheile der Freiherrl. v. Weveld'schen Fa-

milie bestimmten Fideikommisses verwendet, und hiezu vorzugsweise die seinem Neffen, dem obenerwähnten Königl. Ministerialrathe Joh. Baptist Freiherrn v. Weveld gehörige Hofmark Sinning bestimmt, oder falls unübersteigliche Hindernisse entgegenstünden, im Umkreise von sechs Stunden von Sinning ein dem Nachlaße entsprechendes Grundvermögen angekauft werde.

Johann Baptist Frhr. v. Weveld, als designirter erster Fideikommißbesitzer, erhielt die gesammte Nachlaßmasse mit Genehmigung des Königl. Kreis- und Stadtgerichts Augsburg, als Verlassenschaftsbehörde nach dem Antrage des im Testamente aufgestellten Testaments-Exekutors unter der Bedingung dreiprozentiger Verzinsung bis zur Errichtung des Fideikommisses.

Nach Ausweis des Inventars und der Nachlaßverhandlungen entzifferte sich nach Abzug aller Legaten und Passiven, einschlüssig einer noch eingegangenen anfänglich zweifelhaften Aktivforderung pr. 543 fl. 35 kr. der reine Massebestand auf die

Summe von	128,783 fl.	35 kr.
hiezu die obenerwähnten dreiprozentigen Zinsen vom 7. Okt. 1829. als den Tag der Masse-Ausantwortung gerechnet bis zum heutigen mit	16,248 fl.	7 kr.
giebt einen reinen Massestand von	145,031 fl.	42 kr.

Der Königl. Ministerialrath, Freiherr v. Weveld erklärte sich nun bereit, sein Landgut Sinning, als eine landwirthschaftliche Industrie-Anstalt zur Errichtung des Fideikommisses anzulassen; und folgende Bestandtheile desselben in dem durch gerichtliche Schätzung festgestellten Werth bilden nunmehr mit Beistimmung aller Interessenten, insbesondere sämmtlicher Fideikommiß-Anwärter, dieses Frhrl v. Weveld'schen Familien-Fideikommiß, wobei noch besonders bemerkt wird, daß nach Ausweis der betreffenden Hypothekenbücher des Königl. Kreis- und Stadtgerichts Augsburg, und des Königl. Landgerichts Neuburg auf diesen Objekten keine Hypothekschuld hafte, und selbes freyes Eigenthum des Freyherrn v. Weveld auf Sinning seye.

I. An Wohn- und Betriebs-Gebäuden.

a) Das Schloßgebäude in Sinning mit den damit verbundenen Oekono-

mie-Gebäuden, Stallungen und Stadel 38,000 fl. —

b. Die abgesonderte Kuhstallung mit Wasch- und Backhaus 6,200 fl. —

c) Das ganz neu hergestellte Oekonomie-Gebäude mit Stadel, Stallung und Remissen ꝛc. 8,000 fl. —

d) das neu aufgeführte Bräuhaus 18,000 fl. —

e) das separirt stehende Wirthshaus nebst Stadel 5,300 fl. —

f) Der neue und der alte Sommerbier-Keller 7,800 fl. —

g) Das neu gebaute Glas- und Gewächshaus 1,800 fl. —

h) Die Benefiziaten Wohnung zu St. Wolfgang 350 fl. —

i) das Meßnerhaus daselbst 150 fl. —

k) das in der Stadt Neuburg gelegene Haus mit Stallung und Remissen in der Schätzung zu 10,000 fl. —

II. An Gerechtsamen.

a) Die weis- und braun-Bier- dann Branntweinbrennerei-Gerechtsame in gerichtlicher Schätzung zu 6,000 fl. —

b) Die Tafern- und Krämerei-Gerechtigkeit zu 2,000 fl. —

c) Die Gemeinde-Weidenschaft auf 200 fl. —

gerichtlich gewerthet.

d) Die niedere Gerichtsbarkeit auf dem s. g. Längenweyher nach dem jährlichen Reluitionsbetrage pr. 55 fl. — zu 1100 fl. —

im Anschlage, wobei Johann Baptist Frhr. v. Weveld sich noch besonders anheischig machte, auch die zur Zeit noch lehenbare Jagd und niedere Gerichtsbarkeit über die Hofmark Sinning nach deren Allodifikation gleichfalls dem Familien-Fideikommisse als einen integrirenden Bestandtheil ganz unentgeldlich einzuverleiben.

III. An Land-Eigenthum.

a) 185 Jauchert 32 Dezimalen Ackerfeld, sämmtliche im Steuerdistrikte Sinning gelegen 26,849 fl. —

b) In den Steuerdistrikten, Sinning, Neuburg, Straß, und Stenglheim 290 Jaucht. 52 Dezim. Wiesen, 26,890 fl. —

c) an Waldungen, 211 Jaucht. 17. Dezim. in den Distrikten Sinning, Bergheim, Ehekirchen und Unterhausen, 12,801 fl. —

d) an Gärten, 4 Jaucht. 11. Dezim. 1,600 fl. —

e) an Krautbeeten, 89 Dez. 300 fl. —

Nach Ausweis eines Zeugnisses des Königl. Rentamts Neuburg vom 7. Aug. l. J. ruht auf vorbeschriebenen Realitäten ein Grundsteuer-Kapital von 27,755 fl. — kr. — pf.

ein Haussteuer Kapital von 10,380 fl. — kr. — pf.

ferner die jährliche Leistung einer Jurisdiction, Recognition von 55 fl. — kr. — pf.

an Laudgeld 2 fl. — kr. — pf.

an s. g. Kanalsbatzen 13 fl. 54 kr. 3 pf.

an Herbstgeld 9 fl. 38 kr. — pf.

die Gewerbsteuer auf der Brauerei und Tafernwirthschaft 56 fl. — kr. — pf.

IV. An Mobiliarschaft.

a) Die Zugehörungen zum Betriebe der landwirtschaftlichen Anstalt an Vieh und Fahrnissen nach Ausweis der in dem Schätzungsprotokolle vom 19. Aug. l. J. aufgenommenen Designation sind gewerthet auf 4,797 fl. —

b) an Bräuhaus-Utensilien zu Folge einer eben daselbst befindlichen Designation 9,826 fl. —

c) an Haus-Einrichtung, Schreinwerk, Betten, Weiszeug ꝛc. laut des dem Taxations-Protokolle inserirten Verzeichnisses 2,857 fl. —

V. An Ober-Eigenthum.

Der erbrechtbare Hof zu Hennenweidach, Landgerichts Neuburg, im Anschlag zu 10,000 fl. —

Dieses gesammte Mobiliar- und Immobiliar-Vermögen überließ der Königl. Kämmerer und Ministerialrath, Johann Baptist Frhr. v. Weveld, entsprechend dem Willen des Testators — zum Fideikommiße käuflich laut Protokolls vom 8. Mai l. J. um die Summe von 182,593 fl. 12 kr.

oder nach Abzug sämmtlicher darauf haftenden Reallasten, diese mit 25. zu Kapital erhoben, im Betrage zu 18,556 fl. 30 kr. um die Summe von 163,936 fl. 42 kr. wonach ein Ueberschuß von 18,005 fl. — (Achtzehntausend neunhundert fünf Gulden.) im Gegenhalte zu dem reinen Nachlasse von 145,031 fl. 42 kr. sich entziffert, welcher als erste und einzige Hypothekpost in der Eigenschaft einer Fideikommißschuld erster Klasse zu 4 Przt.

Digitized by Google

verzinslich auf dem Fideikommisse zu Gunsten der Intestaterben des Joh. Baptist Freiherrn von Weveld unter folgenden Bedingungen zu versichern und einzutragen ist.

a) Gehört der erste Successor des Fideikommissärs auch unter dessen Intestaterben, so hat auch dieser einen gleichen Theil, wie die übrigen Intestaterben an diesem Kapitale zu beziehen, übrigens deren Antheile unter einjähriger Aufkündung hinauszubezahlen, bis dahin aber zu 4 Przt. zu verzinsen.

b) Nur zum Behufe der Abführung dieses Kapitals, ganz oder zum Theile ist der erste Successor befugt, eine gleich große Summe zu gleichem Zinsfuße aufzunehmen, ohne jemals den Betrag des ursprünglichen Fideikommißschuld-Kapitals zu vermehren.

c) Uebrigens bleibt es dem jeweiligen Besitzer des Fideikommisses überlassen, auch ohne Aufkündung von Seite der Kapitals-Eigenthümer, nach einhalbjähriger vorausgehender Kündung das Fideikommiß theilweise, oder ganz von dieser Hypotheklast zu befreyen.

Da von dem baaren Nachlaßvermögen dem königl. Ministerialrath Freiherrn von Weveld, die Summe von 1500 fl. zur Bestreitung der auf Errichtung des Fideikommisses erlaufenden Kosten vorgeschoßen wurde die Rechnung aber jetzt noch nicht gestellet werden kann; so läßt das seiner Zeit dem königl. Appellationsgerichte zur Prüfung und Genehmigung vorzulegende Resultat eine verhältnißmäßige Minderung der oben erwähnten Fideikommißschuld per 18,905 fl. erwarten, welche sofort gleichfalls in die Fideikommiß-Matrikel aufgenommen wird.

Successions-Ordnung.

Zum Genuße dieses Fideikomiß-Vermögens sind nach Inhalt der Eingangs erwähnten letztwilligen Disposition der Kgl. Kämmerer und und Ministerialrath, Johann Baptist Freiherr v. Weveld, als erster Fideikommiß-Besitzer, berufen, und seine ehelichen oder diesen gleich geachteten Nachkommen mit genauer Beobachtung der in den §§. 87. 90. und 91. des Ediktes über die Familien-Fideikommisse bestimmten Successions-Ordnung sofort nach Aussterben dieses Stammes

1. Christoph Freyherr von Weveld, auf Steinfels und Grub,

2. Leopoldine von Ecker, geborne Freyinn von Weveld,

3. Franziska Freyinn v. Weveld, und

4. Anna Freifrau von Leoprechting, geborne Freyinn v. Weveld, und deren eheliche Descendenz in oben berührter gesetzlicher Erbfolge-Ordnung.

Da nun in Folge der gepflogenen Instruktion diese Fideikommiß-Konstituirung den gesetzlichen Bedingungen sowohl, als der letztwilligen Bestimmung des Erblassers, Joseph Freyherrn von Weveld, königl. Kämmerers und Malteser-Ordens-Commandeurs, als Begründer, durchaus entsprechend befunden wurde; so wird hiemit die obrigkeitliche Bestätigung ertheilt.

Neuburg, den 21. Dez. 1833.

Königl. Bayer. Appellat. Gericht für den Oberdonaukreis.

(L. S.) v. Weber. Präsident.

Laminit. Sekretär.

Verzeichniß

derjenigen Stipendiaten an der Königl. Universität München, deren Stipendien für das Jahr $18\frac{33}{34}$ erhöht worden sind.

Nro.	Benennung der Stipendiaten.	Heimath.	Kreis.	Erhöhet von	auf	um	Bemerkungen.
				fl.	fl.	fl.	
1	Aldosser, Carl. Jurist.	München.	Isarkreis.	50	80	30	Bezieht noch 50 fl. als Münchner Stadt-Stipendiat.
2	Appel, Wolfgang. Med.	Schwarzhofen.	Regen-	60	80	20	
3	Auer, Franz Paul. Jur.	München.	Isar-	85	100	15	
4	Augustin, Joh. Bapt. Jur.	Kallmünz.	Regen-	40	60	20	
5	Bauer, Anton. Philos.	Bodenmais.	Unterdonau-	40	60	20	
6	Beck, Friedrich. Mediz.	Spielberg.	Rezat-	70	100	30	
7	Denk, Joseph. Med.	Oberschneiding	Unterdonau-	50	80	30	
8	Fehr, Joh. Evang. Cam.	Günzburg.	Oberdonau-	50	70	20	
9	Gerstner, Georg. Jur.	Amberg.	Regen-	70	100	30	
10	Glony, Simon. Jur.	Cham.	Unterdonau-	60	70	10	
11	Häuslmayer, Ed. Jur.	Straubing.	Unterdonau-	80	100	20	
12	Horst, Michael. Philos.	Hahnbach.	Regen-	70	80	10	
13	Keller, Joh. Bapt. Med.	Altötting.	Unterdonau-	50	70	20	
14	Kramer, Franz Xav. Med.	Landshut.	Isar-	40	70	30	
15	Krieger, Ludw. Med.	Passau.	Unterdonau-	70	100	30	
16	v. Mähler, Alois. Jur.	Amberg.	Regen-	50	80	30	
17	Mahir, Oskar. Med.	München.	Isar-	60	100	40	
18	Meier, Wilh. Jur.	München.	Isar-	90	100	10	
19	Mayer, Joseph. Med.	Wegscheid.	Unterdonau-	50	70	20	

Nro.	Benennung der Stipendiaten.	Heimath.	Kreis.	Erhöhet von	auf	um	Bemerkungen.
				fl.	fl.	fl.	
20	Merk, Karl. Jur.	München.	Isar-Kreis.	40	65	25	
21	Müller, Max. Med.	Landshut.	Isar-	70	100	30	
22	Neudegger, Jul. Med.	Burglengenfeld.	Regen-	40	60	20	
23	Pill, Joh. Nep. Med.	München.	Isar-	50	70	20	
24	Prestele, Ernest. Philos.	Blumenthal	Oberdonau-	40	60	20	
25	Putz, Wolfgang. Jur.	Hochdorf.	Regen-	50	70	20	
26	Quante, Wilhelm. Jur.	Augsburg.	Oberdonau-	50	80	30	
27	v. Reichert, Moriz. Med.	Amberg.	Regen-	60	80	20	
28	Riederer, Alois. Jur.	Abensberg.	Regen.	70	90	20	
29	Roder, Georg. Philos.	Walpertshofen.	Obermain-	40	60	20	
30	Rußwurm, Georg. Jur.	Regensburg	Regen-	80	100	20	
31	Schlagbauer, Lor. Jur.	Brunn	Regen-	50	60	10	Bezieht noch 20 fl. Kreis-Stipendium.
32	Schneider, Jos. Ant. Med.	Stiefenhofen.	Oberdonau-	60	90	30	
33	Schuderer, Georg. Jurist u. Cameralist.	Amberg.	Regen-	50	70	20	
34	Seitz, Franz. Med.	Lichtenau.	Regen-	50	80	30	
35	Stich, Wolfgang. Philos.	Lauterhofen	Regen-	70	80	10	
36	Thurn, Franz. Jur.	Grafenwöhr	Obermain-	40	70	30	
37	Tremmel, Engelb. Med.	Tegernsee.	Isar-	50	80	30	
38	Vogler, Ignaz. Med.	Oberdorf.	Oberdonau-	60	80	20	
39	Widtmann, Jos. Med.	Kallmünz.	Regen-	75	90	15	
40	Winderl, Nikol. Jur.	Fischendorf.	Unterdonau-	60	70	10	
			Totalbetrag	—	—	1885	

Verzeichniß

derjenigen Bewerber, welchen pro 18 32/33 Stipendien an der K. Universität München verliehen worden sind.

Nro.	Benennung der Stipendiaten.	Heimath.	Kreis.	Betrag.	Fakultäten.	Bemerkungen.
				fl.		
1	Gareis, Heinrich	Rothenburg a. d. T.	Rezat=	80	Juristen=Fakultät.	
2	Lautenschlager, Ludw.	Amberg	Regen=	80	"	
3	Fink, Jakob.	Rosenheim.	Isar=	70	"	
4	Eckmüller, Ludwig.	Eichstädt.	Regen=	70	"	
5	v. Flembach, Friedr. Ant.	Amberg.	Regen=	60	"	
6	Kellner, Joseph.	Pressath.	Obermain=	60	"	
7	Ott, Georg.	Gebenbach	Regen=	50	"	
8	Stadlbauer, Christ.	Kirchenthumbach.	Obermain=	45	"	
9	Premauer, Johann.	Kirchhaslach.	Oberdonau=	45	"	
10	v. Schab, Ferdinand.	München.	Isar=	60	Cameralisten=Fakultät	
11	Spangenberg, Ludwig Emil.	Speyer.	Rhein=	50	"	
12	Dorn, Jakob.	Regensburg	Regen=	80	Medizinische Fakultät.	
13	Lindemann, Anton.	Altenmarkt.	Isar=	80	"	
14	Mayer, Joseph.	Waldsassen.	Isar=	60	"	
15	Fuhrmann, Georg.	Bodenmais.	Unterdonau=	60	"	
16	Hecht, Jakob.	Roding.	Regen=	50	"	
17	v. Grauvogl, Eduard.	Eichstädt.	Regen=	40	"	
18	Held, Friedrich.	Landshut.	Isar=	60	Philosophische Fakult.	
19	Röger, Joseph.	Donaualtheim.	Oberdonau=	60	"	

Nro.	Benennung der Stipendiaten.	Heimath.	Kreis.	Betrag.	Fakultäten.	Bemerkungen.
				fl.		
20	Nusser, Johann.	Augsburg.	Oberdonau=	80	Philosophische Fakult.	
21	Krieger, Joseph.	Passau.	Unterdonau=	50	"	
22	Ilg, Andreas.	München.	Isar=	50	"	
23	Müller, Georg.	Dillingen.	Oberdonau=	50	"	
24	Krieger, Eduard.	Passau.	Unterdonau=	50	"	
25	Ast, Patrizus.	Landshut.	Isar=	50	"	
26	Baumann, Joseph.	München.	Isar=	50	"	
27	Eggerth, Friedrich.	München.	Isar=	50	"	
28	Riegg, Michael.	Obermedlingen	Oberdonau=	50	"	
29	Seel, Otto.	Kempten.	Oberdonau=	40	"	
30	Schlosser, Joh. Baptist.	Velburg.	Regen=	40	"	
31	Baron v. Bruckberg.	Straubing.	Unterdonau=	60	"	
32	Hildebrand, Karl.	München.	Isar=	40	"	
33	Ubelagger Joseph.	Sandelzhausen	Isar=	40	Juristen Fakultät.	
34	Raab, Michael.	Harling.	Unterdonau=	40	Philosoph. Fakultät.	
35	v. Reichert, Bernhard.	Amberg.	Regen=	40	Juristen Fakultät.	
36	Schegg, Peter.	Kaufbeuern.	Oberdonau=	40	Philosoph. Fakultät.	
37	Hartwig, Albrecht.	Bayreuth.	Obermain=	40	"	
38	Lieberich Karl.	Ansbach.	Rezat=	40	"	
			Gesammt = Betrag	2000		

Digitized by Google

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 18. Dez. v. J. den bisherigen ersten Landgerichtsassessor zu Roding, Carl Mayer, zum Landrichter daselbst zu befördern;

als ersten Assessor des Landgerichts Roding den dortigen zweiten Assessor, Moriz v. Cammerlohr, vorzurücken und

als zweiten Assessor des Landgerichts Roding im Regenkreise den geprüften Rechtspraktikanten und Landgerichts-Funktionär, Theodor Fürst zu Neumarkt, zu ernennen;

zufolge allerhöchsten Rescripts vom nämlichen Tage den Staatsprokurator am Bezirksgerichte zu Frankenthal, Carl Friedrich Rebmann, in Berücksichtigung seiner geschwächten Gesundheit und in Gemäßheit des §. 22. lit. D. des Edikts IX. zur Verfassungs-Urkunde, mit Belassung seines Titels und Funktionszeichens in den Ruhestand zu versetzen; die hiedurch erledigte Staatsprokuratorsstelle am Bezirksgerichte zu Frankenthal dem bisherigen ersten Staatsprokurator am Appellationsgerichte für den Rheinkreis, Johann Baptist Keller, in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu verleihen, und die durch die Beförderung des Wilhelm Gattermann an dem Bezirksgerichte zu Landau erledigte Stelle eines Staatsprokurators dem bisherigen zweiten Staatsprokurator am Appellationsgerichte des Rheinkreises, Friedrich Daniel Pixis, ebenfalls in provisorischer Eigenschaft, zu übertragen;

unterm 19. Dez. v. J. den Augustiner Prior und Pfarrer zu Münnerstadt, Priester Prosper Fritzmann, seinem Ansuchen gemäß und unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit von dem bisher mit Eifer verwalteten Rektorate und Subrektorate der Studienanstalt zu Münnerstadt zu entheben,

den Professoren Köhler, Gutenäcker und Laudensack die Vorrückung in die nächst höhere Classe zu bewilligen;

dem auf diese Weise in die vierte Gymnasialklasse vorrückenden Professor Köhler provisorisch das Rektorat des Gymnasiums und das Subrektorat der lateinischen Schule zu übertragen, dann

die Lehrstelle der ersten Gymnasialklasse provisorisch dem an der fürstlich Leiningischen Privat-Studienanstalt zu Würzburg verwendeten Lehramtskandidaten, Priester Johann Andreas Specht zu verleihen;

durch allerhöchste Rescripte vom 20. Dez. v. J. die bei dem Appellationsgerichte für den Unterdonaukreis erledigte Assessorsstelle dem Rathe des Kreis- und Stadtgerichts Straubing Ferdinand Weiß zu verleihen, und zum Rathe des Kreis- und Stadtgerichts Straubing den bei Abtretung der Gerichtsbarkeit des Gutes Niedertraubling übernommenen Patrimonialrichter erster Classe, Andreas Eign zu ernennen, und zu den beiden am Appellationsgerichte für den Rheinkreis erledigten Staatsprokuratorenstellen und zwar zum ersten Staatsprokurator den bisherigen Bezirks- und Untersuchungsrichter zu Kaiserslautern, Kaspar Rattinger, und zum zweiten Staatsprokurator den bisherigen Substituten des Staatsprokurators am Bezirksgerichte zu Zweibrücken, Carl Friedrich Heintz, in provisorischer Eigenschaft zu befördern;

zufolge allerhöchsten Rescripts vom 21. Dez. v. J. die bei dem Wechsel- und Merkantilgerichte zweiter Instanz zu Landshut erledigte Rathsstelle dem Rathe des Appellationsgerichts für den Isarkreis, Anton Heigel, zu übertragen;

unterm gleichen Tage den Registraturs-gehülfen Franz Xaver Winkler in Passau zum zweiten Registrator der Regierungskammer der Finanzen daselbst in provisorischer Eigenschaft,

und unterm 22. Dez. v. J. auf die erledigte Forstrevier Laufamholz im Forstamte Laurenzi, den bisherigen Forstamtsaktuar und Funktionär im Kreis-Forstbureau zu Ansbach, Benedikt Freyherrn v. Freyberg zum provisorischen Revierförster zu ernennen

---

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 24. Dez. v. J. den bisherigen Rechnungsführer der Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Kaisheim, Joseph Müller, provisorisch zum Rechnungskommissär bei der K. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern;

ferner unter dem nämlichen Tage zur Stelle eines Rechnungsführers in der Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Kaisheim den ehemaligen provisorischen Rechnungsführer des aufgelösten Strafarbeitshauses Wasserburg und dermaligen Funktionär im Rechnungskommissariate der K. Regierung des Isarkreises, Philipp Krauß, provisorisch zu ernennen;

unterm gleichen Tage dem bisherigen Professor der ersten Gymnasialklasse zu Neu-

burg, Johann Michael Beitelrock, die Lehrstelle der zweiten Gymnasialklasse der katholischen Studienanstalt zu Augsburg zu übertragen, und an dessen Stelle die erste Gymnasialklasse zu Neuburg provisorisch dem Studien-Vorbereitungslehrer daselbst, Franz von Paula Lechner, zu verleihen;

vermöge allerhöchsten Rescripts vom 26. Dez. v. J. dem bisherigen Friedensgerichtsschreiber Joseph Dirnberger zu Landstuhl die an dem Bezirksgerichte zu Kaiserslautern erledigte Stelle eines Gerichtsschreibers in provisorischer Eigenschaft zu übertragen;

durch allerhöchstes Rescript vom 27. Dez. v. J. aus Rücksicht auf die vollständig nachgewiesene dermalige physische Unfähigkeit des Oberappellationsgerichtsrathes Frdr. Carl Christian Brater zu Ausübung seiner Amtsobliegenheiten, denselben nach Edikt IX. zur Verfassungs-Urkunde §. 22. lit. D. und §. 23. mit Belassung des Titels, Functionszeichens und des Gesammtgehaltes für die Dauer von zwey Jahren in den nachgesuchten Ruhestand zu versetzen, und demselben dabei die allerhöchste Zufriedenheit mit seiner ausgezeichneten treuen Dienstleistung zu bezeigen;

unterm gleichen Tage die erledigte zweite Assessorstelle am Landgerichte Nürnberg dem Appellationsgerichtsrathsaccessisten Freiherrn Alexander Buirette von Ohlefeld zu verleihen;

unterm 28. Dez. v. J. den Sohn Carl des bisherigen Kunstmeisters Reichenbach, zum Salinen-Kunstmeister in Reichenhall in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unterm nämlichen Tage die seit dem Ableben des geheimen Rathes und Kanzlei-Direktors, Ritters v. Baumüller, erledigte Stelle eines Sekretärs allerhöchst Ihres ersten Hausordens des heiligen Hubertus, dem wirklichen Rathe und expedirenden geheimen Sekretäre im Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern, Johann Burkhard Braun, zum Beweise der allerhöchsten Zufriedenheit mit dessen vieljährigen treu geleisteten Diensten, zu verleihen;

unterm gleichen Tage die Lehrstelle der ersten Gymnasialklasse zu Ansbach, dem bisherigen Gymnasialprofessor der protestantischen Studienanstalt zu Augsburg, Dr. Selling, zu übertragen und

in die dadurch erledigte zweite Gymnasialklasse zu Augsburg dem Professor der

ersten Gymnasialklasse daselbst, Georg Metzger, die Vorrückung zu bewilligen, dann

die Lehrstelle der ersten Gymnasialklasse zu Augsburg provisorisch dem Lehramtskandidaten Johann Michael Rabus zu verleihen, und

durch allerhöchstes Rescript vom 30. Dez. v. J. auf die zu Bamberg erledigte Stelle eines Rechtsanwaltes den Advokaten Nikolaus Mayer zu Lichtenfels, nach seinem Ansuchen, zu versetzen.

Pfarreien- und Benefizien- Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreien zu verleihen geruht:

unterm 7. Dez. v. J. die Pfarrei Griesstädt, Landgerichts Wasserburg im Isarkreise, dem Pfarrer Johann Baptist Ring in Reichertsheim, Landgerichts Mühldorf;

die Pfarrei Ellhofen, Landgerichts Weiler im Oberdonaukreise, dem Pfarrer Georg Gilm in Balderschwang, Landger. Sonthofen;

die Pfarrei Hösbach, Landgerichts Aschaffenburg im Untermainkreise, dem Pfarrer David Schmitt zu Rittershausen, Landgerichts Röttingen;

unterm 10. Dez. v. J. die Pfarrei Rott, Landgerichts Landsberg im Isarkreise, dem Pfarrer Ferdinand Popp zu Affaltern im Landgerichte Wertingen;

unterm 11. Dez. v. J. die Pfarrei Flotzheim, Landgerichts Monheim im Rezatkreise, dem Pfarrer Andreas Scheuermann in Zell, Landgerichts Hilpoltstein;

unterm 14. Dez. v. J. d. Pfarrei Ebnath, Landgerichts Kemnath im Obermainkreise, dem Cooperator Ernest Ritz in Culmain, des nämlichen Landgerichts;

unterm 15. Dez. v. J. die katholische Pfarrei Nördlingen im Rezatkreise dem dermaligen Verweser derselben, Priester Severin Zipfl;

und unterm 18. Dez. v. J. die Pfarrei Oberelsbach, Landgerichts Bischofsheim im Untermainkreise, dem Curatie-Verweser Franz Joseph Löffler in Werneck, Landgerichts gleichen Namens.

Se. Majestät der König haben folgende Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht: unterm 14. Dez. v. J.,

die Pfarrei Ehingen, Dekanats Wasser-

trüdingen im Rezatkreise, dem bisherigen Pfarrer zu Erbendorf, Dekanats Weiden, Carl Gottlieb Römhild;

die Pfarrei Wieseth, Dekanats Feuchtwangen im Rezatkreise, dem bisherigen Pfarrer zu Veidelbach, Dekanats Dinkelsbühl, Johann Jakob Lotzbeck,

die zweite Pfarstelle zu Selbitz und Marlesreuth, Dekanats Steben, im Obermainkreise, dem Pfarramts-Verweser zu Lindenhardt, Johann Christian Ernst Gewinner;

die zweite Pfarrstelle zu Leipheim, Dekanats Leipheim im Oberdonaukreise, dem bisherigen Pfarrer zu Weissenstadt, Dekanats Wunsiedel, Christian Moriz Adolph Clöter;

unterm 26. Dez. v. J. die zweite Pfarrstelle zu Roßstall Dekanats Zirndorf dem bisherigen Pfarradjunkten und Subrektor zu Roth, Dekanats Roth Dr. Carl Heinrich Dambacher;

und unterm 28. Dez. die Pfarrei Veitsweiler Dekanats Dinkelsbühl im Rezatkreise, dem bisherigen Pfarrer zu Wildenreuth Dekanats Weiden, Gustav Wilhelm Gottlieb Tretzel

Se. Majestät der König haben unterm 12. Dez. 1833. der von dem Freiherrlich Kreß v. Kreßensteinschen Familien-Seniorate für den bisherigen Pfarrer zu Dürrenmungenau, Georg Andreas Lauerbach auf die erledigte Pfarrei Kraftshof, Dekanats Erlangen;

und unterm 22. Dez. 1833. der von der protestantischen Kirchengemeinde Rödelsee Dekanats Kleinlangheim, auf die protestantische Pfarrei Rödelsee für den Pfarramtskandidaten Johann Lorenz Maar aus Markt-Einersheim ausgestellten Präsentation die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Bischöfl. Kapitel zu Eichstädt.

Se. Majestät der König haben unterm 19. Dez. 1833. zu genehmigen geruht, daß unter Vorrückung der übrigen Domvicare die erledigte sechste Domvicarstelle in Eichstädt von dem Bischofe daselbst, dem Prediger Michael Frieß, an der obern Stadtpfarrkirche in Ingolstadt verliehen und demselben zugleich das Predigtamt an der Domkirche in Eichstädt übertragen werde.

Landwehr des Königreichs.

Se. Majestät der König haben unterm 15. Dez. 1833 den Hauptmann à la Suite, Freiherrn v. Oefele, Ritter-guts Besitzer zu Illesheim, zum Bezirks-Inspektor des IV. Landwehrdistriktes und den Landwehr Major und Kommandanten des städtischen Landwehrbataillons Oettingen, v. Ruoesch, unter Belassung des Bataillons Commandos, zum Bezirks Inspektor des VIII. Distriktes der Landwehr des Rezatkreises, mit dem Range und der Uniform eines Landwehr Oberstlieutenants allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben unterm 10. Dezbr. 1833,

den Landgerichts Assessor Carl v. Nagel zu Kötzting für das Landwehr Bataillon Kötzting, den Landg. Assessor, Egid Dennerl zu Wolfstein für das Landwehr-Bataillon Wolfstein,

den seitherigen Interims Kommandanten Xaver Blachian zu Neuötting, für das Landwehr Bataillon Altötting,

den Bräuverwalter Martin Dollfuß zu Hackelberg für das Landwehr Bataillon des Landgerichts Passau,

den Landrichter Franz Xaver Christian Ritter von Hilger zu Landau für das Landwehr Bataillon Landau und

den Handelsmann und Bürgermeister Joseph Kagermaier zu Pfarrkirchen für das Landwehr Bataillon Pfarrkirchen als Majore und Kommandanten allergnädigst zu ernennen geruht.

Ordens - Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 1. Januar 1834 allergnädigst bewogen gefunden. dem Königl. Kämmerer, Generalcommissär und Präsidenten der Regierung des Untermainkreises, Grafen August v. Rechberg-Rothenlöwen, zu Würzburg, und dem Director der Königl. Regierung des Rheinkreises, Fürsten Carl v. Wrede zu Speyer, ferner dem General Major Carl Freiherrn von Zoller, dem Vorstand und Direktor der General-Post-Administration Philipp Ferdinand Lippe, dem Oberappellationsgerichtsrathe Joseph Wolfanger und dem Obermedizinalrathe und Professor Dr. Johann Nepomuk Ringseis an demselben Tage das Ritterkreuz des Civilverdienst-Ordens der Bayerischen

Krone Allerhöchst eigenhändig zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 19. Oktober 1833 bewogen gefunden, dem Landgerichtsdiener Simon Schnepf zu Selb;

vermöge allerhöchster Entschließung vom 26. Oktober 1833 dem königl. Regiments-Quartiermeister Joseph Burger bei der Kommandantschaft zu Landau;

vermöge allerhöchster Entschließung vom 17. Dezember 1833 dem Priester Joseph Anton Adler, Benefiziaten und Distrikts-Schulinspector zu Rain;

vermöge allerhöchster Entschließung vom 18. Dezember 1833 dem Dechant und Pfarrer zu Amlingstadt im Obermainkreise, Johann Neubauer; und

vermöge allerhöchster Entschließung vom gleichen Tage dem Priester Andreas Kramer, Definitor und Pfarrer zu Buttenheim im Obermainkreise, die Ehrenmünze des königlich bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

K. Allerh. Zufriedenheitsbezeugung.

Der katholische Pfarrer Philipp Carl Manger in Arnhausen hat dem neu errichteten Krankenhause für arme Dienstboten zu Kissingen zur Vollendung des Baues 200 fl. zugewendet, und einen weiteren Beitrag von 300 fl. bis zum 1sten Oktober 1834 zugesichert. Nebstdem vermachte derselbe der genannten Anstalt eine Schenkung von Todeswegen im Betrage zu 1500 fl.; welche Summe er um weitere 500 fl. für den Fall erhöhte, wenn die ihm auszuwerfende Pension den Jahresbetrag von 500 fl. erreichen würde.

Se. Majestät der König haben diese Zuwendungen des Pfarrers Philipp Carl Manger des allerhöchsten Beifalls in dem Grade würdig erachtet, daß Allerhöchstdieselben dem Staatsministerium des Innern die Ermächtigung ertheilten, dem Pfarrer Manger die allerhöchste Huld seines erhabenen Monarchen eröffnen, und dessen wohlthätige Verfügungen durch das Regierungsblatt veröffentlichen zu lassen.

Ertheilung von Gewerbsprivilegien.

Seine Majestät der König haben nachstehende Gewerbsprivilegien zu ertheilen geruht,

unterm 24. Sept. 1833 dem Schuhmachergesellen Joseph Langenberger, aus Wien auf Verfertigung von Schuhen und Stiefeln mit elastischen Sohlen, für den Zeitraum von sechs Jahren;

unterm 4. Nov. 1833 dem Schuhmachergesellen Philipp Schüßler aus Dornau, auf sein eigenthümliches Verfahren zur Verdichtung des Sohlenleders, für den Zeitraum von sechs Jahren;

unterm 16. Sept. 1833, dem Handlungskommis Moriz Neustein aus Sulzburg, auf Bereitung einer bisher nur in England bekannten, in Bayern aber noch nicht fabrizirten chemischen Tinte zur unauslöschlichen Bezeichnung von Weiszeug Leinen und Baumwollen-Waaren für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 21. Nov. 1833, dem Drechslergesellen Matthias Miller aus München, auf eine von ihm erfundene Beitze für Galanterie-Dreharbeiten, für den Zeitraum von drey Jahren;

unterm 9. Nov. 1833 dem Joseph Zink aus München auf einem von ihm erfundenen Blutegel-Behälter für den Zeitraum von sechs Jahren, und

unterm 3. July 1833, dem Schuhmachergesellen Xaver Leinfelder zu München auf sein eigenthümliches Verfahren in Verfertigung von Schuhen und Stiefeln für den Zeitraum von drei Jahren.

In Nro. 48 des Regs.-Bl. Seite 1406 Z. 11. v. u. lies statt „Frhr. v. Holler" „Frhr. von Zoller."

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 2.

München, Montag den 20. Januar 1834.

Bekanntmachung.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern

rc. rc.

Nachdem das im §. 101 der Zollordnung vorbehaltene Regulativ über die Behandlung der mit den Stadtsposten ein- durch- und ausgehenden Waaren, wie solches bei der dahier versammelten Kommission zum Vollzuge des großen Zollvereins berathen und in Antrag gebracht worden ist, Unsere Allerhöchste Genehmigung erhalten hat, so lassen Wir solches in der Beilage zur allgemeinen Darnachachtung

4

durch das Regierungsblatt verkünden; Unsere Staatsministerien des Aeußern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 16. Jänner 1834.

Ludwig.

Freyherr von Lerchenfeld.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl,
Der Rath und expedirende geheime Secretär:
Braun.

Regulativ
über die Behandlung der mit den Staats-Fahr-Posten ein-, durch- und ausgehenden Waaren.

In Gemäßheit des §. 101 der Zollordnung wird näher hiermit bestimmt, was zu beobachten ist, wenn Pakete mit den Staats-Fahr-Posten eingeführt, durchgeführt, oder ausgeführt oder aus einem Theile des Zollvereins-Gebiets in den anderen mit Berührung des Auslandes befördert werden sollen.

§. 1.

A. Waaren, welche mit der Post in das Zollvereins-Gebiet eingehen, um darin zu bleiben.

1) Verbot der Einfuhr zollpflichtiger Gegenstände in zollpflichtiger Menge mittelst der Briefposten.

2) Verpflichtung, den Poststücken eine Erklärung beizufügen.

Mittelst der Briefposten dürfen zollpflichtige Gegenstände nur in zollfreier Menge eingeführt werden.

Wer Gegenstände, über 4 Loth schwer, verpackt im Auslande zur Post giebt, um solche mittelst der Staats-Fahr-Posten in das Zollvereins-Gebiet einführen zu lassen, muß dem Poststücke (unter welcher Benennung jede Art der Verpackung, sie bestehe in Paketen, Ballen, Fässern, Kisten, Körben, oder in Briefform ꝛc. verstanden wird) eine deutlich geschriebene Erklärung in deutscher oder französischer Sprache offen beilegen, welche ergeben muß

a) den Namen des Empfängers:

b) den Ort, wohin das Poststück bestimmt ist;

c) dessen Zeichen und Nummer;

d) die Gattung der darin enthaltenen

Gegenstände, nach denjenigen Benennungen, womit solche im Zolltarif in den betreffenden Artikeln und Unterabtheilungen desselben bezeichnet sind;

e) wenn in einem Poststücke mehrere ungleichartige Gegenstände zusammengepackt sind, welche verschiedenen Erhebungssätzen für die Eingangs-Abgabe unterliegen — das Netto-Gewicht einer jeden Waaren-Gattung;

f) den Ort und den Tag der Ausstellung der Inhalts-Erklärung, und

g) den Namen des Versenders.

Ein Muster zu einer solchen Erklärung liegt unter lit. A. hier bei.

§. 2.

3) Folgen mangelnder oder unvollständiger Inhalts-Erklärungen.

Wenn die vorgeschriebene Erklärung (§. 1.) ganz fehlt, oder die dem Poststücke beigefügte — rücksichtlich der Angabe des Inhaltes mangelhaft oder unbestimmt ist, und durch die äußerliche Besichtigung, ohne das Paket zu öffnen, und auszupacken, nicht mit genügender Ueberzeugung wahrgenommen werden kann, welche Gegenstände darin enthalten sind, dann wird der Eingangs-Zoll, und zwar

a) sobald äußerlich erkannt wird, daß in dem Poststücke nur Flüssigkeiten befindlich sind, mit 13 fl. 38$\frac{2}{4}$ kr. vom Zoll-Zentner Brutto;

b) in allen andern Fällen nach der anliegenden Tabelle B. mit 136 fl. vom Zoll-Zentner Brutto erhoben.

§. 3.

4) Erleichterungen hierbei.

Sind die Inhalts-Erklärungen nur in der Hinsicht unvollständig, daß die Gegenstände zwar im Allgemeinen nach ihrer tarifmäßigen Benennung, jedoch ohne Berücksichtigung der bei der betreffenden Tarif-Position etwa vorhandenen Unterabtheilungen angegeben worden, so kommt nicht der höchste Erhebungssatz des ganzen Tarifs, sondern nur der höchste Satz für den in Rede stehenden Hauptartikel in Anwendung.

Desgleichen ist, wenn die Angabe des Netto-Gewichts verschiedener, in einem Poststück zusammengepackter und nicht gleich hoch belegter Gegenstände unterlassen worden, der Eingangs-Zoll von dem ganzen Inhalte des Pakets nach demjenigen Erhebungssatze zu entrichten, welcher die am höchsten belegte Waarengattung trifft, die sich in dem Pakete befindet.

§. 4.

Auch wird von dem Inhalte der Pakete,

welche ganz ohne, oder ohne genügende Inhalts-Erklärung eingehen, der Eingangs-Zoll in dem Falle doch nur nach dem Erhebungssatze erhoben, womit die darin befindlichen Gegenstände durch den Zolltarif belegt sind, wenn in einer, das Poststück offen begleitenden Note oder in der Inhalts-Erklärung das Verlangen ausgedrückt worden, daß dasselbe bei der ersten Abfertigungsstelle geöffnet und nachgesehen werde, um den Eingangszoll nach dem vorgefundenen Inhalte zu bestimmen.

Ist ferner die Verpackung so beschaffen, daß sich der Inhalt durch äußerliche Besichtigung schon sicher erkennen läßt, wie z. B. bei Fisch- oder Fettwaaren und Flüssigkeiten, so findet auch für den Fall mangelnder oder unvollständiger Inhalts-Erklärung nur die tarifmäßige Verzollung nach Ergebniß des Revisionsbefundes statt.

§. 5.

5) Wo die Abfertigung der eingehenden Poststücke geschieht.

Die mit der Post eingehenden Pakete werden im ersten Umspannungsorte einer Vorabfertigung von Seite der Zollbeamten unterworfen, wogegen die Erhebung des Eingangszolles im Bestimmungsorte oder in demjenigen dem Wohnorte des Adressaten zunächst gelegenen Orte erfolgt, wo sich eine zur Zollerhebung befugte Behörde befindet.

§. 6.

6) Vorabfertigung an der Grenze.

Die Vorabfertigung an der Grenze besteht darin, daß die Poststücke mit den Inhalts-Erklärungen äußerlich verglichen, letztere geprüft und erforderlichen Falls, so weit es angeht, berichtigt, fehlende Inhalts-Erklärungen durch Revisionsnoten ersetzt und die Poststücke nach Umständen entweder revidirt oder unter Verschluß gesetzt werden.

Der amtliche Verschluß erfolgt durch Versiegelung oder Verbleiung, und zwar unentgeldlich.

Läßt die Beschaffenheit des Pakets einen völlig sichernden Verschluß nicht zu, so wird dasselbe zu diesem Zwecke mit entsprechender Emballage auf Kosten des Empfängers versehen und der Kostenbetrag durch die Postbehörde vom Empfänger mit eingezogen.

§. 7.

7) Schlußabfertigung

a) bei der Zollbehörde im Bestimmungsorte:

aa) wenn die Poststücke daselbst revidirt werden müssen.

Befindet sich im Bestimmungsorte eine zur Erhebung des Eingangszolles befugte Behörde, so werden die an der Grenze

unter Verschluß gesetzten Poststücke von der Postbehörde der Zollbehörde überantwortet, von welcher dieselben, in Beiseyn desjenigen, der sich durch Vorzeigung der Adresse als Empfänger ausweiset, geöffnet, mit der Deklaration verglichen, und bei richtigem Befunde nach geleisteter Abgabenzahlung verabfolgt werden.

Ist die Zollbehörde ein Hauptzoll- oder Hallamt oder ein Nebenzollamt erster Classe, so kann die Revision, sobald der Adressat sich meldet, innerhalb der vorgeschriebenen Dienstesstunden ohne Aufenthalt geschehen.

Bey anderen Zollbehörden darf die Revision, sofern die Pakete 15 Pfund und darüber wiegen, nur in Gegenwart eines oberen Zollbeamten erfolgen, dessen Ankunft, wenn er nicht zur Stelle ist, in solchen Fällen daher abgewartet werden muß.

Sollte für einzelne Orte eine Ausnahme hiervon zuläßig erachtet und die Revision der eingehenden Poststücke von einem höheren Gewichte auch ohne Antheilnahme eines oberen Zollbeamten gestattet werden, so wird solches betreffenden Orts bekannt gemacht werden.

§. 8.

bb) Wenn dieselben schon an der Grenze revidirt sind.

Die Poststücke, welche an der Grenze nicht unter Verschluß gesetzt, mithin dort schon revidirt worden sind, verbleiben auf dem Postamte und gelangen gegen Einzahlung des schuldigen Zolles durch Vermittlung der Postbehörde an den Adressaten.

§. 9.

b) Bey einer andern zunächst gelegenen Zollbehörde.

Befindet sich im Bestimmungsorte keine zur Erhebung des Eingangszolles befugte Dienststelle, so werden die an der Grenze unter Verschluß gesetzten Poststücke von der nächstgelegenen Zollbehörde, an deren Sitz zugleich eine Postbehörde vorhanden ist, definitiv zum Eingange behandelt. Die Revision erfolgt in Gegenwart eines Postbediensteten und an ihn geschieht die Uebergabe des betreffenden Kollo nach erfolgter Feststellung des Zollbetrages und gegen Entrichtung desselben, nachdem das Kollo zuvor wieder unter zollamtliches Siegel gelegt worden ist.

§. 10.

8) Verfahren, wenn Poststücke

a) vom Adressaten nicht angenommen werden.

Sollten derlei Postwagenstücke, wofür die Postanstalt vorschußweise den Eingangs-Zoll entrichtet hat, von dem Addressaten nicht angenommen werden, oder letzterer

nicht aufzufinden seyn, so hat die Zollbehörde das Poststück, so fern es annoch mit zollamtlichem Verschluß versehen ist, gegen Wiedereinziehung der Zollquittung unter Rückzahlung des erhobenen Zollbetrages nach dem Auslande zurück gehen zu lassen.

So lange ein vom Auslande eingegangenes Poststück nicht aus den Händen der Post- oder der Zollbehörde gekommen ist, steht jedem Addressaten überhaupt frey, dessen Annahme abzulehnen.

In diesem und dem vorerwähnten Fall, muß das Poststück auf demselben Postkurse, auf welchem es eingegangen ist, von Seite der Postanstalt nach dem Auslande zurückgesendet werden. Die Zurücksendung erfolgt unter Kontrole der Zollbehörde über den wirklichen Ausgang, ohne daß dafür eine Durchgangs-Abgabe entrichtet wird.

§. 11.

b) oder unabgeholt bleiben.

Bleiben Poststücke, die vom Auslande eingegangen sind, ganz unabgeholt, oder unbestellt, so werden solche entweder nach §. 10. unter Mitwirkung der Zollbehörde wieder in das Ausland ausgeführt, oder nach den bestehenden Post-Reglements behandelt

§. 12.

B. Waaren, welche unmittelbar durchgeführt werden.

Die zur Durchfuhr mit der Post bestimmten Pakete unterliegen der tarifmäßigen Durchgangsabgabe.

Wer Gegenstände verpackt, mit den Staatsfahrposten durchführen zu lassen beabsichtigt, muß ebenfalls dem Poststücke eine Erklärung, wie §. 1. vorgeschrieben worden, beifügen.

Fehlt diese Erklärung, oder ist sie unvollständig, so muß die höchste, für den Straßenzug, welchen das Poststück nimmt, im Tarif festgesetzte Durchgangsabgabe vom Brutto-Gewichte entrichtet und zugleich das Paket unter so vollständig sichernden Verschluß gesetzt werden, daß eine Veränderung des Inhalts nicht stattfinden kann.

Ist die Verpackung des Poststücks zur Anlegung eines solchen Verschlußes geeignet, so wird die Durchführung weiter nicht aufgehalten, andernfalls aber das Paket für Rechnung des Eigenthümers mit einer solchen Emballage, die einen völlig sichernden Verschluß gestattet, anderweit noch versehen.

§. 13.

Der Betrag der zu erlegenden Durchgangs-Abgabe wird von der Postbehörde vorschußweise entrichtet und dem Empfänger des Poststücks angerechnet.

§. 14.

Bei Paketen, welche mit der Post durchgeführt werden sollen, ist deren Eröffnung, um Ueberzeugung zu nehmen, welche Gegenstände darin enthalten sind, beim Eingange nur dann zulässig, wenn eine beabsichtigte Vertauschung zu besorgen, beim Ausgange aber, wenn gegründeter Verdacht vorhanden ist, daß mit dem Inhalte eines Poststücks, zum Nachtheil der Zollabgaben eine Veränderung vorgenommen worden, oder wenn der Verschluß verletzt ist.

§. 15.

C. Waaren, welche mit der Post ausgeführt werden.

1) Gegenstände, welche einer Ausgangsabgabe unterliegen.

Werden Gegenstände des freien Verkehrs, welche mit einem Ausgangszoll belegt sind, aus dem Innlande mittelst der Staatsfahrposten nach dem Auslande gesendet, so liegt dem Versender ob, vorher bei einer dazu befugten Zollbehörde, den Ausgangszoll zu entrichten.

Die darüber erhaltene Quittung wird dem Pakete offen beigefügt und von der Postbehörde der Ausgangsstation den Zollbeamten zur Vergleichung mit dem Poststücke übergeben.

§. 16.

2) Versendung unverzollter Waaren aus öffentlichen Niederlagen.

Sollen unverzollte Waaren aus einer öffentlichen Niederlage mit der Staatspost in das Ausland gesendet werden, so wird dem Versender darüber, nach erfolgter Berichtigung des Durchgangszolls, ein Begleitschein I. ertheilt, und dieser dem Poststücke beigefügt. Der Versender haftet für den Eingangszoll nach den Vorschriften der Zollordnung §§. 87 und 123. Die Postbehörde wird indeß Sorge dafür tragen, daß beim Ausgange den Zollbeamten der Begleitschein zugestellt, und das Poststück vorgezeigt werde, um dieses nachsehen und den Verschluß abnehmen zu können. Um der Postbehörde die Erfüllung dieser Obliegenheit zu erleichtern, ist der Absender verpflichtet, auf der zu dem Paket gehörigen Adresse zu bemerken: „nebst Be-

gleitschein," welche Bemerkung sodann in das Postmanual und in die Postkarte übernommen wird.

§. 17.

D. Waaren-Versendungen von einem Orte des Vereins-Gebiets nach einem andern Orte des Zollvereins-Gebiets, wobei das Ausland berührt wird.

Sollen Gegenstände des freien Verkehrs von einem Orte des Zollvereins-Gebiets nach einem andern Orte desselben auf einem solchen Kurse durch die Post versendet werden, auf welchem diese durch das Ausland fährt, so muß der Absender dem Poststücke eine schriftliche Erklärung nach einem von den Zollbehörden unentgeldlich zu verabfolgenden gedruckten Formulare für dergleichen Versendungen, mit Berührung des Auslandes überhaupt abgefaßt offen beifügen.

Die Postbehörde sorgt dafür, daß im letzten Umspannungsorte vor Berührung des Auslandes die Erklärung des Absenders den Zollbeamten vorgelegt werde. Letztere setzen das Poststück unter Verschluß, bemerken dieß in der Erklärung und bescheinigen darin den Ausgang.

Befindet sich im Wohnorte des Absenders, oder an demjenigen Orte, wo das Paket zur Post gegeben wird, ein Hauptamt oder eine andere mit Verbleiungs-Werkzeugen versehene Zollbehörde, so hat der Absender das Paket vor der Abgabe zur Post dort mit amtlichem Verschluße versehen zu lassen, in welchem Falle dieß, von Amtswegen auf der Erklärung bemerkt wird, und hiernächst beim Ausgange an der Grenze nur die Besichtigung des Verschlusses erforderlich ist. Beim Wiedereingange in das Zollvereinsgebiet werden im ersten Umspannungsorte die Poststücke nebst den dazu gehörigen Erklärungen den Zollbeamten vorgelegt, um sich zu überzeugen, daß der Verschluß unverletzt und keine Veränderung vorgegangen sei, mithin der Inhalt der Pakete wieder in den freien Verkehr übergehen könne.

Poststücke, welche mit verletztem Verschluße wieder eingehen, werden anderweit unter Verschluß gesetzt und gelangen so an den Bestimmungsort.

Die oberste Verwaltungsstelle wird sodann auf deßhalb zu erstattenden Bericht darüber entscheiden, ob von den eingegangenen Gegenständen der Eingangszoll zu erheben sei oder nicht.

§. 18.

E. Allgemeine Bestimmungen.

1) Ausnahmen.

Auf Poststücke, welche unter dem Siegel einer öffentlichen Behörde versendet werden, und an eine öffentliche Behörde adressirt sind, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§. 19.

2) Folgen unrichtiger Inhaltserklärungen.

Poststücke deren Inhalt bei der Eröffnung und Untersuchung durch die Zollbeamten nicht mit der ausgestellten Inhaltserklärung übereinstimmend befunden wird, so, daß daraus eine Benachtheiligung der Staatseinkünfte hätte entstehen können, werden nach Beschaffenheit der Umstände in Beschlag genommen und es wird nach den, wegen unrichtiger Waaren-Deklaration in dem Zollgesetze enthaltenen Vorschriften weiter verfahren.

A.

Muster

zu einer Inhalts-Erklärung bei einer Paketsendung mit der Fahrpost aus dem Auslande.

An Herrn (Namen des Empfängers) zu (Ort der Bestimmung) werden hiebei gesendet:

Vier Ballen (Zeichen und Nummer) davon enthält

Nro. 1. gefärbte Seide,
" 2. baumwollene Stuhlwaaren,
" 3. seidene Zeuge und seidene Strumpfwaaren,
" 4. Porzellan mit Vergoldung 20 Pfund und weißes Porzellan 17 Pfund Nettogewicht.

(Ort und Tag der Ausstellung.)

(Namen des Versenders.)

B. **Tabelle**

für den Zollsatz von 170 fl. 6½ kr. vom Zollzentner netto oder 136 fl. vom Zollzentner brutto.

Von brutto		sind zu erheben		Von brutto		sind zu erheben		Von brutto		sind zu erheben		Von brutto		sind zu erheben		Von brutto		zu erheben		Von brutto		sind zu erheben	
Pfd.	Loth	fl.	kr.	Pfd.	Loth	fl.	kr.	Pfd.	Loth	fl.	kr.	Pfd.	Loth	fl.	kr.	Pfd.	Loth	fl.	kr.	Pfd.	Loth	fl.	kr.
—	1	—	2	—	22	—	56	6	—	6	48	31	8	42	30	57	16	78	12	83	24	113	54
—	2	—	5	—	23	—	58	6	8	8	30	32	16	44	12	58	24	79	54	85	—	115	36
—	3	—	7	—	24	1	1	7	16	10	12	33	24	45	54	60	—	81	36	86	8	117	18
—	4	—	10	—	25	1	3	8	24	11	54	35	—	47	36	61	8	83	18	87	16	119	—
—	5	—	12	—	26	1	6	10	—	13	36	36	8	49	18	62	16	85	—	88	24	120	42
—	6	—	15	—	27	1	8	11	8	15	18	37	16	51	—	63	24	86	42	90	—	122	24
—	7	—	17	—	28	1	11	12	16	17	—	38	24	52	42	65	—	88	24	91	8	124	6
—	8	—	20	—	29	1	13	13	24	18	42	40	—	54	24	66	8	90	6	92	16	125	48
—	9	—	22	—	30	1	16	15	—	20	24	41	8	56	6	67	16	91	48	93	24	127	30
—	10	—	25	—	31	1	19	16	8	22	6	42	16	57	48	68	24	93	30	95	—	129	12
—	11	—	28	1	—	1	21	17	16	23	48	43	24	59	30	70	—	95	12	96	8	130	54
—	12	—	30	1	1	1	24	18	24	25	30	45	—	61	12	71	8	96	54	97	16	132	36
—	13	—	33	1	2	1	26	20	—	27	12	46	8	62	54	72	16	98	36	98	24	134	18
—	14	—	35	1	3	1	29	21	8	28	54	47	16	64	36	73	24	100	18	100	—	136	—
—	15	—	38	1	4	1	31	22	16	30	36	48	24	66	18	75	—	102	—	200	—	272	—
—	16	—	40	1	5	1	34	23	24	32	18	50	—	68	—	76	8	103	42	300	—	408	—
—	17	—	43	1	6	1	36	25	—	34	—	51	8	69	42	77	16	105	24	400	—	544	—
—	18	—	45	1	7	1	39	26	8	35	42	52	16	71	24	78	24	107	6	500	—	680	—
—	19	—	48	1	8	1	42	27	16	37	24	53	24	73	6	80	—	108	48	600	—	816	—
—	20	—	51	2	16	3	24	28	24	39	6	55	—	74	48	81	8	110	30	700	—	952	—
—	21	—	53	3	24	5	6	30	—	40	48	56	8	76	30	82	16	112	12	800	—	1088	—

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 3.

München, Samstag den 25. Jänner 1834.

Inhalt.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 18. Jänner 1834 allergnädigst bewogen gefunden, den Ministerial-Rath und General-Sekretär des Staatsministeriums des Innern, Franz von Kobell in huldvoller Anerkennung seiner er-

probten Treue und seines rastlosen erfolgreichen Wirkens in dem seit mehr denn 25 Jahren mit Auszeichnung verwalteten Amte, und zu Bezeigung Allerhöchst Ihres besonderen Wohlgefallens mit Beibehaltung seiner bisherigen Dienstesstelle zum wirklichen geheimen Rathe allergnädigst zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vermöge allerhöchster Entschließung vom 18. Dezember v. J. dem Rechtspractikanten Carl Julius Freyherrn von Seckendorff-Aberdar,

und vermöge allerhöchster Entschließung vom 28. Dezember v. J., dem Gutsbesitzer Carl Freiherrn von Pfetten die Stelle eines Kammerjunkers allergnädigst zu verleihen.

Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 28. Dezember v. J. den Professor der zweiten Gymnasialklasse zu Nürnberg, Georg Friedrich Daumer auf den Grund seiner gehörig

nachgewiesenen physischen Untauglichkeit zum Amte in den Ruhestand zu versetzen;

zufolge allerhöchsten Rescripts vom 29. Dezember v. J., die bey dem Kreis- und Stadtgerichte Fürth erledigte Schreibersstelle dem pensionirten Gensdarmerie Brigadier Emanuel Kreiselmayer zu Unterroth, Landgerichts Illertissen, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unterm 31. Dezember v. J. den dermaligen Landgerichts-Functionär Jakob Dantscher zu Monheim zum zweyten Assessor des Landgerichts Hilpoltstein im Rezatkreise zu ernennen;

unterm gleichen Tage die Landrichterstelle zu Scheßlitz im Obermainkreise dem Rathe des Kreis- und Stadtgerichts zu Bayreuth Franz Schell auf seine Bitte zu verleihen;

auf die Landrichterstelle zu Culmbach, den bisherigen Landrichter zu Naila, Christoph Weniger auf eigenes Ansuchen zu versetzen;

als Landrichter in Naila den ersten Assessor des Landgerichts Höchstadt Balthasar Bisani zu befördern;

als ersten Assessor des Landgerichts Höchstadt den zweiten Assessor des Landgerichts Bamberg I. Adam Lamprecht zu bestimmen;

auf die zweite Assessorstelle am Landgerichte Bamberg I. den zweiten Assessor des Landgerichts Hilpoltstein Joseph Urban auf sein Ansuchen zu versetzen;

die erste Assessorstelle des Landgerichts Ursberg im Oberdonaukreise, dem Raths-Accessisten der königl. Regierung des Regenkreises, K. d. Innern, Franz Freiherrn von Muffel zu verleihen;

auf die erste Assessorstelle am Landgerichte Gunzenhausen in Rezatkeise, den dermaligen zweiten Assessor zu Feuchtwangen, Georg August Schöner, seiner Bitte gemäß zu befördern, und

als zweiten Assessor des Landgerichts Feuchtwangen, den vom Staate übernommenen Patrimonialrichter 1. Klasse zu Brunn, Carl Joseph Theodor Westermann zu ernennen.

Se. Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 2. Jänner 1834 den bisherigen Landkommissariats Actuar Joseph von Stichaner zu Germersheim provisorisch zum Assessor der Königl. Regierung des Rheinkreises Kammer des Innern zu ernennen;

unterm 4. Jänner l. J. dem Vorstande des Landgerichts Weilheim, Theobald v. Thoma in Berücksichtigung seines hohen Lebensalters, seiner bereits über 39 Jahre mit Auszeichnung geleisteten Dienste und seiner nachgewiesenen physischen Gebrechlichkeit die erbetene Ruheversetzung zu gewähren;

an dessen Stelle als Landrichter in Weilheim, den bisherigen ersten Landgerichts Assessor zu Erding, Ferdinand Roll zu ernennen;

auf die erste Landgerichts Assessorstelle zu Erding, den dermaligen ersten Landgerichts Assessor zu Moosburg Sigmund Kienast seinem Ansuchen gemäß zu versetzen;

als ersten Assessor des Landgerichts Moosburg, den zweiten Landgerichts Assessor zu Bruck, Anton Gerbel zu befördern und

als zweiten Assessor des Landgerichts Bruck, den bei dem Königl. Staatsministerium des Innern verwendeten geprüften Rechtspraktikanten Franz Gößmann allergnädigst zu ernennen;

unter gleichem Tage den ersten Landgerichts Assessor Johann Georg Grießl in Kellheim in Rücksicht seiner legal nachgewiesenen Kränklichkeit und darin begründeten Funktionsunfähigkeit die Behufs seiner Wiederherstellung nachgesuchte temporäre Quieszenz auf ein Jahr zu bewilligen;

auf dessen Stelle den dermaligen ersten Landgerichts Assessor zu Waldmünchen Carl von Lengrießer seinem Ansuchen gemäß zu versetzen;

in dessen Stelle als ersten Assessor des Landgerichts Waldmünchen den dortigen zweiten Assessor Georg Belzer vorzurücken;

als zweiten Assessor des Landgerichts Waldmünchen den Rechtspraktikanten und Funktionär bei der Regierung des Unterdonaukreises Franz v. Paula Schmidt allergnädigst zu ernennen,

und die bei der Königl. Regierung des Rezatkreises K. d. Innern erledigte Registratorstelle provisorisch dem temporär quieszirten Stadtkommissariats Offizianten von Schwabach, Martin Friedrich Schmidt zu übertragen.

Se. Majestät der König haben unterm 6. Jänner l. J. Sich allergnädigst bewogen gefunden den Direktor der Königl. Regierung des Unterdonaukr. K. d. F. Helwig Conrad Luz provisorisch zum Ministerial-Rathe bei dem Staats-Ministerium der Finanzen zu ernennen;

unterm gleichen Tage die bei dem Appellationsgerichte für den Rezatkreis erledigte Sekretärstelle dem Kreis- und Stadtgerichtsprotokollisten Heinrich Ernst Julius Voigt zu Baireuth in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu verleihen, und als Protokollisten des Kreis- und Stadtgerichts Baireuth den Accessisten des Kreis- und Stadtgerichts München Johann Michael Haagen gleichfalls in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu ernennen.

Se. Majestät der König haben zufolge allerhöchsten Rescripts vom 10. Jän-

ner 1834 allergnädigst beschlossen, die durch die Beförderung des Franz Schell zum Landrichter bei dem Kreis- und Stadtgerichte Baireuth erledigte Rathstelle dem Assessor des genannten Gerichts Anton Büchner zu verleihen und die hierdurch bei dem Kreis- und Stadtgerichte Baireuth erledigte Assessor-Stelle dem ehevorigen Patrimonial-Richter I. Classe zu Denenlohe, Ferdinand Geiger zu übertragen;

auf das erledigte Rentamt Dingolfing den bisherigen Rentbeamten Alois von Streber von Kipfenberg zu versetzen, und das ebenfalls erledigte Rentamt Viechtach dem Rechnungskommissär bei der Rechnungskammer, Gg. Wilh. Memler provisorisch;

das erledigte Rentamt Speinshart, gleichfalls provisorisch dem Rechnungskommissär der Rechnungs Kammer Franz Xaver Fischer, und

das erledigte Rentamt Landsberg dem Rentbeamten Albrecht Kühlmann zu Zwiesel, dann das erledigte Rentamt Hailngries dem bisherigen Rentbeamten Raim. Heilmaier zu Oberdorf zu verleihen.

Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 15. Jänner 1834 den bisherigen Exercitienmeister an dem Schullehrer-Seminar zu Würzburg, Georg Adam Goetz, in Anbetracht seiner zerrütteten Gesundheitsumstände auf den Grund des §. 22. Lit. D. des IX. konstitutionellen Edikts in temporäre Quieszenz, vorerst auf die Dauer von einem Jahr zu versetzen;

durch allerhöchste Rescripte vom 16. Jänner l. J., die bei dem Apellationsgerichte für den Isarkreis erledigte Registratorstelle dem Appellationsgerichts-Accessisten Anton Frankl zu Landshut in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

auf die durch den Tod des Advokaten Lorenz bei dem Landgerichte Lichtenfels erledigte Advokatenstelle den Advokaten Thomas Güßregen zu Tirschenreuth nach seinem Ansuchen zu versetzen, die hierdurch in Tirschenreuth eröffnete Advokatenstelle dem Rechtspraktikanten Alois Rehmann aus Bernau zu übertragen und die durch die Versetzung des Advokaten Nikolaus Mayer nach Bamberg erledigte zweite Advokatenstelle in Lichtenfels dem

Appellationsgerichts-Accessisten Friedrich Karl Burkart zu Bamberg zu verleihen;

und unterm 18. desselben Monats die erledigte Oberrechnungs-Rathstelle dem bisher im Staats-Ministerium der Finanzen verwendeten Regierungs-Rath Philipp Mayer in provisorischer Eigenschaft zu übertragen.

Pfarreien- und Benefizienverleihungen; Präsentationsbestätigungen.

Se. Majestät der König haben folgende Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 29. Dezbr. v. J. die Pfarrei Winnweiler, Landkommissariats Kaiserslautern, im Rheinkreise, dem Dechant und Pfarrer Johann Dumont, in Obermoschl, Landkommissariats Kirchheimboland;

die Pfarrei Wahlhaupten, Landgerichts Buchloe, im Oberdonaukreise, dem Kuratbenefiziaten Johann Evangelist Merz in Oberlauterbach, Landger. Schrobenhausen;

und die Pfarrei Oberotterbach, Landkommissariats Bergzabern, dem Pfarrer Balthasar Kauschinger, zu Albersweiler des nämlichen Landkommissariats;

unterm 30. Dezbr. v. J. das Benefizium Taufkirchen, Landger. München, dem Benefiziaten Joseph Trunkenpolz in Neufarn, Landger. Freising,

und unterm 11. Jänner 1834 die Pfarrei Breitenbrunn, Landger. Hemau im Regenkreise, dem Pfarrer Aloys Merl, in Mockenhausen, Landger. Hilpoltstein.

Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 12. Jänner l. J. die Erhebung der bisherigen Pfarrkuratie Pollanten, Landger. Beilngries im Regenkreise, zu einer selbstständigen Pfarrei zu genehmigen und dieselbe dem Pfarrkuraten Priester Christoph Fehr zu übertragen,

und unterm 17. Jänner l. J. die Pfarrei Weiding, Landger. Neunburg im Regenkreise, dem bisherigen Stadtpfarrkooperator bei St. Rupert in Regensburg, Priester Georg Lernbecher zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 11. Jänner l. J. zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Stadtsteinach Landger. gleichen Namens, von dem Herrn Erzbischof in Bamberg, dem Dechant und Pfarrer Conrad Mohr in Iphofen, Landger. Marktbibart verliehen werde.

Se. Majestät der König haben folgende Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 29. Dezbr. v. J. die Pfarrei Wallesau, Dekanats Roth, im Rezatkreise, dem Pfarramtskandidaten Johann Friedrich Müller aus Ansbach;

unterm 2. Jänner 1834 die Pfarrei Auernheim, Dekanats Dittenheim im Rezatkreise, dem bisherigen Pfarrer zu Dornstadt, Dekanats Oettingen, Georg Philipp Buhler;

unterm 5. Jänner l. J. die Pfarrei St. Jobst in Nürnberg, Dekanats Nürnberg, dem bisherigen Pfarrer zu Tauberschеckenbach, Dekanats Rothenburg, Ernst Carl Julius Lützelberger;

die Pfarrei Offenbach, Dekanats Landau im Rheinkreise, dem bisherigen Pfarrer zu Böbingen, desselben Dekanats, Johann Jakob Bruckner,

und unterm 10. Jänner l. J. die Pfarrei Volkratshofen, Dekanats Memmingen, dem bisherigen Pfarradjunkten und Subrector zu Schwabach, Dekanats Schwabach, Carl Ludwig Dietlen.

Landwehr des Königreiches.

Se. Majestät der König haben unterm 4. Jänner 1834 den bisherigen Major, Caspar Leist zum Obristlieutenant, und den bisherigen Hauptmann Adam Berwein zum Major im Landwehr-Regiment der Stadt Bamberg allergnädigst zu befördern geruht.

Landrath des Königreiches.

Se. Majestät der König haben unterm 10. Jänner l. J. den Handelsappellationsgerichts-Assessor Johann David Wiß zu Nürnberg an die Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Johann Thomas Heßner von Gunzenhausen in den Landrath des Rezatkreises einzuberufen allergnädigst geruht.

Ordensverleihungen.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 20. October v. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Bischof Carl von Riccabona zu Passau das Ehrenkreuz des kön. Bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Se. Majestät der König haben vermög allerhöchster Entschließung vom 18. Dezbr. v. J. Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Joseph Mayr Palier an dem kön Hofbräuhause zu München,

unterm 30. Dezbr. v. J. dem Schullehrer und Meßner Alois Beck zu Tapfheim, kön. Landger. Höchstädt;

unterm 4. Jänner l. J. dem Georg Grimm, Feldwebel im 13. Kön. Linien-Infanterie-Regimente,

unterm 5. Jänner l. J., dem Baumwärter an der kön. Saline zu Traunstein, Johann Schmid; und

unterm 7. Jänner l. J. dem Amtsdiener der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für protestantische Geistliche, Johann Frauenknecht zu Nürnberg, die Ehrenmünze des Kön. Bayer. Ludwigsordens allergnädigst zu verleihen.

Kön. Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Se. Majestät der König haben zu genehmigen geruht, daß der kön. außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister am kön. Preußischen Hofe, Staatsrath Graf von Luxburg das ihm von Seiner kön. Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar-Eisenach verliehene Großkreuz des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken annehmen und tragen dürfe.

Kön. Allerhöchste Genehmigung zur Namensveränderung.

Se. Majestät der König haben Sich vermög allerhöchster Entschließung vom 26. Dez. v. J. bewogen gefunden, dem kön. Kämmerer und charakterisirten Major, Joseph Maximilian Grafen von Taufkirchen-Guttenburg als nunmehrigen Besitzer der Hofmark Hohrnburg, und seinen rechtmäßigen Nachkommen allergnädigst zu gestatten, sich von jetzt an Grafen von

Tauffkirchen-Hohenburg zu schreiben und nennen zu lassen.

Königl. Bayerisches Consulat zu Leipzig.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 23. Nov. v. J allergnädigst bewogen gefunden, den Banquier Conrad Thieme zu Leipzig zum kön. Bayerischen Handels-Konsul daselbst zu ernennen.

Königl. Allerhöchste Bestätigung von Stiftungen.

Der katholische Pfarrer Joseph Leibinger zu Achsbach, Landger. Viechtach, hat unterm 14. Septbr. v. J. zum Besten seiner Pfarrkinder eine Stiftung von 1000 fl. in der Art begründet, daß die Zinsen von 200 fl. zur Bekleidung armer Schulkinder, die Zinsen von 800 fl. aber zur Aussteuer armer unbescholtener Mädchen verwendet werden sollen. Seine Majestät der König haben diese wohlthätige Stiftung des Pfarrers Leibinger des allerhöchsten Beifalles in dem Grade würdig erachtet, daß Allerhöchstdieselben dem Staatsministerium des Innern die Ermächtigung ertheilten, dem Pfarrer Leibinger die allerhöchste Huld seines erhabenen Monarchen eröffnen und dessen wohlthätige Stiftung durch das Regierungsblatt veröffentlichen zu lassen.

Der kön. Kämmerer und erbliche Reichsrath Freiherr Karl von Lotzbeck und dessen Bruder, der kön. Kämmerer Ferdinand von Lotzbeck haben den polytechnischen und Gewerbs-Schulen in München und Augsburg eine Schenkung von 1000 fl. in 5 Jahren zahlbar zugewendet. Ferner hat der erbliche Reichsrath Freyherr von Lotzbeck in Verbindung mit seinem Schwager, dem Fabrikbesitzer Sander, einen weitern Beitrag von 1500 fl in 5 Jahren, je zu 300 fl. zahlbar für den Zweck der polytechnischen Schule in Augsburg verfügbar gestellt. — Zugleich haben Freyherr von Lotzbeck und Fabrikbesitzer Sander sich bereit erklärt, die Beiträge der Staats- und Kreisfonde für die erste Einrichtung der mit der Gewerbschule zu Augsburg verbundenen Weberschule bis zu dem vollen Betrage des veranschlagten Bedarfes aus eigenen Mitteln vollständig zu ergänzen. Se. Maje-

stät der König haben die Bekanntmachung dieser edeln, nachahmungswürdigen Handlungen durch das kön. Regierungs-Blatt allergnädigst genehmigt, und insbesondere zu befehlen geruht, daß dieser Bekanntmachung der Ausdruck ganz besondern allerhöchsten Wohlgefallens beigefügt werde.

Die am 4. Sept v. J. zu Bayreuth verstorbene Regierungsrathswittwe Dorothea Sophia Schegk hat durch Testament vom 21. August 1826 nebst einem Nachtrag vom ersten Nov. 1831 folgende Stiftungen gegründet:

1. 10,000 fl. rhn. als Familien-Stipendien-Stiftung für zwei studirende Jünglinge, nebst 500 fl. Zugabe, wovon die Zinsen zu demselben Zwecke admassirt werden sollen;

2. 12,000 fl. rhn. als Aussteuer-Stiftung für ein Mädchen der ehelichen Nachkommenschaft der Testaments-Erben, ebenfalls mit 500 fl. Zugabe Behufs der Admassirung der hieraus fließenden Zinsen zu gleichem Zwecke;

3. eine Stiftung für arme Wittwen aus dem Bestande des Vermögens Restes, welcher nach Abzug der Legate und der eben

unter No. 1. und 2. genannten Stiftungen sich ergibt.

Seine Königliche Majestät haben die Anzeige von diesen Stiftungen mit besonderm Wohlgefallen aufgenommen, und zu befehlen geruht, daß dieselben als ausgezeichnete Beweise wohlbemessener Mildthätigkeit durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Die zu Thurnau verstorbene ledige Maria Katharina Hildebrandt hat in ihrem Testament dem dortigen Gotteshause ein Vermächtniß von achthundert Gulden fränkisch oder tausend Gulden rhn. in der Art hinterlassen, daß von dieser Summe die Hälfte, als den Armen bestimmt, jährlich mit 5 Prozent verzinset, der Zinsbetrag mit fünfzehn Gulden fränk. jährlich unter die Ortsarmen zu Thurnau am Katharinen-Tage von dem Dekan und ersten Pfarrer daselbst vertheilt und diesem für seine dießfallsige Bemühung eine Remuneration von fünf Gulden fränk. ausbezahlt werden soll.

Se. kön. Majestät haben die Annahme dieses für einen Kirchenfond bestimmten und zugleich wohlthätigen Vermächtnißes zu genehmigen und allergnädigst zu befehlen geruht, desselben durch öffent-

liche Bekanntmachung im Regierungs-Blatte ehrende Erwähnung zu thun.

Der Dom-Dechant Urban zu Regensburg hat unterm 26. Oktbr. v. J. seine als vormaliger Religionslehrer Ihrer königlichen Hoheiten der Prinzessinnen von Bayern zu beziehende Pension von jährlich 500 fl. vom Verwaltungsjahr 1833 auf 1834 angefangen auf Lebensdauer, dem kön. Blinden-Institute in Freysing und der kön. Taubstummen-Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt in München zu gleichen Theilen in der Art überlassen, daß die betreffenden Summen zum Besten dieser Anstalten admassirt, und die hiervon abfallenden Jahreszinsen für die Bedürfnisse derselben verwendet werden sollen.

Se. Majestät der König haben diese Pensions-Cedirung mit besonderm Wohlgefallen anzuerkennen und zu befehlen geruht, daß die edle Handlung des Dom-Dechanten Urban durch das Regierungs-Blatt veröffentlicht werde.

Prädikats-Ertheilung.

Se. Majestät der König haben Sich unterm 26. Dezbr. v. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Parfumeur J. Wolffing in Würzburg das Prädikat als Parfumeur Ihrer Majestät der regierenden Königin zu verleihen.

Privilegien-Ertheilung.

Se. Majestät der König haben unterm 4. Jänner l. J. dem Tischlermeister Peter Riedel zu München ein Privileg auf Verfertigung von Stühlen und Kanapees, mit elastischem, eigenthümlich gefülltem oder gepolstertem Weidengeflechte für den Zeitraum von Drei Jahren allergnädigst zu verleihen geruht.

Berichtigung.

In No. 48 des Regierungs-Blattes v. J. muß es S. 1418 Z. 6 v. o. statt: „den Juwelier Casp. Gottl Schmidt" — heißen: „den Juwelier Casp. Gottl. Winter."

Regierungs-Blatt

für 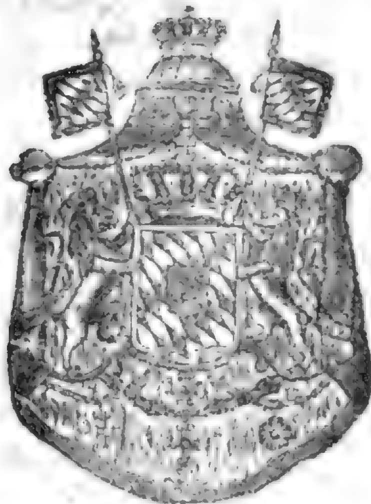 das

Königreich Bayern.

Nro. 4.

München, Montag den 3. Februar 1834.

Inhalt.

Bekanntmachung

des Beschlusses der Bundes-Versammlung, die Unterdrückung der zu Stuttgart erscheinenden Neckar-Zeitung betr.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
rc. rc.

Die deutsche Bundes-Versammlung hat in der 48sten Sitzung vom 15. November vor. Jahrs nachfolgenden Beschluß gefaßt:

1) Die in Stuttgart erscheinende Neckar-Zeitung wird auf den Grund des Preßgesetzes vom 20. September 1819 von Bundeswegen unterdrückt und jede Fortsetzung derselben unter jedem Titel in allen Bundesstaaten untersagt;

2) die Redaktoren derselben, Carl Schill und Heinrich Elbner werden binnen fünf Jahren vom Tage dieses Beschlusses an in keinem Bundesstaate bei der Redaktion einer ähnlichen Schrift zugelassen werden;

3) die königlich württembergische Regierung, sowie sämmtliche Bundes-Regierungen werden aufgefordert, wegen Vollzug dieses Beschlusses unverweilt das Nöthige anzuordnen und die Bundes-Versammlung binnen kurzer Frist von den getroffenen Anordnungen in Kenntniß zu setzen.

Wir finden Uns bewogen, die obengenannte „Neckarzeitung" sowie jede Fortsetzung derselben im Sinne des Bundesbeschlusses in Unsern Staaten zu verbieten, und weisen Unsere sämmtlichen Beamten und Staats-Angehörige zur Darnachachtung an.

München, am 20. Jänner 1834.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Lerchenfeld. v. Weinrich. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenck.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl:
der Staatsrath und General-Secretär
Egid v. Kobell.

385920A

Bekanntmachung

des Beschlusses der Bundes-Versammlung, die in Darmstadt erscheinenden Zeitschriften „der Beobachter in Hessen bei Rhein" und das „Neue Hessische Volksblatt" betr.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
rc. rc.

Die deutsche Bundes-Versammlung hat in ihrer 51sten Sitzung vom 5. Dezember v. J. nachfolgenden Beschluß gefaßt:

Nachdem die in Darmstadt erscheinenden beiden Zeitschriften: „der Beobachter in Hessen bei Rhein" und das „Neue hessische Volksblatt" von der großherzoglich hessischen Regierung bereits unterdrückt worden sind, so wird

1) jede Fortsetzung derselben unter dem von ihnen geführten oder einem veränderten Titel in Gemäßheit des Bundes-Beschlusses vom 20. September 1819 untersagt;

2) die Redactoren derselben, der Buchhändler C. W. Leske und der Advokat Heinrich Carl Hofmann, ferner der Kaufmann C. W. Lange sind binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zuzulassen;

3) sämmtliche Bundes-Regierungen werden aufgefordert, wegen Vollziehung dieses Beschlusses, soweit es noch nicht geschehen,

unverweilt das Nöthige anzuordnen, auch die Bundes-Versammlung von den getroffenen Anordnungen in Kenntniß zu setzen.

Wir finden Uns bewogen, die Fortsetzung der oben bemerkten beiden Zeitschriften „der Beobachter in Hessen bei Rhein" und das „Neue hessische Volksblatt" im Sinne des Bundesbeschlusses in Unsern Staaten zu verbieten, und weisen Unsere sämmtlichen Beamten und Staatsangehörige zur Darnachachtung an.

München, am 20. Jänner 1834.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Lerchenfeld. v. Weinrich. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenck.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehl der Staatsrath und General-Secretär Egid v. Kobell.

Bekanntmachung,

den Fortgang der Handlohns-Fixirung und Ablösung bis zum Schluß des Etatsjahres 18$\frac{32}{33}$ betr.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Zu Folge des §. 22 der Verordnung vom 19. Juni 1832, die Fixirung und Ablösung der Handlohne betr., haben die

königl. Regierungen der 7 Kreise diesseits des Rheines, die Fortgangsanzeigen bis zum Schlusse des Etatsjahres 18$\frac{32}{33}$ vorgelegt.

Die nachfolgende Uebersicht zeigt die Hauptresultate.

Hieraus ergiebt sich, daß diese wohlthätige Operation im Isarkreise die bedeutendsten Fortschritte gemacht hat, und ihrer gänzlichen Durchführung nahe steht. Dieses günstige Ergebniß ist das Resultat der einsichtsvollen Thätigkeit der k. Kreisregierung und insbesondere des Referenten, Regierungsraths Bachmann, weshalb Se. Königliche Majestät allergnädigst zu befehlen geruht haben, demselben Allerhöchstihre besondere Zufriedenheit zu erkennen zu geben. Von den Rentbeamten haben sich einer öffentlichen Belobung würdig gezeigt:

Haker zu Ebersberg,
Beer zu Rosenheim,
Lechner zu Wasserburg,
v. Steffanelli zu Landsberg,
Buxbaum zu Pfaffenhofen,
Schanzenbach zu München,
Loibl zu Miesbach,
Gloner zu Erding,
Stobaeus zu Freising,
Karl zu Werdenfels, und
Grabner zu Schongau.

Dem Isarkreis nähert sich in Durchführung des Geschäfts der Unterdonaukreis, wobei sich der k. Rentbeamte v. Ankertshofen zu Griesbach durch vorzüglichen Eifer ausgezeichnet hat, weshalb demselben die besondere allerhöchste Zufriedenheit bezeigt wird; nebstdem verdienen auch eine öffentliche Belobung die Rentbeamten:

Seyfried zu Simbach,
Richter zu Viechtach,
Gölz zu Wolfstein,
Brennhofer zu Straubing,
Bloest zu Mitterfels,
Kühlmann zu Regen,
Weidner zu Eggenfelden, und
Rambauer zu Deggendorf.

In den übrigen Kreisen hat die Fixirung und Ablösung der Handlöhne im ersten Jahre keine bedeutenden Fortschritte gemacht; allein nicht Mangel an Thätigkeit bei den Regierungen und den äußern Beamten trägt die Schuld; es stehen hier bedeutende — in erster Zeit nicht zu beseitigende Hindernisse entgegen, wozu vorzüglich die große Masse der handlohnbaren Parzellen, dann die Menge und Verschiedenheit der geltenden

Handlohns-Ordnungen und Observanzen gezählt werden müssen.

Indessen kann von dem regen Diensteifer der Kreisregierungen und der Rentbeamten mit Grund erwartet werden, daß die obwaltenden Schwierigkeiten auf jede — mit der Verordnung vom 19. Juni 1832 vereinbare Weise gehoben, durch geeignete Belehrung der Grundholden die etwa vorhandenen Besorgnisse beseitigt, und so dieser für die Landeskultur so wohlthätigen Operation ein rascherer Fortgang werde verschafft werden, wozu die erfreulichen Resultate, welche schon im ersten Jahre sich in anderen Kreisen ergeben haben, unfehlbar ermuntern werden.

München, den 22. Jänner 1834.

Auf
Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten
Befehl:

Frhr. v. Lerchenfeld.

Durch den Minister
der General-Secretär
Gietl.

Uebersicht

der Handlohns-Fixirungen und Ablösungen nach der Verordnung vom 19. Juni 1832 bis zum Schluß des Etatsjahres 18$\frac{32}{33}$.

No.	Kreise.	Soll-Bestand der handlohnbaren Besitzungen vor dem 19. Juny 1832.				Handlohnsfixirungen dem 19. Juny 1832 Etatsjahrs	
		Zahl der handlohn-					
		Häuser.	Guts-komplexe.	walzende Grundstücke.	Summe.	Häuser.	Guts-komplexe.
I.	Isar-	1,250	22,471	22,236	45,957	1,194	19,272
II.	Oberdonau-	8,257	17,247	70,584	96,088	262	873
III.	Unterdonau-	1,974	17,843	20,805	40,622	404	6,800
IV.	Regen-	1,907	17,777	58,117	77,801	57	719
V.	Rezat-	7,565	23,088	102,352	133,005	79	57
VI.	Obermain-	11,215	26,460	109,918	147,593	49	53
VII.	Untermain-	28,663	14,720	1,066,978	1,110,361	29	5
	Summa	60,831	139,606	1,450,990	1,651,427	2,074	27,779

München, den 26. Dezember 1833.

Königliches Staats-

Freiherr von

und Ablösungen seit bis zum Schluß des $18\frac{32}{33}$.		Betrag der noch zur Fixirung und Ablösung verbleibenden handlohnbaren Besitzungen				Bemerkungen.
baren Besitzungen.						
walzende Grundstücke.	Summe.	Häuser.	Guts-komplexe.	walzende Grundstücke.	Summe.	
20,137	40,603	56	3,199	2,099	5,354 *	7,387 handlohnbare Objekte wurden seither freigekauft, und die Obereigenthums-Ablösungen nach den früheren Normen hatten auch günstigen Fortgang. * Bei einigen Rentämtern ist der Sollbestand noch nicht festgesetzt.
3,136	4,271	7,995	16,374	67,448	91,817	
6,658	13,862	1,570	11,043	14,147	26,760	
2,949	3,725	1,850	17,058	55,168	74,076	
820	956	7,486	23,031	101,532	132,049	
367	469	11,166	26,407	109,551	147,124	
187	221	28,634	14,715	1,066,791	1,110,140	
34,254	64,107	58,757	111,827	1,416,736	1,587,320	

Ministerium der Finanzen.

Lerchenfeld.

Gietl, General-Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 22. Dezember v. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Lieutenant im I. Chevauxlegers-Regimente (Kaiser Franz von Oesterreich) Ludwig Freiherrn v. Seefried zum Königlichen Kammerjunker zu ernennen.

Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 3. Jänner d. J.

auf die erste Landgerichts-Assessorstelle zu Schongau den ersten Assessor des Landgerichts Trostberg, Peter Lindl, zu versetzen;

als ersten Landgerichts-Assessor zu Trostberg den bisherigen zweiten Landgerichts-Assessor zu Pfarrkirchen, August Freiherrn von Imhof, und

als ersten Assessor des Landger. Wolfrathshausen den dermaligen Assessor des Landgerichts Reichenhall, Clement Steyrer, zu befördern;

auf die Landgerichts-Assessorstelle zu Reichenhall den Actuar des Landgerichts Mühldorf, Maximilian Heiß, auf seine Bitte zu versetzen;

als zweiten Assessor des Landgerichts Pfarrkirchen den übernommenen Patrimonialrichter zu Bächingen und Haunsheim, Christian Wilhelm Heydenreich, und

als Actuar des Landgerichts Mühldorf den bisherigen Bataillons-Auditor des 1. Chevauxlegers-Regiments, Herrman Bonn, zu ernennen;

unterm 15. Jänner l. J.

zum Landrichter von Lauenstein in Ludwigstadt den bisherigen ersten Landgerichts-Assessor zu Hollfeld, Jacob Agaz, zu ernennen;

zum ersten Landgerichts-Assessor in Hollfeld den dermaligen Landgerichts-Actuar zu Naila, Ludwig Funk, auf seine Bitte zu befördern;

als Actuar in Naila den Rechtspraktikanten am Landgerichte Königshofen, Georg Diez, zu ernennen;

auf die Landrichterstelle zu Illertissen den bisherigen Landrichter zu Lindau, Johann Georg Hummel, zu versetzen;

als Landrichter zu Lindau den dermaligen ersten Landgerichts-Assessor zu Buchloe, Simon Schmidt, zu ernennen;

zum ersten Landgerichts-Assessor in Buchloe den bisherigen zweiten Landger. Assessor zu Tölz, Anton Bittelmayer, auf seine Bitte zu befördern;

als zweiten Landgerichts-Assessor zu Tölz den Raths-Accessisten der Regierung des

Isarkreises, K. d. J., August Freiherrn v. Harold, zu ernennen;

unterm 16. Jänner l. J.

den Landrichter Johann Demharter zu Monheim bei seinen legal nachgewiesenen zerrütteten Gesundheitsumständen und darin begründeter physischer Dienstesunfähigkeit nach §. 22 lit. D der IX. Verfass. Beilage auf seine Bitte in temporäre Quieszenz bis zu seiner Wiederherstellung zu setzen, und

an dessen Stelle zum Landrichter in Monheim den dermaligen Landrichter zu Lauenstein, Martin Roth, auf sein Ansuchen zu versetzen und zu befördern.

Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 19. Jänner d. J. den bisherigen Professor der Philosophie in Amberg, Anselm Rixner, in Rücksicht seiner körperlichen Gebrechlichkeit und seiner bei vorgerücktem Alter sehr geschwächten Augen auf den Grund des §. 22 lit. D der IX. Verfass. Beilage, unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit dessen vieljähriger treuer Dienstleistung, in den Ruhestand zu versetzen, und

die hiedurch in Erledigung kommende Lehrstelle der Philosophie dem Dr. der Philosophie, Franz Hofmann, zu übertragen.

Durch allerhöchstes Rescript vom 23. Jänner d. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst beschlossen, die bei dem Appellationsgerichte für den Isarkreis erledigte Rathsstelle dem Rathe des Kreis- und Stadtgerichts München, Ferdinand Schwertfelner, zu verleihen;

durch allerhöchstes Rescript vom 25. Jänner die bei dem Wechselgerichte erster Instanz zu Regensburg erledigte Rathsstelle dem Rathe des dortigen Kreis- und Stadtgerichts, Johann Kaspar Weishäupel, zu übertragen;

unterm nemlichen Tage dem quieszirten Siegelbeamten Johann Georg Christoph Berner zu Bayreuth die erbetene Entlassung von der Funktion eines Rendanten der dortigen Kreishülfskasse zu gewähren, und diese Funktion dem zur unentgeldlichen Uebernahme bereiten Stiftungsverwalter Sebastian Bayer zu Bayreuth zu übertragen; unterm 28. Jänner den dermaligen Bergmeister zu Stadtsteinach, Christian Büttner in gleicher Eigenschaft nach Berchtesgaden zu versetzen, und zum Ein-

fahrer und Markscheider in Berchtesgaden den bisherigen Obersteiger daselbst, Franz Lindner, zu ernennen.

Königl. Allerhöchste Bestätigung der Wahl zweier Mitglieder der Akademie der Wissenschaften.

Se. Majestät der König haben unterm 14. Jänner d. J. der von der K. Akademie der Wissenschaften vorgenommenen Wahl zweier ordentlicher Mitglieder der mathematisch-physikalischen Klasse an die Stelle des verlebten Hofrathes Stahl und Steuerrathes von Soldner in der Person des k. Universitäts-Professors Sieber dahier für das Fach der Physik, und des k. Hofrathes und Universitäts-Professors Späth für das Fach der Mathematik, auf den Grund des §. 7 der allerhöchsten Organisations-Verordnung für die Akademie der Wissenschaften vom 21. März 1827 die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht.

Wiedererrichtung des aufgelösten Rentamtes Weissenburg.

Seine Majestät der König haben unterm 25. Januar a. c. Sich allergnädigst bewogen gefunden das im Jahre 1827 aufgelöste Rentamt zu Weissenburg wieder zu errichten, und dem erwähnten Rentamte die gegenwärtig dem Rentamte Spalt zugetheilten Steuerdistricte Weissenburg, Alesheim, Ellingen, Emerzheim, Ettenstadt, Oberhochstadt, Sankt Veit, Stapfenheim, Weiboldshausen, Suffersheim, Trommetsheim und Weimersheim, dann die gegenwärtig dem Rentamte Heidenheim zugetheilten Steuerdistrikte Biswang, Dettenheim, Dietfurth, Langenaltheim, Neudorf, Poppenheim, Rehlingen und Uebermazhofen einzuverleiben.

Bestätigung der ordentlichen Ersatzwahlen für die Gemeindestellen der Stadt Fürth.

Seine Majestät der König haben unterm 18. Jänner 1834 nach Einsicht

der vorgelegten Verhandlungen über die ordentlichen Ersatzwahlen für die Gemeindestellen der Stadt Fürth, die gewählten bürgerlichen Magistratsräthe, nämlich: den Kaufmann Friedrich Wild, den Kaufmann Paul Rießner, den Kaufmann Julius Reißig, den Juwelier Philipp Eckart und den Kaufmann Hieronimus Baierlein in dieser Eigenschaft allergnädigst zu bestätigen geruht.

Landrath des Oberdonau-Kreises.

Seine Majestät der König haben unterm 25. Jänner 1834 dem k. Kämmerer und quiescirten Regierungsrathe Friederich Carl Frhrn. v. Eyb zu Reisersburg auf den Grund des §. 22. lit. c. des Gesetzes, die Einführung der Landräthe betreffend vom 15. August 1828, die nachgesuchte Entlassung aus dem Landrathe des Oberdonaukreises zu bewilligen und als Ersatzmann den königl. Kämmerer und Flügeladjutanten Grafen Franz Joseph Herrmann v. Paumgarten, Mitbesitzer von Groshausen und Haslangskreuth allergnädigst einberufen zu lassen geruht.

Ordensverleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich gemäß allerhöchster Entschließung vom 21. Jänner l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem königlichen Haupt-Kriegs-Kassa-Controleur Philipp Jakob Bächle das Ehrenkreuz des königl. bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Königliche Majestät haben Sich vermög Allerhöchster Entschließung vom 17. Jänner l. J. bewogen gefunden, dem Friedrich Kraus, Feldwebel der Garnisons-Compagnie Vorchheim, die Ehrenmünze des königl. bayer. Ludwigs-Ordens allergnädigst zu verleihen.

Kön. Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Seine Majestät der König haben gemäß allerhöchster Entschließung vom 17. Jänner l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der k. Kämmerer und Oberstceremonienmeister Graf v. Sandizell das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen verliehene Großkreuz des Hessischen Haus-Ordens annehmen und tragen dürfe.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich gemäß allerhöchsten Rescripts vom 18. November 1833 allergnädigst bewogen gefunden, dem Priester Anton Zumfelde aus Westphalen das Indigenat des Königreichs zu ertheilen.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 28. Jänner d. Js. dem Leibarzte Ihrer Majestät der verwittweten Frau Königin Dr. Med. Carl Graf den Titel und Rang eines Medizinalraths Tax- und Siegelfrei, allergnädigst zu ertheilen geruht.

Königl. Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeugung, bezüglich des Vermächtnisses des verstorbenen Regierungs-Raths Kolbeck.

Der am 21. September 1833 dahier mit Tod abgegangene quiescirte Regierungsrath Johann Baptist Kolbeck, hat in

seinem Testamente vom 25. April 1831 die Hälfte seines über 72,000 fl. betragenden Vermögens, nach Abzug einiger Legate, die altbayerischen Armen zu Erben eingesetzt, und in einem Testaments-Nachtrage vom 8. November 1831 seine nächst der Stadt Freising vor dem Landshuter-Thore, rechts zwischen den zwei Mosachbächen entlegenen freieignen Aenger circa von 10 Tagwerken zu wohlthätigen Zwecken legirt.

Seine Majestät der König wollen, daß diese, das Andenken des Verstorbenen ehrende Handlung sammt dem Ausdrucke Allerhöchst Ihres Wohlgefallens durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Privilegien-Ertheilung.

Seine Majestät der König haben unterm 21. November v. Js. dem Dr. Med Christian Weithauser zu München ein Gewerbsprivilegium auf einen von ihm erfundenen verbesserten Apparat zur Schnell-Essig-Fabrikation für den Zeitraum von sechs Jahren zu ertheilen geruht.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 5.

München, Samstag den 8. Februar 1834.

Inhalt.

K. Allerh. Bekanntmachung, die Einberufung der Stände-Versammlung betr. — K. Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe. — Sitzung des k. Staatsraths-Ausschusses vom 27. Jänner l. J. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Beneficienverleihungen, Präsentations-Bestätigungen. — Ordens-Verleihungen. K. Allerh. Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen. — Landrath des Regenkreises. — Berichtigung.

Bekanntmachung,

die Einberufung der Stände-Versammlung betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, rc. rc.

Wir haben beschlossen, die Stände Unseres Reiches auf den ersten März einzuberufen, und befehlen demzufolge Unsern sämmtlichen Kreisregierungen, alle in die zweite Kammer aus ihrem Kreise erwählten Abgeordneten sogleich durch abschriftliche Mittheilung dieser öffentlichen Ausschreibung anzuweisen, daß sie sich an dem festgesetzten Tage unfehlbar in Unsrer Haupt- und Residenzstadt einfinden, und nach ihrer An-

Digitized by Google

kunft sich in dem Ständehause nach Vorschrift der §§. 52 und 61, Tit. I, Abschn. III des Edikts über die Stände-Versammlung bei der Einweisungs-Commission persönlich melden.

Im Falle, daß ein Mitglied durch unabwendbare Hindernisse von der Erscheinung abgehalten seyn sollte, hat dasselbe nach Vorschrift der §§. 44 und 47, Tit. I, Abschn. II, das Erforderliche zu beobachten.

Der Tag, an welchem Wir die Sitzung der Stände eröffnen werden, wird durch besondere Entschließung bekannt gemacht werden.

München, am 6. Februar 1834.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Lerchenfeld. v. Weinrich. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenck.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl:
der Staatsrath und General-Secretär
Egid v. Kobell.

Königliche Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe.

Se. Majestät der König haben aus besonderem Vertrauen Allerhöchstihren Feldmarschall und erblichen Reichsrath Herrn Fürsten Carl von Wrede unterm 6. Februar 1834 auch für die Dauer der auf den 1. März d. Js. einberufenen sechsten Ständeversammlung zum ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe in Gemäßheit des Tit. I. §. 53. der X. Beilage zur Verfassungs-Urkunde zu ernennen geruht.

Sitzung des königlichen Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des königl. Staatsraths-Ausschusses vom 27. Jänner l. J. wurden entschieden:

die Rekurse:

1) des Magistrats zu Halmbrecht, Landgerichts Münchberg im Obermainkreise, wider die Neuhäusler daselbst, wegen Theilnahme an den Gemeindenutzungen;

2) des Joseph Kraft et Cons. zu Herrieden, Landgerichts gleichen Namens im Rezatkreise, wider Andr. Christ et Cons. alda wegen Waldweide;

3) des Magistrats zu Marktbreit, Herrschaftsgerichts gleichen Namens im Untermainkreise, wider die Rural-Gemeinden Erlbach und Kalten-Sandheim wegen Vertheilung der Concurrenz zur Herstellung und Unterhaltung der Straße nach Marktsteft;

4) der Gemeinde Baunach et Cons. wider die Gemeinde Daschendorf, dann Appendorf et Cons. im Landgerichte Gleusdorf

im Untermainkreise wegen Concurrenz zur Unterhaltung der Vizinalstraße im Baunach-Grunde;

5) des Gastgebers Hopfmüller zu Bayreuth wegen einer gegen ihn erkannten Strafe und verfügter Confiskation geringhaltigen Biers.

An das königl. Statsministerium des Innern wurden abgegeben:

die Rekurse;

und zwar unterm 8. Dec. v. J.

6) des Tuchmachers Mayr, dann der Tuchhändler Allmansperger und Zimmermann zu Passau wider die Schneidermeister Six rc. allda wegen Gewerbsbeeinträchtigung;

am 18. Januar d. J.

7) des Waffenschmieds Leithäuser zu Neumühl, Landgerichts Amberg im Regenkreise, wegen Errichtung des Frischofens;

am 27. Jänner d. J.

8) des Isarkreis-Fiscalats wegen Unterhaltung der Aisinger Mangfall-Brücke.

9) des Lorenz Dechsler et Cons. zu Hohenberg, Landgerichts Selb im Obermainkreise, gegen Adam Röder et Cons. allda wegen Concurrenz zur Unterhaltung eines Brunnens;

10) der Gemeinde Hannenbach, Landgerichts Lautershausen im Rezatkreise, wegen Vertheilung eines Gemeindewaldes;

11) der Gemeinde Hurlach, Landger. Landsberg im Isarkreise, wegen Zueignung des Gemeindenutzens an Margaretha Mayer daselbst;

12) der Gemeinde Berolzheim et Cons. im Landgerichte Heidenheim und der Gemeinde Dettenheim im Herrschaftsgerichte Pappenheim im Rezatkreise wegen Concurrenz zu den Straßen von Heidenheim nach Treuchtlingen und Rothenstein;

13) der Gemeinde Gimmeldingen, Landkommissariats Neustadt im Rheinkreise, wegen Theilung gemeinschaftlicher Waldungen und

14) der Stadtgemeinde Lichtenfels, Landgerichts gleichen Namens im Obermainkreise, wegen Ertheilung einer Bierzäpfler-Concession an den Rentamtsschreiber Caspar Ziegler.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 31. Jänner d. J. allergnädigst bewogen gefunden, Ihren Leibarzt, Obermedizinalrath Dr. Johann Baptist v. Wenzl, zum k. geheimen Rathe,

und den Hofmedicus Professor Dr. Heinrich Breslau, zum Obermedizinalrath, beide tax- und siegelfrei, zu ernennen.

Se. Majestät der König haben unterm 28. Jänner l. J. geruht, den Rechnungskommissär Johann Nepomuk Blattsailer seinem Ansuchen gemäß wegen zurückgelegten 70sten Lebensjahres, in den Ruhestand zu versezen und demselben hiebei die allerhöchste Zufriedenheit mit seinen langjährigen treu geleisteten Diensten mit dem Beifügen zu bezeugen, daß dieses durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werde.

Se. Majestät der König haben Sich zufolge allerhöchsten Rescripts vom 30. Jänner d. J. bewogen gefunden, auf die zu Schwabach erledigte Stelle eines Advokaten den Appellationsgerichts-Accessisten Johann Friedrich Reichold aus Fürth allergnädigst zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 2. Februar d. J. den bisherigen zweiten Landgerichts-Assessor Adam Lamprecht auf seine durch gerichtsärztliches Zeugniß belegte Bitte von dem Antritte der ihm verliehenen ersten Landgerichts-Assessorstelle zu Höchstadt zu dispensiren und auf seiner bisherigen Stelle zu belassen, und eben so den nach Bamberg versetzten zweiten Assessor des Landgerichts Hilpoltstein Joseph Urban auf seiner bisherigen Stelle fortzubelassen und zum ersten Assessor des Landgerichts Höchstadt den bisherigen zweiten Assessor des Landgerichts Monheim, Georg Adam Hofmann, seiner Bitte gemäß allergnädigst zu befördern geruht.

Se. Majestät der König haben Sich durch allerhöchstes Rescript vom 4. Febr. d. J. allergnädigst bewogen gefunden, die zu Miltenberg erledigte Advokaten-Stelle dem Rechtspraktikanten Franz Krafft von Aschaffenburg zu verleihen.

Pfarreien- und Benefizienverleihungen; Präsentationsbestätigungen.

Se. Majestät der König haben unterm 19. Jänner d. J. folgende Pfarreien zu verleihen geruht:

die Pfarrei Wörishofen, Landgerichts Türkheim im Oberdonaukreise, dem Pfarrer Carl Aloys Miehling in Holzheim, Landger. Günzburg; und

die Pfarrei Mauerstetten, Landgerichts Kaufbeuren im nämlichen Kreise, dem dermaligen Kuratbenefiziaten Ignaz Martin Biechele zu Langenwang, Landgerichts Füssen.

Se. Majestät der König haben unterm 22. Jänner l. J. zum Stadtpfarrer bei St. Paul in Passau den dermaligen Pfarrer der Innstadt zu Passau, Georg Holzner, allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben unterm 23. Jänner d. J. folgende Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

die Pfarrei Giebing, Landger. Dachau im Isarkreise, dem Pfarrer Michael Fumy in Hebrontshausen, Landger. Moosburg;

das Frühmeßbenefizium in Unterthingau, Landger. Obergünzburg im Oberdonaukreise, dem Pfarrer Joseph Amorgast Baader in Kleinkemnath, des nämlichen Landgerichts;

unterm 24. Jänner die Pfarrei Pfatter Landger. Stadtamhof im Regenkreise, dem bisherigen Pfarrer Joseph Bayerl zu Grosschönbrunn, Landger. Amberg;

unterm 25. Jänner die Pfarrei Pfaffenhofen, Landger. Rosenheim im Isarkreise, dem Kuratbenefiziaten Dötzkirchner zu Ergertshausen, Landger. Wolfrathshausen;

unterm 26. Jänner die Pfarrei Kirchberg, Landgerichts Vilsbiburg im Isarkreise, dem Expositus zu Wiesbach, Landgerichts Mühldorf, Priester Joseph Sylvan Küpferl;

unterm 27. Jänner die Pfarrei Griesbach, Landger. Tirschenreuth im Obermainkreise, dem Expositus Aloys Hofbauer in Salingberg, Landger. Abensberg;

die Pfarrei Goldbach, Landger. Aschaffenburg im Untermainkreise, dem Pfarrer Johann Hoffmann zu Waldfenster im Landger. Kissingen;

die Pfarrei Höchberg, Landger. Würzburg links des Mains, dem bisherigen Religionslehrer am Gymnasium in Aschaffenburg, Peter Anton Breunig;

unterm 28. Jänner l. J. die Pfarrei Pfaffing, Landgerichts Wasserburg im Isarkreise, dem Pfarrer Georg Löfl in Volkmannsdorf, Landgerichts Moosburg, die Pfarrei Oberelsbach, Landgerichts Bischofsheim im Untermainkreise dem Kaplan Peter Noll zu Hörstein, Landgerichts Alzenau;

unterm 1. Februar l. J. die Pfarrei Engelbrechtsmünster, Landgerichts Ingolstadt im Regenkreise, dem Pfarrer Franz Borgias Schlemmer in Geisling, Landgerichts Stadtamhof, die Stadtpfarrei Pfreimd, Landgerichts Naabburg im Regenkreise, dem Pfarrer und Distrikts-Schulinspektor Johann Baptist Mayr in Schwarzach Affalter des nämlichen Landgerichts und

Digitized by Google

unterm 4. Februar d. J. die Pfarrei Mitterfels im Unterdonaukreise, dem Pfarrer Georg Mirwald in Haybach, Landgerichts Mitterfels und die Stadtpfarrei Naabburg im Regenkreise, dem Professor der Moraltheologie am Lyceum zu Regensburg, Johann Nepomuk Stoiber.

Se. Majestät der König haben unterm 31. Jänner d. J. die Pfarrei Pfronten, Landgerichts Füssen im Oberdonaukreise, dem Vorschlage des Bischofs in Augsburg gemäß, dem Pfarrer Franz Xaver Dobles in Oberstdorf, Landgerichts Sonthofen zu übertragen geruht.

Se. Majestät der König haben unterm 22. Jänner d. J. zu genehmigen geruht, daß das Kuratbenefizium in Oy, Landgerichts Sonthofen im Oberdonaukreise, von dem Bischof in Augsburg dem vormaligen Pfarrer in Ellhofen und gegenwärtigen Vicar dieses Benefiziums, Priester Xaver Martus;

unterm 25. Jänner, daß die Pfarrei Bühl, Landgerichts Lauf im Rezatkreise, von dem Herrn Erzbischof in Bamberg dem bisherigen Pfarrer und Dechant in Schnaittach des nämlichen Landgerichts, Priester Carl Kienle, und

unterm 2. Februar, daß die Pfarrei Perkam, Landgerichts Straubing im Unterdonaukreise, von dem Bischof in Regensburg dem dortigen Dompfarr-Kooperator Priester Franz Xaver Seitz verliehen werde.

Se. Majestät der König haben unterm 28. Jänner d. J. die Pfarrei Stübach, Dekanats Neustadt an der Aisch im Rezatkreise, dem bisherigen Pfarrer zu Unternesselbach, Dekanats Neustadt an der Aich, Georg Wilhelm Rehr zu verleihen geruht.

Se. Majestät der König haben unterm 20. Jänner d. J. der von dem erblichen Reichsrathe Herrn Grafen von Giech geschehenen Präsentation auf die erledigte erste Pfarrstelle zu Thurnau für den bisherigen Pfarrer zu Rückersdorf, Dekanats Nürnberg Dr. Friedrich Heinrich Ranke die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen und zu genehmigen geruht, daß demselben das bisher mit dieser Pfarrstelle verbundene Dekanat übertragen werde.

Se. Majestät der König haben unterm 3. Februar der von dem Herrn Fürsten Friedrich von Oettingen-Wallerstein für den bisherigen Pfarrer zu

Balgheim, Dekanats Nördlingen, Erich Herrmann Adolph Stiller auf die Patronatspfarrei Großeifingen, genannten Dekanats, ausgestellten Präsentation die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Ordensverleihungen.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 13. Jänner d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem königl. geheimen Kirchen-Rath und Professor an der königl. Universität zu Erlangen Dr. Paul Sigmund Vogel das Ehren-Kreuz des königl. bayr. Ludwigs-Orden zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Sich unterm 13. Jänner d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Schullehrer und Meßner Joseph Herrmann zu Ettmannsdorf;

vermöge allerhöchster Entschießung vom 15. Jänner, dem königl. Rentamtsboten Krüger zu Lichtenberg;

und vermöge allerhöchster Entschließung vom 18. Jänner, dem Landgerichtsdiener Joseph Griesmayer zu Nördlingen die

Ehren-Münze des königl. bayer. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Kön. Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Se. Majestät der König haben unterm 22. Dezember v. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der königliche Oberconsistorialrath und Akademiker Dr. Friedrich Immanuel von Niethammer, das ihm von des Königs von Württemberg Majestät verliehene Ritterkreuz des Ordens der Württembergischen Krone annehmen und nach Vorschrift der Statuten tragen dürfe.

Se. Majestät der König haben gemäß allerhöchster Entschließung vom 17. Jänner allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der königl. Kämmerer, außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister am Kaiserlich Russischen Hofe, Graf von Lerchenfeld-Köfering, das ihm von Sr. des Königs von Schweden und Norwegen Majestät verliehene Commandeur-Großkreuz des Nordstern-Ordens annehmen und tragen dürfe.

Landrath des Regenkreises.

Se. Majestät der König haben unterm 29. Jänner d. J. den Oekonomiebesitzer zu Kastl, Anton Schweitzer, auf den Grund der Bestimmungen des §. 22. lit. a. im Gesetze über die Einführung der Landräthe vom 15. August 1828 aus dem Landrathe des Regenkreises zu entlassen und statt desselben den Oekonomen Andreas Schneider zu Aschbach, Landgerichts Beilngries in den Landrath einberufen zu lassen allergnädigst geruht.

Berichtigung.

In das königliche Regierungsblatt Nr. 3 Seite 90 in Betreff der Frhl. v. Lotzbeck'schen Schenkungen an die polytechnischen und Gewerbsschulen hat sich ein Irrthum eingeschlichen. Es heißt nämlich dort: „der königliche Kämmerer und erbliche Reichsrath „Freiherr v. Lotzbeck und dessen Bruder, der k. Kämmerer Ferdinand v. Lotzbeck haben „den polytechnischen und Gewerbsschulen in München und Augsburg eine Schenkung von „1000 fl. in 5 Jahren zahlbar zugewendet.

Diese Angabe muß nun dahin berichtiget werden, daß die Schenkungssumme nicht Eintausend, sondern Fünftausend Gulden ausmacht, und daß von diesen 5000 fl. jährlich 1000 fl. erlegt werden.

In Nro. 3. des Regierungsblattes d. Js. soll es Seite 94. Zeile 8. von oben statt: „J. Wolfing" heißen „Simon Wolfing.

Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern.

Nro. 6.

München, Montag den 17. Februar 1834.

Inhalt.

Privilegium für den Lithographen Gottlieb Bodmer in München zur Herausgabe einer lithographischen Darstellung der Kunstwerke in dem Gebäude des südlichen Neubaues der k. Residenz in München — Fortsetzung der Bekanntmachungen über weiter verliehene Zollbegünstigungen für die Dauer des Etatsjahres 1832/33 und zum Theil bis Ende des Kalenderjahres 1833. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Beneficienverleihungen. — Ordens-Verleihungen. K. Allerh. Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen. — Privilegienverleihungen; Privilegienverlängerung.

Privilegium

für den Lithographen Gottlieb Bodmer in München zu Herausgabe einer lithographischen Darstellung der Kunstwerke in dem Gebäude des südlichen Neubaues der k. Residenz in München.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
rc. rc.

Nachdem der Lithograph Gottlieb Bodmer dahier um Verleihung eines Privilegiums zur Herausgabe einer lithographischen Darstellung der Kunstwerke in historischer Malerei und Bildhauerei, welche in dem Theile Unseres Residenzgebäudes dahier, der den Namen Königsbau führt, angebracht sind, allerunterthänigst gebeten hat, so finden Wir Uns bewogen, demselben die Erlaubniß zu Nachbildung der gedachten Original-Kunstwerke und zu deren

Digitized by Google

Herausgabe, und zugleich ein gegen ganze oder theilweise Nachstiche jenes Werkes sicherndes Privilegium für den Zeitraum von zehn Jahren, vom Tage der gegenwärtigen Ausfertigung anfangend, hierdurch taxfrei in der Art zu ertheilen, daß Wir sämmtlichen Unterthanen Unseres Reiches, insbesondere allen darin angesessenen Künstlern, Lithographen und Kunsthändlern bei Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von Einhundert Dukaten, wovon die eine Hälfte Unserem Aerar, die andere dem Lithographen Bodmer, oder dem von ihm aufgestellten Verleger zufällt, verbieten, während des bestimmten Zeitraums ohne Wissen und Willen des genannten Bodmer, oder des von ihm aufgestellten Verlegers, Nachbildungen der von ihm herausgegebenen lithographischen Abbildungen der oben bezeichneten Kunstwerke, weder im Ganzen, noch im Einzelnen, noch im veränderten Maasstabe herauszugeben, und in den Handel zu bringen, den Verkauf solcher Nachbildungen zu übernehmen, oder auf irgend eine Weise zu begünstigen, unbeschadet jedoch der Rechte Dritter und unfürgreiflich Unserem Rechte, auch anderen Künstlern die Nachbildung der erwähnten Originalien und deren gleichmäßige Herausgabe zu gestatten.

Hiernach weisen Wir sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreiches an, mehr erwähnten Bodmer oder den von ihm aufgestellten Verleger gegen alle Beeinträchtigungen kräftig zu schützen, die ihnen angezeigten verbotenen Nachbildungen jener Kunstwerke aber sogleich wegzunehmen, und jenem zu seiner Verfügung stellen zu lassen.

Dieses Privilegium soll zu Jedermanns Nachricht und Warnung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkunde haben Wir diesen Brief eigenhändig unterzeichnet und Unser geheimes Kanzley-Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München den neunten Februar im Jahre Eintausend acht hundert vier und dreißig.

Ludwig.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

(L. S.)

Nach Königlich allerhöchstem Befehl:
der General-Secretär
Fr. v. Kobell.

Fortsetzung der Bekanntmachungen über weiter verliehene Zollbegünstigungen für die Dauer des Etatsjahres 183⅔ und zum Theil bis Ende des Kalenderjahres 1833.

Bewilliget wurde die Einfuhr von

Baumwollentüchern

A. im rohen Zustande zur Veredlung und Wiederausfuhr, in unbeschränkten Quantitäten, gegen eine Aversalgebühr von 25 kr. pr. netto Zentner

1) dem Kottonfärber Math. Kühne in Kempten;
2) den Großhandlungen resp. Cottonfärbereien in Kaufbeuern;
3) der Cottonfärberei Wagenseil et Söhne daselbst zu 40 netto Zentnern.

B. im rohen Zustande zur Veredlung und zum Absatz im Innern (Callicos von ungewöhnlicher Breite) gegen eine Aversalgebühr von 5 fl. 54½ kr. pr. netto Zentner:

4) der Cottonmanufaktur Karl Friedrich Rother in Waldsassen zu 50 netto Zentnern;
5) der Cottondruckerei Schöppler et

Hartmann in Augsburg zu 200 netto Zentnern;
6) der Cottondruckerei Fröhlich et Comp. daselbst zu 50 netto Zentnern;
7) der Cottondruckerei S. G. Schellhorn in Memmingen zu 100 netto Zentnern;

C. im veredelten Zustande aus der Schweiz, wohin sie roh ausgeführt wurden, gegen eine Aversalgebühr von 2 fl. 50 kr. pr. netto Zentner:

8) dem Baumwollenwaaren-Manufakturisten Jakob Alexandersohn in Lindau.

Eisen und Rohstahl.

A. zum Fabrikationsbedarf gegen eine Aversalgebühr von 1 fl. 12 kr. und 1 fl. 15 kr. pr. Zentner:

1) dem Schmiede Joh. Empacher in Wiesen
38 Zentner Rohstahl;
2) dem Schmiede Stephan Darenberger in Unterweſſen
70 Zentner Rohstahl;
3) dem Schmiede Johann Gruber in Wiesen
25 Zentner Rohstahl;
4) dem Schmiede Math. Berschl in Wiesen
12 Zentner Rohstahl;

5) dem Schmiede Thomas Haiger in Wiesen
12 Zentner Rohstahl;

6) dem Schmiede Joseph Wiener in Inzel
16 Zentner Rohstahl;

7) dem Schmiede Valentin Pointner in Miesenbach
8 Zentner Rohstahl;

8) dem Schmiede Joh. Schlagschmied in Marwang
7 Zentner Rohstahl;

9) dem Schmiede Joh. Empacher in Miesenbach
10 Zentner Rohstahl;

10) dem Schmiede Anton Münch in Wessen
38 Zentner Rohstahl;

11) dem Schmiede Florian Münch daselbst
20 Zentner Rohstahl;

12) dem Schmiede Stephan Daxenberger in der Waith bei Miesenbach
10 Zentner Rohstahl;

13) dem Schmiede Mathias Daxenbacher am Hammer bei Siegsdorf
20 Zentner Rohstahl;

14) der Stahldraht-Fabrik des J. Cramer zu Lauf
120 Zentner Rohstahl;

15) der Stahldraht-Fabrik des Sigmund Hüttlinger zu Schwabach
120 Zentner Rohstahl;

16) dem Hufnagelschmiede Georg Griesmüller zu Obst bei Feldkirchen
52 Zentner Zaineisen;

17) dem Hufnagelschmiede Georg Autenzeller zu Miesbach
26 Zentner Zaineisen;

18) der Hufnagelschmieds-Wittwe Magdalena Pauschenberger zu Holzkirchen
26 Zentner Zaineisen;

19) dem Hufnagelschmiede Johann Kollböck zu Feilenbach
26 Zentner Zaineisen;

20) der Hufnagelschmieds-Wittwe Barbara Riesenberger zu Drachenthal
26 Zentner Zaineisen;

21) dem Hufnagelschmiede Johann Stadler zu Haid
26 Zentner Zaineisen;

22) den Sägeblätter- und Uhrfedern-Fabrikanten Vannoni et Hartenkeil in Augsburg
25 Zentner Rohstahl;

23) dem Nagelschmiede Georg Hemmauer zu Windschnur
150 Zentner Eisen;

24) dem Nagelschmiede Peter Schmidt zu Rosenheim
100 Zentner Eisen;

25) dem Nagelschmiede Adam Stuber zu Rosenheim
78 Zentner Eisen;

26) dem Sensenschmiede Anton Baader von Schmelz bei Garmisch
30 Zentner Rohstahl;
20 Zentner Eisen;

27) dem Sensenschmiede Andr. Bader zu Garmisch
18 Zentner Rohstahl;
12 Zentner Eisen;

28) den Sensenschmieden Bernh. Bichlers Erben zu Oberau
8 Zentner Rohstahl;
12 Zentner Eisen;

29) dem Schmiede Mathias Weineisen zu Mittenwald
20 Zentner Eisen;

30) den Schmieden Andreas und Johann Sprenger, dann Joseph Kruner daselbst
25 Zentner Eisen;

31) den Schmieden Joseph Zeller und Gabriel Kruner allda
10 Zentner Eisen;

32) den Zeugschmieden Penzig u. Grell in Warmensteinach
40 Zentner Rohstahl;

33) dem Hammerschmiede Thom. Schmidlechner zu Füssen
20 Zentner Zaineisen,
20 Zentner Rohstahl;

34) dem Hackenschmiede Anton Gruber zu Bischofswiesen
3 Zentner Rohstahl;

35) dem Hackenschmiede Adam Walch zu Berchtesgaden
3 Zentner Rohstahl;

36) dem Nagelschmiede Peter Müller zu Tegernsee
20 Zentner Zaineisen;

37) dem Hacken- und Waffenschmiede Alexander Niedermayr zu Traunfeld
10 Zentner Rohstahl;

38) dem Hacken- und Waffenschmiede Joseph Plöst zu Zellberg
8 Zentner Rohstahl;

39) dem Drahtfabrikbesitzer Georg Scheibe zu Lauf
50 Zentner Drahteisen;

40) dem Nagelschmiede Kaspar Zobl zu Füssen
12 Zentner Zaineisen;

41) dem Waffenschmiede Johann Beutscher in Oberndorf
8 Zentner Rohstahl;

42) dem Waffenschmiede Roman Hartmann daselbst
8 Zentner Rohstahl;

43) dem Waffenschmiede Philipp Beseler eben daselbst
8 Zentner Rohstahl;

44) dem Waffenschmiede Johann Hartmann daselbst
8 Zentner Rohstahl;

45) dem Waffenschmiede Anton Beseler allda
8 Zentner Rohstahl;

46) dem Schmied Franz Niedermayer zu Vogteich
10 Zentner Rohstahl;

47) dem Schmied Andreas Rausch zu Schleifmühle, Landger. Laufen
10 Zentner Rohstahl;

48) den 14 Hufnagelschmieden zu Oberaudorf, Niederaudorf, Flintsbach, Reisach und Kiefersfelden, zur Vertheilung nach ihren Fassionen
400 Zentner Eisen;

49) dem Nagelschmied Ascher in Esbaum
7 Zentner Eisen;

50) dem Sensenschmiede Niklas Steidenberger zu Mühlbach bei Oberaudorf
100 Zentner Eisen,
100 Zentner Rohstahl;

51) dem Hammer- und Waffenschmiede Lorenz König zu Wiesmühl
80 Zentner Rohstahl;

52) dem Hammer- und Waffenschmiede Georg Mayer zu Ponlach
80 Zentner Rohstahl;

53) dem Hammer- und Waffenschmied Anton Eder zu Tittmoning
80 Zentner Rohstahl;

B. Rohstahl zum Raffiniren und zur Wiederausfuhr, bei welcher die Eingangsgebühren bis auf 12½ kr. pr. Zentner zurückerstattet werden:

54) der Hammerschmieds-Wittwe Hartmann zu Immenstadt;

55) den Kupferhammer- und Gußstahlfabrik-Besitzern K. Gullmann und W. Fischler zu Köhlen bei Lindau;

56) dem Hammerschmiede Karl Vital Hartmann zu Ruby;

57) dem Hammerschmiede Martin Hartmann zu Hindelang;

58) dem Hammerschmiede Peter Markard zu Fischen;

in unbeschränkten Quantitäten.

Kammwollgarn.

Dem Fabrikbesitzer Leonh. Braun und Comp. in Wunsiedl gegen eine Aversalgebühr von 2 fl. 58 kr. pr. Zentner
30 Zentner;

Kobalterz:

Dem Fabrikbesitzer Friedrich Pensel zu Ludwigstadt, in unbeschränkten Quantitäten, zum Comentiren und dann zur Ausfuhr, gegen eine überhauptige Gebühr von 6¼ kr. pr. Zentner, dann des Stempel- und Waaggeldes;

Krappwurzeln:

Dem Krappfabrikanten Lichtenberger in Speyer

1000 Zentner;

gegen Ausfuhr einer verhältnißmäßigen Quantität Krappmehls und gegen Entrichtung einer überhauptigen Gebühr von 6¼ kr. pr. Zentner;

Kupferstiche, Lithographien und Bilder:

dem Maler und Kupferstecher Peter Karl Geisler in Nürnberg

25 Zentner

zum Illuminiren und zur Wiederausfuhr gegen Entrichtung eines Eingangszolles von 2 fl. 58 kr. pr. Sp. Zentner;

Kupfervitriol:

dem Fabrikbesitzer Wilhelm Sattler in Schweinfurt

200 Zentner

gegen eine Aversalgebühr von 1 fl. 40 kr. pr. Sp. Zentner.

Leinendrill:

dem Leinwandhändler Siller in Oberzell

50 Stück melirten,

75 Stück glatten,

zum Appretiren und dann zur Ausfuhr ohne Entrichtung einer Gebühr;

Mennig:

dem Steingutfabrikbesitzer Ernst Müller in Damm bei Aschaffenburg

110 Zentner

gegen eine Aversalgebühr von 37½ kr. pr. Zentner;

Oelseife:

zum Fabrikationsbedarf gegen Entrichtung eines Eingangszolles von 1 fl. 40 kr. pr. Sp. Zentner:

1) dem Fabrikanten Vollmuth in Weißenburg

41 Zentner;

2) dem Seidenfärber Gradmann in Augsburg

25 Zentner;

3) der Cottondruckerei Schöppler et Hartmann in Augsburg

162 Zentner 2 Pfund;

4) der Cottondruckerei Fröhlich et Comp. daselbst

104 Zentner 54 Pfund;

5) der Türkischrothgarn-Färberei Anton Moser daselbst

24 Zentner;

6) der Türkischrothgarn-Färberei Jakob Zorn daselbst

20 Zentner; und

nachträglich für 183½

14 Zentner 17 Pfund;

7) der Cottondruckerei des Dr. Gottfried Dingler daselbst

30 Zentner;

8) der Türkischrothgarn-Färberei Tröltsch et Gscheidlin daselbst

36 Zentner;

Papier:

1) dem Buchdrucker Junge in Erlangen

21 Zentner 33 Pfund;

(von einer im Inlande zu habenden Gattung) zum Drucken des IV. Bandes von Deutschlands Flora, gegen Entrichtung eines Eingangszolles von 1 fl. 40 kr. pr. Sp. Zentner;

2) dem Buchdrucker Karl Weiland in Aschaffenburg

15 Zentner,

welche ihm von Frankfurter Buchhandlungen zum Drucken von Verlagsschrif-

ten zugesendet werden, gegen Entrichtung einer überhauptigen Eingangsgebühr von 1 fl. 30½ kr. pr. Sp. Zentner und gegen Wiederausfuhr nach vollendetem Drucke in gleichem Gewichte;

Roßhaare, rohen:

der Roßhaar-Bereitungs-Anstalt des Joseph Siegl in Regensburg

350 Zentner,

gegen eine Aversalgebühr von 6¼ kr. pr. Sp. Zentner;

Schaafleder, gearbeiteten:

den Brieftaschen-Fabrikanten Christoph und Andreas Hauck zu Fürth

10 Zentner,

gegen Entrichtung eines Zolles von 4 fl. 25 kr. pr. Sp. Zentner;

Schwefelsäure, nichtconcentrirter:

der Knochenleim-, Glaubersalz-, Soda- und Salmiak-Fabrik Umrath et Salzer in Rosenheim, zum Fabrikationsbedarf in unbeschränkten Quantitäten, gegen Entrichtung einer Aversalgebühr von 12½ kr. pr. Sp. Zentner;

Vitriolöl, rauchenden:

dem Fabrikbesitzer Leonh. Braun et Comp. in Wunsiedel

6 Zentner

gegen einen Aversalgebühr von 1 fl. 2 kr. pr. Sp. Zentner;

Zwirn, weißen:
zum Manufaktur-Bedarf gegen eine Aversalgebühr von 2 fl. 58 kr. pr. Zentner.

1) dem Landweber Wolfgang Ederer zu Waldmünchen
5 Zentner;
2) dem Landweber Zwerens daselbst
7 Zentner 5 Pfund.

München, den 11. Februar 1834.

Königl. Staats-Ministerium der Finanzen.
Frhr. v. Lerchenfeld.
General-Sekretär
Gietl.

Diensts-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 7. Jänner d. Js. den Landkommissär Wilhelm Karsch zu Frankenthal bei seiner durch vorgelegte ärztliche Zeugnisse nachgewiesenen Kränklichkeit und Funktionsunfähigkeit nach §. 22. lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage in zeitliche Quieszenz bis zu seiner Wiederherstellung zu setzen,

auf dessen Stelle in Frankenthal den dermaligen Landkommissär in Neustadt Joseph Anton Freiherrn von Pöllnitz, dann

nach Neustadt den bisherigen Landkommissär Franz Hausmann in Pirmasenz zu versetzen,

die einstweilige Verwesung der Landkommissärsstelle in Pirmasenz, dem dortigen Landkommissariats-Aktuar Daniel Flormann zu übertragen,

auf die erledigte Aktuarsstelle am Landkommissariate Frankenthal den bisherigen Landkommissariats-Aktuar Jakob von Annetsberger zu Cusel zu versetzen,

an dessen Stelle als Landgerichtskommissariats-Aktuar in Cusel den temporär quieszirten Aktuar Martin Pierre zu Bergzabern zu reactiviren und

zu der Landkommissariats-Aktuarstelle zu Germersheim den als Landkommissariats-Aktuar funktionirenden Rechtspraktikanten Theodor Bauer zu Landau provisorisch zu ernennen.

Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht unterm 3. Februar d. J. auf die dritte Assessorsstelle bei der königl. Regierung des Isarkreises K. d. J. den bisherigen Assessor der Regierung des Untermainkreises K. d. J. August Schilcher zu versetzen,

zur erledigten Assessorsstelle bei der kön. Regierung des Obermainkreises K. d. J. pro-

visorisch den dermaligen Civiladjunkten des Landgerichts Bayreuth Franz Jos. Brand zu ernennen und

zum Assessor der königl. Regierung des Untermainkreises K. d. J. provisorisch den ersten Landgerichts-Assessor und bisher funktionirenden Regierungs-Assessor des Regenkreises Grafen Leopold Fugger von Gloett zu befördern.

Se. Majestät der König haben unterm 3. Februar d. Js. Sich allergnädigst bewogen gefunden, das erledigte Rentamt Regen in Zwiesel dem Rechnungs-Kommissär der Regierung K. d. F. des Untermainkreises, Johann Adam Wehner in provisorischer Eigenschaft zu verleihen; dem Registrator Xaver Loriz bei der königl. Regierung des Regenkreises K. d. J. in Rücksicht seiner nachgewiesenen physischen Gebrechlichkeit und Funktionsunfähigkeit nach §. 22. lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand allergnädigst zu bewilligen; an dessen Stelle den bisherigen Funktionär Emeran Ehrenthaler provisorisch zum Registrator der Regierung des Regenkreises Kammer des Innern zu ernennen; die bei dem Kreis- und Stadtgerichte München durch den Tod des Georg Hölzl erledigte Protokollisten-Stelle dem Accessisten dieses Gerichts Max Freihrn. von

Zoller in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, und die bei dem Kreis- und Stadtgerichte Augsburg erledigte Schreiberstelle dem Diurnisten dieses Kreis- und Stadtgerichts Anton Schwarzenberger ebenfalls in provisorischer Eigenschaft zu übertragen.

Durch allerhöchstes Reskript vom 6. Februar haben Sich Seine Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden, zu der erledigten Stelle eines Bezirksrichters zu Kaiserslautern den bisherigen Substituten des Staats-Prokurators daselbst, Franz Flamin Meuth, nach seinem Ansuchen zu ernennen und die hierdurch am dortigen Bezirksgerichte erledigte Stelle eines Substituten des Staats-Prokurators dem Ergänzungsrichter am Bezirksgerichte zu Zweibrücken Karl Böcking in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Se. Majestät der König haben unterm 9. Februar d. Js. Sich bewogen gefunden dem Revier-Förster des Kommunal-Forstreviers Aschaffenburg Dr. Daniel Ernst Müller die nachgesuchte Entlassung aus dem Forstdienste zu ertheilen und demselben zur Bezeugung Allerhöchst Ihrer Zufriedenheit mit seiner bisherigen Dienstesleistung

den Titel und Rang eines königl. Forstmeisters zu verleihen.

Auf die hierdurch in Erledigung kommende Kommunal-Forstrevier Aschaffenburg, haben Seine Majestät der König geruht, den dermaligen Forstamts-Aktuar bei dem Forstamt Bamberg Max Grafen von La Rosée zum provisorischen Revierförster zu ernennen.

Pfarreien- und Benefizienverleihungen.

Se. Majestät der König haben unterm 7. Februar l. J. die Pfarrei Thalfingen, Landgerichts Günzburg im Oberdonaukreise, dem Pfarrer Johann Evangelist Geßl zu Akams, Landgerichts Immenstadt, zu übertragen geruht.

Se. Majestät der König haben unterm 9. Februar d. Js. die Pfarrei Brunnen, Landgerichts Schrobenhausen im Oberdonaukreise, dem ehemaligen Kaplanei-Benefiziaten Joseph Anton Rauh in Wasserburg zu übertragen geruht.

Se. Majestät der König haben unterm 10. Februar d. J. das Schulbenefizium in Herzogau, Landgerichts Waldmünchen, dem Kooperator in Schirling, Herrschaftsgerichts Zaitzkofen im Regenkreise, Priester Georg Kaspar zu übertragen geruht.

Ordensverleihungen.

Se. Majestät der König haben dem Königlich Sächsischen Staats-Minister von Zeschau das Großkreuz des Königlich Bayerischen Civil-Verdienst-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. Majestät der König haben Sich unterm 2. Februar d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Gefreiten Johann Dotzler vom 6. königl. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm) die Ehrenmünze des k. Ludwigsordens zu verleihen.

Kön. Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Se. Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Königl. Gesandte am Bundestage, Staatsrath von Mieg, den ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen

verliehenen rothen Adler-Orden I. Klasse, so wie das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen verliehene Großkreuz des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens annehmen und tragen dürfe.

Gleiche allerhöchste Genehmigung hat der Rath bei der General-Zoll-Administration C. W. Siebein, so wie der Assessor bei der genannten Stelle C. Bever, in Betreff des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens III. Klasse, so wie der General-Zoll-Administrations-Rath und Bevollmächtigte zu Stuttgart, Jörres, rücksichtlich des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg verliehenen Ritterkreuzes des Königlich Württembergischen Kron-Ordens erhalten.

Se. Majestät der König haben gemäß allerhöchster Entschließung vom 4. Febr. l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Königliche Kämmerer und Landtags-Abgeordnete Freiherr Heinrich von der Tann das ihm von des Herrn Großherzogs von Hessen Königlichen Hoheit verliehene Kommandeurkreuz II. Klasse des Großherzogl. Hessischen Haus-Ordens annehmen und tragen dürfe.

Privilegien-Verleihungen.

Se. Majestät der König haben unterm 24. November v. Js. dem quieszirten königl. Polizeikommissär Dr. Huber zu München ein Gewerbs-Privilegium auf einen von ihm erfundenen Dampfdistillir-Apparat und desselben eigenthümliches, zur Erzeugung entfuselten Branntweins dabei anzuwendendes Verfahren für den Zeitraum von sechs Jahren zu ertheilen geruht.

Se. Majestät der König haben unterm 23. Dezember v. Js. dem Bartholomä Eizensberger zu Wessobrunn ein Gewerbs-Privilegium auf eine von ihm erfundene verbesserte Wagen-Einrichtung für den Zeitraum von acht Jahren zu ertheilen geruht.

Privilegien-Verlängerung.

Se. Majestät der König haben unterm 6. Februar d. Js. dem Carl von Cogniard zu Memmingen unterm 28. Mai 1828 ertheilte Gewerbsprivilegium auf dessen eigenthümliche Bereitung des köllnischen Wassers auf sein allerunterthänigstes Ansuchen auf weitere neun Jahre allergnädigst zu verlängern geruht.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 7.

München, Samstag den 1. März 1834.

Inhalt.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 16. Febr. d. J. den k. Obermedicinalrath Franz Xaver von Häberl in Anerkennung seiner vieljährigen und verdienstvollen Leistungen zum geheimen Rathe tax- und siegelfrei zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 25. Dec. v. J. allergnädigst bewogen gefunden, den k. ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am k. k. östreichischen Hofe, August Freiherrn von Cetto,

und unterm 2. Febr. d. J. den k. Kam-

merjunker Karl Grafen von Leyden auf Motzenhofen, in die Zahl Allerhöchst-Ihrer Kämmerer aufzunehmen.

Se. Majestät der König haben den Sich unterm 5. Febr. d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den August Grafen von Drechsel zum k. Kammerjunker zu ernennen.

Se. Majestät der König haben unterm 7. Februar d. J. dem bisherigen Amtsschreiber des Hauptsalzamts Joseph Paur als Kassa-Offizianten der Bergwerks- und Salinen-Hauptkasse in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, und die hiedurch sich erledigende Stelle eines Amtsschreibers bei dem Hauptsalzamte Rosenheim dem Funktionär bei der Bergwerks- und Salinen-Hauptkasse, Georg Sämer, gleichfalls provisorisch zu verleihen geruht.

Se. Majestät der König haben zufolge allerhöchsten Rescripts vom 13. Febr. d. J. allergnädigst geruht, die von dem Advokaten Ferdinand Geib zu Zweybrücken erklärte Verzichtleistung auf die Advokatur zu genehmigen,

vermöge allerhöchsten Rescripts vom

16. Febr. d. J. die erledigte Stelle eines Substituten des Staatsprokurators am Bezirksgerichte zu Zweybrücken dem bisherigen Friedensrichter zu Neustadt an der Haardt, Maximilian Dall'Armi in provisorischer Eigenschaft zu verleihen; dann zufolge allerhöchsten Rescripts vom 18. desselb. Monats zu der hierdurch zu Neustadt an der Haardt erledigten Stelle eines Friedensrichters den bisherigen funktionirenden Substituten des Staatsprokurators zu Frankenthal, Gustav Hilgard zu ernennen;

unterm 16. Febr. d. J. auf das erledigte Forstamt Waldsassen den bisherigen Forstmeister zu Waldmünchen, Heinrich Freiherr von Scheben in gleicher Eigenschaft zu versetzen, an dessen Stelle den bisherigen Forstverwalter zu Dinkelsbühl, Franz Melchior Ditthorn zum provisorischen Forstmeister zu Waldmünchen und auf die hiedurch erledigte Forstverwaltung Dinkelsbühl den bisherigen Revierförster zu Partenkirchen, Franz Winkler zu ernennen.

Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 17. Febr. d. J. die erledigte Lehrstelle der Moraltheologie an dem Lyceum zu Regensburg dem Doctor der Theologie Priester Franz Dirnberger provisorisch zu übertragen.

unterm gleichen Tage den gegenwärtig provisorischen Salinen-Inspector zu Orb, Georg Reichenbach in gleicher Eigenschaft nach Rosenheim zu versetzen, und den dermaligen provisorischen Sudfaktor zu Dürkheim, Karl August Bertele, zum Salinen-Inspektor in Orb in provisorischer Eigenschaft zu befördern, und den gegenwärtig als Sudfaktor in Rosenheim funktionirenden Berg- und Salinenpraktikanten Adolph Doblinger zum wirklichen Sudfaktor daselbst gleichfalls in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unterm 18. Febr. d. J. das erledigte Rentamt Beilngries dem Rentbeamten Scherbauer zu Kastel zu verleihen und auf das hiedurch erledigte Rentamt Kastel den bisherigen Rentbeamten von Waldmünchen, Friedrich Strohschneider zu versetzen;

und unterm 19. Febr. d. J. das erledigte Rentamt Monheim dem Regierungs-Assessor der Reg. F. K. des Rheinkreises, Philipp Martin in provisorischer Eigenschaft und die hiedurch erledigte Regierungs-Assessorstelle dem Rathsaccessisten bei der Reg. F. K. des Obermainkreises, Joh. Frhr. v. Holzschuher, gleichfalls in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich unter dem 20. Febr. d. J. bewogen gefunden, die zu Amberg erledigte Advokatenstelle dem Appellationsgerichts-Accessisten Karl von Vinzenti daselbst allergnädigst zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 21. Febr. l. J. Sich allergnädigst bewogen gefunden, auf das erledigte Rentamt Bamberg I in Hallstadt, den bisherigen Rentbeamten Friedrich Hofmann zu Pottenstein, zu versetzen.

Landrath des Rezatkreises.

Seine Majestät der König haben unterm 18. Februar d. Js.

1) den Austritt des Grafen Carl von Pückler-Limburg aus dem Landrathe des Rezatkreises in Gemäsheit des Gesetzes über die Einführung der Landräthe vom 15. August 1828 §. 22. lit. a. zu genehmigen,

2) den Gutsbesitzer Johann Jakob von Wahler auf Oberburg in Folge der Bestimmung des angeführten Gesetzes §. 22. lit. b. aus dem Landrathe zu entlassen, und an deren Stelle

a) den Gutsbesitzer und zweiten Bürgermeister zu Nürnberg Chr. Carl von Harsdorf, dann

b) den Gutsbesitzer und Landwehr-Major August Friedrich Freiherrn von Eyb in den Landrath des Rezatkreises einberufen zu lassen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 24. Jänner d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Priester Joseph Rudolph Bram, kgl. geistlichen Rath und Domkapitular zu Passau,

und dem Priester Joseph Haasreiter, kgl. geistlichen Rath und Domkapitular zu Passau das Ehren-Kreuz des kgl. bayer. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschliessung vom 6. Februar d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Anton Limme, Kontroleur und Taxbeamten bei der kgl. Haupt-Kriegskasse die Ehrenmünze des kgl. bayer. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Privilegium-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 22. August v. J. dem Posamentirer Ernst Jegel zu Nürnberg auf Auflösung des Gummi elasticum für industrielle Zwecke für den Zeitraum von 6 Jahren und unterm 27. November v. J. dem Fabrikanten Christian Wilhelm Fleischmann zu Nürnberg auf sein eigenthümliches Verfahren bei seinen Fabrikaten aus Papier maché, insbesondere durch plastische Ausführung und Colorirung mit unschädlichen Farben, für den Zeitraum von zehn Jahren Gewerbsprivilegien zu ertheilen geruht.

Verzicht auf ein Privilegium.

Nikolaus Ludwig Buarin zu München hat unterm 22. Jänner d. J. auf das ihm unterm 27. August 1831 für den Zeitraum von 5 Jahren ertheilte Gewerbsprivilegium für ein von ihm erfundenes Pferdgebiß verzichtet.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

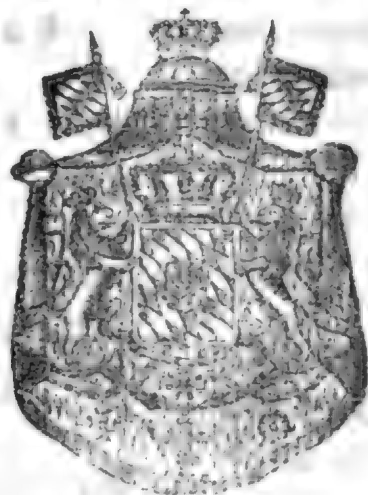

Nro. 8.

München, Dienstag den 4. März 1834.

Inhalt.

Privilegium

für die Aktiengesellschaft zur Errichtung einer Eisenbahn von Nürnberg nach Fürth.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
2c. 2c.

Nachdem die zur Errichtung einer Eisenbahn zwischen Fürth und Nürnberg zusammengetretene Aktiengesellschaft um Verleihung eines ausschließenden Privilegiums hiefür, die unterthänigste Bitte gestellt hat, so wollen Wir, nach genommener Einsicht und Genehmigung der von dieser Gesellschaft entworfenen Statuten in allergnädigster Anerkenntniß des fraglichen Un-

ternehmens als einer gemeinnützigen, für die Verkehrs-Erleichterung zwischen zweyen der gewerbreichsten Städte Unseres Königreiches zum öffentlichen Gebrauch dienenden Anstalt, das erbetene ausschließende Privilegium zur Errichtung einer Eisenbahn zwischen Nürnberg und Fürth für die nächstfolgenden dreißig Jahre, jedoch unter nachstehenden Bedingungen bewilligen und hiemit verliehen haben, daß

Erstens die bezeichnete Eisenbahn binnen der nächstfolgenden fünf Jahre vom Tage gegenwärtiger Verleihung an gerechnet wirklich eröffnet werde.

Zweitens, daß die Gesellschaft sich verbindlich erkläre, für den Fall des Anschlusses anderer von Uns etwa errichtet werdender so wie von Uns genehmigter Eisenbahnen, welche in irgend einer Richtung durch einen Theil des Landes geführt werden, an diese priviligirte Eisenbahn zwischen Nürnberg und Fürth derselben die, durch eben bemerkte größere Verbindung etwa erforderlich werdende Erweiterung oder sonstige Einrichtung, welche der Anschluß erfordert, zu geben.

Drittens, endlich, daß das ertheilte Privilegium durch fünfjährigen Nichtgebrauch erlösche.

So gegeben in Unserer Haupt- und

Residenzstadt München am Neunzehnten Februar Eintausend Achthundert Dreyßig Vier.

Ludwig,

(L. S.)

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Auf
Königlich allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär:
Fr. v. Kobell.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben unterm 19. Februar d. Js. allergnädigst geruht den Rechnungskommissär der königl. Regierung des Oberdonaukreises Kammer des Innern Johann Baptist Dietl bei seinem Lebensalter von vollendeten 71 Jahren, die erbetene Ruheversetzung nach §. 22. Lit. C. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter Bezeugung der besondern allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen während einer Reihe von 38 Jahren mit ununterbrochener Thätigkeit, Pflichttreue und steter Anhänglichkeit geleisteten nützlichen Diensten allergnädigst zu bewilligen;

an dessen Stelle den provisorischen Rechnungskommissär der Regierung des Unterdonaukreises Joseph Müller auf sein Ansuchen als Rechnungskommissär zur Re-

gierung des Oberdonaukreises Kammer des Innern zu versetzen;

den quiescirten Rechnungs-Kommissär Philipp Stadelmann zu Ansbach zur Verwesung der erledigten Stelle eines Rechnungs-Kommissärs bei der Regierung des Unterdonaukreises Kammer des Innern provisorisch zu berufen;

unterm 22. Febr. l. J. die eine der bei der Rechnungskammer erledigte Rechnungskommissär-Stellen dem bisherigen Rechnungs-Kommissär bei der Regierungs-Finanz-Kammer des Isarkreises Michael Specht, die andere bei der Rechnungskammer erledigte Rechnungskommissärstelle dem bisherigen Central Staats Kasse-Offizianten Ignatz Röckl, dann die bei der Regierungs-Finanz-Kammer des Isarkreises erledigte Rechnungskommissärstelle dem bisherigen Funktionär bei der Rechnungskammer Wilhelm von Esenwein, und die erledigte Central-Staats-Kasse-Offizianten-Stelle, dem bisher bei der Central-Staats-Kasse verwendeten Funktionär Nikolaus Schmitt leztere drei in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unterm 24. Februar l. Js. zu der durch Beförderung des Kreis- und Stadtgerichts-Rathes Schwertfelner, nach Vorrückung des Kreis- und Stadtgerichts-Rathes Dr. Moritz auf die erste Stelle, bei dem Wechsel- und Merkantilgerichte I. Instanz zu München erledigten zweiten rechtskundigen Assessorsstelle den Rath des Kreis- und Stadtgerichts München Dr. Kajetan Stecher zu ernennen, dann zu bewilligen, daß der zweite Rath des Wechselgerichts I. Instanz zu Memmingen, Adam Friederich Gett auf die erledigte erste Rathsstelle vorrücke und die hierdurch erledigte zweite Rathsstelle bei dem genannten Gerichte dem Rathe des Kreis- und Stadtgerichts Memmingen Anton Lermer zu übertragen;

zufolge allerhöchsten Rescripts vom 26. Februar d. Js. die bei dem Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg erledigte Rathsstelle dem Assessor des genannten Gerichts Leopold Fürst, zu verleihen und zu der hierdurch eröffneten Assessorstelle bei dem Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg den Accessisten des Appellationsgerichts für den Regenkreis, Maximilian Grafen von Kreith zu ernennen;

unterm 27. Februar l. Js. die beiden am Kreis- und Stadtgerichte München durch den Tod der Advokaten Schmid und von Ehrne erledigten Advokatenstellen, ihrem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, dem Advokaten Karl Steer zu Dachau und Franz von Seybold zu Schrobenhausen;

unter gleichem Tage die bei dem Kreis- und Stadtgerichte Bamberg erledigte Schreibers-Stelle in provisorischer Eigenschaft dem Auditoriats-Aktuar Georg Stählin — gegenwärtig bei der Garnisons-Compagnie zu Nymphenburg — zu verleihen;

und zufolge allerhöchsten Rescripts vom 28. Februar l. Js. den Rath des Appellationsgerichts für den Regenkreis, Dr. Sebald Brendel, seinen allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf den Grund des §. 22. Lit. D. des Edikts IX. zur Verfassungs-Urkunde, mit Belassung des Titels, des Funktionszeichens und des Gesammtgehalts, zur Wiederherstellung seiner Gesundheit auf die Dauer eines Jahres in zeitlichen Ruhestand zu versetzen.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen, Präsentationsbestätigungen.

Se. Majestät der König haben folgende Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht: unterm 13. Febr. l. J. das Curatbenefizium zu Steinbach, Ldg. Abensberg im Regenkreise, dem dermal. Kooperator Ferdin. Schiller zu Hofdorf, Landg. Pfaffenberg;

unterm 16. Febr. l. J. die Pfarrei Landensberg, Landg. Burgau im Oberdonaukreise, dem Pfarrer Ludwig Basilius Dorn zu Rieden an der Kötz, Landg. Günzburg;

unterm 20. Febr. l. J. die Pfarrei Betzenhausen, Landg. Landsberg im Isarkreise, dem dermaligen Curaten und Schul-Inspektor an der Zwangsarbeitsanstalt Kaisersheim, Priester Joseph Rouille, und

unterm 22. Febr. l. J. die Pfarrei Konnersreuth, Landg. Waldsassen im Obermainkreise, dem Pfarrvikar Aegid Rödl in Neualbenreuth, desselben Landgerichts.

Se. Majestät der König haben unterm 20. Febr. l. J. zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Daswang, Landg. Parsberg im Regenkreise, von dem Bischof in Eichstädt dem bisherigen Pfarrer in Hermannsdorf, des nämlichen Landg., Priester Anton Seybold;

unterm 21. Febr. l. J., daß das Benefizium zu Junhausen, Landg. Dachau, von dem Herrn Erzbischof von München Freising dem Dekan und Pfarrer in Grawelskam, Landg. Landshut, Priester Johann Georg Waltl verliehen werde.

Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 15. Febr. l. J. die Pfarrei Münchaurach, Dekanats Markt Erlbach, dem bisherigen Pfarrer zu Zeitlofs, Dekanats Waizenbach, Jakob Friedrich Schauer zu verleihen.

Hiebei die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungsanstalt 18⅔.

ung des Sta

XVII.			XVIII.			XIX
Besondere Ausgaben. Vermög Beilage V.			Summe der Ausgaben.			Einnah gaben gestellt, Schl Jah — Activ
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.
175	—	4	187254	37	1	120870
54	59	—	229837	8	—	22449
112	23	—	106884	41	1	94043
42	25	5	132539	40	1	180054
244	29	6	172143	14	—	234114
179	42	6	192332	2	2	—
290	12	2	134900	5	2	211664
099	12	7	1155891	27	7	863198

. 346

und XXV. ausgewiesene 862851

. . . .

. . . .

XVII.	XVIII.	XI

s Innern.

un
be
A
ge
zu

28
lat
S
ste
de
B
Ti
san
G
in

Pf

fol
ger
ziu
krei
le

Lan
krei
zu

Regierungs-Blatt

für das

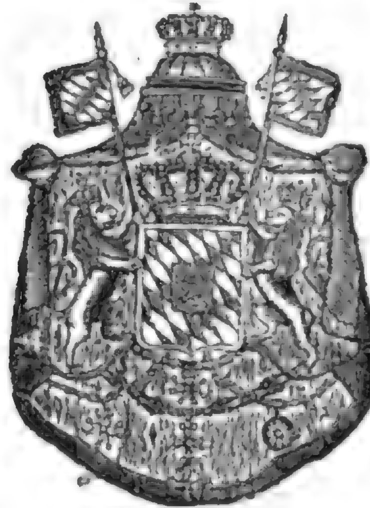

Königreich Bayern.

Nro. 9.

München, Freytag den 7. März 1834.

Inhalt.

Bekanntmachung

den Grenzbezirk im Königreiche Bayern betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, 2c. 2c.

Nachdem in der Reihe der allgemeinen Anordnungen zur Verstärkung der Zollaufsicht und zur Sicherstellung der Zollabgaben die Bildung des Grenzbezirkes den ersten Platz einnimmt, so haben Wir im Hinblicke auf die Bestimmungen des zweiten Abschnittes der Zollordnung beschlossen, die Binnenlinie, durch welche der für Unser Königreich — in Folge der abgeschlossenen Zollvereinigungs-Verträge — gebildete Grenz-Bezirk gegen das Inland begrenzt wird, in der

Beylage durch das Regierungs-Blatt zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen; behalten Uns zugleich vor, in dieser Beziehung nach Maßgabe der sich entwickelnden Anfoderungen die angemessenen Abänderungen zu treffen, beauftragen übrigens Unser Staats-Ministerium der Finanzen im Benehmen mit dem Staats-Ministerium des Innern ungesäumt vorzukehren, was zur gehörigen Ausführung nach Vorschrift der Zoll-Ordnung nöthig ist.

München den 4ten März 1834.

Ludwig.

Freih. v. Lerchenfeld. Fürst v. Oettingen Wallerstein.

Auf
Königlich allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär:
Gietl.

Binnen-Zoll-Linie
für den Grenz-Bezirk des Königreiches Bayern.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

a) Alle Orte, welche als Punkte auf der Binnenlinie angezeigt werden, sind als zum Grenzbezirk gehörig anzusehen; dieß gilt auch von den Flüßen, Bächen, Chausseen und Wegen, durch welche der Lauf der Binnenlinie selbst beschrieben wird.

b) Sind zur Kenntlichmachung der Binnenlinie Orte ꝛc. als Punkte derselben ohne nähere Angabe des Laufes der Linie von einem dieser Punkte zum andern genannt, so bildet jedesmal der kürzeste Fahrweg, welcher von einem dieser Punkte nach dem andern führt, oder in Ermanglung eines Fahrweges die geradeste Linie auch die Binnenlinie.

II.

Grenzbezirk von Sachsen längs der böhmischen Grenze gegen die Donau ꝛc.

1) Die Binnenlinie des Königreichs Bayern zieht sich von demjenigen Punkte an, wo die Grenzbezirks-Linie des Königreichs Sachsen in der Richtung von Oelsnitz nach Gumbertsreit endet, in den Obermainkreis auf der Straße über Hof, Oberkotzau, Schwarzenbach, Kirchenlamitz, Marktleuten, Rauschenteig, Wunsiedel, Redwitz, Mitterteich, und zwar in der Art, daß die so eben genannten Orte, und die sonst noch unmittelbar an denselben liegenden Ortschaften gleich der Straße selbst ausnahmsweise zum Binnenlande gerechnet werden, nach Tirschenreuth;

2) von Tirschenreuth nimmt sie ihre Richtung über Plößberg, Floß, Grafenreuth, Altenstadt nach Vohenstrauß, läuft von da auf der Vizinalstraße über Mosbach bis Treßwitz fort, folgt von da dem Laufe des Trebesbaches bis Trebes, woselbst sie die Vizinalstraße wieder ergreift, und auf derselben über Pullenried, Blechhammer, Pirkhof, Nunzenried, Eppenried, Winklarn, Kulz bis Rötz zieht;

3) von Rötz aus zieht sie über Engelsdorf, Pempfling nach Cham, die Straßen und Orte von Rötz bis Cham ausgeschlossen, von Cham bis Langwitz, wo sie von denselben weg, und auf dem Vizinalwege über Lederdorn, Graßdorf, Reckendorf, Gradis, Gehesdorf bis Kötzting läuft;

4) von Kötzting aus bewegt sie sich über Grub, Höfern, Wolkendorf, Berndorf, Tradersdorf, Matzelsbach, Niederndorf, Arnsbruck, Unterried nach Bodenmais; von da über Böhmhof, Geisau, Jägerhaus, Außerried, Jannerried nach Zwiesel, wo sie in die aus Böhmen nach Deggendorf führende Hauptstraße einfällt, und mit dieser über Bärnzell, Oberaschbach bis Rinchnach läuft, wo sie die aus Böhmen nach Passau ziehende Hauptstrasse erreicht, und diese über Schlag, Kirchdorf, Eppenschlag bis Schönberg verfolgt;

5) von Schönberg führt die Binnenlinie auf der Vizinalstraße über Bärnstein, Grafenau, Hohenau, Wolfstein, Freyung, Peterberg, Grillenberg, Carlsbach, Waldkirchen, Freudensee, bis Hauzenberg; von Hauzenberg aus westlich über Berbing, Bichelberg nach Leoprechting, durchschneidet daselbst die aus Böhmen nach Passau führende Strasse, und geht von da aus in gerader Richtung über die Ilz nach Rüderding; von Rüderding an dem Ferrenbache und am linken Ufer der großen Ohe bis zu dem Punkte, wo letztere in die Donau einfließt.

III.

Grenzbezirk von der Donau gegen das Gebirg, und längs diesem gegen den Bodensee.

6) von dem Punkte, wo die große Ohe in die Donau einmündet, folgt die Binnenlinie dem linken Donau-Ufer bis Geishofen, springt daselbst über die Donau und folgt dem Laufenbache von seiner Einmündung in die Donau an bis zu dessen Ursprung, zieht sich auf die nach Schärding

15 *

Digitized by Google

führende Hauptstraße zu, und auf dieser bis Fürstenzell;

7) von Fürstenzell steigt sie über Schmidham, Reutern, Griesbach herab bis nach Schwain; von Schwain aus läuft sie über Asbach und Köhlarn, Allbering, Fuchsegg bis zur Vizinalstraße, welche von Braunau nach Pfarrkirchen führt, durchschneidet diese, und zieht von da über Thann, Zeitlarn nach Perach;

8) von Perach bis Neuötting über Altötting, Dorfen bis Untergarching (Neuötting, Altötting, Dorfen ausgeschlossen) von Untergarching bildet die Alz die Binnenlinie bis Altenmarkt — mit Ausschluß dieses Orts — bis nach Stein, und zwar unter dem Vorbehalte, nach etwaigem Erforderniße der Umstände in dieser Richtung weitere Abänderungen zu treffen; von Stein an bildet die genannte Hauptstrasse auch die Binnenlinie; jedoch in der Art, daß die auf deren linken Seite liegenden Orte noch zum Binnenlande gehören, bis Schönram, von wo aus sich die Binnenlinie auf der Vizinalstrasse nach Teisendorf hinneigt;

9) von Teisendorf aus ist die Richtung in gerader Linie nach Inzell, von Inzell über Flinken nach Siegsdorf;

10) von Siegsdorf wird sie über Adelholzen, Bergen, Gries, Anger, Staubach, Graßau bis Bärnau fortgesetzt, senkt sich von Bärnau über Hundorf herab bis Nieder-Aschau, steigt von da wieder empor bis Fraßdorf, von Fraßdorf aus über Thal, Ranhartstetten, Holling, Esbaum bis zur Achenmühle, von wo sie an dem Achenflusse fortlauft bis Rohrdorf;

11) von Rohrdorf zum Inn, dann gilt das linke Ufer des Inns als Binnenlinie bis zum Einflusse des Lützeldorferbaches in den Inn, von da aber wird die Binnenlinie durch diesen Bach bis Lützeldorf beschrieben, von Lützeldorf führt sie durch die Gebirge über Fischbachau, Fischhausen nach Rottach hinüber, von Rottach über den Fockenstein nach Lenggries;

12) von Lenggries durch die Jachenau nach Sachenbach und Walchensee, südlich um diesen herum auf die aus Tirol hereinbrechende Hauptstrasse zu, auf dieser fort bis Walgau, von wo sie sich in gerader Richtung über die Gebirge nach Partenkirchen, Farchant, Oberau, Ettal, Oberammergau, Unterammergau, Saulgrub, Bayersoyen, Rottenbuch zieht, von da aber hinüber nach Ilgen und Steingaden, Gründl, und verläßt unweit dieses Punktes den Isarkreis, sich zwischen diesem Orte und Lechbruck über den Lech beugend;

13) von Lechbruck aus geht sie nach Roßhaupten in gerader Linie über Sulzberg, Sieg nach Nesselwang, von Nesselwang über Wertach, Kranseck, Rettenberg, Agathenzell, Burgberg nach Sonthofen, welcher Ort jedoch dem Binnenlande angehört; von da über Bühl, Zumberg, Missen, Sibratshofen, Ebratshofen, Schinau, Röthenbuch, Steingaden, Riedhirsch, Heimenkirch, Opfenbach, die von Lindau nach Jsny führende Strasse durchschneidend, an die Grenze des Königreichs Würtemberg.

IV.

Grenzbezirk im Untermainkreise längs der Badischen Grenze.

14) Von Röttingen nimmt die Binnenlinie den Weg über Riedenheim, Gelchsheim, Hopferstadt an dem westlichen Rande der Hauptstrasse nach Ochsenfurt (Ochsenfurt ausgenommen) längs dem Mainflusse bis Heidingsfeld auf der Zollstrasse nach der Halle in Würzburg — die Stadt selbst ausgeschlossen — von dieser Strasse über Höchberg, Waldbüttelbrunn nach Roßbrunn, von Roßbrunn über Tiefenbach und Erlenbach aufwärts nach Markt Heidenfeld, von Markt Heidenfeld aus, resp. von dem gegenüber

liegenden Punkte des rechten Mainufers über Glasofen, Kredenbach, nach Esselbach, wo sie auf die Hauptstrasse kömmt, und ihr bis Rohrbrunn folgt, ohne daß jedoch die Chausee selbst, so wie die unmittelbar daran liegenden Orte zum Kontrolbezirk gerechnet werden; von Rohrbrunn läuft sie in südwestlicher Richtung über Wildensee, Wildenstein, Eschau, Streit, Mechenhart bis Klingenberg u. vom linken Ufer des Mains über Lauterbach, Rüdenau, Ohrenbach an die großherzogl. hessische Grenze, unweit deren, nämlich beim Eulbacherhofe, sie sich mit der großherzogl. hessischen Binnenlinie verbindet.

V.

Grenzbezirk im Rheinkreise längs der Rhein- und französischen Grenze.

15) Im Rheinkreise beginnt die Binnenlinie zu Großniedesheim, zieht von da über Heßheim, Frankenthal, Oggersheim, Mutterstadt, Schifferstadt, Hannhofen, Harthausen, Schwegenheim, Weingarten, Oberlüstadt, Zieskamm, Knittelsheim, Rheinzabern nach Langenkandel;

16) von Langenkandel aus wendet sie sich westwärts über Minnfeld, Frecken-

feld, Durbach, Bergzabern, Birkenhördt, Lauterschwan, Busenberg, Bärenbach, Bruckweiler, Wolffeyen, Ketterichshof, Obersinten; Winzeln, Windsberg, die Rothmühle zum Waldbacherhof, senkt sich herab über den Heidelbingerhof, Reinschweiler, Mittelbach, dem Wahlerhof, Kirchheimerhof, Kahlenbergerhof bis Bubenheim, und nähert sich von da über Eßweiler, Aßweiler, Seilbach, Rittershof, Haßel, einschließlich sämmtlicher genannter Ortschaften und Strassen, fortziehend der Binnenlinie in Rheinpreußen.

Die Zoll-Erhebungs-Behörden an den Grenzen betreffend.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
2c. 2c.

Unter Hinweisung auf die Bestimmungen des §. 26 der Zollordnung, — befeh-

len Wir, daß vorläufig die Uebersicht der in Folge der Zollvereinigung an den Grenzen Unseres Königreiches fortbestehenden Hauptzollämter und Nebenzollämter erster Klasse — nach Inhalt der angefügten Beilage — durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werde, und behalten Uns vor, das Verzeichniß der Nebenzollämter zweiter Klasse, so wie die Uebersicht der Zoll-Erhebungs-Behörden im Innern demnächst folgen zu lassen.

Unser Staats-Ministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München den 4. März 1834.

Ludwig.

Freiherr von Lerchenfeld.

Auf
Königlich allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär:
Gietl.

Hauptzollämter und Nebenzollämter I. Classe an den Grenzen des Königreichs Bayern.

Hauptzollämter.	Straßen.	Nebenzollämter I. Classe.	Straßen.
(zum Hauptzoll resp. Hallamt Hof)		Oberneuhaus mit der Befugniß zur Begleitschein-Abfertigung nach Hof.	aus Böhmen nach Hof, Bayreuth, Bamberg, Würzburg ꝛc. auch Nürnberg, Regensburg.
Schirnding	von Eger nach Bayreuth oder nach Frankf. a/M.		
Mähring	von Pilsen in Böhmen.	Waldsassen mit dem Anmeldeposten Hundsbach u. mit der Befugniß zur Abfertigung der Begleitscheine auf die Hallen im Innern.	von Karlsbald und Eger nach Weiden, Regensburg, Passau, dann Bayreuth und Nürnberg.
		Bärnau mit der Befugniß zur Begleitschein-Abfertigung auf noch zu bestimmende Hallen.	schon bezeichnet.
Waidhaus	von Haida aus Böhmen	Eslarn.	von Böhmen.
Waldmünchen mit Anmeldeposten Höllerwirthshaus.	aus Böhmen nach Tyrol, Italien und der Schweiz.		
Eschelkam mit Anmeldeposten Neuaign	von Klattau über Pilsen und Neumarkt, Passau, Straubing, München, Regensburg.	Zwisel mit Anmeldeposten Waldhaus und mit der Befugniß zur Abfertigung der Begleitscheine auf die zu bestimmenden Hallen, und zum Begleitschein Wechsel.	von Klattau in Böhmen über Waldhaus.
		Kleinphilippsreuth ohne Befugniß zur Begleitschein-Abfertigung.	von Prag über Kuschwarda nach Passau.

Hauptzollämter.	Straßen.	Nebenzollämter I. Classe.	Straße.
Passau mit Waaren-Niederlage u. mit Anmeldeposten am Severinerthor, Mariahülf, Saming, Heubacherweg.	1) von Schärding über Mariahülf ꝛc. und über die Innbrücke. 2) von Linz über Eisenbirn, und Saming, auch durch die Innstadt; 3) von Heubach über den Heubacherweg durch die Innstadt; 4) auf der Donau am Jochenstein und Obernzell vorbei bis zum Anländeplatz beim Amte. 5) auf dem Inn bis zu dem Punkte bei Aepfelkoch, und von da bis zur Lände am Sand.	Obernzell mit unbeschränkter Abfertigungs-Befugniß für die Passage vom Innlande durchs Ausland zum Innlande.	die Donau.
Schärding am Thurm.	von Schärding über die Innbrücke und den Inn.		
Simbach.	1) zu Land von Braunau über die Innbrücke 2) der Inn.	Marktl mit Befugniß zur Eingangsabfertigung sowie zur Abfertigung auf Aemter am Inn und zum Begleitscheinwechsel mit Kieferöfelden.	der Inn aufwärts von dem Punkte bei Bergham, wo beide Ufer zu Bayern gehören.
Burghausen mit Waaren-Niederlage, und mit Anmeldeposten am Salzachthor.	zu Land über die Salzachbrücke durch das Salzachthor, dann die Anlände an der Salzach sowohl in der Thal- als bei der Bergfahrt.	Laufen mit Abfertigungsbefugniß für die Passage vom Inlande durchs Ausland zum Inlande.	zu Land über die Salzachbrücke, und zu Wasser auf der Salzach in der Berg- und Thalfahrt.
Freylassing mit einer Expositur zu Salzburghofen.	von Salzburg über die Saalbrücke und die Salzach.		

Hauptzollämter.	Straßen.	Nebenzollämter I. Classe.	Straßen.
(zum Hauptzoll- resp. Hallamt Reichenhall)		Schwarzbach mit Befugniß sowohl zum gegenseitigen Begleitschein-Wechsel mit Mellek, als zur Ausstellung, und Erledigung von Begleitscheinen auf und von Reichenhall.	von Salzburg und Welsenberg.
		Schellenberg	von Salzburg über den haugenden Stein.
		Mellek mit der Befugniß wie Schwarzbach	von Lofer über Unken u. Steinpaß.
		Raith im Winkel	von Kößen.
Kiefersfelden	1) zu Land von Kufstein in der Richtung nach Aibling und München dann auch nach Rosenheim; 2) der Inn in der Berg und Thalfahrt.	Windshausen mit Befugniß zur Abfertigung der Wasser- und Land-Transporte, u. der Begleitscheine nach dem Innern, nämlich auf das Amt Rosenheim und andere Aemter im Innern	1) zu Land von Kufstein über das österreichische Zollhaus ꝛc. 2) zu Wasser den Inn.
(zum Hauptzoll- resp. Hallamt München)		Kreuth mit dem Anmeldeposten Stuben und mit der Befugniß zum Begleitschein-Wechsel mit dem Hallamte München.	von Innsbruck über Achenthal und Stuben.
Mittenwald mit Waaren-Niederlage und mit dem Anmeldeposten Achnerhaus.	von Innsbruck über die Scharnitz und Achnerhaus.		
Pfronten mit Anmeldeposten in Steinach.	aus Italien und Tyrol nach Nesselwang, Kempten, Memmingen ꝛc.	Füssen mit Anmeldeposten in Schwarzbrücke, u. mit Befugniß zum Begleitschein-Wechsel mit München, Pfronten und Augsburg.	1) Hieniebige Straße und auch nach Kaufbeuern und Augsburg. 2) der Lech.

Hauptzollämter	Straßen.	Nebenzollämter I. Classe.	Straßen.
		Hindelang mit Anmeldeposten Oberjoch, und mit Befugniß zur Abfertigung des Transits über Oberstaufen und Weiler nach Lindau und zurück.	aus Tyrol über Weissenbach und über Oberjoch.
		Oberstaufen mit Anmeldeposten in Ach, und mit der Befugniß zum Begleitschein = Wechsel mit Hindelang und der Halle zu Kempten.	aus Vorarlberg über Ach.
		Weiler mit dem Anmeldeposten Scheidegg und mit der Befugniß wie Oberstaufen.	von Bregenz über Scheidegg und von Bregenz über Langen.
Lindau mit Waaren-Niederlage, mit Anmeldung in Seelände, dann mit den Anmeldeposten zum Brückenkopf und Ziegelhaus.	1) zu Land von Bregenz über den Anmeldeposten Ziegelhaus, 2) über den Bodensee von Reineck, Rorschach, Constanz ꝛc.	Niederstaufen mit der Befugniß zur Begleitschein-Abfertigung nach den benachbarten Hallen, und nach Ulm.	von Bregenz nach Isny.
Würzburg mit Waaren-Niederlage.	von Mosbach und Bischofsheim.	Irtemberg mit Befugniß zur Begleitschein-Abfertigung nach Würzburg.	von Bischofsheim.
		Lengfurt mit Waaren-Niederlage (Hall-Lager) für Umladungen, und mit der unbeschränkten Befugniß zur Abfertigung der zu Land ankommenden und zu Wasser weiter beförderten wie umgekehrt der zu Wasser ankommenden u. zu Land weiter beförderten Güter.	zu Wasser von Wertheim.

Hauptzollämter	Straßen.	Nebenzollämter I. Klasse.	Straße.
Miltenberg mit Waarenniederlage und mit Anmeldeposten in Bürgstadt	1) die Wasser (Main-) Straße von Wertheim und Freudenberg; 2) zu Land von Wertheim und Bischofsheim.	Neukirchen, (Nebenzollamt II. Classe nicht Anmeldeposten) ist auch ermächtigt, den Ein u. Ausgang schon behandelter Güter in unbeschränkter Menge von Inland zu Inland auf der Straße von und nach Miltenberg zu gestatten Amorbach mit Anmeldeposten zu Schneeberg	von Waldthürn, Buchen, und Muthau.
		Frankenthal mit Waaren-Niederlage, und mit Befugniß zur Abfertigung vom Inlande zum Inland mit Berührung des Auslandes; dann auf die kgl. bayer und großherzoglich hessischen Aemter am Rhein.	den Kanal zum Rhein.
Rheinschanze mit Waaren-Niederlage	1) von Mannheim auf der Rheinbrücke, 2) der Rhein		
Speyer mit Waaren-Niederlage und mit mehreren Ameldeposten am Krahnen bei Speyer, an der Speyerer-Ueberfahrt und an der Rheinhäuser-Ueberfahrt	von Schwetzingen, Philippsburg rc.	Germersheim mit Befugniß zur Abfertigung vom Inlande zum Inlande mit Berührung des Auslandes, dann auch die kgl. bayer. und großherzogl. hessischen Aemter am Rhein. Leimersheim mit Befugniß wie Germersheim.	Der Rhein.

Digitized by Google

Hauptzollämter.	Straßen.	Nebenzollämter I. Classe.	Straßen.
Schwaigen	von Weissenburg nach Bergzabern.	Neuburg am Rhein mit Befugniß wie bei Germersheim.	Hauptüberfahrt von Carlsruhe und Rastadt.
		Neulauterburg mit Befugniß wie Neuburg dann zur Abfertigung der Begleitscheine nach der Rheinschanze, nach Speyer, nach Mainz, und andern großherzogl. Hessischen und Churhessischen Aemtern.	von der französischen Stadt Lauterburg.
		Eppenbrunn mit Befugniß wie Neulauterburg	von Bitsch.
		Neuhornbach mit der Befugniß zur Begleitschein-Abfertigung auf die Aemter in Rheinbayern und in den anstossenden Vereinslanden.	von Bitsch nach Zweybrücken.
		Habkirchen mit Befugniß zur Abfertigung auf das bayer. Hauptamt in der Rheinschanze u. auf großherzogliche Hessische Aemter.	Von dem französischen Recetten, Saargemünd und Frauenberg.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 10.

München, Montag den 10. März 1834.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung.

Den Vollzug des unter sämmtlichen Staaten der Zollvereinigung abgeschlossenen Zollkartels betreffend.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern
ꝛc. ꝛc.

Nachdem bereits gelegenheitlich der Verkündigung des Zollvereins-Vertrages vom 22. März 1833 auch das mit den verbündeten Staaten abgeschlossene Zollkartel zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist, so wollen Wir mit Beziehung auf dasselbe und auf die Bestimmungen des Artikels 2. des bemerkten Zollvereins-Vertrages Unsere sämmtlichen Justiz- und Administrativ-Be-

Digitized by Google

hörden, jede in ihrem Bereiche zur genauesten Nachachtung angewiesen haben.

Unsere Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, sind mit dem Vollzuge dieser Anordnung beauftragt und soll dieselbe durch das Regierungsblatt öffentlich verkündigt werden.

München am 4. März 1834.

Ludwig.

Frhr. v. Lerchenfeld. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk.

Auf
Königlich allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär:
Fr. v. Kobell.

Bekanntmachung,

die Zollerhebungs-Behörden im Innern des Königreichs betreffend.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern,
rc. rc.

Mit Beziehung auf die von Uns unterm 4. dieß angeordnete Bekanntmachung der an den Grenzen Unseres Königreiches fortbestehenden Zoll-Erhebungs-Behörden, befehlen Wir hiedurch, daß nunmehr auch das beiliegende Verzeichniß der Zoll-Erhebungs-Aemter, welche Wir aus besonderer Rücksichtnahme auf die Industrie- und Handels-Verhältnisse zur Zeit im Innern des Reiches beibehalten wissen wollen, durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und hiewegen von Unserem Staats-Ministerium der Finanzen das Weitere verfügt werde.

München den 6. März 1834.

Ludwig.

Freiherr von Lerchenfeld.

Auf
Königlich allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär:
Gietl.

Uebersicht
der
Haupt-Zoll- resp. Hallämter und Nebenzollämter,
welche
im Innern des Königreichs Bayern zur Zeit noch beibehalten werden.

Hauptzoll- resp. Hallämter.	Nebenzollämter.	Bemerkungen.
Hof.	Wunsiedel. Bayreuth.	
Bamberg.	— — —	
Nürnberg.	Ansbach. Erlangen. Nördlingen.	
Fürth.	— — —	
Regensburg.	Amberg. Straubing.	
Reichenhall.	— — —	Die Incorporationen sind im Local-Status für die Grenz-Zollbehörden zu ersehen.
	Rosenheim.	Dem Grenz-Hauptzollamte Kiefersfelden zugetheilt.
München.	Landshut.	Diesem Hallamte ist das Nebenzollamt I. Kreuth zugetheilt.
Augsburg.	— — —	
Kempten.	Kaufbeuern.	
Memmingen.	— — —	
Aschaffenburg.	— — —	
Kitzingen.	— — —	
Marktbreit.	— — —	
Marktsteft.	— — —	
Schweinfurt.	— — —	
Kaiserslautern.	Zweybrücken. Homburg.	

Bekanntmachung,

die Nebenzollämter zweiter Classe an den Grenzen des Königreichs betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, 2c. 2c.

Nachträglich zu der von Uns unterm 4. dieß anbefohlenen Bekanntmachung in Betreff der Hauptzollämter und der Nebenzollämter erster Classe an den Grenzen Unseres Königreiches lassen Wir in der Beylage auch das Verzeichniß der Nebenzollämter zweiter Classe, wodurch die Uebersicht der künftig bestehenden Erhebungs-

Aemter an den Grenzen gehörig ergänzt wird, durch das Regierungsblatt mit dem Bemerken verkündigen, daß eine weitere Verminderung der Zahl solcher Nebenämter vorbehalten bleibe.

München den 7. März 1834.

Ludwig.

Freiherr v. Lerchenfeld.

Auf
Königlich allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär:
Gietl.

Uebersicht
der
Nebenzoll-Aemter II. Classe,
welche
im Königreiche Bayern zur Zeit noch beibehalten werden.

Nebenzollamt II.	im Hauptzollamtsbezirke.	Nebenzollamt II.	im Hauptzollamtsbezirke.
Selb.	Schirnding.	Eggelfing.	Schärding am Thurm.
Wondrebbrüke.		Ering.	
	Mähring.		Simbach.
Neualbenreuth.		Aigen.	
Georgenberg.	Waidhaus.	Tittmoning.	Freylassing.
Schwarzach.	Waldmünchen.	Untergemeinde.	
Schafberg.		Obergemeinde.	
	Eschelkam.	Hallthurm.	
Rittsteig.			Reichenhall.
		Zill.	
Waldhäuser.		Hintersee.	
Finsterau.		Schleching.	
Bischofsreuth.		Sacharang.	
Lakerhäuser.		Reisacher Ueberfahrt.	
Breitenberg.	Passau.		Kiefersfelden.
		Bayerischzell.	
Hohlstadt.			
Wegscheid.		Schöffau.	
Kappel.			
Jochenstein.		Lenggries.	München.
Neuburg am Inn.		Garmisch.	Mittenwald.

Digitized by Google

Nebenzollamt II.	im Hauptzollamtsbezirke.
Sallmühl.	
Wertach.	
Unterjoch.	
Oberstorf.	
Tiefenbach.	
Gunzesried.	Pfronten.
Balderschwang.	
Schweinhof.	
Irsengrund.	
Neuhaus bei Schödfsau.	
Rükenbach.	Lindau.
Nonnenhorn.	
Bütthard.	
Bottigheim.	
Wüstenzell.	Würzburg.
Homburg.	
Kreuzwertheim.	
Stadtprozelten.	
Kirschhof.	
Neukirchen.	
Geishof.	Miltenberg.
Schneeberg.	
Ottorfszell.	

Nebenzollamt II.	im Hauptzollamtsbezirke.
Sandhofer-Ueberfahrt	Frankenthal.
Altripp.	Rheinschanze.
Otterstadt.	
Rheinschanze bei Philippsburg.	Speyer.
Sondernheim.	
Wörth.	
Pforz.	
Scheibenhard.	
Binwaldsziegelhütte.	
Windhof.	Schweigen.
St. Germannshof.	
Hirschthal.	
Ludwigswinkel.	
Schweir.	
Stausteinerhof.	
Dietrichingen.	
Riesweiler.	
Pepeknm.	
Rheinheim.	
Bliesbalgen.	

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen, Präsentationsbestätigungen.

Se. Majestät der König haben folgende Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 25. Februar 1834 die Pfarrei Asbach, Landg. Griesbach, im Unterdonaukreise, dem bisherigen Benefiziaten zu St. Leopold im Landgerichte Wolfstein, Priester Michael Jäger;

unterm 26. Februar d. Js. die Pfarrei Ruhpolding, Landg. Traunstein, im Isarkreise, dem bisherigen Pfarrer zu Grabenstadt im nämlichen Landgerichte, Priester Ernest Georg Leichtl;

unterm 2. März d. Js. die Pfarrei Roggelfing, Landgerichts Eggenfelden im Unterdonaukreise, dem Expositus Anton Härtl in Bernried, Landgerichts Deggendorf, und

die Pfarrei Darstadt, Landg. Ochsenfurth, im Untermainkreise, dem Kuratie-Verweser zu Werneck, Landgerichts gleichen Namens, Priester Franz Joseph Löffler.

Se. Majestät der König haben unterm 25. Febr. l. J. zu genehmigen geruht, daß das Benefizium in Halsbach, Landgerichts Schrobenhausen im Oberdonaukreise, von dem Bischof in Augsburg, dem Pfarrer Johann Nepomuk Anselm Köninger in Osterbuch, Landg. Wertingen;

unterm 27. Februar d. Js., daß von dem Bischof in Würzburg, die Pfarrei Oberstreu, Landg. Mellrichstadt, dem Curatus Michael Erhard zu Windheim, Landg. Hammelburg, und die Pfarrei Hofstetten, Landg. Gmünden, dem bisherigen Verweser der Pfarrei Oberstreu, Landg. Mellerichstadt, Priester Peter Philipp Carl verliehen werde.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht unterm 20. Februar laufenden Jahres die Pfarrei Auernheim, Dekanats Dittenheim im Rezatkreise, dem bisherigen Pfarrer zu Auerbruch, Dekanats Leutershausen, Georg Carl Wilhelm Adam Helfreich zu verleihen.

Se. Majestät der König haben unterm 27. Februar l. J. folgende Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht:

die Pfarrei Aufenau, Dekanats Waizenbach im Untermainkreise dem bisherigen Pfarramts-Kandidaten Johann Friedrich Schäfer aus Nürnberg, und

die Pfarrei Schmalenberg, Dekanats Pirmasenz im Rheinkreise dem Pfarramtskandidaten und bisherigen Pfarrverweser zu

Kerzenheim, Dekanats Kirchheimboland, Wilhelm Köhler aus Frankenthal.

Se. Majestät der König haben unterm 3. März d. Js. die Pfarrei Minbach, Dekanats Zweybrücken im Rheinkreise, dem bisherigen Pfarrer zu Winterbach, Dekanats Zweybrücken, Philipp Jakob Müller zu verleihen geruht.

Se. Majestät der König haben unterm 17. Febr. l. Js. der von dem Presbyterium der französisch reformirten Pfarrei in Erlangen für den Pfarramtskandidaten Dr. Johann Jakob Wilhelm Renaud aus Erlangen auf die genannte Pfarrei ausgestellte Präsentation die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Majestät haben haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 22. d. Mts. allergnädigst

bewogen gefunden, dem Königl. Hofrathe und Professor an der Ludwig-Maximilians-Universität Dr. Conrad Mannert das Ehrenkreuz des königl. bayer. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 27. v. M. allergnädigst bewogen gefunden, dem königl. Ritter-Portier Philipp Oehlschläger die Ehrenmünze des königl. bayer. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Indigenats-Verleihung.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 12. Dezbr. 1833 allergnädigst bewogen gefunden, dem Lithographen Peter Mettenleiter aus Großkuchen im Königreiche Würtemberg das Indigenat des Königreichs zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das

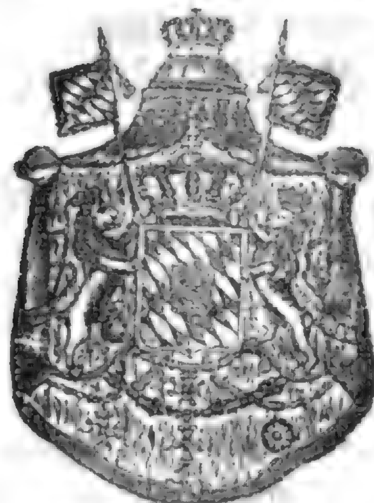

Königreich Bayern

Nro. 11.

München, Dienstag den 11. März 1834.

Inhalt:

Privilegium

für den K. Rath und Hausarchivar Döllinger zur Herausgabe einer Zusammenstellung der sämmtlichen Verordnungen der innern Verwaltung.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern

rc. rc.

Nachdem Uns der Rath und Hausarchivar Döllinger um Ertheilung eines Privilegiums zur Herausgabe einer Zusammenstellung der sämmtlichen Verordnungen der innern Verwaltung allerunterthänigst gebeten hat, und Wir die Zweckmäßigkeit eines solchen Unternehmens allergnädigst anerkennen, so ertheilen Wir dem Bittsteller das nachgesuchte Privilegium, jedoch

unbeschadet der Rechte Dritter taxfrei auf den Zeitraum von fünfzehn Jahren vom Tage gegenwärtiger Ausfertigung anfangend, und gebieten demnach sämmtlichen Unterthanen Unseres Königreichs, insbesondere allen darin angesessenen Buchdruckern und Buchhändlern, bei Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von Einhundert Ducaten, wovon die eine Hälfte Unserm Aerar, die andere Hälfte dem Verleger zufallen soll, wider Wissen und Willen des rechtmäßigen Verlegers der zu veranstaltenden Herausgabe einer Zusammenstellung der sämmtlichen Verwaltungsnormen, diese in keinerlei Form, weder ganz, noch theilweise, weder selbst nachzudrucken, noch den Verkauf fremder Nachdrücke zu übernehmen, oder auf irgend eine Art zu begünstigen.

Hiernach weisen Wir sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreichs an, den privilegirten Verleger der obenbezeichneten Herausgabe einer Zusammenstellung der sämmtlichen Verwaltungsnormen gegen alle Beeinträchtigungen kräftigst zu schützen, und die ihnen angezeigten Nachdrücke, Auszüge oder Register, sogleich wegnehmen und jenem zu seiner freien Disposition zustellen zu lassen.

Wir gestatten, daß dieses Privilegium zu Jedermanns Nachricht und Warnung dem mehrerwähnten Werke vorgedruckt, und dasselbe in gleicher Absicht durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht werde.

Zu dessen Urkunde haben Wir dieses Privilegium eigenhändig unterzeichnet und Unser geheimes Kanzlei-Insiegl beidrucken lassen.

Gegeben zu München den 24. Februar im Jahre Eintausend achthundert und vier und dreißig.

Ludwig.

(L. S.)

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Auf königl. allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär:
Fr. v. Kobel.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben unterm 27. Februar l. J. den für die Stadt Augsburg als provisorischen Baurath erwählten seitherigen magistratischen Bauingenieur Joseph Kollmann von dort, in dieser Eigenschaft allergnädigst zu bestätigen geruht.

Se. Majestät der König haben unterm 3. März l. J. allergnädigst geruht, den Polizei-Commissär Adam Ruprecht zu Neustadt an der Hardt zum Friedensgerichtsschreiber zu Landstuhl in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; und

unterm gleichem Tage den bisherigen Verweser des Physikats Starnberg im Isarkreise, Med. Dr. Michael Joseph Reschlaub, diese Stelle in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Se. Majestät der König haben unterm 5. März l. J. dem quiescirten Gerichtsarzte zu Kronach, Dr. Berner, in Anerkennung seiner vieljährigen und verdienstvollen Leistungen, den Titel und Rang eines Medizinalrathes, tax- und siegelfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Pfarrei-Verleihungen und Präsentationsbestätigungen.

Se. Majestät der König haben vermög an die königliche Regierung des Rheinkreises unterm 6. März d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die Pfarrei Bundenthal, Landcommissariats Pirmasens, dem bisherigen Verweser derselben, Priester Leonhard Scharfenberger, und die Pfarrei Rutenheim, Landcommissariats Zweybrücken, dem Pfarrer Joseph Sulpitius Weinschenk in Feilbingart, Landcommissariats Kirchheimbolanden zu übertragen geruht.

Se. Majestät der König haben vermög an die königliche Regierung des Oberdonaukreises unterm 6. März d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Pfersee Landgerichts Göggingen, von dem Bischof in Augsburg dem bisherigen Dompfarrkaplan dortselbst, Priester Carl Strobel; und die Pfarrei Sandizell, Landgerichts Schrobenhausen, vom nämlichen Bischofe dem Stadtkaplan in Wertingen, Priester Andreas Mayr übertragen werde.

Se. Majestät der König haben vermög an das königliche protestantische Oberconsistorium unterm 5. März l. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die Pfarrei Kaulsdorf, Dekanats Ludwigsstadt, dem bisherigen Pfarrer zu Trabelsdorf, Dekanats Bamberg, Christian August Wilhelm Jubitz-Meinel zu verleihen geruht.

Se Majestät der König haben, vermög an das königliche protestantische Oberconsistorium unterm 6. März l. J. erlassener allerhöchsten Entschließung, der von dem Freiherrn von Crailsheim für den bisherigen Pfarrer zu Rügland, Dekanats Ansbach, Johann Caspar Hetzel, auf die Patronatspfarrei Sammerdorf und Thann genannten Dekanats ausgestellten Präsentation die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Verleihung des kgl. bayr. Ludwigordens.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 20. Februar d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Carl Dietrich, Unterlieutenant im Fuhrwesen des I. königlichen Artillerie-Regiments das Ehrenkreuz des königl. bayr. Ludwig-Ordens zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das

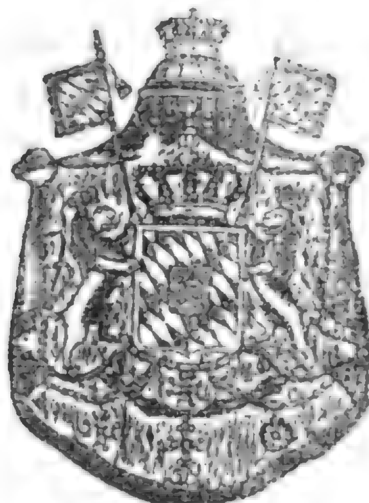

Königreich Bayern.

Nro. 12.

München, Donnerstag den 13. März 1834.

Inhalt.

Bekanntmachung,

den Vollzug des Art. 8. der Zollvereinigungs-Verträge betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern.

Zum Vollzuge der Bestimmungen des Art. 8. der Zollvereinigungs-Verträge wegen des Ueberganges der Handels-Gegenstände, und im Hinblicke auf den §. 181. der Zollordnung befehlen Wir, daß — auf den Grund der hierwegen statt gehabten besonderen Verhandlungen — das hierauf bezügliche Regulativ Behufs einer gleichförmigen Ausführung — sammt einer Uebersicht der vorläufig bezeichneten Straßen und Anmelde-Stellen, so wie der zur Zeit noch

fortbestehenden Ausgleichungs-Abgaben und einiger in anderen Vereins-Staaten gegebenen Vorschriften — in den Beylagen unverweilt durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht, und mit dem ersten Tage des nächst eintretenden Monates April in Wirksamkeit gesetzt werde; zugleich aber sprechen Wir Unsere allerhöchste Willensmeinung dahin aus, daß — im Falle durch die Erfahrung sich eine Veranlassung zur Begründung einer Abänderung in Ansehung der Straßen oder der Anmelde-Posten darbieten würde — von den betreffenden Behörden die zur Motivirung solcher Anträge dienlichen Wahrnehmungen mit Sorgfalt gesammelt, und sodann erschöpfende Vorlagen mit der durch die Wichtigkeit der Umstände gebotenen Beschleunigung bewerkstelliget werden sollen, um im Interesse des Verkehrs weitere Beschlüsse fassen zu können.

Unser Staatsministerium der Finanzen hat demgemäß die erforderlichen Anweisungen zu ertheilen.

München am 8 März 1834.

Ludwig.

Frhr. v. Lerchenfeld.

Auf K. allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär:
Gietl.

Unter Bezugnahme auf §. 181. der Zollordnung vom 9. November v. J. werden hiemit folgende nähere Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche bei den Waarenversendungen in die zollvereinten Staaten zu beobachten sind.

§. 1.

I Uebergang von Waaren, welche einer Ausgleichung nicht unterliegen.

Dem Artikel 8. des Zollvereins-Vertrags vom 22. März v. J. und den gleichlautenden Bestimmungen der in Folge jenes ersteren weiter abgeschlossenen Verträge mit dem Königreiche Sachsen und mit den Staaten des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins gemäß, dürfen, der Verkehrs- und Abgabefreiheit unbeschadet, solche Handelsgegenstände, welche nach dem gemeinsamen Zolltarif einer Eingangs- oder Ausgangs-Steuer an den Aussengränzen unterliegen, auch aus den königlich Bayerischen und königlich Württembergischen Landen unmittelbar und ohne Berührung zwischenliegenden Auslandes in die königlich Preußischen, königlich Sächsischen, kurfürstlich und großherzoglich Hessischen, so wie in die Lande des Thüringer-Zollvereins, und umgekehrt unter Innehaltung der gewöhnlichen

Land- und Heerstraßen und auf den schiffbaren Strömen übergeführt werden.

1) Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.

Die Anlage A. enthält das Verzeichniß der ebengedachten Straßen und der Uebergangspunkte, an welchen dieselben aus dem einen in den andern Haupttheil des größeren Vereins übertreten. Diejenigen Straßen, durch welche die Verbindung der einzelnen Vereinsländer, unter Berührung zwischenliegenden Auslandes unterhalten wird, und auf welche diesen Falls die Vorschriften §§. 152. bis 160. der Zollordnung Anwendung finden, sind in dem eben gedachten Verzeichnisse nicht begriffen.

§. 2.

2) Anmeldung an der Binnengrenze.

An den in jener Anlage (A.) bezeichneten Uebergangspunkten sind gemeinschaftliche, durch ein entsprechendes Dienstschild kenntlich gemachte Anmeldestellen errichtet, bei denen die Waarenführer unter Vorzeigung ihrer Frachtbriefe oder Transportzettel, und ohne daß es für diesen Behuf einer weitern schriftlichen Deklaration bedarf, die aus dem einen in das andere Gebiet überzuführenden Gegenstände anzugeben haben.

Die Eintragung in die von jenen Anmeldestellen zu führenden Annotations-Register, wird jederzeit ohne Aufenthalt und unentgeldlich erfolgen. Eine Revision der Ladung findet in der Regel nicht, und ausnahmsweise nur dann statt, wenn Grund vorhanden ist, zu vermuthen, daß unter der Ladung ausgleichungssteuerpflichtige Gegenstände, von denen weiter unten die Rede seyn wird (§§. 4 — 8) begriffen und letztere von dem Waarenführer entweder gar nicht oder unrichtig angegeben sind.

§. 3.

3) Ausnahmen.

Der Verkehr mit rohen Produkten in geringeren Quantitäten, und der kleinere Grenz- und Markt-Verkehr, so wie das Gepäck von Reisenden unterliegen dieser Anmeldung nicht, und sind daher auch an die Innehaltung der bezeichneten Straßen nicht gebunden. Als Verkehr mit rohen Produkten in geringeren Quantitäten und als kleinerer Grenz- und Markt-Verkehr soll in dieser Beziehung derjenige Verkehr angesehen werden, welcher mit rohen landwirthschaftlichen Erzeugnissen, mittelst gewöhnlichen Landfuhrwerks und mit Vieh in jeder Art und Menge, mit anderen Gegenständen, soweit sie nicht ausgleichungs-

steuerflichtig sind, in solcher Menge statt hat, als sie zwischen benachbarten Ortschaften unter gewöhnlichen Verhältnissen vorzukommen pflegt.

§. 4.

II. Uebergang ausgleichungssteuerpflichtiger Gegenstände.

Nach fernerem Inhalte der im §. 1. gedachter Zollvereinigungs-Verträge, unterliegen einige Gegenstände, bei welchen hinsichtlich der Besteuerung im Innern noch eine Verschiedenheit der Gesetzgebung unter den einzelnen Vereinslanden stattfindet, namentlich Bier und Malz, Branntwein, Tabacksblätter, Traubenmost und Wein, beym Uebergange aus dem einen in den andern Vereinsstaat, gewisser Ergänzungs- oder Ausgleichungs-Abgaben.

1. Tarif der Ausgleichsungssteuer.

Die Anlage B. enthält den Tarif dieser Abgaben, wie sie theils bey der Einfuhr aus anderen Vereinslanden in die Königreiche Bayern und Württemberg, in ersteres mit Ausnahme des Rheinkreises, — theils bei der Ausfuhr aus den Königreichen Bayern und Württemberg nach den andern Vereinsländern angeordnet sind.

Bei dem Verkehr zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg unter sich und bey der Einfuhr aus andern Vereinsstaaten in den bayerischen Rheinkreis, finden dergleichen Ausgleichungs-Abgaben überhaupt nicht statt.

§. 5.

2. Innehaltung der erlaubten Straßen.

Die Ueberfuhr der ausgleichungssteuerpflichtigen Artikel und für das Großherzogthum Hessen allgemein derjenigen Gegenstände, welche dort der Tranksteuer unterliegen, Branntwein, Traubenmost, Wein, auch Obstwein — ist streng und ohne Unterschied größerer oder geringerer Mengen, oder der Art des Verkehrs, an die Innehaltung der in der Anlage A. bezeichneten Straßen und an die Anmeldung bei der vorgedachten (§. 2) gemeinschaftlichen Stellen gebunden.

§. 6.

3) Anmeldung der überzuführenden Gegenstände.

Bei diesen gemeinschaftlichen Anmeldestellen erfolgt auch die Feststellung, so wie die Erhebung oder Sicherstellung der zu entrichtenden Ausgleichungssteuer. In ersterer Beziehung sind die Anmelde-Aemter, so weit es erforderlich, zur Revision der

Waarentransporte befugt und verpflichtet; in letzterer Beziehung aber auf deßfallsigen Antrag der Waarenführer, und sofern ihnen sonst die Begleitschein-Ausfertigungs-Befugniß ertheilt ist, ermächtiget, gegen Sicherheitsleistung die ausgleichungssteuerpflichtigen Gegenstände auf Begleitscheine an ein zur Erledigung der letzteren befugtes Hauptzollamt oder Steuer- (Hall-) Amt abzufertigen.

Die Waarenführer werden zur beschleunigten Abfertigung dadurch mitwirken können, daß sie beim gleichzeitigen Transporte ausgleichungssteuerpflichtiger und anderer Waaren, erstere in der Art verladen, daß die Revision mit Leichtigkeit und ohne Umpackung des übrigen Theils der Ladung erfolgen kann.

§. 7.

4. Abfertigung auf Begleitscheine.

Damit insbesondere der größere Verkehr mit ausgleichungssteuerpflichtigen Gegenständen möglichst erleichtert werde, sind die Haupt-Steuer- (Hall-), ingleichen sämmtliche zur Ausfertigung von Begleitscheinen über ausländische Waaren befugte Zollämter ermächtigt, dergleichen Begleitscheine

auch über ausgleichungssteuerpflichtige Gegenstände auf die zur Begleitschein-Erledigung befugten Hauptsteuer- und Zollämter des Staats, nach welchem die Versendung erfolgt, zu ertheilen, wo alsdann an der Binnengrenze eine Steuer-Erhebung nicht, und die Revision des Transports nur in so weit eintritt, als es zur Ueberzeugung von der Identität der Ladung erforderlich ist.

§. 8.

Insbesondere für die Durchfuhr nach dem Auslande.

Die letztgedachte Art der Abfertigung (§. 7) muß eintreten in allen Fällen, in welchen ausgleichungssteuerpflichtige Artikel zum Durchgang durch einen andern Vereinsstaat nach dem Auslande (d. h. nach Ländern ausserhalb des größten Zoll-Vereins) bestimmt sind.

Und bei der Durchfuhr durch das Großherzogthum Hessen.

Wenn ausgleichungssteuerpflichtige Gegenstände aus dem Königreiche durch das Großherzogthum Hessen nach den andern Vereins-Staaten übergeführt werden, so findet bei der betreffenden Anmeldestelle beim Eingange in das Großherzogthum eine Abfertigung auf Ausfuhrschein statt,

durch welche der Gegenstand auf einen der Uebergangspunkte gewiesen wird, welche zwischen dem Gebiete des Großherzogthums und den anderen an letzteres grenzenden Vereins-Staaten festgesetzt sind.

§. 9.

III. Bestimmungen wegen Ueberfuhr:

a) Des Salzes.

Wegen des Verbots der Salz-Einfuhr für Rechnung von Privaten, verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften, und ebenmäßig ist die Ausfuhr des Salzes in andere Staaten — das Königreich Würtemberg nicht ausgenommen — verboten.

§. 10.

b) Der Spielkarten.

Wegen der Einfuhr der Spielkarten, bewendet es bei der Stempel-Verordnung vom 18. Dezember 1812; wegen der Ueberfuhr der Spielkarten nach anderen Vereinsstaaten sind die dort bestehenden Gesetze und Verbote zu beobachten.

§. 11.

IV. Vorschriften, welche wegen der in andern Vereinsländern eingeführten binnenländischen Kontrole zu beachten sind.

Da in den kgl. Preussischen und Sächsischen, den Kurfürstlich und Großherzoglich Hessischen, dann in den Landen des Thüringer-Zollvereins, gewisse Vorschriften über die Kontrole des Waarentransports im Innern bestehen, welche in den Königreichen Bayern und Würtemberg zur Zeit nicht eingeführt sind; aus der Nichtbeobachtung dieser Vorschriften aber, bei dem Verkehr diesseitiger Einwohner mit jenen Landen Unannehmlichkeiten und Nachtheile für erstere erwachsen könnten; so sind die desfallsigen Bestimmungen in der Anlage C zur Kenntnißnahme und Beachtung für das betheiligte Publikum beigefügt.

§. 12.

Deßfallsige Obliegenheiten der Zoll- und Steuer-Aemter.

Hinsichtlich des hierbei eintretenden Erfordernisses einer Abstemplung und Visirung der Fracht-Briefe oder Transportzettel durch die Zollstelle des Versendungs-Ortes sind die betreffenden Königlichen Dienststellen angewiesen, die ihnen zu jenem Behufe vorgelegten Frachtbriefe ꝛc. in allen den Fällen abzustempeln und zu visiren, in welchen sie die Ueberzeugung hegen, oder der Nachweis vorliegt, daß die Versendung einen verzollten, oder im Zollverein gefertigten Gegenstand betreffe. Nicht minder wer-

den die königlichen Dienststellen den grenzamtlichen Abfertigungen solcher Waaren, welche aus dem diesseitigen Grenzbezirk wieder in die vorgedachten Vereins-Staaten übergeführt werden, die erforderlichen amtlichen Bemerkungen beifügen, welche sodann von dem Waarenführer zu beachten sind.

§. 13.

Kontraventionsstrafen.

a) Bey unterbleibender Anmeldung ausgleichungsabgabefreyer Gegenstände.

Die Nichtbefolgung der Vorschrift über die Anmeldung des steuerfreyen Waaren-Uebergangs wird nach §. 96 Nr. 1 der Zollordnung vom 15. August 1828 mit einer Ordnungsstrafe (von 1 bis 25 fl.) geahndet.

§. 14.

b) Bei heimlicher Einführung ausgleichungssteuerpflichtiger Gegenstände.

Wer es unternimmt, die einer Ausgleichungs-Abgabe unterliegenden Gegenstände auf anderen, als den für die Ueberfuhr dieser Gegenstände erlaubten Strassen in das Königreich einzuführen, oder wer Gegenstände dieser Art an den errichteten Anmeldestellen gar nicht, oder nach Art und Menge unrichtig angiebt, macht sich einer Defraudation schuldig, welche in Kraft der abgeschlossenen Staats-Verträge bis zum Erscheinen der im §. 187 der Zoll-Ordnung angekündeten Verordnung den im Titel VIII. der Zoll-Ordnung vom 15. August 1828 bestimmten Strafen unterliegt.

Nicht minder werden dergleichen Defraudationen gegen die für Rechnung anderer Vereinsstaaten zu erhebenden Ausgleichungssteuern, auf Betreiben, sey es der gemeinschaftlichen Anmeldestellen, oder der Behörden der betheiligten Vereinsländer, nach Vorschrift des Zollkartells vom 11. May 1833 (Reg. Blatt v. 24. Dez. 1833 Nr. 47) verfolgt und geahndet werden.

§. 15.

c) Bey verbotener Salz-Einfuhr.

Die Uebertretung des Verbots der Salzeinfuhr wird bis auf weiters nach den Vorschriften der Zollordnung vom 15. August 1828 bestraft, und die unerlaubte Salz-Ausfuhr nach anderen zollvereinten Staaten ebenfalls nach den Vorschriften des Zollkartells geahndet.

§. 16.

d) Bey Nichtbefolgung der Vorschriften über die Waaren-Controle im Binnenlande.

Die Nichtbefolgung endlich der in den

anderen Vereinsstaaten, mit Ausnahme der Königreiche Bayern und Württemberg, bestehenden Vorschriften über die Transport-Kontrole gewisser Waaren Artikel hat für den Uebertreter den Nachtheil zur Folge, daß dergleichen Waaren — als mit Umgehung des Zolls erworben — angesehen werden, und bey ermangelndem anderweiten Ausweis von Seiten des Transportanten, auf sie die Zollstrafgesetzgebung jener Staaten Anwendung findet.

Beilage A.

Verzeichniß

der Land- und Wasserstraßen, welche nach Artikel 8. der Zollvereinigungsverträge vom 22. und 30. März, dann 11. Mai 1833, für den unmittelbaren Uebergang von Handelsgegenständen aus den Königreichen Bayern und Württemberg nach den andern Staaten des Gesammtzollvereins und umgekehrt aus letzteren Staaten nach Bayern und Württemberg, ausschließlich jedoch des kleineren Grenz und Marktverkehrs bestimmt und einzuhalten sind.

	Bezeichnung der Straßen.	Uebergangsstation an der Bayerischen oder Württembergischen Grenze.	Uebertrittsstation a.d. Grenze des gegenüberliegenden Vereinslandes.	Ort wo die Anmeldung und Notirung der Ladung zu bewirken ist.
1	Von Baireuth und Hof über Plauen nach Leipzig und Dresden	Hof	Plauen	Hof
2	von Baireuth und Hof über Oelsniz nach Leipzig und Dresden	Hof	Oelsniz	Hof
3	von Baireuth, Hof über Gefell, Gera nach Leipzig	Hof	Gefell	Gefell
4	von Bamberg oder Baireuth, Cronach nach Lobenstein	Nordhalben	Lobenstein	Nordhalben
5	von Bamberg über Lichtenfels nach Coburg	Buch am Forst	Coburg	Coburg
6	von Bamberg über Gleussen nach Coburg	Gleussen	Coburg	Coburg
7	von Bamberg über Baunach, Ermershausen nach Römhild	Ermershausen	Römhild	Römhild
8	von Nürnberg über Mellerichsstadt nach Meiningen oder über Mellerichstadt, Kaltennordheim nach Eisenach	Mellerichstadt	Meiningen oder Kaltennordheim	Mellerichstadt
9	von Würzburg über Schweinfurt, Brückenau nach Fulda	Motten	Döllbach	Döllbach
10	von Orb über Wirtheim, Wächtersbach nach Gelnhausen auch Saalmünster	Wirtheim	Wächtersbach	Wirtheim
11	von Alzenau oder Aschaffenburg, Neuwirthshaus nach Haaau	Alzenau oder Aschaffenburg	Neuwirthshaus	Neuwirthshaus

	Bezeichnung der Straßen.	Uebergangsstation an der Bayerischen und Württembergischen Grenze.	Uebertrittsstation a. d. Grenze des gegenüberliegenden Vereinslandes.	Ort wo die Anmeldung und Notirung der Ladung zu bewirken ist.
12	Von Aschaffenburg oder Miltenberg nach Seligenstadt	Oettingen oder Stockstadt	Seeligenstadt	Seeligenstadt
13	bei dem Wassertransport nach dem Main erfolgt die Anmeldung ebenfalls zu	. . . .	. . . . .	Seeligenstadt
14	von Aschaffenburg nach Darmstadt	Aschaffenburg	Dieburg	Dieburgerstraße
15	von Wörth " Miltenberg " Amorbach } nach Michelstadt	Wörth Miltenberg Amorbach	Eulbacherhof	Eulbacherhof
16	von Speyer über Frankenthal nach Worms	Bobenheim	Worms	Chausseehaus bei Worms
17	von Landau über Dürkheim nach Pfeddersheim	Kleinbockenheim	Monsheim	Kleinbockenheim
18	von Kaiserslautern nach Alzey	Morsheim	Alzey	Alzey
19	von Alsenz über Hochstetten nach Fürfelden	Hochstetten	Fürfelden	Hochstetten
20	von Alsenz über Ebernburg nach Kreuznach	Ebernburg	Münster am Stein	Münster am Stein
21	von Kaiserslautern über Wolfsstein, Lauterecken nach Grumbach oder Meisenheim	Lauterecken	Grumbach oder Meisenheim	Lauterecken
22	von Homburg nach St. Wendel, Landstuhl, Kusel	Frohnhofen	St. Wendel	Frohnhofen
23	von Homburg über Rohrbach, St. Ingbert, Rentrisch nach Saarbrücken	St. Ingbert	Rentrisch	Rentrisch

Beylage B.

Uebersicht

der

Ausgleichungs-Abgaben,

welche bey dem Uebergange der im Artikel 11 des Zollvereinigungs-Vertrages vom 22. März und der Verträge vom 30. März und 11. May 1833 (Reggs. Bl. 42, 45, 46) genannten Ausnahms-Gegenstände aus einem der Vereinsgebiete in das andere, um darin zu bleiben, vom 1. Januar 1833 an erhoben werden.

In	Bei dem Uebergange aus	Geschrotetes Malz vom bayr. Metzen. Rthl.	Sgr.	fl.	kr.	Bier. vom	Rthl.	Sgr.	fl.	kr.
		Preußisch		24 fl. Fuß.			Preußisch		24 fl. Fuß.	
I. Bayern und Württemberg mit Ausnahme des Rheinkreises.	a. Preußen, Sachsen und die Thüringischen Staaten.	.	.	.	50	bayr. Eimer	.	.	.	30
	b. Churhessen . .	.	.	.	50	. .	.	.	.	40
	c. Großherzogthum Hessen	.	.	.	50	. .	.		.	40
II. Preußen, Sachsen und den Thüringischen Staaten.	a. Bayern u. Württemberg mit Ausnahme des Rheinkreises . . .	.	.	.	.	. .	.	.	.	.
	b. Dem Bayer. Rheinkreis	.	.	.	.	Zentner	.	7½	.	26¼
	c. Churhessen . .	.	.	.	.	. .	.	.	.	.
	d. Großherzogthum Hessen	.	.	.	.	. .	.	.	.	.
III. Churhessen.	a. Bayern u. Württemberg mit Ausnahme des Rheinkreises . . .	.	.	.	.	. .	.	.	.	.
	b. Dem Bayer. Rheinkreise	.	.	.	.	Ohm	.	10	.	35
	c. Dem Großherzogthum Hessen . .	.	.	.	.	. .	.	.	.	.
IV. Großherzogthum Hessen	Dem Bayer. Rheinkreise	.	.	.	.	Ohm	.	.	.	40

	Branntwein.				Taback (Blätter u. Fabrikate)				Traubenmost.				Wein.			
					vom Zentner											
vom	Rthl.	Sgr.	fl.	kr.	Rthl.	Sgr.	fl.	kr.	Rthl.	Sgr.	fl.	kr.	Rthl.	Sgr.	fl.	kr.
	Preußisch		24 fl. Fuß.		Preußisch		24 fl. Fuß.		Preußisch		24 fl. Fuß.		Preußisch		24 fl. Fuß.	
. . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
bayr. Eimer.	.	.	1	45	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Ohm zu 120 preuß. Quart bei 50⁰ Alkoholstärke nach Tralles.	3	20	6	25	.	20	1	10	.	20	1	10	.	25	1	2 ½
. . .	5	.	8	45	.	20	1	10	.	20	1	10	.	25	1	$27\frac{1}{2}$
. .	3	.	5	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
. . .	5	.	8	45	.	20	1	10	.	20	1	10	.	25	1	$27\frac{1}{2}$
Steuer Ohm zu 120 preuß. Quart.	1	15	2	$37\frac{1}{2}$	.	20	1	10	.	20	1	10	.	25	1	$27\frac{1}{2}$
. . .	3	.	5	15	.	20	1	10	.	20	1	10	.	25	1	$27\frac{1}{2}$
. . .	3	.	5	15	.	20	1	10	.	20	1	10	.	25	1	$27\frac{1}{2}$
. . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Beilage C.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

a) Allgemeine Vorschrift.

Ueber den Grenzbezirk hinaus findet im Inlande eine weitere Beaufsichtigung des Waarenverkehrs in der Regel nicht statt. Waarenführer und Handeltreibende müssen jedoch bei dem Transporte zollpflichtiger fremder oder gleichnamiger inländischer Waaren, auch ausserhalb des Grenzbezirks den zur Nachtrage befugten Beamten darüber aufrichtige Auskunft geben, von wem und woher die Waaren bezogen sind, und wohin, auch an wen sie abgeliefert werden sollen.

§. 2.

Handeltreibende müssen ferner über den Handel mit solchen Waaren ordnungsmäßig Buch führen, und in diesem Buche von allen unmittelbar aus dem Auslande oder aus öffentlichen Niederlagen bezogenen zollpflichtigen Waaren den Tag und den Ort, an welchem die Versteuerung geleistet worden, beym Empfange der Waaren anmerken.

§. 3.

b) Nähere Bestimmungen.

1.) Waaren, die aus dem Grenzbezirke in das Binnenland übergehen.

Wer mit den aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke bezogenen Waaren ein Gewerbe treibt, ist, wenn die Waare mit einer höhern Eingangs-Abgabe, als vier Thaler vom Centner, belegt ist, und ihre Menge einen viertel Centner übersteigt, verbunden, die im Grenzbezirke empfangenen Abfertigungsscheine innerhalb der in denselben vorgeschriebenen Frist der darin genannten Zoll- oder Steuer-Stelle, an welche der Bestimmungs-Ort in dieser Beziehung gewiesen ist, und zwar vor der Abladung, zum Visiren vorzulegen. Auf Erfordern sind auch die Waaren, bevor sie abgeladen werden, zur Revision zu stellen.

Kann für solche Waaren ein einziger Bestimmungsort nicht angegeben werden, so müssen sie der Zoll- oder Steuer-Stelle desjenigen Orts zur Besichtigung gestellt werden, wo der erste Absatz von den geladenen Waaren geschehen soll.

§. 4.

2.) Waaren, welche bei der Versendung im Binnenlande kontrolpflichtig sind.

a) Vorschriften für den Versender.

Wer im Binnenlande folgende Waaren-Artikel, als:

1) baumwollene Stuhlwaaren und baumwollene mit Seide oder Wolle gemischte Zeuge;

2) Zucker aller Art;

3) Kaffee;

4) Tabaksfabrikate;

5) Wein und

6) Brantwein aller Art

versendet, muß solche, wenn die Menge der genannten Stuhlwaaren und Zeuge, so wie des Zuckers einen halben Zentner, und die der anderen Waaren einen Zentner übersteigt, mit einem Frachtbriefe versehen.

Derselbe muß enthalten:

a) die Vor- und Zunamen des Waarenführers und des Waarenempfängers;

b) die Menge der Waaren (von den unter 1 bis 4 genannten, nach Zentnern und Pfunden, von Wein und Brantwein, nach Oxhoften oder Eimern) in Buchstaben;

c) die Gattung der Waaren;

d) die Anzahl der Kolli, und deren Zeichen und Nummern;

e) den Bestimmungsort und den Ablieferungs-Termin, den letztern mit Buchstaben und

f) den Vor- und Zunamen des Versenders, den Versendungsort, den Tag und das Jahr der Absendung.

Der Frachtbrief muß vor dem Abgange der Waare der Zoll- oder Steuer-Stelle des Absendungsorts oder derjenigen, an welche der Ort in dieser Beziehung gewiesen ist, zum Visiren und Abstempeln vorgelegt werden. Ausgenommen hiervon sind die Frachtbriefe, welche von dem Besitzer einer Fabrik, Brennerei oder Siederei über Gegenstände seines Gewerbes oder von einem Weinbergs-Besitzer über eigenes Erzeugniß an Wein ausgestellt werden, jedoch muß diese Eigenschaft des Ausstellers in dem Frachtbriefe neben der Unterschrift angegeben,

und von der Ortsbehörde oder einer Zoll- oder Steuerstelle beglaubigt seyn.

§. 5.

b) Vorschriften für den Waaren-Empfänger.

Der Empfänger solcher Waaren ist verpflichtet den Frachtbrief gleich nach der Ankunft der Waare der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle vorzulegen, welche denselben abgestempelt zurückgiebt.

Eine Ausnahme hievon machen Baumwollen-Fabrikanten, welche Gewebe zur weiteren Veredelung, ingleichen Privatpersonen, welche Wein zum eigenen Gebrauche, nicht über einen Orhoft (drei Eimer) und diejenigen, welche Brantwein aus Brennereien des eigenen Landes erhalten; jedoch müssen sie die Frachtbriefe ein Jahr lang aufbewahren und auf Erfordern vorlegen.

§. 6.

c) Bestimmungen für den Marktverkehr.

Sollen Gegenstände, welche nach §. 4. mit einem Frachtbriefe versehen seyn müssen, auf Jahrmärkte im Binnenlande gebracht werden, so muß der Versender der betreffenden Zoll- oder Steuer-Stelle ein Verzeichniß übergeben, worin die Zahl und das Gewicht der zu versendenden Ballen oder Kisten ꝛc., die Gattung der darin befindlichen Waaren, der Marktort, wohin der Transport geht, und die Frist, binnen welcher der unverkaufte Theil der Waare zurückkehren soll, angegeben ist.

Dieses Verzeichniß dient, nachdem es visirt und abgestempelt worden, für den Weg zum Markte und von dort zurück als Transportbescheinigung.

Erfolgt jedoch am Markt-Orte eine Zuladung, so muß darüber ein besonderes Verzeichniß gefertigt und von der Zoll- oder Steuer-Stelle im Markt-Orte visirt und abgestempelt werden.

§. 7.

3. Uebereinstimmung der Ladung mit der Abfertigung.

Sowohl die amtlichen Abfertigungsscheine aus dem Grenzbezirke, als die für den Transport im Binnenlande ausgestellten Frachtbriefe, müssen mit der Ladung vollkommen übereinstimmen, und es werden solche, wo diese Uebereinstimmung mangelt, als gar nicht vorhanden angesehen.

Es kann daher der Frachtbrief oder die amtliche Abfertigung über eine geringere Menge eben so wenig als Bescheinigung für eine größere Ladung gelten, als es zulässig ist, mit einer, auf eine größere Menge lautende Abfertigung einen Theil dieser größeren Ladung zu bescheinigen.

Waaren der kontrolpflichtigen Art und Menge, welche die Gewerbtreibenden vor der Abhandlung oder Niederlegung anzumelden unterlassen, haben die Vermuthung wider sich, daß sie mit Umgehung des Zolls erworben worden sind, und es ist der Inhaber solcher Waaren zu erweisen schuldig, daß sie im Zollvereinsgebiete fabrizirt oder verzollt worden sind, widrigenfalls die Zollstrafgesetzgebung auf jene Waaren Anwendung findet.

§. 8.

4. Verfahren bei Theilung oder veränderter Bestimmung der Ladung.

Waarenführer, welche für verschiedene Empfänger geladen haben, sollen in der Regel für jeden einzelnen Waaren-Empfänger einen besondern Frachtbrief bei sich führen. Mindestens aber muß ein für verschiedene Orte bestimmter Transport mit einer besondern amtlichen Abfertigung oder einem Frachtbriefe für jeden Ort versehen seyn.

Erhält die Ladung während des Transports eine andere Bestimmung, so sind die Transportzettel der nächsten Zoll- oder Steuerstelle zur Bemerkung des neuen Bestimmungs-Orts vorzulegen.

Waarenführer, welche auf dem Wege zu dem in den Transportzetteln angegebenen Bestimmungsorte einen Theil der dazu gehörigen Ladung absetzen, müssen sich vom Empfänger der abgesetzten Waare ein schriftliches Empfangs-Bekenntniß geben lassen, aus welchem die Gattung und Menge der abgesetzten Waaren, der Tag und der Ort, an welchem die Ablieferung geschehen, und der Name des Waarenempfängers ersichtlich ist. Diese Bescheinigung muß mit den Transportzetteln über die Ladung, von welcher ein Theil abgesetzt worden, bei der Zoll- oder Steuer-Stelle des Orts, wo die Abladung geschieht, oder, wenn eine solche am Orte der Abladung nicht vorhanden ist, bei der nächsten Stelle auf dem Wege zum Bestimmungsorte der übrigen Ladung, zum Visiren vorgelegt werden.

Diensteß-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich zufolge Allerhöchsten Rescripts vom 4. März 1834 bewogen gefunden, am Landgerichte Herzogenaurach einen Advokaten anzustellen und diese Advokatenstelle dem Rechtspraktikanten Gustav Lettow aus Uffenheim allergnädigst zu verleihen.

Seine Majestät der König haben vermög an die Kön. Regierung des Oberdonaukreises unterm 5. März d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung zur Rechnungsführerstelle in der Zwang-Arbeitshaus-Anstalt zu Kaisheim den zeitlichen Rechnungsführer bei der Central-Strafanstalt Kaiserslautern, Franz Thaller, zu berufen geruht.

Seine Majestät der König haben vermög an die Kön. Regierung des Rheinkreises unterm 8. März d. J. erlassener Allerhöchsten Entschließung das Kantonsphysikat zweyter Classe in Waldmohr dem bisherigen practischen Arzte in Baunach, Med. Dr. Georg Oehrlein, provisorisch zu verleihen geruht.

Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben unterm 8. März d. J. folgende Pfarreyen und Beneficien zu verleihen geruht:

A. Im Isarkreise:

das Hof- und Curat-Beneficium in Oberschleißheim, Landgerichts München, dem Präfecten an der dortigen Landwirthschafts-Anstalt, Max Joseph Holitschka.

B. Im Oberdonaukreise:

das Frühmeßbeneficium in Pfaffenhofen, Herrschaftsgerichts Weissenhorn, dem Beneficiums-Vicar in Behlingen, Herrschaftsgerichts Neuburg, Priester Ulrich Goßner,

das Beneficium Konzenberg, Landge-

richts Burgau, dem Stadtkaplan Ignaz Bleicher in Neuburg, und

die Pfarrei Ruppertszell, Landgerichts Aichach, dem Stadkaplan Theodor Hölzle in Memmingen.

Seine Majestät der König haben vermög an die K. Regierung des Rezatkreises unterm 6. März d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Zell, Landgerichts Hilpoltsstein, von dem Bischof in Eichstädt dem bisherigen Verweser der Stadtpfarrei St. Moriz in Ingolstadt, Priester Erhard Reil verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 8. März d. J. zu genehmigen geruht:

daß die Pfarrei Paulushofen, Landgerichts Beilngries im Regenkreise von dem Bischof in Eichstädt dem Pfarrer Johann Baptist Schmidt in Heimbach, Landgerichts Kipfenberg, und

die Pfarrei Schönfeld, Landgerichts Hollfeld im Obermainkreise, von dem Herrn Erzbischof in Bamberg dem bisherigen Pfarrer Johann Roeder in Wartenfels, Landgerichts Stadtsteinach, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben vermög an das Kön. protestantische Oberkonsistorium unterm 7. März d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung folgende Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht:

die zweite Pfarrei Weissenstadt, Dekanats Wunsiedel dem Pfarramts-Candidaten Carl Andreas Riedel aus Neustädtlein am Forst;

die Pfarrei Sondheim, Dekanats Waltershausen, dem Pfarramts-Candidaten Johann Immanuel Leonhard Ziegler aus Nürnberg, und

die Pfarrei Vestenberg, Decanats Ansbach, dem Pfarramts-Candidaten Moriz Adam Eckardt aus Nürnberg.

Seine Majestät der König ha-

ben vermög an das Kön. protestantische Oberconsistorium unterm 9. März d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die Pfarrei Wolfstein, Decanats Lauterecken im Rheinkreise, dem bisherigen Pfarrer zu Trippstadt, Decanats Kaiserslautern, Johann Peter Fröhlich, zu verleihen geruht.

Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern.

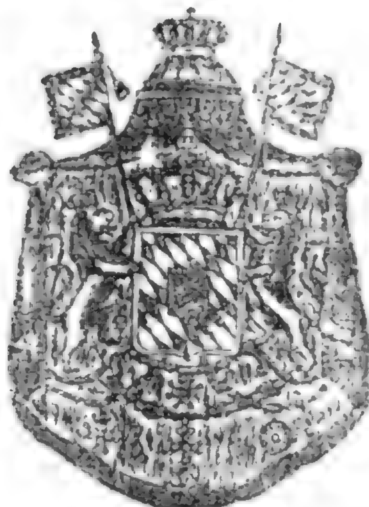

Nro. 13.

München, Samstag den 29. März 1834.

Inhalt.

Bekanntmachung,

die Begründung einer Mobiliarfeuer-Versicherung betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern.

Längst war Unser landesväterliches Bestreben dahin gerichtet, Unserem Reiche die Wohlthat einer wohlgeordneten Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt zuzuwenden.

Bisher scheiterte Unser Bemühen an der Nichtverfügbarkeit von Staatsmitteln zu Begründung einer dießfallsigen Staatsanstalt und an den einer gegenseitigen Versicherung von Mobilien im Wege stehenden Hindernissen und an der Abneigung der grö-

ßeren Kapitalisten, baare Fonde zu einem Aktien-Unternehmen zusammenzuschießen.

Zu um so lebhafterem Wohlgefallen gereichen Uns die von der Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft durch ihren Bevollmächtigten Friedrich Adolph Brüggemann gestellten, von Bürgschaften gewährender Solidität und von dem Bewußtseyn der redlichsten Absichten zeugenden Anträge, und Wir finden Uns bewogen, auf den dießfalls erstatteten Vortrag Unseres Staatsministeriums des Innern und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes zu beschließen, was folgt:

§. 1.

Wir nehmen die Erbieten der Aachener Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft in folgender Art an:

I. Die Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft dehnt ihre Wirksamkeit, bezüglich auf die Mobiliar-Versicherungen, auf Unser gesammtes Königreich nach Inhalt der unter Ziffer 1 angefügten Statuten aus.

II. Sie nimmt für alle Akte ihrer dießfallsigen Wirksamkeit in Bayern die Firma „Münchner und Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft" an.

III. Sie verpflichtet sich, in diesen Statuten ohne Unsere allerhöchste Genehmigung keine Aenderung vorzunehmen.

IV. Sie unterwirft sich allen jenen Anordnungen, welche Wir, bezüglich der zuverlässigen Controle der Schätzungen, und zu Verhütung von Mißbräuchen für die inländidischen Mobiliar-Brand-Versicherungs-Anstalten jeweils zu treffen für nöthig erachten werden.

V. Sie errichtet eine General-Agentur für die sieben dießrheinischen Kreise Unseres Königreiches, und eine Haupt-Agentur für den Rheinkreis. Sie wählt ihren General-Agenten, ihren Haupt-Agenten und ihre übrigen Agenten ausschließend aus verlässigen, ansässigen Bayern, und unterstellt deren Bestätigung, so wie die Bestimmung der jedem Agenten zuzuweisenden Bezirke, der Genehmigung Unseres Staatsministeriums des Innern.

VI. Sie macht sich anheischig, die zur Ergänzung ihres Aktien-Fonds von einer Million preußischer Thaler zur Zeit noch disponiblen beiläufig 260,000 Thaler preuß. Courant betragenden Aktien an bayerische Ka-

pitalisten und an öffentliche Anstalten des Königreiches Bayern zu emittiren, bei deren Emission auf den Cours-Werth Verzicht zu leisten, an anderweite Aktionäre die letztere Vergünstigung nicht zukommen zu lassen, und von dem besagten Theile der Aktien irgend etwas nur dann und in so fern außer Bayern zu begeben, als auf die Anzeige der Gesellschaft, daß die Aktien in Bayern nicht vollends abgesetzt werden könnten, Unser Staatsministerium des Innern nach gepflogenen Recherchen erklären wird, Wege und Gelegenheit zu deren Absatze in Bayern nicht bezeichnen zu können.

VII. Die aus den Aktien bayerischer Kapitalisten herrührenden baaren Gelder mit Inbegriff der Gewinngutschrift werden von der Gesellschaft und zwar durch den General-Agenten für Bayern ausschließlich in unserem Königreiche zinsbar angelegt.

VIII. Die Gesellschaft unterzieht sich, bezüglich der Controle zu VI und VII den von Unserem Staatsministerium des Innern jeweils zu ertheilenden Vorschriften und Anordnungen.

IX. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die nach §. 11 der Statuten nicht für die Aktionäre bestimmte Gewinnhälfte, deren Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken in allen Ländern nach der Cabinets-Ordre Sr. Majestät des Königs von Preußen von 17. April 1832 der Direktion freisteht, in dem Königreiche Bayern nach dem besondern, von Uns genehmigten Uebereinkommen zu verwenden.

X. Die Gesellschaft erläutert den §. 20 der Versicherungsbedingungen in der nach Anlage 2 zu verfassenden Versicherungs-Urkunde dahin, daß das schiedsrichterl. Verfahren bei Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und dem Versicherten über Vollziehung der Police-Bedingungen oder bei Regulirung der Schadenrechnung in der Kreishauptstadt, d. i. am Sitze der Regierung desjenigen Kreises, in welchem der Versicherte wohnt, statt findet.

§. 2.

Gegen diese Verbindlichkeiten, und in so lange sie denselben treu und redlich nachkommen wird, dann in der bedingenden Voraussetzung, daß solide, allen Voraussetzun-

gen der unter Ziffer 1 hier beigefügten versprochenen Bedingungen entsprechende Versicherungs-Begehren Unserer Unterthanen nicht zurückgewiesen werden, gewähren Wir der Münchener und Aachener Gesellschaft nachstehende Begünstigungen:

I. Die Gesellschaft, welche einen wesentlichen Theil ihrer Aktien in Bayern begibt, die daraus hervorgehenden Gelder in Bayern zinsbar anlegt, und einen entsprechenden Theil ihres Gewinnes öffentlichen Zwecken Unseres Landes zuwendet, und allen von Uns für inländische Gesellschaften gegebenen oder zu gebenden Normen sich unterwirft, wird den inländischen Aktien-Gesellschaften für Mobiliar-Feuer-Versicherung gleichgestellt.

II. Sie unterliegt als solche den Beschränkungen nicht, welche für die von der Staatsregierung als ausländisch behandelten Gesellschaften dieser Art durch Unsere Verordnung vom 30. November 1833 festgesetzt sind, oder hiefür etwa noch in Zukunft festgesetzt werden.

III. Sollten Wir in Zukunft irgend einer Aktien-Gesellschaft für Mobiliar-Feuer-Versicherung besondere Vorrechte einräumen, so werden Wir dieselben unter den in dem Eingange des gegenwärtigen §. ausgedrückten Voraussetzungen auch auf die Münchner und Aachner Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft ausdehnen.

IV. Die gegenwärtigen Bestimmungen sollen öffentlich bekannt gemacht werden, sobald die Gesellschaft die erfolgte, nach den Statuten nothwendige Sanktion der Königlich preussischen Staatsregierung nachgewiesen haben wird.

Unser Staatsministerium des Innern wird hienach das weitere Geeignete zu verfügen beauftragt.

München den 10. Februar 1834.

Ludwig.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Auf königl. allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär:
Fr. v. Kobel.

Bekanntmachung

Die Mobiliar-Feuer-Versicherung betr.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern
rc. rc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, ergänzend den §. 1. Ziff. IX Unserer in Betreff der Mobiliar-Feuer-Versicherung erlassenen Hauptentschließung vom heutigen Tage und unter Annahme der von der

Münchner- und Aachner-Gesellschaft an Uns gestellten Anträge nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, zu beschließen was folgt:

I.

Die §. 11 der Statuten der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft erwähnte, den Aktionären nicht zufließende Gewinnhälfte soll dem bayerischen Staate zu ⅓ nach Verhältniß der in Bayern abgegebenen Aktien und zu ⅔ nach Verhältniß der in Bayern geschloßenen Versicherungen zu den Gesammt-Aktien und den Gesammt-Versicherungen der Gesellschaft zugehen.

II.

Das in Ziff. II. 4 des zweiten Beschlusses der General-Versammlung und in der darauf erfolgten kön. preuß. Cabinetsordre v. 17. April 1832, erwähnte Minimum soll für Bayern erreicht sein, sobald und solange in dieser Monarchie Mobiliarversicherungen ab Seite der Gesellschaft wirklich bestehen.

III.

Die hiernach jährlich sich abwerfende Summe wird an das Staatsministerium des Innern, oder an dessen Ordre abgegeben, und zu dessen Verfügung gestellt, um nach der der Staatsregierung zweckmäßig scheinenden Weise zur Fürsorge für die aus den Straf- und Zwangs-Arbeitshäusern Entlassenen oder zu Unterstützung dürftiger Armen-Pflegen oder zu beiden Zwecken zugleich, sey es mittelst gänzlicher Verwendung der jährl. Eingänge, sey es mit theilweiser oder gänzlicher Admassirung verwendet zu werden.

Unser Staatsministerium des Innern hat hiernach das Geeignete zu verfügen.

München am 10. Februar 1834.

Ludwig.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Auf Königl. allerhöchsten Befehl
der General Sekretär
F. v. Kobell.

Bekanntmachung,

die Begründung einer Mobiliar-Feuer-Versicherung in Bayern betr.

Staats-Ministerium des Innern.

Auf den Grund der beiden voranstehenden allerhöchsten Verfügungen wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Handlungshause Johann Lorenz Schätzler in München, die Generalagentie der Münchner Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungsgesellschaft übertragen werden

ist, und diese Uebertragung die Bestätigung erhalten habe.

München den 16. März 1834.

Auf
Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

durch den Minister
der General-Sekretär
F. v. Kobell.

Beyl. 1.

Statuten
der
Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und des Aachener Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit.

Allerhöchste Bestätigung.

Indem Ich das Mir mit Ihrem Berichte v. 8. d. M. eingereichte Notariats-Instrument, die Statuten zu der beabsichtigten Aachener Feuerversicherungs Gesellschaft und dem damit verbundenen Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit enthaltend, Ihnen in der Anlage wieder zurücksende, finde Ich gegen die für die beiden Institute vorgeschlagenen Verfassungsartikel nichts zu erinnern. Vielmehr gereicht Mir die Erklärung des Vereins, die Hälfte des aufkommenden Gewinns wohlthätigen Zwekken zu widmen, zu besonderem Wohlgefallen, und darf erwartet werden, daß die von der Gesellschaft zugesicherte Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen und Geschäfte eine weitere spezielle Beaufsichtigung nicht nothwendig machen werde, als zu dem Zwecke, um zu verhüten, daß die Operationen des Feuer-Versicherungs-Instituts zu gemeinschädlichen Speculationen gemißbraucht werden, wie denn besonders bei der Annahme von Versicherungen solcher Gebäude, welche bereits bei einem innländischen Societäts-Verein assecurirt sind, der Direction des letzteren davon Mittheilung geschehen muß, damit etwa beabsichtigte Ueberversicherungen verhindert werden können. Die Gesellschaft muß sich aber jeder Maaßregel unterwerfen, welche der Staat wegen zuverläßiger Controlle der Versicherungen sowohl bei Gebäuden als Mobilien zum Zwecke der Verhütung von Mißbräuchen durch mehrfache und unverhältnißmäßige Versicherungen, allgemein anzuordnen sich veranlaßt sehen dürfte. Ich überlasse Ihnen hiernach die Bestätigung zu ertheilen, so wie das weiter Erforderliche wegen Ausführung des beabsichtigten Wohlthätigkeits Vereins anzuordnen.

Berlin, den 24. Juny 1825.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister v. Schuckmann.

Ministerielle Bestätigung

der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, und des damit verbundenen Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit.

Nachdem in der Stadt Aachen sich eine Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Immobiliar- und Mobiliar-Gegenstände auf Aktien und Prämien, mit gleichzeitiger Begründung eines Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit, und zwar in der Art, daß die Hälfte des aufkommenden Gewinns wohlthätigen Zwecken gewidmet wird, gebildet hat, und Seine Königliche Majestät auf geschehenen Vortrag die für beide Institute vorgeschlagenen Verfassungs-Artikel, so wie selbige der besagte des hier angehefteten Notariats-Instruments unterm 15ten August vor. Js. abgeschlossene anonyme Gesellschaftvertrag enthält, mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 24. ds. Mts. zu genehmigen geruhet haben; so wird auf den Grund der letzteren zu diesem Vertrage die erbetene Bestätigung hiermit ertheilt, und darf erwartet werden, daß die von der Gesellschaft zugesicherte Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen und Geschäfte eine weitere spezielle Beaufsichtigung nicht nothwendig machen werde, als zu dem Zweck, um zu verhüten, daß die Operationen des Feuer-Versicherungs-Instituts zu gemeinschädlichen Speculationen gemißbraucht werden, wie denn besonders bei der Annahme von Versicherungen solcher Gebäude, welche bereits bei einem innländischen Sozietäts-Verein asseeurirt sind, der Direktion des letztern davon Mittheilung geschehen muß, damit etwa beabsichtete Ueberversicherungen verhindert werden können. Die Gesellschaft hat sich aber hiernächst auch jeder Maaßregel zu unterwerfen, welche der Staat wegen zuverlässiger Controlle der Versicherungen sowohl bei Gebäuden, als Mobilien, zum Zweck der Verhütung von Mißbräuchen durch mehrfache und unverhältnißmäßige Versicherungen allgemein anzuordnen sich veranlaßt sehen dürfte.

Gegeben Berlin, den 28. Juny 1825.

(L. S.)

(gez.) Der Minister des Innern
v. Schuckmann.

Statuten der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Das Kapital dieser Gesellschaft besteht aus einer Million Thaler Preußisch Courant, und wird durch Nominal-Aktien, jede zu tausend Thalern, gebildet.

§. 2.

Ein Einzelner darf nicht mehr als fünf und zwanzig Aktien besitzen, für des Königs Majestät und die Prinzen des Kön. Hauses gilt in dieser Hinsicht keine Beschränkung.

§. 3.

Die Aktien-Dokumente müssen von sämmtlichen Direktoren unterzeichnet und von dem General-Agenten kontrasignirt seyn. Wenn eine Aktie verloren geht, so können Zinsen und Dividende nur gegen eine, der Direktion genügende, Bürgschaft gezahlt werden; jedoch soll nach drei Jahren ein neues Aktien-Dokument, worin des verlornen Erwähnung geschieht, ausgefertigt, und alsdann das letztere als verschollen betrachtet werden.

§. 4.

Die Aktionäre bezahlen beim Eintritt ein Fünftel des Nominal-Betrags der Aktien, und bleiben zahlungsverbindlich für die übrigen vier Fünftel; kein Aktionär kann für mehr als den Betrag seiner Aktien, in Anspruch genommen werden.

§. 5.

Die Zinsen von den Baareinlagen der Aktien werden mit vier vom Hundert jährlich bezahlt.

§. 6.

Ueber die Annahme von Aktionären

und die Uebertragung von Aktien auf andere Eigner entscheidet die Direktion.

§. 7.

Wenn Aktien durch Erbschaftsfälle an andere Eigner übergehen, so bleiben diese, wenn sie es verlangen und die Direktion es genehmigt, Theilhaber der Gesellschaft. Die Direktion kann in solchen Fällen, wenn sie es nöthig erachtet, von den Erben sogar Bürgschaft für ihre Zahlungsverbindlichkeit fordern. Dagegen haben die Erben, welche sich in dieser Hinsicht den Anordnungen der Direktion nicht fügen wollen, das Recht, die auf sie übergegangenen Aktien der Direktion zurückzugeben; diese nimmt, nach ihrer Wahl, den letzten oder den nächstfolgenden Rechnungsabschluß bei Bestimmung dessen zum Maaßstabe, was für jede Aktie an Baareinlage und Antheil am Reservefond (laut §. 10) den Erben zu zahlen ist.

§. 8.

Sollten, zur Deckung möglichen Verlustes, durch die Direktion Nachzahlungen von den Aktionären gefordert, und die Zahlung innerhalb vierzehn Tagen nach geschehenen Aufforderung nicht geleistet werden, so verliert der saumselige Aktionär sein Recht als solcher; seine Aktie wird an den Meistbietenden (unter Befolgung der Bestimmungen des §. 6) verkauft, und wenn

sich dabei ein Mehrertrag über die frühere Baareinlage ergiebt, so verfällt dieser der Gesellschaft. Findet eine Minderung Statt, so muß das Fehlende durch den Aktionär der Gesellschaft vergütet werden.

Die Direktion ist verpflichtet, in solchen Fällen die Rechte der Gesellschaft, wenn erforderlich, auf gerichtlichem Wege durchzuführen.

§. 9.

Das im vorstehenden § bezeichnete Verfahren tritt ebenfalls gegen die Aktionäre ein, welche falliren, oder ihre Zahlungen einstellen, wenn nicht eine, der Direktion genügende, Bürgschaft geleistet wird, oder wenn nicht die Aktien, mit Genehmigung der Direktion, andern Eignern übertragen werden. Jedenfalls verliert der fallirte Aktionär sein Stimmrecht bis zur Rehabilitation; eben so jede Stelle, die er im Dienste der Gesellschaft bekleidet.

§. 10.

Die Aktionäre erhalten als Dividende nur eine Hälfte des reinen Gewinns. Es wird nicht eher und nur in so fern eine Dividende an die Aktionäre vertheilt, als bis sich, zur Deckung möglicher außerordentlicher Unglücksfälle, ein Reservefond von zweimal hundert tausend Thalern gebildet hat, und dieser voll erhalten ist. Der Antheil an dem Reservefond wird jeder Aktie pro rata gutgebracht, und trägt den Aktionären Zinsen, wie die Baareinlagen, zu vier vom Hundert jährlich.

§. 11.

Die andere Hälfte des reinen Gewinns, worauf die Aktionäre, kraft des § 10, verzichten, wird zu einem wohlthätigen Zwecke verwandt, und verwaltet durch einen Verein, welcher sich nach besondern Statuten bildet. *)

§. 12.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünf und zwanzig Jahre bestimmt, angerechnet vom Tage der Königlichen Bestätigung ihrer Statuten, und unter den in den §§. 13, 14, 15, angeführten Ausnahmen und nähern Bestimmungen.

§. 13.

Die Gesellschaft hört auf:

a. wenn die Inhaber von vier Fünfteln der Aktien solches verlangen sollten.

b. wenn durch Verluste das ursprüngliche Kapital auf die Hälfte reducirt würde, es sey dann, daß sämmtliche Aktien-Inhaber sich entschlössen, den primitiven Werth der Aktien durch Zuschuß zu ergänzen.

Für den Fall unter Lit. a wird bestimmt, daß alsdann der nach vollendeter Liquidation sich ergebende Gewinn den im §. 11. bezeichneten Vereine anheim fällt.

---

*) S. den Nachtrag hinter pag. 285.

§. 14.

Nach vier und zwanzig Jahren wird durch die General=Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden, ob die Dauer der Gesellschaft nach Ablauf der 25 Jahre auf fernere 25 Jahre, unter Beibehaltung der nämlichen Grundgesetze, verlängert werden soll.

Wenn die Dauer der Gesellschaft solchergestalt von 25 auf 50 Jahre verlängert wird, so haben, nach Ablauf der letztern Frist, die Aktionäre nach selbst zu bestimmenden Regeln über eine weitere Fortsetzung zu entscheiden.

§. 15.

Wann und wie aber auch die Beendigung der Gesellschaft Statt haben mag, so werden Gewinn und Kapital nicht anders ausbezahlt, oder die Aktionäre ihrer Verbindlichkeit enthoben, als im Verhältniß, wie die laufenden Versicherungen erlöschen, dergestalt, daß die Gesellschaft bis zur vollendeten Liquidation für die durch sie eingegangenen Verbindlichkeiten hinreichende Sicherheit gewährt.

§. 16.

Die Bilanz soll jährlich am 31. December gezogen werden (vorbehaltlich der Bestimmung des §. 17; im Laufe des folgenden Monats Januar geschieht öffentlich die Rechnungsablage der Direktion, verbunden mit einer Darstellung des Zustandes der Gesellschaft, vor der General=Versammlung. Die Rechnungsablage und jene Darstellung werden durch den Druck bekannt gemacht.

Der Tag, an welchem die öffentliche Rechnungsablage Statt findet, wird durch die Zeitungen 14 Tage vorher angekündigt.

§. 17.

Die erste Bilanz soll jedoch erst im zweiten Jahre des Bestehens der Gesellschaft, ebenfalls am 31. December, gezogen werden; selbstredend geschieht auch früher keine Rechnungsablage.

§. 18.

Wer bis zum Schluße der ersten Bilanz als Aktionär eintritt, übernimmt alle Verbindlichkeiten und Rechte der ersten Aktionäre; wer später eintritt, geht die laufenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft ein, und hat soviel zuzuschießen, als der Antheil jeder Aktie an dem, laut §. 10, zu bildenden Reservefond beträgt.

Modifikationen der Bestimmungen dieses §. bleiben dem Beschlusse der Generalversammlung vorbehalten.

§. 19.

Es können aus allen Ländern Versicherungen angenommen werden; das Nähere darüber entscheidet die Direktion.

§. 20.

Nach erfolgter Königl. Bestätigung übernimmt die Gesellschaft nicht eher Versicherungen, bis sie der Königl. Regierung in Aachen nachgewiesen, daß die Hälfte des im §. 1. bestimmten Grundkapitals in Aktien gezeichnet ist.

Regeln bei Versicherungen.

§. 21.

Es werden keine Versicherungen angenommen auf Pulver oder Pulverfabriken, Theerkochereien, Schauspielhäuser, Dokumente, Gold- und Silberbarren, Geld und Edelsteine.

§. 22.

Nicht vergütet werden diejenigen Brandschäden, welche durch feindlichen Ueberfall, kriegerische Gewalt, bürgerliche Unruhen oder bei einem Erdbeben entstehen.

§. 23.

Die Gesellschaft versichert auf einen Monat bis sieben Jahre. Bei Versicherungen auf sieben Jahre wird das siebente freigegeben.

Nach Ablauf von 18 Jahren wird die Direktion, nach Anhörung des Direktorialraths, beschließen, wie es mit neuen Risikos für die nächsten 7 Jahre auf den Fall gehalten wird, daß die Gesellschaft nach 25 Jahren liquidiren solle.

§. 24.

Ueber die Annahme von Versicherungen entscheidet die Direktion, oder die von derselben dazu Bevollmächtigten. Weder diese noch jene sind verpflichtet, jeden Versicherungs-Antrag anzunehmen, oder die Gründe ihrer Weigerung den Antragenden mitzutheilen.

§. 25.

Bei der Uebernahme von Versicherungen ist darauf zu achten, daß der Zweck der Versicherungs-Gesellschaften: — wirklichen, durch Brand verursachten Verlust zu vergüten, — nicht durch Doppel-Versicherung gemißbraucht werde.

§. 26.

Die Direktion stellt die Versicherungs-Prämien fest, und berücksichtigt dabei möglichst im Interesse der Gesellschaft, so wie dem der Versicherten, den Grad der Gefahr, nach Maaßgabe der Oertlichkeit, der Bauart, allgemeiner und besonderer Erfahrungssätze, und der Feuer-Gefährlichkeit der zu sichernden Gegenstände.

§. 27.

Das Maximum der auf einen einzelnen Risiko zu versichernden Summe bestimmt die Direktion, jedoch nicht höher als:

Achtzig tausend Thaler für einen Risiko der wenigst feuergefährlichen Art, Zwanzig tausend Thaler für einen Risiko der gefährlichsten Art, im Verhältniß zu dem Grundkapital der Gesellschaft von einer Million Thalern.

Das Verhältniß von 80,000 Thalern, zu 20,000 Thalern legt die Direktion, bei Bestimmung des Maximums für die Zwischengrade der Gefahr, zum Grunde.

Die Direktion darf bei andern Gesellschaften rückversichern lassen.

§. 28.

Die Polize bildet den Vertrag zwischen der Gesellschaft und den Versicherten, selbstredend auch für die ganze Dauer der Versicherung; es müssen daher die allgemeinen und speziellen Bedingungen, unter welchen die Gesellschaft die Versicherung annimmt, in den Polizen enthalten seyn.

§. 29.

Die allgemeinen Polize-Bedingungen, das heißt: diejenigen, welche in allen Polizen der Gesellschaft gleich sind, bestimmt die Direktion in Uebereinstimmung mit den in den §§. 21 bis 30 festgesetzten Regeln; verändert die Direktion die allgemeinen Polize-Bedingungen, so werden diese Veränderungen überall, wo die Gesellschaft Agenten angestellt hat, bekannt gemacht.

§. 30.

Alle Zwistigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten sind schiedsrichterlich zu entscheiden, mit Verzichtleistung der Berufung an die Gerichte.

Verwaltung.

§. 31.

Die Hauptverwaltung der Gesellschaft hat ihren Sitz in Aachen und theilt sich in

a. General-Versammlung,
b. Direktorialrath,
c. Direktion.

§. 32.

Die General-Versammlung besteht aus allen Aktionären.

Sie entscheidet in ihren Beschlüssen nach einfacher Stimmenmehrheit; der Inhaber von 1 bis 4 Aktien hat Eine Stimme; von 5 bis 10 Aktien zwei Stimmen; von 11 bis 17 Aktien drei Stimmen; von 18 bis 25 Aktien vier Stimmen. Bei gleichen Stimmen entscheidet die des Vorsitzers. Eine Ausnahme von dieser Art zu stimmen tritt bei dem im §. 13. L. a. vorgesehenen Falle ein. Wenn mindestens zwanzig Stimmen es verlangen, so findet geheime Stimmenabgebung Statt.

Nicht stimmfähig ist der fallirte Aktionär, wie §. 9. vorgesehen.

Abwesende können sich durch einen im Regierungsbezirk Aachen (nach seiner jetzigen Begrenzung) wohnenden Aktionäre vertreten lassen, haben dieses aber der Direktion wenigstens zwei Tage vor der General-Versammlung schriftlich, unter Benennung ihres Stellvertreters, anzuzeigen. Abwesende und unvertretene Mitglieder genehmigen stillschweigend die Beschlüsse der Majorität, indem die anwesenden und vertretenen Mitglieder die Gesammtheit repräsentiren.

Die General-Versammlung wird regelmäßig, jährlich im Januar, von der Direction, und außergewöhnlich durch den Präsidenten der Direktion berufen.

Sie wählt in ihren regelmäßigen Sitzungen, gleich beim Zusammentritt, für das laufende Jahr einen Präsidenten, einen Protokollführer und zwei Stimmensammler, so wie zugleich für jedes dieser Aemter einen Stellvertreter. Mitglieder des Directorialraths und der Direktion sind zu den vorbezeichneten Stellen, oder zu Vertretern derselben nicht wählbar.

Der Präsident hat die Pflicht der Aufrechthaltung der Ordnung bei den Versammlungen.

Ueber jede Versammlung wird Protokoll geführt, welches die anwesenden, so wie die durch Stellvertreter repräsentirten abwesenden Mitglieder benennt, und durch den Präsidenten und den Protokollführer unterzeichnet wird.

In allen Angelegenheiten der Gesellschaft entscheidet die General-Versammlung als letzte Instanz; doch sind Beschlüsse, welche eine Veränderung in den Statuten veranlassen, erst nach erfolgter Königl. Bestätigung gültig.

Alle Beschlüsse der General-Versammlung werden durch ihren Präsidenten dem Direktorialrathe und der Direktion mitgetheilt.

Nähere Anweisung über den Wirkungskreis der General-Versammlung geben die §§. 14, 16, 18, 33, 34, 35.

Für ihre Berathung kann die General-Versammlung ein specielleres Reglement, als das im gegenwärtigen §. enthaltene, beschließen: jenes darf nicht mit diesem in Widerspruch stehen.

§. 33.

Der Direktorialrath besteht aus fünf Mitgliedern, nebst deren in Verhinderungsfällen für sie fungirenden Stellvertretern; diese müssen sämmtlich Inhaber von wenigstens fünf Aktien seyn und in Aachen oder nicht weiter als sechs Meilen davon entfernt wohnen.

Die Direktorialräthe werden von der

General-Versammlung gewählt; nach geschehener Wahl schlägt jeder Direktorialrath seinen Stellvertreter der General-Versammlung zur Bestätigung vor, wobei sie nur zweimal das Recht des Verwerfens hat. Sind die erwählten Direktorialräthe bei der General-Versammlung nicht gegenwärtig, so wählt diese auch die Stellvertreter der Abwesenden.

Der Direktorialrath wählt aus seiner Mitte:

einen Präsidenten, und einen Vice-Präsidenten, einen Sekretär und einen stellvertretenden Sekretär.

Zum Vice-Präsidenten ist der Stellvertreter des als Präsident erwählten Direktorialraths, zum stellvertretenden Sekretär der Stellvertreter des als Sekretär erwählten Direktorialraths wählbar.

Sind, aus irgend einem Grunde, der Präsident und der Vice-Präsident, der Sekretär und der stellvertretende Sekretär abwesend, so vertritt der älteste Direktorial-Rath den Präsidenten, und der jüngste Direktorialrath den Sekretär.

Die Dauer der Amtsverrichtungen der Direktorialräthe ist fünf Jahre, doch so, daß jährlich einer mit seinem Stellvertreter abgeht, und durch neue Wahl ersetzt wird. In den ersten Jahren, bis sich die Reihe

im Austritt gebildet, entscheidet das Loos darüber.

Die ausgetretenen Mitglieder sind wieder wählbar.

Wenn durch Tod, Falliment, oder aus irgend einer Ursache, die Stelle eines Direktorialraths erledigt wird, so soll in nächster General-Versammlung, welche nach Bedürfniß deßhalb besonders zu berufen ist, die erledigte Stelle, für die noch übrige Amtsdauer des abgegangenen Mitgliedes, durch neue Wahl besetzt werden.

Die Amtsverrichtungen der Direktorialräthe sind unentgeldlich; bloß Reisespesen, oder andere Baar-Auslagen im Interesse der Gesellschaft werden vergütet.

Die Direktorialräthe und ihre Stellvertreter können auf Anklage, nach angehörter Vertheidigung, durch einen Beschluß der General-Versammlung abgesetzt werden.

Kein Direktorialrath, oder Stellvertreter desselben darf anders Schuldner der Gesellschaft seyn, als für Zahlungsverbindlichkeit von $\frac{2}{3}$ des Nominal-Betrages seiner Aktien.

Der Direktorialrath versammelt sich regelmäßig jährlich zweimal, außerdem aber so oft, als der Präsident, oder drei Mitglieder, — auf deren Verlangen die Zusammenberufung durch den Präsidenten geschehen muß, — es nöthig halten, oder wenn die Direktion dazu auffordert.

Zu einem Beschlusse des Direktorialraths ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich; die Stimmenmehrheit entscheidet; bei getheilten Stimmen die des Vorsitzers.

Ueber jede Sitzung wird Protokoll geführt, welches von den anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben ist.

Der Präsident beruft zu den Sitzungen, und leitet die Verhandlungen.

Alle Beschlüsse des Direktorialraths werden der Direktion innerhalb 24 Stunden mitgetheilt.

Der Direktorialrath repräsentirt, als Kontrolle der Direktion gegenüber, die Gesammtheit der Gesellschaft.

Er muß die vom General-Agenten gezogene und von der Direktion genehmigte Bilanz und Rechnungsablage, ehe solche der General-Versammlung mitgetheilt werden, revidiren; die Revision und Genehmigung durch den Direktorialrath sind Decharge für die Direktion.

Er hat die Verpflichtung, über alle Gegenstände, welche die Direktion seiner Berathung vorlegt, Beschluß zu fassen.

Er kann durch einen Delegirten (aus seiner Mitte) täglich Einsicht von den Beschlüssen der Direktion nehmen, so wie wöchentlich zweimal, in zu bestimmender Stunde, von den laufenden Geschäften auf dem Büreau der Direktion.

Er kann gegen die Beschlüsse der letztern protestiren; und wenn er sich nicht mit der Direktion einigt, so entscheidet die General-Versammlung, welche er durch den Präsidenten der Direktion außerordentlich berufen läßt.

Die §§. 23, 34, 35, 36 geben nähere Anleitung zu den Amtsverrichtungen des Direktorialraths.

Er ist befugt, für seine Funktionen ein, der Bestätigung der General-Versammlung unterworfenes, specielleres Reglement zu beschließen, welches nicht im Widerspruch mit den Statuten stehen darf.

§. 34.

Die Direktion besteht aus fünf Mitgliedern, nebst deren in Verhinderungsfällen, für sie fungirenden Stellvertretern; diese müssen sämmtlich Inhaber von wenigstens fünf Aktien seyn und in Aachen oder Burtscheid wohnen.

Die Direktoren werden von der General-Versammlung gewählt; nach geschehener Wahl schlägt jeder Direktor seinen Stellvertreter der General-Versammlung zur Bestätigung vor, wobei sie nur zweimal das Recht des Verwerfens hat. Sind die erwählten Mitglieder bei der General-Versammlung nicht gegenwärtig, so wählt diese auch die Stellvertreter der Abwesenden.

Die Direktion wählt aus ihrer Mitte: einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten, einen Sekretär und einen stellvertretenden Sekretär.

Zum Vice-Präsidenten ist der Stellvertreter des als Präsident erwählten Direktors, zum stellvertretenden Sekretär der Stellvertreter des als Sekretär erwählten Direktors, wählbar.

Sind, aus irgend einem Grunde, der Präsident und der Vice-Präsident, der Sekretär und der stellvertretende Sekretär abwesend, so vertritt der älteste Direktor den Präsidenten, und der jüngste Direktor den Sekretär.

Die Dauer der Amtsverrichtungen der Direktoren ist fünf Jahre, doch so, daß jährlich einer, mit seinem Stellvertreter, abgeht und durch neue Wahl ersetzt wird; in den ersten Jahren, bis sich die Reihe im Austritt gebildet, entscheidet das Loos darüber.

Die ausgetretenen Mitglieder sind wieder wählbar.

Wenn durch Tod, Falliment, oder aus irgend einer Ursache, die Stelle eines Direktors erledigt wird, so soll in nächster General-Versammlung, welche nach Bedürfniß deshalb besonders zu berufen ist, die erledigte Stelle, für die noch übrige Amtsdauer des abgegangenen Mitgliedes durch neue Wahl besetzt werden.

Die Direktoren verrichten bis zur ersten Rechnungsablage ihr Amt unentgeldlich, jedoch gegen Erstattung von Reisekosten und andern, im Interesse der Gesellschaft gemachten Baarauslagen; die General-Versammlung wird alsdann über eine Besoldung der Direktoren berathen und Beschluß fassen.

Die Direktoren und ihre Stellvertreter können auf Anklage, nach angehörter Vertheidigung, durch einen Beschluß der General-Versammlung abgesetzt werden.

Kein Direktor, oder Stellvertreter desselben, darf anders Schuldner der Gesellschaft seyn, als für Zahlungsverbindlichkeit von ⅘ des Nominal-Betrages seiner Aktien.

Die Direktion versammelt sich regelmäßig monatlich zweimal, außerdem aber so oft, als der Präsident, oder drei Mitglieder, — auf deren Verlangen die Zusammenberufung durch den Präsidenten geschehen muß, — es nöthig halten, oder der Direktorialrath dazu auffordert.

Zu einem Beschluße der Direktion ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich; die Stimmenmehrheit entscheidet, und bei getheilten Stimmen die des Vorsitzers.

Ueber jede Sitzung wird Protokoll geführt, welches von den anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben ist.

Der Präsident beruft zu den Sitzungen und leitet die Verhandlungen.

Die Direktion vertheilt möglichst unter sich die verschiedenen Geschäftszweige, als: Kontrolle, laufendes Geschäft, Kasse u. s. w.

Einer der Direktoren muß täglich (mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage) an einer zu bestimmenden Stunde zur Besorgung der laufenden Geschäfte auf dem Büreau der Direktion gegenwärtig seyn.

Die Direktion leitet ohne Verantwortlichkeit, nach bester Einsicht, die Geschäfte der Gesellschaft, unter Befolgung der Grundgesetze und der durch die General-Versammlung gefaßten Beschlüsse.

Ihr bleibt die beste Benutzung der disponibeln Gelder überlassen; bei Anlagen in Staatspapieren hat sie die des Inlandes vorzugsweise zu berücksichtigen.

Sie ordnet die Zahlung der Zinsen und Dividenden an.

Sie besetzt die Stellen der Gehülfen in ihrem Dienste und der auswärtigen Agenten, und bestimmt das Gehalt oder die Provision derselben.

Alle Verfügungen in Geld- oder Wechselangelegenheiten, welche Einhundert Thaler übersteigen, müssen von wenigstens einem Mitgliede der Direktion unterzeichnet und von dem General-Agenten kontrasignirt seyn.

Die Pflichten und Amtsverrichtungen der Direktion entwickeln sich näher aus den Statuten.

Die Direktion ist befugt, für ihre Funktionen ein, der Bestätigung der Generalversammlung unterworfenes, spezielleres Reglement zu beschließen, welches nicht im Widerspruch mit den Statuten stehen darf.

§. 35.

Zur Ausführung der Direktionsbeschlüsse wird ein General-Agent angestellt.

Er ist der erste besoldete Beamte der Gesellschaft, und hat bei der Direktion berathende Stimme. Seine Meinung wird, wenn sie vom Beschluße der Direktion abweicht, auf sein Verlangen im Protokolle aufgenommen. Er wird erwählt durch die Generalversammlung auf den Vorschlag der Direktion. Sein Gehalt wird durch diese, mit Genehmigung des Direktorialrathes, festgesetzt; doch so, daß er in den Geschäften der Gesellschaft interessirt ist.

Er kann stets, auf Anklage wegen Veruntreuung, unrechtlicher, nachlässiger und unordentlicher Geschäftsbetreibung, so wie überhaupt wegen Pflichtverletzungen und aus andern moralischen Gründen, durch die General-Versammlung, nach angehörter Vertheidigung, abgesetzt werden.

In dringenden Fällen kann ihn die Direktion, nach angehörtem Direktorial-

rathe, sogar provisorisch suspendiren. Sie darf ihn aber nicht einseitig in sein Amt wieder einsetzen, sondern ist gehalten, die den General-Agenten treffende Verschuldung innerhalb drei Monaten der General-Versammlung vorzutragen, um durch sie Beschluß über ihn fassen zu lassen.

Die Gesellschaft wird gegen ihn durch seine Absetzung aller Verbindlichkeiten in Beziehung auf die Vortheile entledigt, welche ihm die Direktion bei Feststellung seines Gehaltes eingeräumt haben möchte.

Auf welche Art auch die Stelle des General-Agenten erledigt wird, — es muß innerhalb vier Monaten die Direktion der General-Versammlung den Vorschlag zur Wiederbesetzung machen, oder die Gründe, warum solches noch nicht geschieht, vortragen.

§. 36.

Es steht der Direktion frei, mit Genehmigung des Direktorialraths, einen Substituten des General-Agenten anzustellen, welcher in Verhinderungsfällen des letztern dessen Amtsverrichtungen provisorisch versieht.

Bestimmungen über die Verhältnisse der Gesellschaft zu dem in §. 11 bezeichneten Vereine.

§. 37.

Die Gesellschaft begründet den Verein, und indem sie sich bildet, entwirft sie zugleich besonders die Statuten des Vereins für welchen der Name

„Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit"

gewählt wird.

§. 38.

Der Verein übt keinerlei Art von Kontrolle gegen die Gesellschaft aus.

§. 39.

Der Verein erhält den ihm durch §. 11 zugesicherten Antheil am reinen Gewinn nicht früher, als bis derselbe auf dreißig tausend Thaler angewachsen ist; bis dahin läuft der Verein zur Hälfte das Risiko der Gesellschaft, doch so, daß er für nicht mehr, als den ihm gutgeschriebenen Gewinn, in Anspruch genommen werden kann. Nachdem die erste Zahlung von dreißig tausend Thalern durch die Gesellschaft dem Verein gemacht ist, erhält dieser jährlich von jener die Hälfte des reinen Gewinns, von welchem Betrage dieser auch seyn mag; jedoch vorbehaltlich dessen, was §. 40 festsetzt.

§. 40.

Wenn Verluste den ursprünglichen Werth einer Aktie dieser Gesellschaft verringern, so erhält der Verein nicht eher Antheil am Gewinn, bis jede Aktie wieder den Werth von tausend Thalern in Baar-

einlage und Zahlungsverbindlichkeit erreicht hat.

§. 41.

Die Bilanz der Gesellschaft, wenn sie durch die Direktion und den Direktorialrath genehmigt und der General-Versammlung vorgelegt wurde, bestimmt allein, was die Gesellschaft dem Vereine, für dessen Antheil am Gewinne, verschuldet.

§. 42.

Die Gesellschaft vergütet dem Vereine für das, was sie ihm laut §. 39 schuldig werden könnte, keine Zinsen, darf ihm aber seinen Antheil aus keinen andern Gründen, als die Bestimmungen der §§. 39 und 40 gestatten, vorenthalten.

§. 43.

Die Direktion, so wie die Agenten der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, sind verpflichtet, die ihnen durch die Statuten des Vereins überwiesenen Arbeiten zu verrichten, jedoch gegen Vergütung etwaiger Baarauslagen.

Provisorische Bestimmung.

§. 44.

Es wird gleich beim ersten Zusammentritt der Aktionäre ein Ausschuß von fünf Mitgliedern erwählt, wovon jedes seinen Stellvertreter ernennt.

Dieser Ausschuß ist mit der Einleitung zur Konstituirung der Gesellschaft beauftragt, und vertritt die Direktion, bis diese sich, den Statuten gemäß, gebildet hat; selbstredend ist alsdann der Ausschuß aufgelöst.

Er befolgt bei seinen Berathungen und Beschlüssen die reglementarischen Bestimmungen, welche der §. 34, hinsichtlich der Direktion, festsetzt.

Nachtrag

zu den Statuten der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Erster in der General-Versammlung vom 17. August 1825 gefaßter Beschluß.

1. Die regelmäßigen General-Versammlungen dürfen, statt im Januar, im ersten Trimester jedes Jahres gehalten werden.
2. Dieser Beschluß ist der landesherrlichen Bestätigung nach §. 32 der Statuten, unterworfen, und soll zu dem Ende dem Königl. hohen Ministerium des Innern, den Vorschriften der Allerhöchsten Kabinets Ordre vom 24. Juni d. J. gemäß, vorgelegt werden.

Auszug aus dem Rescripte Königlicher Hochlöblicher Regierung zu Aachen vom 11. März 1826.

In Verfolg unserer Benachrichtigung vom 29. Dezember v. J. eröffnen wir der Direktion der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, in Bezug auf die von der letztern in ihrer General-Versammlung vom 17. August v. J. gefaßten beiden Beschlüsse, daß das Königl. Ministerium des Innern auf unsern dieserhalb erstatteten Bericht, mittelst Rescripts vom 17. v. Mts. den einen dieser Beschlüsse, wonach die regelmäßigen General-Versammlungen, statt im Januar, im Laufe des ersten Trimesters jeden Jahres abgehalten werden sollen, als einen blos die innere Verfassung der Gesellschaft betreffenden Gegenstand, ohne Bedenken genehmigt hat.

Zweiter Beschluß, ebenfalls in vorerwähnter General-Versammlung gefaßt.

I. Die Direktion soll befugt seyn, auch außer dem Regierungsbezirke Aachen, einzelne Städte, Provinzen oder Länder an derjenigen Hälfte des reinen Gewinnes zu betheiligen, welche die Statuten nach den §§. 10, 11, 37 bis 43 für wohlthätige oder gemeinnützige Zwecke bestimmen.

II. Die vorstehend ausgesprochene Betheiligung geschieht unter den in den Statuten §§. 38 bis 42 aufgestellten Bestimmungen, und unter folgenden Modificationen derselben.

1. Der Antheil an der Gewinnhälfte wird nach zweierlei Verhältnissen zugleich ermittelt, nämlich:

a. ein Drittel des Antheils wird bestimmt nach dem Verhältnisse, in welchem die Zahl von Aktien der Gesellschaft, welche die Bewohner der zur Betheiligung zugelassenen Städte, Provinzen oder Länder besitzen, zur Gesammtzahl der Aktien der Gesellschaft steht;

b. zwei Drittel des Antheils werden bestimmt nach dem Verhältnisse, in welchem der Betrag sämmtlicher von den Bewohnern der zur Betheiligung zugelassenen Städte, Provinzen oder Länder bei der Gesellschaft geschlossenen Versicherungen zum Gesammt-Betrage aller Versicherungen der Gesellschaft steht; jedoch sollen auf beiden Seiten bei dieser Berechnung die Versicherungen für Land-Transporte nicht mit in Anschlag gebracht werden.

Die unter a und b aufgestellten Verhältnisse werden immer so festgesetzt, wie sich solche am Tage des Schlusses der Bilanz ergeben, ohne Berücksichtigung, wie dieselben zu andern Perioden des Jahres gewesen seyn mögen.

2. Die Auszahlungen an die betheiligten Städte, Provinzen oder Länder beginnen, wenn die zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken bestimmte Gewinnhälfte im Ganzen auf 30,000 Thaler preuß. Kurant angewachsen ist.

3. Der von der Direktion zugebilligte Antheil an der Gewinnhälfte darf nur zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

4. Die Direktion hat ein Minimum des Betrages der Versicherungen festzusetzen, welches in den zu betheiligenden Städten, Provinzen oder Ländern erreicht seyn muß, ehe die Betheiligung Statt finden kann.

5. Der Direktion ist anheim gegeben, besondere, den vorstehenden Bestimmungen nicht widersprechende, Konventionen wegen der Betheiligung zu schließen.

III. Wenn die Direktion, kraft der ihr hiermit eingeräumten Befugniß, Betheiligungen an der mehr gedachten Gewinnhälfte eintreten läßt, so geschieht die erste Auszahlung an den Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit nicht erst dann, wenn, wie in §. 39 der Statuten bestimmt ist, 30,000 Thaler preuß. Kurant für dessen Antheil vorhanden sind, sondern bereits dann, wenn die ganze zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken bestimmte Gewinnhälfte den Belauf von 30,000 Thalern preuß. Kurant erreicht hat.

IV. Da dieser Beschluß, nach §. 32 der Statuten, erst nach erfolgter landesherrlicher Sanktion gültig ist, so soll derselbe dem Königl. hohen Ministerium des Innern, der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 24. Juni d. J. gemäß, zu dem Ende vorgelegt werden.

Allerhöchste Bestätigung dieses Beschlusses.

Auf Ihren Bericht vom 23. v. M. will Ich aus den angeführten Gründen genehmigen, daß die Direktion der Aachenschen Feuer-Sozietät zur Abänderung der §§. 10, 11 und 37 seq. ihrer Statuten dahin ermächtigt werde, die Theilnahme an der Hälfte des reinen Gewinnes der Sozietät auf gemeinnützige Anstalten aller bei der Gesellschaft versicherten Landestheile des Inn- und Auslandes dergestalt auszudehnen, daß die Vertheilung zu $\frac{1}{3}$ nach Verhältniß der Aktien und zu $\frac{2}{3}$ nach Verhältniß des Versicherungs-Kapitals erfolge, die Bewilligung jedoch von einem Seitens der Direktion festzusetzenden Minimum des Versicherungs-Kapitals in den zu betheiligenden Städten, Provinzen und Ländern abhängig gemacht werde.

Ich überlasse Ihnen hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin den 17. April 1832.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An deu Staats-Minister Freiherrn von Brenn.

Statuten des Aachener Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der Zweck des Vereines ist:

durch Beförderung der Arbeitsamkeit unter der ärmern Volksklasse und durch Herbeiführung von Gelegenheiten zur Erwerbung ihres Unterhalts, eine Quelle der Armuth zu verstopfen, Bettelei und Hülfsbedürftigkeit in Abnahme zu bringen; die Kinder der geringern Volksklasse, bei moralischer Erziehung, zur Arbeit anzuhalten, ihnen Liebe zu derselben beizubringen, und sie dadurch geschickt und geneigt zu machen, sich ihr Brod auf ehrliche Weise zu verdienen.

§. 2.

Der Verein erkennt die §§. 11, 37 bis 42 der Statuten der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft als ihn bindende Grundgesetze an.

§. 3.

Der Verein konstituirt sich nicht eher als bis dessen Fond auf wenigstens zehn tausend Thaler Preuß. Courant angewachsen ist.

Es soll alsdann bei erster Bezirks-Versammlung in Berathung genommen werden, durch welche Mittel und Maßregeln, den obwaltenden Umständen nach, die im §. 1 ausgesprochene Absicht des Vereins am füglichsten zu erreichen seyn wird.

§. 4.

Die Allerhöchste Sanktion der Statuten des Aachener Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit soll zugleich mit derjenigen der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft nachgesucht werden, weil die Bildung des Vereins und die Gründung der Gesellschaft sich wechselseitig bedingen.

§. 5.

D ond des Vereins bildet sich:

a) aus dem Antheil am Gewinn der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, welchen sie, nach den §§. 11, 39, 40, 41, 42 ihrer Statuten, dem Vereine überweiset;

b) aus den Beiträgen der Mitglieder zufolge §. 6, Lit. c.

c) aus allen Schenkungen oder freiwilligen Beiträgen, welche dem Vereine gemacht werden.

§. 6.

Mitglieder des Vereins sind:

a) alle im Aachener Regierungsbezirk wohnende Aktionäre der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, ohne Rücksicht auf die Zahl von Aktien, welche jeder besitzt;

b) alle Bewohner des Regierungsbezirks Aachen, welche bei der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft mindestens den Kapitalwerth von zwölf tausend Thalern versichert haben:

c) alle im Regierungsbezirk Aachen Wohnende, welche einen jährlichen Beitrag von vier Thalern an den Verein zahlen. In Abrechnung dieses Beitrages kommt bei denen, welche bei der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für weniger als zwölf tausend Thaler Kapitalwerth versichert sind, für jede versicherte Eintausend Thaler der Betrag von zehn Silbergroschen;

d) die Ehrenmitglieder, und zwar nach den Bestimmungen, welche darüber die §§. 8, 9, 10, 13, 14 geben.

Der Aachener Regierungsbezirk, in Beziehung auf die durch diesen §. gemachten Bestimmungen, ist überall in seiner gegenwärtigen Begränzung zu verstehen.

Der Vorstand des Vereins wird halbjährlich von der Direktion der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, oder von den Agenten derselben, eine Liste der im Aachener Regierungsbezirk wohnenden Aktionäre und Versicherten jener Gesellschaft erhalten, um eine Liste der Vereins-Mitglieder bilden zu können.

Verwaltung.

§. 7.

Der Verein theilt sich in:

a. Kreis-Vereins-Glieder,
b. Kreis-Ausschuß,
c. Bezirks-Versammlung,
d. Vorstand.

§. 8.

Die Kreis-Vereins-Glieder bestehen aus allen Mitgliedern des Vereins, welche in einem landräthlichen Kreise wohnen, ferner aus den Ehrenmitgliedern.

Zu letztern gehören:

a. die Pfarrer und die Bürgermeister der Gemeinden;
b. Diejenigen, welche der Kreis-Ausschuß, jedoch nur mit Stimmeneinheit, ernennt.

Die Kreis-Vereins-Glieder erwählen aus ihrer Mitte den Kreis-Ausschuß.

Diese Wahl geschieht durch einfache Stimmenmehrheit und schriftliche Stimmenabgabe, oder indem die Stimmen bei den Kreis-Vereins-Gliedern gesammelt werden.

Findet dabei Stimmengleichheit statt, so wird unter den Erwählten dem ältesten der Vorzug gegeben.

Diejenigen Kreis-Vereins-Glieder, welche wegen Verhinderung — oder weil sie sich weigern — nicht stimmen, treten stillschweigend den Wahlen der Mehrheit bei.

Es kann jedoch in keinem Kreise zur Wahl des Kreis-Ausschusses geschritten werden, bis die Zahl der Kreis-Vereins-Glieder — ohne die Ehrenmitglieder mitzurechnen — sich mindestens in das Verhältniß zur Bevölkerung des Kreises stellt, wie eins zu sechs hundert. Selbstredend bleibt der Kreis bis dahin bei der Bezirks-Versammlung unvertreten.

Es wird, nach Bedürfniß, von der Bezirks-Versammlung für die Funktionen der Kreis-Vereins-Glieder, entweder für jeden Kreis insbesondere, oder für sämmtliche Kreise des Regierungsbezirks geltend, ein specielleres, mit den Statuten des Vereins nicht im Widerspruch stehendes Reglement beschlossen.

Die Kreis-Vereins-Glieder eines Kreises können sich, wenn die Bezirks-Versammlung solches beschließt, in mehrere Abtheilungen, wovon jede ihren Ausschuß hat, bilden; für jede Abtheilung gilt, was wegen der Kreis-Vereins-Gliedre

und der Kreis-Ausschüsse die Statuten bestimmen.

§. 9.

Der **Kreis-Ausschuß** hat, vorbehaltlich anderer Bestimmung durch die Bezirks-Versammlung, seinen Sitz in dem Hauptorte jedes landräthlichen Kreises, und wird erwählt, wie es der §. 8 bestimmt.

Die Zahl seiner Mitglieder wird für jeden Kreis durch die Bezirks-Versammlung festgesetzt. Die Dauer der Amtsverrichtungen der Kreis-Ausschuß-Mitglieder ist drei Jahre. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Die Landräthe sind, für ihre respektiven Kreise Ehrenmitglieder der Kreis-Ausschüsse.

Die Bezirks-Versammlung kann noch mehrere Ehrenmitglieder der Kreisausschüsse, jedoch nur auf die Aufforderung derselben, ernennen.

Der Kreis-Ausschuß besorgt in seinem Kreise den Empfang der Gelder für den Verein, und berechnet sich darüber mit dem Vorstand.

Er vollzieht, in Beziehung auf den ihm angewiesenen Kreis, die Beschlüsse der Bezirks-Versammlung, welche durch den Vorstand ihm mitgetheilt werden, und die Anordnungen des letztern.

Er vertritt seinen Kreis bei der Be-

zirks-Versammlung durch Delegirte, welche er aus seiner Mitte erwählt. Bei diesen Wahlen entscheidet einfache Stimmenmehrheit; sind die Stimmen gleich, so wird unter den Erwählten der älteste vorgezogen.

Kein Mitglied der Kreis-Ausschüsse darf Schuldner des Vereins seyn.

Die §§. 8, 10, 14, 15 geben über die Functionen der Kreis-Ausschüsse nähere Anweisung.

Bei erster Bezirks-Versammlung soll ein näheres, den Bestimmungen der Statuten nicht widerstreitendes, Reglement für die Kreis-Ausschüsse berathen und beschlossen werden.

§. 10.

Die Bezirks-Versammlung vereinigt sich in Aachen.

Sie besteht aus den Delegirten der Kreis-Ausschüsse, zufolge §. 9, und aus Ehrenmitgliedern.

Die Zahl der Delegirten von jedem Kreis-Ausschusse richtet sich nach der Bevölkerung des Kreises, nach dem Grundsatze, daß auf 6000 Seelen ein Delegirter gerechnet wird, und unter der Bestimmung des näheren Verhältnisses, daß

für 4,000 bis 8,999 Seelen ein Delegirter,
„ 9,000 „ 14,999 „ zwei Delegirte,
„ 15,000 „ 20,999 „ drei Delegirte,

für 21,000 bis 26,999 Seelen vier Delegirte gesandt werden, und so weiter im nämlichen Verhältnisse.

Die neueste amtliche Bevölkerungsliste bestimmt jedesmal die Seelenzahl der Kreise.

Die Ehrenmitglieder sind:

a. der Chef-Präsident der Königlichen Regierung zu Aachen,
b. zwei Räthe der gedachten Regierung, nach der Wahl des Vorstandes des Vereins;
c. diejenigen, welche die Bezirks-Versammlung, jedoch nur durch Stimmeneinheit, ernennt.

Wenn ein Kreis-Ausschuß sich gar nicht oder nur unvollständig durch Delegirte vertreten läßt, so haben nichts destoweniger die Beschlüsse der Bezirks-Versammlung auch für jenen Kreisausschuß volle Gültigkeit, indem stets die abwesenden Delegirten stillschweigend die Beschlüsse der Majorität der bei der Bezirks-Versammlung gegenwärtigen Mitglieder anerkennen.

Die Bezirks-Versammlung wird durch den Vorstand berufen, welches jährlich wenigstens einmal geschieht.

Sie wählt beim Zusammentritt ihren Präsidenten, Protokollführer und zwei Stimmensammler.

Der Präsident leitet die Verhandlungen und hält die Ordnung in der Versammlung aufrecht.

Ueber jede Sitzung wird Protokoll geführt, unter Benennung der Anwesenden; der Präsident und der Protokollführer unterschreiben es.

Die Bezirks-Versammlung entscheidet in ihren Beschlüssen nach einfacher Stimmenmehrheit; bei gleichen Stimmen entscheidet das Votum des Präsidenten. Blos bei Ernennung von Ehrenmitgliedern der Bezirks-Versammlung findet von dieser Art zu stimmen eine Ausnahme Statt.

Wenn bei Wahlen, oder bei Beschlüssen über die Absetzung eines Mitglieds der Kreis-Ausschüsse oder des Vorstandes, mindestens zehn Mitglieder es verlangen, so geschieht die Stimmenabgebung geheim. In allen andern Fällen ist dieß unerlaubt.

Die Bezirks-Versammlung berathet über Vorschläge zur Verwendung der Einkünfte des Vereins nach dem Zwecke desselben, und faßt darüber Beschluß.

Sie läßt sich vom Vorstande, in öffentlicher Sitzung, Bericht über den Zustand des Vereins erstatten und sich die Rechnungsablage des Vorstandes vorlegen; sie ernennt zur Verificirung derselben eine Commission aus ihrer Mitte.

Die Rechnungsablage und der Bericht über den Zustand des Vereins werden durch den Druck bekannt gemacht.

Die Bezirks-Versammlung ist befugt, eine, aus Mitgliedern von Kreis-Ausschüssen bestehende Commission anzuordnen, welcher sie Vollmacht gibt, in zu bezeichnenden Fällen die Bezirks-Versammlung zu repräsentiren, und in ihrem Namen Beschlüsse auf die Anträge des Vorstandes zu fassen.

Die §§. 8, 9, 11, 14, 15 geben nähere Anweisung über die Amtsverrichtungen der Bezirks-Versammlung.

Sie kann für sich ein spezielleres Reglement, als das in diesem §. enthaltene, beschließen, jedoch keine den Statuten widersprechende Bestimmungen darin aufnehmen.

§. 11.

Der Vorstand hat seinen Sitz in Aachen, und wird erwählt durch die Bezirks-Versammlung aus Mitgliedern des Vereins, welche in Aachen oder Burtscheid wohnen.

Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes bestimmt die Bezirks-Versammlung.

Die Dauer der Amtsverrichtungen der Vorstands-Mitglieder ist drei Jahre; die ausgetretenen sind wieder wählbar.

Kein Mitglied des Vorstandes darf Schuldner des Vereins seyn.

Der Vorstand ist die oberste verwaltende Behörde des Vereins, und leitet, als solche, dessen Angelegenheiten, jedoch ohne Verantwortlichkeit.

Ihm dienen die Statuten des Vereins und die Beschlüsse der Bezirksversammlung zur Richtschnur.

Ihm bleibt die nützliche Rentbarmachung der disponibeln Gelder überlassen, wenn die Bezirksversammlung deshalb keine besondere Beschlüsse erläßt.

Ein spezielleres Reglement soll durch die Bezirksversammlung für den Vorstand beschlossen werden; es darf nicht im Widerspruche mit den Statuten des Vereins stehen.

§. 12.

Kein Mitglied des Vereins kann gezwungen werden, die demselben als solchem zustehenden Funktionen auszuüben; doch übernimmt das Mitglied, welches ein Amt im Dienste des Vereins, wozu es erwählt wird, annimmt, dadurch die Verpflichtung, die ihm, nach den Statuten und den Beschlüssen der Bezirksversammlung, obliegenden Pflichten treu zu erfüllen.

§. 13.

Die Ehrenmitglieder des Vereins haben das nämliche Stimmrecht, wie die übrigen Mitglieder, und zwar in dem Grade der Vereins-Abtheilung, zu welchem sie gehören.

§. 14.

Jedes Mitglied der Kreis-Ausschüsse, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, so wie jedes Mitglied des Vorstands, kann auf Anklage durch die Bezirksversammlung, nach angehörter Vertheidigung, abgesetzt werden.

§. 15.

Die Amtsverrichtungen der Mitglieder der Kreis-Ausschüsse und des Vorstandes geschehen unentgeldlich, jedoch gegen Vergütung von Reisekosten, und andern, im Interesse des Vereins gemachten Baarauslagen, so wie auch — wenn die Bezirksversammlung es beschließt — gegen Vergütung angemessener Bureaukosten.

§. 16.

Die Direktion der Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft wird das Interesse des Vereins, so lange derselbe nicht konstituirt ist; wahrnehmen, indem sie das für denselben etwa eingehende Geld empfängt oder empfangen läßt, und dasselbe bestens, jedoch ohne Verantwortlichkeit, bis zur Constituirung des Vereins verwaltet.

Jene Direktion wird ferner für das erste Zusammentreten des Vereins zur Vollendung seiner Constituirung, und als provisorischer Ausschuß desselben handelnd, die nöthigen Anordnungen treffen.

Beyl. 2.

Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen.

§. 1. Die Gesellschaft versichert gegen Feuerschaden, (den durch Blitz verursachten Schaden nicht ausgenommen,) alle bewegliche und unbewegliche Gegenstände, mit Ausnahme der Fabriken und Vorräthe von Schießpulver, der Theerkochereien, der Schauspielhäuser, der Dokumente, der Gold- und Silberbarren, der Edelsteine und des Geldes. Gold und Silbergeschirr, Spitzen, Gemälde, Statüen und alle Gegenstände, welche entweder durch hohen Kunstwerth oder durch Seltenheit nur einen Preis der Liebhaberei erhalten, oder welche wegen materieller Kostbarkeit einen besonders hohen Werth haben, sind allezeit, wenn sie nicht in der Polize speziell bezeichnet sind, als nicht versichert zu betrachten.

§. 2. Werden bei einem Brande die bei dieser Gesellschaft versicherten Gebäude, um der Ausbreitung des Feuers Einhalt zu thun, auf Befehl der den Löschungsanstalten vorstehenden Behörden, ganz oder zum Theil niedergerissen; werden beim Löschen des Feuers versicherte Gegenstände beschädigt, oder kommen dieselben beim Brande abhanden: so wird der Schade einem wirklichen Brandschaden gleichgeachtet, und wie ein solcher vergütet. Auch die auf das Retten versicherter bewegliche Gegenstände verwendeten Kosten werden erstattet.

§. 3. Selbst wenn der Brand nicht in einem, versicherte bewegliche Gegenstände enthaltenden Lokale Statt findet, so werden die auf die Rettung derselben verwendeten Kosten, so wie der Schade, welcher durch Beschädigungen oder Abhandenkommen jener Gegenstände entsteht, vergütet, wenn diese wirklich durch den Brand in dringender Gefahr waren, und wenn der Schade gehörig nachgewiesen wird.

§. 4. Ueberall nicht vergütet werden die von dem Versicherten böslicherweise veranlaßten Brandschäden; eben so wenig solche, die eine unmittelbare Folge feindlichen Ueberfalles, kriegerischer Gewalt und anderer kriegerischen Ereignisse, bürgerlicher Unruhen, oder eines Erdbebens sind.

Die Explosion von Dampf-Maschinen und Gas-Apparaten wird nicht wie ein Brandschade betrachtet, insofern nicht dadurch ein wirklicher Brand entsteht. Selbst in diesem Falle wird nicht der Schade an jenen Maschinen und Apparaten, sondern nur derjenige vergütet, welchen andere versicherte Gegenstände bei dieser Gelegenheit erleiden.

§. 5. Die Gesellschaft versichert auf einen Monat bis auf sieben Jahre. Bei Versicherungen auf sieben Jahre wird das siebente freigegeben. Bei Versicherungen auf Ein Jahr, oder kürzere Zeit, geschieht die Zahlung der Prämien im voraus, bei Ausfertigung der Polize, welche letztere erst nach erfolgter Prämien-Zahlung Gültigkeit hat. Bei Versicherungen auf mehrere Jahre ist allemal die Prämien-Zahlung vor Anfang eines jeden Versicherungs-Jahres zu leisten. Unterläßt dieses der Versicherte, auch ohne deßhalb angemahnt zu seyn, so hat die Gesellschaft das Recht, ihn entweder zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit auf gerichtlichem Wege anzuhalten, oder die Polize, ohne irgend weitere Anzeige oder Förmlichkeit, als aufgehoben zu betrachten. In jedem Falle verliert der Versicherte allen Anspruch auf Entschädigung für etwaigen Brandschaden während des Zeitraumes, für welchen die Prämie nicht bezahlt ist; selbst in dem oben vorgesehenen eines gerichtlichen Verfahrens.

Dem Versicherten werden nur solche Prämien-Zahlungen gutgethan, welche an die Agentur, bei welcher die Versicherung geschlossen wurde, oder an diejenigen Personen geschehen, die von der Direktion zur Empfangnahme der Prämien-Gelder beauftragt sind. Die einmal bezahlten, für das laufende Jahr geltenden Prämien verbleiben der Gesellschaft, wenn auch auf irgend eine Weise die Versicherung vor Ablauf derselben aufhört; vorbehaltlich jedoch der im §. 23. enthaltenen Bestimmung.

Nur die in der Polize enthaltenen Bedingungen und Angaben sind für die Gesellschaft verpflichtend; keineswegs aber Versicherungs-Anträge, oder gar mündliche Verhandlungen.

§. 6. Jeder Versicherungs-Antrag muß enthalten

a. bei Gebäuden:

Bezeichnung der örtlichen Lage, der nächsten Umgebungen und der Bauart, so auch der Benutzungsweise. Außerdem ist eine Taxation der Gebäude durch zwei oder mehrere Bauverständige erforderlich. Nur der wirkliche Bauwerth, nach dem Zustande, in welchem sich die Gebäude im Augenblicke der Versicherung befinden, kommt hierbei in Betracht; keineswegs aber der Bauplatz noch das etwa Günstige der Lage, oder andere Zufälligkeiten.

Sollen mehrere Gebäude zugleich versichert werden, so ist jedes derselben besonders zu taxiren. Wenn nicht besondere Theile eines versicherten Gebäudes ausdrücklich aus-

geschlossen sind, so werden alle Theile desselben als zur Versicherung gehörig betrachtet.

b, bei beweglichen Gegenständen:

Bezeichnung des Lokales, in welchem sie enthalten sind, ebenfalls nach der örtlichen Lage, den nächsten Umgebungen und der Bauart, so wie auch der Benutzungsweise dieses Lokales; Benennung der Gegenstände, und Angabe, für welchen Betrag sie versichert werden sollen; sodann bei solchen, die wegen ihres hohen Kunstwerthes einen Preis der Liebhaberei haben, oder sich durch materielle Kostbarkeit sehr auszeichnen, eine spezielle Werth-Angabe jedes einzelnen Gegenstandes.

§. 7. Beim Antrage einer Versicherung darf der zu versichernde Gegenstand weder falsch angegeben, noch dabei irgend ein auf den Prämien-Satz oder die Feuergefährlichkeit einwirkender Umstand verschwiegen werden.

Wenn zu versichernde Gegenstände theilweise schon bei einer andern Anstalt, oder auf irgend andere Weise versichert sind, so muß dieses beim Versicherungs-Antrage angegeben und in der Polize bemerkt werden.

Der Versicherte hat keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn er den Bestimmungen dieses §. entgegen gehandelt hat.

§. 8. Von dem Versicherten ist anzuzeigen, wenn über Gegenstände, welche theilweise bereits bei dieser Gesellschaft versichert sind, anderweitige Versicherungen abgeschlossen werden. Dieses ist in der Polize nachzutragen

§. 9. Eine gleiche Anzeige ist zu machen, wenn versicherte Gegenstände ganz oder zum Theil die in der Polize angegebenen Eigenthümer wechseln, mit Ausnahme jedoch von Erbschaftsfällen.

§. 10. Wenn wesentliche, die Gefahr vermehrende, Veränderungen an den versicherten oder versicherte Gegenstände enthaltenden, Gebäuden vorgenommen, oder neue Anlagen mit denselben verbunden werden; wenn feuergefährliche Gewerbe in dem versicherten Lokale, oder in demjenigen, welches versicherte Gegenstände enthält, errichtet; oder wenn feuergefährlichere Gegenstände, als die ursprünglich angegebenen, darin niedergelegt werden: so ist hiervon unverzüglich Anzeige zu machen.

Feuergefährlich sind Branntwein bis zu 22 Grad Beaumé oder 60 Prozent Tralles, Feldfrüchte (ungedroschen), Flachs, Hanf, Harze, Heu, Holzkohlen, Oel, Rauhkarden, Speck, Stroh, Theer, Thran.

Höchst feuergefährlich sind: Firniß, Salpeter, Scheidewasser, Schwefel, Spiritus und Branntwein über 22 Grad Beaumé oder 60 Prozent Tralles, Ter-

pentin, Vitriol-Oel oder Schwefelsäure, und Schießpulver.

Auf kleine Quantitäten von vorstehend bezeichneten Gegenständen, welche weder zum Gewerbe noch zum Handel, sondern nur zum Haushaltungsgebrauche dienen, finden die Bestimmungen dieses §. keine Anwendung.

Der Gesellschaft bleibt in den durch diesen, den 8. und 9. §. vorgesehenen Fällen überlassen, zu bestimmen: ob die Versicherung zu dem bisherigen, oder, — bei etwa erhöhetem Risiko, — zu einem höheren Prämien-Satze fortdauern, oder aber ganz aufhören soll.

§. 11. Die Anzeigen, welche durch die §§. 8, 9, 10 vorgeschrieben sind, müssen unverzüglich nach den bezeichneten Veränderungen geschehen, und zwar schriftlich auf zuverlässigem Wege bei derjenigen Agentur, bei welcher die ursprüngliche Versicherung Statt fand. Sind bei ausbrechendem Feuer diese Anzeigen nicht bereits auf die angegebene Weise von dem Versicherten gemacht worden, so verliert er, ohne daß es deßhalb irgend einer Förmlichkeit von Seiten der Gesellschaft bedürfte, jeden Anspruch auf Entschädigung.

Die Versicherung beweglicher Gegenstände hört auf, wenn solche aus den Räumen gebracht werden, in welchen sie versichert sind; es sey dann, daß der Versicherte sich deßhalb mit der Gesellschaft vorher verständigt habe.

§. 12. Wenn versicherte Gegenstände durch ausbrechende Feuersbrunst in dringende Gefahr gerathen, so hat der Versicherte die Verpflichtung, von denselben so viel zu retten, als er vermag.

Innerhalb vier und zwanzig Stunden nach dem Brande hat der Versicherte sich seiner Ortsbehörde zur Vernehmlassung über die bekannte oder muthmaßliche Ursache des Feuers, und über die zur Unterdrückung desselben angewendeten Mittel, so wie zur Angabe der Beschaffenheit und des ungefähren Betrages des Schadens oder der etwaigen Rettungskosten zu stellen. Von dem hierüber aufgenommenen amtlichen Protokolle muß der Versicherte eine beglaubigte Abschrift innerhalb zehn Tagen nach dem Brande an die Agentur, bei welcher die Versicherung geschah, auf zuverläßigem Wege einsenden. Der Versicherte hat jedoch der nämlichen Agentur schon früher, und zwar längstens innerhalb dreien Tagen nach dem Brande, die Anzeige von demselben, ebenfalls auf zuverlässige Weise, zu machen.

Ist der Versicherte zur Zeit des Brandes krank oder abwesend, so ist eine Aus-

dehnung der in diesem §. festgesetzten Fristen zulässig; sonst aber müssen dieselben, bei Beachtung der hier vorgeschriebenen Förmlichkeiten, genau eingehalten werden, und verliert widrigenfalls der Versicherte seinen Anspruch auf Entschädigung.

§. 13. Die Direktion der Gesellschaft, oder die einschlägige Agentur, hat die Befugniß, entweder sogleich nach dem Brande, oder nach Einsicht des erwähnten amtlichen Protokolles, die ihr nöthig scheinenden Untersuchungen anstellen zu lassen, und sich durch Vernehmung des Versicherten, und aller Personen, welche etwa über den Brand und den Schaden Auskunft zu ertheilen im Stande sind, weitere Aufklärung zu verschaffen.

§. 14. Bei jeder Feststellung eines Schadens muß ohne irgend eine Ausnahme von dem Grundsatze ausgegangen werden, daß die Versicherung nur Schaden-Ersatz zum Zwecke hat, nicht aber als Mittel zum Gewinn gemißbraucht werden darf.

Sind die verbrannten oder beschädigten Gegenstände zugleich theilweise bei andern Anstalten als bei dieser Gesellschaft versichert, so wird von ihr der Schade pro rata vergütet.

Wenn der Werth der bei einem Brande vorhandenen Versicherungs-Gegenstände, — mit Ausschluß der von der Versicherung ausdrücklich ausgenommenen, — die versicherte Summe übersteigt: so wird der Versicherte für den Mehrbetrag als Selbst-Versicherer angesehen, und demnach sein verhältnißmäßiger Antheil am Schaden festgesetzt; so wie selbstredend hieraus auch ein verhältnißmäßiger Antheil am Geretteten für ihn hervorgeht.

Ist der Werth der zur Zeit eines Brandes vorhandenen versicherten Gegenstände geringer, als der Betrag der versicherten Summe, so wird nicht diese letztere, sondern nur der wirkliche Schaden vergütet.

Alle nicht innerhalb Jahresfrist nach dem Brande entweder festgestellten oder vor Schiedsrichter gebrachten Ansprüche auf Entschädigung sind erloschen.

§. 15. Bei Regulirung einer Rechnung für Brandschaden an Gebäuden wird der nach §. 6 ermittelte Bauwerth zum Grunde gelegt, insofern sich dieser Werth nicht wesentlich seit dem Anfange der Versicherung vermehrt oder vermindert hat. Der Schade ist von zweien Bauverständigen, in einer von denselben zu unterschreibenden Berechnung, speciell zu taxiren und zugleich das Verhältniß desselben zum ganzen Werthe des versicherten Gebäudes festzusetzen; ist dasselbe gänzlich abgebrannt, so haben sie auch den Werth der etwa übrig gebliebenen Baumaterialien zu taxiren. Der

Versicherte ist verpflichtet, diese nach dem solchergestalt festgesetzten Werthe zu behalten.

Die Bauverständigen, deren einer von dem Versicherten und einer von der Gesellschaft gewählt wird, geben überall ihr Gutachten an Eides Statt ab.

Können die beiden Bauverständigen sich nicht einigen, so giebt ein dritter, — welcher nicht mit dem Versicherten in demselben Orte, wenn dieser unter 5000 Seelen enthält, wohnen darf, — den Ausschlag, indem er der Meinung eines der zwei andern beitritt. Der dritte Bauverständige wird von den beiden andern gewählt; oder, wenn solche auch über diese Wahl nicht einig werden können, auf ihr Ersuchen vom Orts-Vorstand ernannt.

Die Wiederherstellung abgebrannter oder beschädigter Gebäude, (worunter jedoch keinesweges die zur Erhaltung übrig gebliebener Theile genommenen nothwendigen Maßregeln verstanden werden,) darf bei Verlust der Ansprüche auf Schaden-Ersatz nicht eher geschehen, als bis der Schade nach Vorschrift dieses §. konstatirt ist.

Sind Hypotheken auf die verbrannten oder beschädigten Gebäude eingeschrieben, so bezahlt die Gesellschaft den Schaden nur Behufes der Wiederherstellung jener Gebäude, insofern die eingeschriebenen Hypothekar-Gläubiger nicht in die unbedingte Bezahlung willigen. Die Gesellschaft hat die etwa nöthigen Maßregeln wegen sicherer Ausführung dieser Bestimmung zu nehmen, welche letztere natürlich bei Brandschäden an Gebäuden, auf welche nachgewiesenermaßen keine Hypotheken eingeschrieben sind, keine Anwendung findet.

§. 16. Alle völlig verbrannte oder bei dem Brande verlorne, versicherte bewegliche Gegenstände werden nach dem Werthe, den dieselben am Tage des Brandes hatten, vergütet. Nach diesem Werth-Maaßstabe wird ebenfalls die Vergütung wegen der beschädigten versicherten beweglichen Gegenstände festgestellt. Der Versicherte behält dieselben, wenn die Gesellschaft nicht vorzieht, sie selbst zu übernehmen.

In jedem Falle verbleiben dem Versicherten alle unbeschädigt gebliebenen Gegenstände, deren Werth eben so bestimmt wird, wie der Werth derjenigen Gegenstände, für welche die Gesellschaft Vergütung zu leisten hat.

§. 17. Der Versicherte hat die Verpflichtung, über Brandschaden an den bei dieser Gesellschaft versicherten beweglichen Gegenständen eine specielle Schaden-Rechnung aufzustellen, und dabei nach den Bestimmungen der §§. 14 und 16 zu verfahren. Er hat zugleich eine detaillirte Nachweise über

alle Gegenstände anzufertigen, welche sich zur Zeit des Brandes in dem in der Polize bezeichneten Lokale befanden, und zu bemerken: welche von diesen Gegenständen völlig verbrannt, oder beim Brande verloren gegangen sind, welche beschädigt wurden, und welche unbeschädigt blieben.

Die Schaden-Rechnung und die Nachweise werden an die Agentur gerichtet, bei welcher die Versicherung geschlossen wurde.

Wenn der Versicherte Gegenstände als verbrannt oder verloren angiebt, welche zur Zeit des Brandes nicht vorhanden waren; wenn er gerettete zur Versicherung gehörige Gegenstände verheimlicht: — so verliert er alle Ansprüche an die Gesellschaft, selbst auch wegen der Versicherungen, welche er noch anderweit mit ihr geschlossen haben möchte.

§. 18. Die Gesellschaft hat nicht nur das Recht von dem Versicherten alle Beweise, welche ihm über die Richtigkeit der Schaden-Rechnung und der Nachweise beizubringen möglich sind, zu verlangen, sondern auch von ihm so wie von Denjenigen, welche derselbe etwa bei Anfertigung der im §. 17. erwähnten Nachweise zugezogen haben könnte, eidlich erhärten zu lassen: daß die in derselben enthaltenen Angaben nach Pflicht und Gewissen der Wahrheit gemäß gemacht sind.

§. 19. Der Gesellschaft steht außerdem die Befugniß zu, die Angaben welche der Versicherte über den Werth der verbrannten, verlornen, beschädigten und geretteten Gegenstände, nach §. 17., gemacht hat, der Berichtigung durch Sachverständige zu unterwerfen.

Bei Verschiedenartigkeit der Gegenstände versteht sich von selbst, daß die Sachverständigen immer nur ihr Gutachten über solche geben können, welche zu ihrem Fache gehören, und daß mithin besondere Sachverständige für jedes vorkommende Fach zu ernennen sind.

Die Bestimmungen des §. 15. wegen der Wahl der Bauverständigen und des Verfahrens derselben gelten auch für die Wahl und das Verfahren der Sachverständigen eines jeden Faches. Die Sachverständigen haben bei Abschätzung der verschiedenen Gegenstände sich nach den Bestimmungen zu richten, welche der §. 16. in dieser Hinsicht vorschreibt.

§. 20. Alle etwaige Streitigkeiten, (mit alleiniger Ausnahme des im §. 5. für einen bestimmten Fall vorgesehenen gerichtlichen Verfahrens,) zwischen der Gesellschaft und dem Versicherten, über die Vollziehung der Polize-Bedingung, oder bei Regulirung der Schaden-Rechnung, werden schiedsrichterlich geschlichtet.

Die Schiedsrichter müssen Bewohner

desjenigen Orts seyn, in welchem die Agentur, welche die Polize ausstellte, ihren Sitz hat. Jeder der beiden Theile ernennt Einen Schiedsrichter. Wenn von dem einen Theile die Ernennung des Schiedsrichters innerhalb Monatsfrist nach geschehener deßfallsigen schriftlichen Aufforderung von Seiten des andern Theils nicht erfolgt, so ist letzterer stillschweigend zur Ernennung beider Schiedsrichter ermächtigt.

Können die Schiedsrichter in ihren Urtheilen nicht übereinkommen, so entscheidet der Ausspruch eines Obmannes für eines der verschiedenen Urtheile. Der Obmann wird von den Schiedsrichtern gewählt, oder, falls letztere auch über dessen Wahl sich nicht einigen können, durch competente Gerichtsbehörde, auf Betreiben der Parteien oder einer derselben, ernannt.

Die Schiedsrichter sind bei ihrem Verfahren an keine Gerichtsformen gebunden; ihre Aussprüche sind definitiv, und es findet von denselben keine Berufung an irgend eine andere Instanz, noch ein sonstiges Rechtsmittel wider dieselben Statt.

§. 21. Die Kosten des Verfahrens durch Bauverständige (§. 15.) werden zur Hälfte von der Gesellschaft und zur Hälfte von dem Versicherten getragen. Wenn die Schaden-Rechnung des Versicherten durch das Gutachten der Sachverständigen (§. 19.) moderirt wird, so fallen die durch Hinzuziehung der letzteren verursachten Kosten dem Versicherten zur Last; sonst aber werden solche von der Gesellschaft übernommen. Die Kosten des Verfahrens durch Schiedsrichter (§. 20.) werden von den Parteien nach dem Verhältnisse getragen, welches in dem schiedsrichterlichen Urtheile festgesetzt wird.

§. 22. Nachdem die Regulirung einer Brandschaden-Rechnung erfolgt ist, — sey es nach §. 15. durch Bauverständige; nach §. 17. auf die bloßen Angaben der Versicherten; nach §§. 18. und 19. in Folge näherer Untersuchung jener Angaben; oder endlich nach §. 20. durch schiedsrichterliche Entscheidung: — so soll 14 Tage später, mit Zusatz eines Tages für jede zehnstündige Entfernung des Wohnorts des Versicherten von Aachen, die Vergütung des Schadens baar, in der Währung, welche in der Polize ausgedrückt ist, portofrei geleistet werden.

§. 23. Die Verbindlichkeit der Gesellschaft, welche sie durch die Polize, (in welcher regelmäßig der Anfang und Ablauf der Versicherungs-Periode bei Tag und Stunde ausgedrückt wird,) gegen die Versicherten übernimmt, ist erloschen, wenn ein Schaden-Ersatz die Hälfte der versicherten Summe erreicht. Bei einer Schaden-Vergütung von geringerem Belange

vermindert sich die Verbindlichkeit der Gesellschaft allemal um den Betrag jener Schaden-Vergütung. Es steht sowohl der Gesellschaft als dem Versicherten frei, die Polize vermittelst einer einfachen schriftlichen Anzeige aufzuheben, wenn die Gegenstände der Versicherung durch Brand gelitten haben. Geht die Aufhebung von der Gesellschaft aus, so werden die Prämien von dem durch den Brand nicht erloschenen Theile der Versicherung zurückerstattet.

§. 24. Alle Rechte und Ansprüche auf Schaden-Ersatz, die der Versicherte im Falle eines Brandes gegen seine Miethsleute oder Nachbarn, so wie gegen die bekannten oder muthmaßlichen Urheber des Brandes, und sonst in dieser Beziehung etwa haben könnte, gehen Kraft der Polize auf die Gesellschaft über. Diese verzichtet jedoch ausdrücklich auf jene Rechte und Ansprüche gegen ihre Aktionäre und Versicherten; den einzigen Fall der Brandstiftung ausgenommen.

Beilage C.

Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Anweisung zur Anfertigung von Versicherungs-Anträgen.

I. Bestimmung, welche für Anträge jeder Art gilt.

Der Name, Vorname, oder die Handels-Firma des Antragenden, auch dessen Stand oder Gewerbe, wird zu Anfange des Antrages ausgefüllt; sodann der Wohnort, mit Angabe der Straße und Hausnummer. Ist der Wohnort keine große allgemein bekannte Stadt, so wird zugleich die Provinz (der Bezirk, Kreis, das Amt u. s. w.) und bei Dörfern, Weilern und einzelnen Höfen eine noch nähere Bezeichnung, z. B. nach Bürgermeistereien, Gemeinden oder auf ähnliche Weise, hinzugefügt.

Die Bestimmungen der allgemeinen Versicherungs-Bedingungen sind bei allen Anträgen zu berücksichtigen.

II. Versicherung von Gebäuden.

Es ist dabei Folgendes im Antrage zu bemerken:

1. Name des Eigenthümers.

2. Wo die Gebäude liegen. Diese Angabe ist eben so genau zu machen, wie die oben hinsichtlich des Wohnorts des Antragenden vorgeschriebene. Sind unter einer Hausnummer mehrere zu versichernde Gebäude, so sind sie mit A. B. u. s. w. zu bezeichnen.

3. Wozu die Gebäude dienen; z. B. zum Wohnhause, zur Stallung, zum Lager, Fabrikgebäude u. s. w.

4. Wie sie gebaut sind; z. B. massiv (die Ringmauern ganz in Stein); in Fach-

werk (aus hartem Holze oder aus Nadelholz) mit Stein ausgemauert; in Fachwerk mit Holz und Lehm u. s. w. Wie sie gedeckt sind.

5. Ob der Eigenthümer selbst die Gebäude bewohnt. Wenn Miethsleute darin wohnen, so ist zu sagen, wie viele Haushaltungen gewöhnlich. Wenn die Miethsleute Taglöhner sind, oder wenn sie überhaupt zu der geringern Volksklasse gehören, so ist dieses im Antrage zu bemerken.

6. Ob in den Gebäuden Gewerbe getrieben werden, und welche. Sind Dampf-Maschinen in den Gebäuden befindlich, so ist zu bemerken, ob sie mit hohem oder mit niederm Drucke gebaut sind, wo der Dampfkessel steht und mit welchem Brennmateriale die Heitzung geschieht.

Bei Versicherung von bedeutenden Fabrik-Anlagen ist die Art der Heitzung und Beleuchtung anzugeben, und ein Grundriß der Gebäude einzureichen.

7. Wenn in den Gebäuden feuergefährliche oder höchst feuergefährliche Gegenstände lagern, so ist dieses anzugeben. (§§. 7. 10. der allgemeinen Versicherungs-Bedingungen.)

8. Welche Gewerbe in den Nachbarhäusern betrieben werden; so wie auch, wenn die in der Nähe liegenden Gebäude — bis auf eine Entfernung von 50 Schritten, — mit Stroh, Rohr, Schilf, Heidekraut, oder auf ähnliche Weise gedeckt oder bekleidet sind. Sollten die innerhalb einer Entfernung von 20 Schritten liegenden Häuser mit Holz (Dachschindeln) gedeckt oder bekleidet seyn, so ist auch dieß anzugeben.

9. Wenn die Gebäude bereits theilweise bei andern Anstalten versichert sind, so ist dieß zu bemerken, und zu sagen, für welchen Betrag.

10. Die Werth-Angaben geschehen nach den Bestimmungen des §. 6. L. a. der allgemeinen Versicherungs-Bedingungen.

III. Versicherung beweglicher Gegenstände.

1. In den Anträgen ist der Eigenthümer anzugeben. Jedoch können bewegliche Gegenstände auch ohne diese Angabe versichert werden; es muß in diesem Falle im Antrage heißen: Für Rechnung Dessen, welcher im Falle eines Brandes sich als Eigenthümer legitimirt.

2. Die Gebäude, worin die zu versichernden Gegenstände befindlich sind, werden eben so beschrieben, als sollten erstere selbst versichert werden. Es findet also in dieser Hinsicht alles das Anwendung, was oben, unter der Rubrik: Versicherung von Gebäuden, sub. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. gesagt ist.

3. Befinden sich zu versichernde Gegen-

stände nur in bestimmten Räumen eines Gebäudes, so sind diese Räume zu bezeichnen; z. B.: im Erdgeschosse, im dritten Stocke, auf dem Söller u. s. w.

4. Sind die zu versichernden Gegenstände bereits theilweise bei andern Anstalten versichert, so ist dieses zu bemerken, und zu sagen, für welchen Betrag.

5. Lagern zu versichernde Gegenstände dergestalt abwechselnd in verschiedenen Gebäuden, daß sich nicht angeben läßt, für welchen Betrag in jedem einzelnen Gebäude von jenen Gegenständen enthalten ist, (wie solches in Fabriken mit den in Arbeit befindlichen Waaren manchmal der Fall seyn kann,) so ist im Antrage zu bemerken: in den und den Gebäuden lagert zusammen für so oder so viel, jedoch in keinem einzelnen derselben mehr, als für so oder so viel.

6. In dem Antrage hat man zu bestimmen, für welchen Betrag die Gegenstände, welche ihrer verschiedenen Gattung nach anzugeben sind, versichert werden sollen.

7. Seltene Kupferstiche, seltene Gemälde, sehr seltene Bücher und alle solche Gegenstände, welche ihrer Seltenheit oder ihres hohen Kunstwerthes wegen einen Preis der Liebhaberei haben, werden nur nach spezieller Bezeichnung zur Versicherung angenommen; eben so auch sehr kostbare Schmucksachen, z. B.: Perlenschnüre und Geschmeide von sehr großer Kostbarkeit; endlich auch Geräthe von außerordentlichem Werthe, z. B.: Gefäße von gediegenem Golde und dergl. (§. 5. L. b. der allgemeinen Versicherungs-Bedingungen.) Bei diesen Angaben ist der Werth von Edelsteinen nie mit in Anschlag zu bringen, da solche nach §. 1. der allgemeinen Versicherungs-Bedingungen nicht versichert werden.

8. Für Versicherungs-Anträge auf Möbeln, Haus- und Gewerbs-Geräthe, Haushaltungs-Gegenstände ꝛc. werden in der Regel folgende Rubriken passen:

A.

a. Gewöhnliche Möbeln und Hausgeräthe.

b. Kleidungsstücke, Leinen, Betten.

c. Wagen, Kutschen u. s. w.

d. Wein und andere Getränke; Viktualien für den Haushaltungsbedarf.

e. Geräthe, welche zu dem Gewerbe des Antragenden gehören; Handwerkszeuge.

B.

a. Spiegel, Uhren, Vasen, Silbergeschirr und ähnliche Gegenstände.

b. Bibliothek.

c. Gemälde, Kupferstiche, Landkarten ꝛc.

d. Pferde und Fourage.

e. Gegenstände, welche (nach unter 7 gegebener Anleitung) speziell bezeichnet werden.

9. Bei Anträgen auf Waaren-Versicherungen wird nur die Gattung oder Art der Waaren angegeben. Wenn die Waaren detaillirt werden, so ist solches zu bemerken.

10. Landwirthschaftliche Gegenstände werden meistens unter folgende Rubriken zu bringen seyn:

a. Produkte des Ackerbaues, als: Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Heu, Stroh ꝛc.

b. Pferde.

c. Rindvieh.

d. Schafe, Ziegen.

e. Schweine.

f. Wagen, Karren, Ackergeräthe; Geschirr für Zugvieh und dergl.

11. Zu Fabriken gehörende Gegenstände zerfallen gemeiniglich in folgende Rubriken:

a. Getriebe, z. B.: Mühlenwerke, Roßwerke, Dampf-Maschinen. (NB. Wenn der Getriebe mehrere sind, so ist jedes besonders anzugeben.)

b. Fabrik-Geräthe, nach den verschiedenen Arten zu unterscheiden, so z. B. in einer Tuchfabrik:

Scheer-Maschinen. — Rauh-Maschinen. — u. s. w.

c. Die zur Fabrikation erforderlichen Urstoffe, unter Angabe der Gattung derselben.

d. die in Arbeit befindlichen Waaren.

e. Die fertigen Fabrikate.

Eingetragen bei der Agentur unter Nro.

Versicherungs-Antrag.

Eingetragen bei der Haupt-Agentur unter Nro.

D Unterzeichnete Stand der Gewerbe wohnend Straße Hausnummer erklär bei der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die unten bezeichneten Gegenstände versichern lassen zu wollen.

Transport		

Transport

Total-Betrag

Die Versicherung soll anfangen am 183 Mittags, und Jahr Monat dauern.

am 183

Die Prämiensätze sind folgendermassen festgesetzt: für

Agentur zu

Bekanntmachung.

Die Bezahlung der französischen Kriegsentschädigungsgelder betr.

Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

Gemäß der Hauptzusammenstellung, welche der allerhöchsten Verordnung vom 7. April 1828 (Regier. Bl. S. 167) beigefügt ist, beträgt die durch Liquidation erhobene und den Betheiligten zu vergütende Forderung an französischen Kriegsentschädigungsgeldern die Summe von 3,130,547 fl. 46½ kr.

Durch die definitive Feststellung dieser Forderungen und nachträgliche Erkenntnisse der königl. Ministerial-Liquidations-Kommission hat sich dieser Vergütungsbetrag auf 3,141,939 fl. 29⅝ kr. rektifizirt resp. erhöht, wie aus der beygefügten, auf die definitiv festgestellte Rechnung der aufgelösten Kasse der französischen Renten gegründeten Uebersicht zu ersehen ist.

Hieraus ergiebt sich auch daß obige Schuldigkeit bis auf den Betrag von 17969 fl. 51 kr. an die Betheiligten bereits vergütet worden ist, was mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß zwar der bestehende Rückstand zur Zahlung bereits angewiesen, diese selbst aber von Hebung obwaltender Anstände abhängig sey, nach deren Erfolg die geschehene Vergütung ebenfalls zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird.

München den 8. März 1834.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Lerchenfeld. Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister der General-Sekretär: Gietl.

Haupt Uebersicht

über

die — durch die Kasse der französischen Renten bis den 30. September 1832 einschlüßig

hinausbezahlten

Französischen Kriegs-Entschädigungs-Gelder.

Vortrag

A. Nach der allerhöchsten Ausschreibung vom 7. April 1828. Regierungsblatt S. 167 waren zu bezahlen:
I. im Rheinkreise . . . .
II. im Unterdonaukreise . . . .
III. im Oberdonaukreise . . . .
IV. im Isarkreise . . . .
V. im Regenkreise . . . .
VI. im Rezatkreise . . . .
VII. im Obermainkreise . . . .
VIII. im Untermainkreise . . . .
IX. an den Militärfiskus . . . .
X. an die königl. preußische Gesandtschaft für Kaufmann L'Hermet zu Magdeburg

Summe A.

B. Auf den Reservefond der französischen Rentenkasse sind durch nachträgliche Erkenntnisse angewiesen werden . . . .

Summe B.

Total = Summe .

Schuldigkeit														
nach der ursprünglichen Einreihung.			Minderung zufolge der definitiven Festsetzung.			Verbleibt effectiv.			Geleistete Zahlung durch die französische Renten-Cassa.			Rest welcher auf die königl. Central Staats-Cassa übergeht.		
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
444742	59	—	368	10	2	444374	48	6	443062	21	—	1312	27	6
715153	6	4	—	—	—	715153	6	4	715147	24	—	5	42	4
634687	39	6	—	5	—	634087	34	6	634606	34	2	81	—	4
518345	39	—	—	—	—	518345	39	—	518345	39	—	—	—	—
327658	19	2	—	59	3	327657	19	7	311317	39	1	16339	40	6
278901	18	6	—	1	—	278901	17	6	278901	17	6	—	—	—
103275	55	4	—	24	—	103275	31	4	103275	31	4	—	—	—
101210	22	4	—	—	—	101210	22	4	100979	23	—	230	59	4
191	16	4	—	—	—	191	16	4	191	16	4	—	—	—
6381	9	4	—	—	—	6381	9	4	6381	9	4	—	—	—
3130547	46	2	369	39	5	3130178	6	5	3112208	15	5	17969	51	—
11761 per se	23	—	—	—	—	11761	23	—	11761	23	—	—	—	—
3142309	9	2	369	39	5	3141939	29	5	3123969	38	5	17969	51	—

Abgeschlossen München den 25. Februar 1834.

Königliche Rechnungskammer.

Puck, Direktor.

Berger.

Kroher Sekretär.

Digitized by Google

Berichtigung.

In der Ausschreibung der Hauptzollämter und Nebenzollämter I. Klasse an den Grenzen im Regierungsblatt vom 7. März 1834. Nr. 9 ist Folgendes zu berichtigen:

pag. 190 Das Nebenzollamt Kleinphilippsreuth ist dem Hauptzollamte Passau zugetheilt, und muß deßhalb auf Seite 192 oberhalb dem Nebenzollamt Obernzell stehen.

pag. 192 Das Nebenzollamt Laufen, welches dem Hauptzollamte Freylassing zugetheilt ist, ist neben dieses zu setzen.

pag. 198 Ingleichen das Nebenzollamt Frankenthal dem Hauptzollamte Rheinschanze gegenüber.

In dem Regierungsblatt Nr. 10 vom 10. März d. J. muß es in der Uebersicht der Nebenzollämter II. Klasse heißen:

pag. 209 „Kohlstadt" statt Hohlstadt und

pag. 211 „Fallmühl" statt Sallmühl;

pag. 212 Muß in der letzten Spalte „im Hauptamtsbezirk" die Benennung „Frankenthal" ganz wegbleiben.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 14.

München, Samstag den 29. März 1834.

Bekanntmachung.

Die Bestellung der Hauptzollämter und der Nebenzollämter an den Grenzen, so wie der Hauptzollämter und der Nebenämter im Innern und die Ernennung der hiefür bestimmten Beamten betreffend.

Nachdem Se. Majestät der König mit Beziehung auf die in den Regierungsblättern No. 9. und 10. enthaltene allerhöchste Verordnung vom 4ten resp. 7. März d. Js. im Betreff der Haupt- und Nebenzollämter an den Grenzen, und auf die am 6ten dieß allerhöchst angeordnete Bekanntmachung in Ansehung der Hauptzollämter und der Nebenämter im Innern des Königreiches (Reg. Bl. Nro. 10.) das erforderliche allerhöchst festgesetzt haben, und zwar

I. hinsichtlich der Hauptzollämter und Nebenzollämter an den Grenzen durch allerhöchste Entschließung vom 15. dieß, daß

1) künftig an diesen Hauptzollämtern ein Oberinspector, ein Hauptzollamts-Verwalter (Rendant) und ein Hauptzollamts-Controleur, als die Hauptzollamts-Mitglieder zur Geschäftsbesorgung, bestehen, übrigens den

selben zur Unterstützung, Hülfs- oder Revisionsbeamte, Assistenten und Diener nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses beigegeben, —

2) daß ferner bei den Grenz-Nebenzollämtern erster Klasse ein Zollbeamter unter der Benennung Zollverwalter, und ein Nebenamts-Controleur sammt einem Amtsdiener beibehalten werde, insoferne nicht mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse eine geringere Amtsbestellung getroffen wird, —

3) daß an den Nebenzollämtern zweiter Klasse die bisherigen Stationsgehilfen aufzuhören haben, und nur ein Einnehmer ohne Gehilfen für ein solches Amt beibehalten bleibe.

II. Hinsichtlich der Hauptzollämter und der Nebenämter im Innern des Königreiches — durch allerhöchste Entschließung vom 20ten dieß, daß

1) auch diese Hauptzollämter gleichmäßig wie jene Aemter an den Grenzen, mit einem Oberinspector, einem Hauptzollamts-Verwalter, einem Hauptzollamts-Controleur — als Hauptzollamts-Mitglieder — unter Beigebung der erforderlichen Zahl von Hülfs- oder Revisionsbeamten, Assistenten und und Amtsdiener besetzt, —

2) daß für jedes Nebenamt ein Beamter unter der Benennung Zollverwalter nach Erforderniß auch ein Amtsdiener bestimmt, übrigens zur Geschäftsbesorgung an solchen Aemtern bisherige Oberbeamte, vorbehaltlich ihres Ranges und Gehaltes, berufen werden können,

und nachdem durch allerhöchste Entschließung vom 25. dieß die Ernennung der Beamten zu den Hauptzollämtern und Nebenzollämtern erster Klasse an den Grenzen, dann durch allerhöchste Entschließung vom 26. dieß die Ernennung der Beamten für die Hauptzollämter und Nebenämter im Innern unter dem Bemerken daß diese Organisation — als provisorisch anzusehen — erfolgt ist: so werden nunmehr jene Beamte an den Hauptzollämtern und an den Nebenzollämtern erster Klasse an den Grenzen unter A. dann die Beamten an Hauptzollämtern und an den Nebenämtern im Innern unter B. durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 27. März 1834.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Lerchenfeld.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
Gietl.

A.

Personal-Ernennung

für die Hauptzoll- und Nebenzollämter erster Klasse an den Grenzen.

A. Personal-Ernennung für die Haupt- und Nebenzollämter I. Klasse an den Grenzen.

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung und Wohnsitz.	Bemerkungen.
	Oberneuhaus Nebenzollamt I.		
Zollverwalter	Zwickh Joh. Nep.	Zollbeamter daselbst.	
Zollamts-Controleur	Kotschenreuther Franz Adam	kontrolirender Amtsschreiber des sich auflösenden Zollamtes Buch am Forst.	
	Schirnding, Hauptzollamt.		
Oberzoll-Inspektor	Heerwagen Otto Heinrich als Verweser	Oberbeamter des sich auflösenden Oberzollamtes Lichtenfels.	
Hauptzollamts-Verwalter	Schwarz Joh. Bapt.	Oberzollbeamter in Schirnding.	
Hauptzollamts-Controleur	Strauß Frhr. v. Anton.	Controleur des sich auflösenden Hallamtes Nördlingen.	
	Mähring, Hauptzollamt.		
Oberzoll-Inspektor	Schmidt Johann Adam, als Verweser.	Oberbeamter des sich auflösenden Oberzollamtes St. Ingbert.	
Hauptzollamts Verwalter.	Reitzenstein Frhr. v. Ernst Moritz	Controleur des Oberzollamts Freilassing.	
Hauptzollams-Controleur.	Eheberg Eduard	Zollunterinspektor zu Furth am Walde.	
	Waldsaßen, Nebenzollamt I.		
Zollverwalter	Finster, v. Joh. Nep.	Zollbeamter des sich auflösenden Zollamtes Neukirchen.	

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung und Wohnsitz.	Bemerkungen.
Zollamts-Controleur	Steinleitner Leopold.	kontrolirender Amtsschreiber des sich auflösenden Zollamtes Bobenheim.	
	Bärnau, Nebenzollamt I.		
Zollverwalter	Miller Franz	Zollbeamter in Waldsassen.	
Zollamts-Controleur	Hefner Michael	funkt. kontr. Amtsschreiber des sich auflösenden Zollamts Neugattendorf.	
	Waidhaus, Hauptzollamt.		
Oberzoll-Inspektor	Mitterer Leonhard als Verweser	Oberbeamter des sich auflösenden Oberzollamtes Obernzell.	
Hauptzollamts-Verwalter	Welzl Felix als Verweser	Controleur des Oberzollamtes Simbach.	
Hauptzollamts-Controleur	Spöhrer, Franz Xav.	Zollunterinspektor in Framersbach.	
	Eslarn, Nebenzollamt I.		
Zollverwalter	Spies Philipp	Zollbeamter in Mähring.	
	Waldmünchen, Hauptzollamt.		
Oberzoll-Inspektor	Albert Heinrich als Verweser	Oberzollbeamter daselbst.	
Hauptzollamts-Verwalter	Sonntag Franz	Oberbeamter des sich auflösenden Hallamtes Ingolstadt.	

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung und Wohnsitz.	Bemerkungen.
Hauptzollamts-Controleur	Reiß Franz Paul Anton	Controleur des sich auflösenden Hallamts Kaufbeuern.	
	Eschelkamm, Hauptzollamt.		
Oberzoll-Inspektor	Seuffert Johann Bapt. als Verweser.	Oberbeamter des sich auflösenden Oberzollamtes Hilders.	
Hauptzollamts-Verwalter	Freidenthal Anton Friedrich	Oberbeamter des sich auflösenden Hallamts Kaufbeuern.	
Hauptzollamts-Controleur	Schmitt Adalbert	Zollbeamter in Eschelkamm.	
	Passau, Hauptzollamt.		
Oberzoll-Inspektor	Liebel Wolfgang	Oberzoll-Inspektor der sich auflösenden Bezirks-Oberzollinspektion daselbst.	
Hauptzollamts-Verwalter	Körbling Georg Joseph	Oberzoll- und Hallbeamter daselbst.	
Hauptzollamts-Controleur.	Leipold Leopold	Controleur daselbst.	
Revisionsbeamte			
I.	Pleystein Simon	Hallverwalter daselbst.	
II.	Barthel Jos. Adam	Zollunterinspektor in Schönsee.	
III.	Edelbacher Jos.	Unterinspektor, nun Waagmeister in Würzburg.	

Digitized by Google

Stellen	Ernennung	Bisherige Anstellung und Wohnsitz	Bemerkungen.
	Zwiesel,	Nebenzollamt I.	
Zollverwalter	Enzenberger, Fr.	Zollbeamter daselbst.	
Zollamts-Controleur	Herrmann, Franz	kontrolirender Amtsschreiber daselbst.	
	Kleinphilippsreuth,	Nebenzollamt I.	
Zollverwalter	Dürr, Joseph	gewesener definitiver Zollaufseher, dermal Hallamts-Assistent in Augsburg.	
Zollamts-Controleur	Steiner, Frz. Srph.	kontrolirender Amtsschreiber des sich auflösenden Zollamtes Lichtenberg.	
	Obernzell,	Nebenzollamt I.	
Zollverwalter	Vogel, Frz. Joach.	Zollbeamter des sich auflösenden Zollamtes Mariahilf.	
Zollamts-Controleur	Niggl, Joseph	kontrolirender Amtsschreiber des sich auflösenden Zollamtes Seelände.	
	Schärding am	Thurm, Hauptzollamt.	
Oberzoll-Inspektor	Langenmantel, Anton als Verweser	Ober-Zollinspektions-Adjunkt der sich auflösenden Bezirksoberzollinspektion Augsburg.	
Hauptzollamts-Verwalter.	Weinz Herrmann Jakob, als Verweser	Zollrechnungs-Commissär.	

Stellen	Ernennung	Bisherige Anstellung und Wohnort.	Bemerkungen.
Hauptamts = Controleur	André Thomas	Controleur des sich auflösenden Hallamtes Landshut.	
	Simbach, Hauptzollamt.		
Oberzoll = Inspektor	Krauthahn Mich., als Verweser,	Oberbeamter des sich auflösenden Oberzollamtes Rosenheim.	
Hauptzollamts = Verwalter	Miller Firmus	Ober = Zollbeamter in Mittenwald.	
Hauptzollamts = Controleur	Zeiler Ignatz	Zollrechnungs = Comissär.	
	Marktl, Nebenzollamt I.		
Zollverwalter	Giel Joseph	Zollbeamter in Bärnau.	
Zollamts = Controleur	Seel, Franz Xaver	Zollrechnungs = Commissariats = Gehilfe.	
	Burghausen, Hauptzollamt.		
Oberzoll = Inspektor	Gerold Max, als Verweser.	Oberbeamter in Reichenhall.	
Hauptzollamts = Verwalter	Bruckbräu Friedr.	Oberzollbeamter daselbst.	
Hauptzollamts = Controleur	Pornschaft Alexander Anton.	Zollunterinspektor in Aeschach.	

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung und Wohnsitz.	Bemerkungen.
	Freilassing, Hauptzollamt.		
Oberzoll-Inspektor	Wagner Joh. Georg als Verweser	Oberzollbeamter daselbst.	
Hauptzollamts-Verwalter	Bindel Michael	Oberbeamter des sich auflösenden Oberzollamtes Kreuth.	
Hauptzollamts-Controleur	Hoppichler Herrmann.	Zollrechnungs-Kommissär.	
	Laufen, Nebenzollamt I.		
Zollverwalter	Gerhard Paul	Zollbeamter des sich auflösenden Zollamtes Nordhalben.	
Zollamts-Controleur	Schwarzenberger Anton	kontrolirender Amtsschreiber in Laufen.	
	Reichenhall, Hauptzollamt.		
Oberzoll-Inspektor	Renner Peter Ignatz	Halloberbeamter in München.	
	Schwarzbach, Nebenzollamt I.		
Zollverwalter	Kefer Johann Nepomuk	Controleur des sich auflösenden Oberzollamts Kirchheimbolanden.	
Zollamts-Controleur	Sonnenburg Max	Zollrechnungs-Kommissariats-Assistent.	

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung und Wohnsitz.	Bemerkungen.
	Schellenberg, Nebenzollamt I.		
Zollverwalter	Gröbl Franz	Zollbeamter des sich auflösenden Zollamtes Ermershausen.	
	Melleck, Nebenzollamt I.		
Zollverwalter	Beck Joseph	Zollbeamter daselbst.	
Zollamts-Controleur	Lederer August	kontrolirender Amtsschreiber des sich auflösenden Zollamtes Eschelkam.	
	Reit im Winkel, Nebenzollamt I.		
Zollverwalter	Winkler Joseph	Zollbeamter daselbst.	
	Kiefersfelden, Hauptzollamt.		
Oberzoll-Inspektor	Dietl Friedrich Johann als Verweser.	Oberbeamter des sich auflösenden Oberzollamtes Gleussen.	
Hauptzollamts-Verwalter	Kramer Ferdinand als Verweser	Controleur des sich auflösenden Oberzollamtes Königshofen.	
Hauptzollamts-Controleur	Lechner Anton	Zollbeamter des sich auflösenden Zollamtes Eussenhausen.	
	Windshausen, Nebenzollamt I.		
Zollverwalter	Riedel Johann	Zollunterinspektor in Kusel.	

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung und Wohnsitz.	Bemerkungen.
Zollamts-Controleur	Freund Joseph	kontrolirender Amts-schreiber des sich auf-lösenden Zollamtes Kiefersfelden.	
	Kreuth, Nebenzollamt I.		
Zollverwalter	Pflug Joseph Karl	Zollbeamt. in Schwarz-bach.	
Zollamts-Controleur	Zehntner v. Karl	I. Hallamts-Assistent in München, dermal funkt. Oberzollamts-Kontrol. in Kreuth.	
	Mittenwald, Hauptzollamt.		
Oberzoll-Inspektor	Sauer v. Franz, als Verweser	Hallbeamt. in Anspach.	
Hauptzollamts-Verwalter	Landsberger Franz Karl	Hallbeamt. des sich auf-lösenden Hallamtes Landshut.	
Hauptzollamts-Kon-troleur	Pirner Martin	Zollunterinspektor in Reichenhall.	
Revisionsbeamter resp. ständiger Assistent	Singer Karl Anton	Waagmeister in Kemp-ten.	
	Pfronten, Hauptzollamt.		
Oberzoll-Inspektor	Keil Joh. Jos. als Verweser	Hallamts-Controleur in Augsburg.	

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung und Wohnsitz.	Bemerkungen.
Hauptzollamts-Verwalter	Ziegler Max. Jos. als Verweser	Controleur des sich auflösenden Oberzollamtes Kreuth.	
Hauptzollamts-Controleur	Columba Wolfgang	Zollbeamter in Pfronten.	
Revisionsbeamter resp. Assistent	Daschner Franz	Pensionär und Rechnungs-Commissariats-Assistent.	
	Füssen, Nebenzollamt I.		
Zollverwalter	Brendel Bonifaz	Zollbeamt. des sich auflösenden Zollamts Stockstadt.	
Zollamts-Controleur	Fink Karl	kontrolirender Amtsschreiber des Zollamtes Neuburg am Rhein.	
	Hindelang, Nebenzollamt I.		
Zollverwalter	Grasser Johann Georg	Zollbeamter daselbst.	
Zollamts-Controleur	Stubenrauch Alex. als Verweser.	kontrolirender Amtsschreiber-Verweser daselbst.	
	Oberstaufen, Nebenzollamt I.		
Zollverwalter	Häusler Georg	Zollbeamter in Irtemberg.	
Zollamts-Controleur	Wirth Joseph	kontrolirender Amtsschreiber in Oberstaufen.	
	Weiler, Nebenzollamt I.		
Zollverwalter	Mussinan Ritter v. Karl	Zollbeamt. des sich auflösenden Zollamtes Seelände.	

Stellen.	Ernennung	Bisherige Anstellung und Wohnsitz	Bemerkungen.
Zollamts-Controleur	Hagspiehl Franz Xaver	funkt. kontrolirender Amtsschreiber in Weiler.	
Lindau, Hauptzollamt.			
Oberzoll-Inspektor	Jörres Franz Karl, als Verweser	Oberzoll- u. Hallbeamter daselbst.	
Hauptzollamts-Verwalter	Herwig Justus	Oberbeamter des sich auflösenden Oberzoll- u. Hallamtes Frankenthal.	
Hauptzollamts-Controleur	Handel Anton	Hallamts-Controleur in Lindau.	
Revisionsbeamte			
I.	Forstlechner Gg. Benedikt	Hallverwalter daselbst	
II.	Kalcher Joseph	Waagmeister daselbst.	
III.	Kalb Dr. Joseph Andreas	Waagmeister daselbst.	
Niederstaufen, Nebenzollamt I.			
Zollverwalter	Wiedemann Mich.	Zollbeamter daselbst.	
Zollamts-Controleur	Gutbrod Joseph	kontrolirender Amtsschreiber des sich auflösenden Zollamtes Kreuzwertheim.	

Stellen	Ernennungen	Bisherige Anstellung und Wohnsitz	Bemerkungen.
	Würzburg, Hauptzollamt.		
Oberzoll-Inspektor	Rumpler Karl	Oberzollinspektor der sich auflösenden Bezirks-Oberzollinspektion daselbst.	
Hauptzollamts-Verwalter	Turkowitz Joh. Jakob	Oberzoll- und Hallbeamter daselbst.	
Hauptzollamts-Controleur	Schierling Franz	Controleur daselbst.	
Revisionsbeamte I.	Völk Joh. Georg	Hallverwalter daselbst.	
II.	Urlaub Joseph	Hallverwalter des sich auflösenden Oberzoll- u. Hallamtes St. Ingbert.	
	Irtemberg, Nebenzollamt I.		
Zollverwalter	Förster Ferdinand	Zollbeamter des sich auflösenden Zollamtes Buch am Forst.	
Zollamts-Controleur	Mehltretter Anton	Zollbeamter des sich auflöseuden Zollamtes Dettingen	
	Lengfurt, Nebenzollamt I.		
Zollverwalter	Lang Franz	Zollbeamter des sich auflösenden Zollamtes Kreuzwertheim.	

Digitized by Google

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung und Wohnsitz.	Bemerkungen.
Zollamts-Controleur	Würth Franz Xaver	kontrolirender Amtschreiber des sich auflösenden Zollamtes Motten.	
	Miltenberg, Hauptzollamt.		
Oberzoll-Inspektor	Miller Konstantin	Oberzollinspektor der sich auflösenden Bezirks-Oberzoll-Inspektion Bamberg.	
Hauptzollamts-Verwalter	Mangold Andreas Philipp als Verweser	Zollbeamter des sich auflösenden Zollamtes Oettingen.	
Hauptzollamts-Controleur	Rickl Bernhard	Hallamts-Controleur in Kitzingen.	
Revisionsbeamter	Frankl Friedrich	Hallverwalter in Miltenberg.	
	Amorbach, Nebenzollamt I.		
Zollverwalter	Rues Phil. Simon	Zollbeamter daselbst.	
	Rheinschanze, Hauptzollamt.		
Oberzoll-Inspektor	Jann Peter	Oberzoll- und Hallbeamter daselbst.	
Hauptzollamtsverwalter	März Ignatz	Oberbeamter des sich auflösenden Oberamtes Kirchheimbolanden.	

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung und Wohnsitz.	Bemerkungen.
Hauptzollamts-Controleur	Grötsch Georg Friedrich	Oberzoll- und Hallamts-Controleur in der Rheinschanze.	
Revisionsbeamte I.	Reschreiter Joseph	Hallverwalter daselbst.	
II.	Schmid Joh. Friedrich Ludwig	Waagmeister daselbst.	
Frankenthal, Nebenzollamt I.			
Zollverwalter	Mourat Frhr. von Friedrich	Zollbeamter des sich auflösenden Zollamtes Kahlbach.	
Zollamts.Controleur	Wörlen Christian	kontrolirender Amtsschreiber des sich auflösenden Zollamtes Kleinbockenheim.	
Speyer, Hauptzollamt.			
Oberzoll-Inspektor	Schemmel Kasimir	Oberzoll-Inspektor der sich auflösenden Bezirks-Oberzoll-Inspektion daselbst.	
Hauptzollamts-Verweser	Steinruck Karl Philipp	Oberzoll- und Hallbeamter daselbst.	
Hauptzollamts-Controleur	Strohmayer Joseph	Controleur daselbst.	

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung und Wohnsitz.	Bemerkungen.
	Germersheim, Nebenzollamt I.		
Zollverwalter	Rebholz Michael	Zollunterinspektor in Neuhornbach.	
Zollamts-Controleur	Kremer Johann August	funkt. kontrolirender Amtsschreiber des sich auflösenden Zollamtes Odernheim.	
	Leimersheim, Nebenzollamt I.		
Zollverwalter	Buchetmann Joh. Christian	Zollbeamter daselbst	
Zollamts-Controleur	Späth Jonas	kontrolirender Amtsschreiber daselbst	
	Schweigen, Hauptzollamt.		
Oberzoll-Inspektor	Redwitz Frhr. von Ludwig als Verweser	Oberzoll-Inspektions-Adjunkt der sich auflösenden Bezirks-Oberzollinspektion Speyer.	
Hauptzollamts-Verwalter	Koch Johann Christian.	Oberzollbeamter des sich auflösenden Ober-zoll und Hallamtes Landau.	
Hauptzollamts-Controleur	Kargel Sebastian	Zollbeamter in Schweigen.	

Digitized by Google

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung und Wohnsitz.	Bemerkungen.
Revisionsbeamter	Grill Franz Anton	Waagmeister in Frankenthal.	
	Neuburg, am Rhein Nebenzollamt I.		
Zollverwalter	Waßner Jos.	Zollbeamter daselbst.	
Zollamts-Controleur	Pfarrwallner Franz Xaver	kontrolirender Amtsschreiber des sich auflösenden Zollamtes Mittelberbach.	
	Neulauterburg, Nebenzollamt I.		
Zollverwalter	Reichl Franz Xaver	Zollbeamter daselbst.	
Zollamts-Controleur	Mulzer Johann	kontrolirender Amtsschreiber daselbst.	
	Eppenbrunn, Nebenzollamt I.		
Zollverwalter	Steinle Max	Zollbeamter daselbst.	
Zollamts-Controleur	Hollfelder Andreas	kontrol. Amtsschreiber des sich auflösenden Zollamtes Kahlbach.	
	Neuhornbach, Nebenzollamt I.		
Zollverwalter	Haßold Jakob Friedrich	Zollbeamter daselbst.	

Digitized by Google

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung und Wohnsitz.	Bemerkungen.
Zollamts-Controleur	Burkard Georg	kontrolirender Amts-schreiber daselbst.	
	Habkirchen, Nebenzollamt I.		
Zollverwalter	Falk Peter	Zollbeamter des sich auflösenden Zollamtes Kusel.	
Zollamts-Controleur	Kleffler Karl Abraham	kontrolirender Amts-schreiber daselbst.	

B. Personal-Ernennung
für
die Hauptzollämter und Nebenämter im Innern.

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung und Wohnsitz.	Bemerkungen
	Hof, Hauptzollamt.		
Oberzoll-Inspektor	Murr Leonhard	Oberzoll- und Hallbeamter daselbst.	
Hauptzollamts-Verwalter.	Stuhler Bartholmä	Oberzollinspektions-Adjunkt der sich auflösenden Bezirks-Oberzollinspektion Bamberg.	
Hauptzollamts Controleur	Fleischmann Joh. Christian Ludwig.	Hallverwalter in Hof.	
Revisionsbeamter	Fries Heinrich	2ter Hallamts-Controleur in Nürnberg.	
	Wunsiedel, Nebenzollamt.		
Zollverwalter.	Wißel v. Friedrich	Hallamts-Controleur in Hof.	
	Bayreuth, Nebenzollamt.		
Zollverwalter	Holle Johann Friedr.	Controleur des sich auflösenden Hallamtes daselbst.	
	Bamberg, Hauptzollamt.		
Oberzoll-Inspektor.	Reizenstein Frhr. v. Alexander.	Halloberbeamter in Fürth.	
Hauptzollamts-Verwalter.	Lederer Max. Math.	Hallamts-Controleur in Bamberg.	

Stellen	Ernennungen	Bisherige Anstellung und Wohnsitz	Bemerkungen.
Hauptzollamts = Controleur	Finkenauer, Jos.	Controleur des sich auflösenden Oberzollamts Gleussen.	
Revisionsbeamte I.	Heiß Franz v. Paula	Hallverwalter in Bamberg	
II.	Fischer Karl Leonhard Ludwig	Waagmeister in Nürnberg.	
	Nürnberg	Hauptzollamt.	
Oberzollinspektor	Dürig, Bonaventura Franz Joseph	Oberzollinspektor der sich auflösenden Bezirks = Oberzollinspektion daselbst.	
Hauptzollamts = Verwalter	Vocke Heinrich, als Verweser,	Zollrechnungs = Commissär.	
Hauptzollamts = Controleur	Columba Christoph Karl	Hallamtscontroleur in Nürnberg.	
Revisionsbeamte I.	Schall Benedikt	Hallverwalter daselbst.	
II.	Ludhardt Nikol.	Hallverwalter in Fürth.	
III.	Putz Karl	Zollbeamter in Laufen.	
	Erlangen,	Nebenzollamt.	
Zollverwalter	Beulwitz Frhr. v Karl	Oberbeamter des sich auflösenden Hallamtes daselbst.	

Stellen	Ernennungen	Bisherige Anstellung und Wohnsitz	Bemerkungen.
	Ansbach, Nebenzollamt.		
Zollverwalter	Grötsch Karl Andreas	Oberbeamter des sich auflösenden Oberzoll- und Hallamtes Deggendorf.	
	Nördlingen, Nebenzollamt.		
Zollverwalter	Lungelmayer Konstantin	Oberbeamter des sich auflösenden Hallamtes daselbst.	
	Fürth, Hauptzollamt.		
Oberzoll-Inspektor	Freundt Christoph	Halloberbeamter in Nürnberg.	
Hauptzollamts-Verwalter	Saur, Heinrich	Oberbeamter des sich auflösenden Oberzoll- und Hallamtes Lengfurt	
Hauptzollamts-Controleur	Ecker von Eckhofen Karl	Hallamts Controleur Verweser in Fürth	
Revisionsbeamter	Schubmal, Franz	Hallverwalter in Nürnberg	
	Regensburg Hau tzollamt.		
Oberzoll-Inspektor	Schütz, Jos. Ant.	Oberzoll Inspektor der sich auflösenden Bezirks-Oberzoll-Inspektion daselbst.	

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Austellung und Wohnsitz.	Bemerkungen.
Hauptzollamts-Verwalter	Bauer Adam Jos.	Halloberbeamter in Schweinfurt.	
Hauptzollamts-Controleur	Raith Joh. Nep.	Hallamts-Controleur in Regensburg.	
Revisionsbeamte I.	Welle Michael	Hallverwalter-Verweser daselbst.	
II.	Scherer Hugo	Hallamts-Assistent in Regensburg	
Amberg, Nebenzollamt.			
Zollverwalter	Wimmer Franz Xaver	Halloberbeamter des sich auflösenden Hallamtes Lauingen.	
Straubing, Nebenzollamt.			
Zollverwalter	Anns v. Wilhelm Simon	Halloberamts-Controleur in Amberg.	
Reichenhall, Hauptzollamt.			
Oberzoll-Inspektor	. . . .	. . . .	Kommt in der Beilage lit. A. vor.
Hauptzollamts-Verwalter	Hartel Kaspar	Oberzollbeamter in Schärding am Thurm.	
Hauptzollamts-Controleur	Daigl Franz Xaver	Controleur in Reichenhall.	

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung und Wohnsitz.	Bemerkungen.
	Rosenheim, Nebenzollamt.		
Zollverwalter	Beck Martin Paul	Zollbeamter in Schellenberg.	
	München, Hauptzollamt.		
Oberzoll-Inspektor	Kaiser Max	I. Assessor der königl General-Zoll-Administration.	
Hauptzollamts-Verwalter	Leimbach Heinrich Joseph	Halloberbeamter in Augsburg.	
Hauptzollamts-Controleur	Teubner Johann Konrad	Hallamts-Controleur in München.	
Revisionsbeamte I.	Weig Wolfgang Georg	Zollrechnungs-Commissär.	
II.	Müller Valentin	I. Waagmeister in München.	
III.	Schwarz Wilhelm	Hallamts-Assistent daselbst.	
	Landshut, Nebenzollamt.		
Zollverwalter	Landsberger Karl Simon	Oberbeamter des sich auflösenden Oberzollamtes Königshofen.	
	Augsburg, Hauptzollamt.		
Oberzoll-Inspektor	Braun Wilhelm	Oberzoll-Inspektor der sich auflösenden Bezirks-Oberzollinspektion daselbst.	

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung und Wohnsitz.	Bemerkungen.
Hauptzollamts-Verwalter	Köppelle Frhr. v. Karl	Oberzollbeamter in Simbach.	
Hauptzollamts-Controleur	Enslin Johann	Hallverwalter in Augsburg.	
Revisionsbeamte I.	Peter Joh. Georg	Waagmeister daselbst.	
II.	Weiß Michael	2. Waagmeister daselbst.	
Kempten, Hauptzollamt.			
Oberzoll-Inspektor	Warro Karl Ludwig	Zollrechnungs-Kommissär.	
Hauptzollamts-Verwalter	Peter v., Stanislaus	Oberbeamter des sich auflösenden Hallamtes Amberg.	
Hauptzollamts-Controleur	Reithner Michael Joseph	Oberzollamts-Controleur in Mittenwald.	
Kaufbeuern, Nebenzollamt.			
Zollverwalter	Feldbausch Jos.	Oberzollamts-Controleur in Burghausen	
Memmingen, Hauptzollamt.			
Oberzoll-Inspektor	Leßle Joseph Franz v. Paula	Halloberbeamter daselbst.	
Hauptzollamts-Verwalter	Sámer Franz Anton	Oberbeamter des sich auflösenden Hallamtes Donauwörth.	

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung und Wohnsitz.	Bemerkungen.
Hauptzollamts-Controleur	Prätorius v. Jos.	Zollbeamter in Kiefersfelden.	
	Aschaffenburg, Hauptzollamt.		
Oberzoll-Inspektor	Fischer Friedrich Alexander	Oberbeamter des sich auflösenden Hallamtes Bayreuth.	
Hauptzollamts-Verwalter	Weber Heinrich	Oberzoll- und Hallbeamter in Aschaffenburg.	
Hauptzollamts-Controleur	Ruck Jakob	Hallverwalter in Kitzingen.	
Revisionsbeamte I.	Bauer Joseph	Hallverwalter in Aschaffenburg.	
II.	Schwermer Joh. Baptist	II. Hallverwalter daselbst.	
	Kitzingen, Hauptzollamt.		
Oberzoll-Inspektor	Dresch August Friedrich	Halloberbeamter daselbst.	
Hauptzollamts-Verwalter	Dollhofen Joh. Baptist	Halloberbeamter in Miltenberg.	
Hauptzollamts-Controleur	Fallier Johann Erhard	Controleur des sich auflösenden Oberzollamtes Mellrichstadt.	
Revisionsbeamter	Angerer Franz Xaver	Hallverwalter in Schweinfurt.	

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung und Wohnsitz.	Bemerkungen.
	Marktbreit, Hauptzollamt.		
Oberzoll-Inspektor	Bauer Georg Adam	Oberzoll-Inspektor der sich auflösenden Bezirks-Oberzoll-Inspektion Schweinfurt.	
Hauptzollamts-Verwalter	Schwarz Franz Xaver	Halloberbeamter in Marktbreit.	
Hauptzollamts-Controleur	Bühler Michael	Controleur daselbst.	
Revisionsbeamter	Ziegler Joseph	Waagmeister daselbst.	
	Marktsteft, Hauptzollamt.		
Hauptzollamts-Verwalter	Schöberlein Math.	Zollrechnungs-Kommissär.	
Hauptzollamts-Controleur	Gechter Nikolaus	Controleur des sich auflösenden Oberzollamtes Kronach.	
	Schweinfurt, Hauptzollamt.		
Oberzoll-Inspektor	Braun Joh. Heinr. als Verweser	Oberzoll-Inspektions-Adjunkt der sich auflösenden Bezirks-Oberzoll-Inspektion daselbst.	
Hauptzollamts-Verwalter	Kramer Anton	Oberzollbeamter in Waidhaus.	
Hauptzollamts-Controleur	Lodter Georg	Controleur in Schweinfurt.	

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung und Wohnsitz.	Bemerkungen.
	Kaiserslautern, Hauptzollamt.		
Oberzoll-Inspektor	Bauer Gottfr. Wilh.	Oberbeamter des sich auflösenden Oberzoll- u. Hallamtes Zweibrücken.	
Hauptzollamts-Verwalter	Edelmann Alois	Oberzoll- und Hallbeamter in Kaiserslautern.	
Hauptzollamts-Controleur	Antoine Joh. Bapt.	Controleur des sich auflösenden Oberzoll- u. Hallamtes St. Ingbert.	
	Homburg, Nebenzollamt.		
Zollverwalter	Schillinger Franz Anton	Zollbeamt. des sich auflösenden Zollamtes Bobenheim.	
	Zweibrücken, Nebenzollamt.		
Zollverwalter	Melchior Sebast.	Zollbeamt. des sich auflösenden Zollamtes Mittelberbach.	

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 15.

München, Dienstag den 1. April 1834.

Inhalt.

Privilegium für den Professor an der Akademie der bildenden Künste Julius Schnorr zur Herausgabe der in dem Königsbau ausgeführten bildlichen Darstellungen des Nibelungenliedes in einem Kupferwerke. — Bekanntmachung, die Taxberechnung für Sendungen auf den fahrenden Posten betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreyen- und Beneficien-Verleihungen, Präsentationsbestätigungen — Erz-Bischöfliches Capitel zu München. — Bischöfliches Capitel zu Regensburg. — Allerh. Bestätigung der Ersatzwahlen für die Gemeindestellen der Stadt Regensburg. — Landwehr des Königreichs. — Landrath des Oberdonaukreises. — Ordens-Verleihungen. — Erhebung in den Adelsstand des Königreichs. — Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeugung. — Privilegien-Verleihung.

Privilegium

für den Professor an der Akademie der bildenden Künste Julius Schnorr zur Herausgabe der in dem Königsbau ausgeführten bildlichen Darstellungen des Nibelungenliedes in einem Kupferwerke.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

2c. 2c.

Nachdem der Professor an Unserer Akademie der bildenden Künste Julius Schnorr um Verleihung eines Privilegiums zur Herausgabe der in dem Theile Unseres Residenzgebäudes, welcher den Namen Königsbau trägt, ausgeführten Darstellungen des Nibelungenliedes in Kupferstichen allerunterthänigst gebethen hat, so finden Wir Uns bewogen, demselben die Erlaubniß zu Nachbildung der gedachten Originalkunstwerke und zu deren Herausgabe in Kupferstichen und zugleich ein gegen ganze

oder theilweise Nachstiche dieses Werkes sicherndes Privilegium für den Zeitraum von fünfzehn Jahren vom Tage der gegenwärtigen Ausfertigung anfangend hiedurch taxfrey in der Art zu ertheilen, daß Wir sämmtlichen Unterthanen Unseres Reiches, insbesondere allen darin angesessenen Künstlern und Kunsthändlern bey Vermeidung Unserer Allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von Einhundert Dukaten, wovon die eine Hälfte Unserm Aerar, die andere dem Professor Schnorr oder dem von ihm aufgestellten Verleger zufällt, verbiethen während des bestimmten Zeitraumes ohne Wissen und Willen des genannten Professors Schnorr oder des von ihm aufgestellten Verlegers, Nachbildungen der von ihm herausgegebenen, jene bildlichen Darstellungen des Nibelungenliedes begreifenden Kupferstiche weder im Ganzen noch im Einzelnen, noch in verändertem Maaßstabe herauszugeben und in den Handel zu bringen, den Verkauf solcher Nachbildungen zu übernehmen, oder auf irgend eine Weise zu begünstigen, unbeschadet jedoch der Rechte Dritter und unfürgreiflich Unserm Rechte, auch andern Künstlern die Nachbildung der erwähnten Originalien und deren gleichmäßige Herausgabe zu gestatten.

Hiernach weisen Wir sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreiches an, mehrerwähnten Professor Schnorr oder den von ihm aufgestellten Verleger gegen alle Beeinträchtigungen kräftigst zu schützen, die ihnen angezeigten verbothnen Nachbildungen jener Kunstwerke aber sogleich wegzunehmen und jenem zu seiner Verfügung stellen zu lassen.

Dieses Privilegium soll zu Jedermanns Nachricht und Warnung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

In dessen Urkunde haben Wir diesen Brief eigenhändig unterzeichnet und Unser geheimes Kanzlei-Insiegel beidrucken lassen. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München am ein und zwanzigsten März im Jahre Eintausend achthundert vier und dreyßig.

Ludwig.

(L. S.)

Fürst v. Oettingen Wallerstein.

Auf
Königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Secretär:
Fr. v. Kobell.

Bekanntmachung.

Die Tax-Berechnung für Sendungen auf den fahrenden Posten betr.

Se. Majestät der König haben allergnädigst zu verfügen geruht, daß zur

Berechnung der Taxen für Sendungen auf den fahrenden Posten neue Meilenzeiger und Tarife in Anwendung zu bringen seyen, und hiebey

1) Die Entfernungen ohne Rücksicht auf den Straßenzug, den die Fahrposten nehmen, nur nach dem direkten Abstande auf der Postkarte von Bayern in geographischen Meilen angenommen, so wie

2) Die Tarifs-Sätze im progressiven Verhältniß dieser nach einzelnen Meilen steigenden Entfernungen, für jede einzelne Gewichts-Abstufung, und jeden angegebenen Werth einer Sendung bestimmt werden sollen.

Diese allerhöchsten Bestimmungen kommen mit Anfang künftigen Monats in Ausführung, und die hienach angefertigten neuen Meilenzeiger und Tarife liegen bey allen Expeditionen fahrender Posten zur Einsicht vor.

München den 22. März 1834.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 7. März d. J. als Rentbeamten des wiedererrichteten Rentamts Weissenburg, den gegenwärtigen Rechnungskommissär des Untermainkreises Joseph Gegenbauer provisorisch zu ernennen,

die erledigte Stelle eines Rechnungs-Kommissärs bey der Regierung des Oberdonaukreises K. d. F. dem Rechnungs-Kommissär bei genannter Regierung Kammer des Innern, Joseph Simon zuverleihen,

durch allerhöchstes Rescript vom 8. März, die bey dem Wechselgerichte II. Instanz zu Landshut erledigte Rathsstelle dem Rathe des Appellations-gerichts für den Isarkreis Joseph Grafen von Reigersberg zu übertragen;

den zur Regierung des Isarkreises K. d. Innern versetzten Assessor der Regierung des Untermainkreises, August Schilcher, seiner allerunterthänigsten Bitte gemäß auf seiner dermaligen Stelle wieder zu belassen, und

den als Assessor der Regierung des Untermainkreises K. d. Innern ernannten Grafen Leopold Fugger v. Gloett als Assessor der Regierung des Isarkreises K. d. Innern zu bestimmen;

durch allerhöchstes Rescript vom 9. März den Kreis- und Stadtgerichts-Protokollisten Wilhelm Vorbrugg zu Augsburg auf den Grund des §. 22. lit. D. Edikt IX. zur Verfassungs-Urkunde wegen physischer Funktions-Unfähigkeit auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen und die hierdurch

bey dem Kreis- und Stadtgerichte Augsburg erledigte Protokollisten-Stelle dem Raths-Accessisten des Kreis- und Stadtgerichts München Michael Pichler in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter dem 11. März den Rechtskandidaten und Ergänzungs-Richter am Friedensgerichte zu Lauterecken, Karl Joseph Falciola, zum Friedensrichter in Dahn zu ernennen;

unterm 19. März den Regierungs- und Kreis-Baurath des Untermainkreises, Heinrich Gries in temporäre Quieszenz treten zu lassen,

zum Regierungs- und Kreis-Baurathe des Untermainkreises provisorisch den bisherigen Bezirks-Ingenieur zu Würzburg Franz Schierlinger zu befördern,

die Bezirks-Ingenieurstelle zu Würzburg dem Bezirks-Ingenieur in Deggendorf, Max Droßbach zu übertragen,

zum Bezirks-Ingenieur in Deggendorf provisorisch den Baukondukteur in Straubing, Matthias Bernatz zu befördern,

zur Baukondukteurstelle zu Straubing provisorisch den Ingenieur-Praktikanten Carl Körner,

den bei der Regierung des Rezatkreises als Civilbauinspektor funktionirenden Baukondukteur Andreas Schulz provisorisch zum Civilbauinspektor der Regierung des Rezatkreises,

den Diurnisten der General-Lotto-Administration Michael Neuer als Revisor bei dem Spiellisten-Revisions-Bureau,

und unterm 20. März l. J. zu der erledigten statusmäßigen Rechnungs-Kommissärstelle bei der kön. Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, den Rechtspraktikanten und Rechnungs-Kommissariats Accessisten Georg Hayn provisorisch allergnädigst zu ernennen.

Se. Majestät der König haben Sich unterm 21. März d. J. bewogen gefunden, den Buchhalter der obersten Baubehörde Joh. Nep. Martin zum wirklichen geheimen Sekretär mit Beibehaltung seiner bisherigen Funktion allergnädigst zu ernennen;

den Landrichter Joseph von Spizel zu Neumarkt im Regenkreise in Rücksicht seines vorgerückten Lebensalters unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen vieljährigen treuen Diensten in zeitlichen Ruhestand zu versetzen, und

als Landrichter in Neumarkt den übernommenen Patrimonialrichter von Eunreuth im Obermainkreise, Friedrich Gustav Wülfert zu reactiviren.

Se. Majestät der König haben unterm 22. März d. J. die Civiladjunktenstelle am Landgerichte Bayreuth dem bei dem Staatsministerium des Innern ver-

wendeten Regierungs-Raths Accessisten Benno Heinrich Pfeuffer allergnädigst zu verleihen geruht;

ferner den Landrichter Sebastian Mayer zu Würzburg links des Mains bei seinem Lebensalter von 64 Jahren und seiner durch legale Zeugnisse nachgewiesenen Funktionsunfähigkeit in Folge innerer Anstrengung des Berufs nach §. 22. lit. D. der IX Verfassungs-Beilage die nachgesuchte temporäre Quieszenz auf zwei Jahre allergnädigst zu bewilligen,

den zum Vorstand des Landgerichts Würzburg l. d. Mains berufenen Landrichter Joseph Fellner zu Kitzingen auf seine Bitte von dem Antritte dieser Stelle zu entbinden und auf seinem bisherigen Posten zu belassen,

auf die Stelle eines Vorstandes des Landgerichts zu Würzburg links des Mains den dermaligen Landrichter Friedrich Kraft zu Bischofsheim seiner Bitte willfahrend, zu versetzen, und

als Landrichter in Bischofsheim den bisherigen Landgerichtsactuar zu Homburg Michael Seubert, allergnädigst zu ernennen.

Se. Majestät der König haben unterm 24. März d. J. den bisher im kön. Staatsministerium des Innern verwendeten außerordentlichen Professor Dr. Georg Phillips zum ordentlichen Professor der Geschichte an der kön. Ludwigs Maximilians Universität in München und zum Mitgliede der philosophischen und juridischen Fakultät provisorisch allergnädigst zu ernennen geruht.

Pfarreien- und Benefizienverleihungen, Präsentationsbestätigungen.

Se. Majestät der König haben folgende Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht: unterm 10. März d. J. die Pfarrei Rittershausen, Landger. Röttingen im Untermainkreise, dem bisherigen Religionslehrer am Gymnasium zu Würzburg, Priester Joseph Grube,

unterm 12. März die Pfarrei Frickenhausen, Landgerichts Mellerichstadt, dem Kaplan in Wiesthal, Landger. Rothenbuch, Priester Valentin Heidenfelder, und

die Pfarrei Geiselbach, Landger. Alzenau, dem Pfarrer Adam Völker zu Baunach, Landger. Gleußdorf;

unterm 16. März die Pfarrei Conradshofen, Landger. Türkheim im Oberdonaukreise, dem bisherigen Vikar derselben, Priester Johann Baptist Wolf, und die Pfarrei Laub, Landg. Monheim im Rezatkreise,

dem bisherigen Pfarrer zu Seiboltsdorf, Landg. Neuburg a. d. Donau, Aloys Kreutzer;

unterm 18. März l. J. die Pfarrei Obermeiselstein, Landg. Immenstadt, dem Kaplanei-Benefiziaten Johann Peter Bach in Niedersonthofen des nämlichen Landg.; die Pfarrei Villenbach, Landg. Wertingen, dem Kaplan in Nesselwang, Landg. Füssen, Priester Joseph Anton Rietzler; das Benefizium in Diedorf, Landg. Göggingen, dem Pfarrer Georg Saaber in Fischach, Landg. Zusmarshausen;

unterm 19. März l. J. die Pfarrei Vogtareuth, Landgerichts Rosenheim im Isarkreise, dem Pfarrer Joseph Haber von Gmund, Landgerichts Miesbach; die Pfarrei Baldesschwanz, Landg. Immenstadt im Oberdonaukreise, dem Kurat- und Schul-Benefiziaten in Etting, Landg. Rain, Priester Franz Jos. Hofgärtner;

unterm 20. März l. J. die Pfarrei Untermeitingen, Landg. Schwabmünchen im Oberdonaukreise, dem dermaligen Vikar derselben, Priester Conrad Dölle,

und unterm 21. März l. J. die Pfarrei Reichertsheim, Landg. Mühldorf im Isarkreise, dem Pfarrer Wolfgang Aloys Tremel zu Jachenau, Landg. Tölz.

Se. Majestät der König haben unterm 10. März l. J. zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Welshofen, Landg. Dachau im Isarkreise, von dem Herrn Erzbischof von München-Freising dem bisherigen Curatus in Tattenhausen, Landg. Rosenheim, Priester Gg. Wäsler übertragen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 20. März l. J. dem von dem Herrn Fürsten v. Thurn und Taxis auf die Pfarrei Ziertheim präsentirten bisherigen Frühmeßkaplanei Benefiziaten Joseph Müller zu Laugna, Landg. Wertingen, unter Genehmigung dieser Präsentation, auch die unmittelbare königl. Pfarrei Dattenhausen zu übertragen geruht.

Se. Majestät der König haben unterm 22. März l. J. zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Iphofen, Landg. Mkt. Bibart, von dem Herrn Erzbischof in Bamberg, dem bisherigen Pfarrcuratus in Fürth, Priester Adam Urban übertragen werde.

Erz-Bischöfliches Capitel zu München.

Se. Majestät der König haben unterm 16. März d. J. zu genehmigen ge-

ruht, daß die durch den Tod des Domvicars Reuser und das sofort stattfindende Vorrücken der übrigen jüngeren Vicare erledigte sechste Vicarstelle an dem Metropolitankapitel in München, von dem Herrn Erzbischof von München-Freising, dem bisherigen Sekretär bei dem erzbischöflichen General-Vikariate, Priester Max Balthasar Sellmayr verliehen werde.

Bischöfliches Capitel zu Regensburg.

Se. Majestät der König haben unterm 22. März d. J. der von dem Bischof zu Regensburg geschehenen Ernennung des Professors der Theologie und Rektors des Lyceums in Regensburg Johann Baptist Weigl auf das durch den Tod des Domkapitulars Wagner und das sofort stattfindende Vorrücken der übrigen Kapitularen erledigte achte Kanonikat in dem bischöflichen Kapitel zu Regensburg die landesfürstliche Genehmigung zu ertheilen geruht.

Allerh. Bestätigung der Ersatzwahlen für die Gemeindestellen der Stadt Regensburg.

Se. Majestät der König haben unterm 20. März d. J. nach Einsicht der vorgelegten Verhandlungen über die neuesten Ersatzwahlen für Gemeindestellen der Stadt Regensburg dieselben zu genehmigen und für die Stellen bürgerlicher Magistrathsräthe allergnädigst zu bestätigen geruht,

1) den Bleistiftfabrikanten Jacob Rehbach,

2) den Lithographen Franz Niedermaier,

3) den Goldarbeiter Daniel Albrecht,

4) den Kaufmann Georg Friedrich Demler,

5) den Kaufmann Ludwig Neumüller und

6) den Kaufmann Theodor Fabrizius.

Landwehr des Königreiches.

Se. Majestät der König haben unterm 9. März d. J. den Landwehr-Major und Kommandanten des Landwehr-Bataillons Landau, Landrichter Franz Xaver Christoph von Hilger unter Belassung des Bataillons-Kommandos zum Inspektor des IV. Landwehrbezirkes mit dem Range und der Uniform eines Landwehr Oberstlieutenants allergnädigst zu befördern geruht.

Landrath des Oberdonaukreises.

Se. Majestät der König haben unterm 21. März d. J. für den als Stände-Mitglied zur Kammer der Abgeordneten einberufenen Landrath des Oberdonaukreises, aus der Klasse der Städte, Franz Xaver Gletzle von Neuburg, als Ersatzmann des Landraths des Oberdonaukreises, den Handelsmann und Magistrathsrath Niccolaus Sabbadini von Augsburg einberufen zu lassen geruht.

Ordens-Verleihung.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 6. Februar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem königl. Ritterportiere Joseph Niggl; und vermöge allerhöchster Entschließung vom 8. März l. J. dem Johann Joseph Anselm, Gefreiten von der k. Garnisons-Compagnie Vorchheim die Ehren-Münze des königl. Bayer. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Erhebung in den Adelsstand des Königreichs.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 12. Dezember vor. Jahres allergnädigst bewogen gefunden, den fürstlich Thurn- und Taxischen Domainen-Rath Ludwig Krapp in Regensburg, sammt seinen Nachkommen beiderlei Geschlechts in den Adelsstand des Königreichs zu erheben.

K. Allerhöchste Zufriedenheitsbezeugung.

Se. Majestät der König haben die zu Allerhöchstdero Kenntniß gebrachte Schenkung des Leihhausbesitzers Brandel zu Landshut an die dortige Gewerbsschule im Betrage zu 200 fl. allergnädigst zu genehmigen, und zugleich zu befehlen geruht, daß sowohl diesem, als auch den Werkbaumeistern Bausinger, Bernlocher und Butz wegen ihres Anerbietens zur unentgeldlichen Darleihung ihrer architectonischen Zeichnungen und Vorlagen, und zur aushilfsweisen Unterrichtsertheilung an dieser Schule, das allerhöchste Wohlgefallen durch das Regierungsblatt bezeigt werden soll.

Privilegienverleihung.

Se. Majestät der König haben unterm 8. März 1834, dem Fabrikanten Levi Frank zu München ein Privilegium auf desselben verbesserte Konstruktion der Glas-Kaffee-Maschine für den Zeitraum von Sechs Jahren zu verleihen geruht.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 16.

München, Freytag den 4. April 1834.

Inhalt.

Abschied

für den Landrath des Isarkreises über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 1. bis 15. Juli 1833.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Isarkreises in der Sitzung vom 1. bis 15. Juli. v. J. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung, über die Kreisfonde für 183½.

Die von dem Landrathe geprüfte, und richtig gefundene Rechnung über die Kreisfonde für 183½ schließt ab:

a) bezüglich der Fonde für nothwendige

auf die Kreisfonde gesetzlich hingewiesene Zwecke mit einer Einnahme

	fl.	kr.
von	708140	1
mit einer Ausgabe von . .	679866	40
und einem Activ-Reste von	28273	21

b) hinsichtlich der Fonde für facultative Zwecke mit einer

Einnahme von	16728	$39\frac{1}{4}$
mit einer Ausgabe von . .	6500	—
und einem Aktiv-Reste von	10228	$39\frac{1}{4}$

wobei jedoch die für $183\frac{1}{2}$ etats-mäßig zu verwendenden, bis zu dem Rechnungs-Abschluß nicht verwendeten Summen ihrer Bestimmung vorbehalten bleiben.

Die bei Prüfung dieser Rechnung von dem Landrathe wiederholten Erinnerungen wegen der Kosten des neu errichteten Landgerichtes Au haben ihre Erledigung in dem Landraths-Abschiede vom 19. Oktob. 1832 Abs. III. Ziff. 1. und vom 1. Mai v. J. Abs. III. Ziff. 2. gefunden.

Die von demselben gewünschten Aufschlüsse über die Verwendung der für Industrie und Cultur, und für die Erweiterung der Gebär-Anstalt zu München bewilligten Fonde aber lagen zeug berichtlicher Erläuterungen Unserer Regierung des Isarkreises vorbereitet vor, und es bedurfte von Seite des Landrathes nur einer Rückfrage, um alsbald nach §. 25. Abs. 5. des Gesetzes vom 15. August 1828 in den Besitz derselben zu gelangen. Unsere Kreis-Regierung wird übrigens Sorge tragen, daß keine Ausgabe in den Kreisfonde-Rechnungen effectiv vorgetragen werde, ohne durch die erforderlichen Belege nachgewiesen zu seyn. Die Ausscheidung der für bestimmte Zwecke admassirten Summen nach Maaßgabe dieser Zwecke sowohl in der Kassa Bestands-Auszeige, als bei der nächstjährigen Vereinnahmung unterliegt keinem Anstande. Unsere Kreis-Regierung wird dieselbe demnach, so weit sie nicht schon durch die allgemeinen Vorschriften bedungen ist, speciell anordnen. Die verzinsliche Anlegung der zur Admassirung bestimmten Beträge bei der Staats-Schuldentilgungs Anstalt kann übrigens nur in soferne, und unter denselben Bedingungen erfolgen, unter welchen überhaupt bei den Schuldentilgungs-Kassen Anleihen angenommen werden.

II.

Steuerprincipale für das Jahr $183\frac{3}{4}$

Das Steuerprincipale der sämmtlichen directen Steuern des Isarkreises entziffert sich vorbehaltlich der mit Erledigung der Finanz-Rechnung für $183\frac{2}{3}$ eintretenden Aenderung auf . . . . 1,040,499 fl. woraus sich für den Betrag eines Steuerprocentes ausschlüssig der durch den zehnprocentigen Zuschlag der Familien-Steuer

aus der Gewerbesteuer über 9 fl. sich ergebenden Mehrungen die runde Summe von 10,405 fl. berechnet. —

III.

Bestimmung der Kreisfonden für $183\frac{3}{4}$

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der im Jahre $183\frac{3}{4}$ aus Kreisfonden zu bestreitenden Verwaltungs-Ausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

a.

Für nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonde hingewiesene Zwecke, und zwar

I.

An Lasten, welche durch die Ausscheidung von den Staatsfonden an die Kreisfonde übergegangen sind.

Abtheilung I.

Nachlässe und Rückstände an den directen den Centralfonden überwiesenen Staats-Auflagen	10,700 fl.
Summa der I. Abtheilung per se.	

Abtheilung II.

Ausgabe der Verwaltung.

Cap. I.

Auf den Etat des Staats-Ministeriums der Justiz.

	fl.	kr.
§. 1. für das Appellationsgericht, dann Handels und Wechselgericht II. Instanz des Kreises	56230	—
§. 2. für Kreis-Stadt- und Wechsel-Gerichte I. Instanz .	68005	—
§. 3. für ständige Bauausgaben	1060	—
Summa des Cap. I. .	125295	—

Cap. II.

Auf den gemeinschaftlichen Etat des Staats-Ministeriums der Justiz und des Innern.

§. 1. Besoldungen:

	fl.	kr.
1) der Landrichter .	96,101	53
2) der Assessoren, Adjunkte und Aktuare	38,784	—
3) der Gerichtsdiener	28,694	51
4) zur gänzlichen und nachhaltigen Deckung des landgerichtlichen Dienstbe-		

	fl.	kr.
darfes, und zur angemessenen Erleichterung der Lage der Amtsvorstände, übrigens ohne Präjudiz, insbesondere für den Fall einer veränderten Landgerichts-Eintheilung . .	12,500	—
§. 2. Allgemeine Regie-Ausgaben . . .	7,780	—
§. 3. Ständige Bau-Ausgaben	625	—
Summe des Cap. II.	184,485	44

Cap. III.

Auf den Etat der Staatsanstalten.

A.

Auf Erziehung und Bildung.

	fl.	kr.
1) Auf Studien-Anstalten	64,333	31
2) Schullehrer-Seminarien	9,010	—
3) Volks-Schulen . .	52,047	40
4) Ständige Bau-Ausgaben	105	—
5) Reserve-Fond . .	474	32
Summa ad A.	125,970	43

B.

Auf Gesundheit.

	fl.	kr.
1) Stadtgerichts-Physikate	1,400	—
2) Landgerichts-Physikate .	17,039	30
3) Wundärzte . .	416	—
Summe ad B	18,855	30

C.

Auf die Industrie und Cultur

	fl.	kr.
1. Weiterer vorerst zu admassirender Beitrag zur Unterstützung der Landes-Cultur, und zwar für Tieferlegung des Chiemsees . . .	1000	—
2. Stipendien für Zöglinge der landwirthschaftlichen Schule in Schleißheim .	200	—
3. Zur Beförderung des Flachsbaues und der Leinwandfabrikation . . .	1000	—
4. für Verbreitung von Unterrichtsbüchern über Industrie und Kultur . .	50	—
5. für Seidenzucht .	200	—
6. für Unterstützung der Ansiedler im Hallbergermoos	450	—

	fl.	kr.
7. für Gewerbsschulen	940	—
8. für die Baugewerkschule in München . .	360	—
9. für landwirthschaftliche Zwecke nach näherer Bestimmung . . .	800	—
Summa ad C.	5000	—

D

Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.

	fl.	kr.
§. 1. Auf Administration .	21,958	30
§. 2. Auf Unterhaltung:		
a) der Straßen . .	179,992	39
b) der Brücken .	8,494	3
§. 3. Reservefond . .	7,676	18
Summa ad D.	218,121	30
Hiezu " " A.	125,970	43
" " " B.	18,855	30
" " " C.	5,000	—
Summa des Cap. III.	367,947	43

Cap. III.

Landbauten.

a) Auf Unterhaltung.

	fl.	kr.
1) Der Gebäude für den Dienst des Justizministeriums	844	49

	fl.	kr.
2) der Gebäude für den Dienst des Ministeriums des Innern	4,361	24

b) Der Staatsanstalten:

	fl.	kr.
Auf Erziehung und Bildung	1,152	56
Reservefond . .	378	51
Summa des Cap. IV.	6,738	—

II.

An Lasten, die durch sonstige gesetzliche Bestimmungen den Kreisen zugewiesen sind:

	fl.	kr.
§. 1. Regiekosten des Landrathes für 183¾ .	300	—
§. 2. Verpflegung der Heimathlosen . .	2000	—
Hauptsumme II.	2,300	—
Gesammtsumme der II. Abtheilung . . .	686,766	27
Hiezu die Ausgaben der I. Abtheilung . . .	10,700	—

III.

Allgemeiner Reservefond für Ausgaben auf nothwendige Zwecke . . .	4,000	—
Summa aller Ausgaben für nothwendige Zwecke	701,466	27

B. Für fakultative Zwecke.

	fl.	kr.
1) Beitrag zu der Einrichtung und Unterhaltung der Gebähr-Anstalt zu München	5,000	—
2) Beitrag für die Gebähr- und Kranken-Anstalt zu Landshut	900	—
3) Beiträge zu Gewerbsschulen	4,000	—
4) Zur Errichtung einer Irrenanstalt . . .	7,000	—
B. Gesammtsumme	16,900	—

Zur Deckung des hienach sich ergebenden Bedarfes für nothwendige auf die Kreisfonde gesetzlich hingewiesenen Ausgaben sind die Mittel gegeben, wie folgt:

	fl.	kr.
1) in dem Aktiv-Reste aus der Kreisfond-Rechnung für $183\frac{2}{3}$ im Anschlage zu	1,390	—
2) in den den Kreisfonden überwiesenen Außenständen an direkten Staats-Auflagen der I., II. und der Vorjahre der III. Finanz-Periode mit . . .	3,600	—
3) in der durchlaufenden Einnahme für Dienstwohnungen und Dienstgründe im Anschlage zu . .	4,921	27
4) in den den Kreisfonden überwiesenen 2 Simplen der Grund- und Dominikal-Steuer, 3 Simplen der Haussteuer, der Familiensteuer zu 10 Prozent, dann der Gewerbsteuer-Anlagen über 9 fl. mit einem Betrage von	412,355	—
5) in dem budgetmäßigen Zuschuße aus der Staats-Kasse mit . . .	245,340	—
6) in der mit $4\frac{1}{2}$ Prozent zu erhebenden Kreisumlage mit	43,290	—
Summa	710,896	27
Die Gesammt-Summe sämmtlicher verfügbaren Mittel zur Deckung der nothwendigen Ausgaben entziffert sich somit nach Abzug der	8,962	—
betragenden Erhebungskosten auf	701,934	27

Für die Deckung der facultativen Ausgaben bewilligen Wir eine Kreis-Umlage von

Digitized by Google

$1\frac{2}{3}$ Prozent, wodurch einschlüssig des voranschlägigen Aktivrestes aus der Kreisfonds-Rechnung für $183\frac{2}{3}$ mit 85 fl. nach Abzug der Erhebungs-Kosten mit 350 fl. eine reine Einnahme von 17080 fl. gegeben ist.

Auf die von dem Landrathe bei Prüfung der Voranschläge entwickelten Aeusserungen, und Anträge ertheilen Wir folgende Entschliessungen:

1.) Die Bemerkungen des Landrathes über den Voranschlag der Kosten des Landgerichts Au, und über den Bedarf für die Dienstes-Exigenz der Landgerichte finden ihre Erledigung in den Landraths-Abschieden der beiden Vorjahre.

2) Der Antrag wegen Beschränkung der philologischen Stipendien auf Candidaten des Isarkreises kann abgesehen von der Unverträglichkeit einer solchen Anordnung mit der Natur jener Ausgabe um so weniger genehmigt werden, als bei Ausscheidung der Central- und Kreis-Lasten zwar die Gesammt-Summe der erwähnten Stipendien bei dem Isarkreise eingestellt, derselbe aber auch für diese Ausgabe durch den hienach bemessenen hohen Aerarial-Zuschuß förmlich dotirt wurde.

Die übrigen Wünsche des Landrathes in Betreff der Studien-Lehramts-Candidaten haben durch Unsere Verordnung vom 21. Dezember v. J. die Vorbildung zum Lehramte an Gymnasien und lateinischen Schulen betreffend, ihre Erledigung erhalten. Der Reservefond der Position für Erziehung und Bildung ist mit Rücksicht auf die Wünsche des Landrathes zum Zwecke der Unterstützung der Industrie-Lehrerinnen auf dem Lande angemessen gemindert worden. Eine weitere Schmälerung unter dem oben festgestellten Betrag würde die Nachhaltigkeit dieses Fondes gefährden, und den Zweck desselben vereiteln.

3) Die Aufstellung eines eigenen Landgerichts-Arztes für den Landgerichts-Bezirk Tegernsee hat sich nach den vorliegenden Berichten der Behörden als ein nicht wohl abzuweisendes Bedürfniß gezeigt; dieselbe mußte daher um so mehr verfügt werden, als die Kreisfonde dafür die bereiten Mittel darbieten, und der §. 25. des Finanz-Gesetzes vom 28. Dezember 1831 einer solchen Anordnung keineswegs in dem Wege steht.

4) Wir wollen die angeordneten technischen Erhebungen bezüglich der Tieferlegung des Chiemsees möglichst beschleunigt, und die aufgenommenen Pläne dem Landrathe bei seinem nächsten Zusammentritte zur Einsicht vorgelegt wissen, außerdem

aber ist auch aus der Einnahme des Jahres 183¾ für diese Zwecke eine Summe von 1000 fl. — durch Admassirung verfügbar zu erholen.

Die zur Beförderung des Flachsbaues und der Leinwand-Fabrikation bestimmte Summe von 1000 fl. soll dem Wunsche des Landrathes zur Hälfte zum Ankaufe von Rigaer Leinsaamen, zur Hälfte auf Prämien für die beste Erzeugung des Flachses, und auf Bearbeitung des feinsten Flachses, und zwar in der Art verwendet werden, daß diese Prämien nach der Wahl der Betheiligten entweder in Gelde, oder verbesserten mechanischen Spinnrädern zu bestehen haben.

Ebenso soll die für Seidenzucht ausgesetzte Summe unter Mitwirkung der Seidenbau-Deputation des landwirthschaftlichen Vereins nach dem Antrage des Landrathes verwendet werden. Die in dem Aufwande vorhergesehene Unterstützung der Ansiedler im Hallbergermoos insbesondere wollen Wir nicht in baarem Gelde vertheilt, sondern mittels unentgeldlicher Abgabe von Milch- nnd Zugvieh, oder im Falle erkannter Zulässigkeit der Weberei durch Anschaffung von Webstühlen bewirkt wissen.

5) Dem Unterhalte der Vicinalstraßen wird Unsere Kreisregierung fortwährend die möglichste Sorgfalt zuwenden, und insbesondere Sorge tragen, daß die diesem wichtigen Zwecke zu Gebote stehenden gesetzlichen Mittel nicht unbenützt bleiben. Die desfallsigen Bemerkungen des Landrathes aber werden bei künftiger Bestimmung über die Fonds zu fakultativen Zwecken in sorgfältige Erwägung gezogen werden.

6) Dem Wunsche des Landrathes wegen Veraccordirung der Arbeiten zu öffentlichen Bauten ist durch Unsere Verordnung vom 29. April 1833 §. 32. bereits entsprochen, zu deren Vollzug sich unsere Baubehörden von selbst verpflichtet fühlen werden.

Beschwerden gegen Beamte über Nichtbeobachtungen der Dienstes Vorschriften aber können in Gemäßheit des §. 28 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. August 1828 nur bei Angabe bestimmter Thatsachen eine nähere Folge erhalten.

7. Unsere Kreis-Regierung wird auch fortan bemüht seyn, den Ausgaben für Verpflegung der Heimathlosen jede mit den Bestimmungen des Gesetzes und mit dem Zwecke vereinbare Sparsamkeit zuzuwenden. Für eine Ermäßigung des diesfallsigen Bedarfs-Anschlages aber sind zur Zeit die nöthigen Behelfe nicht an Handen gegeben.

8. Die Erhebung des Maximums der Kreis-Umlage für 18⅔⁄₄ erscheint im Hinblick auf den entzifferten Bedarf, und auf den ohnehin äußerst beschränkten Ansatz des Reservefonds für die gesetzlich nothwendigen Ausgaben als unabweisliches Bedürfniß.

9. Wir haben aus den Uns vorgelegten Ergebnissen der an Ort und Stelle gepflogenen commissionellen Verhandlungen die Ueberzeugung geschöpft, daß die Localitäten zu Indersdorf nicht nur vermöge ihrer Lage für eine Irrenanstalt vorzugsweise geeignet sind, sondern auch ohne beträchtliche Kosten, dem Zwecke vollkommen entsprechend, eingerichtet werden können, während der von dem Landrathe beabsichtigte Neubau einen mit den vorhandenen Mitteln außer allem Verhältnisse stehenden Aufwand in Anspruch nehmen würde. Wir lassen es daher bei Unserer in dem Landraths-Abschiede vom 1. Mai v. J. gegebenen Entschließung bewenden, und beauftragen Unsere Kreis-Regierung mit Rücksicht auf die von vorerwähnter Commission beantragten Modifikationen hiernach das weiter Geeignete zu verfügen.

IV.
Voranschlag der Straßen-Neubauten für 18⅔⁄₄.

Die Vollziehung der bevoranschlagten, von dem Landrathe in keiner Weise beanstandeten Bauten ist in Gemäßheit der Etatsbestimmungen zu bewirken. Wegen der Baulast an der Brücke Nro. 5 in der St. Anna Vorstadt ist nähere Untersuchung angeordnet, und nach deren Ergebniß bereits das Geeignete verfügt worden.

V.
Besondere Berathungs-Gegenstände.

1. Den Aeußerungen des Landrathes über die Zulänglichkeit der bisherigen Umlagen-Maxima für nothwendige und facultative Zwecke werden Wir bei den Einleitungen zu künftiger Feststellung dieser Maxima die entsprechende Würdigung zuwenden.

2. Eben so sind die Bemerkungen desselben über das Bedürfniß und die Grundlagen der Brand-Versicherungs-Anstalten für Mobilien bei der eben itzt ihrem Ende sich nahenden Berathung dieses Gegenstandes besonders erwogen worden.

3. Dem Antrage auf Errichtung eines mit dem Zwecke der Kreishülfs-Kasse in Verbindung zu setzenden Kreishülfs-Vereins *) ertheilen Wir gerne die Genehmigung, und erklären vorläufig die angefügten vermöge des Landraths-Abschieds vom 1. Mai v. J. für den Oberdonaukreis bestätigten Statuten

*) Siehe Beilage zu Nro. 1.

auch für einen solchen Hülfs-Verein im Isarkreise anwendbar.

Es war Uns übrigens höchst erfreulich, in diesem Antrage die Anerkennung des vielen Guten zu entnehmen, welches die von Uns gestiftete Kreis-Hülfs-Kasse in dem Kreise bereits gewirkt hat. Wir zweifeln nicht, es werde dem neu gegründeten Vereine im Zusammenwirken mit Unseren Stellen und Behörden gelingen, dem Personal-Kredit jene in das Wesen der Deutschen so innig verwebte Bedeutsamkeit wieder zu geben, welcher der Gewerbstand einen wesentlichen Theil seines Aufschwunges in manchen schweren Zeiten seine Rettung verdankte.

VI.

Wünsche und Anträge.

1. Die Wünsche des Landraths bezüglich des Eintrittes in auswärtige Hagel-Versicherungs-Anstalten haben durch Unsere Verordnung vom 30. November v. J. einen Beweis Unserer Würdigung erhalten.

2. Die von den Bevollmächtigten des Hagelversicherungs-Vereins für den Isarkreis beantragten und von dem Landrathe unterstützten Statuten-Abänderungen sind Uns, so weit sie die innere Einrichtung des erwähnten Vereins betreffen, ihrem vollen Umfange nach genehm, und Wir haben selben daher in der Beilage 2. des gegenwärtigen Abschiedes Unsere allerhöchste Bestätigung ertheilt.

In Ansehung der von dem Verein nachgesuchten Postporto-Freiheit aber müssen Wir es im Hinblicke auf die budgetmäßige Natur der Postgefälle bei der bereits erlassenen Entschließung bewenden lassen.

3) Auf die von mehreren Landraths-Mitgliedern vorgetragenen Wünsche, dem Landmanne die früher genossene Laub- und Rechsträu aus den Staatsforsten, und das unschädliche Einhüten des Viehes in dieselben zu gestatten, bemerken Wir dem Landrathe, daß Wir gerne den Wünschen Unserer Unterthanen auch in dieser Beziehung entgegenzukommen geneigt sind, in so ferne die höhere Rücksicht für die fortwährende pflegliche Bewirtschaftung und Erhaltung der Staatswaldungen mit der Belassung solcher Nebennutzungen sich vereinbaren läßt.

Wir werden insbesondere das in Anregung gebrachte Laub und Streurechen in in den k. Forsten, dann den Bezug des sogenannten Schonne- und Holzmistes aus dem Ampfinger Forste einer näheren Untersuchung unterziehen, und nach dem sich ergebenden Resultate mit geeigneter Rücksichtnahme auf das Forst- wie Landwirthschaftliche Interesse die weitere Verfügung erlassen.

Dagegen versehen Wir Uns auch zu den Gemeinden des Isarkreises, daß sie den von Ober-Curatel wegen bezüglich der Stiftungs und Gemeinde Waldungen erlassenen Vorschriften genaue Folge geben, und dadurch jenen bessern Zustand der nicht ärarialischen Forsten herbeiführen werden, welcher allein dem Staate die Berücksichtigung privativer Interessen und Wünsche unbeschadet der hohen national ökonomischen Zwecke möglich machen kann.

4) Zu dem Schutze der Isarufer bey Schäftlarn haben Wir nach dem Wunsche des Landraths Bauten anordnen, und die erforderlichen Mittel hiezu für $18\frac{33}{34}$ anweisen lassen.

5) Was die von dem Landrathe in Erinnerung gebrachte Herstellung des Weges von Hohenkammer nach Petershausen betrifft, so wird Unsere Kreis-Regierung den von ihr zu Beseitigung jener Mißstände inzwischen erlassenen Verfügungen unfehlbaren und kräftigen Vollzug zu sichern wissen.

6) In Ansehung der geäußerten Beschwerden über Wildbeschädigungen haben Wir bereits die geeigneten angemessenen Verfügungen erlassen, wie dieses auch von Unserem Landrathe Anerkennung gefunden hat. Wir werden auch fortan Unsere Behörden anweisen lassen, diesem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit zu widmen, und jeder gegründeten Beschwerden Abhilfe, so wie wirklichen Beschädigungen den geeigneten Ersatz zu gewähren. Was das Verfahren bei Ausmittlung des Ersatzes wegen Wildschadens betrifft, so haben Wir schon in dem Landraths-Abschiede vom 19. Okt. 1832. die Ausschreibung der Kreis-Regierung vom 3. Aug. 1826, in so weit sie mit den Gesetzen und Vorschriften des Judiciar-Codex nicht im Einklange steht, außer Wirksamkeit gesetzt, und es muß daher die Bestimmung, ob und wie ferne die Vornahme eines nochmaligen Augenscheines gesetzlich begründet sey, und für nothwendig und zulässig erachtet werde, lediglich dem richterlichen Ausspruche überlassen bleiben.

7) Die von dem Landrathe aufgenommene Beschwerde eines Landraths Mitgliedes über die polizeiliche Hinwegnahme einer auf dessen Landgute aufgepflanzten, und mit Fahnen gezierten hohen Stange muß ihrer Erledigung auf dem bereits längst damit befaßten instanziellen Geschäftswege vorbehalten bleiben.

Hiebei können Wir nicht umhin, rücksichtlich der in das offene Protokoll des Landrathes vom 9. Juli v. J. niedergelegten Bemerkungen den Landrath abermals an die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. August 1828 §. 2. Abs. 1. zu erinnern, nach welchen demselben die Prüfung des

Voranschlages der Ausgaben des Kreis-Fonds, und die Antragstellung hinsichtlich der Umlagen aber keineswegs ein Recht der Zustimmung zugestanden ist.

Uebrigens geben Wir dem Landrathe gerne durch diese Unsere Beschlüsse den wiederholten Beweis der genauen Würdigung seiner Verhandlungen, so wie des königlichen Wohlwollens, anmit Wir die von ihm auch bei Anlasse seiner jüngsten Versammlung bewährte Einsicht und Geschäftsthätigkeit, so wie dessen treue Gesinnungen gerne erwiedern.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Lerchenfeld. v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk.

Nach Königl. allerhöchstem Befehl der Staatsrath und General-Sekretär.
Egid v. Kobell.

Beilage Nro. 1 zu dem Abschiede für den Landrath des Isarkreises über dessen Verhandlungen vom 1. bis 15. Juli 1833.

Statuten eines Kreishilfs-Vereins für den Isarkreis.

Abschnitt V. Nr. 3 des Abschiedes.

§. 1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe die Zwecke der von Seiner Königlichen Majestät gestifteten Kreis-Hilfs-Casse durch Berathung, Credit und Beiträge zu unterstützen.

Derselbe hat

1) alle Unterstützungs-Gesuche in einem der Regierung vorzulegenden Protocolle zu würdigen;
(§. 24 der Instruktion vom 29. August 1828.)

2) über andere Gegenstände, welche Vergrösserung oder zweckmäßigere Verwendung des Fonds betreffen, Gutachten zu erstatten;
(§. 26. ebendaselbst.)

4) die Rechnungen einzusehen, und zu moniren;
(§. 25.)

4) bei der Visitation der Rendantur durch deputirte Mitglieder Erinnerungen zu stellen;
(§. 25.)

5) denjenigen, welche Unterstützungen empfangen haben, mit Rath beizustehen;
(§. 26.)

6) wenn solche dem Zwecke der Unterstützung entgegenhandeln, durch Anzeige an die Kreisregierung eine engere Aufsicht zu veranlassen;
(§. 26.) endlich

Digitized by Google

7) Unterstützungs-Würdigen, die keine Sicherheit leisten können, durch Bürgschaftsleistung beizustehen.
(§. 15.)

§. 2. Die unter 1 bis 4 aufgezählten Functionen werden durch einen Ausschuß am Sitze der Kreisregierung, die unter 5. und 6 bezeichneten Functionen durch Vereins-Commissäre am Sitze der Distrikts-Polizei-Behörden, welche Commissäre mit dem Ausschusse in unmittelbarer Verbindung stehen, ausgeübt. Ueber die Bürgschaften wird unter §. 12 der Statuten das Weitere vorkommen.

§. 3. Der Ausschuß besteht aus einem Vorstande, einem Secretär, und 8 andern Mitgliedern.

Er versammelt sich jede Woche einmal, und beschließt auf die im Laufe der Woche eingekommenen Eingaben.

Zu einer vollständigen Berathung wird erfordert, daß außer dem Vorstande und Secretär, oder deren Stellvertreter noch wenigstens 4, im Ganzen also 6 Mitglieder zugegen sind.

§. 4. Zum Behufe seiner Berathungen wird ihm die Kreisregierung alle von den äußern Behörden einkommenden Unterstützungs-Anträge, alle Casse-Berichte und am Jahres-Schlusse die Rechnung zukommen lassen, von allen Regierungs-Entschliessungen, wodurch Gesuche bewilligt, abgeschlagen, oder zurückgesetzt wurden, Nachricht geben, auch die Einsicht derjenigen Akten, welche sich auf Unterstützungen beziehen, jederzeit gestatten.

§. 5. Sollte jedoch die Auffindung von Ausschüssern, welche in solches Verwaltungs-Detail einzugehen geneigt sind, Schwierigkeiten finden, so kann auch von einer Versammlung sämmtlicher Vereins-Mitglieder die Verwaltung der Vereins-Mittel im vorstehenden Sinne, und auf den Grund der Instruktion vom 29. August 1828 der bisherigen Administration der Kreis-Hilfs-Casse übertragen werden.

§. 6. Die Vereins-Commissäre handeln, ohne eine Aufforderung abzuwarten, sobald eine Unterstützung bewilligt ist, indem sie mit den Unterstützten sogleich mündlich sich benehmen, ihnen die Gelegenheit zu den wohlfeilsten Einkäufen, zweckmäßigsten Einrichtungen, schicklichsten Gewerbs-Verbesserungen ic. auszumitteln suchen, allenfalls mit den Vorständen der Armenpflegschafts-Räthe Rücksprache nehmen, und von Zeit zu Zeit über den Erfolg sich erkundigen und nachsehen.

§. 7. Zu diesem Behufe werden sie, von jeder bewilligten Unterstützung unmittelbar von der Distrikts-Polizei-Behörde be-

nachrichtigt, zu jeder nachfolgenden Verhandlung zugleich mit dem Schuldner vorgeladen, wo sie Gelegenheit finden, denselben zu berathen.

Ihr Benehmen ist durchaus mündlich, und wird nur dann schriftlich, wenn die Sache nicht mündlich abgethan werden kann. Haben sie Aufklärungen zu geben, oder Vorschläge zu machen, so geben sie solche entweder bei der Polizeibehörde zu Protocoll, oder tragen sie mündlich den Vorständen der Armen-Pflegen, oder auch vor dem versammelten Armenpflegrathe vor.

§. 8. Die Mitglieder der Ausschüsse (§. 2. 3. 4.) werden aus Vereinsgliedern, welche in der Kreishauptstadt wohnen, durch sämmtliche Mitglieder mittels schriftlicher Abstimmung nach absoluter Majorität gewählt.

Alle Jahre treten zwei aus, und werden zwei neue gewählt.

Die Ausschußglieder wählen unter sich den Vorstand und Sekretär in der Regel auf fünf Jahre, wenn sie nicht früher aus dem Ausschusse treten.

Die, welche nach ihnen die meisten Stimmen haben, sind ihre Stellvertreter.

Sämmtliche Gewählte werden der Regierung angezeigt.

§. 9. Die Vereins-Commissäre (§. 2. 5. 6.) werden nach vorgängiger genauer Erkundigung des Ausschusses von diesem auf fünf Jahre gewählt, und der Kreisregierung angezeigt, welche nach Vernehmung der Distrikts-Polizeibehörde entweder die Wahl bestätigt, oder eine neue veranlaßt. Genaue Bekanntschaft mit den örtlichen Verhältnissen, klare Einsicht und erprobte Rechtlichkeit sind die Haupt-Eigenschaften, welche von den Vereins-Commissarien, als den wichtigsten Organen des Vereins gefordert werden. Eben deßwegen soll ihre Wahl nicht auf Mitglieder des Vereins beschränkt seyn. Jeder aber, welcher, obgleich außerhalb des Vereins zum Vereins-Commissär gewählt und bestätigt worden ist, wird durch diese Wahl Mitglied des Vereins

§. 10. Mitglied des Vereins kann Jeder werden, welcher ein Capital von 50 fl. oder mehr auf zehn Jahre, oder länger gegen eine erst bei der Rückzahlung durch das Loos auszumittelnde Prämie, der Kreishilfs-Casse zum Ausleihen mit den übrigen Capitalien überläßt.

Das Nähere enthält beiliegende Berechnung.

Der Verein geht dabei von der Ansicht aus, daß für die ganz bedürftige Classe, welche auf Annuitäten von 1 und 2 Pro-

cent Anspruch hat, bereits durch das vorhandene Stamm-Capital der Kreis-Hilfs-Casse hinreichend gesorgt sey, und macht daher zur Bedingung, daß die vom Vereine beizuschießenden Vorlehen nur zu 4procentigen Annuitäten ausgegeben werden. Der Zinsen Gewinn soll dann am Schlusse des 10ten Jahres getheilt werden. Ein Drittheil bleibt der Kreis-Hilfs-Casse, welche dagegen, so lange sie das Capital benutzt, für den möglichen Verlust dem ersten Darleiher haftet, auch die Regie-Ausgaben des Vereins (§. 11.) auf sich nimmt, die übrigen zwei Drittheile aber fallen den darleihenden Mitgliedern in Gestalt von Prämien zu, welche am Schlusse des 10ten Jahres nach der in der Berechnung enthaltenen Proportion durch eine öffentliche Verloosung bestimmt, und mit dem Capitale heimbezahlt werden. Die Vereins-Commissäre, welche persönliche Dienste leisten, sind von Geldbeiträgen frei, und übernehmen nur die Auslagen für die unvermeidliche Correspondenz.

§. 11. Jedes Mitglied des Vereins (auch die exponirten Commissäre) hat das Recht:

1) Die Mitglieder des Ausschusses zu wählen;
2) Einsicht von den Verhandlungen des Ausschusses zu nehmen;

3) den Sitzungen des Ausschusses mit berathender Stimme beizuwohnen, wenn auch das Mitglied nicht in den Ausschuß gewählt worden ist;
4) Vorschläge beim Ausschusse zu über reichen.

§. 12. Die Auslagen des Ausschusses für Lokale, Heitzung, Schreibmaterialien rc. so weit nicht diese Ausgaben durch die Kreisregierung erleichtert werden können, übernimmt die Kreis-Hilfs-Casse.

§. 13. Jedes Mitglied kann sein eingelegtes Capital zugleich als Bürgschaft für ein Individuum verschreiben. Der Verein als Verein verbürgt sich nicht. Der Ausschuß aber vermittelt die Bürgschaft für besonders unterstützungswürdige Individuen durch Correspondenz, und legt dann das Resultat der außergerichtlichen Erklärungen der Regierung vor, welche hiernach über das Gesuch Beschluß faßt, und die Bürgschafts-Erklärungen gerichtlich feststellen läßt.

Jede solche Bürgschaft eines Mitgliedes zieht die Folge nach sich, daß das eingelegte Capital auf die Dauer der Bürgschaft der Kreis-Hilfs-Casse anvertraut bleibt, wenn auch ursprünglich das Capital auf eine kürzere Zeit creditirt war.

Wenn 1000 fl. auf 10 Jahre zu 4 procentigen Annuitäten ausgeliehen, und die eingehenden Annuitäten wieder als Capital auf 5 Jahre ausgeliehen werden, so ergiebt sich folgende Berechnung:

Jahre lang.	10 jährige Annuitäten.		Davon wieder auszuleihen.		Weitere 10 jährige Annuitäten.		Bleibt übrig von den 10 jährigen Annuitäten.		Casse Bestand am Jahresschlusse.		Bemerkungen.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Allgemeine Bemerkung.
I.	120	30	100	—	—	—	20	30	20	30	In geringern Beträgen als 100 fl., und auf kürzere Dauer als 5 Jahre darf kein Hilfs-Capital ausgeliehen werden, auch nicht höher, als 4 Procent.
II.	120	30	100	—	22	28	20	30	63	28	Die 5jährige 4procentige Annuität beträgt 22 fl. 28 kr., die 10jährige vierprocentige 12 fl. 3 kr.
III.	120	30	{100 100	— —	44	56	20	30	28	26	Da 100fl. von dem Casse-Vorrathe auf Annuitäten ausgeliehen werden.
IV.	120	30	{100 100	— —	89	52	20	30	38	48	Da 100 fl. auf weitere 5 Jahre ausgeliehen werden.
V.	120	30	{100 100	— —	134	48	20	30	94	6	Da 100 fl. vom Cassabestand sogleich angelegt werden.
VI.	120	30	—	—	179	44	120	30	394	14	Vom 6. Jahre an kann keine Annuität mehr ausgeliehen werden, weil sonst die Rückzahlung am Schlusse des 10. Jahres nicht möglich wäre.
VII.	120	30	—	—	157	16	120	30	672	—	
VIII.	120	30	—	—	134	48	120	30	927	18	
IX.	120	30	—	—	89	52	120	30	1137	40	
X.	120	30	—	—	44	56	120	30	1302	6	

Hienach werden an 1000 fl. während 10 Jahren nicht mehr gewonnen, als . . . . . 302 fl. 6 kr.

wird davon ⅓ oder 102 fl. 6 kr. der Kreis-Hilfs-Casse für die von derselben zu bestreitenden Lasten, Ausgaben und Haftungen belassen, so bleiben dem Vereine 200 „ — „

woraus 20 Prämien für die 20 Theilhaber (à 50 fl.) in folgender Art gebildet werden könnten:

1 zu	20 fl.	— kr.	20 fl.	— kr.
2 zu	15 „	— „	30 „	— „
4 zu	12 „	30 „	50 „	— „
5 zu	10 „	— „	50 „	— „
8 zu	6 „	45 „	50 „	— „
			200 fl.	— kr.

Beilage 2. zu dem Abschiede für den Landrath des Isarkreises über dessen Verhandlungen vom 1. bis 15. Juli 1833. (Absch. VI. Nro. 2. des Abschiedes.)

Redaktions-Verbesserungen der Statuten des Hagelassecuranz-Vereins im Isarkreise.

Die §§. 5., 14., 18., Ziff. 3 und 36 dieser Statuten erhalten folgende geänderte Fassung, der §. 27. nachbemerkten Zusatz.

§. 5.

Sobald man die eigenhändig unterzeichnete und amtlich bestätigte Erndtefassion dem Vereins-Agenten übergeben, und dieser sie angenommen hat, ist man zum Beitritte, mithin auch zur Bezahlung der Versicherungs-Beiträge verbunden; ebenso gewinnt man rechtlichen Anspruch auf Ersatz jedes Hagelschadens von dem Augenblicke an, an welchem die Aufnahms-Urkunde vom Direktorium unterzeichnet ist.

Ereignet sich in der Zwischenzeit ein Hagel, so hat das Vereinsmitglied keinen Entschädigungs-Anspruch, ebenso wenig aber auch eine Prämie, oder den Schreib- und Regiekosten-Beitrag zu entrichten.

§. 14.

Die Gesellschaft ist in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften des Vereins, wobei die Kosten den Vereins-Kassen zur Last fallen würden, von den Abgaben des Stempels und der Taxen befreit. —

§. 18. Z. 3.

Nach „zu erhalten“ ist einzuschalten: „oder in dem Falle, wo das Zehentrecht

über eine abgeschlossene Flur gleichmäßig sich erstreckt, — Flurweise."

ad §. 27.

Die in diesem Paragraphe erwähnte Classification wird nun jetzt aus den offiziellen Mittheilungen der königl. Rentämter, späterhin auch aus den eigenen Erfahrungen des Vereins, jedesmal nach 5 Jahren neu gemacht, so, daß nach Umfluß dieser Periode eine Gegend, je nachdem sie während dieser 5 Jahre mehrere oder wenigere Hagelschäden erlitten hat, von einer andern in eine höhere, oder auch von einer höheren in eine niedere Classe gesetzt werden kann.

§. 36.

Der Betrag der wegen Hagelschäden gesetzlich gegebenen Nachlässe an ständigen Geld- oder Naturalreichnissen wird durch amtlich bestätigte Genußscheine nachgewiesen; da aber diese Nachlässe nur so weit zum Ersatze aus der Vereins-Casse geeignet sind, als sie den von dem Abgabepflichtigen erlittenen Hagelschäden angemessen sind, so ist zu diesem Zwecke nothwendig, daß die Hagelschäden, auf welche der Nachlaß sich gründet, unter Leitung des Vereinsagenten abgeschätzt werden. —

Dienstes-Nachrichten.

Se. Königliche Majestät haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 2. März bewogen gefunden, dem Bau-Condukteur Wilhelm Freiherrn v. Pelkhofen zu Ingolstadt,

unterm 17. März dem Lieutenant im kön. 15. Linien-Infanterie Regimente Wilhelm Anton von Schleich,

und vermöge allerhöchster Entschließung vom nämlichen Tage, dem königl. Landgerichts-Assessor August Karl Freiherrn von Egloffstein die Kammerjunker-Würde allergnädigst zu verleihen.

Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 23. März 1834

auf die Stelle eines Vorstandes des Landgerichts Pfaffenhofen im Isarkreise, den bisherigen ersten Landgerichts-Assessor Franz Xaver Sachenbacher zu Straubing zu befördern,

als Landrichter zu Tittmoning im Isarkreise den bisherigen ersten Landgerichts-Assessor zu Landshut Leopold Freiherrn von Welden, und

3) als ersten Assessor des Landgerichts Landshut, den bei dem kön. Staatsministerium des Innern verwendeten Raths-Accessi-

sten Carl Freiherrn von Schrenk zu ernennen,

auf die erste Assessorstelle am Landgerichte Straubing im Unterdonaukreise den gegenwärtig am Landgerichte Griesbach in der zweiten Assessorstelle verwendeten ersten Assessor Dr. Georg Arbinger zu versetzen,

in die zweite Landgerichts Assessorstelle zu Griesbach den dortigen Aktuar Joseph Muggenthaler einrücken zu lassen,

als Landgerichts-Aktuar zu Griesbach den geprüften Rechts-Praktikanten Valentin von Freyschlag zu ernennen,

dem Landrichter Carl Kaiser zu Rhain im Oberdonaukreise die in seinem 74. Lebensjahre und bei zurückgelegten 40. Dienstjahren allerunterthänigst erbetene Ruhesetzung nach §. 22. lit. B. der IX. Verfassungsbeilage unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen vieljährigen treuen Diensten zu bewilligen, und

an dessen Stelle als Vorstand des Landgerichts Rhain den dermaligen Landrichter Lorenz Beck zu Tittmoning zu befördern.

Se. Majestät der König haben unterm 24. März d. J. zu der durch Todesfall erledigten statutsmäßigen Offiziantenstelle bei der kön. Polizeidirektion München, den bisherigen Offizianten außer dem status Jacob Rupp allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, zufolge allerhöchsten Rescripts vom 26. März d. J. auf die bey dem Appellationsgerichte für den Oberdonaukreis erledigte Rathsstelle den Rath des Appellationsgerichts für den Untermainkreis Joseph Bleistein, entsprechend seiner Bitte, zu versetzen, und zum Rathe des Appellationsgerichts für den Untermainkreis den Rath des Kreis- und Stadtgerichts Augsburg, Heinrich Bottler, zu ernennen.

Se. Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 27. März l. J. den königl. Rath und ersten geheimen Registrator beim Staatsministerium der Finanzen, Jakob Auerweck zum Archivar bey diesem Ministerium zu ernennen,

die bey dem Wechselgerichte II. Instanz zu Bamberg erledigte Rathstelle dem Rathe des Appellationsgerichts für den Obermainkreis Johann Baptist Volk zu verleihen,

die erklärte Verzichtleistung des Advokaten Dr. Ignaz Perner zu Hof auf die Advokatur zu genehmigen, und demselben

den Titel eines Hofrathes allergnädigst zu verleihen,

unterm 28. März l. J. den königl. Revierförster Widelange vom Revier Stiftswald, F. A. Frankenstein, in gleicher Eigenschaft auf das erledigte Revier Altglashütte, F. A. Dürkheim zu versetzen, und auf das hiedurch offen werdende Revier Stiftswald, den bisherigen Forst-Amts-Aktuar Wilhelm Ritter zu Kaiserslautern zu ernennen,

unterm 29 März d. J. den zur Regierung des Isarkreises K. d. Innern versetzten Regierungs-Assessor Graf Leopold Fugger von Gloett vorerst bei der kön. Regierung des Regenkreises K. d. Innern zu belassen,

den 1. Landgerichts-Assessor Carl Freiherrn von Schrenk zu Landshut zu Versehung der Assessorstelle zur Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern einzuberufen, und

die erste Landgerichts-Assessorstelle zu Landshut dem Accessisten Carl Edel zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das

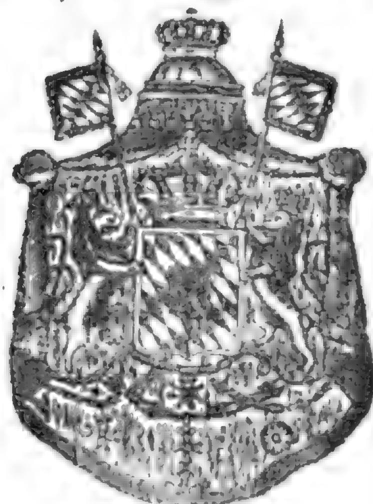

Königreich Bayern.

Nro. 17.

München, Samstag den 5. April 1834.

Inhalt:

Bekanntmachung.

Weitere Personal-Ernennungen für den Zolldienst betreffend.

Staats-Ministerium der Finanzen.

I.

Mit Beziehung auf die allerhöchste Verordnung vom 8. März d. J. den Vollzug des Art. 8 der Zollvereinigungs-Verträge betreffend (Rggbl. Nr. 12) haben Seine Majestät der König, hinsichtlich der provisorischen Besetzung der gemeinschaftlichen Anmelde-Stellen an den Uebergangspunkten der angränzenden Vereinsstaaten, durch allerhöchstes Rescript vom 21. März zu bestimmen geruht, daß

1) die Function eines Controleurs bei der Anmeldestelle zu Hof (in Bayern) vor der Hand durch einen Funktionär des Hauptzoll- (Hall-) Amtes daselbst versehen;

2) die Controleurstellen bei den Anmeldestellen

a) Nordhalben (in Bayern) dem bisherigen Zollbeamten 1. Classe in Neugattendorf, Wolfgang Mühlbauer,

b) Mellrichstadt (in Bayern) dem Zollbeamten 2. Classe in Trappstadt, Johann Nepomuk Merkel,

c) Wirtheim (in Bayern) dem bisherigen Oberzollamts-Controleur 3. Classe daselbst, Michael Beutelhauser,

d) Dieburger-Strasse (in Bayern) dem bisherigen controlirenden Zollamtsschreiber 1. Classe in Stockstadt, Anton Merkel,

e) Kleinbockenheim (in Rheinbayern) dem bisherigen Hallverwalter in Frankenthal, Lorenz Aschauer,

f) Hochstetten (in Rheinbayern) dem bisherigen controlirenden Zollamtsschreiber in Geishof, Georg List,

g) Lautereken (in Rheinbayern) dem bisherigen Hallverwalter 3. Classe in Landau, Franz Ludwig Hummel,

h) Frohnhofen (in Rheinbayern) dem bisherigen Hallverwalter 3. Classe in Zweybrücken, Johann Georg Ott, dann

3) Die Nebencontroleurstellen bei den Anmeldestellen

a) Gefell (im Preußischen) dem bisherigen controlirenden Zollamtsschreiber in Eussenhausen, Gregor Auer,

b) Lobwig dem bisherigen controlirenden Zollamtsschreiber in Ullitz, Joh. Conrad Wolff,

c) Döllbach (im Hessischen) dem controlirenden Zollamtsschreiber in Großtettau, Jakob Bauer,

d) Eulbacherhof (im Hessischen) dem bisher. controlirenden Zollamtsschreiber in Töppen, Thomas Wallenreuther,

e) Alzey (im Rheinhessen) dem controlirenden Zollamtsschreiber in Schwaigen, Joseph Ferdinand du Bellier

übertragen werden, und

4) daß die Neben-Controleurstellen bei den Anmeldestellen

a) Römhild (im Thüringischen),

b) Neuwirthshaus (im Hessischen),

c) Seligenstadt (im Hessischen),

d) Chausseehaus bei Worms (in Rheinhessen),

e) Münster am Stein (in Westpreußen) und

f) Rentrisch (in Westpreußen)

zur Zeit noch unbesetzt bleiben.

II.

Ferner haben Seine Königliche Majestät im Hinblicke auf den Art. 31. der Zollvereinigungs-Verträge, gemäß welchen sich von den contrahirenden Staaten gegenseitig das Recht zugestanden worden ist, den Hauptzollämtern auf den Grenzen anderer Vereins-Staaten Controleurs beizuordnen, unterm 27. März allerhöchst beschlossen, zur Zeit fünf solche Controleure, und zwar zwei nach Preußen, einen nach Sachsen, einen nach Churhessen, und einen nach dem Großherzogthume Hessen abzuordnen, und hiezu in provisorischer Eigenschaft

1) den bisherigen Zollrechnungs-Commissär Carl Freiherrn von Kreß,

2) den Rathsaccessisten bei der General-Zolladministration Friedr. v. Neydek,

3) den ebenfallsigen Rathsaccessisten bei dieser Stelle Carl Schneider,

4) den functionirenden Bezirks-Oberzoll-Inspektionsadjuncten in Passau, Carl Meixner, und

5) den Funktionär bei der k. Bezirks-Oberzoll-Inspektion Bamberg Franz Graf zu ernennen,

auch zugleich allergnädigst zu bestimmen, daß dieselben in Ansehung ihrer dienstlichen Stellung den Hauptzollamts-Verwaltern gleichgeachtet werden.

III.

Durch weitere allerhöchste Rescripte vom obenbemerkten Tage haben Seine Königliche Majestät geruht

1) auf den Grund des Art. 32 der Zollvereinigungs-Verträge den bisherigen Oberzollinspektor dahier Gustav Freiherrn von Völderndorf Waradein zum Bevollmächtigten bei der k. preußischen Provinzial-Steuerdirektion in Cöln, unter Verleihung des Titels und Ranges eines General-Zolladministrationsrathes zu bestimmen;

2) in die noch offene statusmäßige Rathsstelle bei der General-Zolladministration den bisher in der Eigenschaft eines Generalbevollmächtigten bei der königl. würtembergischen Oberzolladministration gestandenen Generalzolladministrationsrath Wilhelm Joseph Jörres als wirklichen Rath einrücken zu lassen, und

3) den dermaligen Assessor der General-Zolladministration Carl Bever zu dem — nach Art. 29 des Zollvereinigungsvertrages — in Berlin zu bildenden Central-Bureau abzuordnen, und ihm den Charakter eines kgl. Rathes allergnädigst zu verleihen; endlich

IV.

durch allerhöchstes Rescript vom 31. März als Obercontroleure an den Grenzen und als Verweser solcher Stellen in den vorläufig hiezu bezeichneten Wohnsitzen die in der Anlage namentlich aufgeführten Bediensteten und Funktionäre provisorisch zu berufen.

München den 2. April 1834.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Lerchenfeld.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Gietl.

Verzeichniß
der
Obercontroleure an den Grenzen.

Hauptzollamts-Bezirk.	der Obercontroleure. Wohnsitz.	Name.	Bisherige Anstellung.	Bemerkung.
Hof u. Schirnding	Rehau	du Bellier Joh. Ev.	Zollunterinspektor in Hof.	
	Thiersheim	Bacher MaxErnst	Zollunterinspektor in Steben.	
Mähring	Mitterteich resp. Waldsassen	Panzer Eugen als Verweser	Hallamtsassistent in Nürnberg.	
	Bärnau	Fuhrmann Andreas als Verweser	Assistent bei dem Hallamt Landau.	
Waidhaus	Bleystein	Baader Ant. Guido als Verweser	Hallamtsassistent in Nürnberg.	
	Schönsee	Jörg Max	funkt. Zollbeamter in Töppen.	
Waldmünchen	Schönthal	Schreyern Carl von, als Verweser	Assistent bei dem Hallamte in der Rheinschanze.	
Eschelkamm	Furth am Wald	Reuß Franz Xav.	Oberzollamtscontroleur in Schirnding.	
Passau	Eisenstein resp. Zwiesel	Koller Ignaz	Zollunterinspektor in Simbach.	
	Freyung	Melzer Carl	Zollunterinspektor in Freyung.	
	Haunzenberg	Lamberger Fr. Joseph als Verwes.	funkt. cont. Amtsschreiber in Lichtenberg.	

Digitized by Google

Hauptzollamts-Bezirk	der Obercontroleure Wohnsitz.	Namen.	bisherige Anstellung.	Bemerkung.
	Oberuzell	Banzer Gottfried.	Zollbeamter in Mittwitz.	
	Passau	Vogl Carl als Verweser.	Oberzollinspections-Funktionär in Würzburg.	
Schärding am Thurm	Boking	Wuzer Carl als Verweser.	Hallamtsassistent in Regensburg.	
Simbach	Ehring	Rapp Heinrich als Verweser.	Hallamtsassistent in Nürnberg.	
Burghausen	Reitenhaslach resp. Burghausen	Degen Ernst.	Zollunterinspektor in Brükenau.	
Freylassing	Friedorfing	Sedelmaier Christoph als Verweser.	Hallamtsassistent in München.	
	Teisendorf	Bonn Franz	Zollunterinspektor in Obernzell.	
Reichenhall	Untergemeinde resp. Reichenhall	Bauer Karl Ludwig als Verweser	funkt. Zollunterinspektor in Kreuzwertheim.	
	Berchtesgaden	Spengel Joseph als Verweser	Hallamtsassistent in Lindau.	
	Inzell	Schnitzlein Friedrich als Verweser	Gehülfe bei der Central-Controlanstalt.	
	Marquardstein resp. Reit in Winkel	Brand Andreas als Verweser	Oberzollamtsassistent in Kronach.	
Kiefersfelden	Hohenaschau	Schröger Gustav als Verweser	Oberzollamtsassistent in Gleußen.	
	Niederaudorf	Jungleib Carl als Verweser	Hallamtsassistent in Hof.	

Hauptzollamts-Bezirk	der Obercontroleure.			Bemerkung.
	Wohnsitz	Name.	Bisherige Anstellung.	
	Fischhausen resp. Schliersee	Schneider Julius Ferdinand als Verweser	funkt. Zollunterinspektor in Aschaffenburg.	
	Rottach	Achilles Heinrich als Verweser	funkt. Hallamts-Controleur in Landau.	
Mittenwald	Lengries resp. Jachenau	Lottner Johann Jakob als Verweser	Hallamtsassistent in München.	
	Partenkirchen	Hain Julius And. als Verweser	Hallamtsassistent in Aschaffenburg.	
Pfronten	Schwangau	Widmann Georg als Verweser	Oberzollinspektions-Funktionär in Speyer.	
	Wertach	Lillbopp Johann Heinrich als Verweser	Hallamtsassistent in der Rheinschanze.	
	Oberstorf	Heiligmann Leonhard als Verweser	cont. Amtsschreiber in Pfronten.	
	Oberstaufen	Poesl Erhard	Zollunterinspektor in Oberstaufen.	
Lindau	Aeschach resp. Schachen	Wich Emanuel	Zollunterinspektor in Mellrichstadt.	
Würzburg	Gaubüttelbrunn resp. Kirchheim	Sailing Johann als Verweser	funkt. Zollunterinspektor in Oberaltertheim.	
	Homburg	Jungken von Wilhelm Martin	Zollunterinspektor in Orb.	

Hauptzoll=Amts=Bezirk	der Oberkontroleure.			Bemerkung.
	Wohnsitz	Name	bisherige Anstellung	
	Kreuzwertheim	Klüber, Eduard	Zollunterinspektor in Hilders.	
	Hirschhof resp. Fechenbach	Varennes, Frdr. Karl als Verweser	Hallamtsassistent in Kaiserslautern.	
Miltenberg	Neukirchen resp. Burgstadt	Sattler Max	Zollunterinspektor in Königshofen.	
	Amorbach	Mader, Anton	Hallamtskontroleur in Kaiserslautern.	
Frankenthal	Kanalhaus	Kikinger, Franz als Verweser	Hallamtsassistent in der Rheinschanze.	
Rheinschanze	Oggersheim resp. Mundenheim.	Jungleib, Anton	Zollunterinspektor in Frankenthal.	
Speyer	Waldsee	Laaba, Ludwig	Zollunterinspektor in Kirchheimbolanden.	
	Heiligenstein	Patsch, Benno	Zollbeamter in Kleinbockenheim.	
	Germersheim	Altmann, Alois	Zollunterinspektor in Germersheim.	
	Neupforz resp. Leimersheim	Bruckbräu, Max	Zollunterinspektor in Neupforz.	
Schweigen	Wörth	Elblein, Joseph als Verweser	kont. Amtsschreiber in Germersheim.	
	Berg	Urban, Sebastian als Verweser	funkt. Hallamts=Kontrolleur in Frankenthal.	

Hauptzoll-Amts-Bezirk	der Oberkontroleure.			Bemerkung.
	Wohnsitz	Name	bisherige Anstellung	
	Rechtenbach	Wolfram, Carl	Zollunterinspektor in Rechtenbach.	
	Fischbach	Hak, Joseph als Verweser	Oberzollinspektions-Funktionär in Speyer.	
	Kettrichshöfe	Berg v., Wilh. Jos. als Verweser	K. Amtsschreiber in Eppenbrunn.	
	Rimschweiler rsp. Althornbach	Hußlein, Joh. Bapt. als Verwes.	Oberzollamtsassistent in St. Ingbert.	
	Aßweiler resp. Bebelsheim	Brunner, Franz Peter	Zollbeamter in Habkirchen.	

Bekanntmachung,

den Beitritt mehrerer Staaten zum Zoll-Vereins-Cartel betr.

Staats-Ministerium des königl. Hauses und des Aeußern.

Unter Beziehung auf das im Regierungsblatte v. J. 1833 No. 47 bekannt gemachte Zoll-Vereins-Cartel Art. 12, und die allerhöchste, die Vollziehung desselben betreffende Verordnung v. 4. März d. J. im dießjährigen Regierungsblatt No. 10 wird andurch bekannt gemacht, daß die Herzogl. Anhalt-Bernburgische Regierung für ihr gesammtes Land, die Landgräflich-Hessen-Homburgische für das Oberamt Meisenheim und die Großherzoglich Oldenburgische für das Fürstenthum Birkenfeld sich dem Zoll-Vereins-Cartel angeschlossen haben, wornach die Bestimmungen desselben auch in Bezug auf die gedachten Länder und Landestheile ihre Anwendung finden.

München den 31. März 1834.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Gise.

durch den Minister
der expedirende geheime
Sekretär Braun.

Berichtigung.

In mehreren Exemplaren des gestern erschienenen Regierungsblattes Nro. 16 ist pag. 447 durch ein Versehen Ort und Datum unter dem Abschiede für den Landrath des Isarkreises weggeblieben. Es ist deßhalb nach Zeile 13 von oben auf der genannten Seite beizufügen: „München den 28. Februar. 1834.“

Regierungs-Blatt

für das

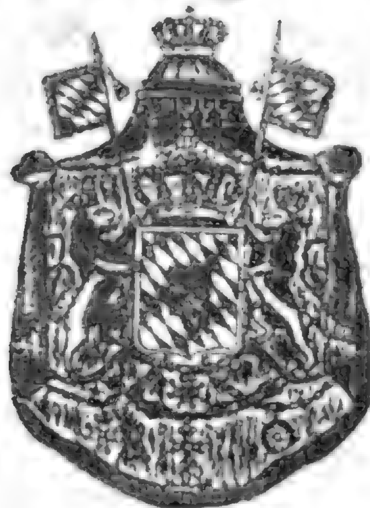

Königreich Bayern.

Nro. 18.

München, Dienstag den 8. April 1834.

Inhalt.

Abschied

für den Landrath des Unterdonau-Kreises über dessen Verhandlungen in der Versammlung vom 1. bis 11. July 1833.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Unterdonau-Kreises in der Sitzung vom 1. bis 11. July vorigen Jahres gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, nachstehende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonde der Kreis-Anstalten.

A. Rechnung über die Kreishilfs-Kasse für $18\frac{31}{32}$.

Die Rechnung über die von Uns gestiftete Kreishilfs-Kasse für das Jahr $18\frac{31}{32}$

hat dem Landrath zu einer Erinnerung keine Veranlassung gegeben.

Die Resultate nämlich

einer Gesammt-Einnahme von	1144 fl.	3 kr.
einer Gesammt-Ausgabe von	950 „	— „
und eines Aktivrestes von	194 „	3 „

sind daher mit dem reinen Vermögensstand der, nach Abzug eines auf 5 Jahre vorgeschossenen Passivkapitals von 50 fl.

10,637 fl. 23 kr. beträgt,

in die Rechnung für 18$\frac{32}{33}$ zu übertragen, welche dem Landrathe in seiner nächsten Versammlung zur Einsicht und Erinnerung vorzulegen ist.

B. Rechnung über die Kreisfonde für 18$\frac{31}{32}$.

Nachdem der Landrath die Rechnung über die Kreisfonde für 18$\frac{31}{32}$ und zwar:

a) jene über die Fonde für nothwendige Zwecke mit einer Einnahme von

	384,704 fl.	13½ kr.
mit einer Ausgabe von	352,328 „	31 „
und mit einem Aktivreste von . .	32,375 „	42½ „

b) jene über die Fonde für facultative Zwecke mit

einer Einnahme von	11,189 „	41¾ „
mit einer Ausgabe von	10,928 „	16½ „
sonach mit einem Aktivreste von	261 „	25¼ „

als richtig anerkannt hat, so sind die Ergebnisse in die Rechnung für 18$\frac{32}{33}$ zu übertragen.

Die zur Deckung genehmigter, aber bis zu dem Rechnungsabschlusse für 18$\frac{31}{32}$ noch nicht bestrittener Ausgaben erforderlichen unter obigen Einnahms-Ueberschüssen enthaltenen Beträge bleiben jedoch ihrer Bestimmung vorbehalten.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 18$\frac{33}{34}$.

Das Steuerprincipale der sämmtlichen direkten Steuern des Unterdonau-Kreises berechnet sich für das Jahr 18$\frac{33}{34}$ vorbehaltlich der aus der Abnahme der Finanzrechnung für 18$\frac{32}{33}$ sich ergebenden Aenderungen auf 685,421 fl. 55 kr.

sonach ein Steuerprocent auf

6854 fl.

ausschlüßig der Mehrung aus dem zehnprocentigen Zuschlage der Familiensteuer aus der Gewerbssteuer über 9 fl. — Den Rückersatz der Steuern und Kreisumlagen jener 8 Gemeinden des Landgerichtes Mitterfels, welche im Jahre 1831 von dem Unterdonaukreise getrennt und dem Regenkreise zugetheilt wurden, haben Wir in dem Abschiede für den Landrath des Regenkreises mit jährlichen 2403 fl. 12 kr. angeordnet.

III.

Bestimmung der Kreisfonde für 18$\frac{33}{34}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Vor-

anschlage der im Jahre 18 3/4 aus Kreisfonden zu bestreitenden Ausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

A.

Für nothwendige, gesetzlich auf die Kreis-Fonde hingewiesene Zwecke und zwar:

I.

An Lasten, welche durch die Ausscheidung von den Staatsfonden an die Kreisfonde übergegangen sind.

1te Abtheilung

An Nachlässen und Rückständen,

an den direkten, den Centralfonden überwiesenen Staats-Auflagen . . 7700 fl.

Summe der ersten Abtheilung per se.

2te Abtheilung.

Ausgaben der Verwaltung.

Kap. I.

Auf den Etat des Staatsministeriums der Justiz.

§. 1. Für das Appellationsgericht, dann Handels- und Wechselgerichts II. Instanz des Kreises . . . . 45,300 fl.

§. 2. Für die Kreis- Stadt- und Wechselgerichte I. Instanz 20,170 "

§. 3. Für ständige Bau-Ausgaben . . . . 142 "

Summe des Cap. I. . 65,612 fl.

Kap. II.

Auf den gemeinschaftlichen Etat des Staatsministeriums der Justiz und des Innern.

§. 1. Besoldungen.

1) der Landrichter . . 68,632 fl. 48 kr.

2) der Assessoren, Adjunkte und Aktuare 27,678 " — "

3) der Gerichtsdiener 19,303 " 12 "

4) zur gänzlichen und nachhaltigen Deckung des landgerichtlichen Dienstbedarfes und zur angemessenen Erleichterung der Lage der Amtsvorstände, übrigens ohne Präjudiz, insbesondere für den Fall einer veränderten Landgerichts-Eintheilung . . . 8,000 " — "

§. 2. Allgemeine Regie-Ausgaben . . 5,840 " — "

§. 3. Ständige Ausgaben 355 " — "

Summe des Kap. II. 129,809 " — "

Kap. III.

Auf den Etat der Staats-Anstalten.

A. Auf Erziehung und Bildung.

1) Auf Studien-Anstalten . . . 18,855 fl. 57 3/4 kr.

2) Schullehrer-Seminarien . . . 5,390 fl. 32 kr.
3) Volksschulen . 35,097 = 38 =
4) Ständige Bau-Ausgaben . . . 19 = — =
5) Reservefond . . 723 = 52¼ =

Summa A. 60,087 = — =

B. Auf Gesundheit.

§. 1. Stadtgerichts-Physikate . . . 1000 = — =
§. 2. Landgerichts-Physikate . . . 11,505 = — =

Summe ad B. 12,505 = —

C. Auf Industrie und Cultur.

1) Für Gewerbsschulen
a) zu Passau . 1000 = — =
b) zu Straubing 500 = — =
2) für Leinwandfabrikation . . . 1,500 = — =
3) zur Verbesserung der Obstkultur . . 500 = — =
4) zur Verbesserung der Wiesenkultur . 1000 = — =
5) zu Stipendien für Zöglinge d. landwirthschaftlichen Schule in Schleißheim . . 250 = — =
6) für Seidenzucht . 150 = — =
7) zur Verbreitung landwirthschaftlicher Bücher 100 = — =

Summa ad C. 5,000 = — =

D. Auf Straßen- und Brücken-Bauten.

§. 1. Auf Administration 12,872 fl. 30 kr.
§. 2. Auf Unterhaltung
a. der Straßen 55,338 = 57 =
b. der Brücken 11,220 = 16 =
§. 3. Reservefond . 1,805 = 47 =

Summa ad D. 81,237 = 30 =
Hiezu die Summe A. 60,087 = — =
= = = B. 12,505 = — =
= = = C. 5,000 = — =
Summe des Kap. III. 158,829 = 30 =

Kap. IV.

Land-Bauten.

a. Auf Unterhaltung:

1) der Gebäude für den Dienst des Justiz-Ministeriums . . 476 fl. — kr.
2) der Gebäude für den Dienst des Ministeriums des Innern 3,124 = 5 =
b) der Staatsanstalten.
Auf Erziehung und Bildung 706 = 52 =
Reservefond . . . 340 = 3 =

Summe des Kap. IV. 4647 = — =

II.

An Lasten, die durch sonstige gesetzliche Bestimmungen den Kreisen zugewiesen sind.

§. 1. Regiekosten des Landrathes für 18$\frac{33}{34}$. 300 fl. — kr.

§. 2. Verpflegung der Heimathlosen . . . 1,200 fl. — kr.

Hauptsumme II. 1,500 : — :

Gesammtsumme der II. Abtheilung . . . 360,397 : 30 :

Hiezu die Ausgaben der 1ten Abtheilung . . 7,700 : — :

Summa aller Ausgaben auf nothwendige Zwecke 368,097 : 30 :

B.

Für fakultative Zwecke.

1) Zur Beförderung und Unterstützung von Bezirkswegebauten . 3,000 fl. — kr.

2) Zuschuß zur Dotation der Kreishilfskasse 2,000 : — :

3) für Gewerbsschulen 2,500 : — :

4) für Errichtung eines Irrenhauses . . . 3,500 : — :

B. Gesammtsumme 11,000 : — :

Zur Deckung des hiernach sich ergebenden Bedarfes sind die Mittel gegeben

1) In den den Kreisfonden überwiesenen Ausständen der direkten Staats-Auflagen der I. und II. und der Vorjahre der III. Finanz-Periode mit . 2,210 : — :

2) in den durchlaufenden Einnahmen für Dienstes-Wohnungen und Dienstgründe im Anschlage zu . . 2,900 fl. — kr.

3) in den den Kreisfonden überwiesenen zwei Simplen der Grund- u. Dominikal-Steuer, 3 Simplen der Haussteuer, der Familiensteuer zu 10 Prozent und den Gewerbssteuer-Anlagen über 9 fl. mit 278,370 : — :

4) in dem Zuschusse aus der Staats-Kassa mit 58,430 : — :

5) In dem von Uns angeordneten Rückersatze der Steuern und Umlagen der in dem Jahre 1831 an den Regenkreis übergegangenen acht Gemeinden des Landgerichts Mitterfels für 1831/33 mit . 4,806 : 24 :

6) in der bis zu $4\frac{1}{2}$ Prozent zu erhebenden Kreisumlage für die nothwendigen Ausgaben . 28,285 : — :

Summa 375,001 : 24 :

Die Gesammtsumme sämmtlicher verfügbarer Mittel zur Deckung der nothwendigen Ausgaben entziffert sich sonach nach Abzug der . . . 6,025 fl. — kr. betragenden Erhebungs-Kosten auf . . . . . 368,976 = 24 =

Für die Deckung der fakultativen Ausgaben, bewilligen Wir eine Kreis-Umlage von $1\frac{2}{3}$ Prozent, wodurch einschlüßlich eines veranschlagten Aktivrestes zu 10 fl. aus dem Jahre $183\frac{2}{3}$ nach Abzug der Erhebungskosten mit . . . 225 fl. — kr. eine reine Einnahme von 11,095 fl. — kr. gegeben ist.

Auf die von dem Landrathe bey Prüfung der Voranschläge entwickelten Aeusserungen und Anträge ertheilen Wir folgende Entschließungen.

1) Die Anträge des Landraths bezüglich der Einrichtung des Lyceums und Besetzung des Gymnasiums zu Passau haben durch Unsere inzwischen erlassene Entschließung, sowie durch Unsere Verordnung über den Fortbestand der Lyceen vom 30. Nov. 1833 in der Hauptsache ihre Erledigung erhalten; auch wird auf Verwendung des Professors Göbel in dem Pfarramte und auf erneute Feststellung der Bezüge des Dienstpersonales der geeignete Bedacht genommen werden.

2) Die Verantwortlichkeit der mit dem Vollzuge öffentlicher Bauten beauftragten, technischen Beamten für die zweckmässige Ausführung der ihnen übertragenen Bau-Unternehmungen ist durch die Natur der Sache sowohl, als durch die bestehenden Dienstes-Instruktionen auf das Genaueste festgesetzt. Eine Einschärfung dieser Anordnungen aber würde den in dem Protokolle des Landrathes vermißten Nachweis stattgehabter Vernachläßigungen voraussetzen, und findet daher ihr Hinderniß im §. 28. Abtheilung 2. des Gesetzes vom 15. Aug. 1828.

3) Die Fonde für Unterstützung der gemeindlichen Vizinalweg-Bauten sind nach dem Wunsche des Landrathes auf 3000 fl. erhöhet werden.

4) Da der Bedarf sämmtlicher vollständiger und unvollständiger Gewerbsschulen des Kreises durch die sonst verfügbaren Mittel gänzlich gedeckt ist, so scheint zur Zeit das Bedürfniß eines Zuschusses aus den Fonden für Erziehung und Bildung für den gedachten Zweck nicht gegeben zu seyn.

5) Da die Abtretung des Schloßes Freudenheim zu einer Kreis-Irren-Anstalt aus den in dem Abschied vom 1. May v. Js. Absch. V. Nro. 2. i. f. entwickelten Gründen unausführbar bleibt, so sehen Wir dem zugesicherten, besondern Berichte

Unserer Kreis-Regierung über die Wahl eines andern Objektes in Bälde entgegen, um den entsprechenden Vorschlag zur Vorlage an die nächste Landraths-Versammlung unfehlbar bereisen zu können und verfügen daher einstweilen die fortgesetzte Admassirung der Behufs jener Irrenanstalt ausgemittelten Summen.

6) Für Deckung der durch Elementar-Beschädigungen an der Ilzbrücke zu Passau herbeigeführten über Abzug der aus Central- und Kreisfonden bereits bestrittenen Summen noch 604 fl. 8 kr. betragenden Kosten ist durch Unser Staatsministerium des Innern bereits das Geeignete angeordnet worden.

IV.

Voranschlag der Strassen-Neubauten.

Der von dem Landrathe ohne Erinnerung befundene Voranschlag der Strassen-Neubauten für 183⅞ ist in Gemäßheit der bestehenden Etats- und Competenz-Vorschriften zu vollziehen.

V.

Besondere Berathungs-Gegenstände.

1) Den Aeusserungen des Landraths über die Zulänglichkeit der bisherigen Umlagen Maxima für nothwendige und fakultative Zwecke werden Wir bei den Einleitungen zu künftiger Feststellung dieser Maxima die entsprechende Würdigung zuwenden.

2) Den Wünschen des Landrathes bezüglich der Wirksamkeit auswärtiger Brand-Versicherungs-Anstalten sind Wir inzwischen durch Unsere Verordnung vom 30. Nov. v. Js. entgegengekommen. Auch die weiteren gutachtlichen Aeußerungen über die Mobiliar-Versicherungs-Angelegenheiten und über Verbesserung der inländischen Imobilien-Versicherungs-Anstalten werden bei den eben jetzt stattfindenden Berathungen ihre sorgfältige Würdigung erlangen.

3) Dem aus der Erkenntniß eines dringenden Bedürfnisses hervorgegangenen Vorschlage zur anleiheweisen Verstärkung des Kreishülfs-Capitals, vermögen Wir im Hinblicke auf die Natur und wandelbare Größe der Kreisfonde Unsere Genehmigung nicht zu ertheilen.

Dagegen gestatten Wir gerne, daß aus den künftig sich ergebenden, verfügbaren Beständen der facultativen Kreisfonde eine Summe von 4000 fl. der Kreishilfs-Kasse zugewendet werde.

Zugleich begegnen Wir den Wünschen des Landrathes um möglichste Erweiterung der Anstalt gerne durch die Erklärung, — daß ein sich etwa bildender Kreishilfs-Verein nach dem in dem Oberdonaukreise bereits mit gedeihlichem Erfolge bestehenden Vor-

bilde zu jeder Zeit Unserer allerhöchsten Bestätigung versichert seyn darf.

VI.

Besondere Wünsche und Anträge.

1. In Erwiederung des erneuerten Antrages wegen Wiedereröffnung der Philippsreuther Straße beziehen Wir Uns auf die diesem Gegenstande durch den Abschied vom 1. Mai v. Js. bereits gewordene Entschließung.

2. Die Bemerkungen des Landrathes über die Nachtheile des jetzigen Verfahrens bei Feststellung des Biersatzes werden bei der bereits angeordneten Revision des Biertax-Regulativs ihre Erledigung finden.

3. Dem Wunsche des Landrathes entsprechend wollen Wir den Bedarf, bezüglich der Straße von Simbach am Inn nach Pfarrkirchen seiner Zeit in den Bedarfs-Voranschlag für die künftige Finanz-Periode eingestellt wissen.

Der Landrath wird in diesen Unseren Beschlüssen den wiederholten Beweis der genauen Würdigung seiner Verhandlungen, so wie des Königl. Wohlwollens erblicken, womit Wir die von ihm auch während seiner jüngsten Versammlung bewährte Einsicht, Geschäftsthätigkeit und dessen treue Gesinnungen gerne erwiedern.

München den 28. Febr. 1834.

Ludwig.

Fürst v. Wrede, Frhr. v. Lerchenfeld, v. Weinrich, Frhr. v. Gise, Fürst v. Oettingen-Wallerstein, Frhr. v. Schrenk.

Nach
Königl. Allerhöchsten Befehl

der Staatsrath und
General-Sekretär
Egid v. Kobell.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 19.

München, Mittwoch den 9. April 1834.

Inhalt.

Abschied

für den Landrath des Regenkreises über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 1. bis 12. Juli 1833.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Regenkreises in der Sitzung vom 1. bis 12. Juli v. Js gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Kreisfonde für $18\frac{31}{32}$.

Nachdem der Landrath die Rechnung über die Kreisfonde für $18\frac{31}{32}$, und zwar:

A. jene über die Fonde für nothwendige Zwecke mit einer Einnahme von . . 443,410 fl. $9\frac{1}{2}$ kr.
mit einer Ausgabe von 427,175 „ $53\frac{1}{2}$ „
und mit einem Aktivreste von . . 16,243 „ 16 „

B. jene über die Fonde für facultative Zwecke mit einer Einnahme von 11,822 fl. $52\frac{1}{2}$ kr.
mit einer Ausgabe von 1400 „ —
und einem Aktivreste von 10,422 „ $52\frac{1}{2}$ kr.

als richtig anerkannt hat, so sind die Ergebnisse derselben in die nächstjährige Rechnung zu übertragen. Die zu Deckung genehmigter, aber bis zum Rechnungs-Abschlusse nicht bestrittener Ausgaben erforderlichen, unter den Einnahms-Ueberschüssen enthaltenen Beträge bleiben ihrer Bestimmung vorbehalten; so wie die unter dem Aktivreste der nothwendigen Einnahmen für $18\frac{3}{3}\frac{1}{2}$ begriffenen Steuern und Kreis-Umlagen der in dem Jahre 1831 von dem Unterdonaukreise getrennten, und dem Regenkreise zugetheilten 8 Gemeinden des Landgerichts Mitterfels, welche nach Hinwegrechnung der zulässigen Abzüge dem Kreisfonde des Unterdonaukreises mit 2403 fl. 17 kr. zu ersetzen sind.

Was die aus Anlaß der Rechnungs-Einsicht abgegebenen Erinnerungen, und Aeußerungen anbelangt, so soll

1) dem Wunsche des Landrathes, die Etat-Ansätze durch alle Positionen den wirklichen Einnahmen und Ausgaben gegenübergestellt zu sehen, durch die Anfertigung einer besondern vergleichenden Uebersicht entsprochen werden; in den Rechnungen selbst aber muß es bei dem Vortrage des durch die Landraths-Abschiede festgestellten Einnahms- und Ausgabs-Etats sein Verbleiben haben. —

2) Wir haben Unsere Regierung des Regenkreises angewiesen, die Instruirung der von einzelnen Privaten und Gemeinden erhobenen Beschwerden wegen Steuerprägravation und die Steuer-Kapitalien mittels Erledigung der bestehenden Reclamationen richtig zu stellen. Wir werden sodann nach den Resultaten dieser Erledigung den Kreisfonden jenen Betrag der von ihnen vertretenen Steuer-Rückstände zurückersetzen lassen, welcher wegen der als begründet anerkannten Reclamationen vom Etats-Jahre $18\frac{3}{3}\frac{1}{2}$ anfangend an den Steuer-Antheilen der Central-Fonde abzuschreiben seyn wird.

Hinsichtlich der den Kreisfonden überwiesenen Rückstände aus der ersten und zweiten Finanz-Periode ist eine Verkürzung des Kreisfondes nicht begründet, da diese Ausstände nicht als specielles Dotations-Object für bestimmte Lasten überwiesen worden sind, und da im Falle der frühern Erledigung dieser Steuer-Reclamationen auch keine größern Beträge hätten überwiesen werden können,

als bis zum 1. October 1831 sich noch im Rückstande befunden hätten.

3) Die Miethzinse von den Wohnungen der Landrichter sind im Budget für die III. Finanz-Periode unter den Staats-Einnahmen für Rechnung der Centralfonde aufgenommen worden. Dem Wunsche des Landrathes um Uebernahme dieser Miethzinse auf Central-Fonde steht daher, wie Wir dieß aus Anlaß eines ähnlichen Antrages unterm 1. Mai vorigen Jahres in dem Abschiede für den Landrath des Obermainkreises erklärten, die klare Bestimmung des dermaligen Finanz-Gesetzes entgegen.

4) Die Diäten und Reisekosten bei Brandbeschädigungen, welche eine gerichtliche Untersuchung und ein appellationsgerichtliches Erkenntniß zur Folge haben, fallen dem Centralfonde, dem Kreisfonde aber nur jene Kosten zur Last, welche auf die Vornahme ausschließend polizeilicher Vorkehrungen erlaufen.

5) Den die Funktions-Nebenbezüge der Landrichter nicht genießenden Landgerichts-Verwesern steht die Aufrechnung von Gefährtgeldern und Diäten kraft der Verordnung vom 3. Octob. 1828 zu.

Es ist daher an Bezahlung der von dem Verweser des Landgerichts Waldmünchen verrechneten von dem Landrathe beanstandeten Diäten recht geschehen. Dagegen haben Wir

6) die Erinnerungen des Landrathes bezüglich der Ueberweisung einiger Gemeinden an das Landgericht Roding in der besondern Beschaffenheit dieses Geschäftes begründet gefunden, und wollen daher die berechneten 46 fl. 54 kr. dem Kreisfonde ungesäumt zurückersetzt wissen.

7) Die rechnerischen Anstände hinsichtlich der Verpflegungskosten Heimathloser sind durch Unsere Kreis-Regierung auf rechnungsmäßigem Wege zu beseitigen.

8) Unsere Staats-Schuldentilgungs-Commission wird keinen Anstand nehmen, die für Errichtung der Kreis-Irren-Anstalten admassirten, oder zu admassirenden Beiträge unter den im Allgemeinen vorgeschriebenen Bedingungen insofern verzinslich anzunehmen, als die gedachte Anstalt überhaupt in dem Falle seyn sollte, Anleihen zu contrahiren.

9) Die Mehrausgabe auf Diäten des Bau-Personale ist nach den Erläuterungen Unserer Kreis-Regierung durch eine nothwendige Geschäfts-Aushilfe bey der Bau-Inspection Regensburg veranlaßt, und in so weit dieses Bedürfniß besteht, durch dasselbe gerechtfertigt.

10) Mit Bezugnahme auf Unsere Entschließung in dem Abschiede des Landrathes

für den Regenkreis vom 10. Mai v. J. genehmigen Wir auch die Einstellung des in dem Jahre $18\frac{30}{31}$ durch Elementar Beschädigungen verursachten Mehraufwandes auf Straßenbau mit 4,520 fl. in die Rechnung des laufenden Jahres.

II.

Steuer Principale für das Jahr $18\frac{33}{34}$.

Das Principale der sämmtlichen directen Steuern berechnet sich für das Jahr $18\frac{33}{34}$ vorbehaltlich der aus der Abnahme der Finanzrechnungen für $18\frac{32}{33}$ sich ergebenden Aenderungen auf . . . 729,620 fl.

wonach sich für den Betrag eines Steuer-Procentes, die runde Summe von 7,296 fl. berechnet, ausschließig der Mehrung aus dem zehnprozentigen Zuschlage der Familien-Steuer, aus der Gewerbesteuer über 9 Gulden. —

III.

Bestimmungen der Kreisfonde für $18\frac{33}{34}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der im Jahre $18\frac{33}{34}$ aus Kreisfonden zu bestreitenden Ausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

A.

Für nothwendige gesetzliche auf die Kreis-Fonde hingewiesene Zwecke, und zwar:

I.

An Lasten, welche durch die Ausscheidung von den Staats-Fonden an die Kreisfonde übergegangen sind:

1ste Abtheilung.

An Nachlässen und Rückständen an den directen, den Centralfonden überwiesenen Staats-Auflagen . . 10,485 fl. — kr.

Summe der ersten Abtheilung per se.

2te Abtheilung.

Ausgaben der Verwaltung.

Cap. I.

Auf den Etat des Staats-Ministeriums der Justiz:

§. 1. für das Appellations-Gericht, dann Handels- und Wechselgericht II. Instanz des Kreises . 45,605 fl. — kr.

§. 2. für Kreis- Stadt- und Wechselgerichte I. Instanz 38,060 „ — „

§. 3. für ständige Bauausgaben . . . 185 „ — „

Summa des I. Cap. 83,850 fl. — kr.

Cap. II.

Auf den Etat des Staats-Ministeriums der Justiz und des Innern.

§. 1. Besoldungen:

1) der Landrichter . . 78,727 fl. — kr.

Digitized by Google

2) der Assessoren, Adjuncte, und Aktuare . . . . 30,054 fl. — kr.

3) der Gerichtsdiener . 21,026 = — =

4) zur gänzlichen und nachhaltigen Deckung des landgerichtlichen Dienstbedarfes, und zur angemessenen Erleichterung der Lage der Amtsvorstände, übrigens ohne Präjudiz, insbesondere für den Fall einer veränderten Landgerichts-Eintheilung . . . . 8,500 = — =

§. 2. Allgemeine Regie Ausgaben . . . 5,310 = — =

§. 3. Ständige Bau-Ausgaben . . . . 550 = — =

Summe des Cap. II. 144,167 fl. — kr.

Cap. III.

Auf den Etat der Staats-Anstalten.

A. Auf Erziehung und Bildung.

1) Auf Studien-Anstalten 36,383 fl. 5 kr.

2) Auf Schullehrer-Seminarien vorbehaltlich der Ergänzung des allenfallsigen Mehrbedarfs aus dem Reservefonde . 400 = — =

3) Auf Volksschulen . 54,693 = 32¼ =

4) Reservefond . . . 3,500 = — =

Summe ad A. . 94,976 = 37¼ =

B. Auf Gesundheit.

§. 1. Stadtgerichts-Physikate . . . . . 1,200 fl. — kr.

§. 2. Landgerichts-Physikate . . . . . 12,962 = 30 =

§. 3. Wundärzte . . 40 = 6 =

Summe ad B. . 14,202 = 36 =

C. Auf Industrie und Cultur.

1) Für Gewerbsschulen . . 2,500 fl.

2) Für Prämien für Leinwandfabrikation . . . . . . 1,200 =

3) Zur Beförderung der Seidenzucht . . . . 400 =

4) Stipendien für Schüler der landwirthschaftlichen Schule in Schleißheim . . . . . 150 =

5) Zur Verbreitung von Unterrichts-Schriften für Landwirthschafts- und Gewerbskunde . 50 =

6) Für Gewerbs-Unterstützungen 200 =

7) Für Anschaffung von Geräthschaften zum Bohren artesischer Brunnen . . . . 350 =

8) Zu Prämien für Unternehmung der Herstellung solcher in Wasser armen Gegenden . . . 150 =

Summe ad C. . 5,000 =

D. Auf Strassen und Brücken.

§. 1. Auf Administration 11,252 fl. 30 kr.

§. 2. Auf Unterhaltung:

a) der Strassen . .	74,316 fl.	39 kr.	
b) der Brücken . .	6,770 :	52 :	
§. 3. Reservefond . .	2,577 :	29 :	
Summe ad D. .	94,917 :	30 :	
hiezu die Summe A. .	94,976 :	$37\frac{1}{4}$:	
" " " B. .	14,202 :	36 :	
" " " C. .	5,000 :	— :	
Summe des Cap. III. .	209,096 :	$43\frac{1}{4}$:	

Cap. IV.

Land-Bauten.

a) Auf Unterhaltung:

1) der Gebäude für den Dienst des Justiz-Ministeriums . . .	488 fl.	39 kr.
2) der Gebäude für den Dienst des Ministeriums des Innern	2,030 :	33 :

b) der Staats-Anstalten:

Auf Erziehung und Bildung	216 :	44 :
Reservefond	317 :	4 :
Summe des Cap. IV. .	3,053 :	— :

II.

An Lasten, die durch sonstige gesetzliche Bestimmungen den Kreisen zugewiesen sind.

§. 1. Regiekosten des Landrathes für $18\frac{33}{34}$	400 fl.
§. 2. Verpflegung der Heimathlosen	800 :
Hauptsumme II. .	1200 :

Gesammt-Summe der 2ten Abtheilung 441,366 fl. 43 kr. 1 dl.

Hiezu die Ausgaben der 1ten Abtheilung	10,485 :	— :	— :
Summe aller Ausgaben für nothwendige Zwecke . .	451,851 :	43 :	1 :

B. Für facultative Zwecke:

1) Für Gewerbsschulen . . .	2,500 fl.
2) Für Bezirks-Weg-Bauten .	1,000 :
3) Weiterer Beitrag für die Kreis-Irren-Anstalt . . .	5,000 :
Summe .	8,500 :

Zu Deckung des hienach sich ergebenden Bedarfes an nothwendigen auf die Kreisfonde gesetzlich hingewiesenen Ausgaben sind die Mittel gegeben, wie folgt:

I. In den den Kreisfonden überwiesenen Aussenständen an direkten Staats-Auflagen der I. und II., dann der Vorjahre der III. Finanz-Periode . .	6,030 fl.
II. In der durchlaufenden Einnahme für Dienstwohnungen, und Dienstgründe Anschläge	2,875 :
III. In den den Kreisfonden überwiesenen 2 Simplen der Grund- und Dominikalsteuer, 3 Simplen der Haussteuer und der Familiensteuer zu 10 Proc., aus den Gewerbssteuer-Anlagen über 9 fl. . .	284,265 :

IV. In den mit $4\frac{1}{2}$ Proc. zu erhebenden Kreisumlagen . 29,500 fl.

V. In dem budgetmäßigen Zuschusse aus der Staats-Casse 117,100 =

VI. In dem besonderen Zuschusse aus der Staatskasse zu Deckung der mit dem Fürstenthume Eichstädt übernommenen Justiz- und Polizeigefälle . 14,231 =

somit Gesammtsumme sämmtlicher verfügbarer Mittel zu Dekung der nothwendigen Ausgaben, nach Abzug der . . 6,185 =

betragenden Erhebungskosten 447,816 =

Für die Deckung der facultativen Ausgaben bewilligen Wir eine Kreis-Umlage von $1\frac{2}{3}$ pCt., wodurch nach Abzug der Erhebungs-Kosten mit 235 fl. — kr. eine reine Einnahme gegeben ist von 12,625 fl. — kr. einschlüssig eines veranschlagten Aktivbestandes von 1080 fl. aus dem Jahre $18\frac{32}{33}$.

Aus dieser Einnahme sind zur Deckung des Ausfalles in dem Etat für nothwendige gesetzlich gebotene Zwecke, im Hinblick auf §. 2. Ziff. 2. Abschn. 6 des Gesetzes vom 15. August 1828 vorschußweise, und unter ausdrücklichem Vorbehalte des Rückersatzes aus dem angemessen zu ermittelnden Umlagen-Maximum der Jahre $18\frac{34}{37}$ zu übertragen 4,100 fl. — kr.

Auf die von dem Landrathe bei Prüfung der Voranschläge entwickelten Aeusserungen und Anträge ertheilen Wir folgende Entschließungen:

1. Die Ausgaben, welche aus der Einstellung der Justiz und Polizei Verwaltungs-Kosten des Fürstenthums Eichstädt in den Etat der Kreisfonde hervorgehen, werden auf die Dauer der III. Finanz-Periode durch den besonderen Zuschuß aus der Staatskasse zu 14,231 fl. gedeckt, wodurch sämmtliche hierauf bezüglichen Bemerkungen des Landrathes die entsprechende Erledigung erhalten haben.

2. Die Erinnerungen des Landrathes bezüglich des Mehrbedarfs der Landgerichte finden ihre Erwiederung in dem Landraths-Abschiede vom 19. October 1832. Unsere Kreis-Regierung wird übrigens auch fortan Sorge tragen, daß der durch diese Zuschüsse gehörig dotirte Landgerichtsdienst auch in der That durch Aufstellung des nöthigen Schreiber-Personals allenthalben vollständig gesichert bleibe.

3. Wegen Beschleunigung der Eröffnung des Schullehrer-Seminars in Regensburg ist bereits durch eine Verfügung Unseres Staatsministeriums des Innern vom 6. Jänner l. J. eine den Antrag des Landraths erschöpfende Fürsorge getroffen; ebenso

4. ward durch die Besetzung der Lehrerstelle der IV. lateinischen Klasse zu Eichstädt

Digitized by Google

dem hierauf gestellten Antrage des Landraths die entsprechende Erledigung zu Theil.

5. Die Wünsche des Landraths bezüglich der Obstbaumzucht stehen im Einklange mit Unseren in der Verordnung vom 20. Juni 1826 bereits ausgesprochenen landesväterlichen Absichten, und Wir wollen daher selbe von Unserer Kreis-Regierung sorgfältigst beachtet wissen; ebenso werden

6. die Wünsche des Landrathes wegen Enthebung der Schullehrer von den Lotto-Collecten, und von den Aufschlags-Einnehmereien auch fortan nach Thunlichkeit berücksichtigt werden.

7. Wir finden es Unseren Absichten gemäß, daß die Erübrigungen der Vorjahre an Ausgaben für Schulzwecke zu Unterstützungen bedürftiger Gemeinden verwendet werden, auch ist

8. die von Unserer Kreis-Regierung verfügte Aufstellung eines eigenen Hilfsarbeiters bei Revision der Materialien für die Schulstatistik von Unserem Staatsministerium des Innern bereits gutgeheißen worden.

9. Die Unterhaltungs-Kosten der Wasserleitung in dem Landgerichts-Gebäude zu Vohenstraus sind in Betracht des angezeigten Benutzungs-Verhältnisses zur Hälfte auf Centralfonde übernommen worden; der desfallsige Wunsch des Landrathes hat demnach seine entsprechende Erledigung erhalten.

Ebenso hat der bauliche Unterhalt der durch die veränderten Justiz- und Polizei-Verwaltungs-Verhältnisse des Fürstenthums Eichstädt den Kreisfonden überwiesenen Gebäude durch die oben erwähnten besonderen Zuschüsse die entsprechende Deckung erhalten.

10. Ueber die Vorschläge des Landraths bezüglich des Ankaufs der Prielschen Gebäude zur Errichtung einer Kreis-Irren-Anstalt wird demnächst besondere Entschließung erfolgen.

IV.

Straßen-Neubauten.

Der von Seite des Landraths ohne Erinnerung gebliebene Straßen-Neubau-Voranschlag ist nach den ertheilten Etats-Bestimmungen angemessen zu vollziehen.

V.

Besondere Berathungs-Gegenstände.

1) Den Aeußerungen des Landrathes über die Zulänglichkeit der bisherigen Umlagen-Maxima für nothwendige und facultative Zwecke werden Wir bey den Einleitungen zu künftiger Feststellung dieser Maxima die entsprechende Würdigung zuwenden.

2) den Wunsch des Landrathes, den früher in Anspruch genommenen eigenen Hagel-Versicherungs-Verein durch Ausdehnung des in dem Isarkreise bereits bestehen-

den Vereines auf den Regenkreis ersetzt zu sehen, entspricht ebenso sehr der Sache, als den von Uns genehmigten Statuten der einzelnen Vereine welche insgesammt jedem Vereine volle Wirksamkeit in allen übrigen Kreisen gestatten. Wir ertheilen daher der beantragten Vereinigung gerne Unsere Genehmigung.

3) Die Bemerkungen des Landrathes über die Grundlagen, und das Bedürfniß der Brandversicherungs-Anstalten für Mobilien sind bei der eben jetzt ihrem Ende sich nahenden Berathung dieses Gegenstandes in reife Erwägung gezogen worden.

4) Dem Antrage auf Errichtung eines mit dem Zwecke der Kreishülfsfonde in Verbindung zu setzenden Kreishülfs-Vereines ertheilen Wir freudig Unsere Genehmigung, und erklären demzufolge vorläufig die angefügten, vermöge des Landraths-Abschiedes vom 1. Mai v. Js. für den Oberdonaukreis bestätigten Statuten auch für einen solchen Hülfs-Verein in dem Regenkreise anwendbar.

Es war Uns übrigens erfreulich, aus diesem Antrage die Anerkennung des vielen Guten, welches die von Uns gestiftete Kreishülfs-Casse in dem Kreise bereits gewirkt hat, so wie die Einsicht, und den Eifer zu entnehmen, womit der Landrath des Regenkreises die Bedürfnisse des nach Maasgabe der vorschreitenden Ausbildung des Hypotheken-Systems wesentlich erschütterten Personal-Kredites zu erfassen, und zu würdigen weiß. Wir zweifeln nicht es werde dem neu gegründeten Vereine im Zusammenwirken mit Unseren Stellen und Behörden gelingen, auch den auf Treue und Glauben, und auf das Unterpfand der Persönlichkeit gestützten Geschäfte jene in das Wesen der Deutschen so innig verwebte Bedeutsamkeit wieder zu geben, welchem das Gewerbswesen in schönen Tagen sein Heil, und zu allen Zeiten einen wesentlichen Theil seines Gedeihens schuldete.

VI.

Wünsche und Anträge.

1) Unsere Kreis-Regierung wird Sorge tragen, daß das Schulgeld der lateinischen Schule zu Regensburg mit gebührender Strenge eingehoben, und keine ungebührliche Schmälerung der der Schul-Casse gesicherten Dotation geduldet werde.

Die von dem Landrathe angeregte Regulirung des Gehaltes der Lehrer Böhm und Weih ist, sobald es die vorhandenen Mittel gestatten werden, den bestehenden Normativen gemäß unverweilt zu bewirken.

2) Für die Bepflanzung der Strassen mit Obstbäumen sprechen nicht nur die ältern Verordnungen, sondern auch wichtige Gründe der Landes-Cultur. — Was die

von dem Landrathe beantragte Bewilligung einer Ausnahme von dieser Regel betrifft, so beziehen Wir Uns auf Unsere desfalls in dem Landraths-Abschiede für den Isarkreis vom 19. Okt. 1832 erklärte, und von Unserem Staats-Ministerium des Innern heute an alle Kreis-Regierungen ausgeschriebene Willensmeinung, wonach es in die Befugniß Unserer Kreis-Regierung gelegt ist, das Anpflanzen anderer Baumsorten dort zu gestatten, wo es sich lediglich um Ausbesserung schon vorhandener vollständiger Alleen von Zierbäumen handelt, Ausnahmen in andern Fällen aber mit Angabe der Verhältnisse, und der dafür sprechenden Gründe stets Unserer Genehmigung zu untergeben sind.

2) Ebenso haben Wir bereits in dem Landraths-Abschiede für den Rezatkreis erklärt, und heute allgemein anordnen lassen daß die gegen Baumfrevel nachsichtigen Wegmacher wegen offenbarer Verletzung ihrer sehr bestimmt lautenden Instruction zur Rechenschaft und Strafe gezogen, und nach Umständen entlassen werden sollen.

3) Die Beschwerde des Landrathes wegen angeblich unstatthafter Begünstigung eines Holzhändlers hat sich in Folge genauer Untersuchung als ungegründet erwiesen, und die betreffenden Beamten jedes Scheines instruktionswidrigen Verfahrens, oder auch einer besonderen Berücksichtigung des gedachten Individuums entbunden.

Ueberhaupt aber ist bei Feststellung der Vorschriften über die Art, und Weise der Holzabgaben aus Unsern Staatswaldungen die Berücksichtigung des Bedürfnisses der Landwirthschaft, und der Gewerbe mit Hinsicht auf den Holzhandel im Allgemeinen Unserer Aufmerksamkeit nicht entgangen, und den verschiedenen Ansprüchen gleich gerechte Anerkennung und Vermittlung gesichert worden.

4) Die von dem Landrathe erhobene Frage einer Modification der Bestimmungen über die Dauer der bereits von den Ständen des Reichs angeregten Werk- und Sonntags-Schulpflicht ist seither der Gegenstand umfassender Vorarbeiten geworden, und wird nach Eintreffen der auch sämmtlichen Kreis-Scholarchen abgeforderten Gutachten demnächst Unserer allerhöchsten Entscheidung unterstellt werden.

5) Die Verordnungen vom 23. September 1813, und 12. Juli 1816 geben genaues Maaß über die Frage, wo und in welchen Orten die Feyer einer Kirchweihe statt finden dürfe. — Diesen Bestimmungen zu Folge sind die mit keiner eigenen Kirche versehenen Orte hinsichtlich ihrer Kirchweihe dem Pfarrorte anzuschließen. Unsere Kreis-Regierung wird von selbst beeifert

seyn, etwa eingetretene Mißbräuche angemessen zu beseitigen.

In Betreff der Anträge über das Abhalten von Tanzmusiken beziehen Wir Uns auf die diesem Gegenstande in den Landraths-Abschieden für den Obermainkreis vom 31. Jänner 1831, und 1. Mai 1833 gewordene Entschließung, wonach Wir Unseren Kreis-Regierungen die genaueste Handhabung der über die öffentliche Lustbarkeiten und Tänze bestehenden Verordnungen zur besonderen Pflicht gemacht haben.

6) Die Verordnungen des bayerischen Staates in Betreff des Hausirhandels übertreffen an Strenge beinahe alle übrigen Gesetzgebungen. Sollte daher irgend eine Abweichung von den bestehenden Normen statt finden, so wird Unsere Kreis-Regierung in Gemäßheit der erst unterm 20. Juni 1832 ergangenen Verfügung einzuschreiten nicht ermangeln. Einer der Voraussetzungen des Gesetzes vom 15. August 1828. §. 28. Abs. 2 entbehrenden Beschwerde vermögen Wir aber im Hinblicke auf das erwähnte Gesetz keine spezielle Folge zu geben.

7) die Vollziehung der Bestimmungen des §. 22 der Zollordnung, und des Art. 6. im Jahre 1829 mit Preussen abgeschlossenen Handels-Vertrags wegen Aufhebung oder Ermäßigung der Pflasterzölle wird nach hergestellter Liquidation in der Weise, und in dem Maaße erfolgen, als die Bedingung, von welcher gesetzlich die Ausführung abhängt, in Erfüllung kommt.

8) Der beantragten Bestellung eines zweiten Advokaten für den Bezirk des Landgerichts Vohenstrauß stehn die hierüber erholten amtlichen Erläuterungen der Lokal-Verhältnisse, und die Nähe der zu Nabburg, Neustadt und Weiden aufgestellten Anwälte, entgegen.

9) In der Anzeige unstatthafter Begünstigung der Juden bei Gutskäufen, besonders in den Bezirken der Landgerichte Abensberg, Ingolstadt, und Mallersdorf vermissen Wir die Angabe der veranlassenden Thatsachen, ohne welche im Hinblicke auf das Gesetz vom 15. August 1828 §. 18 dieser Beschwerde eine nähere Folge nicht gegeben werden kann.

Die in das Protokoll der Sitzung vom 2. July v. J. niedergelegte Erläuterung einer früheren Aeußerung des Landrathes in Ansehung seiner Zuständigkeit haben Wir, als den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, wohlgefällig bemerkt.

Dagegen findet die an einer andern Stelle der Verhandlungen (Protokoll vom 6. July 1833) ausgesprochene Ansicht von dem Verhältnisse der gesetzgebenden Gewalt ihre volle Berichtigung in den Bestimmun-

gen der Verfassungs-Urkunde Tit. II. §. 1. und Tit. VII. §. 2.

Wir haben übrigens auch aus den hiemit beschiedenen Verhandlungen zu Unserer besonderen Zufriedenheit die Treue, und den regen einsichtsvollen Eifer der Versammlung in Erfüllung ihres Berufes wahrgenommen, und sehen Uns gerne veranlaßt, hiebei dem Landrathe wiederholt Unser königliches Wohlgefallen, und die Versicherung Unserer königlichen Gnade auszudrücken.

München, den 28. Februar 1834.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Freih. v. Lerchenfeld. v. Weinrich. Frh. v. Gise. Fürst v. Oettingen Wallerstein. Frh. v. Schrenk.

Auf
Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl
der Staatsrath und General-Secretär:
Egid v. Kobell.

Beilage. Zum Abschied für den Landrath des Regenkreises über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 1sten bis 12. July 1833.

Statuten eines Kreis-Hülfs-Vereins für den Regenkreis.

(conf. Landraths-Abschied Abschn. V. No. 4.)

§. 1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe die Zwecke der von Seiner Königl. Majestät gestifteten Kreishilfs-Kasse durch Berathung, Kredit und Beiträge zu unterstützen.

Derselbe hat

1) alle Unterstützungs-Gesuche in einem der Regierung vorzulegenden Protokolle zu würdigen.

(§. 24 der Instruktion vom 29. Aug. 1828.)

2) über andere Gegenstände, welche Vergrößerung oder zweckmäßigere Verwendung des Fonds betreffen, Gutachten zu erstatten.

(§. 26. ebendaselbst.)

3) Die Rechnungen einzusehen und zu moniren;

(§. 25.)

4) Bei der Visitation der Rendantur durch deputirte Mitglieder Erinnerungen zu stellen;

(§. 25.)

5) Denjenigen, welche Unterstützungen empfangen haben, mit Rath beizustehen;

(§. 26.)

6) wenn solche dem Zwecke der Unterstützung entgegen handeln, durch Anzeige an die Kreis-Regierung eine engere Aufsicht zu veranlassen;

(§. 26.) endlich

7) Unterstützungs-Würdigen, die keine Si-

cherheit leisten können, durch Bürgschafts-Leistung beizustehen.

(§. 15.)

§. 2. Die unter 1 bis 4 aufgezählten Funktionen werden durch einen Ausschuß am Sitze der Kreisregierung, die unter 5 und 6 bezeichneten Funktionen durch Vereinskommissäre am Sitze der Distrikts-Polizei-Behörden, welche Commissäre mit dem Ausschusse in unmittelbarer Verbindung stehen, ausgeübt. Ueber die Bürgschaften wird unter §. 12 der Statuten das Weitere vorkommen.

§. 3. Der Ausschuß besteht aus einem Vorstande, einem Sekretär, und 8 andern Mitgliedern.

Er versammelt sich jede Woche einmal, und beschließt auf die im Laufe der Woche eingekommenen Eingaben.

Zu einer vollständigen Berathung wird erfordert, daß außer dem Vorstande und Sekretär oder deren Stellvertreter noch wenigstens 4, im Ganzen also 6 Mitglieder zugegen sind.

§. 4. Zum Behufe seiner Berathungen wird ihm die Kreis-Regierung alle von den äußern Behörden einkommenden Unterstützungs-Anträge, alle Kasse-Berichte und am Jahres Schlusse die Rechnung zukommen lassen, von allen Regierungs-Entschließungen, wodurch Gesuche bewilligt, abgeschlagen, oder zurückgesetzt wurden, Nachricht geben, auch die Einsicht derjenigen Akten, welche sich auf Unterstützungen beziehen, jederzeit gestatten.

§. 5. Sollte jedoch die Auffindung von Ausschüssern, welche in solches Verwaltungs-Detail einzugehen geneigt sind, Schwierigkeiten finden, so kann auch von einer Versammlung sämmtlicher Vereins-Mitglieder die Verwaltung der Vereins-Mittel in vorstehendem Sinne, und auf den Grund der Instruktion vom 29. August 1828 der bisherigen Administration der Kreis-Hilfs-Kasse übertragen werden.

§. 6. Die Vereins-Kommissäre handeln, ohne eine Aufforderung abzuwarten, sobald eine Unterstützung bewilligt ist, indem sie mit den Unterstützten sogleich mündlich sich benehmen, ihnen die Gelegenheit zu den wohlfeilsten Einkäufen, zweckmäßigsten Einrichtungen, schicklichsten Gewerb-Verbesserungen rc., auszumitteln suchen, allenfalls mit den Vorständen der Armen-Pflegschafts-Räthe Rücksprache nehmen, und von Zeit zu Zeit über den Erfolg sich erkundigen und nachsehen.

§. 7. Zu diesem Behufe werden sie von jeder bewilligten Unterstützung unmittelbar von der Distriktspolizei-Behörde benachrichtigt, zu jeder nachfolgenden Verhand-

lung zugleich mit dem Schuldner vorgeladen, wo sie Gelegenheit finden, denselben zu berathen.

Ihr Benehmen ist durchaus mündlich, und wird nur dann schriftlich, wenn die Sache nicht mündlich abgethan werden kann. Haben sie Aufklärungen zu geben, oder Vorschläge zu machen, so geben sie solche entweder bei der Polizei-Behörde zu Protokoll, oder tragen sie mündlich den Vorständen der Armen-Pflegen, oder auch vor dem versammelten Armenpflegrathe vor.

§. 8.) Die Mitglieder der Ausschüsse (§. 2. 3. 4.) werden aus Vereinsgliedern, welche in der Kreis-Hauptstadt wohnen, durch sämmtliche Mitglieder mittels schriftlicher Abstimmung nach absoluter Majorität gewählt.

Alle Jahre treten zwei aus, und werden zwei neue gewählt.

Die Ausschuß-Glieder wählen unter sich den Vorstand und Sekretär in der Regel auf fünf Jahre, wenn sie nicht früher aus dem Ausschusse treten.

Die, welche nach ihnen die meisten Stimmen haben, sind ihre Stellvertreter.

Sämmtliche Gewählte werden der Regierung angezeigt.

§. 9. Die Vereins-Kommissäre (2. 5. 6.) werden nach vorgängiger genauer Erkundigung des Ausschusses von diesem auf fünf Jahre gewählt, und der Kreis-Regierung angezeigt, welche nach Vernehmung der Distrikts-Polizei-Behörde entweder die Wahl bestätigt, oder eine neue veranlaßt. Genaue Bekanntschaft mit den örtlichen Verhältnissen, klare Einsicht und erprobte Rechtlichkeit sind die HauptEigenschaften, welche von den Vereins-Kommissarien als den wichtigsten Organen des Vereins gefodert werden. Eben deßwegen soll ihre Wahl nicht auf Mitglieder des Vereins beschränkt seyn. Jeder aber, welcher, obgleich außerhalb des Vereins zum Vereins-Kommissär gewählt und bestätigt worden ist, wird durch diese Wahl Mitglied des Vereins.

§. 10. Mitglied des Vereins kann Jeder werden, welcher ein Kapital von 50 fl. oder mehr auf zehn Jahre oder länger gegen eine erst bei der Rückzahlung durch das Loos auszumittelnde Prämie, der Kreis-Hilfskasse zum Ausleihen mit den übrigen Kapitalien überläßt.

Das Nähere enthält beiliegende Berechnung.

Der Verein geht dabei von der Ansicht aus, daß für die ganz bedürftige Klasse, welche auf Annuitäten von 1 und 2 Proz. Anspruch hat, bereits durch das vorhandene Stamm-Kapital der Kreis-Hilfs-Kasse hinreichend gesorgt sey, und macht daher zur

Bedingung, daß die vom Vereine beizuschießenden Vorlehen nur zu 4 procentigen Annuitäten ausgegeben werden.

Der Zinsen-Gewinn soll dann am Schlusse des 10ten Jahres getheilt werden. Ein Drittheil bleibt der Kreis-Hilfs-Kasse, welche dagegen, solange sie das Kapital benützt, für den möglichen Verlust dem ersten Darleiher haftet, auch die Regie-Ausgaben des Vereins (§. 11.) auf sich nimmt, die übrigen zwei Drittheile aber fallen den darleihenden Mitgliedern in Gestalt von Prämien zu, welche am Schlusse des 10. Jahres nach der in der Berechnung enthaltenen Proportion durch eine öffentliche Verloosung bestimmt, und mit dem Kapitale heimbezahlt werden. Die Vereins-Kommissäre, welche persönliche Dienste leisten, sind von Geld-Beiträgen frei, und übernehmen nur die Auslagen für die unvermeidliche Korrespondenz.

§. 11. Jedes Mitglied des Vereins (auch die exponirten Kommissäre) hat das Recht:

1. die Mitglieder des Ausschusses zu wählen;
2. Einsicht von den Verhandlungen des Ausschusses zu nehmen;
3. den Sitzungen des Ausschusses mit berathender Stimme beizuwohnen, wenn auch das Mitglied nicht in den Ausschuß gewählt worden ist;
4. Vorschläge beim Ausschuß zu überreichen.

§. 12. Die Auslagen des Ausschusses für Lokale, Heitzung, Schreib-Materialien ꝛc., soweit nicht diese Ausgaben durch die Kreis-Regierung erleichtert werden können, übernimmt die Kreis-Hilfs-Kasse.

§. 13. Jedes Mitglied kann sein eingelegtes Kapital zugleich als Bürgschaft für ein Individuum verschreiben. Der Verein als Verein verbürgt sich nicht. Der Ausschuß aber vermittelt die Bürgschaft für besonders unterstützungswürdige Individuen durch Correspondenz, und legt dann das Resultat der außergerichtlichen Erklärungen der Regierung vor, welche hienach über das Gesuch Beschluß faßt, und die Bürgschafts-Erklärungen gerichtlich feststellen läßt.

Jede solche Bürgschaft eines Mitgliedes zieht die Folge nach sich, daß das eingelegte Kapital auf die Dauer der Bürgschaft der Kreis-Hilfs-Kasse anvertraut bleibt, wenn auch ursprünglich das Kapital auf eine kürzere Zeit creditirt war.

Wenn 1000 fl. auf 10 Jahre zu 4 procentigen Annuitäten ausgeliehen, und die eingehenden Annuitäten wieder als Kapital auf 5 Jahre aus geliehen werden, so ergie bt sich folgende Berechnung:

Jahre lang.	10 jährige Annuitäten.		Davon wieder auszuleihen.		Weitere 10 jährige Annuitäten.		Bleibt übrig von den 10 jährigen Annuitäten.		Casse Bestand am Jahresschlusse.		Bemerkungen.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Allgemeine Bemerkung.
I.	120	30	100	—	—	—	20	30	20	30	In geringern Beträgen als 100 fl., und auf kürzere Dauer als 5 Jahre darf kein Hilfs-Capital ausgeliehen werden, auch nicht höher, als 4 Procent.
II.	120	30	100	—	22	28	20	30	63	28	Die 5jährige 4procentige Annuität beträgt 22 fl. 28 kr., die 10jährige vierprocentige 12 fl. 3 kr.
III.	120	30	100 100	— —	44	56	20	30	28	26	Da 100 fl. von dem Casse-Vorrathe auf Annuitäten ausgeliehen werden.
IV.	120	30	100 100	— —	89	52	20	30	38	48	Da 100 fl. auf weitere 5 Jahre ausgeliehen werden.
V.	120	30	100 100	— —	134	48	20	30	94	6	Da 100 fl. vom Cassabestand sogleich angelegt werden.
VI.	120	30	—	—	179	44	120	30	394	14	Vom 6. Jahre an kann keine Annuität mehr ausgeliehen werden, weil sonst die Rückzahlung am Schlusse des 10. Jahres nicht möglich wäre.
VII.	120	30	—	—	157	16	120	30	672	—	
VIII.	120	30	—	—	134	48	120	30	927	18	
IX.	120	30	—	—	89	52	120	30	1137	40	
X.	120	30	—	—	44	56	120	30	1302	6	

Hienach werden an 1000 fl. während 10 Jahren nicht mehr gewonnen als 302 fl. 6 kr, wird davon $\frac{1}{3}$ oder 102 fl. 6 kr. der Kreishilfs-Kasse für die von derselben zu bestreitenden Lasten, Ausgaben und Haftungen belassen, so bleiben dem Vereine 200 fl. — kr., woraus 29 Prämien für die 20 Theilhaber (à 50 fl.) in folgender Art gebildet werden könnten:

1	zu 20 fl.	— kr.	. . . .	20 fl.	— kr.
2	„ 15 „	— „	. . . .	30 „	— „
4	„ 12 „	30 „	. . . .	50 „	— „
5	„ 10 „	— „	. . . .	50 „	— „
8	„ 6 „	46 „	. . . .	50 „	— „

Summe 200 fl. — kr.

Digitized by Google

Sitzung des königlichen Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des königl. Staatsraths-Ausschusses vom 29. März 1834 wurden entschieden

die Rekurse:

1) des pensionirten Korporals Joh. Nep. Pflügel wegen polizeilicher Konfiscation mehrerer Effekten,

2) des Georg Bauernsachs, Landgerichts Weismain im Obermainkreise, dessen Untersuchung wegen Meineids, Diebstahls und Urkunden-Fälschung, eigentlich dessen Restitutions-Gesuch betreffend,

3) der Wittwe Marg. Kirchberger zu Weidenthal, Landgerichts Nabburg im Regenkreise, wegen verkürzter Vergütung des erlittenen Brandschadens.

An das königl. Staatsministerium des Innern wurden abgegeben

die Rekurse

4) des Magistrats der Stadt Ellingen, der Gemeinden Alesheim et Cons. im Herrschaftsgerichte Ellingen, der vormals deutschordenschen Unterthanen in Bittern et Cons., dann des Handelsmanns Seemann zu Gunzenhausen wegen Kosten der französischen Cantonnements vom Jahre 1806,

5) des Bräuhaus-Pächters Glökner zu Tagmersheim wider die Wirthe Maier und Sedelmaier daselbst, dann wider den Wirth Böswald zu Rägling, sämmtlich im Landgerichte Monheim im Rezatkreise, wegen Bier-Abnahme, und

6) des in Regensburg verstorbenen Chorvikar Mich. Aman, ehemaligen Pfarrverwesers der Pfarrei Martinsbuch, Landgerichts Pfaffenberg im Regenkreise wegen einer Intercalar-Früchten-Rechnung.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Königliche Majestät haben Sich, um dem wirklichen Rathe und geheimen Sekretär Friedrich v. Biarowsky an dem Tage, wo er das fünfzigste Jahr seiner dem Königlichen Hause und dem Staate treugeleisteten Dienste vollendet, ein ausgezeichnetes Merkmal der wohlwollenden Theilnahme und allergnädigsten Zufriedenheit zu geben, vermöge Allerhöchster Entschließung vom 31. März l. J. allergnädigst bewogen gefunden, demselben nebst dem für solche Fälle eigens gestifteten Ehrenkreuze des Ludwigs-Ordens, den Rang und Charakter eines wirklichen Legations-Rathes bei dem Staatsministerium des königl. Hauses und des Aeußern zu verleihen.

Se. Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden, durch allerhöchstes Rescript vom 29. März l. J. die bei dem Appellationsgerichte für den Isarkreis erledigte Rathsstelle dem bei dem Artillerie-Corps-Commando in München als Stabsauditor funktionirenden Regiments-Auditor Jos. Herrschmann zu verleihen;

den ordentlichen Professor der juristischen Facultät an der Universität zu Erlangen geheimen Hofrath Dr. Christian Ernst v. Wendt in zeitliche Quiescenz zu setzen;

den beiden Privatdocenten an derselben Universität Dr. Christian Martin Winterling und Dr. Ernst Julius Richter in Würdigung ihrer bisherigen Leistungen als akademische Lehrer und in Anerkennung ihrer schriftstellerischen Bestrebungen den Titel und Rang außerordentlicher Professoren an genannter Universität zu verleihen,

den ersten Landgerichts-Assessor Anton Hayder zu Pfaffenhofen in Kastl in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Regenstauf, dagegen den bisherigen ersten Assessor Christian Freiherrn v. Thon-Dittmer zu Regenstauf in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Pfaffenhofen in Kastl zu versetzen,

und unterm 2. April l. J. den quiescirten Regierungs-Kanzlisten A. F. Ludwig Redlich provisorisch zum Registrator der Regierungs-Finanz-Kammer in Baireuth zu ernennen.

Pfarreien- und Benefizienverleihungen; Präsentationsbestätigungen.

Se. Majestät der König haben folgende Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht: unterm 23. März d. J. die Pfarrei Rieden an der Kötz, Landgerichts Untergünzburg im Oberdonaukreise, dem Kaplan in Röthenbach, Landgerichts Weiler, Priester Franz Joseph Spihler,

unterm 25. März d. J. im Isarkreise die Pfarrei Perchting, Landger. Starnberg, dem Pfarrer Franz Seraph Wahl zu Osterwahl, Landger. Pfaffenhofen,

die Pfarrei Osterwahl, Landger. Pfaffenhofen, dem Expositus in Buebach, Landger. Burglengenfeld, Priester Martin Schricker,

im Oberdonaukreise die Pfarrei Buch, Landger. Rhain, dem Kaplan Joseph Singer in Loppenhausen, Landger. Mindelheim,

im Obermainkreise die Pfarrei Modschiedl, Landger. Weismain, dem dermaligen Pfarrverweser zu Rattelsdorf, Landger. Seßlach, Priester Carl Karmann,

unterm 26. März d. J. die Pfarrei Matting, Landgerichts Kellheim im Regenkreise, dem bisherigen Pfarrer Jacob

Schmid zu Pettenreuth, Landger. Regenstauf,

die Pfarrei Griesbach, Landger. Tirschenreuth im Obermainkreise, dem Pfarrer Erhard Cholemar in Aschheim, Landger. München,

das Benefizium Mering, Landger. Friedberg im Oberdonaukreise, dem Kuratpriester Georg Hofmann in Herrgotts-Ruhe, des nämlichen Landgerichts,

unterm 28. März d. J. die Pfarrei Engelbrechtsmünster Landger. Ingolstadt im Regenkreise, dem Pfarrer und Distrikts-Schulinspektor Aloys Christian Feil in Gottfrieding, Landger. Landau,

das Burksche Frühmeßbenefizium in der Marianischen Wallfahrtskirche zu Freistadt, dem Priester Bartholomäus Klob in Amberg,

und unterm 29. März l. J. die Pfarrei Akams, Landger. Immenstadt im Oberdonaukreise dem Kaplan an der Stadtpfarrei St. Maximilian in Augsburg, Priester Caspar Mayerhofer.

Se. Majestät der König haben unterm 11. März l. J. die erledigte Pfarrstelle zu Ettersdorf und Tennenlohe, Dekanats Erlangen im Rezatkreise, dem bisherigen Pfarrer zu Fürnheim, Dekanats Oettingen, Johann Christian Adam Berner,

die Pfarrei Ernstweiler, Dekanats Zweibrücken im Rheinkreise, dem bisherigen Pfarrer zu Walsheim, desselben Dekanats, Johann Philipp Geul,

unterm 23. März l. J. die Pfarrei Steinwenden, Dekanats Homburg im Rheinkreise, dem bisherigen Pfarrer zu Reichenbach, desselben Dekanats, Johann Jakob Gutheil zu verleihen geruht.

Se. Majestät der König haben unterm 18. März l. J. dem bisherigen zweiten protestantischen Pfarrer in Hof im Obermainkreise, Friedrich Christian Weiß, die nachgesuchte Enthebung von seiner Pfarrstelle allergnädigst zu bewilligen geruht.

Se. Majestät der König haben unterm 10. März l. J. der von der reformirten Gemeinde Grönenbach für den Pfarramtskandidaten August Wilh. Eduard Vorbrugg zu Augsburg auf die Pfarrei Grönenbach, Dekanats Memmingen, ausgestellten Präsentation die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Se. Majestät der König haben unterm 27. März l. J. dem Pfarrer Georg Christoph Mayer zu Ickelheim Dekanats Windsheim die nachgesuchte Diensts-Resignation zu bewilligen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Majestät haben sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 19. März bewogen gefunden, dem Musiklehrer an den Studienanstalten zu Bamberg Johann Baptist Jungengel,

und vermöge allerhöchster Entschließung vom 27. März, dem Ordonanz Wachtmeister Andreas Steer im Haupt-Konservatorium der Armee die Ehren-Münze des k. b. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Privilegienverleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 21. Jänner l. J. dem quiescirten königl. Polizei-Kommissär Dr. Huber ein Gewerbs-Privilegium auf einen von ihm erfundenen Dampf-Destillir-Apparat, dann desselben eigenthümliches Verfahren bei Bereitung von Weingeist und dessen Anwendung zur Parfümerie für den Zeitraum von drei Jahren; und dem Johann Miedamer von Wintermaierhof ein Gewerbs-Privilegium auf eine von ihm erfundene Weingeist-Destillir-Vorrichtung für den Zeitraum von sechs Jahren zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 10. Februar l. J. dem Schäfflergesellen Johann Birner aus Kreith, Landgerichts Burglengenfeld ein Gewerbs-Privilegium auf seine eigenthümliche Behandlung des zum Schäfflergeschirre zu verwendenden Holzes und der Reife für den Zeitraum von sechs Jahren zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 23. Februar l. J. dem Johann Knott aus Haag, Landgerichts Eschenbach im Obermainkreise ein Gewerbsprivilegium auf sein verbessertes Verfahren in der Bindung, Einkittung und Befestigung aller Arten von Posen- und Kluppen-Pinseln für den Zeitraum von fünf Jahren, zu ertheilen geruht.

Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern.

Nro. 20.

München, Donnerstag den 10. April 1834.

Inhalt.

Abschied für den Landrath des Oberdonau-Kreises über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 2. bis 13. Juli 1833.

Abschied für den Landrath des Oberdonau-Kreises über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 2. bis 13. July 1833.

Ludwig, von Gottes Gnaden König von Bayern, ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Oberdonau-Kreises in den Sitzungen vom 2. bis 13. July vorigen Jahres gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, nachstehende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonde der Kreis-Anstalten, und über die Einnahmen, und Ausgaben auf Kreisfonde im Jahre $18\frac{31}{32}$.

A. Rechnung über die Kreishilfs-Kasse für $18\frac{31}{32}$.

Der Rechnungsmäßig festgesetzte, und

nachgewiesene Vermögensfond der von Uns gestifteten Kreishilfs = Casse, deren Rechnung für 18 31/32 mit einer Ein= fl. kr.

	fl.	kr.
nahme von . . .	4233	27¾
mit einer Ausgabe von .	3432	6
und mit einem Cassabestand von	801	21¾

abschließt, beträgt 29,495 fl. 13 kr., und zeigt eine Mehrung gegen den ursprünglichen Vermögensstand von 1,495 fl. 13 kr.

Dem Wunsche des Landrathes in der Kreishilfs= Casse= Rechnung und bei Berechnung der Annuitäten die Interessen von den Capitalbeträgen ausscheiden zu lassen, ist durch die von Unserem Staats=Ministerium des Innern unter dem 4. Mai v. J. erlassene Verfügung bereits entsprochen.

Auch ist nach Anzeige Unserer Regierung des Oberdonaukreises die Erhebung der am 1. Okt. 1832 bestandenen Aussenstände bis auf einen sehr geringen Betrag vollzogen.

B.

Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben auf Kreisfonde 18 31/32

Nachdem der Landrath die Rechnung über die Kreisfonde für d. J. 18 31/32 und zwar:

a) jene über die Fonde für nothwendige Zwecke mit einer Einnahme von

	595,059 fl.	18 kr.	2 pf.
mit einer Ausgabe von . . .	580,955 =	47 =	3 =
und mit einem Aktivreste von .	14,103 =	30 =	3 =

b) jene über die Fonde für facultative Zwecke mit einer Einnahme von

	18,186 =	18 =	— =
mit einer Ausgabe von	4,000 =	— =	— =
und mit einem Aktivreste von	14,186 =	18 =	— =

als richtig anerkannt hat, so sind die Ergebnisse derselben in die Rechnung des nächsten Jahres zu übertragen, in welcher auch die in dem Jahre 18 31/32 zu bestimmten Zwecken verfügten bei dem Schlusse des Jahres aber auch unvollzogenen Anweisungen die entsprechende Verwendung finden werden.

Was die Aeußerungen des Landrathes bezüglich einzelner Gegenstände der Abrechnung betrifft, so können Wir

1) die Erinnerung, daß die unverwendet gebliebenen Beträge der Positionen für Erziehung und Bildung, dann Industrie und Cultur für andere Zwecke verausgabt wurden, im allgemeinen nicht begründet fin=

den; indem solche Ueberschüsse einzelner Positionen, wenn sie nicht den etatisirten Zwecken ausdrücklich vorbehalten sind, nur in dem Falle als wirkliche Ersparnisse betrachtet werden, und als Zahlungs-Retardaten der Position in die nächste Rechnung übergehen können, wenn selbe nicht durch die Mehrausgabe anderer Positionen aufgezehrt werden; ebenso

2) finden Wir das Bedenken des Landrathes gegen die Verrechnungsweise, wonach die in frühern Jahren schon genehmigten, aber nicht ausgeführten Bauten erst als Currentausgabe in der Rechnung desjenigen Jahres behandelt werden, in welchem der Bau in der That zum Vollzuge gekommen ist, nicht begründet, indem diese Rechnungs-Anordnung nicht nur die Uebersicht über den Stand der Verwaltung erleichtert, sondern auch zur Vereinfachung des Rechnungswesens gereicht.

3) Die Mehrausgaben auf Straßen- Brücken- und Landbau-Unterhaltung gegen die Etats-Summe des Kreis-Budgets für 18$\frac{31}{32}$ ist aus dem insbesondere für Bauten bestimmten Kreis-Reservefonde entnommen, und aus der Verwendung für Zwecke entstanden, wofür die Mittel gesetzlich aus den Kreisfonds zu schöpfen sind.

Wir können daher die Voraussetzung des Landraths einer hiedurch erzielten Ersparniß zum Vortheil des Centralfonds, und einen hierauf gestützten Anspruch des Rückersatzes nicht für begründet erachten, dagegen

4) machen Wir es Unserer Kreis-Regierung zur Pflicht, die in dem Landraths-Abschiede vom 19. Okt. 1832 (Reg. Bl. 1832 pag. 843. 852.) wegen Gründung von Freiplätzen im Taubstummen-Institute zu München getroffene Bestimmung unverweilt zu vollziehen.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 18$\frac{33}{34}$.

Das Principale der sämmtlichen directen Steuern des Oberdonau-Kreises berechnet sich vorbehaltlich der mit Ablegung der Finanzrechnung für 18$\frac{32}{33}$ sich zeigenden Aenderungen auf

971,432 fl. 36 kr.

sonach ein Steuerprocent auf

9,714 „ — „

ausschlüssig der Mehrung aus dem zehnprocentigen Zuschlage der Familiensteuer aus der Gewerbsteuer über 9. Gulden.

III.

Bestimmung der Kreisfonde für 18$\frac{33}{34}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der im Jahre 18$\frac{33}{34}$ aus Kreisfonden zu bestreitenden Ausgaben ertheilen

Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

A.

Für nothwendige, gesetzlich auf die Kreis-Fonde hingewiesene Zwecke und zwar:

I.

An Lasten, welche durch die Ausscheidung von den Staatsfonden an die Kreisfonde übergegangen sind.

1te Abtheilung

An Nachlässen und Rückständen,

an den direkten, den Centralfonden überwiesenen Staats-Auflagen 13,924 fl. 25 kr.

Summe der ersten Abtheilung per se.

2te Abtheilung.

Ausgaben der Verwaltung.

Kap. I.

Auf den Etat des Staatsministeriums der Justiz.

§. 1. Für das Appellationsgericht, dann Handels- und Wechselgerichts II. Instanz des Kreises . . . . 55,159 fl. — kr.

§. 2. Für die Kreis-Stadt- und Wechselgerichte I. Instanz . . . 48,358 - 12 -

§. 3. Für ständige Bau-Ausgaben . . . . . . 167 - — -

Summe des Kap. I. 103,684 fl. 12 kr.

Kap. II.

Auf den gemeinschaftlichen Etat des Staatsministeriums der Justiz und des Innern.

§. 1. Besoldungen.

1) der Landrichter . 103,610 fl. — kr.

2) der Assessoren, Adjunkte und Aktuare 40,040 - — -

3) der Gerichtsdiener 29,505 - — -

4) zur gänzlichen und nachhaltigen Deckung des landgerichtlichen Dienstbedarfes und zur angemessenen Erleichterung der Lage der Amtsvorstände, übrigens ohne Präjudiz, insbesondere für den Fall einer veränderten Landgerichts-Eintheilung . . . 8,600 - — -

§. 2. Allgemeine Regie-Ausgaben . . 10,286 - — -

§. 3. Ständige Bauausgaben . . . 681 - — -

Summe des Kap. II. 192,722 - — -

Kap. III.

Auf den Etat der Staats-Anstalten.

A. Auf Erziehung und Bildung.

1) Auf Studien-Anstalten 38,367 fl. — kr.

2) Schullehrer-Seminarien . . . 7,460 fl. — kr.
3) Volksschulen . 47,653 = 38 =
4) Reservefond . . — = — =
5) Ständige Bau-Ausgaben . . . . 1,790 = 30 =

Summa ad A. 95,271 = 8 =

B. Auf Gesundheit.

§. 1. Stadtgerichts-Physikate . . . 1,685 = — =
§. 2. Landgerichts-Physikate . . . 19,456 = 30 =
§. 3. Wundärzte . . . 100 = — =

Summe ad B. 21,301 = 30 =

C. Auf Industrie und Cultur.

1) zur Beförderung der Leinwandfabrikation . . 2,000 fl. — kr.
2) für Gewerbsschulen . 1,500 = — =
3) zur Beförderung der Güter-Arrondirung . . . 1000 = — =
4) für Stipendien an der landwirthschaftlichen Schule in Schleißheim . . . . 150 = — =
5) für Seidenzucht, insbesondere Pflanzung von Maulbeerbäumen . . . . 100 = — =
6) zur Anschaffung von Zucht-Thieren . . . . . 250 = — =

Summa ad C. 5,000 = — =

D. Auf Straßen- und Brücken-Bau.

§. 1. Auf Administration 20,314 fl. 30 kr.
§. 2. Auf Unterhaltung:
a. der Straßen 94,416 = 59 =
b. der Brücken 5,095 = 38 =
§. 3. Reservefond . 4,577 = 53 =

Summa ad D. 124,405 = — =
Hiezu die Summe ad A. 95,271 = 8 =
= = = ad B. 21,301 = 30 =
= = = ad C. 5,000 = — =

Summe des Kap. III. 245,977 = 38 =

Kap. IV.

Land-Bauten.

a. Auf Unterhaltung:
1) der Gebäude für den Dienst des Justiz-Ministeriums . . 304 fl. 14 kr.
2) der Gebäude für den Dienst des Ministeriums des Innern 3,910 = 45 =
b) der Staatsanstalten.
Auf Erziehung und Bildung 44 = 7 =
Reservefond . . . 851 = 54 =

Summe des Kap. IV. 5,111 = — =

II.

An Lasten, die durch sonstige gesetzliche Bestimmungen den Kreisen zugewiesen sind.

§. 1. Regiekosten des Landrathes für 18$\frac{33}{34}$. 400 fl. — kr.

§. 2. Verpflegung der Heimathlosen . . . 2,636 fl. — kr.

Hauptsumme II. 3,036 ⸗ — ⸗

Gesammtsumme der II. Abtheilung . . . 550,530 ⸗ 50 ⸗

Hiezu die Ausgaben der Iten Abtheilung . . 13,924 ⸗ 25 ⸗

Summa aller Ausgaben auf nothwendige Zwecke 564,455 ⸗ 15 ⸗

B. Für fakultative Zwecke.

1) Für Beförderung und Unterstützung von Bezirkswegebauten . 2,500 fl. — kr.

2) für Gewerbsschulen 4,000 ⸗ — ⸗

4) für den Fond zur Errichtung einer Irren-Anstalt . . . . 8,000 ⸗ — ⸗

Summe ad B. 14,500 ⸗ — ⸗

Zur Deckung des hiernach sich ergebenden Bedarfes für nothwendige auf den Kreisfond gesetzlich hingewiesene Ausgaben sind die Mittel gegeben, wie folgt:

1) In den den Kreisfonden überwiesenen Außenständen an den direkten Staats-Auflagen der I. und II. und der Vorjahre der III. Finanz-Periode mit 4,925 ⸗ — ⸗

2) in der durchlaufenden Einnahme für Dienstes-Wohnungen und Dienstgründe-Anschläge . . . . . 5,560 fl. — kr.

3) in den den Kreisfonden überwiesenen zwei Simplen der Grund- u. Dominikal-Steuer, 3 Simplen der Haussteuer, der Familiensteuer zu 10 Prozent und den Gewerbssteuer-Anlagen über 9 fl. mit einem Betrage von 372,035 ⸗ — ⸗

4) in dem budgetmäßigen Zuschusse aus der Staats-Casse zu 150,400 ⸗ — ⸗

5) in der zu erhebenden Kreisumlage zu . 39,260 ⸗ — ⸗

Summe 572,180 ⸗ — ⸗

Die Gesammtsumme sämmtlicher verfügbarer Mittel zur Deckung der nothwendigen Ausgaben entziffert sich somit nach Abzug der . . . . 8,025 fl. — kr. betragenden Erhebungs-Kosten auf . . . . . 564,155 ⸗ — ⸗

Für die Deckung der fakultativen Ausgaben, bewilligen Wir eine Kreis-Umlage

von $1\frac{2}{3}$ Prozent, wodurch einschlüßig einer angesetzten Einnahme von 50 fl. an Außenständen aus dem Jahre $18\frac{32}{33}$ nach Abzug der Erhebungskosten mit 315 fl. — eine reine Einnahme von 15415 fl. — kr. gegeben ist.

Auf die von dem Landrathe bey Prüfung der Voranschläge an Uns gebrachten Aeusserungen und Anträge ertheilen Wir folgende Entschließungen:

1) Da im laufenden Jahre sich keine bedeutenden Elementarbeschädigungen zugetragen haben, so ist keine Veranlassung gegeben, den auf nachhaltigen Rechnungsdurchschnitten gegründeten Ansatz Unserer KreisRegierung erhöhen zu lassen.

2) Dem Wunsche des Landrathes entsprechend ertheilen Wir Unserer Kreis-Regierung den Auftrag, künftig auch für die dem Appellations-Gerichte, den Kreis- und Stadt- dann den Wechsel-Gerichten bewilligten Regie-Summen förmliche Voranschläge zu erholen, und dem Landrathe vorzulegen.

3) Die Erinnerung bezüglich der auf Vollendung, und Fortführung der Hypothekenbücher erlaufenden Kosten findet ihre Erledigung in der über denselben Gegenstand durch den Abschied vom 1. Mai v. J. Ziff. III. Abs. 7. ausgesprochenen Entschließung.

4) Die genaue Statistik sämmtlicher Volksschulen des Oberdonaukreises ist bereits nach einer zu Unserer vollen Zufriedenheit gereichenden Weise vollendet, und Wir wollen, daß selbe dem Landrathe bei dessen nächster Versammlung vorgelegt werde.

5) Den Wünschen des Landrathes wegen Erweiterung des Unterrichtes in den lebenden Sprachen haben Wir bereits bei Organisation der Gewerbsschulen die in jeder Beziehung wohlverdiente Rücksicht gewidmet, dagegen kann

6) die beantragte Gleichstellung des Schulgeldes der Volksschulen mit dem Klassen-Gelde der Studien-Anstalten bei der wesentlichen Verschiedenheit des Elementar- und des höheren Unterrichts, und den sonst in Mitte tretenden Rücksichten, namentlich der Verpflichtung der Gemeinden zu Entrichtung des Schulgeldes für Kinder armer Eltern nicht zur Ausführung gebracht werden. — Ebenso wenig vermögen Wir

7) die Kosten der das örtliche und distriktive Schulwesen bezweckenden und berührenden Schulvisitationen den Central-Fonden zuweisen zu lassen, wohl aber

8) haben Wir nach dem Antrage des Landraths 756 fl. für Reparatur der Studien-Gebäude in den Etat einstellen, und dagegen den veranschlagten Aufwand auf Her-

stellung einer Professors-Wohnung absetzen lassen.

9) Unsere Kreis-Regierung ist beauftragt worden, den Magistrat der Kreishauptstadt Augsburg über die Verhältnisse des nach Angabe des Landraths ehemals der Studien-Anstalt zu St. Anna aus dem reichsstädtischen Aerar zugeflossenen fixen Betrages von jährlichen 1565 fl. umständlich zu vernehmen, und sofort weiteres Gutachten zu erstatten.

Wir zweifeln übrigens nicht, die Stadtgemeinde Augsburg werde nach Inhalt des Finanz-Gesetzes für die III. Finanz-Periode §. 30 mit 33 rücksichtlich dieser Forderung das Entsprechende eingeleitet haben.

10) Den Wunsch des Landrathes, die für die Erziehungs- und Bildungs-Zwecke etatisirten Summen auch wirklich und ausschließend diesen Zwecken zugewendet zu sehen, finden Wir in der hochwichtigen Bestimmung dieser Ausgaben tief begründet, und genehmigen daher gerne, daß Ersparungen dieser Position — den Fall unabweisbarer Nothwendigkeit ausgenommen — ihren ursprünglichen Zwecken stets vorbehalten bleiben; ebenso

11) bewilligen Wir, den gutachtlichen Anträgen des Landraths entsprechend, — die pecuniäre Gleichstellung des Landgerichts-Physikates Sonthofen mit den übrigen Physikaten des Kreises, sammt der daraus für den Gerichtsphysikus Dr. Hartmann hervorgehenden Erhöhung des Dienstgehaltes mit jährlichen 50 fl. an Geld, dann 1 Schäffel Waitzen und 3 Schäffel Roggen.

12) Hinsichtlich der Kosten für Heimathlose haben Wir es bei dem Ansatze des Voranschlages belassen, werden jedoch bei Feststellung des Umlagen-Maximums für die zweite Hälfte der dritten Finanz-Periode die Frage der Zulässigkeit von Aversal-Abfindungen aus Kreisfonden in nähere Erwägung ziehen lassen.

13) Die zur Beförderung der Güter-Arrondirungen ausgesetzte Summe soll der sehr richtigen Ansicht des Landrathes gemäß weder als Beginn jährlicher regelmäßiger Beiträge ähnlicher Art behandelt, noch auch zersplittert, sondern ausschließend dazu benützt werden, um in einer bisher den Arrondirungen noch fremd gebliebenen Gegend ein aufmunterndes Beispiel aufzustellen, und den Bewohnern der mittlern Gegenden des Kreises die leichte Durchführbarkeit, so wie die Folgen einer Maaßregel augenscheinlich zu beweisen, welche sich in dem Oberlande so segenreich bewährt hat.

14) Die der Gründung eines Stipendiums an der landwirthschaftlichen Schule zu Schleißheim entgegengestellten Bedenken wird Unser Landrath in nächster Versamm-

lung um so mehr in wiederholte Berathung ziehen, als die dem Unterrichte an jener Centralschule gewordenen Verbesserungen zu erfreulichen Hoffnungen berechtigen, und der Oeconomie-Betrieb zu Schleißheim ganz vorzugsweise geeignet erscheint, zum Betriebe großer Domänen vorzubereiten.

15) Die Vermehrung des Wasser-Brücken- und Straßen-Unterhaltungs-Etats aus Centralfonden findet in dem Finanz-Gesetze um so mehr ein unübersteigliches Hinderniß, als der gesammte Bauunterhaltungs-Etat durch dieses auf die Kreise vertheilt worden ist.

16) Die von dem Jahre 18$\frac{31}{32}$ auf das Jahr 18$\frac{32}{33}$ transferirten Strassen- Brücken- und Landbauten sind in dem abgewichenen Jahre auch wirklich ausgeführt worden, und stehen demnach in keiner Berührung mit dem Etat des Jahres 18$\frac{33}{34}$. — Uebrigens ist es nunmehr, und zwar für das Etatsjahr 18$\frac{33}{34}$ zum erstenmale gelungen, die Feststellung und Genehmigung des Bau-Etats vor Beginn des Etatsjahres zu vollenden, und hiedurch sowohl, als durch die an Unsere Kreisregierung erlassenen Weisungen jedem Uebertrage für die Zukunft möglichst vorzubeugen.

17) Indem Wir es in dem Interesse der Kreisbewohner und des innern Kreis-Verkehres bei dem für den Vicinal-Strassen-Baue bestimmten Beitrage von 2500 fl. — aus den Fonden für fakultative Zwecke belassen, tragen Wir Unserer Kreisregierung ausdrücklich auf, die zweckmäßige Verwendung dieses Fondes mit sorgfältiger Rücksicht auf die Vorschläge des Landrathes zu bewirken.

18) Dem Antrage des Landrathes entsprechend wollen Wir von dem in dem Voranschlage aufgenommenen Beitrage zur Unterstützung entlassener Sträflinge für 18$\frac{33}{34}$ Umgang nehmen. Zugleich verfügen Wir, daß dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung die Nachweise der Verwendung der im Jahre 18$\frac{32}{33}$ diesem Zwecke bereits angewiesenen, aber nicht verwendeten Summe von 500 fl. mitgetheilt werden.

19) Ebenso hat Unsere Kreisregierung dem Landrathe dessen Wunsche gemäß bei seiner nächsten Versammlung umständliche Aufschlüsse über die möglichst zu fördernde, und jedenfalls in der festgesetzten Zeit zu vollendende bauliche Herstellung der Irrenanstalt zu Irrsee vorzulegen.

20) In dem Antrage zu Erwerbung von 20 Aktien des Kreis-Hilfs-Vereines haben Wir mit besonderem Wohlgefallen einen neuen Beweis der regen Theilnahme gefunden, welche der Landrath des Oberdonaukreises gemeinnützigen Zwecken überhaupt, und namentlich der wichtigen Aufgabe des wieder zu belebenden Personal-Credites wid-

met, und Wir ertheilen jenem Antrage für den Fall eines mit dem Abschlusse der Kreis-Fonds-Rechnung für 18$\frac{33}{34}$ sich ausweisenden verfügbaren Bestandes gerne Unsere Genehmigung.

IV.

Voranschläge der Ausgaben für Neubauten.

Die veranschlagten, von dem Landrathe in keiner Weise beanstandeten Neubauten sind in Gemäßheit der gegebenen Etatsbestimmungen zu vollziehen.

V.

Sonstige Berathungs-Gegenstände.

1) Den Aeußerungen des Landrathes über die Zulänglichkeit der bisherigen Umlagen-Maxima für nothwendige und facultative Zwecke werden Wir bei den Einleitungen zu künftiger Feststellung dieser Maxima die entsprechende Würdigung zuwenden.

2) Den Wünschen des Landrathes bezüglich der Wirksamkeit auswärtiger Brandversicherungs-Anstalten sind Wir möglichst durch Unsere Verordnung vom 30. November v. J. entgegengekommen. Auch die weiteren gutachtlichen Aeußerungen über die Mobiliar-Versicherungs-Angelegenheiten haben bei den ihrem erwünschten Ziele nahe gekommenen Einleitungen zu diesem Zwecke ihre sorgfältige Erledigung gefunden.

3) Der Anschluß des Oberdonaukreises an die Hagel-Versicherungs-Anstalt des Isarkreises entspricht vollkommen der von Uns bereits in den Propositionen für das Jahr 18$\frac{31}{32}$ niedergelegten Ueberzeugung, und Wir tragen um so weniger Bedenken, diesem Anschlusse, wie hiemit geschieht, Unsere Genehmigung zu ertheilen, als das Gedeihen gegenseitiger Versicherungs-Institute stets von einer angemessenen Zahl von Theilnehmern, also von einem verhältnißmäßigen Umfange des Bezirkes abhängt. Unsere Kreisregierung wird sonach das Geeignete alsbald einzuleiten wissen.

4) Bezüglich der von dem Landrathe wiederholt beantragten Herstellung der Rechnung des Stiftungs-Administrators Obermaier wird Unsere Kreisregierung in Gemäßheit des Abschiedes vom 1. Mai v. J., Abs. VI., Nr. 3, und ihres Berichtes vom 17. August das Weitere ungesäumt bewirken, und die Ergebnisse dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung vorlegen.

Zunächst weisen Wir

5) Unsere Kreis-Regierung an, dem Landrathe, seinem Wunsche entsprechend, bei seiner nächsten Versammlung die Gesammtheit der auf Einrichtung des Studien-

saales zu Augsburg erlaufenen Kosten in der Art vorzulegen, wie solches für das Jahr 18$\frac{33}{34}$ von Uns angeordnet war, wegen Abwesenheit des magistratischen Comptabilitäts-Referenten aber nicht vollzogen werden konnte.

VI.

Besondere Wünsche und Anträge.

Auf die in dem besondern Protokolle Uns vorgetragenen Wünsche und Anträge beschließen Wir folgendes;

1) Unsere Kreisregierung hat ihrer berichtlichen Aufklärung gemäß die zweckmäßige und schleunige Verwendung der zu Unterstützung des Straßen-Baues von Neuburg über Schrobenhausen nach Indersdorf bestimmten 4000 fl. bereits angeordnet. Die dießfallsigen Nachweise sind der nächsten Landrathsversammlung zur Einsicht mitzutheilen.

2) Nicht minder ist dem Antrage des Landrathes wegen Herstellung des Uferschutzbaues an der Donau bei Neuburg durch die von Unserem Staats-Ministerium des Innern erlassenen technischen und administrativen Anordnungen bereits entsprochen.

3) Die Entfernung der Strohdächer ist nach der richtigen Ansicht des Landrathes bereits durch die Bestimmungen im §. 6. der für die Provinz Schwaben unter dem 27. Aug. 1804 ertheilten Feuerordnung angeordnet, und Unsere Kreisregierung wird den Bestimmungen dieser Feuerordnung unter den durch spätere Verordnungen ausgesprochenen Modalitäten auch fortan einen genauen Vollzug sichern. —

4) Die von Uns angeordnete Revision der instruktiven Normen zu dem Gewerbsgesetze ist in dem Maaße vorgeschritten, daß Unsere Sanktion demnächst zu erwarten steht.

Uebrigens wird der Landrath aus der seit dem Jahre 1832 eingetretenen Vollzugsweise des Gewerbsgesetzes, und der dasselbe begleitenden Instruktion Unsere wohlwollenden Absichten, so wie die Sorgfalt entnommen haben, womit den gemeinnützigen Wünschen Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reichs gerne entgegengekommen wird.

5) Auch die Verbesserung der inländischen Immobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt ist Unserer Aufmerksamkeit nicht entgangen. Dagegen

6) gebricht es zur Zeit durchaus an verfügbaren Fonden, um der begutachteten

Wiederherstellung einer Benediktiner-Abtei in Ottobeuern eine Folge geben zu können.

Uebrigens haben Wir auch in den dießjährigen Verhandlungen die bewährte Einsicht, und die treuen Gesinnungen, so wie die umsichtige, und wohlbedachte Behandlung wiederholt bewährt gefunden, welche der Landrath des Oberdonaukreises stets dargelegt hat, und Wir erwiedern diese treue Erfüllung seiner Pflichten gerne mit der Versicherung Unseres königlichen Wohlgefallens.

München, am 28. Febr. 1834.

Ludwig.

Fürst v. Wrede, Frhr. v. Lerchenfeld, v. Weinrich, Frhr. v. Gise, Fürst v. Oettingen-Wallerstein, Frhr. v. Schrenk.

Nach Königl. Allerhöchstem Befehl
der Staatsrath und General-Sekretär Egid v. Kobell.

Regierungs-Blatt

für das

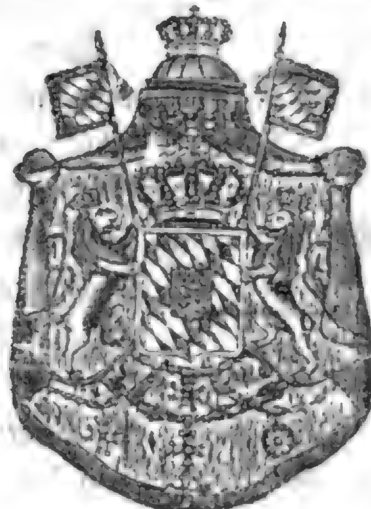

Königreich Bayern.

Nro. 21.

München, Samstag den 12. April 1834.

Inhalt:

Abschied

für den Landrath des Rezatkreises über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 1. bis 9. July 1833.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern.

rc. rc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Rezatkreises in dessen Sitzung vom 1. bis 9. July v. Js. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes nachstehende Entschließungen.

I.

Rechnung über die Kreisfonde für $18\frac{31}{32}$.

Nachdem der Landrath die Rechnung über die Kreisfonde für $18\frac{31}{32}$ und zwar:
A. jene über die Fonde für nothwendige

Zwecke mit einer Einnahme

von	673,863 fl.	$7\frac{3}{4}$ kr.
mit einer Ausgabe von	612,259 =	$10\frac{1}{2}$ kr.
und mit einem Aktiv-Reste		
von	61,603 fl.	$57\frac{1}{4}$ kr.

B. Jene über die Fonde für fakultative Zwecke

mit einer Einnahme von	19,588 fl.	51 kr.
mit einer Ausgabe von .	17,300 fl.	— =
und mit einem Aktiv-Reste		
von	2288 =	51 =

als richtig anerkannt hat, so sind diese Ergebnisse in die Rechnung des nächsten Jahres zu übertragen. Die hiernach in die Rechnung des nächsten Jahres 18$\frac{32}{33}$ übergehenden Aktiv-Bestände dürfen jedoch nur nach gänzlicher Erschöpfung der für 18$\frac{31}{32}$ genehmigten Ausgaben für die Bedürfnisse des Jahres 18$\frac{32}{33}$ verwendet werden.

Was die bei Prüfung der Rechnung abgegebenen Erinnerungen anbelangt, so wird

1) Unsere Kreisregierung künftig auf billigere Preise für Abdruck der Landraths-Verhandlungen Sorge tragen, und

2) nach dem Wunsche des Landrathes die Contrasignatur der Quittungen der Schullehrer durch die Lokal- und Distrikts-Inspektoren alsbald anordnen.

3) Bei Zuschüssen an die Lokal-Schulkassen zu bestimmten Zwecken ist ohnehin die Verausgabung und Verrechnung in den Lokalrechnungen durch die Nachweisung vorschriftmäßiger Verwendung bedingt und die Aufsichts- und Curatelbehörde verpflichtet, hierüber sich die formelle Gewißheit zu verschaffen.

Wenn hierin die unerläßliche Ordnung beobachtet wird, ist die Nachweisung der Zahlung an die Lokalkassen zum Beleg der Kreisfond-Rechnung hinreichend.

In der ausgesprochenen Ueberzeugung des Landrathes von der Ordnung und Zweckmäßigkeit der Kreisfonds-Verwaltung haben Wir mit besonderer Zufriedenheit eine der erfreulichen Folgen Unserer bei Einführung der Landräthe gehegten landesväterlichen Absichten wahrgenommen.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 183$\frac{3}{4}$.

Das Prinzipale der sämmtlichen direkten Steuern des Rezatkreises berechnet sich vorbehaltlich der, mit Abnahme der Finanzrechnung für 18$\frac{32}{33}$ sich zeigenden Aenderungen auf . . 1,202,600 fl. — kr. sonach ein Steuerprozent auf . . . . 12,026 fl. — kr. ausschlüssig der Mehrung aus dem zehnprocentigen Zuschlage der Familiensteuer aus der Gewerbssteuer über 9 fl. — kr.

III.

Bestimmung der Kreisfonde 18$\frac{33}{34}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der im Jahre 183$\frac{3}{4}$ aus Kreis-

fonden zu bestreitenden Ausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

A.

Für nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonde hingewiesene Zwecke.

I.

An Lasten, welche durch die Ausscheidung von den Staatsfonden an die Kreisfonde übergegangen sind.

Abtheilung I.

An Nachlässen und Rückständen an den directen, den Centralfonden überwiesenen Staats-Auflagen . . 18,700 fl. — kr.

Summa der I. Abtheilung per se!

Abtheilung II.

Ausgabe der Verwaltung.

Cap. I.

Auf den Etat des Staats-Ministeriums der Justiz.

§. 1. für das Appellationsgericht, dann Handels und Wechselgericht II. Instanz des Kreises . . 52,705 fl. — kr.

§. 2. für Kreis-, Stadt- und Wechsel-Gerichte I. Instanz . . . 68,545 " — "

§. 3. für ständige Bauausgaben . . . 105 fl. — kr.

Summa des Cap. I. 121,355 " — "

Cap. II.

Auf den gemeinschaftlichen Etat des Staats-Ministeriums der Justiz und des Innern.

§. 1. Besoldungen:

1) der Landrichter 96,982 fl. — kr.

2) der Assessoren, Adjunkte und Aktuare 35,470 " — "

3) der Gerichtsdiener 22,805 " — "

4) zur gänzlichen und nachhaltigen Deckung des landgerichtlichen Dienstbedarfes und zur angemessenen Erleichterung der Lage der Amtsvorstände übrigens ohne Präjudiz, insbesondere für den Fall einer veränderten Landgerichts-Eintheilung . . 21,600 " — "

§. 2. Allgemeine Regie-Ausgaben . . . 7,440 " — "

§. 3. Ständige Bau-Ausgaben . . . 800 " — "

Summe des Cap. II. 185,097 " — "

Cap. III.

Auf den Etat der Staatsanstalten.

A.

Auf Erziehung und Bildung.

1) Auf Studien=Anstalten 42,259 fl. 36 kr.
2) auf Schullehrer = Seminarien . 11,613 = 20 =
3) = Volks=Schulen 63,646 = $49\frac{1}{2}$ kr.
4) = Ständige Bau=Ausgaben . 102 = — =
5) Reserve=Fond . 2,181 = $9\frac{3}{4}$ =
Summa ad A. 119,802 = $55\frac{1}{4}$ =

B.

Auf Gesundheit.

1) Stadtgerichts = Physikate . . . 4350 fl. — kr.
2) Landgerichts=Physikate 16,860 = — =
3) Wundärzte . . 310 = $1\frac{1}{2}$ =
Summe ad B 21,520 = $1\frac{1}{2}$ =

C.

Auf Industrie und Cultur

1) für Gewerbsschulen 2500 fl. — kr.
2) = Seidenzucht . 100 = — =
3) Stipendien für Zöglinge an der landwirthschaftlichen Schule in Schleißheim . . 100 = — =
4) für Verbesserung der Rindviehzucht . . 2,300 fl. — kr.
Summa ad C. 5,000 fl. — kr.

D

Auf Straßen und = Brückenbau.

§. 1. Auf Administration 14,527 fl. — kr.
§. 2. Auf Unterhaltung:
a) der Straßen 153,702 = 43 =
b) der Brücken . 275 = 37 =
§. 3. Reservefond . 3,026 = 40 =
Summa ad D. 171,532 = — =
Hiezu die Summe A. 119,802 = $55\frac{1}{4}$ =
" " " B. 21,520 = $1\frac{1}{2}$ =
" " " C. 5,000 = — =
Summa des Cap. III. 317,854 = $56\frac{3}{4}$ =

Cap. IV.

Landbauten.

a) Auf Unterhaltung.

1) Der Gebäude für den Dienst des Justizministeriums . . 1033 fl. 52 kr.
2) der Gebäude für den Dienst des Ministeriums des Innern . . 4597 = 18 =

b) Der Staatsanstalten:

Auf Erziehung und Bildung . . . 2435 = 18 =
Reservefond . 824 = 32 =
Summa des Cap. IV. 8,891 = — =

II.

An Lasten, die durch sonstige gesetzliche Bestimmungen den Kreisen zugewiesen sind:

§. 1. Regiekosten des Landrathes für 183¾ .	500 fl. — kr.
§. 2. Verpflegung der Heimathlosen . .	1000 = — =
Hauptsumme II.	1,500 = — =
Gesammtsumme der II. Abtheilung .	634,697 fl. 56¾ kr.
Hiezu die Ausgaben der I. Abtheilung .	18,700 = — =

III.

Allgemeiner Reservefond für Ausgaben auf nothwendige Zwecke .	8000 = — =
Summa aller Ausgaben für nothwendige Zwecke . .	661,397 = 56¾ =

B.

Für fakultative Zwecke.

1) Beitrag zu dem chirurgischen Clinikum in Erlangen . .	300 fl. — kr.
2) zur Herstellung einer Irrenanstalt .	13,500 = — =
3) für Gewerbsschulen	6,000 = — =
Summe	19,800 = — =

Zur Deckung des hienach sich ergebenden Bedarfes für nothwendige auf die Kreisfonde gesetzlich hingewiesenen Ausgaben sind die Mittel gegeben, wie folgt:

1) in dem Aktiv-Reste aus der Kreisfond-Rechnung für 183⅔ im Voranschlage zu . . .	15,940 fl. — kr.
2) in den den Kreisfonden überwiesenen Ausstånden an direkten Staats-Auflagen der I., II. und der Vorjahre der III. Finanz-Periode mit .	21,315 = — =
3) in der durchlaufenden Einnahme für Dienstwohnungen und Dienstgründe = Anschläge . . .	4,310 = — =
4) in den den Kreisfonden überwiesenen 2 Simplen der Grund- u. Dominikal-Steuer, 3 Simplen der Haus-steuer, der Familien-steuer zu 10 Prozent, dann der Gewerbs-steuer-Anlagen über 9 fl. mit einem Betrage von . .	496,905 = — =

5) in dem budgetmäßigen Zuschuße aus der Staats=Kasse pr. 93,700 = — =

6) in der Kreisumlage für die nothwendigen Ausgaben, welche mit $4\frac{1}{8}$ Prozent zu erheben ist . . . 49,500 = — =

Summe 680,670 = — =

Die Gesammt=Summe sämmtlicher verfügbaren Mittel zur Deckung der nothwendigen Ausgaben entziffert sich somit nach Abzug der 10,960 = — = betragenden Erhebungskosten

auf . . . 669,710 fl. = — kr.

Für die Deckung der facultativen Ausgaben bewilligen Wir eine Kreis=Umlage von $1\frac{2}{3}$ Prozent, wovon incl. eines mit 1445 fl. in Voranschlag gebrachten Aktivrestes aus $18\frac{3}{3}\frac{2}{3}$ und der Umlagen Rückstände mit 380 fl. und nach Abzug der Erhebungs = Kosten mit 400 fl. eine reine Einnahme von

20,970 fl. = — kr.

gegeben ist.

Auf die von dem Landrathe bei Prüfung der Voranschläge an Uns gebrachten Anträge ertheilen Wir folgende Entschließungen:

1) Da nähere Ermittlungen die Nothwendigkeit einer Erhöhung des appellationsgerechtlichen Regiefondes nicht begründet haben, so lassen Wir es bei dem Ansatze des Voranschlages bewenden. Sollten übrigens unvorhergesehene Bedürfnisse eine Mehrausgabe begründen: so wird Unsere Kreis=Regierung die Deckung aus Erübrigungen anderer Positionen und nöthigen Falles aus dem allgemeinen Reservefonde des Kreises vorschriftsmäßig zu bewirken wissen.

2) Ebenso ist der Etat für Erziehung und Bildung nach den für das Jahr $18\frac{3}{3}\frac{2}{3}$ genehmigten Etats=Ansätzen eingestellt, und der etwa unvermeidliche Mehrbedarf einzelner Special=Rubriken aus dem besonderen Reservefond der Position zu decken.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß von dem Augenblicke gänzlich vollendeter und festgesetzter Schulstatistik die einzelnen Ansätze in dem Bereiche des Volksschulwesens überhaupt nicht nach den früheren hypothetischen Ansätzen, sondern nach der feststehenden Ziffer zu bemessen sind.

3) Die Frage der Conkurrenz der übrigen betheiligten Kreise zu der nunmehr vollendeten Erweiterung des Schullehrer=Seminars zu Altdorf, kann ihre Entscheidung erst nach bewirkter Vorlage einer genauen belegten und justifizirten Bau=Rechnung erhalten.

4) Dem Antrage des Landrathes, die nicht über 200 fl. ertragenden Schulstellen nur für Provisorate zu erklären, stehen sowohl die stiftungsmäßig begründeten Rechts=

verhältnisse dieser Schulen, als auch sonst erhebliche Rücksichten entgegen.

5) Dem wichtigen Gegenstande der Schullokalitäten sind durch die umfassend hergestellte Schulstatistik genaue Anhaltspunkte gegeben, und es werden Unsere Kreis-Regierungen sich nunmehr in den Stand gesetzt sehen, die aus dem Kreis-Schulfonde jährlich fließenden Beiträge nach bestimmten Grundsätzen und nach dem Gesichtspunkte nicht nur des örtlichen, sondern auch des relativen Bedürfnisses zu leisten.

6) Die für den landwirthschaftlichen und gewerblichen Unterricht nöthigen Zuschüsse haben inzwischen eine sowohl Unserer Verordnung vom 16. Februar 1833 als den Bedürfnissen und Wünschen des Kreises entsprechende Vertheilung erlangt

7) Die zur Zeit noch aufrecht zu erhaltenden Stipendien in der landwirthschaftlichen Schule zu Schleißheim sollen dem Wunsche des Landrathes entsprechend nur für Eingeborne des Rezatkreises verwendet, und der dießfallsige rechnungsmäßige Nachweis dem Landrathe alljährlich vorgelegt werden.

8) Ebenso sind, wie sich übrigens von selbst versteht, die der Unterstützung der Seidenzucht gewidmeten Beträge benehmlich mit der Seidenbau-Deputation ausschließend der Emporbringung dieses Industrie-Zweiges in dem Rezatkreise zu widmen.

9) Auch genehmigen Wir gerne, daß die Verwendung der zu Förderung der Rindviehzucht ausgeworfenen Beträge nach den sehr zweckmäßigen Vorschlägen des Landrathes sich richte,

10) nicht minder ertheilen Wir den vollkommen begründeten Vorschlägen zu Verwendung einer weitern Summe von 4500 fl. aus den Erübrigungen der Vorjahre für Ausbesserung der Nürnberg-Würzburger Hauptstrasse, und von 800 fl. für den Bau von Wartzimmern bei den Landgerichten gerne Unsere Königliche Genehmigung, dagegen steht

11) dem Antrage auf Bewilligung von 6000 fl. aus den Fonden für nothwendige Zwecke zu Unterstützung der Vicinalwegbauten der §. 2. Ziffer 2. Absch. b. des Gesetzes vom 15. August 1828 entgegen, und Wir können Uns blos vorbehalten, bei Ermittlung des künftigen Maximums für fakultative Zwecke auch diesem wichtigen Gegenstande die angemessene Würdigung zu sichern.

12) In Betreff des Vicinalstrassenbaues wird Unsere Kreisregierung die durch das Landrathsprotokoll hervorgerufenen und Uns vorgelegten besondern Aufklärungen dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung mittheilen, übrigens im Allgemeinen für möglichst gleichheitliche Vertheilung der Lasten unter die Polizeibezirke und für gleichheitliche Thätigkeit sämmtlicher Polizeibeamten Sorge tragen.

13) Der in dem Interesse der Strassen-Erhaltung allerdings dringende Wunsch wegen Einführung breiter Radfelgen sieht nunmehr seiner demnächstigen Verwirklichung entgegen.

14) Dagegen erscheint eine das Fahren außerhalb des Geleises gebietende Verordnung nicht durchführbar.

15) Den übrigen in Beziehung auf die Verwaltung des Strassenbaues geäusserten Wünschen des Landrathes hat Unsere Kreis-Regierung bereits durch geeignete Verfügung entsprochen.

IV.

Voranschlag zu Strassen-Neubauten für 18$\frac{33}{34}$.

Die Strassen-Neubauten, gegen deren Kosten-Voranschlag eine Erinnerung nicht geschehen ist, sind nach den genehmigten Etats-Bestimmungen zu vollziehen.

V.

Sonstige Berathungs-Gegenstände.

1) Den Aeusserungen des Landrathes über die Zulänglichkeit der bisherigen Umlagen-Maxima für nothwendige und facultative Zwecke werden Wir bei den Einleitungen zu künftiger Feststellung dieser Maxima die entsprechende Würdigung zuwenden.

2) Ebenso sind die Bemerkungen desselben über das Bedürfniß und die Grundlagen der Brandversicherungs-Anstalten für Mobilien bei der eben jetzt ihrem Ende sich nahenden Berathung dieses Gegenstandes besonders erwogen worden.

4) Dem von dem Landrathe beabsichteten Hagel-Versicherungs-Vereine für den Rezatkreis ertheilen Wir gerne Unsere Genehmigung, und Wir lassen in dessen Folge die von Uns genehmigten Statuten mit gegenwärtigem Abschiede öffentlich bekannt machen.

4) So wenig Wir eine Abänderung in der Verwaltungsform der von Uns gestifteten Kreishilfs-Kasse eintreten zu lassen geneigt sind, so wohlgefällig werden Wir einem Kreishilfs-Vereine Unsere Genehmigung ertheilen, sobald dessen Bildung eingeleitet, und Unsere Königliche Bestätigung nachgesucht wird. Uebrigens bestärken die in dem Landraths-Protokolle aufgezählten wohlthätigen Wirkungen der Kreishilfs-Fonde in Uns die angenehme Ueberzeugung, aus Unseren Privatmitteln eine Unserem treuen Volke nützliche Anstalt in das Leben gerufen zu haben.

VI.

Anträge und Wünsche.

1) Die bereits von den Ständen des

Reiches in Anregung gebrachte Frage der Schulpflichtdauer wird auf den Grund umfassender Vorarbeiten eben jetzt Unserer Allerhöchsten Entscheidung untergeben.

2) Da der Salzverkaufspreis zu Bamberg in Folge der im verflossenen Jahre vorgenommenen Regulirung der Salzpreise, nur mehr um 13 kr. pr. Zentner, sohin um ⅛ kr. pr. Pfund niederer steht, als der für den Rezatkreis festgesetzte Salzverkaufspreis, so können Wir die Errichtung einer eigenen Salzniederlage zu Neustadt an der Aisch nicht als nothwendig erkennen.

3) Die gewünschte Herstellung einer Postverbindung von Rottenburg über Neustadt nach Bamberg werden Wir nach erholtem Gutachten Unserer General-Administration der Posten die zulässige mit dem Organism der Postanstalt vereinbarliche Rücksicht widmen.

4) Was die Anzeige wegen Nichtbeobachtung angemessener Geschäftsstunden bei dem Landgericht Pleinfeld betrifft, so werden Unsere Kreisstellen sich von selbst berufen gefühlt haben, derselben näher auf den Grund zu sehen.

5) Die Aufstellung eigener Rechtsanwälte bei den Landgerichten Heilsbronn und Heidenheim können Wir den bisherigen Erfahrungen und den Uns berichtlich vorgelegten Verhältnissen zufolge nicht entsprechend finden.

6) Wegen der Bestellung von Advokaten bei den Landgerichten Herzogenaurach und Markt-Erlbach aber behalten Wir Uns die Entschließung bis nach erfolgtem Eintreffen ergänzender Aufschlüsse bevor.

7) Die Ermittelungen über die in dem Rezatkreise bestehenden separirten Kassen der Sanität, der Theuerungs-Zulagen, und der Anspachischen Hof- und StaatsdienerWittwen-Kassen sind noch nicht vervollständiget; wegen schleuniger Beendigung derselben ist jedoch das Weitere verfügt worden, und es wird sodann Unsere Entschließung hienach erfolgen.

8) Die erneuerte Beschwerde über angeblich unstatthafte Einmischung der Distrikts-Armenpfleger im Landgerichtsbezirke Nürnberg in die Zuständigkeit der Lokal-Armenpflegen findet in den von Unserem Staatsministerium des Innern auf Unsern Befehl (Landraths-Abschied für den Isarkreis vom 19. Oktober 1832 Abschn. 6. Nro. 13) ertheilten umfassenden Vorschriften ihre vollständige Erledigung.

9) Ueber die von dem Landrathe erhobenen Beschwerden wegen vorschriftswidrigen Verfahrens bei Einführung der definitiven Grundsteuer in einem Bezirke hat Unser Staatsministerium der Finanzen unverzüglich die genaueste Untersuchung angeordnet, und der Landrath darf sich der beruhigenden Ueberzeugung überlassen, daß nach Befund dieser Untersuchung die weitere Verfügung werde getroffen werden.

Uebrigens geben Wir dem Landrath gerne durch diese Unsere Beschlüsse den wiederholten Beweis der genauen Würdigung seiner Verhandlungen, so wie des Vertrauens und des Königl. Wohlgefallens zu erkennen, womit Wir die von ihm auch bei Anlaß seiner jüngsten Berathung so bewährte Einsicht und treue Gesinnung, so wie dessen ernste und eifrige Geschäfts-Behandlung gerne erwiedern.

München, am 28. Febr. 1834.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Lerchenfeld. v. Weinrich. Frh. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frh. v. Schrenk.

Auf Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Befehl der Staatsrath und General-Sekretär: Egid v. Kobell.

Satzungen einer Versicherungs-Anstalt gegen Hagelschaden für den Rezatkreis.

I.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der Verein hat den Zweck, seinen Mitgliedern den durch Hagel an ihren Feldfrüchten erlittenen Schaden durch gegenseitige jährliche Beiträge auf den Grund einer unpartheiischen Schätzung zu vergüten.

§. 2.

Der Verein ist ein Privatverein, welcher den Schutz und die besondere Begünstigung der Staatsregierung genießt, und die eigene freie Verwaltung seines Vermögens nach den — von Seiner Majestät dem Könige genehmigten — Statuten hat.

§. 3.

Der Verein dehnt sich blos innerhalb der Grenzen des Rezatkreises aus.

§. 4.

Der Verein tritt dann in Wirksamkeit, wenn der Werthanschlag der versicherten Erndten im Kreise wenigstens bis auf eine Million Gulden angewachsen ist.

II.
Innere Verhältnisse des Vereines.

1. General-Versammlung der Mitglieder.

§. 5.

Die königl. Kreis-Regierung wird für das erstemal eine Versammlung von nahe wohnenden Interessenten zur Wahl des Direktoriums des Vereins für die nächsten 3 Jahre veranstalten; wann und wie oft General-Versammlungen gehalten werden sollen, bleibt dem Vereine selbst überlassen.

2. Verwaltungs-Organe des Vereins.

§. 6.

A. Das Direktorium.

Dasselbe besteht aus einem Direktor und einer angemessenen Anzahl Bevollmächtigter.

§. 7.

Das Direktorium repräsentirt den Verein bei den Behörden und bei dem Publikum. Seine Geschäftsform ist berathend und die Stimmenmehrheit entscheidend. Die Mitglieder übernehmen ihre Funktionen auf drei Jahre und unentgeldlich.

§. 8.

Das Direktorium ist mit der Hauptverwaltung des Vereins beauftragt; unter seiner unmittelbaren Aufsicht werden durch remunerirte Rechnungsverständige geführt:

a) das jährliche Hauptversicherungs-Kataster, welches die Resultate der für jedes Jahr aufgestellten Versicherungs-Urkunden mit laufenden Numern versehen, und nach Distrikts-Polizey-Behörden geordnet, enthält. Beilagen dieses Katasters bilden die Duplikate der eingesendeten Erndtefassionen,
b) die Erhebungs-Register der Beiträge in gleicher Ordnung und mit Bezug auf die Seitenzahl des Hauptkatasters,
c) die Entschädigungs-Register in gleicher Weise,
d) die jährliche Hauptrechnung des Vereins.

§. 9.

Das Direktorium übergiebt jährlich nach dem Rechnungsschlusse die Jahres-Rechnung einem größern, zu diesem Zwecke ganz besonders ernannten Ausschusse des Vereins zur Revision. Nach derselben und nach vollständiger Richtigstellung werden die Resultate der Jahresrechnung nebst einem kurzen Rechenschaftsberichte durch das Direktorium öffentlich bekannt gemacht.

§. 10.

B) Die Bezirks-Einnehmer.

Zur Besorgung der äusseren Verwaltungs-Geschäfte des Vereines werden eigene Bezirks-Einnehmer mit einem kleinen Aversum oder Procentbezuge, in so fern diese Funktion nicht unentgeldlich geleistet wird, aufgestellt.

Die Bezirks-Einnehmer erhalten:

a) die von dem Direktorium ausgestellten Versicherungs-Urkunden für die Bewohner ihres Bezirks und stellen dieselben jedem der Assekuranz Beigetretenen gegen Empfang der statusmäßig vorauszubezahlenden Beiträge, dann der Einschreibgelder zu, worüber sie dem Direktorium Rechnung stellen;
b) die Entschädigungsgelder für den in ihrem Bezirke abgeschätzten Hagelschaden zur Vertheilung unter die treffenden Mitglieder gegen Empfang der Quittungen.

c) Sie sind die Vollzugs-Organe des Vereins in allen Fällen, welche nicht der polizeilichen Respicienz unterstellt sind, und stehen daher stets mit dem Vereins-Direktorium in Korrespondenz.

3. Von den Mitgliedern des Vereins.

§. 11.

A) Eintritt der Mitglieder.

Mitglied des Vereins wird derjenige, welcher als Besitzer oder Mitbesitzer (Pachter oder Verpachter) eines im Kreise gelegenen Grundstückes dasselbe den Vereinsstatuten gemäß gegen Hagelschaden versichern läßt.

§. 12.

Giltherren können hinsichtlich ihrer liquiden und wirklich flüssigen Gilten in der Art dem Vereine ebenfalls beitreten, daß diejenigen Nachlässe, welche in Folge eines Hagelschadens ertheilt werden müssen, denselben auf den Grund legaler, von den Distrikts-Polizey-Behörden hierüber einzuholenden Bescheinigung im Verhältnisse ihrer Versicherungs-Anschläge, vergütet werden.

§. 13.

Jeder Eintretende hat eine, nach anliegender Form genau gefertigte Erklärung vorzulegen. In derselben muß ganz genau bezeichnet seyn:

a) Name, Stand und Wohnort des Eintretenden,

b) Benennung der Erndte, welche versichert werden soll nach den im §. 36 bezeichneten Klassen geordnet unter Angabe der muthmaßlichen Quantität jeder Fruchtgattung;

c) der Brutto-Anschlag der versicherten Erndte in Geld, welcher die eigentliche Versicherungs-Quote bildet;

d) die Bezeichnung der Grundstücke, deren Ertrag versichert werden soll, nach Lage, Flächen-Inhalt und Numer des Grundsteuer-Katasters *).

Diese Erklärung wird zunächst dem Gemeinde-Ausschusse oder Magistrat vorgelegt, und nach vorgängiger Prüfung von dem Gemeinde-Vorstand, dann von zweien Gemeindebevollmächtigten und einem verpflichteten Schätzer unterzeichnet.

§. 14.

Jeder zum Beitritt in den neuen Verein sich Anmeldende hat ferner ein Zeugniß des einschlägigen Rentamtes mit vorzulegen, welchem die Anzahl der, mit Steuernachlässen verbundenen Hagelbeschädigungen der

*) Die Formularien dieser Erklärungen werden auf Kosten des Vereins lithographirt und an die Bezirks-Einnehmer vertheilt, damit dieselben gegen Erlegung der geringen Kosten von jedem Grundbesitzer bezogen werden können.

letztverflossenen zwanzig Jahre von demjenigen Gemeindebezirke angegeben ist, in welchem die zu versichernde Besitzung gelegen ist. Sollten die rentamtlichen Nachlaß-Libelle keinen hinreichenden Aufschluß geben, so soll das Zeugniß zweier redlicher Männer, welche seit 20 Jahren in dem Dorfe des Aufzunehmenden, oder in den Orten, deren Fluren an die fragliche Dorfsflur grenzen, gewohnt haben, zum Beweise gelten.

Diese Zeugnisse sind gerichtlich auszustellen. Es sind hierin die Jahre zu bestimmen, in denen sich der Hagelschlag ereignete. Treten mehrere Mitglieder einer Gemeinde dem Vereine bei, so soll für alle zusammen ein solches Zeugniß genügen.

Diesem Zeugnisse gemäß wird bei dem Beginne des Assekuranz-Vereines der Assekuranz-Kataster in dreien Abtheilungen angelegt, und jedes zur Versicherung angemeldete Grundstück in die entsprechende Beitrags-Klasse eingetragen. Für die nächstfolgende zwanzigjährige Periode und die spätere ergiebt sich die erwähnte Klassifikation aus den Büchern des Vereins selbst ohne weitere Erhebung durch Regierungs-Behörden.

§. 15.

In Beziehung auf die Beitritts-Erklärungen der Zehnt- und Giltherren wird besonders bemerkt:

a) beitretende Zehntherrn haben in ihrer Erklärung die, hinsichtlich ihres Zehnts zu versichernde Grundfläche mit Bestimmtheit zu bezeichnen. Insoweit diese Grundfläche bereits versichert ist, mittelt sich die Beschädigung nach der Zehntquote von selbst aus. Für die übrigen nicht versicherten Grundstücke wird die Zehntbeschädigung eingeschätzt.

b) Giltherren haben in ihrer Eintritts-Erklärung nur den summarischen Werthanschlag ihres zu versichernden und ebenfalls summarisch aufzuführenden Natural-Gilt-Ertrages anzugeben.

Für beide Erklärungen a und b gilt übrigens rücksichtlich ihrer Ausfertigung die Schlußbestimmung des §. 13.

§. 16.

Nach dieser Ausfertigung sendet der, dem Vereine Beitretende, die Erklärung in duplo an das Direktorium des Vereins, welches ein Exemplar desselben dem Haupt-Kataster beilegt, und das andere mit der Bemerkung der Annahme und Genehmigung des Eintritts und der Bescheinigung über die zu erlegende Bezahlung der treffenden Beiträge mit den Unterschriften und dem Siegel des Direktoriums versehen an den

Versicherten als Aufnahms-Urkunde zurücksendet.

§. 17.

Die von dem Direktorium ausgestellten Versicherungs-Urkunden werden an den einschlägigen Bezirks-Einnehmer gesendet, und von diesem den Versicherten eingehändiget.

Bei dem Empfange der Versicherungs-Urkunde muß entrichtet werden:

a) eine Einschreibgebühr zur Deckung der Bureaukosten, welche ohne Rücksicht auf das Versicherungs-Objekt für jeden Neueintretendrn 24 Kreuzer, für jede nachfolgende Versicherung der jährlich einzureichenden Erndtefassionen aber 12 Kreuzer betragen soll;

b) die berechnete und auf der Urkunde sogleich bescheinigte Assekuranz-Prämie für das Jahr, auf welches die Urkunde lautet.

Eine Nachborge der Prämie findet nicht statt.

§. 18.

Erst die Ausfertigung der Aufnahms-Urkunde gewährt dem Eintretenden rechtlichen Anspruch auf Entschädigung. Dagegen ist das Direktorium verpflichtet, die einkommenden Beititts-Erklärungen entweder wegen Mangels der vorgeschriebenen Form, oder wegen zu hohen Ansätzen des Erndtewerthes resp. wegen Ueberschreitung des im §. 43 angedeuteten Maximums an die einschlägige Polizeibehörde zu senden und zu berichtigen, oder nach Umständen auch dem Aussteller zur Umarbeitung zustellen zu lassen. Diese Zurückstellung muß jedoch sogleich erfolgen, und eben so muß die Annahms-Erklärung schleunigst ausgefertigt werden.

§. 19.

Die Beitritts-Erklärung und ihre Annahme von Seite des Direktoriums kann zu jeder Zeit im Jahre erfolgen, jedoch begründen nur jene Erklärungen, welche in dem Zeitraume vom 1. November bis letzten März eingelaufen und ausgefertiget worden sind, die wechselseitige Verbindlichkeit zwischen dem Vereine und den Versicherten für den laufenden Sommer. Jene Beitritts-Erklärungen dagegen, welche innerhalb des Zeitraums vom 1. April bis letzten Oktober erfolgen, treten in der Regel erst für das nächste Jahr in Wirksamkeit. Ausnahmsweise soll jedoch auch für die in letzterwähnter Periode Beitretenden die Assekuranz sogleich wirksam werden, wenn

a) das Direktorium auf diese spätere Beitritts-Erklärung die Assekuranz auch wirklich statutarisch zugesichert hat, und

b) nachträglich bescheiniget wird, daß bis zum Tage der Ausfertigung der Aufnahmsurkunde die versicherten Objekte

durch Hagelschlag nicht beschädigt worden sind.

§. 20.

Die Wirkung der für jedes Erndtejahr ausgestellten Versicherungs-Urkunden erlischt mit dem Schlusse Oktobers — den im §. 19 erwähnten Fall ausgenommen, wenn nämlich selbe erst für das darauf folgende Jahr giltig werden.

§. 21.

Alljährlich zwischen dem 1. Oktober und dem Schluß des März werden die neuen Fassionen über die Erndte-Versicherungen für das laufende Jahr angenommen, und nach dem Inhalte der vorstehenden §. 15 und 16 behandelt.

Der an das Direktorium des Vereins einzusendenden Erklärung muß die Versicherungs-Urkunde des vorhergehenden Jahres beigefügt werden, welche von demselben kassirt und in dem Kataster gelöscht wird.

§. 22.

B. Verbindlichkeiten der Mitglieder.

Jeder Eintretende macht sich verbindlich, dem Vereine auf drei Jahre beizutreten, nach Ablauf derselben hat eine einjährige Aufkündung statt.

§. 23.

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Entrichtung gewisser im Voraus bestimmter Procente seines versicherten Werthes, welche von demselben unter allen Umständen als Beitrag erhoben werden, so wie dasselbe in allen Fällen auch nur auf die Vergütung seines versicherten Erndtewerthes rechtlichen Anspruch zu machen hat.

§. 24.

Jeder Austretende begiebt sich mit seinem Austritte aller Ansprüche auf die Fonds des Vereins; die statutarischen Bestimmungen desselben verbinden jedoch jedes Mitglied bis zur gänzlichen Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen den Verein.

§. 25.

Erlittene Hagelbeschädigungen entbinden die Mitglieder nicht von der Entrichtung der Assekuranz-Prämie.

§. 26.

Besitzveränderungen versicherter Grundstücke, für deren Erzeugnisse die Assekuranz-Prämie entrichtet ist, bringen keine Veränderungen des Assekuranz-Vertrages hervor, indem die neuen Besitzer ipso jure bis zum Auslaufe der Versicherungszeit in

die Rechte und Verbindlichkeiten ihrer Vorgänger eintreten, jedoch haben dieselben nach diesem Zeitpunkte ihre weiteren Erklärungen an das Direktorium einzureichen.

4) Mittel des Vereins.

§. 27.

a) Beiträge der Mitglieder.

Die Beiträge der Mitglieder werden stets nach Procenten des selbst fassionirten oder versicherten Ertragwerthes der Erndte berechnet.

§. 28.

Die regelmäßigen Beiträge werden nach einem doppelten Maasstabe festgesetzt nämlich,

a) nach der Klassifikation der Fruchtarten gemäß §. 35.

Die ordentlichen Beiträge sollen:

für die erste Klasse	$\frac{1}{5}$	oder 12 kr.
für die zweite Klasse	$\frac{2}{5}$	oder 24 kr.
für die dritte Klasse	$\frac{3}{5}$	oder 36 kr.

von hundert des versicherten Werthes betragen;

b) nach der Lage der Grundstücke mit Rücksicht auf größere oder geringere Gefahr der Beschädigungen durch Hagelschlag.

In dieser Beziehung werden die Grundstücke gleichfalls einer dreifachen Klassifikation unterworfen.

Zur ersten Klasse werden diejenigen Grundbesitzungen gerechnet, welche in den der königl. Bestätigung gegenwärtiger Statuten vorhergegangenen zwanzig Jahren, keinen oder nur einen Hagelschlag der Art erlitten haben, welcher einen Nachlaß an der Grundsteuer zur Folge gehabt hat.

In die zweite Klasse fallen jene Besitzungen, auf welchen in den gleichen Zeitraume zwei bis drei Beschädigungen durch Hagel vorgekommen sind.

In die dritte Klasse endlich gehören jene Grundbesitzungen, auf denen in dem mehrerwähnten Zeitraume vier Hagelbeschädigungen und darüber, und in deren Folge ebenso viele Steuernachlässe Statt gefunden haben.

Die erste Klasse bezahlt die sub Lit. a. bereits angegebene Assekuranz-Prämie durch alle klassifizirte Fruchtarten.

In der zweiten Klasse erhöht sich die Prämie für sämmtliche drei Klassen des Anbaues um das Doppelte.

In der dritten Klasse endlich um das dreifache.

Die letzterwähnte Klassifikation b. der Grundstücke nach dem mehr oder minder häufigen Fällen von Hagelbeschädigung soll übrigens alle neun Jahre neu regulirt werden, und zwar in der Art, daß wenn in diesem Zeitraume die Hagelbeschädigungen sich gegen den Durchschnitt der vorherge-

henden Jahre vermindert haben, die betreffenden Grundstücke in die nächstfolgende untere Klasse herab oder im gegentheiligen Falle die geringer angelegten Grundstücke in die nächstfolgende Klasse hinaufgesetzt werden, sonach eine billige Ausgleichung hiedurch für den ganzen Verein eintrete.

b) Reservefond.

§. 29.

Der Reservefond ist zur Deckung außerordentlicher Ausgaben des Vereins bei ungewöhnlich großen und ausgedehnten Hagelbeschädigungen bestimmt. Da die gegebene Möglichkeit, jede vorkommende Hagelbeschädigung, auch wenn dieselbe über größere Bezirke sich ausdehnt, den Versicherten nach dem vollen Einschätzungs-Betrage und ohne ausserordentliche Nachlässe von Seite der Mitglieder zu vergüten, dem Zwecke des Vereins ganz entspricht, und am meisten geeignet ist, die allgemeine Theilnahme an demselben zu erregen, so erscheint die Bildung eines angemessenen Reservefondes als ein höchst wesentliches Erforderniß für den Verein.

§. 30.

Der Reservefond wird gebildet:

a) durch die jährlichen Einnahms-Ueberschüsse,

b) aus den Zinsen derselben, indem alle Vereins-Beiträge sogleich nach ihrem Eingange gewinnbringend angelegt werden sollen, sowie auch die Zinsen der ausgeliehenen Gelder nach jedem Jahresschluße zu admassiren sind,

c) aus etwaigen patriotischen Schankungen und Vermächtnissen zu Gunsten des Vereins, wenn keine gegentheilige Bestimmung des Gebers ausgesprochen ist.

§. 31.

Hat dagegen der Reservefond eine gewisse von der General-Versammlung nach den Ergebnissen einer mehrjährigen Erfahrung zu bestimmende Summe erreicht, so tritt eine verhältnißmäßige Herabsetzung der jährlichen ordentlichen Beiträge ein. Diese Herabsetzung erfolgt allmählig, und wird sich zuerst auf die Mitglieder erstrecken, welche dem Vereine seit neun Jahren ununterbrochen angehört haben.

§. 32.

Bei der alljährigen öffentlichen Bekanntmachung der Rechnungsabschlüsse nach §. 9 wird eine Notiz über den Stand des Reservefonds und über die Anlage der Aktiv-Kapitalien des Vereins beigefügt.

§. 33.

Zeigt sich wider Vermuthen bei außerordentlichen Hagelbeschädigungen ein Abgang der auszumittelnden Entschädigungen gegen

die Gesammt-Einnahme des laufenden Jahres, so verfügt das Vereins-Direktorium die ungesäumte Flüssigmachung des Reservefondes pro rata des zu deckenden Schadens.

c. Nachschußquoten.

§. 34.

Sollte der ganze Reservefond nicht zureichen, so wird für diesen Fall eine Nachschußquote nach Procenten des versicherten Erndtewerthes bis zur vollen Deckung des Schadens berechnet, welche von den Mitgliedern außerordentlicher Weise erhoben wird. Diese Nachschußquoten sollen aus den ordentlichen Einnahmsüberschüssen der folgenden Jahre den Mitgliedern durch verhältnißmäßige Mindererhebung wieder zurückerstattet werden. Die Ansprüche auf Rückersatz dieser außerordentlichen Nachschußquoten erlöschen jedoch durch früheren Austritt der Mitglieder. Wie immer endlich nach den vorstehenden Bestimmungen die Entschädigungen vom Vereine geleistet werden, so übernimmt derselbe die Verbindlichkeit, den beschädigten Mitgliedern den vollen Ersatz ihrer statutarisch eingeschätzten Erndtebeschädigungen durch Hagelschlag, längstens binnen 4 Wochen nach Abschluß der Bücher, daher alljährig regelmäßig bis zum Schluße Novembers in baarem Gelde zu entrichten.

5. Art der Entschädigung.

§. 35.

a. Versicherungs-Objekte.

Versicherungs-Objekte gegen Hagelbeschädigungen sind alle auf dem Halme oder auf der Wurzel stehende Feldfrüchte und zwar nach folgenden Klassen.

Erste Klasse. Futterkräuter, Kartoffeln und sämmtliche Wurzelgewächse, welche nicht blos in Gärten, sondern feldmäßig gebaut werden.

Zweite Klasse. Sämmtliche Cerealien: als Winter- und Sommer-Waizen, Winter- und Sommer-Roggen, Dinkel (Vesen oder Spelz), Gerste, Hafer, Hirse, Mais, Buchwaizen, Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken.

Dritte Klasse. Industrie- Handels- und Oelgewächse aller Art, einschlüssig Hopfen und Tabacksbau, Gemüse, Gärten und Obstbäume, Weinberge. Alle vorgenannten Früchte unterliegen nur so lange der Versicherung, als sie auf dem Halm oder Stengel stehen, und was Früchte und Trauben betrifft, nicht abgefallen oder abgepflückt sind. Ausnahmsweise soll die Versicherung bei den Getraidearten auch dann noch gelten, wenn sie in Garben, Gebinden und Haufen auf dem Felde stehen, selbst mit Einschluß des Flachses und Hanfes, welcher nach dem Ausraufen zum Trocknen noch

auf dem Felde ausgebreitet ist. Die zu grüner Fütterung bestimmten Getraidearten werden zur ersten Klasse gerechnet.

§. 36.

Bei den Halmfrüchten umfaßt die Versicherung auch den Werth des Halms und resp. des Strohes; jedoch beschränkt sich bei den versicherten Obstbäumen und Weinstöcken die Versicherung nur auf die Früchte, und kann auf die etwaige Beschädigung des Holzes, bei dessen Schadensberechnung für künftige Jahre ein sicherer Anhaltspunkt nicht zu finden ist, nicht ausgedehnt werden.

§. 37.

Die Versicherung kann jederzeit nur auf wirklich bebautes Feld und auf erzeugte Erndten derjenigen Art, welche die Angabe der Versicherungs-Urkunde bezeichnet, Bezug nehmen.

Wenn ein Mitglied seine versicherten Grundstücke ganz oder zum Theile unangebaut läßt, so ist zwar pro rata des unbebauten Feldes kein Anspruch auf Entschädigung vorhanden, indessen ist demungeachtet die Assekuranz-Prämie auch für dieses Feld verfallen, und wird nicht restituirt.

Würde Jemand eine höhere Klasse Fruchtarten, als er versichern läßt, auf seinen versicherten Grundstücken anbauen, so wird die Entschädigung demungeachtet stets nur nach dem in der Versicherungs-Urkunde enthaltenen Erndtewerth, welcher versichert worden ist, und nicht nach dem wirklichen höhern bestimmt.

§. 38.

Auf jedem Grundstücke wird der Regel nach nur eine einmalige Erndte versichert. Ausnahmen von dieser Regel treten ein, wenn den speciellen Wirthschaftsplanen gemäß bereits in der Fassion zwei auf einander folgende Erndten angezeigt und versichert worden sind. Auch soll es jedem Mitgliede frei stehen, ein Grundstück, dessen Ertrag bereits einmal durch Hagel verwüstet und von dem Vereine vergütet worden ist, sogleich wieder neu anzubauen und wiederholt versichern zu lassen.

§. 39.

Es steht jedem Einzelnen frei, nur eines oder einige seiner Boden-Erzeugnisse und die andern nicht, — ebenso jedes Erzeugniß nur auf einem einzigen seiner Aecker und auf anderen nicht versichern zu lassen; jedoch muß jedes Stück Land als ein Ganzes und unzweideutig nach Lage und Größe bezeichnet seyn. Bei den definitiv katastrirten Distrikten genügt die Anführung der Kataster-Numer.

§. 40.

Bei zehntbaren Grundstücken versichert der Grundbesitzer nur $\frac{9}{10}$ oder nach Verhält-

niß der Zehentquote und mit Abzug derselben seines veranschlagten Roh-Ertrages. Es bleibt sonach dem Zehentherrn überlassen, seine Zehentquote nach näherer Bestimmung des §. 15 besonders zu versichern.

b) Werthanschlag der Versicherungs-Objekte.

§. 41.

Es ist jedem Eintretenden überlassen, den Werth-Anschlag der zu versichernden Erndten nach eigenem Ermessen zu bestimmen.

Die einzige Ausnahme von dieser allgemeinen Bestimmung tritt für Zehnt-Versicherungen nach den nähern Bestimmungen des §. 13. d. ein. Dieser in Geld ausgedrückte Werth-Anschlag dient eben sowohl zum Maaßstabe seiner zu leistenden Beiträge, als des Schaden-Ersatzes, welchen er im Falle erlittener Beschädigung durch Hagelwetter anzusprechen hat.

§. 42.

Die Angabe des Werthes des Versicherungs-Objektes soll dem wirklichen oder wahrscheinlichen Ertrage so viel möglich nahe kommen. Dagegen bleibt es Jedem überlassen, sich in beliebiger Weise mit seiner Erndte unter ihrem wahren Werthe versichern zu lassen.

§. 43.

Jeder Eintretende hat das oder jene Grundstücke, deren Erndte er versichern will, nach Lage und Umfang genau zu bezeichnen, und ferner anzugeben, in welche Klasse des Anbaues dieselben nach §. 35 gehören. Endlich benennet derselbe die Werthschätzung des Erndte-Ertrages, welchen er sich von diesem Besitzthume verspricht, und welchen er versichern läßt, nach eigenem Ermessen in Geld, jedoch mit Rücksicht auf die im §. 42 vorgezeichnete Grenze des Maximums.

§. 44.

Um die Erhebung sehr geringer Beitragsquoten zu vermeiden, wird festgesetzt, daß der Gesammt-Werth der versicherten Erndten und Feldfrüchte für ein Vereinsmitglied nicht unter 25 fl. betragen soll.

c) Erhebung des Schadens.

§. 45.

A. Abschätzungs-Kommission.

In jedem Orte wird eine, aus einem hiezu von der Gemeinde besonders gewählten Vorsteher, dann zweien Mitgliedern des Magistrats- oder Gemeinde-Ausschusses, welche jedoch Grundbesitzer seyn müssen, und zwei verpflichteten Taxatoren bestehende Commission zur Besichtigung und Einschätzung des Hagelschadens zusammengesetzt.

§. 46.

Exceptionen treten gegen diejenigen Mit-

glieder der Einschätzungs-Commission ein, welche

a) durch den nämlichen Hagelschlag, dessen Beschädigung eingeschätzt werden soll, selbst beschädigt worden sind,

b) zu den Beschädigten in solchen Verbindungen stehen, daß sie nach den Gesetzen entweder zu Zeugen untüchtig oder doch exceptionsmäßig sind. In solchen Fällen treten Ersatzmänner ein, welche von dem Magistrat oder Gemeindeausschusse gewählt werden.

§. 47.

Berufungen der Beschädigten gegen den Ausspruch der ordentlichen Schätzungs-Kommission sind in der Regel nicht zuläßig, indem in der aufzunehmenden Schätzungs-Urkunde selbst die Controle des ordnungsmäßigen Verfahrens enthalten ist.

Nur wenn ein Beschädigter zureichend darthun zu können glaubt, daß er durch die vorliegende ordentliche Einschätzung um volle drei Zehntheile in seinem Entschädigungs-Anspruche verkürzt worden sey, soll es ihm gestattet seyn, auf seine Kosten eine zweite Einschätzung in der Art zu veranlassen, daß unter dem nämlichen Vorsteher, wenn nicht auch diesem gegründete und erhebliche Einreden entgegenstehen, der ordentlichen Schätzungs-Kommission zwei von ihm selbst vorgeschlagene und zwei von der Polizeybehörde ernannte Experten mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 46 über die Exceptionen unterliegenden Mitglieder dieser Kommission zu einer neuen Schätzung zusammentreten. Wird von dieser zweiten Kommission erkannt, daß der Beschädigte von der ersten Kommission um drei Zehntheile wirklich verkürzt worden sey, so soll demselben die Auslage für die Kosten der zweiten Kommission von dem Vereine salvo regressu gegen die betheiligten Kommissions-Mitglieder ersetzt werden.

§. 48.

Die Mitglieder der Schätzungs-Kommission, welche zugleich Magistrats- oder Gemeinde-Ausschuß-Mitglieder sind, werden diese Funktion unentgeldlich zur Beförderung des Landbaues und des Wohles ihrer Mitbürger übernehmen, die verpflichteten Schätzer haben durchaus nur die durch das Diäten-Regulativ vom 9. März 1809 (Regierungsblatt von 1809 Stk. 34) verordnungsmäßig ausgesetzten Gebühren anzusprechen.

B. Zeit der Abschätzung.

§. 49.

Jeder Beschädigte hat binnen 48 Stunden nach dem Hagelschlag die Anzeige bei der Schätzungs-Kommission unter Vorlage sei-

ner Versicherungs-Urkunde zu erstatten. Die Kommission nimmt vorläufige Lokal-Einsicht und legt ihre erste Abschätzung des Schadens in ein Protokoll nieder.

Die zweite und definitive Abschätzung des Schadens erfolgt als Fortsetzung des ersten Protokolls und auf dem nämlichen Bogen durch dieselbe Kommission, unmittelbar vor der Erndte.

§. 50.

War jedoch der Hagelschlag ein solcher, welcher eine völlige Zerstörung der Erndte, ohne Aussicht auf die Erholung eines Theils derselben zur Folge hatte, so wird sogleich die erste Einschätzung für definitiv erklärt, und es bleibt dem Beschädigten sofort überlassen, weiter über seine Grundstücke nach Gutdünken zu verfügen.

C) Art der Abschätzung.

§. 51.

Vor der Abschätzung hat die Kommission erst genau zu konstatiren, ob die Beschädigung wirklich durch Hagelschlag verursacht wurde. Nur wenn diese Vorfrage außer Zweifel gesetzt ist, kann zur Erhebung des Schadens geschritten werden.

§. 52.

Die Abschätzung des erlittenen Schadens besteht in der Bestimmung, wie viele Zehntheile der auf dem versicherten Grundstücke befindlichen Feldfrüchte wirklich vernichtet, und wie viele dagegen noch unverdorben und ertragsfähig seyen. Erstere sind Gegenstand des Ersatzes nach dem Maasstabe der eingeschriebenen Versicherung, der noch unverdorbene Theil bleibt der freien Disposition des Eigenthümers überlassen.

§. 53.

Die Abschätzung des Hagelschadens geschieht jederzeit nicht nach dem Geldwerthe der Erndte, sondern nach dem aliquoten Theile derselben, welcher durch den Hagel werthlos gemacht worden ist. Die Abschätzung bezieht sich lediglich auf den gegenwärtigen Zustand der Erndte, nicht auf den Werth oder Unwerth eines muthmaßlichen künftigen Ertrags derselben.

Die Abschätzung wird in der Art ausgesprochen, daß genau bestimmt wird, in wie viele Zehntheile des bestehenden Anbaues oder der vorhandenen Früchte durch den Hagel beschädiget und unbrauchbar gemacht worden sind.

§. 34.

Diese Schätzung erstreckt sich abwärts bis auf ein Zehntheil; Beschädigungen unter einem Zehntheil eines Tagwerkes des versicherten Feldes werden nicht vergütet.

§. 55.

Bei größeren zusammenhängenden Besitzungen, welche versichert sind, und bei welchen im Falle der Beschädigung einzelner Feldgründe kein Zehnttheil zerstörter Erndte von der ganzen versicherten Cultur sich berechnen würde, wird in der Art verfahren, daß das Areal nach Tagwerken abgetheilt zur Schätzung kommt.

Z. B. von 30 Tagwerken einer bestellten Sommerfrucht, von denen nur auf einem Tagwerke etwa ein Zehnttheil der Erndte vom Hagel zerstört wurde, heißt die Schätzungsaufnahme: 29 Tagwerke unbeschädigt: 1 Tagwerk mit $\frac{1}{10}$ Beschädigung.

§. 56.

Da häufig der Fall vorkommt, daß ein Theil der Erndte bereits unbeschädigt eingebracht ist, während der andere noch auf dem Felde zurückbleibende vom Hagel beschädiget wird, so ist bei der Einschätzung auf diesen Umstand ebenfalls Rücksicht zu nehmen, und es wird der Schaden nur von der Frucht abgeschätzt, welche wirklich noch auf dem Felde ist.

§. 57.

Jedem Berechtigten steht es frey, der Einschätzung seines erlittenen Hagelschadens beizuwohnen, jedoch hat derselbe gegen die Schadens-Aufnahme der Kommission kein Einspruchsrecht, vorbehaltlich jedoch der in §. 47 enthaltenen Bestimmungen über die Zuläßigkeit einer zweiten Taxation.

D. Vergütung des Schadens.

§. 58.

Die von dem Vereine garantirte Versicherung erstreckt sich jederzeit auf den aliquoten Theil der versicherten Erndte, welcher vom Hagelschlage wirklich werthlos gemacht wurde, und zwar nach demjenigen Maasstabe des Werthes, welchen der Versicherte selbst angegeben hat.

Rücksichten auf den günstigen oder ungünstigen Stand der Erndte für sich betrachtet, oder auf den momentanen Stand der Fruchtpreise, treten dafür durchaus nicht ein.

§. 59.

Der in der Versicherungs-Urkunde des Beschädigten in Geld ausgedrückte Werthanschlag der Erndte giebt den direkten Maasstab zur Feststellung der Entschädigungsquote ohne weitere Werthberechnung, indem so viele Zehnttheile des obigen Geldanschlages der Erndte hiefür angesetzt werden, als Zehnttheile der Erndte beschädiget gefunden werden.

Sollte z. B. der fassionirte Werthsanschlag der Erndte für ein versichertes Grund-

stück 80 fl. betragen, und hätte die Kommission gefunden, daß vier Zehntheile der Erndte durch den Hagelschlag werthlos gemacht worden sind, so würde hiernach die auszumittelnde Entschädigung 32 fl. oder bei dem Befunde von sieben Zehntheilen vernichteter Erndte 56 fl. u. s. w. betragen.

Die nach vorstehender Angabe ausgemittelte Entschädigungs-Summe wird in das Schätzungs-Protokoll unter Anführung des Datums und der Eintrags-Numer der Versicherungs-Urkunde aufgenommen.

§. 60.

Die sämmtlichen Aufnahmen der Hagelschäden von Seite der Abschätzungs-Kommissionen laufen an das Direktorium, und werden hier in ein gehörig eingerichtetes und nach Distrikts-Polizeibehörden eingetheiltes Kataster eingetragen. Mit dem Schlusse jeden Oktobers werden diese Kataster geschlossen und numerirt. Die statutarisch erhobenen Einschätzungen werden für jeden Polizeibezirk nach dem Namen und Wohnorte des Beschädigten und der treffenden einzelnen Beiträge extrahirt und die Auszüge jedem Bezirks-Einnehmer für seinen Bezirk mit der baaren Summe der eingetragenen Entschädigungs-Beiträge zur Vertheilung zugesendet.

§. 61.

Jede Veränderung des Beschädigten auf dem betreffenden Grundstücke sowohl vor der ersten Schadens-Einschätzung als zwischen der ersten und zweiten, welche die richtige Beurtheilung des Hagelschadens stört, zieht den Verlurst der Entschädigungs-Ansprüche nach sich; unbeschadet übrigens der geeigneten strafrichterlichen oder polizeilichen Einschreitung im Falle der Ueberschreitung eines im Königreiche bestehenden Strafgesetzes durch grobe Fahrlässigkeit oder böse Absicht, den Schaden zu vergrößern.

Bei Erndten, welche wiederholt zwischen der ersten und zweiten Abschätzung vom Hagel getroffen werden, erfolgt die Entschädigung, wie sich von selbst versteht, nur nach den Resultaten der Einschätzung der Gesammt-Beschädigung.

§. 63.

Uebertriebene und zu hohe Schadensbestimmungen sollen die Schätzmänner auf jede Art vermeiden, und sie werden auf die, nach den Gesetzen und Rechtsgrundsätzen statt findende Verbindlichkeit, für die Richtigkeit ihrer Schätzungen mit ihrem Vermögen zu haften, und den aus übertriebenen Schätzungen dem Vereine zugehenden Schaden vergüten zu müssen, so wie auf die, insoferne sie durch ihre Schätzung ein im Kö-

nigreiche bestehendes Strafgesetz überschreiten, eintretenden strafrechtlichen oder polizeilichen Folgen ganz besonders aufmerksam gemacht. Die einschlägigen Polizeibehörden sind von Amtswegen befugt und auf Anrufen des Direktoriums des Vereins verpflichtet, dießfalls geeignet einzuschreiten.

§. 64.

Das Schätzungs-Protokoll wird nach geschehenem Ausschusse mit den Unterschriften der Mitglieder der Schätzungskommission versehen der einschlägigen Polizeibehörde vorgelegt, welche dasselbe, wenn sie keinen Anstand daran findet, mit ihrer Contrasignirung und dem Amtssiegel versehen an das Direktorium des Vereins einsendet.

Formelle Mängel an den Fassions- oder Taxations-Urkunden werden durch die zuständigen Polizeibehörden gehoben und nach Befund geahndet.

Ergeben sich gegründete Anzeigen einer versuchten oder vollendeten Uebertretung eines Strafgesetzes (§. 61.) so wird der Thatbestand durch die Polizeibehörde erhoben, und die Sache sofort dem zuständigen Untersuchungsgerichte übergeben.

III.

Aeußere Verhältnisse des Vereins.

§. 65.

Der Verein steht unter dem besondern Schutz und unter der Begünstigung der Staatsregierung, ohne jedoch die Gewährleistung derselben in Anspruch nehmen zu können.

§. 66.

Der besondere Schutz der Staatsregierung drückt sich dadurch aus, daß

a) die Aufrechthaltung der Statuten des Vereins durch die Oberaufsicht der Kreis-Regierung auf die gesammte Verwaltung desselben in ihrem Regierungsbezirke bethätigt,

b) den einschlägigen Distrikts- und Ortspolizeibehörden jene Respicienz in den Geschäften des Vereins übertragen wird, welche theils an und für sich selbst zum Distrikts- und Ortspolizeilichen Wirkungskreise sich eignet, theils in der Ausübung dem Vereine eine sichere Basis seiner Verwaltung und eine große Erleichterung der Verwaltungskosten gewähren wird.

§. 67.

Diese jedenfalls unentgeltliche tax- und sportelfreie Mitwirkung der genannten Polizeibehörden erstreckt sich:

a) auf die Bildung der Einschäzungs-Commission in jeder Gemeinde, in deren Bezirk versicherte Grundstücke lie-

gen nach den Bestimmungen des §. 45. gegenwärtiger Statuten,

b) auf die Visirung und Einbeförderung der Hagelschaden-Abschätzungs-Protokolle dieser Commissionen nach näherer Bezeichnung des §. 64.

c) Auf die Aufrechthaltung der Rechte des Vereins nach dem Maaße ihrer und mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Dez. 1831 III. Beilage zum Landtags-Abschiede.

§. 68.

Die königliche Kreis-Regierung führt die Oberaufsicht und Respizienz über den Verein, sie wacht über die genaue Einhaltung der, von Seiner Majestät dem Könige genehmigten Statuten, befördert die öffentliche Theilnahme an demselben und vertritt dessen Interesse in allen ihren Wirkungskreis berührenden Verhältnissen.

§. 69.

Das Direktorium des Vereins wendet sich in allen Fällen, welche eine Verfügung der königl. Behörden im Interesse des Vereins nöthig machen, an die königl. Kreis-Regierung in der jedem Unterthanen vorgeschriebenen Form.

§. 70.

Durch die Theilnahme an diesem Vereine werden die gesetzlichen und verordnungsmäßigen Nachlässe nicht aufgehoben, oder ihre bisherige und künftige gesetzliche Behandlung auf irgend eine Weise modifizirt.

IV.

Auflösung des Vereins.

§. 71.

Der Verein löst sich auf, wenn die Summe der versicherten Erndtewerthe den im §. 4 bezeichneten Betrag von einer Million Gulden nicht mehr erreicht.

§. 72.

Der Verein haftet jedoch bis zur Erfüllung der von der Vereins-Verwaltung etwa eingegangenen Verpflichtungen gegen Dritte, salvo regressu übrigens gegen die Verwaltungsmitglieder für die Fälle überschrittener statutarischer Bestimmungen.

§. 73.

Das bei Auflösung des Vereins vorhandene Aktiv-Vermögen wird, wenn es nicht unter 5000 fl. beträgt, unter die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Mitglieder nach Verhältniß ihrer Beiträge getheilt. Ein Aktivrest unter der genannten Summe fällt einem Wohlthätigkeitszwecke nach dem Gutachten der Vereins-Verwaltung zu.

Eintrag in das Haupt-Assekuranz Kataster Nr. . . Polizeibezirk N. N.

Versicherungs-Urkunde gegen Hagelschaden für . . . .

Fassion der versicherten Erndten.

Beschreibung der Grundstücke. Gattung und Areal.	Nr. des Steuer-Katasters.	Lage.	Voranschlag des Natural-Ertrügnisses.	Brutto Werth. fl.	kr.
			Fruchtarten. Erste Klasse.		
Kleefeld 2 Tagwerk.	317	am Steinberg	N. N. Fuhren Klee	11	–
Wiese 10 Tagwerk	218	im Grunde	N. N. Centner Heu . . .	45	–
26 Dezim.			N. N. Centner	15	–
			ꝛc. ꝛc. ꝛc.		
			Zweite Klasse.		
Feld-Gründe 6 Tagewerk.	401	im Aichacher	N. N. Schäffel Waizen . .	80	–
desgleichen 7 Tagwerk.	703	in Haibacher Flur	N. N. Schäffel Roggen . .	50	–
3 desgleichen.	536	am Forste.	N. N. Schäffel Haber . .	30	–
			Dritte Klasse.		
Ein Hopfenfeld.	320	am Saarberge	N. N. Centner Hopfen . .	36	–
Feldgrund 1 Tagwerk.	445	ebendaselbst	Repssaat N. N. Centner Repssaamen	25	–
Ein Garten 1½ Tagwerk.			330 Stück tragbare Obstbäume, Ertragsanschlag zu	30	–
	130	am Dorfe.	1½ Tagwerk Gemüsegarten. Ertragsanschlag zu	24	–
			Summe des versicherten Werthes	349	–

Unterschrift des Versicherten.
N. N.

Ausfertigung des Magistrats (Gemeinde-Ausschusses).

Gesehen und ohne Erinnerung befunden.

Magistrat der Stadt . . . .

(Ausschuß der Ruralgemeinde.)

(L. S.)

N. N. Bürgermeister (Gemeide-Vorstand)

N. N. } N. N. } Gemeindebevollmächtigte.

N. N. verpflichteter Taxator.

Versicherungs-Urkunde.

Vorstehende Versicherung des N. N. zu N. über 349 fl. Erndtewerth, wovon die Versicherungs-Prämie nach der . . ten Klasse für das Jahr 18 . . mit . . fl. . kr. nebst Einschreib-Gebühr richtig bezahlt worden ist, ist genehmiget. N . . . . . den . . ten . . . . . . 18 . .

Direktion des Hagelschaden-Assecuranz-Vereins des Rezatkreises.

(L. S.) N. N. Direktor. N. N. Bevollmächtigter.

Berichtigung.

Im Regierungsblatt Nr. 17. S. 467 ist die — mit dem Amtsschreiber Wolf besetzte — Anmeldestelle irrig „Lobwig" statt „Coburg" benennt, welches Versehen zu berichtigen ist.

Regierungs-Blatt

für das

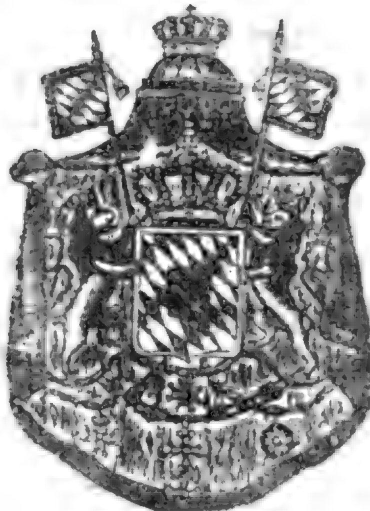

Königreich Bayern.

Nro. 22.

München, Dienstag den 15. April 1834.

Abschied

für den Landrath des Obermain-Kreises über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 1. bis 6. Juli 1833.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, 2c. 2c.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Obermain-Kreises in der Sitzung vom 1. bis 6. Juli v. J. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes nachstehende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Kreisfonde für das Jahr $18\frac{31}{32}$.

Da die Kreisfonds-Rechnung für $18\frac{31}{32}$

wegen der zum Theil noch nicht bewerkstelligten Superrevision dem Landrathe diesesmal nicht vorgelegt werden konnte, so hat diese Vorlage bei der nächsten Versammlung des Landrathes zu geschehen.

Unser oberster Rechnungshof und Unsere Regierung des Obermainkreises werden übrigens in Zukunft gemäß der generalisirten Verordnung vom 24. November 1853 die rechtzeitige Vorlage der Kreisfondsrechnungen zu bewirken wissen.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 18$\frac{33}{34}$.

Nachdem sich das Principale der sämmtlichen direkten Steuern in dem Obermainkreise vorbehaltlich der aus der Abnahme der Finanzrechnungen für 18$\frac{31}{32}$ und 18$\frac{32}{33}$ etwa sich ergebenden Aenderungen für das laufende Etatsjahr auf 798,712 fl. 20 kr. berechnet, so ergiebt sich hieraus für den Betrag eines Steuer-Procentes die runde Summe von 7,987 fl. ausschlüssig der Mehrung aus dem zehnprocentigen Zuschlage der Familiensteuer aus der Gewerbesteuer über neun Gulden.

III.

Bestimmung der Kreisfonde für 18$\frac{33}{34}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der im Jahre 18$\frac{33}{34}$ aus Kreisfonden zu bestreitenden Ausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

A.

Für nothwendige gesetzliche auf die Kreis-Fonde hingewiesene Zwecke, und zwar:

I.

An Lasten, welche durch die Ausscheidung von den Staats-Fonden an die Kreisfonde übergegangen sind:

1ste Abtheilung.

An Nachlässen und Rückständen an den directen, den Centralfonden überwiesenen Staats-Auflagen . . 9,790 fl. — kr.

Summe der ersten Abtheilung per se.

2te Abtheilung.

Ausgaben der Verwaltung.

Cap. I.

Auf den Etat des Staats-Ministeriums der Justiz:

§. 1. für das Appellations-Gericht, dann Handels- und Wechselgericht II. Instanz des Kreises . 53,404 fl. 30 kr.

§. 2. für Kreis- Stadt- und Wechselgerichte I. Instanz 35,492 „ 45 „

§. 3. für ständige Bauausgaben . . . 56 „ — „

Summa des I. Cap. 88,953 fl. 15 kr.

Cap. II.

Auf den gemeinschaftlichen Etat des Staatsministeriums der Justiz und des Innern.

§. 1. Besoldungen, und zwar

1) Besoldungen der Landrichter 108,960 fl. 44 kr.
2) Besoldungen der Assessoren, Adjuncte, und Aktuare 40,016 = — =
3) Besoldungen der Gerichtsdiener . . . 25,325 = 55 =
4) Zuschuß zu gänzlicher und nachhaltiger Deckung des landgerichtlichen Dienstbedarfes, und zu angemessener Erleichterung der Lage der Amtsvorstände, übrigens ohne Präjudiz, insbesondere für den Fall einer veränderten Landgerichts-Eintheilung . . . 12,500 = — =

§. 2. Allgemeine Regie-Ausgaben . . . 7,700 = — =

§. 3. Ständige Bau-Ausgaben . . . 500 = — =

Summe des Cap. II. 195,002 fl. 39 kr.

Cap. III.

Auf den Etat der Staats-Anstalten.

A. Auf Erziehung und Bildung.

1) Auf Studien-Anstalten 31,277 fl. $1\frac{1}{4}$ kr.

2) Schullehrer-Seminarien 7,045 fl. $21\frac{1}{2}$ kr.
3) Volksschulen . . 41,731 = $11\frac{3}{4}$ =
4) Beiträge für öffentliche Anstalten und für Stiftungen . . . . 4,292 = $25\frac{1}{4}$ =
5) Reservefond . . . 1,028 = — =

Summe ad A. . 85,373 = $59\frac{1}{4}$ =

B. Auf Gesundheit.

§. 1. Stadtgerichts-Physikate . . . . 1,450 fl. — kr.
§. 2. Landgerichts-Physikate . . . . 18,617 = 45 =
§. 3. Wundärzte . . 470 = — =
§. 4. Hebammen . . 285 = $16\frac{1}{2}$ =

Summe ad B. . 20,823 = $1\frac{1}{2}$ =

C. Auf Industrie und Cultur.

1) Für Gewerbsschulen . . . 2,500 fl.
2) Für Leinwandfabrikation . 1,000 =
3) Für Seidenzucht . . . 150 =
4) Für Stipendien für Zöglinge an der landwirthschaftlichen Schule . . . . 200 =
5) Für Anschaffung populärer Unterrichts-Schriften . . . . 50 =
6) Für Unterstützung industrieller Gewerbs-Unternehmungen und Industrie-Ausstellungen . . 300 =
7) Zur Anschaffung der Geräthschaften für artesische Brunnen 500 =

8) Prämien zur Herstellung von Flachs- und Obstdarröfen vorzüglicher Construktion . . . 300 fl.

Summe ad C. . 5,000 ,,

D. Auf Strassen- und Brückenbau.

§. 1. Auf Administration	12,077 fl.	— kr.	
§. 2. Auf Unterhaltung:			
a) der Strassen . .	62,280 ,,	2 ,,	
b) der Brücken . .	1,487 ,,	46 ,,	
§. 3. Reservefond . .	2,532 ,,	12 ,,	
Summe ad D. .	78,377 ,,	— ,,	
hiezu die Summe A. .	85,373 ,,	$59\frac{1}{4}$,,	
" " " B. .	20,823 ,,	$1\frac{1}{2}$,,	
" " " C. .	5,000 ,,	— ,,	
Summe des Cap. III. .	189,574 ,,	—$\frac{3}{4}$,,	

Cap. IV.

Land-Bauten.

a) Auf Unterhaltung:

1) der Gebäude für den Dienst des Justiz-Ministeriums . . .	242 fl.	11 kr.
2) der Gebäude für den Dienst des Ministeriums des Innern	2,379 ,,	6 ,,
b) der Staats-Anstalten:		
Auf Erziehung und Bildung	409 ,,	9 ,,
Reservefond	132 ,,	34 ,,
Summe des Cap. IV. .	3,163 ,,	— ,,

II.

An Lasten, die durch sonstige gesetzliche Bestimmungen den Kreisen zugewiesen sind.

§. 1. Regiekosten des Landrathes für $18\frac{33}{34}$ . . . . 300 fl.

§. 2. Verpflegung der Heimathlosen 370 ,,

Hauptsumme II. . 670 ,,

Gesammt-Summe der 2ten Abtheilung 477,362 fl. 54 kr. 3 hl.

Hiezu die Ausgaben der 1ten Abtheilung 9,790 ,, — ,, — ,,

Summe aller Ausgaben für nothwendige Zwecke . . 487,152 ,, 54 ,, 3 ,,

B. Für facultative Zwecke:

1) Zur Beförderung der Bezirks-Wege-Bauten . . . . . 3,500 fl.

2) Für Gewerbsschulen . . 2,000 ,,

3) Zur Errichtung eines Irrenhauses . . . . 5,000 ,,

4) Für das chirurgische Clinikum in Erlangen . . . . . . 100 ,,

5) Für Thierärzte . . . . 400 ,,

6) Zur Unterstützung entlassener Sträflinge . . . . 400 ,,

7) Für Beschäl-Stationen . . 400 ,,

8) Zu Stipendien für Schüler der Gewerbeschulen . . . . 500 ,,

Summe . 12,300 ,,

Zur Deckung des hienach sich ergebenden Bedarfs von nothwendigen auf die Kreisfonds hingewiesenen Ausgaben sind die Mittel gegeben, wie folgt:

I. In den den Kreisfonden überwiesenen Aussenständen an direkten Staats-Auflagen der I., II. und der Vorjahre der III. Finanz-Periode mit . 13,930 fl. — kr.

II. In den durchlaufenden Einnahmen für Dienstwohnungen, und Dienstgründe-Anschläge mit . . . 2,748 „ 25 „

III. In den den Kreisfonden überwiesenen 2 Simplen der Grund- und Dominikalsteuer, 3 Simplen der Haussteuer und der Familiensteuer zu 10 Pct., dann der Gewerbssteueranlagen über 9 fl. mit 307,715 „ — „

IV. In dem budgetmäßigen Zuschusse aus der Staats-Casse zu . . . . . 136,180 „ — „

V. In der mit 4½ Proc. zu erhebenden Kreisumlage mit 32,640 „ — „

Summe . 493,213 „ 25 „

wonach sich nach Abzug der 6795 fl. 20 kr. betragenden Erhebungs-Kosten die Gesammtsumme der für nothwendige Zwecke verfügbaren Mittel auf . . . . . . 486,418 fl. 5 kr. entziffert.

Für die Deckung der facultativen Ausgaben bewilligen Wir eine Kreis-Umlage von 1⅔ pCt., wodurch einschlüßig der veranschlagten, nachträglichen Einnahme zu 200 fl. aus dem Jahre 18$\frac{32}{33}$ nach Absetzung der Erhebungskosten von 228 fl. eine reine Einnahme von 13,082 fl. gegeben ist.

Auf die von dem Landrathe bei Prüfung des Voranschlages entwickelten Aeusserungen und Anträge ertheilen Wir folgende Entschließungen:

1) Die Erinnerung wegen des zu hohen Ansatzes der Zulage für Unterhaltung der Schreiber bei den Landgerichten Lauenstein und Weidenberg ist gegründet befunden und die geeignete Berichtigung bereits angeordnet worden.

2) Unsere Kreisregierung wird auch fortan alles Ernstes darüber wachen, daß der durch Zuschüsse für Unterhalt der Schreiber gehörig dotirte, landgerichtliche Dienst auch in der That durch Aufstellung des nöthigen Schreiberpersonals allenthalben vollständig gesichert bleibe.

3) Wir gestatten die Vertheilung der dem öffentlichen Unterrichte zugewendeten

Fonde nach den dem Landrathe vorgelegten Direktiven.

4) Die Belastung des Lyceumsfondes zu Bamberg mit Passiven zur Bestreitung der momentanen Baukosten würde die bereits in dem Landraths-Abschiede vom 1. Mai v. J., Abth. III., Ziff. 10 nach dem Wunsche des Landrathes vorgesehene Verwendung der Renten-Ueberschüsse des Lyceumsfondes für längere Zeit unmöglich machen und dadurch den Zweck jener Bestimmung vereiteln. Wir sehen Uns daher in dem Interesse jenes Fondes veranlaßt, es bei dem Voranschlage der Ausgabe zu belassen.

5) Uebrigens haben die weiteren Wünsche des Landrathes über Erziehung und Bildung bereits durch die aus Unserem Allerhöchsten Auftrage durch Unser Staatsministerium des Innern erlassenen Entschließungen die geeignete Erledigung erhalten.

6) Hinsichtlich des von dem Landrathe wiederholten Antrages wegen Erweiterung und Vervollkommung des Institutes der Schullehrer-Wittwen-Kasse machen Wir es Unserer Kreisregierung unter Bezugnahme auf den Landraths-Abschied vom 1. Mai v. J., Abth. VI, Ziff. 13 zur Pflicht, einen Plan zur verbesserten Einrichtung dieser Anstalt des Obermainkreises zu entwerfen und selben dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung in dem Falle vorzulegen, wenn nicht etwa in der Zwischenzeit allgemeine Anordnungen dem Gegenstande eine auch für den Obermainkreis geltende Erledigung gewähren sollten.

7) Was die Verwaltung der Physikatsgeschäfte in den Landgerichtsbezirken von Nordhalben und Kirchenlamitz anbelangt, so wollen Wir zwar in dem gegebenen Falle aus Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Kreisfonds es zur Zeit bei der einstweilen getroffenen Vorsorge bewenden lassen, können aber die Bedenken des Landrathes gegen die Uebernahme von Physikatskosten überhaupt in den Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 28. Decbr. 1831 §. 25 nicht begründet finden und wollen demnach daß zufällig eintretende Physikats-Verwesungen in den Erübrigungen dieser und anderer Positioneu auch fortan ihre Deckung finden.

8) Den Vorschlägen des Landrathes über Verwendung des Fondes für Industrie und Kultur ertheilen Wir gerne Unsere Genehmigung und gestatten demnach daß die für Seidenzucht bestimmte Summe nach dem Wunsche des Landrathes den von ihm bezeichneten Individuen zur Belohnung und Aufmunterung in ihren Bestrebungen um Beförderung dieses Industriezweiges ertheilt werde.

9) Die Wünsche des Landrathes we-

gen Unterstützung der technischen Schulen zu Bamberg und Wunsiedel genehmigend, ermächtigen Wir Unsere Kreis-Regierung, diesen Schulen einen Theil der für Gewerbsschulen ausgeworfenen Mittel insoferne zuzuwenden, als die Kreis-Gewerbs-Schule dieselben zu ihrer eigenen Exigenz nicht bedürfen sollte.

10) Unsere Forstämter sind bereits bei mehreren Gelegenheiten angewiesen worden, darauf bedacht zu seyn, daß die Abgabe von Rechstreu sowohl, als die Rechholzbezüge rechtzeitig und auf die für die Beziehenden mindest belästigende Weise erfolge. — Da der Landrath keine speziellen Beschwerden aufgestellt hat, so können Wir Unsere Kreisregierung nur auf die Beobachtung obiger Weisungen wiederholt aufmerksam machen.

11) Die Ansprüche wegen Ausführung und Vollendung der Neubauten an den bestehenden Hochstrassen aus Centralfonds können erst nach Vollzug der Ausscheidung der Kreisstrassen im Allgemeinen und deren wirklicher Uebernahme auf Centralfonds die geeignete Berücksichtigung finden.

12) Der Minderbedarf in einigen Positionen und die Beschränkung der Ausgaben für nothwendige Zwecke haben die Mittel gegeben, den Wünschen des Landrathes in Ansehung der Ausgaben für facultative Zwecke zu entsprechen. Unsere Kreisregierung wird bei deren Verwendung die Anträge des Landrathes genau beachten und demselben bei seiner nächsten Versammlung insbesondere die gewünschten Aufschlüsse über Verwendung des Zuschusses zu dem chirurgischen Klinikum in Erlangen vollständig vorlegen.

Der von dem Landrathe beantragten Erhöhung des Voranschlages der Einnahme aus dem Bestande der Vorjahre aber steht die nothwendige Sorge für die Nachhaltigkeit der Voranschläge und der Umstand entgegen, daß jede effektive Mehreinnahme auch ohne eine solche Anordnung kraft §. 2. Ziff. 2. des Gesetzes vom 15. Aug. 1828 und des §. 21. des Finanzgesetzes vom 28. Dez. 1831 dem Kreisfonde zu Gute geht.

IV.

Voranschlag für Neubauten.

Die Vollziehung der bevoranschlagten, von dem Landrathe in keiner Weise beanstandeten Bauten ist in Gemäßheit der Etats-Bestimmungen zu bewirken.

V.

Sonstige Berathungs-Gegenstände.

1) Den Aeußerungen des Landrathes über die Zulänglichkeit der bisherigen Umlagen-Maxima für nothwendige und facultative

Zwecke werden Wir bey den Einleitungen zu künftiger Feststellung dieser Maxima die entsprechende Würdigung zuwenden.

2. Eben so sind die Bemerkungen desselben über das Bedürfniß und die Grundlagen der Brand-Versicherungs-Anstalten für Mobilien bei der eben itzt ihrem Ende sich naheuden Berathung dieses Gegenstandes besonders erwogen worden.

3) der lebendigen, von Uns höchst wohlgefällig aufgenommenen Fürsorge des Landrathes für Begründung eines Hilfs-Vereines im Obermainkreise begegnen Wir gerne dadurch, daß Wir den von dem Landrathe begutachteten gegenwärtigem Abschiede beigefügten Statuten eines Hilfs-Vereines und der für die Stadt Bamberg nachgesuchten Bewilligung zu Einrichtung eines eigenen Filial-Vereines die Genehmigung ertheilen.

VI.

Besondere Wünsche und Anträge.

1) Die Wünsche des Landrathes wegen erhöhten Schutzes der öffentlichen Sicherheit, bezüglich des Beitrittes zu auswärtigen Brand-Versicherungs-Anstalten haben durch Unsere Verordnung vom 30. Nov. v. Js. entsprechende Erledigung gefunden.

2) Die gegen das Schreiber-Personal bei dem Landgerichte Neustadt a. d. W. geführten Beschwerden der Bestechbarkeit sind Unserem Appellationsgerichte für den Obermainkreis zur gesetzmässigen Behandlung ungesäumt mitzutheilen. Zugleich ist von Seite Unserer Kreisregierung alles dasjenige vorzukehren, was der administrativen Mitwirkung und Thätigkeit für solche Fälle zur Pflicht gemacht ist.

3) Unser Staatsministerium des Innern hat bereits unterm 20. Juny 1832 sämmtlichen Kreisregierungen diesseits des Rheins die strengste Handhabung der Verordnungen über den Hausier-Handel empfohlen und Wir versehen Uns sowohl von Seite Unserer Kreis-Regierung, als von Seite der Polizei-Behörden des Kreises deren rücksichtslosen Vollzuges.

Den Beschwerde-Anzeigen über den mangelhaften Vollzug dieser Anordnung aber vermögen Wir in Ermanglung der durch §. 28. Abs. 2. des Gesetzes vom 15. Aug. 1828 geforderten Angabe der veranlassenden Thatsachen eine nähere Folge nicht zu geben.

4) Den Wünschen des Landrathes über die Zuständigkeit der Orts-Scholarchate ist durch Unsere neuesten Verordnungen und durch die in der Folge ergangenen, instruktiven Weisungen bereits entsprochen.

5) Vermittelst der Unserer Kreisregierung gegebenen Holzverwaltungs-Normen, deren bisherige Anwendung, wie die Rechnungen darthun, die Abgabe um die Forst-

Taxe von beinahe der Hälfte der sämmtlichen, in den letzten Jahren zum Verkaufe gekommenen Nutzbau- und Brennholz-Materials zur Folge hatte, haben Wir ergiebige Abhilfe dahin zu wenden gesucht, wo partielle Interessen durch die Anwendung der Holzversteigerungen leiden, die, sowie in allen übrigen Kreisen des Königreichs, auch im Obermainkreise aus dem Drange der bestehenden Verhältnisse von selbst als Regel für die Forstprodukten-Verwerthung hervorgieng.

Wir können auch die vom Landrathe ausgesprochenen, mit erheblichen Thatsachen jedoch nicht unterstützten allgemeinen Bedenken gegen diese Verwerthungsart nicht anerkennen.

Wir sehen Uns vielmehr veranlaßt, den Landrath auf den gänzlichen Mangel eines der Billigkeit entsprechenden Repartitions-Maasstabes auf die Unmöglichkeit, alle Staatsangehörigen in die Staatswaldungen einzuforsten, auf die daraussließende Ungleichheit der Behandlung derselben, dann auch auf jene Hemmungen der industriellen Thätigkeit und des freien Verkehres aufmerksam zu machen, welche eine weitere Beschränkung der öffentlichen Versteigerungen nach sich ziehen müßte. Es kann daher auch dem vom Landrathe unbedingt gestellten Antrage auf Ausschließung der Holzhändler vom Holzverkaufe aus Staatsforsten, welche ohnehin eine Mehrung des von dem Landrathe selbst als verderblich erkannten Zwischenhandels zur Folge haben würde, nicht stattgegeben werden.

Indessen haben Wir Unsere Kreis-Regierung, soweit die Leistungsfähigkeit der Staatsforsten und andere sehr erhebliche Rücksichten es gestatten, zu einer dem dringenden Bedürfnisse entsprechenden Bauholz-Abgabe gegen Bezahlung der Forsttaxe ermächtiget.

Der Landrath wird in der Sorgfalt, die Wir der genauen Würdigung seiner Verhandlungen gewidmet haben, den wiederholten Beweis des Königlichen Wohlwollens erblicken, womit Wir die von ihm bewährte Einsicht und treue Gesinnung, sowie dessen eifrige Geschäfts-Behandlung gerne erwiedern.

München den 28. Februar 1824.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Freih. v. Lerchenfeld. v. Weinrich. Frh. v. Gise. Fürst v. Oettingen Wallerstein. Frh. v. Schrenk.

Auf
Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl
der Staatsrath und General-Secretär:
Egid v. Kobell.

48

Beilage, zum Abschnitt V. Nro. 3. des Abschiedes für den Landrath des Obermainkreises über dessen Verhandlungen vom 1 bis 6. Juli. 1833.

Statuten eines Kreis-Hilfs-Vereins für den Obermain-Kreis.
(Abschn. V. Nro. 3 des Abschiedes.)

§. 1.

Der Verein setzt sich zur Aufgabe die Zwecke der von Seiner Königl. Majestät gestifteten Kreishilfs-Kasse durch Berathung, Kredit und Beiträge zu unterstützen.

Derselbe hat

1) alle Unterstützungs-Gesuche in einem der Regierung vorzulegenden Protokolle zu würdigen.

(§. 24 der Instruktion vom 29. Aug. 1828.)

2) über andere Gegenstände, welche Vergrößerung oder zweckmäßigere Verwendung des Fonds betreffen, Gutachten zu erstatten.

(§. 26. ebendaselbst.)

3) Die Rechnungen einzusehen und zu moniren;

(§. 25.)

4) Bei der Visitation der Rendantur durch deputirte Mitglieder Erinnerungen zu stellen;

(§. 25.)

5) Denjenigen, welche Unterstützungen empfangen haben, mit Rath beizustehen;

(§. 26.)

6) wenn solche dem Zwecke der Unterstützung entgegen handeln, durch Anzeige an die Kreis-Regierung eine engere Aufsicht zu veranlassen;

(§. 26.) endlich

7) Unterstützungs-Würdigen, die keine Sicherheit leisten können, durch Bürgschafts-Leistung beizustehen.

(§. 15.)

§. 2. Die unter 1 bis 4 aufgezählten Funktionen werden durch einen Ausschuß am Sitze der Kreisregierung, die unter 5 und 6 bezeichneten Funktionen durch Vereinskommissäre am Sitze der Distrikts-Polizei-Behörden, welche Commissäre mit dem Ausschusse in unmittelbarer Verbindung stehen, ausgeübt. Ueber die Bürgschaften wird unter §. 12 der Statuten das Weitere vorkommen.

§. 3. Der Ausschuß besteht aus einem Vorstande, einem Sekretär, und 5 andern Mitgliedern.

Er versammelt sich in jedem Monate einmal und beschließt auf die im Laufe des Monats eingekommenen Eingaben. Dem

Ausschusse bleibt jedoch die Berechtigung vorbehalten wegen dringender und außerordentlicher Fälle im Laufe des Monats auch öftere Zusammentritte zu veranlassen.

Zu einer vollständigen Berathung wird die Anwesenheit sämmtlicher Ausschuß-Mitglieder erfordert.

§. 4. Zum Behufe seiner Berathungen wird ihm die Kreis-Regierung alle von den äußern Behörden einkommenden Unterstützungs-Anträge, alle Kasse-Berichte und am Jahres Schlusse die Rechnung zukommen lassen, von allen Regierungs-Entschließungen, wodurch Gesuche bewilligt, abgeschlagen, oder zurückgesetzt wurden, Nachricht geben, auch die Einsicht derjenigen Akten, welche sich auf Unterstützungen beziehen, jederzeit gestatten.

§. 5. Der Vereins-Commissär hat das Ansuchen des Bedürftigen, nach vorhergegangener Rücksprache mit dem betreffenden Pflegschaftsrathe der Distrikts-Polizeibehörde vorzulegen, von Zeit zu Zeit über die Instruirung dieses Gesuches und über dessen Beförderung an die höhere Behörde Erkundigung einzuziehen, nöthigen Falles zu erinnern, oder dem Vereins-Ausschusse zu weiteren Maaßregeln Anzeige zu machen, und nach erfolgter Genehmigung dem Ansuchenden mit möglichst gutem Rathe beizustehen. — Bei Patrimonial-Gerichten hat derselbe das instruirte Gesuch dem Landgerichte vorzulegen.

§. 6. Der Vereinskommissär, von der Bewilligung durch die Distrikts-Polizeibehörde unterrichtet, erscheint bei nach folgenden Verhandlungen als Beistand des Ansuchenden. Sein Benehmen ist mündlich; erforderliche Aufklärungen gibt derselbe bei dem Landgerichte zu Protokoll.

§. 7. Die Mitglieder der Ausschüsse (§. 2. 3. 4.) werden aus Vereinsgliedern welche in der Kreis-Hauptstadt wohnen, durch sämmtliche Mitglieder mittels schriftlicher Abstimmung nach absoluter Majorität gewählt.

Alle Jahre treten zwei aus, und werden zwei neue gewählt.

Die Ausschuß-Glieder wählen unter sich den Vorstand und Sekretär in der Regel auf fünf Jahre, wenn sie nicht früher aus dem Ausschusse treten.

Die, welche nach ihnen die meisten Stimmen haben, sind ihre Stellvertreter.

Sämmtliche Gewählte werden der Regierung angezeigt.

§. 8. Der Vereins-Kommissär geht aus der Wahl der Gemeinde-Vorstände eines Landgerichtes hervor, welche im Landge-

richts-Distrikte ein Individuum zu dieser Funktion wählen, welches das volle Vertrauen des Distrikts besitzt und verdient.

Seine Funktion hört auf, wenn er derselben entsagt oder des Vertrauens sich unwürdig bewiesen hat. — Das Landgericht hat zwar die Wahl zu veranlassen und zu leiten, sich jedoch durchaus keine Beschränkung der Wahl zu erlauben. Daher soll die Wahl in der Art geschehen, daß ein jeder der in einem Zimmer versammelten Gemeinde-Vorstände seine Wahl laut ausspricht, so daß die Stimmen für die Wahlkandidaten von ihnen kontrollirt werden können. Sie wählen zugleich auch einen Ersatzmann.

§. 9. Mitglied des Vereins kann jeder werden, welcher der Kreishilfskasse eine Summe bis auf 5 fl. herab zum Ausleihen mit den übrigen Kapitalien überläßt. — Wenn mehrere an dieser Summe theilnehmen, so benennen sie einen aus ihrer Mitte, welcher sie bei der Kreishilfs-Kasse vertritt und Vereinsmitglied wird. Dasselbe findet gleichfalls statt, wenn ganze Gemeinden oder Corporationen eine zusammengelegte Summe dem Vereine übergeben. Diese Summen müssen auf 5 Jahre gegeben werden, und nach Verlauf derselben werden diejenigen Vorschüsse, welche nach halbjähriger Aufkündigung zurückverlangt werden, nebst 5jährigen Zinsen zu 2 Prozent zurückbezahlt. Von denjenigen Vorschüssen, welche der Hilfskasse auf weitere 5 Jahre gelassen werden, werden jedoch diese Zinsen beim Schlusse des 5 Jahres abgetragen. Die hierdurch neuerdings gebildeten Fonds werden von der Kreishilfs-Kasse aber auch, wie das Stammkapital gegen 1 und 2 Proz. auf Annuitäten ausgegeben.

§. 10. Der Verein wird mit dem 1. Juni 1834 für konstituirt erklärt, und die bis zu diesem Zeitpunkte von dem von der Kreis-Regierung dazu ernannten Commissär in die eröffnete Matrikel Eingetragenen, welche 4 Wochen vorher in einer Beilage zum Kreis-Intelligenzblatte öffentlich bekannt gemacht werden, wählen den Ausschuß durch schriftlich übergebene oder zugesendete Wahlzettel.

Der Ausschuß wählt den Vorstand und den Sekretär. Die Resultate der Jahresrechnung werden in einer Beilage zum Kreis-Intelligenzblatte öffentlich bekannt gemacht und jedem Vereinsmitgliede steht das Recht zu, allenfallsige Berichtigungen oder Widersprüche und dergleichen durch die Kreis-Regierung zu veranlassen.

§. 11. Die Auslagen des Ausschusses für Lokale, Heitzung, Schreib-Materialien rc., soweit nicht diese Ausgaben durch die Kreis-Regierung erleichtert werden können, übernimmt die Kreis-Hilfs-Kasse.

§. 12. Jedes Mitglied kann sein eingelegtes Kapital zugleich als Bürgschaft für ein Individuum verschreiben. Der Verein als Verein verbürgt sich nicht. Der Ausschuß aber vermittelt die Bürgschaft für besonders unterstützungswürdige Individuen durch Correspondenz, und legt dann das Resultat der außergerichtlichen Erklärungen der Regierung vor, welche hienach über das Gesuch Beschluß faßt, und die Bürgschafts-Erklärungen gerichtlich feststellen läßt.

Jede solche Bürgschaft eines Mitgliedes zieht die Folge nach sich, daß das eingelegte Kapital der Kreis-Hilfs-Kasse anvertraut bleibt, so lang als das von der Kreis-Hilfskasse hinausgegebene und vorgeliehene Kapital nicht durch Annuitäten zurückbezahlt ist.

Wenn 1000 fl. auf 10 Jahre zu 4 procentigen Annuitäten ausgeliehen, und die eingehenden Annuitäten wieder als Kapital auf 5 Jahre ausgeliehen werden, so ergiebt sich folgende Berechnung:

Jahre lang.	10 jährige Annuitäten.		Davon wieder auszuleihen.		Weitere 10 jährige Annuitäten.		Bleibt übrig von den 10 jährigen Annuitäten.		Casse Bestand am Jahresschlusse.		Bemerkungen.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Allgemeine Bemerkung.
I.	120	30	100	—	—	—	20	30	20	30	In geringern Beträgen als 100 fl., und auf kürzere Dauer als 5 Jahre darf kein Hilfs-Capital ausgeliehen werden, auch nicht höher, als 4 Procent.
II.	120	30	100	—	22	28	20	30	63	28	Die 5jährige 4procentige Annuität beträgt 22 fl. 28 kr., die 10jährige vierprocentige 12 fl. 3 kr.
III.	120	30	{100 100	— —	44	56	20	30	28	26	Da 100 fl. von dem Casse-Vorrathe auf Annuitäten ausgeliehen werden.
IV.	120	30	{100 100	— —	89	52	20	30	38	48	Da 100 fl. auf weitere 5 Jahre ausgeliehen werden.
V.	120	30	{100 100	— —	134	48	20	30	94	6	Da 100 fl. vom Cassabestand sogleich angelegt werden.
VI.	120	30	—	—	179	44	120	30	394	14	Vom 6. Jahre an kann keine Annuität mehr ausgeliehen werden, weil sonst die Rückzahlung am Schlusse des 10. Jahres nicht möglich wäre.
VII.	120	30	—	—	157	16	120	30	672	—	
VIII.	120	30	—	—	134	48	120	30	927	18	
IX.	120	30	—	—	89	52	120	30	1137	40	
X.	120	30	—	—	44	56	120	30	1302	6	

Hienach werden an 1000 fl. während 10 Jahren nicht mehr gewonnen als 302 fl. 6 kr., wird davon ⅓ oder 102 fl. 6 kr. der Kreishilfs-Kasse für die von derselben zu bestreitenden Lasten, Ausgaben und Haftungen belassen, so bleiben dem Vereine 200 fl. — kr., woraus 20 Prämien für die 20 Theilhaber (à 50 fl.) in folgender Art gebildet werden könnten:

1	zu 20 fl. — kr.	. . .	20 fl. — kr.
2	= 15 = — =	. . .	30 = — =
4	= 12 = 30 =	. . .	50 = — =
5	= 10 = — =	. . .	50 = — =
8	= 6 = 40 =	. . .	50 = — =
		Summe	200 fl. — kr.

Bekanntmachung.

Unerhoben gebliebene Kapitalien, Lotterie-Gewinnste und Prämien betreffend.

Die hiernach verzeichneten, gemäß Bekanntmachung vom 18. August 1831 (Regierungsbl. S. 543) zur Zahlung in verschiedenen Terminen bestimmten Kapitalien, Lotteriegewinnste und Prämien sind bisher noch nicht erhoben worden:

I. Kapitalien des Lotterie-Anlehens.

Verzinsliche Loose zu 500 fl.

Lit. K. Num. 586. 599. 1234. 1235. 1236. 1237. 1238. 1381.

II. Lotterie-Gewinnste.

A. Verzinsliche Loose zu 500 fl.
Lit. F. Num. 685.

B. Unverzinsliche Loose zu 25 fl.

Lit. AB. Num. 1525.
" BA. " 1226.
" BC. " 645.
" BD. " 1271.
" CA. " 1235.
" DB. " 347.
" EA. " 1922.

C. Unverzinsliche Loose zu 10 fl.

Lit AC. Num. 1942.
" AD. " 1691.
" AE. " 342. 1737.

Lit. BA. Num. 260. 631.
" DB. " 1708.
" DC. " 1393.
" DD. " 1058.
" DE. " 1758.
" FB. " 1431.
" FD. " 1893.
" GD. " 75.
" GE. " 68.
" HD. " 806.
" IC. " 336.
" LA. " 1248.
" LB. " 300.
" LC. " 530.
" LD. " 1291.
" MA. " 1502.
" MB. " 1169.
" MC. " 1685.
" ME. " 1146.
" NB. " 144.

III. Prämien

wegen Emittirung nachstehender Gewinnstloose im freiwilligen Lotterie-Anlehen.

A. Unverzinsliche Loose zu 25 fl.
Lit. AB. Num. 1525.
" DD. " 1809.

B. Unverzinsliche Loose zu 10 fl.

Lit. AA. Num. 546.
" AC. " 1145.
" AD. " 381.

Lit. AE. Num. 342. 1381.
„ DA. „ 1773.
„ MC. „ 582.

Die Inhaber der bezeichneten Staats-Papiere, und die betreffenden Emittenten der Gewinnst-Loose werden demnach aufgefordert, sich ohne weiteren Verzug bei der k. b. Staats-Schulden-Tilgungs-Hauptkasse dahier zur Erhebung der treffenden Beträge zu melden, um der Wirkung des Gesetzes vom 11. Sept. 1825, §. 13 (Gesetzblatt S. 202) zu entgehen.

München, am 6. April 1834.

Königl. Bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Petzl, Sekr.

Bekanntmachung,

Den Beitritt mehrerer Staaten zum Zollvereins-Cartel betreffend.

Staats-Ministerium des königl. Hauses und des Aeußern.

Nachträglich zu der Bekanntmachung vom 31. März l. J. — den Beitritt mehrerer Staaten zum Zoll-Vereins-Cartel betreffend, im dießjährigen Regierungsblatte Nro. 17 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Herzogl. Anhalt-Dessauische und die Herzogl Anhalt-Köthensche Regierungen für ihre Länder, die Herzogl. Sachsen-Coburg-Gothaische Regierung wegen des Fürstenthums Lichtenberg, so wie die Fürstlich Waldeck'sche Regierung wegen des Fürstenthums Waldeck sich dem Zollvereins-Cartel gleichfalls angeschlossen haben.

München, den 7. April 1834.

Auf
Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Gise.

durch den Minister
der expedirende geheime
Sekretär Braun.

Dienstes-Nachrichten.

Se. Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter dem 29. März d. J. die bei dem Appellationsgerichte für den Unterdonaukreis erledigte Kanzellistenstelle in provisorischer Eigenschaft dem pensionirten Oberlieutenant Wilhelm Ludwig Greiner zu verleihen; durch allerhöchstes Rescript vom 30. desselben Monats den Friedensgerichtsschreiber Wil-

helm Labroise von Bergzabern nach Speyer und den Friedensgerichtsschreiber Karl Ludwig Unbscheiden von Speyer nach Bergzabern, beide in gleicher Eigenschaft zu versetzen; ferner zufolge allerhöchsten Rescripts vom 31. März d. J. auf die durch die Verzichtleistung des Dr. Ignaz Perner auf die Advokatur am Landgerichte Hof erledigte Advokatenstelle den Advokaten Johann Anton Weigard in Neustadt an der Waldnaab, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend zu versetzen und die hierdurch am Landgerichte Neustadt an der Waldnaab erledigte Advokatenstelle dem Rechtspraktikanten Michael Kamm aus Bamberg zu verleihen.

Se. Majestät der König haben zufolge allerhöchsten Rescripts vom 1. April d. J. allergnädigst beschlossen, die bei dem Kreis- und Stadtgerichte München erledigte Rathsstelle dem Assessor des genannten Gerichts Dr. Karl Bregler zu verleihen; in die hierdurch bei dem Kreis- und Stadtgerichte München offen gewordene statutsmäßige Assessorstelle den Assessor außer dem Status Rudolph Metz, einrücken zu lassen und zum Assessor außer dem Status bei dem genannten Gerichte, seinem Ansuchen entsprechend, den zweiten Assessor des Landgerichts Bamberg I, Franz Anton Lambrecht zu ernennen.

Se. Majestät der König haben Sich ferner durch allerhöchstes Rescript von demselben Tage allergnädigst bewogen gefunden, den Sekretär des Appellationsgerichts für den Regenkreis Franz Xaver Sedelmayer auf den Grund des §. 22. lit. C. des Edikts IX. zur Verfassungs-Urkunde unter Belassung des Gesammtgehaltes, des Titels und Funktionszeichen für immer in den Ruhestand zu versetzen und demselben zugleich die allerhöchste Zufriedenheit über seine viele Jahre hindurch mit Treue und Eifer geleisteten Dienste zu bezeigen.

Se. Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 1. April d. J. den Aktuar Maximilian Graf am Landgerichte Miesbach auf sein allerunterthänigstes Ansuchen um Hinwegversetzung von diesem Amte, in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Rosenheim,

den dermaligen Aktuar des Landgerichts Rosenheim Xaver Fischer in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Miesbach zu versetzen,

unter dem 4. April l. J., die an dem Landgerichte Nördlingen erledigte zweite Advokatenstelle dem Akzessisten des Appellationsgerichts für den Rezatkreis Franz Ludwig Rigel von Senger zu verleihen,

und unterm 5. April l. J. den Gerichtsarzt zu Arnstein, Med. Dr. Laubreis, auf das erledigte Landgerichtsphysikat Würzburg links des Mains, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen allergnädigst versetzen.

Seine Majestät der König haben unterm 6. d. M. Sich allergnädigst bewogen gefunden, das erledigte Rentamt Pottenstein dem Rechnungskommissär der Regierungs-Finanz-Kammer des Oberdonaukreises Joseph Schindler in provisorischer Eigenschaft, und am 9. desselben Mts. das erledigte Rentamt Waldmünchen dem Rechnungskommissär der Regierungs-Finanzkammer des Regenkreises Emil Stumpf, ebenfalls in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Ferner haben Sich Seine Majestät der König bewogen gefunden den Rentbeamten Anton Banhof zu Ursberg seinem Ansuchen gemäß unter Bezeugung Allerhöchster besonderer Zufriedenheit mit seiner langen und treuen Dienstleistung, in den Ruhestand, und auf das hierdurch erledigte Rentamt Ursberg den bisherigen Rentbeamten zu Hilders, Thad. Beck zu versetzen, dann das ebenfalls erledigte Rentamt Oberdorf dem Rechnungs-Kommissär der Reggs. Finanz-Kammer des Oberdonaukreises Joseph Mehltretter in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen, Präsentationsbestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht: unterm 2. April d. J., die Pfarrei Altenkundstadt Landgerichts Waismain dem Pfarrer Joseph Lederer zu Isling, Landgerichts Lichtenfels;

die Pfarrei Prutting Landger. Rosenheim, dem Dechant, Pfarrer und Distrikts-Schulinspektor Benedikt Mierschlsperger in Garmisch, Landger. Werdenfels;

die Pfarrei Wang Landger. Wasserburg dem Pfarrer Joh. Nep. Schwarz in Gnadenberg Landger. Kastl;

die Pfarrei Kirchdorf Landger. Wasserburg dem Pfarrer Georg Mändl zu Attel genannten Landgerichts;

die Pfarrei Zolling Landgerichts Moosburg, dem Stadtpfarrprediger zu St. Jodoch in Landshut Joseph Friedrich Danner;

die Pfarrei Rottenburg, Landgerichts Pfaffenberg dem Pfarrer Franz Seraph Riederer in Ainau, Landgerichts Pfaffenhofen;

die Stelle eines Curaten und Schulinspektors bei dem Zwangsarbeitshause Kaisheim dem Priester Franz Sales Bichler Pfarrkaplan in Wallenhausen;

unterm 4. April l. J. die Pfarrei Heltersberg, Landkommissariats Pirmasenz im Rheinkreise den bisherigen Verweser derselben Priester Johann Stork,

die Pfarrei Hebrontshausen Landgerichts Moosburg im Isarkreise dem Expositus Joseph Mayer in Neukirchen Landgerichts Hemau;

das Curatbenefizium Konzenberg Landgerichts Burgau im Oberdonaukreise dem Stadtpfarrkaplan bei St. Georg in Augsburg Priester Franz Joseph Häusler;

die Pfarrei Rögling Landgerichts Monheim im Rezatkreise dem Pfarrer Xaver Franz zu Uebersfeld im nämlichen Landgerichte

die Pfarrei Kulmain Landgerichts Kemnath im Obermainkreise dem Pfarrer Wolfgang Ris zu Waldek im nämlichen Landgerichte;

die Pfarrei Jahrsdorf, Landgerichts Hilpoltstein, dem Stadtpfarrkaplan Georg Fürst in Ellingen und

die Pfarrei Mockersdorf Landgerichts Kemnath dem Pfarrer Joseph Anton Fillweber in Nordhalben Landger. Teuschnitz.

Seine Majestät der König haben unterm 3. April zu genehmigen geruht, daß das I. Stadtpfarrbenefizium in Neumarkt von dem Bischof von Eichstädt dem dortigen zweiten Pfarrbenefiziaten Priester Anton Reindl übertragen werde.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 27. März l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Joseph Offenbach, Bothen des kgl. Oberappellationsgerichts dahier die Ehren-Münze des kgl. bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben sich unterm 30. März d. J. bewogen gefunden, dem Brigadier Adam Thurn in der sechsten und dem Brigadier Gabriel Trendel in der ersten Compagnie des k. Gendarmerie-Corps, in wohlgefälliger Anerkennung ihrer mehrjährigen ausgezeichneten Dienstleistungen, und ihrer bei jeder Gelegenheit an den Tag gelegten Thätigkeit, Umsicht, und Entschlossenheit, die silberne Civil-Verdienstmedaille allergnädigst zu verleihen.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript vom 30. März 1834 an das Kreiskommando der Landwehr des Isarkreises zu genehmigen geruht, daß in die erledigte Stelle eines Kreis-Inspektors der Landwehr des Isarkreises der bisherige Landwehr Oberst und Distrikts-Inspektor Carl Graf von Vieregg als erster Kreis-Inspektor vorrücke und daß die Inspektion über den aus der Stadt München, dann aus den Landgerichten München und Au bestehenden ersten Landwehrbezirk dem Landwehr Oberst und Kommandanten des Landwehr-Regiments München Anton Schindler mit Beibehaltung des Regiments-Kommandos übertragen werde.

Titel - Verleihung.

Seine Königliche Majestät haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß Heinrich Heydweiller zu Frankenthal den von des Königs Otto Majestät ihm verliehenen Titel eines Königl. griechischen geheimen Rathes annehmen dürfe.

Regierungs-Blatt

für das

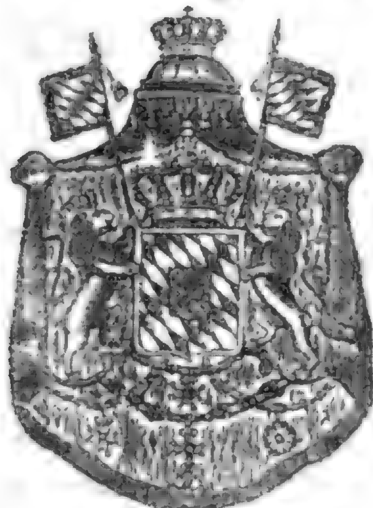

Königreich Bayern.

Nro. 23.

München, Donnerstag den 17. April 1834.

Inhalt.

Abschied

für den Landrath des Untermainkreises über dessen Sitzung vom 1. bis 11 Juli 1833.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

2c. 2c.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Untermainkreises in der Sitzung vom 1 bis 11. Juli v. Js. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes nachstehende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Kreisfonde für $18\frac{31}{32}$.

Nachdem der Landrath die Rechnung über die Kreisfonde für $18\frac{31}{32}$, und zwar:

50

A. jene über die Fonde für nothwendige Zwecke mit einer Einnahme von . 507,833 fl. 41 kr. 1 dl.
mit einer Ausgabe von . . . 433,203 „ 12 „ — „
und mit einem Aktiv-Reste von . . 74,630 „ 29 „ 1 „
ferners

B. jene über die Fonde für facultative Zwecke mit einer Einnahme von . . . 16,675 fl. 27 kr. 2 dl.
mit einer Ausgabe von . . . 6,000 „ — „ — „
und einem Aktivreste von . . . 10,675 „ 27 „ 2 „

als richtig anerkannt hat, so sind die Ergebnisse in die Rechnung des nächsten Jahres zu übertragen; die erübrigten Rechnungsbestände dürfen jedoch nur nach gänzlicher Erschöpfung der für 18$\frac{31}{32}$ genehmigten Ausgaben den Bedürfnissen des Jahres 18$\frac{32}{33}$ zugewendet werden.

Hiebei bemerken Wir was folgt;

1) Bereits in dem Landraths-Abschiede vom 1. Mai v. Js. Abs. V. Ziff. 2 haben Wir ausgesprochen, ob, und unter welchen Voraussetzungen die admassirten Beiträge zur Errichtung einer Kreis-Irren-Anstalt bei der Special-Schulden-Tilgungs-Kasse zu Würzbug verzinslich angelegt werden dürfen. Unsere Kreisregierung, so wie Unsere Staatsschulden-Tilgungs-Kommission werden im gemeinsamen Benehmen hienach die geeigneten Verfügungen treffen.

2) Die Besoldung des Zehntschöffen Doll zu Hundsbach im Ansatze von 6 fl. 15 kr. haben Wir den Aeußerungen des Landrathes entsprechend auf Centralfonde übernommen, und die seit 18$\frac{31}{32}$ hiefür geleisteten Zahlungen dem Kreisfonde zurückersetzen lassen; dagegen können Wir

3) den beantragten Rückersatz der von den Landrichtern bezogenen Procente angefallener Sporteln nicht genehmigen, da diese Bezüge der Landrichter in den ehmals Würzburgischen und Fulda'schen Landestheilen, die Schreibmaterialien-Averse vertreten, und daher ohne Ausmittelung eines angemessenen Surrogates nicht eingezogen werden können; eben so wenig vermögen Wir

4) dem Antrage auf Uebernahme der Ausgaben für die Mädchenschule zu Kitzingen, und für die Schule von Euerdorf auf Zentralfonde statt zu geben, da bei der Dotirung der Kreisfonde auf diese Ausgaben geeignete Rücksicht genommen wurde, wodurch die ehemaligen Leistungen der Klöster für diese Schulen vertreten sind. Uebrigens hätte der Landrath sich die thatsächlichen Aufklärungen über diese Anstände in dem durch den §. 25. Abs. 5 des Gesetzes vom

15. August 1828 bezeichneten Wege verschaffen können.

Dagegen haben Wir

5) dem Wunsche des Landrathes entsprechend den Rückersatz der aus den Kreisfonds geleisteten Remuneration des Badarztes zu Boklet bereits angeordnet.

6) Die Ausgaben für Gerichtsdieners-Gehilfen sind den Kreisfonds unter hinreichender Dotirung gesetzlich überwiesen, letztere haben sonach auch für jede durch Lokalverhältnisse etwa momentan gebotene besondere Aushilfe zu haften.

Dem Antrage auf Uebernahme des dritten Gerichtsdieners-Gehilfen zu Geroldshofen stehen daher die Zwecke und Mittel der Kreisfonde entgegen. — Ebenso

7) eignen sich die Kosten für das Einbinden der Hypothekenbücher als Regiekosten der Landgerichte ausschließlich der Behandlung auf Kreisfonde.

8) Die Erinnerungen des Landrathes gegen Verwendung der Zuschüsse aus den Fonden für fakultative Zwecke auf den Bau der Vizinalstrasse von Stadtprozelten nach Klingenberg und jener von Mellrichstadt nach Fladungen durch den Höhl finden in den Landrathsabschieden vom 19. Oktober 1832 Abtheil. III. Ziff. 12. lit. e. und vom 1. Mai v. Js. Abth. III. Ziff. 26 ihre Erwiederung, und der Antrag auf Rückersatz der in Folge dieser Unserer Bestimmungen eingetretenen Verwendungen, erhält weder durch die Sachverhältnisse, noch durch die gesetzliche Zuständigkeit des Landrathes eine Rechtfertigung.

9) Nach §. 2. Abs. 2 des Gesetzes vom 15. August 1828 steht dem Landrathe wohl die Einsicht und Prüfung der, von den zuständigen Staatsbehörden nach den bestehenden Bestimmungen über das Rechnungsverfahren beschiedenen Rechnungen über die Erhebung und Verwendung der Umlagen und über die Verwaltung der übrigen Kreisfonde zu, aber eben durch diese gesetzlichen Bestimmungen ist ausgesprochen, daß der Landrath sich keineswegs mit der Vornahme einer formellen Superrevision zu befassen habe, sondern letztere von den zuständigen Staatsbehörden vorzunehmen sey. Ferner ist in den später folgenden §§. über den Wirkungskreis und die Dauer des Landrathes bestimmt, wie und auf welche Weise diese Einsicht und Prüfung zu bewirken ist.

Wir können daher dem Antrage des Landrathes auf die Vornahme der Super-Revision der Kreisfonds-Rechnungen durch einen eigenen Revisor, und dem in dieser Beziehung gestellten Vorbehalte rücksichtlich der Kreisfondrechnung für $18\frac{3}{3}\frac{1}{2}$ keine Folge geben, sondern müssen Uns auf die im Ge-

setze vom 15. August 1828 dem Landrathe angewiesenen Grenzen seiner Competenz mit dem Bemerken beziehen, daß das Gesetz vom 28. Dezember 1831 über Ausscheidung der Kreislasten zwar jünger als das Landraths-Gesetz sey, jedoch nur den Vollzug der im §. 3 des letztern gemachten Zusicherung enthalte.

II.

Steuer Principale für das Jahr 18 $\frac{33}{34}$.

Das Principale der sämmtlichen directen Steuern des Untermainkreises berechnet sich vorbehaltlich der mit Ablegung der Finanzrechnung für 18 $\frac{32}{33}$ sich zeigenden Aenderungen auf 1,020,287 fl. — kr.

sonach ein Steuerprocent auf

10,202 fl. — kr.

ausschlüßig der Mehrung aus dem zehnprozentigen Zuschlage der Familiensteuer aus der Gewerbsteuer über 9 Gulden.

III.

Bestimmung der Kreisfonde für 18 $\frac{33}{34}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der im Jahre 18 $\frac{33}{34}$ aus Kreisfonden zu bestreitenden Ausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

A.

Für nothwendige, gesetzlich auf die Kreis-Fonde hingewiesene Zwecke und zwar:

I.

An Lasten, welche durch die Ausscheidung von den Staatsfonden an die Kreisfonde übergegangen sind.

1te Abtheilung

An Nachlässen und Rückständen,

an den direkten, den Centralfonden überwiesenen Staats-Auflagen 9,310 fl. — kr.

Summe der ersten Abtheilung per se.

2te Abtheilung.

Ausgaben der Verwaltung.

Kap. I.

Auf den Etat des Staatsministeriums der Justiz.

§. 1. Für das Appellationsgericht, dann Handels- und Wechselgericht II. Instanz des Kreises . . . . 55,660 fl. — kr.

§. 2. Für die Kreis-Stadt- und Wechselgerichte I. Instanz . . . 55,265 „ — „

§. 3. Für ständige Bau-Ausgaben . . . . . . 60 „ — „

Summe des Kap. I. 110,985 fl. — kr.

Kap. II.

Auf den gemeinschaftlichen Etat des Staatsministeriums der Justiz und des Innern.

§. 1. Besoldungen:

1) der Landrichter . 113,065 fl. — kr.

2) der Assessoren, Adjunkte und Aktuare 26,285 ; — ;

3) der Gerichtsdiener 30,095 ; — ;

4) zur gänzlichen und nachhaltigen Deckung des landgerichtlichen Dienstbedarfes und zur angemessenen Erleichterung der Lage der Amtsvorstände, übrigens ohne Präjudiz, insbesondere für den Fall einer veränderten Landgerichts-Eintheilung . . . . 2,500 ; — ;

§. 2. Allgemeine Regie-Ausgaben . . 8,855 ; — ;

§. 3. Ständige Bauausgaben . . . 475 ; — ;

Summe des Kap. II. 181,275 ; — ;

Kap. III.

Auf den Etat der Staats-Anstalten.

A. Auf Erziehung und Bildung.

1) Auf Studien-Anstalten 20,295 fl. 20 kr.

2) auf Schullehrer-Seminarien . . 8,309 fl. 35½ kr.

3) auf Volksschulen 40,330 ; 57 ;

4) Reservefond . . 5,951 ; 29 ;

5) Ständige Bau-Ausgaben . . . 166 ; — ;

Summa ad A. 75,053 ; 21½ ;

B. Auf Gesundheit.

1) Stadtgerichts-Physikate . . . 1,452 ; — ;

2) Landgerichts-Physikate . . . 19,795 ; 10 ;

3) Wundärzte . . 5,215 ; 26 ;

4) Hebammen . . . 20 ; 40 ;

Summe ad B. 26,483 ; 16 ;

C. Auf Industrie und Cultur.

1) Für die Gewerbsschule in Würzburg . . 1,500 ; — ;

2) für die übrigen Gewerbschulen . . 1,000 ; — ;

3) zur Emporbringung der Wollenmanufaktur, mit besonderer Berücksichtigung dieses Gewerbes in dem Städtchen Bischofsheim . . . 1,300 ; — ;

4) zur Emporbringung der Torfbenützung . . 400 ; — ;

5) für Stipendien zum Besuche der landwirthschaftlichen Schule	150 fl. — kr.
6) zur Beförderung der Seidenzucht .	150 fl. — :
7) zur Beförderung des Weinbaues . .	150 : — :
8) zur Beförderung der Rindviehzucht durch Ankauf von Zuchtthieren	350 : — :
Summe ad C.	5000 : — :

D. Auf Straßen- und Brücken-Bau.

§. 1. Auf Administration	11,949 fl. — kr.
§. 2. Auf Unterhaltung:	
a. der Straßen	52,388 : 51 :
b. der Brücken	470 : — :
§. 3. Reservefond .	4,185 : 39 :
Summa ad D.	68,993 : 30 :
Hiezu die Summe ad A.	75,053 : 21½ :
: : : ad B.	26,483 : 16 :
: : : ad C.	5,000 : — :
Summe des Kap. III.	175,530 : 7½ :

Kap. IV.

Land-Bauten.

a. Auf Unterhaltung:

1) der Gebäude für den Dienst des Justiz-Ministeriums . .	542 fl. 16 kr
2) der Gebäude für den Dienst des Ministeriums des Innern	3,606 fl. 41 kr.

b) der Staatsanstalten.

Auf Erziehung und Bildung	385 : 3 :
Reservefond . . .	350 : — :
Summe des Kap. IV.	4,884 : — :

II.

An Lasten, die durch sonstige gesetzliche Bestimmungen den Kreisen zugewiesen sind.

§. 1. Regiekosten des Landrathes für 18 33/34 .	500 fl. — kr.
§. 2. Verpflegung der Heimathlosen . . .	1,600 fl. — kr.
Hauptsumme II.	2,100 : — :
Gesammtsumme der II. Abtheilung . . .	474,774 : 7½ :
Hiezu die Ausgaben der Iten Abtheilung . .	9,310 : — :

III.

Allgemeiner Reservefond für Ausgaben auf nothwendige Zwecke . .	12,000 : — :
Summa aller Ausgaben für nothwendige Zwecke	496,084 : 7½ :

B. Für fakultative Zwecke.

1) Beitrag zum Vizinalstraßenbau 5,200 fl. — kr.
2) Zum Fonde der Kreisirrenanstalt . . 6000 = — =
3) für Gewerbsschulen 3000 = — =
4) Beitrag zur Entbindungs- und Hebammen-Anstalt . . 600 = — =
5) Datationszuschuß zur Kreishilfskasse . 1600 = — =

Summe ad B. 16,400 = — =

Zur Deckung des hiernach sich ergebenden Bedarfes für nothwendige auf den Kreisfond gesetzlich hingewiesene Ausgaben sind die Mittel gegeben, wie folgt:

1) In dem Aktiv-Reste aus der Kreisfonds-Rechnung für 18$\frac{32}{33}$ mit 10,000 = — =
2) In den den Kreisfonden überwiesenen Außenständen direkter Staats-Auflagen der I. und II. und der Vorjahre der III. Finanz-Periode mit 4,475 = — =
3) in der durchlaufenden Einnahme für Dienstwohnungen und Dienstgründe = Anschläge 4,418 fl. 59 kr.
4) in den den Kreisfonden überwiesenen zwei Simplen der Grund- u. Dominikal-Steuer, 3 Simplen der Haussteuer, der Familiensteuer zu 10 Prozent und den Gewerbssteuer-Anlagen über 9 fl. mit einem Betrage von 453,185 = — =
5) in einer mit 4$\frac{1}{2}$ Prc. zu erhebenden Kreisumlage im Betrage von 41,735 = — =

Summe 513,813 = 59 =

Die Gesammtsumme sämmtlicher verfügbarer Mittel zur Deckung der nothwendigen Ausgaben entziffert sich somit nach Abzug der betragenden Erhebungskosten von . 9,725 = — =

auf 504,088 = 59 =

Für die Deckung der fakultativen Ausgaben, bewilligen Wir eine Kreis-Umlage von 1$\frac{2}{3}$ Prozent, wodurch einschlüßig einer mit 15 fl. veranschlagten Einnahme an Rückständen voriger Jahre nach Abzug der Er-

hebungskosten mit 305 fl. eine reine Einnahme 16,400 fl. gegeben ist.

Auf die von dem Landrathe bey Prüfung der Voranschläge entwickelten Aeusserungen und Anträge ertheilen Wir folgende Entschließungen:

1) Die Regiekosten-Erhöhung bei dem Appellationsgerichte gründet sich auf den durch Quiescirung einiger Kanzellisten veranlaßten Mehrbedarf an Diurnisten-Gebühren. Da übrigens die Quiescenz-Gehalte dieser Kanzellisten dem Centralfond zur Last gegeben sind, so hat eine Erhöhung der Kreisfond-Ausgaben nicht stattgefunden.

2) Den Antrag des Landraths genehmigend, haben Wir den Mehrbezug des Landgerichts-Aktuars Welsch zu Gemund mit 80 fl. auf die Centralfonds übertragen, und den Kreisfond sämmtlicher etwaigen derartigen Mehrbezüge gänzlich entheben lassen.

3) Das von dem Landrathe angeregte Mißverhältniß zwischen dem Bedarfe für Aktuare und für Gerichtsdiener wird von Unserer Kreisregierung auf etwaige Rückfragen dahin erläutert worden seyn, daß die etatisirten Bezüge keineswegs bloß den Gehalt der Gerichtsdiener bilden, sondern zugleich verordnungsmäßig die Pferdegelder, und die Verpflichtung zu Bezahlung und Kleidung von 2 auch 3 und 4 Gerichtsdieners Gehilfen in sich schließen.

4) Unsere Kreisregierung wird nicht ermangeln, die nunmehr vollendete Statistik der Volksschulen der nächsten Landraths-Versammlung in Gemäßheit Unserer bereits hierüber ertheilten Befehle vorzulegen. So sehr es übrigens Unser Wille ist, den auf genauen Erhebungen beruhenden Ziffer dieser Statistik, bereits in dem Jahre 18$\frac{33}{34}$ allen Repartitionen zu Grunde gelegt zu wissen, so wenig vermögen Wir eine öffentliche Bekanntmachung der jährlichen Schuldotations-Beiträge nöthig oder ersprießlich zu finden, und zwar um so weniger, als die dem Landrathe gestattete Einsicht und Prüfung der Rechnungen und der gesetzlich angeordnete Druck des allgemeinen Landrathprotokolls, der Verwendung dieser Fonde bereits eine angemessene Oeffentlichkeit zugewendet hat.

5) Der Wunsch des Landrathes bezüglich der Landgerichts-Wundärzte, wird bei der bereits eingeleiteten Vervollkommnung der chirurgischen Institute seine geeignete Würdigung finden.

6) Dem Landrathe sind, wie alle übrigen Rechnungen, so auch die gewünschten Rechnungsnachweise über die Verwendung der den Gewerbsschulen bestimmten Beiträge vorzulegen.

7) Nach dem gutachtlichen Vorschlage des Landrathes haben Wir zu Unterstützung der Wollentuch-Manufakturen namentlich der Bischofsheimer Fabrikationen für das laufende Jahr die Summe von 1300 fl. etatisiren lassen, und erwarten für das künftige Jahr von Unserer Kreisregierung bemessene Vorschläge zu gleichmäßigen Postulaten für Unterstützung der Leinwandsfabrikation.

8) Der Landrath ist durch seinen sehr zweckmäßigen Vorschlag wegen Benützung der Torfmoore auf der Rhön den Anordnungen und Erhebungen begegnet, welche Unser Staatsministerium des Innern bezüglich der Cultivirung oder sonstigen Benützung sämmtlicher Oedungen bereits in dem Laufe des Jahres 1832 angeordnet hat, und welche eben jetzt die letzte technische Beleuchtung erhalten.

Was den Torf der Rhön betrifft, so haben früher angestellte Versuche die Brauchbarkeit desselben genügend erprobt. Es bedarf demnach zu Gewinnung des Brennmaterials nur mehr der vorbereitenden technischen Entwässerungs-Anlagen.

Unsere Kreisregierung wird Sorge tragen, daß diese Anlagen alsbald mit dem Eintritte günstiger Jahreszeit nach einem wohlbemessenen Plane begonnen, und unter Leitung eines Bau-Ingenieurs oder Kondukteurs in einer Weise ausgeführt werden welche dem Gebäude den nöthigen Grad von Feuchtigkeit belassen, und einer Umwandlung des Torfes in Flugsand vorbeugen.

Uebrigens werden Wir nicht entstehen, den Kreisfonden die Auslagen dieser Vorarbeiten aus den Erträgnissen der Torfstecherei rückersetzen, und dem Landrathe über die Ergebnisse des Unternehmens seiner Zeit die gewünschten Aufschlüsse ertheilen zu lassen.

9) Die Erinnerungen des Landrathes gegen die Ansätze für Stipendien an der landwirthschaftlichen Schule zu Schleißheim, und für Unterstützung der Seidenzucht, finden ihre Erwiderung in den dem Abschiede vom 1. Mai v. Js. einverleibten Entschließungen; übrigens genehmigen Wir gerne, daß die für jene Stipendien eingestellten 150 fl. nach dem Gutachten des Landrathes, dem für die Verbesserung der Rindviehzucht bestimmten, ohnehin erst noch zu admassirenden Fonde für den Fall zugewendet werden, daß im laufenden Jahre sich kein des Stipendienbezuges würdiger, dem Untermainkreise angehörender Zögling der landwirthschaftlichen Schule anmelden sollte.

10) Bezüglich der von dem Landrathe gewünschten Rechnungs-Nachweise über die Regie-Ausgaben der Baubeamten, sind demselben die Verordnungen mitzutheilen, wornach die äußern Baubeamten-Aversalsummen in einem dem Bedürfnisse genau

angemessenen Verhältnisse ausgesetzt, und deren Verwendungs-Modalitäten durch specielle Ausweise zureichend beaufsichtigt sind.

11) Die Erinnerungen gegen die bauliche Unterhaltung der den Kreis-Anstalten zum Gebrauche überlassenen ehemaligen Klostergebäude, finden ihre beruhigende Lösung in dem Umstande, daß die Kreisfonde bei Ausscheidung der Staats- und Kreislasten für die Unterhaltung dieser dem Kreise überlassenen Gebäude vollständig dotirt worden sind.

12) Bei den Vorschlägen über Verwendung der zu Unterstützung der Vizinalstraßenbauten bestimmten 5,200 fl. wird Unsere Kreisregierung die gutachtlichen wohlbegründeten Aeußerungen des Landrathes ganz vorzüglich berücksichtigen.

13) Auf die von dem Landrathe geäußerten Bedenken über den Vollzug des Landraths-Abschiedes vom 1. Mai v. Js., Abtheilung II., Ziff. 26, Abs. 4 bemerken Wir, daß die veranlassende Bestimmung nach Wortlaute und Fassung, nicht die Bezahlung von Gemeinde-Wegmachern aus Kreisfonden, sondern die Unterstützung der Distrikte und Gemeinden, bei der denselben überlassenen Bestellung kundiger Wegarbeiter, in Gemäßheit der dießfallsigen Curatel-Competenz-Verhältnisse, angeordnet habe.

14) Wir finden den Wunsch des Landrathes wegen baldiger Herstellung der Kreis-Irrenanstalt in jeder Beziehung begründet, und wollen Uns von Unserer Kreis-Regierung

1) den bestimmten Voranschlag wegen Ankaufs oder Gründung eines passenden Gebäudes, sammt den entsprechenden Bau- oder Aptierungsplänen und Voranschlägen,
2) ein ausführliches Gutachten über die Behufs der schnellen Durchführung der Anstalt zu ergreifenden Mittel ungesäumt und mit jener Beschleunigung vorgelegt wissen, welche es Uns möglich machen, dem Landrathe in seiner nächsten Versammlung Anhaltspunkte eines definitiven Gutachtens zugehen zu lassen.

15) Uebrigens war es Uns in hohem Grade erfreulich, durch die Ergebnisse der für Errichtung der Irrenanstalt eingeleiteten Kollekte, jene Theilnahme neuerlich beurkundet zu sehen, welche die Bewohner des Untermainkreises gemeinnützigen Zwecken so bereitwilligst widmen, und es ist Uns besonders angenehm, denselben Unser besonderes Allerhöchstes Wohlgefallen auszudrücken.

16) Ebenso war es Uns besonders wohlgefällig in der Begutachtung eines Zuschusses zu dem von Uns gestifteten Kreishilfs-Fonde einen Beweis des richtigen Aufgreifens der Zwecke jenes Hülfsfondes und aufgeklärter

Ansicht über die Nothwendigkeit und Nützlichkeit des Personal-Credits zu erhalten.

Wir ertheilen dem beantragten mit dem Zwecke der Kreishilfs-Casse in Verbindung zu setzenden Kreishilfs-Vereine gerne Unsere Königliche Genehmigung, und lassen den Wünschen des Landrathes gemäß, die durch Landraths-Abschied vom 1. Mai v. J. für den Oberdonaukreis bestätigten Statuten unter Genehmigung der vorgeschlagenen Modifikation des §. 10 gedachter Statuten als Statuten des Hilfsvereins für den Untermainkreis hiemit öffentlich bekannt machen. Die für den Verein nachgesuchte Postporto-Freiheit vermögen Wir übrigens zur Zeit im Hinblicke auf die budgetmäßige Natur der Postgefälle nicht zu verwirklichen.

IV.

Neubauten.

Die veranschlagten von dem Landrathe nicht beanstandeten Neubauten sind in Gemäßheit der bestehenden Etatsbestimmungen zu vollziehen.

Dem Landrathe wird nicht entgehen, daß die genaue Bearbeitung der Rabattsteine, Abzugsrinnen und Kanaldecken, durch die Sorge für die Dauerhaftigkeit und durch den Zweck der Bauführung geboten ist. Dem Wunsche des Landrathes gemäß wird Unsere Kreis-Regierung bei Führung der Strasse von Schweinfurt nach Bamberg auf die Benützung bereits bestehender Wege und auf die möglichste Vermeidung der Ausgabe auf Erwerbung von Grundstücken jede mit dem Zwecke irgend vereinbare Rücksicht nehmen, jedenfalls aber solche Abweichungen von der geraden Richtung vermeiden, durch welche der Straßenzug wesentlich verlängert und ein bleibender Mehrbetrag des Unterhaltungs-Aufwandes erzeugt werden würde.

Da nach Anzeige Unserer Kreisregierung die Straße von Schönas nach Neustadt bereits in fahrbaren Stand gesetzt ist, und keines Neubaues bedarf, so fällt die angeregte Frage eines Zuschusses aus Centralfonden von selbst hinweg.

V.

Besondere Berathungs-Gegenstände.

1) Den Aeußerungen des Landrathes über die Zulänglichkeit der bisherigen Umlagen-Maxima für nothwendige und facultative Zwecke werden Wir bei den Einleitungen zu künftiger Feststellung dieser Maxima die entsprechende Würdigung zuwenden.

2) Eben so sind die Bemerkungen desselben über das Bedürfniß und die Grundlagen der Brand-Versicherungs-Anstalten für Mobilien bei der eben jetzt ihrem Ende sich nahenden Berathung dieses Gegenstandes besonders erwogen worden.

VI.

Besondere Wünsche und Anträge.

1) Wir beauftragen Unsere Kreis-Regierung dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung die Verhältnisse und Rücksichten umständlich zu erläutern, welche die beantragte Herstellung einer Strassen-Verbindung zwischen Bischofsheim, Bocklet und Kissingen widerrathen.

2) Dem Wunsche des Landrathes auch den Wittwen provisorischer Lehrer die Pensions-Quote aus der Pensions-Anstalt für Schullehrers-Wittwen zu bewilligen, stehen die ausdrücklichen Bestimmungen der das Statut dieser Anstalt bildenden Entschliessung vom 10. Mai 1821 entgegen; dagegen werden Wir

3) dem sehr beachtenswerthen Antrage des Landrathes auf Gründung eines Fondes zu Unterstützung durch Alter oder Krankheit dienstunfähig gewordener Volks-Schullehrer aus freiwilligen Beiträgen, neuen Stiftungen oder Zuschüssen der Gemeinden mittelst verfügbaren Renten-Ueberschüssen geeigneter Stiftungen insoferne gerne Unsere Genehmigung ertheilen als die Unserer Kreisregierung nachträglich zu ihrem ersten Berichte abgeforderte Erläuterung nun diese Maaßregel als unbeschadet anderweiter Zwecke und namentlich unbeschadet der eigentlichen Stiftungs-Zwecke durchführbar werde erkennen lassen.

Die Verfügbarkeit eines Zuschusses aus der Kreis-Schuldotation für diesen Zweck unterliegt insoferne keinem Anstande, als der Bestand der Volksschulen, und das Auskommen der im wirklichen Dienste begriffenen Schullehrer des Kreises mindestens bis zu dem Betrage der nothwendigsten Bedürfnisse gedeckt erscheint.

4) Unsere Kreisregierung wird sich ohne besondern Auftrag berufen gefühlt haben, der angezeigten ungesetzlichen Ausstellung eines Armuthszeugnisses näher auf den Grund zu sehen, und der etwaigen Begründung die geeignete Folge zu geben, so wie Wir überhaupt zu Unserer Kreisregierung vertrauen, sie werde sich des genauesten Vollzuges der über Ausstellung von Armuthszeugnissen bestehenden Vorschriften von Seite aller Behörden zu versichern wissen, und jedem etwa vorkommenden Mißbrauche mit gewohntem Eifer entgegentreten.

5) Wegen Beseitigung der von dem Landrathe gerügten Ungleichheit in Anwendung der Verordnungen über das Stempelwesen wird Unsere Kreisregierung die erforderlichen Verfügungen treffen, wobei die Behörden auf die Bestimmung der speciellen Verordnung vom 20. Oktober 1810, §. IV. (Reggsbl. S. 1092) hinzuweisen sind.

6) Eine erweiterte Competenz der äußern Aemter zur unmittelbaren Anordnung kleiner Baureparaturen würde die Ordnung der Bauverwaltung stören, und manchfache durch die bestehende Einrichtung beseitigte Mißbräuche wieder hervorrufen.

Dagegen ist dem Wunsche des Landrathes durch schnelle Wendung kleiner Baufälle größeren Reparaturkosten vorgebeugt zu sehen, bereits mittelst entsprechender Anweisung der königlichen Baubeamten zuvorgekommen.

Unsere Kreisregierung wird die Beaufsichtigung des Vollzuges als einen Gegenstand ihrer besondern Sorgfalt betrachten.

2) Bei der Anzeige des Landrathes über Vernachläßigung des amtlichen Anstandes in den Schullehrer-Conferenzen vermissen Wir die Anführung bestimmter Thatsachen, ohne welche der Beschwerde im Hinblicke auf den §. 28 des Gesetzes vom 15. August 1828 eine besondere Folge nicht gegeben werden kann.

8) Dem Antrage des Landrathes wegen Handhabung der in dem vormaligen Großherzogthum Würzburg über die Feier der Kirchweihfeste bestehenden Verordnung vom 6. Februar 1764 ist bereits durch den Landraths-Abschied vom 11. Mai 1830, Abth. V. Ziff. 6 entsprochen; ebenso

9) hat der Wunsch des Landrathes auf Anhaltung der Gerichtsdiener zum Tragen der Amtskleidung seine entsprechende Erledigung in Unserer Verfügung vom 1. Mai v. J. gefunden.

10) Die von dem Landrathe bezüglich der Immobiliar-Feuer-Versicherung vorgetragenen Wünsche haben bei der bereits vollendeten Revision der Brandversicherungs-Ordnung vom 23. Jänner 1811 ihre vollständige Würdigung gefunden.

11) Dem Wunsche des Landrathes wegen Gründung einer Kreis-Kredit-Kasse unter Garantie des Kreises steht der Umstand in dem Wege, daß eine Haftung dieser Art in den gesetzlichen Bestimmungen über die Einführung des Landrathes und in der gesetzlichen Bestimmung über die Staats-Einnahmen nicht begründet erscheint.

Wohl aber ist die von Unseren Lieben und Getreuen den Ständen des Reiches beantragte Gründung einer den Real-Kredit fördernden und dem Wucher vorbeugenden Kreditanstalt von jeher Gegenstand Unsers lebhaften Wunsches und seit 2 Jahren der Zweck umfassender Erhebungen und Vorerörterungen.

12) Die von dem Landrathe angeregte Erledigung der Verhandlungen über die Distrikts-Concurrenz zu dem Bau der Straße von Aub nach Ochsenfurth ist durch Erkenntniß Unseres Staatsraths Ausschusses vom 11. Oktober v. J. erfolgt.

13) Der von rühmlichen Erfolge für den öffentlichen Unterricht zeugende Vorschlag eigener Sommer-Nachmittags-Schulen für die in dem Laufe jener Jahreszeit an dem ordentlichen Schulbesuche abgehaltenen Werktags-Schulpflichtigen hat vorerst zur Einvernahme sämmtlicher Kreis-Regierungen und Kreisscholarchate des Kreises geführt.

14) Durch die erfolgte vollständige Besetzung des Gymnasiums zu Münnerstadt haben Wir den dießfallsigen Anträgen des Landrathes die wohlwollende Würdigung erwiesen; auch sollen

15) in Entsprechung eines weitern Landraths Wunsches, die durch Nichtbesetzung einiger Lehrer-Stellen aus den Vorjahren verfügbar gebliebenen Fonde für Erziehung und Bildung nach dem Gutachten des Landrathes den Gewerbsschulen zugewendet werden.

Ebenso ist es Uns genehm, wenn

16) Unsere Behörden die Errichtung von Leichenhäusern unter Beiwirkung der Gemeinden und unter Rücksicht auf die vorhandenen Mittel in jenen Orten nach Zuständigkeit befördern, wo eine solche Errichtung in den lokalen Verhältnissen begründet erscheint.

17) Dem Wunsche des Landrathes zustimmend, haben Wir die Unterhaltung der zur Verbindung des Kur-Ortes Kißingen mit der Hauptstraße von Würzburg dienenden Straße Münnerstadt und Arnshausen mit dem laufenden Etatsjahre den Centralfonden überweisen lassen.

18) Wir zweifeln keineswegs, Unsere Polizei-Behörden des Untermainkreises werden ihren Instruktionen gemäß für die gute Beschaffenheit der zum baulichen Zwecke erzeugten Fabrikate, pflichtmäßige Sorge getragen haben, und können in Ermangelung bestimmter Thatsachen einer abweichenden Ansicht nicht Raum geben. Um jedoch dieser Aufsicht eine gründlichere und umsichtigere Handhabung zuzuführen, ließen Wir heute den Baubehörden der Gesammt Monarchie den Auftrag zugehen, ihre hierauf bezüglichen Erfahrungen und Beobachtungen sowohl im Allgemeinen als Einzelnen den Polizey-Behörden mitzutheilen und Letztere bei den hiedurch etwa veranlaßten Aenderungen mit sachkundigem Rathe zu unterstützen. Einen Befehl zu vorzugsweiser Beförderung und Benützung der Luftziegel aber können Wir auf den Grund der Uns vorgelegten technischen Gutachten nicht eintreten lassen.

19) Die von dem Landrathe begutachtete Geradeleitung der Feldwege und Entfernung der entbehrlichen Wege in den Fluren muß dem durch die Gesetze vorgezeich-

neten Geschäftsgange anheimgegeben bleiben. Dagegen würden Wir nicht umhin können, die Zulassung des Einzelhütens bey Vorlage bestimmter nach §. 28 des Gesetzes vom 15. August 1828 begründeter Thatsachen als eine ausdrückliche Zuwiderhandlung gegen die bestehenden Vorschriften alles Ernstes zu rügen.

20) Der Wunsch des Landrathes wegen verzinslicher Anlegung der Brandassecuranz-Kasse-Bestände hat bei der Berathung über die Verbesserung der inländischen Brand-Versicherungs-Anstalt seine volle Beachtung gefunden.

21) Der Wunsch wegen Aufhebung der theologischen Lehranstalt zu Aschaffenburg hat in Folge Unserer über die künftige Organisation der Lyceen erlassenen Verordnung seine Voraussetzung verloren.

22) Die beiden Kammern Unserer Kreisregierung werden die Beendigung der Kriegskosten-Ausgleichung in den ehemaligen Fürstenthume Aschaffenburg für die Jahre 1812 bis 1815 entweder durch Einleitung eines Vergleichs, oder in sonstiger Art beschleunigen.

23) Hinsichtlich der Verwaltung der Physikats-Geschäfte des Herrschaftsgerichts Kreuzwertheim ist bereits durch Verfügung vom 4. Juli v. J. eine den Antrag des Landrathes erschöpfende Fürsorge getroffen worden.

24) Dem weitern Antrage auf Vermehrung der Beschälstationen in dem Untermainkreise wird Unser Staats-Ministerium des Innern auf den Grund des angeordneten Gutachtens Unseres Oberststallmeisters, Stabs als Direktion des allgemeinen Landgestütts die möglichste Erfüllung zuzuwenden haben.

25) Unsere Kreisregierung wird sich von selbst berufen gefunden haben, der Anzeige der die Befahrung der Poststraße gefährdenden Lage der Abdeckerey zu Volkach die geeignete Folge zu geben.

26) Auf die erneuten Anträge wegen Uebernahme mehrerer Bezirksstraßen auf Centralfonds bemerken Wir dem Landrathe unter Bezugnahme auf den Abschied vom 1. Mai v. Js. Abth. VI. Ziff. 1, daß das unabweisliche Bedürfniß der Staats-Straßen, und die Dotations-Verhältnisse des Straßenbau-Etats nur jene Berücksichtigung möglich gemacht haben, welche namentlich bei Anlasse der Rhönstraße zur Kenntniß des Landrathes gekommen ist.

27) Ebenso beziehen Wir Uns in Ansehung des Entschädigungs-Anspruches der bei der Main-Korrektion betheiligten Grundbesitzer zu Burgrheinfeld auf die diesem Gegenstand in dem Landraths-Abschiede vom

1. Mai v. Js. Abth. VI. Ziff. 4 gewordene Entschließung.

28) Die Wünsche des Landrathes wegen Annahme der preußischen gröbern Münzsorten sind theils durch die Bestimmungen des Zollvereinigungs-Vertrages vom 22. März v. J. Art. 14 bereits in Erfüllung gekommen, theils Gegenstand hiernach beabsichteter weiterer Anordnungen.

29) In gleicher Weise haben die erneuerten Anträge wegen gesetzlicher Regulirung der Weiderechte, wegen Entfernung der Privat-Backöfen, wegen der Polizey-Aufsicht auf Personen verdächtigen Rufes und Erwerbes, und wegen Vorsorge für Kinder solcher Personen, dann wegen Herstellung der Schulgärten in den Landraths-Abschiede vom 1. Mai v. J. Abth. VI. Ziff. 10, 12, 16 und 17 die geeignete Erledigung gefunden.

Wegen des angezeigten feuergefährlichen Privatbackofens zu Trimberg wird Unsere Kreis-Regierung aus eigenem Pflichtgefühle das Gesetzmäßige nach vorläufiger Untersuchung verfügt haben.

30) Ueber die Vorschläge wegen Anlegung der Baumschulen als Kreisanstalten hat Unsere Kreisregierung im Hinblicke auf Unsere Entschließung des Abschiedes vom 19. Oktober 1832. Abth. VI. Ziff. 12 die näheren thatsächlichen Aufschlüsse der nächsten Landraths-Versammlung Behufs weitern Gutachtens mitzutheilen.

Uebrigens geben Wir dem Landrathe gerne durch diese Unsere Beschlüsse den wiederholten Beweis der genauen Würdigung seiner Verhandlungen, so wie des Königlichen Wohlwollens, womit Wir die von ihm auch bei Anlasse seiner jüngsten Versammlung bewährte Einsicht und Geschäftsthätigkeit sowie dessen treue Gesinnungen gern erwiedern.

München, den 6. April 1834.

Ludwig.

Fürst v. Wrede, Frhr. v. Lerchenfeld, v. Weinrich, Frhr. v. Gise, Fürst v. Oettingen-Wallerstein, Frhr. v. Schrenk.

Nach Königl. Allerhöchstem Befehl
der Staatsrath und General-Sekretär: Egid v. Kobel.

Beilage. Zum Abschied für den Landrath des Untermainkreises über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 1sten bis 11. July 1833.

Statuten eines Kreis-Hilfs-Vereins für den Untermainkreis.

(Vergl. den Abschied, Abschnitt III. Nr. 16.)

§. 1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe die Zwecke der von Seiner Königlichen Majestät gestifteten Kreis-Hilfs-Kassa durch Berathung, Kredit und Beiträge zu unterstützen.

Derselbe hat

1) alle Unterstützungs-Gesuche in einem der Regierung vorzulegenden Protokolle zu würdigen.

(§. 24. der Instruktion v. 29. Aug. 1828)

2) über andere Gegenstände, welche Vergrößerung oder zweckmäßigere Verwendung des Fonds betreffen Gutachten zu erstatten.

(§. 26. ebendaselbst.)

3) Die Rechnungen einzusehen und zu moniren;

(§. 25.)

4) bey der Visitation der Rendantur durch deputirte Mitglieder Erinnerungen zu stellen;

(§. 25.)

5) denjenigen, welche Unterstützungen empfangen haben, mit Rath beizustehen;

(§. 26.)

6) wenn solche dem Zwecke der Unterstützung entgegenhandeln, durch Anzeige an die Kreis-Regierung eine engere Aufsicht zu veranlassen;

(§. 26.) endlich

7) Unterstützungs-Würdigen, die keine Sicherheit leisten können; durch Bürgschafts-Leistung beizustehen.

(§. 15.)

§. 2. Die unter 1 bis 4 aufgezählten Funktionen werden durch einen Ausschuß am Sitze der Kreis-Regierung, die unter 5 und 6 bezeichneten Funktionen durch Vereins-Kommissäre am Sitze der Distrikts-Polizey-Behörden, welche Kommissäre mit dem Ausschusse in unmittelbarer Verbindung stehen, ausgeübt. Ueber die Bürgschaften wird unter §. 12. der Statuten das Weitere vorkommen.

§. 3. Der Ausschuß besteht aus einem Vorstande, einem Sekretär und 8 andern Mitgliedern.

Er versammelt sich jede Woche einmal, und beschließt auf die im Laufe der Woche eingekommenen Eingaben. Zu einer vollständigen Berathung wird erfordert, daß ausser dem Vorstande und Sekretär oder deren Stellvertreter noch wenigstens 4, im ganzen also 6 Mitglieder zugegen sind.

§. 4. Zum Behufe seiner Berathung wird ihm die Kreis-Regierung alle von den äußern Behörden einkommenden Unterstützungs-Anträge, alle Kasseberichte und am Jahres-Schlusse die Rechnung zukommen lassen, von allen Regierungs-Entschliessungen, wodurch Gesuche bewilligt, abgeschlagen, oder zurückgesetzt wurden, Nachricht geben, auch die Einsicht derjenigen Akten welche sich auf Unterstützungen beziehen, jederzeit gestatten.

§. 5. Sollte jedoch die Auffindung von Ausschüssern, welche in solches Verwaltungs-Detail einzugehen geneigt sind, Schwierigkeiten finden, so kann auch von einer Versammlung sämmtlicher Vereinsmitglieder die Verwaltung der Vereins-Mittel im vorstehenden Sinne, und auf den Grund der Instruktion vom 29. August 1828 der bisheri-

gen Administration der Kreis-Hilfs-Kassa übertragen werden.

§. 6. Die Vereins-Komissäre handeln, ohne eine Aufforderung abzuwarten, sobald eine Unterstützung bewilliget ist, indem sie mit den Unterstützten sogleich mündlich sich benehmen, ihnen die Gelegenheit zu den wohlfeilsten Einkäufen, zweckmässigsten Einrichtungen, schicklichsten Gewerbs-Verbesserungen rc. auszumitteln suchen, allenfalls mit den Vorständen der Armen-Pflegschafts-Räthe Rücksprache nehmen, und von Zeit zu Zeit über den Erfolg sich erkundigen und nachsehen.

§. 7. Zu diesem Behufe werden sie von jeder bewilligten Unterstützung unmittelbar von der Distrikts-Polizey-Behörde benachrichtiget, zu jeder nachfolgenden Verhandlung zugleich mit dem Schuldner vorgeladen, wo sie Gelegenheit finden, denselben zu berathen.

Ihr Benehmen ist durchaus mündlich, und wird nur dann schriftlich, wenn die Sache nicht mündlich abgethan werden kann. Haben sie Aufklärungen zu geben, oder Vorschläge zu machen, so geben sie solche entweder bey der Polizey-Behörde zu Protokoll, oder tragen sie mündlich den Vorständen der Armen-Pfleger, oder auch vor dem versammelten Armenpflegrathe vor.

§. 8. Die Mitglieder der Ausschüsse (§. 2. 3. 4.) werden aus Vereins-Gliedern, welche in der Kreis-Hauptstadt wohnen, durch sämmtliche Mitglieder mittels schriftlicher Abstimmung nach absoluter Majorität gewählt.

Alle Jahre treten zwey aus, und werden zwey neue gewählt.

Die Ausschuß-Glieder wählen unter sich den Vorstand und Sekretair in der Regel auf fünf Jahre, wenn sie nicht früher aus dem Ausschusse treten.

Die welche nach ihnen die meisten Stimmen haben, sind ihre Stellvertreter.

Sämmtliche Gewählte werden der Regierung angezeigt.

§. 9. Die Vereins-Kommissäre (§. 2. 5. 6.) werden nach vorgängiger genauer Erkundigung des Ausschusses von diesem auf fünf Jahre gewählt, und der Kreis-Regierung angezeigt, welche nach Vernehmung der Distrikts-Polizey-Behörde entweder die Wahl bestätigt, oder eine neue veranlaßt. Genaue Bekanntschaft mit den örtlichen Verhältnissen, klare Einsicht und erprobte Rechtlichkeit sind die Haupt-Eigenschaften, welche von den Vereins-Kommissarien als den wichtigsten Organen des Vereins gefodert werden. Eben deßwegen soll ihre Wahl nicht auf Mitglieder des Vereines beschränkt seyn. Jeder aber, welcher, obgleich ausserhalb des Vereines zum Vereins-Komissär gewählt und bestätigt worden ist, wird durch diese Wahl Mitglied des Vereines.

§. 10. Mitglied des Vereines kann Jeder werden, welcher ein Kapital von 50 fl.

oder mehr auf zehn Jahre oder länger gegen eine erst bey der Rückzahlung durch das Loos auszumittelnde Prämie, der Kreis-Hilfs-Kasse zum Ausleihen mit den übrigen Kapitalien überläßt.

Das Nähere enthält beyliegende Berechnung.

Der Verein geht dabey von der Ansicht aus, daß für die ganze bedürftige Klasse, welche auf Annuitäten von 1 und 2 Procent Anspruch hat, bereits durch das vorhandene Stamm-Kapital der Kreis-Hilfs-Kasse hinreichend gesorgt sey, und macht daher zur Bedingung, daß die vom Vereine beizuschießenden Vorlehen nur zu 4 procentigen Annuitäten ausgegeben werden. Der Zinsen-Gewinn soll dann am Schlusse des 10. Jahres getheilt werden. Ein Drittheil bleibt der Kreis-Hilfs-Kasse, welche dagegen, so lange sie das Kapital benützt, für den möglichen Verlurst dem ersten Darleiher haftet, auch die Regie-Ausgaben des Vereines (§. 11.) auf sich nimmt, die übrigen zwey Drittheile aber fallen den darleihenden Mitgliedern am Schlusse des 10. Jahres mit dem Kapitale und nach dem Verhältnisse ihrer Einlage zu. Die Vereins-Kommissäre, welche persönliche Dienste leisten, sind von Geld-Beiträgen frey und übernehmen nur die Auslagen für die unvermeidliche Korrespondenz.

§. 11. Jedes Mitglied des Vereins (auch die exponirten Kommissäre) hat das Recht

1) die Mitglieder des Ausschusses zu wählen;
2) Einsicht von den Verhandlungen des Ausschusses zu nehmen;
3) den Sitzungen des Ausschusses mit berathender Stimme beizuwohnen, wenn auch das Mitglied nicht in den Ausschuß gewählt worden ist;
4) Vorschläge beim Ausschusse zu überreichen.

§. 12. Die Auslagen des Ausschusses für Lokale, Heitzung, Schreibmaterialien ꝛc. so weit nicht diese Ausgaben durch die Kreis-Regierung erleichtert werden können, übernimmt die Kreis-Hilfs-Kasse.

§. 13) Jedes Mitglied kann sein eingelegtes Kapital zugleich als Bürgschaft für ein Individuum verschreiben. Der Verein als Verein verbürgt sich nicht.

Der Ausschuß aber vermittelt die Bürgschaft für besonders unterstützungswürdige Individuen durch Korrespondenz und legt dann das Resultat der außergerichtlichen Erklärungen der Regierung vor, welche hienach über das Gesuch Beschluß faßt, nnd die Bürgschafts-Erklärung gerichtlich feststellen läßt.

Jede solche Bürgschaft eines Mitgliedes zieht die Folge nach sich, daß das eingelegte Kapital auf die Dauer der Bürgschaft der Kreis-Hilfs-Kasse anvertraut bleibt, wenn auch ursprünglich das Kapital auf eine kürzere Zeit creditirt war.

Wenn 1000 fl. auf 10 Jahre zu 4 procentigen Annuitäten ausgeliehen, und die eingehenden Annuitäten wieder als Kapital auf 5 Jahre ausgeliehen werden, so ergiebt sich folgende Berechnung:

Jahre lang.	10 jährige Annuitäten.		Davon wieder auszuleihen.		Weitere 10 jährige Annuitäten.		Bleibt übrig von den 10 jährigen Annuitäten.		Casse Bestand am Jahresschlusse.		Bemerkungen.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Allgemeine Bemerkung.
I.	120	30	100	—	—	—	20	30	20	30	In geringern Beträgen als 100 fl., und auf kürzere Dauer als 5 Jahre darf kein Hilfs-Capital ausgeliehen werden, auch nicht höher, als 4 Procent.
II.	120	30	100	—	22	28	20	30	63	28	Die 5jährige 4procentige Annuität beträgt 22 fl. 28 kr., die 10jährige vierprocentige 12 fl. 3 kr.
III.	120	30	100 100	— —	44	56	20	30	28	26	Da 100 fl. von dem Casse-Vorrathe auf Annuitäten ausgeliehen werden.
IV.	120	30	100 100	— —	89	52	20	30	38	48	Da 100 fl. auf weitere 5 Jahre ausgeliehen werden.
V.	120	30	100 100	— —	134	48	20	30	94	6	Da 100 fl. vom Cassabestand sogleich angelegt werden.
VI.	120	30	—	—	179	44	120	30	394	14	Vom 6. Jahre an kann keine Annuität mehr ausgeliehen werden, weil sonst die Rückzahlung am Schlusse des 10. Jahres nicht möglich wäre.
VII.	120	30	—	—	157	16	120	30	672	—	
VIII.	120	30	—	—	134	48	120	30	927	18	
IX.	120	30	—	—	89	52	120	30	1137	40	
X.	120	30	—	—	44	56	120	30	1302	6	

Hienach werden an 1000 fl. während 10 Jahren nicht mehr gewonnen als 302 fl. 6 kr., wird davon $\frac{1}{3}$ oder 102 fl. 6 kr. der Kreishilfs-Kasse für die von derselben zu bestreitenden Lasten, Ausgaben und Haftuugen belassen, so bleiben dem Vereine 200 fl. — kr., worans 20 Prämien für die 20 Theilhaber (à 50 fl.) in folgender Art gebildet werden könnten:

1	zu 20 fl.	— kr.	. . . .	20 fl.	— kr.
2	„ 15 „	— „	. . . .	30 „	— „
4	„ 12 „	30 „	. . . .	50 „	— „
5	„ 10 „	— „	. . . .	50 „	— „
8	„ 6 „	46 „	. . . .	50 „	— „

Summe 200 fl. — kr.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 24.

München, Samstag den 19. April 1834

Inhalt.

Abschied

für den Landrath des Rheinkreises über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 1. bis 6. July 1833.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, 2c. 2c.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Rheinkreises in der Sitzung vom 1. bis 6. July vor. Jahres gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes folgende Entschließungen.

I.

Abrechnung über die Fonde der Kreis-Anstalten, und über Einnahmen und Ausgaben auf Kreislasten im Jahre $18\frac{31}{32}$.

A.

Rechnung über die Kreishilfs-Casse.

Nachdem die Rechnung über die von

Uns gestiftete Kreishilfs-Casse für das Jahr 18 31/32 von dem Landrathe mit einer Einnahme von 9,540 fl. 50 kr., keiner Ausgabe, und sonach einem der Einnahme gleichen Bestande als richtig anerkannt worden ist, so hat hiernach der Uebertrag in die Rechnung des Jahres 18 32/33 zu geschehen, in welcher auch die Zinsen von dem bei der Schuldentilgungs-Casse angelegten Capitale in Einnahme zu erscheinen haben.

B.

Allgemeine Verwaltungs-Rechnung.

Die vorschriftsmäßig revidirte, und nebst den Nebenrechnungen über die Baumschule in Speyer, die allgemeine Armen- und Irren-Anstalt in Frankenthal, dann das Landgestütt in Zweibrücken von dem Landrathe als richtig anerkannte Rechnung über die Kreisfonde für 18 31/32 schließt ab mit einer effektiven Einnahme nach Abzug der 46,133 fl. 54 kr. betragenden Erhebungs- und Verwaltungskosten von 452,063 fl. 58 1/4 kr. mit einer Ausgabe von 449,032 : 25 :

sonach einem Aktivbestand von . , . . . 3,031 fl. 33 1/4 kr.

Von der Gesammt-Einnahme gehören:

13,854 fl. 28 3/4 kr. dem Bestande der Vorjahre,

484,343 : 23 1/2 : dem laufenden Jahre an.

Erstere Summe besteht aus

a) dem Aktivreste des Jahres 18 30/31 mit . . . . . 8,649 fl. 56 1/4 kr.

b) nachträglichen Einnahmen aus Vorjahren . . . 1089 : 18 :

c) Wittwen und Waisenfonds-Beiträgen : . . . . . 40 : 45 1/4 :

d) dann dem rückersetzten Quiescenz-Gehalt des Oberingenieurs Faßbender mit 4,074 : 29 1/4 :

13,854 : 28 3/4 :

Die laufende Einnahme ist aus nachstehenden Posten gebildet:

1) die halbe Thür- und Fenstersteuer . . . . 14,267 fl. 4 3/4 kr.

2) Kreis-Umlagen . . 451,963 : 3 :

3) Zuschuß aus dem Central-Fonde für den Mehrbetrag der Normalpreise von den Getraid-Bezügen . 1,917 : 52 3/4 :

4) Besondere Einnahmen 16,195 : 23 :

484,343 : 23 1/2 :

Die Ausgaben betragen auf den Bestand der Vorjahre

29,631 fl. 53 kr., und zwar:

23,379 : 20 1/2 : auf den Fond der Nichtwerthe,

6,252 : 32 1/2 : auf den Fond der Verwaltungskosten. —

Auf den laufenden Dienst 419,400 fl. 32 kr. wovon die Verwaltung der

Justiz	97,641	39$\frac{1}{4}$
die Verwaltung des Innern	46,165	54$\frac{1}{4}$
die Staats-Anstalten .	275,042	58$\frac{1}{2}$
und die übrigen Verwaltungs-Kosten . . .	550	—

in Anspruch nahmen.

Der Aktiv-Bestand mit 3,031 fl. 33$\frac{1}{4}$ kr. ist in die Rechnung des Jahres 18$\frac{32}{33}$ zu übertragen, und durch denselben, so wie durch die zu erwartenden Erübrigungen des letztgenannten Jahres, der in dem Kreis-Budget für 18$\frac{32}{33}$ sich zeigende Ausfall zu decken; vorerst bleiben jedoch die unter obiger Summe begriffenen Beträge genehmigter, aber bis zum Abschlusse der Rechnung des Jahres 18$\frac{31}{32}$ noch nicht bestrittener Ausgaben ihrer Bestimmung vorbehalten.

Zugleich bemerken Wir in Hinsicht auf die aus der Prüfung der Rechnungen hervorgegangenen Erinnerungen, und Anträge, was folgt:

1) Den bei Prüfung der Rechnungen der Armen- und Irren-Anstalt in Frankenthal, und des Landgestüttes in Zweibrücken in ökonomischer Beziehung von dem Landrathe gestellten Anträgen ist durch etspre-chende Verfügungen Unserer Kreis-Regierung bereits willfahrt.

2) Ebenso ist die Rückzahlung der in dem Jahre 18$\frac{31}{32}$ aus Kreisfonden bezahlten Pensionen, und Alimentationen der Wittwen und Waisen des Lehrer-Personals mit 886 fl. 9 kr. bereits angeordnet, und es bilden selbe nebst den Quiescenz-Gehalten der Professoren mit 756 fl. 30 kr. eine Einnahmspost des Kreisbudgets für das Jahr 18$\frac{33}{34}$.

3) Umzugsgebühren der Professoren sind, wie in allen Kreisen, so auch in dem Rheinkreise aus dem durch ältere und neuere Zuflüsse mit hinlänglichen Mitteln versehenen Kreisfonde zu bestreiten, und es sind eben deßhalb die Ministerial-Etats durch §. 10. des Finanz-Gesetzes nur für die Pensionen, Ruhegehalte und Mehrbezüge der Verwaltungs- und Justiz-Beamten dotirt worden; übrigens ist die Schul-Dotation des Obermainkreises zu Refundirung der Umzugs-Gebühren des von Baireuth nach Zweibrücken versetzten Gymnasial-Professors Küffer an das Gymnasium in Zweibrücken, in Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Aenderung jener Verhältnisse angewiesen worden, welche früher deren Hinweisung an letzterwähnte Lehranstalt veranlaßt hatten.

4) Dem geäusserten Wunsche des Landrathes entsprechend hat Unsere Kreis-Regierung bereits die Anordnung getroffen, daß künftig die Rechnung der Ausgabe gegenüber auch die Etats-Bewilligung, und zwar nach ihren verschiedenen Positionen in Evidenz stelle.

C.

Kreis- und Bezirks-Kriegs-Fonde.

Den beantragten Rückersatz der für die Besorgung der Kasse und Rechnungs-Geschäfte der Kreis- und Bezirks-Kriegs-Fonde bereits verrechneten Remunerationen wollen Wir um so mehr umgangen wissen, als der Landrath bei Prüfung der früheren Rechnungen unter denselben Verhältnißen einen Grund zur Beanstandung derselben nicht gefunden hat.

Uebrigens wird Unsere Kreis-Regierung deren Fortsetzung von Unserer weiteren Entschließung abhängig machen.

Wegen der aus der Reserve der Kreis-Kriegsfonde entnommenen Vorschüsse für Einquartierungs-Kosten inländischen Militärs wird auf den von Unserer Kreis-Regierung hierüber erstatteten Bericht besondere Entschließung erfolgen.

D.

Rechnung über die Fonde für Gemeindezwecke.

Unsere Kreisregierung wird dem Landrathe bei seinem nächsten Zusammentritte die Umstände näher erörtern, welche das Erscheinen eines Passivrestes in der Rechnung des Jahres 18$\frac{31}{32}$ über die Fonde für Gemeindezwecke veranlaßt haben, und wird zugleich für den vollständigen Ersatz der ohnehin größtentheils wieder ersetzten Vorschüsse, so wie für die Einhaltung der künftigen Voranschläge Sorge tragen, deren Prüfung und Begutachtung innerhalb der durch §. 2. Ziff. 2. des Gesetzes vom 15. August 1825 vorgezeichneten Schranken allerdings in der Befugniß des Landrathes liegt.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 18$\frac{33}{34}$.

Das Principale der Steuer des Rheinkreises beträgt . . . 803,764 fl. 25 kr.
sonach ein Steuerprocent in runder Summe . . 8,037 „ 30 „
Das Steuerprincipale der Staatsforsten ist hiebei, wie für 18$\frac{32}{33}$ auf . 36,000 „ — „
bestimmt.

Dem Antrage des Landrathes auf nachträgliche Berechnung des von dem Staats-Aerar für 18$\frac{31}{32}$ zu leistenden Beitrages nach dieser Principal-Summe kann unter Bezugnahme auf den Landraths-Abschied vom 1. Mai v. J. Abs. II. aus dem daselbst angeführten Grunde nicht statt gegeben werden; auch bleibt es dem Landrathe zwar unbenommen, nachzuweisen, daß schon dermalen das Steuerprincipale von 36,000 fl. für die Staatsforste als zu gering im Verhältnisse der übrigen Steuer erscheine; in Ermangelung eines solchen Nachweises kann sich aber die Staatsregierung nicht bewogen finden, den großen Aufwand von Zeit und Kosten

auf eine Abschätzung zu machen, die jedenfalls ein bleibend entsprechendes Resultat zu geben nicht geeignet ist, und durch die bevorstehende Regulirung des Steuerdefinitivums ersetzt wird.

III.

Bestimmung der Kreisfonde für 18 33/34.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der in dem Jahre 18 33/34 aus Kreisfonden zu bestreitenden Ausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

A. Nothwendige Ausgaben.

I. Abtheilung.

Für Nichtwerthe an Grund-, Personal-, Mobiliar-, Thür- und Fenster-, dann Gewerbsteuer 18,733 fl.

Summe der 1ten Abtheilung per se.

II. Abtheilung.

Ausgaben auf die Justizverwaltung.

§. 1. Für das Appellationsgericht im Rheinkreise . . . . . 30,201 fl. 30 kr.

§. 2. Für die Bezirks-Gerichte . . . . . . 29,990 " — "

§. 3. Für die Friedens-Gerichte . . . . . . 37,699 " 42 "

§. 4. Ständige Bau-Ausgaben u. Miethzinse für Justizgebäude . . 1,369 fl. — kr.

Summe der II. Abtheilung 99,260 " 12 "

III. Abtheilung.

Ausgaben auf die innere Verwaltung, und zwar für die Landcommissariate 45,645 fl. 50 kr.

Summe der III. Abtheilung per se.

IV. Abtheilung.

Ausgaben auf Staats-Anstalten.

Cap. I.

Auf Erziehung und Bildung:

1) Für Erziehungs-Anstalten:

a) für Studienanstalten 29,536 fl. 44 kr.
b) für das Schullehrer-Seminar . . . . 8,226 " — "
c) für Volksschulen . 51,600 " — "
d) auf Gebäude . . 2,142 " 44 "
e) für unvorhergesehene Ausgaben . . . 1,198 " 52 "

2) für Stipendien 2,600 " — "

Summe des Cap. I. . 95,304 " — "

Cap. II.

Auf Gesundheit:

1) Für Kantons-Aerzte:

a) Besoldungen . . . . 15,614 fl.
b) Unterhalts-Zulagen . . 150 "

2) Functionsbezüge der Thierärzte . . . . 2,400 "

3) Unterstützung der Gemeinden für Hebammen-Unterricht . . . . 300 fl.
4) für Epidemien- und Medicinalkosten . . . . . 800 ,,

Summe des Cap. II. . 19,264 ,,

Cap. III.

Auf Wohlthätigkeit:

1) Dotation der Armenanstalt in Frankenthal einschl. des Taubstummenunterrichts . 44,765 ,,
2) auf Almosen . . . . 2,000 ,,
3) für Findel- und verlassene Kinder . . . . 3,000 ,,

Summe des Cap. III. . 49,765 ,,

Cap. IV.

Auf Industrie und Cultur:

1) Beitrag zur Gestüttsanstalt in Zweibrücken . . . . 7000 fl.
2) Pferde-Prämien für das Landgestütte . . . . . . 1500 ,,
3) für Gewerbschulen . . . 3500 ,,
4) für die Obstbaumschule in Speyer . . . . 600 ,,

Summe des Cap. IV. 12,000 ,,

Cap. V.

Auf Strassen- und Brückenbau:

1) Administrations-Kosten 15,867 fl. 30 kr.
2) Auf Unterhaltung der Strassen u. Brücken 60,453 fl. 52 kr.
3) Reserve . . . . 586 ,, 38 ,,

Summe des Cap. V. . 76,908 ,, — ,,

Cap. VI.

Auf Bezirkswege . . . . . . 4000 fl.

Summe des Cap. VI. per se.

Cap. VII.

Auf Rheindammbauten . . . 30,000 fl. wozu 5000 fl. aus den Fonden für facultative Zwecke zugeschossen werden.

	Summa	des	Cap.	VII.	30,000 fl.
hiezu	"	"	"	VI.	4,000 ,,
"	"	"	"	V.	76,908 ,,
"	"	"	"	IV.	12,600 ,,
"	"	"	"	III.	49,765 ,,
"	"	"	"	II.	19,264 ,,
"	"	"	"	I.	95,304 ,,

Hauptsumme der IV. Abth. 287,841 ,,

V. Abtheilung.

Regie-Kosten des Landraths . . . . 550 ,, — ,,

Summe der V. Abtheilung per se.

VI. Abtheilung.

Für Erlegung schädlicher Thiere . . . 50 ,, — ,,

Summe der VI. Abtheilung per se.

Wiederholung.

Abthl.	I für Nichtwerthe	18,733 fl.	— kr.
"	II für die Justizverwaltung	99,260 "	12 "
"	III für die innere Verwaltung	45,645 "	— "
"	IV für Staats-Anstalten	287,841 "	— "
"	V für Regiekosten des Landraths	550 "	— "
"	VI für Erlegung schädlicher Thiere	50 "	— "

Gesammtsumme der nothwendigen Ausgaben 452,079 fl. 12 kr.

B.

Facultative Ausgaben.

1) Zuschuß zu dem etwaigen weiteren Bedarfe für Gewerbsschulen und zu den Concurrenz-Fonden für die Herstellung der Bezirks-wege . . . 4000 fl. — kr.

2) Zu den Rheindammbauten, und zur theilweisen Deckung des Deficits bei den nothwendigen Ausgaben . . . 9395 " 50 "

Zur Deckung des Bedarfes auf nothwendige Ausgaben sind folgende Mittel gegeben:

1) Die dem Kreisfonde zu ersetzenden Quiescenz-Gehalte der Professoren Posthius, Neumann u. Hertel, dann die Alimentationen der Wittwen und Waisen des Lehrer-Personals . 1,642 fl. 39 kr.

2) die halbe Thür- und Fenster-Steuer . 14,430 " 15 "

3) der Ertrag der Rheindamm-Gräsereien . . 2000 " — "

4) die Kreis-Umlage, welche mit $52\frac{1}{2}$ pCt. des Steuer-Principales zu erheben ist, im Betrage zu . . 421,968 " 45 "

5) zur Deckung gesetzlich nothwendiger Ausgaben sind aus den Fonden für facultative Zwecke verwendbar 9395 " 50 "

Summe 449,437 " 29 "

Die Abgleichung dieser Einnahme gegen die Ausgabe zeigt einen Abgang von 2641 fl. 43 kr., über dessen Deckung Wir die gutachtlichen Anträge des Landrathes für den Fall erwarten, daß derselbe nicht durch Erübrigungen ausgeglichen werden sollte. Für die Deckung der Facultativ-Ausgaben bewilligen Wir eine Kreis-Umlage von $1\frac{2}{3}$ (ein und zwei Drittel) Procent.

Auf die von dem Landrathe bei Prüfung der Veranschläge entwickelten Aeusserungen

und Anträge ertheilen **Wir** folgende Entschließungen:

1) Die Ausgabe für Land Commissariate mindert sich nach der begründeten Erinnerung des Landrathes über die Boten-Aversa um 400 fl., wonach die Etats-Berichtigung eingetreten ist.

2) Die Vertheilung der für die Zwecke der Erziehung und Bildung bestimmten Fonde genehmigen **Wir** nach dem von **Unserer** Kreis-Regierung dem Landrathe vorgelegten Voranschlage, und finden keinen Grund, die in demselben eingestellte Summe von 4000 fl. zur Unterstützung mittelloser Gemeinden in Schulhaus-Bauten vermindern zu lassen. Auch sehen **Wir Uns** durch die auf die Gehalts-Bezüge des Schullehrer-Seminar-Vorstandes zu Kaiserslautern bezügliche Stelle des Landrathes-Protokolls veranlaßt, ausdrücklich auf den schon erwähnten §. 2. Ziff. 2 des Gesetzes vom 15. August 1828 hinzuweisen, wonach dem Landrathe wohl gutachtlich der Antrag über die einzelnen Ausgabe-Positionen, nicht aber eine Festsetzung derselben zusteht.

3) Der Gehalt des Pedells bei der Studien-Anstalt in Zweibrücken steht nach den von **Unserer** Kreis-Regierung gegebenen Aufklärungen im Verhältnisse zu dessen Dienstobliegenheiten und zu den Bezügen der Diener derselben Klasse bei den Studien-Anstalten der übrigen Kreise, weßhalb **Wir** zu der beantragten Herabsetzung **Uns** nicht veranlaßt finden.

4) Dem Antrage wegen Verwendung der bei der Gestütt-Anstalt zu Zweibrücken vorhandenen Ersparungen zur Anschaffung von Zuchtthieren schwererer Raçe ertheilen **Wir** die Genehmigung nicht, da **Wir** die Veränderung der dort eingeführten Raçe nicht angemessen finden.

5) Die von dem Landrathe beanstandeten Positionen in dem Straßen- und Brücken-Bau-Unterhaltungs-Etat rechtfertigen sich nach den **Uns** von **Unserer** Kreis-Regierung vorgelegten Aufschlüssen; was die Traversen zu Zweibrücken, Rheinzabern und Cusel betrifft, durch die Bestimmung des §. 22. Nr. 3 des Finanz-Gesetzes vom 28. Dez. 1831, und durch den Umstand, daß es sich hier nicht um den Umbau ganzer Straßenstrecken handelte, bei welchen allen die Fahrbahn bis in den Grund einer Erneuerung bedurft hätte; dagegen findet bezüglich der Traverse von Bebelsheim die Uebernahme der Herstellungs-Kosten auf die Centralfonds keinen Anstand, wenn das alte Pflaster in der ganzen betreffenden Strecke aufgebrochen, und nicht etwa zum Behufe der darauf herzustellenden chaussirten Fahrbahn beibehalten wird.

6) Da nach den von **Unserer** Kreis-

Regierung gegebenen Erläuterungen in dem Jahre $18\frac{32}{33}$ von der zur Rectification der Schwarzbach, Hornbach, Erbach und Blies aus den Fonden für facultative Zwecke bewilligten Summe von 1500 fl. — nur 500 fl. zur Verwendung gekommen sind, und der verfügbar gebliebene Betrag vorerst dem Zwecke genügt, so wollen Wir nach dem Antrage des Landrathes von einem neuen Ansatze für das Jahr $18\frac{33}{34}$ Umgang genommen wissen.

7) Dem von dem Landrathe aufgestellten Einnahms-Etat können Wir, da nach Unserer sub Ziff. II. gegebenen Erklärung die nachträgliche Berechnung der von dem Landrathe angesprochenen Steuern für das Jahr $18\frac{31}{32}$ aus den erhöhten Steuer-Principal-Summen der Staatsforsten nicht Statt finden kann, Unsere Genehmigung nicht ertheilen, finden Uns vielmehr durch die Unabweislichkeit der in dem Voranschlage aufgenommenen nothwendigen Ausgaben, und die hiedurch bedingte Unzulässigkeit einer Reduction derselben veranlaßt, aus den Einnahmen für facultative Zwecke den Betrag von 9395 fl. 50 kr. zur Deckung des Ausfalles in den Etat über Einnahmen und Ausgaben für nothwendige Zwecke übertragen zu lassen, vorbehaltlich des Rückersatzes in der zweiten Hälfte der dritten Finanz-Periode, wenn die betreffenden Jahres-Etats, und die für Kreis-Umlagen bestimmt werdenden Maxima die Mittel dazu darbieten werden.

Durch den hierunter begriffenen Zuschuß von 5000 fl. — kr. für die Rheindamm-Bauten ist übrigens die genehmigte Etats-Summe von 30,000 fl. ebenso wenig, als im verflossenen Jahre erhöht worden.

8) Den hienach an den Einnahmen für facultative Zwecke verbleibenden Rest haben Wir für den etwaigen weitern Bedarf der Gewerbsschulen, und zur Ergänzung der Concurrenz-Fonde für die Herstellung der Bezirkswege einstellen lassen.

IV.

Voranschläge zu Straßen-Neubauten.

Die Straßen-Neubauten sind nach dem genehmigten Voranschlage zu vollziehen; übrigens ist Unsere Kreis-Regierung angewiesen, künftig für rechtzeitige Herstellung dieses Etats zum Zwecke der Vorlage an den Landrath Sorge zu tragen.

V.

Sonstige Berathungs-Gegenstände.

1) Hagelschadens Assekuranz.

Die Bemerkungen, welche der Landrath bezüglich der Errichtung einer Hagelversicherungs-Anstalt in sein Protokoll niederge-

legt hat, finden Wir im allgemeinen beachtenswerth, und werden darauf bei der definitiven Abfassung des deßfallsigen Statuts geeignete Rücksicht nehmen lassen. Was indessen die jährliche Erneuerung des Beitrittes betrifft, so scheint es einfacher, und Zeit und Kosten ersparender, den sich nicht Erklärenden noch ferner als beigetreten zu behandeln. Eine Vorauserhebung wird zur Leistung unverschieblicher Entschädigung, z. B. für Ankauf des Saamen-Getreides, nicht umgangen werden können.

2) Gebäude und Mobiliar-Assecuranz betreffend.

Die sehr wahre und treffende, mit den amtlichen Erhebungen im vollsten Einklange stehende Bemerkung des Landrathes über das auffallende Zunehmen der Brandunfälle hat wesentlich zur Herbeiführung Unserer Verordnung vom 30. Novbr. v. J. mitgewirkt, durch welche den Polizeibehörden mit der offiziellen Kenntniß aller bezüglich eines Anwesens bereits stattgefundenen oder noch stattfindenden Immobiliar- und Mobiliar-Versicherungen auch die Möglichkeit gegeben ist, Einlagen über den Werth für die Vergangenheit einschreitend, und für die Zukunft vorbeugend entgegenzutreten.

Ebenso werden jene Bemerkungen auch bei den in dieser Angelegenheit weiter vorbereiteten Maaßnahmen ihre angemessene Würdigung finden.

3) Gesetzliche Maxima der Steuer-Beischläge.

Die von dem Landrathe vorgetragenen Ansichten werden Wir bei Erörterung der für die 2te Hälfte der 3ten Finanzperiode festzusetzenden Maxima der Steuer Beischläge in Erwägung ziehen.

VI.

Besondere Wünsche, und Anträge.

Nicht ohne lebhaftes Bedauern sahen Wir den Landrath in seinem besonderen Protokolle ein Urtheil über die am 27. Mai v. J. stattgehabten Ereignisse niederlegen, welches, der Wirksamkeit der zuständigen Behörden vorgreifend, den Charakter vorgefaßter Meinung, und eine förmliche Anklage gegen Civil- und Militair-Beamten an sich trägt.

Niemand kann mehr, als Wir, die Beharrlichkeit beklagen, womit eine nun klar zu Tage getretene Parthei den Frieden der Familien, die Ruhe der Gemeinden, und die Wohlfahrt des Rheinkreises zu erschüttern und dieses schöne Land zu einem Schauplatze ehrsüchtiger, und verbrecherischer Unternehmungen zu gestalten strebte.

Je weniger Wir aber zweifeln, daß die Ergebnisse der beinahe geschlossenen Unter-

suchung einen neuen Beweis dieses rastlos feindseligen Wirkens gegen die eigenen Mitbürger darbieten werden, und je inniger Unsere Zufriedenheit über die treue, würdige Haltung war, welche die unermeßliche Mehrheit der Kreisbewohner den erneuerten Versuchen des Jahres 1833 entgegengestellt hat, um so mehr mußte Uns die mit der Aktenlage nicht im Einklange stehende landräthliche Schilderung eines Vorfalles befremden, dessen wahre Veranlassung auch dem Landrathe kein Geheimniß seyn konnte. Insbesondere aber mußte Uns der Antrag zu Abordnung einer appellationsgerichtlichen Spezial-Kommission, also zu einer Maßregel auffallen, welche die Betheiligten ihren ordentlichen Richtern entziehen, und auf dem Wege der einfachen Verordnung in die rheinbayerische Gesetzgebung ein neues derselben fremdes Verfahren einführen würde, und Wir sehen Uns zu dessen Ablehnung im Interesse der Heilighaltung der dortigen Gesetze nicht nur veranlaßt, sondern sogar verpflichtet.

2) Der Landtags-Abschied vom 29. Dezbr. 1831 hat Unsere feste Willens-Meinung bezüglich der wichtigen Frage über die gemischten Ehen ausgesprochen, und Wir werden den dort ausgesprochenen Directiven auch fortan die entsprechende Folge zu geben wissen.

Bezüglich des Uns angezeigten besondern Falles haben Wir bereits eine nähere Untersuchung angeordnet, und werden nach den demnächst zu erwartenden Ergebnissen das weitere geeignete verfügen.

3) Durch den §. 12. Ziff. 4. der Vollzugs-Vorschriften zum Gesetze über die Ergänzung des stehenden Heeres sind Unsere Kreis-Regierungen bereits ermächtigt, allzu große Conscriptions-Bezirke nach den örtlichen Verhältnissen, und der Bevölkerung angemessen abtheilen zu lassen. Unsere Kreis-Regierung wird demzufolge nach Erforderniß, und mit Rücksicht auf das budgetmäßige Maximum der betreffenden Ausgaben-Position die Erledigung des landräthlichen Wunsches bewirken.

4) Die Beschwerde wegen des sogenannten Gabholzes aus den Gemeinde-Waldungen werden Wir einer genauen Untersuchung unterstellen, und hiernächst solche Verfügungen treffen lassen, wodurch einerseits die wohlbegründeten Rechte der Gemeinde-Cassen auf die Verwendung des Ertrages aus dem Gemeinde-Grund-Vermögen für die Zwecke und Bedürfnisse der Gemeinde sicher gestellt, anderseits aber auch die Rücksichten beachtet werden, welche die polizeyliche Fürsorge für die ärmere Klasse der mit gleichen Ansprüchen auf die Gemeinde-Nutzungen versehenen Gemeindeglieder in Anspruch nimmt.

5) Der Vollzug der Gesetze über Presse und Censur hat die gesetzlichen Schranken in keiner Beziehung überschritten. Wir müssen dieß um so mehr voraussetzen, als Beschwerden von Betheiligten weder auf dem durch §. 7. No. XI. der Staatsraths-Instruktion, noch auf dem durch §. 9 der III. Verfassungs-Beilage vorgezeichneten Wege an Uns gelangt sind. Wenn übrigens auch das Gesetz in der vollesten Ausdehnung geübt worden wäre, so könnte die Ursache hievon nur in den rastlosen Versuchen einer Parthei gesucht werden, deren stets fortgesetzte Angriffe bekanntermaßen dahin abzwecken, alle Bande der Ordnung zu lösen, und dem Despotismus der Theorien einen Haltpunkt auf den Trümmern alles positiven Rechtes, alles Wohlstandes, und aller sittlichen und geistigen Kultur zu gewinnen.

6) Unsere Kreis-Regierung wird fortfahren, bei Bestätigung der Orts-Bürgermeister die Anträge des Landrathes über die Beziehungen dieser Stelle zu jener eines Gastwirthes in angemessene Erwägung zu ziehen.

7) Die Verwendung der Schullehrer zu Gemeindeschreiber-Stellen kann häufig nicht umgangen werden, ohne den ohnehin zu vielfachen Ausgaben verpflichteten Gemeinden eine neue Bürde aufzulegen. Die Land-Kommissäre und Distrikts-Schul-Inspektoren werden aber Sorge tragen, daß die Verbindung zweier Functionen wie diesseits, so auch jenseits des Rheins unbeschadet der beiderseitigen Berufspflichten stattfinde.

Die früheren Beschwerden über die Rabbinats-Wahl für die Bezirke Zweibrücken und Homburg haben bereits durch eigene Ministerial-Entschließungen ihre den Gesetzen entsprechende Erledigung gefunden. Ueber die von den Beschwerdeführern jüngst vorgetragenen neuen thatsächlichen Angaben erwartet Unser Staatsministerium des Innern das bereits zugesicherte Gutachten Unserer Kreis-Regiernng, um den übrigens die allgemeinen Verhältnisse des Kreises nicht berührenden Gegenstand seiner wiederholten Entscheidung zuführen zu können.

Wir haben übrigens auch aus den hiemit beschiedenen Verhandlungen mit besonderer Zufriedenheit den regen Eifer der Versammlung in Erfüllung ihres Berufes wahrgenommen, und bleiben dem Landrathe mit königlicher Gnade beigethan. —

München den 28. Februar 1834.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Lerchenfeld. v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk.

Nach Königl. allerhöchstem Befehl der Staatsrath und General-Sekretär.
Egid v. Kobell.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 25.

München, Dienstag den 29. April 1834.

Inhalt.

Staatsministerium des königl. Hauses und des Aeußern.

Bekanntmachung,

Den Beitritt mehrerer Staaten zum Zollvereins-Kartel betr.

Da nunmehr auch die Großherzoglich Mecklenburg-schwerin'sche und die Fürstlich Lippe'sche Regierungen, die erstere wegen der Enklaven im Königl. preußischen Gebiete Roßow, Netzeband und Schönberg, die andere wegen der Enklaven Lipperode, Kappel u. Grevenhagen dem Vereins-Zoll-Kartele beigetreten sind, so wird dieß unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 31. März im diesjährigen Regierungsblatte

Seite 479 andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 19. April 1834.

Auf
Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Gise.

Durch den Minister
der expedirende geheime Sekretär
Braun.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Den Fortgang der Zehentfixirung im Jahre 1833. betreffend.

Die nachstehende Uebersicht (sieh. Beil.) zeigt den Fortgang der Zehentfixirung bis zum Schluß des Kalender-Jahres 1833. Hieraus ergiebt sich, daß nicht nur die Fixirung der Getreid- und Schmalzehnte sondern nunmehr auch der Weinzehnte rasch vorwärts schreitet. Im Laufe des Jahres 1833 haben sich nach dem Zeugniße der einschlägigen Kreis-Regierungen durch besondern Eifer ausgezeichnet:

1) der Rentbeamte Zeiser zu Herrieden in Fixirung und Subrepartition der Zehnte, dann

2) die Rentbeamten Lotz zu Kitzingen;

3) Degenhard zu Karlstadt und

4) Ekardt zu Euerndorf in Fixirung der Weinzehnten, weshalb Se. königl. Majestät allergnädigst zu befehlen geruht haben, daß diesen Rentbeamten die allerhöchste Zufriedenheit zu erkennen gegeben werden solle.

München, den 9. April 1834.

Auf
Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Lerchenfeld.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Gietl.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 24. März bewogen gefunden, den k. Oberpostamts-Offizialen zu Augsburg, Ludwig Freiherrn v. Brück als Kgl. Kammerjunker allergnädigst zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, durch allerhöchstes Rescript vom 7. April 1834 am Landgerichte Bischofsheim eine Advokatur zu errichten und den Advokaten Georg Friedrich Kroning zu Gersfeld, seinem allerunterthänigsten Ansuchen gemäß, auf diese Stelle zu versetzen, dagegen aber die durch diese Versetzung am Landgerichte Weihers erledigte Advokatenstelle unbesetzt zu lassen;

unter dem 7. April l. J. in Berücksichtigung des von dem Direktor des Kreis- und Stadtgerichts Aschaffenburg Johann Ludwig Reuter nachgewiesenen mehr als vierzigjährigen Dienstalters, nach Edikt IX. zur Verfassungs-Urkunde §. 22. Lit. B. und §. 23. den genannten Staatsdiener, seinem Gesuche entsprechend, mit Belassung des Titels, des Funktionszeichens und des Gesammtgehalts in den Ruhestand zu versetzen und demselben zugleich die allerhöchste Zufriedenheit mit seiner langen und treuen Dienstleistung zu bezeigen.

Seine Majestät der König haben unter dem 9. April 1834 allergnädigst geruht, die am Landgerichte Schrobenhausen erledigte Advokatenstelle dem Rechtspraktikanten Joseph Fröschl aus Hailing zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 15. April l. J. Sich allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Forstwart zu Wiesau, Wilhelm Schunk, zum provisorischen Revierförster daselbst zu ernennen.

Scholarchat des Oberdonaukreises.

Seine Majestät der König haben unterm 8. April l. J. zu genehmigen geruht, daß die durch den Tod des Domkapitulars und Dompfarrers Franz Blum erledigte Stelle eines Ersatzmannes im Scholarchate des Oberdonaukreises, dem hierzu vorgeschlagenen Domkapitular Eustach Rieger übertragen werde.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben unterm 30. März l. J. den bisherigen Schützenhauptmann, Schrotfabrikanten Christian Voit zu Schweinfurt zum Major und Kommandanten des Landwehr Bataillons der Stadt Schweinfurt allergnädigst zu befördern geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 12. März l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem dermaligen Oberrechnungs-

Kommissär Franz Häring im kgl. Kriegs-Ministerium das Ehren-Kreuz des kgl. bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Majestät haben Sich allergnädigst bewogen gefunden vermöge allerhöchster Entschließung vom 21. März l. J. dem Priester Ignaz Longner zu Tafertshofen Landger. Roggenburg;

vermöge allerhöchster Entschließung vom 27. März l. J. dem königl. Schloßdiener und Garde-Meubles-Aufseher Karl Pfeiffer zu Nymphenburg;

vermöge allerhöchster Entschließung vom 28. März l. J. dem Schullehrer Isaak Garnier bey der wallonischen Gemeinde zu Frankenthal;

vermöge allerhöchster Entschließung vom 1. April dem Joseph Gerst, Kaserne-Hausmeister zu Landau;

vermöge allerhöchster Entschließung vom 5. April l. J. dem Peter Karpf, Waagmeister in dem kgl. Militär-Fourage-Magazine in München;

und vermöge allerhöchster Entschließung vom 9. April l. J. dem Gefreiten im 3. Jägerbataillon Mathias Kaufmann die Ehren-Münze des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königl. Allerh. Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Seine Majestät der König haben unterm 5. April l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der k. Oberkonsistorialrath Dr. Heinz die ihm von des Königs von Schweden Majestät verliehene Dekoration des k. Schwedischen Wasa-Ordens, annehmen und tragen dürfe.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 8. Februar d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Alexander Freiherrn von Fahnenberg aus dem Großherzogthume Baden, das Indigenat des Königreichs zu verleihen.

Berichtigung. In Nro. 7 des Regg. Blatt. S. 475. 4. Zeile v. u. ist zu lesen statt „Sailing" — „Seiling"; und in Nro. 19. S. 532 Zeile 12. v. o. statt „Franz Seraph Wahl" — „Franz Seraph Graf."

Kreise	Weinzehentfixirung: Zehentbare Markungen, ganz	Weinzehentfixirung: Zehentbare Markungen, theilweise	Geld-Fixum fl.	Geld-Fixum kr.	Geld-Fixum hl.	Bemerkungen.
	—	—	fl.	kr.	hl.	
Isar	.	.	.	.	.	Die Zehent-Fixation ist bis auf die neuerworbenen Zehente vollendet.
Unterdonau	.	.	.	.	.	
Regen	.	.	.	.	.	
Rezat	.	.	.	.	.	nebst 9 Zt. 70 Pfd. Hopfen.
Oberdonau	.	.	.	.	.	Die Fixation ist bis auf 13 Zehentgemeinden vollzogen.
Obermain	.	.	.	.	.	
Untermain	66	3	9447	16	1	
Summa	66	3	9447	16	1	

al-Sekretär: Gietl.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

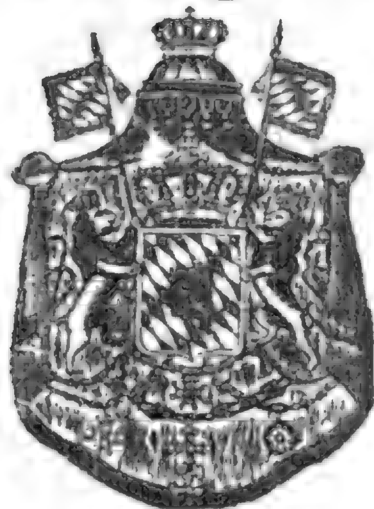

Königreich Bayern.

Nro. 26.

München, Diensttag den 13. Mai 1834.

Inhalt.

Königl. Allerhöchste Genehmigung der unbedingten Verzichtleistung auf die Ausübung der Rechtspflege zweiter Instanz von Seite des Standesherrn Karl Grafen v. Pappenheim.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, rc. rc.

Wir haben die von dem Standesherrn Carl Grafen von Pappenheim mit agnatischer Zustimmung erklärte unbedingte Verzichtleistung auf die Ausübung der Rechtspflege in zweiter Instanz genehmiget und beschließen diesem gemäß, wie folgt:

1) Die zu Pappenheim bisher bestandene Justiz-Kanzlei schließt ihre Geschäfte mit dem Ende des gegenwärtigen Monats.

2) Die von derselben seither ausgeübte Gerichtsbarkeit geht vom ersten des künftigen Monats Mai anfangend an das Appellationsgericht des Rezatkreises über.

3) Das bei der gräfl. Pappenheim'schen Justiz-Kanzlei angestellte Personal wird mit seinen dekretmäßigen Bezügen in den unmittelbaren Staatsdienst übernommen.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, 21. April 1834.

Ludwig.

Freiherr von Schrenk.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl
der funkt. Generalsekretär:
Appell. Rath Frhr. v. Tautphöus.

Die Vergleichung des alt-Neresheim'schen und des Krailsheim-Sommersdorfer Maaßes mit dem bayr. Normal-Getreid-Maaße betr.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Die vom königlichen Hauptmünzamte vorgenommene Berichtigung der Reduction des alt-Neresheimer und Krailsheimer-Sommersdorfer Maaßes in das bayer'sche Normal-Getreidmaaß wird nachstehend bekannt gemacht.

München, den 27. April 1834.

Auf
Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
Freiherr von Lerchenfeld.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Gietl.

Neresheimer Maaß Nach dem Protokoll aus Lauingen vom 22. Februar 1831.	Im königlich bayer'schen (abgestrichenen) Normal-Getreidmaaße: Zur genauesten Berechnung: Schäffel		Metzen		Zur Einmessung	Metzen					
	Ganze	Decimal-Theile	Ganze	Decimal-Theile	Schäffel	Ganze	Halbe	Viertel	Achtel	Sechszehntl	Zwei und dreissiger
a) für Korn											
91 Vierling = 50,140625 N. M.											
1 Vierling . . .	.	.	0	5509	.	.	1	.	.	.	1,63
100 ditto . . .	9	1832	55	0995	9	1	.	.	.	1	1,18
b) für Roggen											
91 Vierling = 50,296875 N. Mtz.											
1 Vierling . .	.	.	0	5527	.	.	1	.	.	.	1,68
100 ditto . . .	9	2118	55	2712	9	1	.	1	.	.	0,68
c) für Gerste											
84 Vierling = 50,140625 N. Mtz.											
1 ditto . . .	.	.	0	5969	.	.	1	.	.	1	1,10
100 ditto . . .	9	9485	59	6912	9	5	1	.	1	1	0,11
d) für Veesen											
84 Vierling = 50,296875 N. Mtz.											
1 Vierling . .	.	.	0	5987	.	.	1	.	.	1	1,16
100 ditto . . .	9	9795	59	8772	9	5	1	1	1	—	0,07
e) für Haber											
86 Vierling = 50,5 Norm. Metzen.											
1 ditto . . .	.	.	0	5872	.	.	1	.	.	1	0,77
100 ditto . . .	9	7868	58	7209	9	4	1	.	1	1	1,07

Digitized by Google

Reduction des im königl. Landgerichte Herrieden vorgefundenen Crailsheimer oder Sommersdorfer Getreidmaaßes in das Münchner Normal-Maaß, nach dem Protokoll vom 2. Februar 1834.	Im königlich bayer'schen (abgestrichenen) Normal-Getreidmaaße										
	Zur genauesten Berechnung				Zur Einmessuug						
	Schäffel		Metzen		Schäffel	Metzen					
	Ganze	Dezimal-Theile	Ganze	Dezimal-Theile		Ganze	Halbe	Viertel	Achtel	Sechszehntel	Zwei und dreissiger.
a) für glatte Frucht											
95 Sommersdorfer Seidlein = 50 $\frac{3}{16}$ bayr. Metzen											
1 Seidlein = . .	.	.	0	5281	.	.	1	.	.	1	0,58
100 ditto = . . .	8	8030	52	8184	8	4	1	1	.	1	0,52
b) für rauhe Frucht											
50 Sommersdorfer Maaß = 51 $\frac{47}{64}$ bayer. Metzen											
1 Maaß ist gleich .	.	.	1	0346	.	1	.	.	.	.	1,11
100 ditto	17	2447	103	4687	17	1	.	1	1	1	1,00

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unter dem 23. April l. J. allergnädigst geruht, die erklärte Verzichtleistung des Advokaten August Joseph Warmuth zu Würzburg auf die Advokatur zu genehmigen, und die hierdurch zu Würzburg erledigte Advokaten-Stelle dem Accessisten des Appellationsgerichts für den Untermainkreis Dr. Anton Joseph Warmuth zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter dem 27. April l. J. beschlossen, den zweiten Suppleanten des Wechselgerichts I. Instanz zu Ansbach Kaufmann Friedrich Rehm zum vierten Wechselgerichts-Assessor; den Buchhändler Johann August Dollfuß als ersten, und den Kaufmann Peter Anton Simonis als zweiten Suppleanten dieses Gerichts allergn. zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 1. Mai a. c. Sich allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte Stelle eines Salinen-Baukondukteurs zu Berchtesgaden dem dermaligen Weg- und Werkmeister zu Schweinfurt, Menas Schönauer in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, und zu bewilligen, daß der bisherige Baukondukteur Andreas Förtsch zu Reichenhall als Baubeamter dieser Saline vorrücke.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen, Präsentationsbestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht.

unterm 10. April l. J. die Pfarrei Kleinkemnath, Landgerichts Obergünzburg im Oberdonaukreise, dem Kaplan Aloys Baumann zu Aindling, Landger. Aichach;

unterm 12. April l. J. die Pfarrei Rupertszell, Landger. Aichach im Oberdonaukreise, dem Kaplan Wilhelm Zwirg in Gögging;

unterm 15. April l. J. die Pfarrei Rattelsdorf, Landger. Scheßliz im Obermainkreise, dem bisherigen Regens in dem Aufseeßischen Seminar zu Bamberg, Priester Peter Eck;

unterm 19. April l. J. das Benefizium in Rottach, Landgerichts Sonthofen im Oberdonaukreise, dem Kaplan in Gestraz, Landger. Weiler, Priester Franz Joseph Sinz:

unterm 23. April l. J.

im Isarkreise

das Kuratbenefizium Ergertshausen, Landger. Wolfrathshausen, dem Pfarrer Adrian Utz zu Unterpfaffenhofen am Parsberg Landger. Starnberg;

im Regenkreise

die Pfarrei Großschönbrunn, Landger. Amberg, dem Priester Jacob Brand, Expositus in Kirchenpingarten, Landger. Kemnath;

im Oberdonaukreise

das Frühmeßbeneficium in Unterstall Ldgr. Neuburg a. d. Donau, dem Pfarrer Johann Koller zu Rieden, Ldgr. Friedberg;

die Pfarrei Hegnenbach Landgr. Wertingen, dem Kuratie-Verweser in Mohrenhausen, Herrschaftsgerichts Babenhausen, Priester Martin Maucher;

das Kuratbenefizium Oberlauterbach, Ldg. Schrobenhausen, dem Kuratexpositus Anton Guggemoos zu Issing, Ldg. Landsberg;

die Pfarrei Schwabmünchen, Lgr. gleichen Namens, dem Pfarrer Aloys Mayr zu Willishausen, Langer. Zusmarshausen;

im Untermainkreise

die Pfarrei Oberelsbach, Landger. Bischofsheim, dem Kuratus Franz Gehrig in Erlach, Herrschaftsgerichts Marktbreit;

unterm 24. April l. J. die Pfarrei Anried, Landger. Zusmarshausen, dem Priester Johann Baptist Deisler, Kaplan in Mindelheim;

und unterm 25. April l. J. die Pfarrei Döpshofen, Landger. Göggingen im Oberdonaukreise dem Kaplan bei St. Ulrich in Augsburg, Priester Friedrich Loose.

Seine Majestät der König haben unterm 14. April l. J. zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Schnaittach, Landger. Lauf im Rezatkreise, von dem Herrn Erzbischofe in Bamberg dem bisherigen ständigen Pfarrprovisor zu Unterleinleiter, Landger. Ebermannstadt, Priester Johann Alt übertragen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 23. April l. J. zu genehmigen geruht, daß das Sedelmayer'sche Benefizium bei St. Elisabeth in München von dem Herrn Erzbischof von München-Freysing dem Kaplane an dem Bürger-Saale und Katecheten an der Knabenschule bei der Metropolitan-Frauen-Pfarrei dahier, Priester Georg Steinkirchner verliehen werde.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 10. April. l. J. die Pfarrei Obersteinbach, Dekanats Burghaslach, dem Pfarramtskandidaten Johann Friedrich Theodor Schlegel aus Kadolzburg;

unterm 12. April l. J. die Pfarrei Rüßingen, Dekanats Kirchheimboland im Rheinkreise, dem bisherigen Pfarrer zu Hinzweiler, Dekanats Lauterecken, Johann Daniel Wenz;

unterm 14. April l. J. die Pfarrei Schnabelwaid Dekanats Kreussen im Obermainkreise, dem bisherigen Pfarrer zu Burggrub, Dekanats Michelau, Johann Hörner;

und unterm 18. April l. J. die Pfarrstelle zu Erbendorf, Dekanats Weiden, dem bisherigen II. Pfarrer und Studienlehrer zu Thurnau, Dekanats Thurnau, Johann Andreas Dost.

Seine Majestät der König haben unterm 17. April l. J. der von dem Freiherrn von Crailsheim auf die Pfarrei Rügland, Dekanats Ansbach für den Pfarramtskandidaten Johann Tobias Müller aus Ansbach ausgestellten Präsentation die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Königliche Akademie der Wissenschaften.

Seine Majestät der König haben der von der kön. Akademie der Wissenschaften vorgenommenen Wahl eines außerordentlichen Mitgliedes für die philologisch-philosophische Klasse in der Person des Adjunkt des Münzkabinets Dr. Franz Streber, und eines Correspondenten für die mathematisch-physikalische Klasse in der Person des kön. niederländischen Amtmanns von Overmar Fischer in Java, unterm 19. April l. J. die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht.

Indigenats-Verleihung.

Seine Königliche Majestät haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 20. Jan. d. J allergnädigst bewogen gefunden, dem Großhändler J. G. S. Kispert in Ulm das Indigenat des Königreichs unter Beibehaltung seiner bisherigen Unterthansrechte in Würtemberg, zu verleihen.

Königliche Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 23. April d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Gesuche des Freyherrn Karl von Stein zum Altenstein, vormaligen Königl. preußischen Postmeisters und Majors außer Dienste, um die Erlaubniß, den kgl. preußischen rothen Adler-Orden annehmen und tragen zu dürfen, die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 26. April l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Graveur Joseph Wolfgang Löwenbach dahier, den Titel eines Hofgraveurs zu verleihen.

Königliche Allerhöchste Genehmigung zur Namensveränderung.

Seine Majestät der König haben unterm 17. März d. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß dem Peter Wöhrer zu Niederoberbach, Patrimonialgerichts Sommersdorf im Rezat-Kreise gestattet werde, für die Folge statt seines bisherigen Namens den Familien-Namen seines Vaters, Fischer zu führen.

Privilegienverleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 14. März l. J. dem Essigfabrikanten Joseph Reichlmayer zu München ein Gewerbsprivilegium auf sein verbessertes Klärungsverfahren bey Zuckerraffinerien für den Zeitraum von fünf Jahren; und unterm 21. März l. J. dem Philipp Schüßler aus Aarau ein Gewerbsprivilegium für sein eigenthümliches Verfahren bei Verfertigung von Schuhen und Stiefeln für den Zeitraum von sechs Jahren zu ertheilen geruht.

Erlöschung eines Gewerbs-Privilegiums.

Das kön. Landgericht Mindlheim hat unterm 10. Juni v. J. das dem Kupferschmied Johann Preckle zu Mindelheim am 8. August 1823 ertheilte Gewerbsprivilgium auf dessen eigenthümliche Erfindung zweier Maschinen zum Reinigen des Kieses und zum Zerschlagen der größern Steine für den Strassenbau als erloschen erklärt.

Regierungs-Blatt

für das

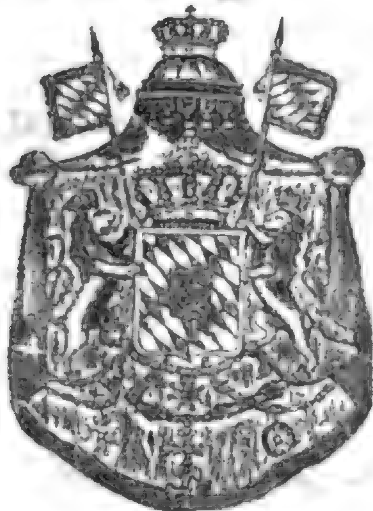

Königreich Bayern.

Nro. 27.

München, Samstag den 24. Mai 1834.

Inhalt.

Bekanntmachung

die K. Preußischen und K. Würtembergischen Consuln und Handelsagenten betr.

Staatsministerium des königl. Hauses und des Aeußern.

Nach Inhalt des Art. 19. der Zoll-vereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833 sollen die in fremden See- und andern Handelsplätzen angestellten Consuln einer oder der andern kontrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Unter Beziehung auf diesen Artikel wird nachstehend das Verzeichniß der K. Preußischen und K. Würtembergischen Consuln und Handelsagenten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, 5. Mai 1834.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

Freiherr von Gise.

Durch den Minister
der expedirende geheime Sekretär.
Braun.

Verzeichniß

der im Auslande angestellten Königl. Preußischen Consuln.

Consulat	Namen	Charakter	Bemerkungen.
Aalborg	Hr. Niels Wigelsen	Vice=Consul	
Aberdeen	„ Arthur Thomson	desgl.	
Agde, s. Cette			
Aleppo	„ Raphael di Mose Picciotto	Consul	
Algarbien, s. Lissabon			
Alicante	„ Jacob d'Arabet	Gen. Consul	f. d. Stadt Alikante u. die Provinzen Valencia u. Murcia.
Alexandria (Egypten)	„ Roquerbe	Consul	
Altona, s. Hamburg			

Consulate	Namen	Charakter	Bemerkungen.
Amsterdam	vacat		
Ancona	Hr. Gf. Andrea Malaccari	Consul	
Antwerpen	„ Adr. Saportas	desgl.	
Appledore	„ John Hogg	Vice-Consul	
Arendal	„ Pet. Herloffen	desgl.	
Arensburg (Ins. Oesel)	„ J. Bazancourt	desgl.	
Bahia	„ G. Wilh. Rahm	Consul	
Bairuth, s. Sayda			
Baltimore	„ J. P. Krafft	Consul	
Barcelona	„ Ant. d'Ogny	desgl.	auch für Catalonien u. die Balearischen Inseln.
Bayonne	„ Bardewisch	desgl.	
Belfast	„ Gust. Heyn	Vice-Consul	
Bergen	„ Konow	Consul	
Bilbao	„ Joh. Amann	Handels-Agent	
Birmingham	„ Edw. Thomason	Vice-Consul	
Bordeaux	„ Carl Delbrück	Consul	
	„ Jul. Delbrück	Vice-Consul	
Bornholm (Insel)	„ Jörgen Gad Winslöw	Consul	
Bremen	„ Fr. Ad. Delius	desgl.	zugleich für das Großherzogth. Oldenburg.
Brest	„ Louis Aug. Bersolle	Vice-Consul	
Bristol	„ Herm. Visger jr.	desgl.	

Consulat	Namen	Charakter	Bemerkungen.
Brody	Hr. Joh. Ludw. Michaleck	Consular-Agent	
Bucharest	„ Baron v. Sakellario	Consul	
Cadix	„ Ludolph Christ. Uhthoff	desgl.	
Calais	„ Dupont	Vice-Consul	
Canton (in China)	„ Hellingworth Magniac	desgl.	
Capstadt (auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung)	„ Hamilton Roß	Consul	
Cette	„ L. Claude Coulet	desgl.	
	„ L. Cazalis-Garonne	Vice-Consul	
Charlestown	„ Edw. Trapmann	Consul	
Cherbourg	„ Jacques-Anténor Mauger	Vice-Consul	
Christiania	„ Hans Faye	Consul	
Christiansand	„ Reinhard	desgl.	Geh. Commerz. Rath.
Civita Vecchia, s. Rom			
Cork	„ J. B. Church	Vice-Consul	
Corunna	„ Frz. Barrié	Consul	
Cowes	„ Robert Dawis	Vice-Consul	
Cronstadt	„ Frdr. Winberg	desgl.	
Cypern	„ Jacq. Mattei	Consul	

Consulat	Namen	Charakter	Bemerkungen.
Dartmouth	Hr. R. L. Hingston	Vice-Consul	
Deal	„ Edw. Iggulden	desgl.	
Dover	„ Henshaw Latham	desgl.	
Drogheda	„ Thomas Carty	desgl.	
Drontheim	„ Lorenz Lork	Consul	
Dublin	„ John Walsh	Vice-Consul	
Dundee	„ John Hill	desgl.	
Dünkirchen	„ P. Bonvarlet	Consul	
Edimburgh u. Leith	„ James Gibson Thomson	desgl.	
Emden	„ Hüllesheim	desgl.	Justiz-Commissarius
Exeter, s. Plymouth			
Falmouth	„ George C. Fox	Vice-Consul	
Fano, s. Sinigaglia			
Flastrand (jetzt Friedrichshafen)	„ Pet. Julius Kall	Consul	
Fowey, s. Plymouth			
Friedrichsstadt, s. Tönningen			
Genua	„ C. A. Philippe	desgl.	Commerzien-Rath
Glasgow	„ Jam. Hamilton	Vice-Consul	
Glocester	„ William Price	desgl.	
Gosport, s. Portsmouth			

Digitized by Google

Consulat	Namen	Charakter	Bemerkungen
Gothenburg	Hr. Chr. Fr. Wilh. Willerding	Consul	
Guernsey	„ J. Le Marchant	Vice = Consul	
Hamburg	„ Pet. Godeffroy	Gen. Consul	zugleich für Altona und den ganzen Herzogl. Holsteinischen Bezirk auf dem rechten Ufer der Elbe, so wie f. d. Hannöver'sche Elbufer v. Harburg bis zum Ausflusse d. Elbe.
	„ H. Hasperg	Vice = Consul	Commerzien Rath.
Harlingen	„ Freezk Derks Fontyn	desgl.	
Harwich	„ S. Billingsley	desgl.	
Havanna	„ H. Hensel	Consul	
Havre de Grace	„ Joh. C. Fr. Werner	Consul	
Helsingoer	„ v. Forckenbeck	Gen. Consul	Geh. Regierungsrath.
	„ Carl Prütz	Vice = Consul	
Hioering, s. Aalborg			
Hull	„ J. W. Henting	desgl.	
Jassy	„ C. A. Kuch	desgl.	
Jersey	„ A. de St. Croix	Vice = Consul	
St. Ives, s. Penzance			
Kiel	„ Vict. Schmidt	Consul	
Kopenhagen	„ Tutein	Gen. Consul	
	„ Ferd. Tutein	Vice = Consul	
Leer	„ C. Schölvinck	Consul.	

Consulat	Namen	Charakter	Bemerkungen
Leipzig	Hr. Dr. Baumgärtner	Gen. Consul	Geh. Hofrath
Leith, s. Edimburgh			
Libau	„ Heinr. Sörensen	Consul	
	„ Jens Koch	Vice-Consul	
Limmerick	„ Francis Spaight	desgl.	
Lissabon	„ J. G. Poppe	desgl.	
Liverpool	„ John Will. Gibson	Consul	
Livorno	„ C. Stichling	desgl.	
London	„ J. R. Bourcard	Gen. Consul.	für das Königreich Großbritanien u. Irland, desgl. Consul für London.
Londonderry	„ Charl. Stewart	Vice-Consul	
Lübeck	„ C. Aug. Jartk	Consul	
Malaga	„ Joh. Roose	Gen. Consul	für Malaga und das Königr. Granada
Margate	„ William Cobb	Vice-Consul	
Marseille	„ C. L. Roulet	Consul	Commerzien-Rath.
St. Martin (Insel Rhé)	Herrr Dan. Rivaille Dechezeaux	Vice-Consul	
Meßina	„ W. Jäger	Consul	
Metamoros	„ Heinr. Moriß Hebenstreit	Vice-Consul	
Mexico	„ von Gerolt	Gen.-Consul. Secret.	
Montpellier s. Cette			

Consulat	Namen	Charakter	Bemerkungen.
Montrose	„ Rob. Millar	Vice = Consul	
Moskau	„ W. Rosenstrauch	Consul	Commerzien = Rath
Mountsbay s. Penzance			
Nantes	„ Hipol. Pelloutier	Consul	für Nantes u. d. Provinz Bretagne
Neapel	„ Degen	desgl.	
Neu = Orléans	„ F. W. Schmidt	desgl.	
Newcastle (upon Tyne)	„ William Losh	Vice = Consul	
New = York	„ Johann Wilhelm Schmidt	Consul	
Nizza	„ Avigdor	desgl.	Commerzien = Rath
Noirmoutier	„ Joseph Pineau	Vice = Consul	
Odessa	„ E. C. Walther	Consul	
	„ Joh. Albr. Bock	Vice = Consul	
Oesel (Insel) s. Arensburg			
Oldenburg s. Bremen			
Insel Oleron (St. Pierre)	„ P. Disdier	desgl.	
Ostende	„ Frz. Ludw. de Bal	Consul	
Padstow	„ T. R. Avery	Vice = Consul	
Patmos, Rodhes und Stankio	„ Anton Gilly	Consul	

Consulat	Namen	Charakter	Bemerkungen.
Penzance, Mountsbay und St. Ives	Hr. Robert Pearce	Vice-Consul	
Pernambuco	„ José Diego da Silva	desgl.	
Pernau	„ Carl Wilhelm Behrens	Consul	
St. Petersburg	„ Ketzler	desgl.	Hofrath
	„ Joh. Christ. Oesterreich	Vice-Consul	
Philadelphia	„ Arnold Halbach	Consul	
St. Pierre, s. Oleron			
Plymouth	„ J. Nicolls Hawker	Vice-Consul	zugleich für Exeter u. Fowey
Poole	„ Jos. Garland	desgl.	
Port au Prince	„ Richard Weber	desgl.	
Porto	„ Anton Maya	Consul	
Portsmouth und Gosporth	„ Luke Nichols	Vice-Consul	
Ramsgate	„ Nath. Austen	desgl.	
Rendsburg	„ Peter Friedr. Nissen	Consul	
Reval	„ Gottl. Küster	desgl.	
Rhé (Insel) s. St. Martin			
Riga	„ J. C. Wöhrmann	Gen.-Consul	für Kur- und Liefland
	„ C. H. Oelsner	Vice-Consul	

Consulat	Namen.	Charakter	Bemerkungen.
Rio de Janeiro	„ C. W. Theremin	Gen.=Consul	
Rochefort	„ A. Guerrin des Essards	Vice=Consul	
Rochelle	„ F. Ant. Gottfried v. Heimbach	Consul	
Rom	„ D. Valentini	Gen.=Consul	Geh. Commerzien=Rath
Rostock	„ Martin Köster	Consul	
Rotterdam	„ Friedr. Carp	desgl.	
	„ P. Heinr. Schott	Vice=Consul	
Rouen	„ F. Rondeaux	Consul	
Sayda und Bairuth	„ J. Chasseaud	Vice=Consul	
Salonichi	„ Pet. Chasseaud	Consul	
Santorin	„ G. P. Lazarre Alby	Vice=Consul	
Scarborough	„ R. S. Robson	Vice=Consul	
Scilly	„ Hy. Edwards	desgl.	
Sevilla	„ Anton Merry	Consul	
Sherneß	„ W. W. Bentham	Vice=Consul	
Shoreham	„ Jos. Pillstone	desgl.	
Sinigaglia u. Fano	„ Gf. A. Giacomini	Consul	
Smyrna	„ M. Pezzer	desgl.	Commerzien=Rath
Southampton	„ Th. Bedingford Day	Vice=Consul	
Stankio s. Patmos			

Consulat	Namen	Charakter	Bemerkungen.
Stockholm	Hr. Adam Hr. Otto	Consul	
Stockton	„ Christ. Martin	Vice=Consul	
Sunderland	„ Geo. Booth	desgl.	
Tampico	„ Francke	desgl.	
Texel	„ J. Jak. Reinbach	desgl.	
Tönningen und Friedrichstadt	„ C. M. Lexow	Consul	
Toulon	„ Craffous	desgl.	
Triest	„ Anton Tichy	desgl.	
Valencia	„ Jacob d'Araber	Gen.=Consul	
	„ J. Peratoner	Vice=Consul	
St. Valery	„ Rouss. Michault	Consul	
Venedig	„ Ch. F. v. Köpff	desgl.	
Vera=Cruz	„ Chr. Aug Stolz	Vice=Consul	
Vließingen	„ J. J. Becker	desgl.	f. d. Insel Walchern
Warschau	„ v. Niederstetter	Gen.=Consul	Regierungs=Rath
Waterford	„ William Marchant Ardagh	Vice=Consul	
Weymouth	„ Jos. Horsford	desgl.	
Windau	„ Hertzwich	Consul	
Wisby (Insel Gothland)	„ G. N. Donner	desgl.	
Wismar	„ C. F. Kröplin	desgl.	
Wyburg	„ Joh. Fr. Hackmann	desgl.	
Yarmouth	„ Isaac Preston	Vice=Consul	
Yvica, s. Barcellona			

Verzeichniß

der

Königl. Würtembergischen Consuln und Agenten.

Staat	Handelsstadt	Namen	Consul oder Agent.
Niederlande	Amsterdam	Kiderlen	Consul
Nord-Amerika	Baltimore	Mayer	General-Consul
Freie Stadt	Hamburg	Stavenüter	Consul
Toscana	Livorno	vacat	Consul
Freie Stadt	Lübeck	Croll	Consul
Sicilien	Neapel	von Löffler	Agent
Kirchenstaat	Rom	Kolb	Consul
Oesterreich	Triest	Kern	Consul
Rußland	St. Petersburg	von Müller	General-Consul
Brasilien	Rio de Janeiro	Mayer	Consul

Bekanntmachung.

Nachdem mit der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staats-Regierung wegen der durch Requisitionen beiderseitiger Gerichtsbehörden entstehenden Kosten eine Uebereinkunft abgeschlossen worden ist, des Inhalts, daß

1) in allen strafrechtlichen Verhandlungen, bei denen die Kosten niedergeschlagen, oder auf die Kasse des Staats oder der Gerichtsherrn oder auf die für ein-

zelne Communen bestehenden Gerichtskassen übernommen werden müssen, soll die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn, für Verpflegungsgebühr, Transport und Bewachung der Gefangenen zu berechnen und zu erstatten haben, wogegen alle andern Kosten für Protocollirung, Schreib- und Abschriftgebühren, so wie für die an die Gerichtspersonen oder an die Kassen sonst zu entrichtenden Sporteln nicht aufgerechnet werden dürfen.

2) In allen Fällen hat die requirirende Stelle ihre Schreiben bis an den Abgabeort zu frankiren, wogegen die requirirte in unfrankirten Schreiben antwortet,

so wird solche durch das Regierungsblatt mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselbe mit dem 1. Julius l. Js. in Wirksamkeit tritt.

München den 6. Mai 1834.

Königliches Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Frhr. v. Gise.

Braun.

Sitzung des Königlichen Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des Königlichen Staatsraths-Ausschusses vom 7. May 1834 wurden entschieden:

die Rekurse:

1) des Königl. Fiskalats für den Rezatkreis, die Reinigung der Strassen in den Umgebungen der Gumbertskirche zu Ansbach betreffend;

2) des Bräuers Johann Glaser und des Müllers Heinrich Kraus zu Weißenbrunn, wegen Malzaufschlagsdefraudation;

3) des Staatsraths und General-Commissärs 2c. Grafen v. Drechsel in dessen Streitsache gegen Wilhelm v. Frank wegen Wildschadensersatzes;

4) des Bauers Leonhard Gehring als Bevollmächtigten der Gemeinde Oberbreitenau gegen den Forstinspektor Güth in Ansbach, als Jagdinhaber, wegen Wildschadensersatzes;

5.) des Gräfl. v. Schönborn'schen Domänenamts Zeilitzheim gegen mehrere Grundbesitzer in Stammheim, Oettershausen, Kolitzheim und Wadenbrunn, wegen Wildschadensersatzes;

6) der Gemeinden Hundsbach und Consorten im Herrschaftsgerichte Tann — wegen Conkurrenz zu der Rhönstrasse; —

7) des Gräfl. v. Castell'schen Herrschaftsgerichts-Aktuars Pöhlmann zu Remmlingen, — wegen einer ge-

gen denselben erkannten Jagd-Polizey-Strafe. —

An das Königl. Staatsministerium des Innern wurden gegeben:

die Rekurse:

am 24. April 1834:

8) mehrerer Gemeindeglieder zu Flachslanden Landgerichts Ansbach in der Streitsache mit dem Registrator Keerl wegen Kriegskosten; —

am 7. May 1834.

9) des Nik. Oberndorfer zu Rothalmünster wegen polizeylichen Maaßregeln; —

10) des Handelsstandes in München gegen die Käsekäufler wegen Gewerbsbeeinträchtigung;

11) des Handelsmanes Jakob Levi aus Eßlingen im Königreiche Würtemberg, — wegen Confiscation mehrerer Goldwaaren; —

12) des Müllers Leonh. Meyer auf der Wolfsmühle in dem Herrschaftsgerichte Oettingen wider die Müllerin Schmutterer auf der Pfladermühle — betreffend die Wiederherstellung eines Weiherdammes; —

13) des Bartholomä Winter zu Großhadern — wegen Beschränkung der Gewerbsbefugnisse.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruhet, unter dem 30. April l. J. den Bezirksrichter Karl Franz Schwind zu Frankenthal auf sein allerunterthänigstes Ansuchen und auf den Grund der Beylage IX. zur Verfassungs-Urkunde §. 22. lit. C. mit Belassung seines Titels, Funktionszeichens und Gesammtgehaltes in den Ruhestand zu versetzen, und demselben mit seinen langjährig geleisteten Diensten die allerhöchste Zufriedenheit zu bezeigen; die hierdurch erledigte Stelle eines Bezirksrichters zu Frankenthal dem Friedensrichter Hermann Fitting zu Kusel zu verleihen; auf die hierdurch erledigte Stelle eines Friedensrichters zu Kusel den bisherigen Friedensrichter zu Frankenthal, Adolph Boye, in gleicher Eigenschaft zu versetzen, und zum Friedensrichter in Frankenthal den bisherigen Ergänzungsrichter am Bezirksgerichte zu Frankenthal Wilhelm Ryhiner-Friedrich zu ernennen;

unter dem 4. Mai l. J. die bei dem Kreis- und Stadtgerichte Augsburg erledigte Rathstelle dem Assessor dieses Gerichts Ludwig Stöger zu verleihen, und zu der hierdurch bey dem genannten Gerichte erledigten Assessorstelle den Protokollisten desselben Wilhelm von Langen zu ernennen;

durch allerhöchstes Rescript vom gleichen Tage den als General-Prokurator bey dem Cassationshofe in München funktionirenden Oberappellationsgerichts-Rath Ruppenthal seiner Verrichtungen als General-Prokurator auf die von ihm gestellte Bitte zu entheben, und solche dem Oberappellationsgerichts-Rath Freiherrn von Gumppenberg in provisorischer Eigenschaft zu übertragen;

unter dem 5. Mai l. J. die bei dem Wechselgerichte I. Instanz zu Passau erledigte Rathstelle dem Rathe des Kreis- und Stadtgerichts Passau Karl Grafen von Armansperg zu verleihen;

unterm 9. Mai l. J. die erledigte Oberrechnungs-Rath-Stelle in provisorischer Eigenschaft dem Regierungs-Rathe bei der Regierungs-Finanzkammer des Isarkreises Carl Bachman zu übertragen;

unterm gleichen Tage als zweiten Graveur bei dem Königl. Hauptmünzamte den bisherigen Graveurgehülfen Jos. Losch in provisorischer Eigenschaft anzustellen;

unterm 11. Mai l. J. auf die erledigte Ober-Inspector-Stelle in Kempten den dermaligen Ober-Zoll-Inspektor in Augsburg Wilhelm Braun zu versetzen;

und unterm 12. Mai l. J. das erledigte Rentamt Pottenstein dem Rentbeamten zu Waldmünchen Emil Stumpf in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht;

unterm 2. Mai 1834 das Kuratbenefizium in Konzenberg, Landger. Burgau im Oberdonaukreise, dem Benefiziums-Vicar und ersten Stadtpfarr-Kaplan in Donauwörth, Priester Leander Sorg;

unterm 4. Mai l. J., die Pfarrei Rögling, Landger. Monheim im Rezatkreise, dem Pfarrer Martin Koller in Gebsattel, Ldgr. Rottenburg;

unterm 5. Mai l. J. die Pfarrei Hollenbach, Landger. Neuburg im Oberdonaukreise, dem Pfarrer Andreas Schuster zu Anhausen, Landger. Göggingen;

die Pfarrei Holzheim, Lgr. Günzburg im Oberdonaukreise, dem Pfarrkuraten Johann Georg Köhle zu Echlishausen im genannten Landgerichte;

unterm 7. Mai l. J. die Pfarrei Untersining, Landger. Landsberg im Isarkreise, dem bisherigen Benefiziums-Vikar Sebastian Kleinle zu Nonnersbuch;

das Benefizium in Marching, Landg. Abensberg im Regenkreise, dem Pfarrer Theodor Nebel zu Ampermoching, Landgerichts Dachau;

unterm 9. Mai l. J. die Pfarrei Schwindkirchen Landger. Wasserburg im Isarkreise, dem Pfarrer Johann Bapt. Franz in Pöcking, Landg. Starnberg;

und unterm 11. Mai l. W. die Pfarrei Grünenbach, Landger. Weiler im Oberdonaukreise, dem Pfarrer Joseph Anton Huber zu Blaichen, Landg. Ursberg.

Königlich Allerhöchste Bestätigung des Gräflich von Giech'schen standesherrlichen Mediat-Konsistoriums zu Thurnau.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes unterm 9. Mai l. J. an das k. protestantische Oberkonsistorium erlassenes Rescript auf die Anzeige des Standesherrn und erblichen Reichsrathes Hrn. Grafen von Giech, im Hinblick auf den §. 44. des Edicts IV. zur Verfassungs-Urkunde, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herrn betr., zu genehmigen geruht, daß das nunmehr vollständig organisirte Gräflich von Giech'sche standesherrliche Mediat-Konsistorium zu Thurnau auch in das durch den erwähnten §. 44. bezeichnete Verhältniß der unmittelbaren Unterordnung unter das k. protestantische Oberconsistorium trete, und den damit verbundenen Wirkungskreis einnehme.

Hienach haben Se. Majestät auf den Vorschlag des Standesherrn und erblichen Reichsrathes Herrn Grafen von Giech als Vorstand und weltlichen Rath des Mediat-Konsistoriums zu Thurnau, den Gräflich Giech'schen Domainen Kanzlei Rath Johann Christoph Carl Gebhard, als ersten geistlichen Rath dieses Konsistoriums, den ersten Pfarrer und Dekan Dr. Friedrich Heinrich Banke zu Thurnau, als zweiten geistlichen Rath den Pfarrer und Kapitels-Senior Gottfried Lorenz Wolf zu Limmersdorf und als funktionirenden Konsistorial-Sekretär, Registrator und Expeditor, den Kanzlei-Registrator Simon Krienes zu Thurnau, allergnädigst zu bestätigen geruht.

Privilegienverleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 15. April l. J. den Med. Dr. Christian Weithäuser zu München ein Gewerbs-Privilegium auf Schnell-Essig-Fabrikation nach eigenthümlichem Verfahren und unter Anwendung des von ihm erfundenen Apparates für den Zeitraum von sechs Jahren allergnädigst zu ertheilen geruht.

Berichtigung: Im Landrathsabschiede für den Regenkreis, Rggblt. Nro. 19. vom 9. April l. J., Seite 150. Zeile 7. v. u. ist statt „in Regensburg" zu lesen „im Regenkreise".

Regierungs-Blatt

für das

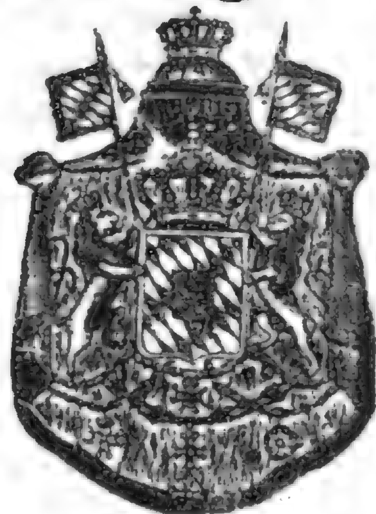

Königreich Bayern.

Nro. 28.

München, Freitag den 6. Juni 1834.

Inhalt:

Armee-Befehl.

München, den 28. Mai 1834.

§. 1.

Der Kronprinz Maximilian von Bayern, Königliche Hoheit, wurde zum Oberst-Inhaber des 5. Chevauxlegers-Regiments ernannt.

§. 2.

Das Ritterkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der bayerischen Krone erhielt:

der Generalmajor und Brigadier der 3. Armee-Division, Friedrich Freyherr von Hertling.

Das silberne Civil-Verdienst-Ehrenzeichen erhielten:

die Gendarmerie-Brigadiers Adam Thurn — und Gabriel Trendl.

Das Ehrenkreuz des königlichen Ludwig-Ordens erhielten:

Der Haupt-Kriegskassa-Controleur Jakob Bächle; — der Unterlieutenant Carl

Dietrich vom Fuhrwesen des 1. Artillerie-Regiments; — der Oberrechnungs-Commissär Franz Häring von der Revisions-Abtheilung der 6. Kriegsministerial-Section; — der Kriegscommissär Peter Jünger, Mitglied der Armee-Montur-Depot-Commission; — der Oberstlieutenant Nepomuck Schmidt vom 13. Linien-Infanterie-Regimente; — der Oberstlieutenant Anton Schmitz vom 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm) — und der Hauptmann Jakob Fluck vom 7. Linien-Infanterie-Regimente.

Die Ehrenmünze des königlichen Ludwig-Ordens erhielten:

der Regiments-Quartiermeister Joseph Burger von der Commandantschaft Landau; — der Oberjäger Gottfried Lange vom 4. Jäger-Bataillon; — der Sergeant Ulrich Dietrich von der Garnisons-Compagnie Vorchheim; — der Feldwebel Georg Grimm vom 13. Linien-Infanterie-Regimente; — der Feldwebel Friedrich Kraus von der Garnisons-Compagnie Vorchheim; — der Gefreite Johann Dotzler vom 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm); — der Controlleur und Taxbeamte bei der Haupt-Kriegskassa, Anton Limme; — der Gefreite Johann Joseph Anselm von der Garnisons-Compagnie Vorchheim; — der Ordonanz-Wachtmeister Andreas Steer bey dem Hauptconservatorium der Armee; — der Kasernhausmeister Joseph Gerst zu Landau; — der Waagmeister Peter Karpf von der Militär-Local-Verpflegs-Commission München — und der Gefreite Mathias Kaufmann vom 3. Jäger-Bataillon.

§. 3.

Fremde Orden erhielten:

der Generalmajor und Flügeladjutant ꝛc. Freyherr von Gumppenberg, das Großkreuz des großherzoglich hessischen Hausordens; — der Oberstlieutenant Prinz Eduard von Sachsen-Altenburg Durchlaucht, vom 2. Chevauxlegers-Regimente (Fürst von Thurn und Taxis) das Großkreuz des herzoglich sächsischen Ernestinischen Haus-Ordens — und der Major à la suite Max Graf von Taufkirchen das Commandeurkreuz 2. Classe des großherzoglich hessischen Haus-Ordens.

Denselben ist erlaubt, diese Auszeichnungen anzunehmen und zu tragen.

Der Regimentstambour Ferdinand Pretzl vom 10. Linien-Infanterie-Regimente erhielt das, durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigte Kreuz des kaiserlich russischen St. Georgen-Ordens 5. Classe Nro. 26997.

§. 4.

Ernannt wurden:

der Generalmajor Albrecht Freyherr Besserer von Thalfingen vom General-Quartiermeister-Stabe, zum Flügeladjutanten; — der Generalmajor und Referent im Kriegsministerium Philipp Freyherr von Reichlin-Meldegg zum Commandanten in Augsburg; — der Ingenieur-Major Friedrich Schmauß, zum Festungsbau-Director in Germersheim — und der Unterlieutenant Camill Freyherr v. Egloffstein vom 1. Chevauxlegers-Regimente (Kaiser Franz von Oesterreich), zum Adjutanten des Generalmajors und Brigadiers Fürst von Thurn und Taxis.

§. 5.

Ernannt werden:

der Hauptmann erster Classe Carl Freyherr v. Palaus vom 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm) zum Plaßmajor in Germersheim; —

der Hauptkriegscassa-Officiant Jakob Bram, zum Registrator für die ältere Haupt-Buchhaltungs-Registratur; —

der provisorische Sekretär bei dem Artillerie-Corps-Commando, Joseph Hosp, definitiv;

zu Regiments-Actuaren:

die functionirenden Actuare und Rechnungs-Practicanten ꝛc. Fridrich Braun bei dem General-Quartiermeisterstabe; — Alois Wiesner im 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); — Ignaß Hock im 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — Ferdinand Wright im 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl); — Philipp Müller im 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen-Altenburg); — Jacob Rappel im 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm); — Mathias Breinfalt im 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius); — Friedrich Lang im Infanterie-Regimente Fürst Wrede; — Donatus Eichenlaub im 15. Linien-Infanterie-Regimente; — Hartwig Lohe im 4. Jäger-Bataillon; — Julius Ottmann im 1. Chevauxlegers-Regimente (Kaiser Franz von Oesterreich); — Sabastian Fichtl bei der Zeughaus-Hauptdirection; — Johann Zollenhofer — und Franz Xaver Majer bei der Commandantschaft Augsburg; — Max Joseph Unertl bei der Commandantschaft Landau; — Felix Gerlinger bei der Commandantschaft Paßau; — Wilhelm Dunße bei der Commandantschaft Würzburg; — Bartholomäus Schmidt von der Commandantschaft Nürnberg bei dem Militär-Krankenhause zu Königs-

hofen — und Martin Hiller vorläufig bei der 5. Genie-Direction.

§. 6.

Versetzt wurden:

der Oberst Wilhelm von Baligand vom 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm) zum 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); — die Hauptleute: Christian Winneberger vom 1. zum 3. Jäger-Bataillon — und Raimund Bauer vom 3. zum 1. Jäger-Bataillon; — die Rittmeister August Solome vom 1. Chevauxlegers-Regimente (Kaiser Franz von Oesterreich) zum 5. Chevauxlegers-Regimente (Kronprinz; — Carl Freyherr von Lindenfels vom 3. Chevauxlegers-Regimente (Herzog Max) zum 1. Chevauxlegers Regimente (Kaiser Franz von Oesterreich); — Friedrich Graf v. Fugger-Hoheneck vom 3. Chevauxlegers-Regimente (Herzog Max) zum 4. Chevauxlegers-Regimente (König); — Friedrich Werther vom 4. Chevauxlegers-Regimente (König) zum 3. Chevauxlegers-Regimente (Herzog Max) — und Heinrich Dobmayer vom 5. Chevauxlegers-Regimente (Kronprinz) zum 3. Chevauxlegers-Regimente (Herzog Max); — die Oberlieutenants: Carl Possart vom 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen-Altenburg) zum 15. Linien-Infanterie-Regimente; — Carl Gemming vom 5. Linien-Infanterie-Regimente (Erbgroßherzog von Hessen) zum 10. Linien-Infanterie-Regimente; — Carl Schabeloock vom 10. Linien-Infanterie-Regimente zum 5. Linien-Infanterie-Regimente (Erbgroßherzog von Hessen); — Cölestin Müller vom 15. Linien-Infanterie-Regimente zum 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen-Altenburg); — Alois Fahninger vom 1. zum 2. Artillerie-Regimente — und Franz Laubböck vom 2. zum 1. Artillerie-Regimente; — die Unterlieutenants: Alois von Peter vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) zum 7. Linien-Infanterie Regimente; — Franz Saint Symon vom 7. Linien-Infanterie-Regimente zum 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — Philipp Ottmann vom 2. Artillerie-Regimente zur Ouvriers-Compagnie; — Theodor Lamey vom 2. Artillerie-Regimente zur Gewehr-Fabrik Amberg (Haselmühle) — und Carl Reck von der Ouvriers-Compagnie zum 1. Artillerie-Regimente; — die Bataillonsärzte: Dr. Andreas Hofmann vom 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen Altenburg) zum 15. Linien-Infanterie-Regimente; — Dr. Theodor Dompierre vom 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm) zum 14. Linien-Infanterie-Regimente; — Dr. Friedrich Gehm vom 10. zum 15. Linien-Infanterie-Regimente — und Dr. Ja-

kob Lang vom 1. Cuirassier-Regimente (Prinz Carl) zum 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — der Unterarzt Dr. Friedrich Kühn vom 7. Linien-Infanterie-Regimente zum 1. Cuirassier-Regimente (Prinz Carl); — die ärztlichen Praktikanten: Dr. Anton Weingärtner vom 1. Linien-Infanterie-Regimente (König) zum 6. Chevauxlegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg) — und Dr. Georg Gallermann vom 6. Chevauxlegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg) zum 1. Linien-Infanterie-Regimente (König).

§. 7.

Versetzt werden:

die Oberstlieutenants: Wolfgang Seekirchner vom 12. Linien-Infanterie-Regimente (König Otto von Griechenland) zum 15. Linien-Infanterie-Regimente — und Georg Rohr vom 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl) zum 3. Jäger-Bataillon; — die Majore: Anton Prößl, Adjutant des Generallieutenants und Divisions-Commandanten Grafen von Pappenheim, zum 11. Linien-Infanterie-Regimente — und Ludwig Narris vom 1. Linien-Infanterie-Regimente (König) zum 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — die Hauptleute: Carl von Egidy vom 7. Linien-Infanterie-Regimente zum 5. Linien-Infanterie-Regimente (Erbgroßherzog von Hessen); — Jakob Ehrensberger vom Infanterie-Regimente Fürst Wrede zum 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) — und Anton Jäger vom 1. zum 3. Jägerbataillon; — die Oberlieutenants: Franz Baumeister vom 1. Linien-Infanterie-Regimente (König) zum Linien-Infanterie-Leib-Regimente; — Joseph Stauber vom 7. zum 10. Linien-Infanterie-Regimente; — Jakob Linden vom Infanterie-Regimente Fürst Wrede als Aufsichtsoffizier zur Commandantschaft des Invalidenhauses; — August Feuerlein vom 10. zum 15. Linien-Infanterie-Regimente; — Franz Hoffmann vom 14. Linien-Infanterie-Regimente zum Infanterie-Regimente Fürst Wrede; — Heinrich Schram vom 1. Jägerbataillon zum 13. Linien-Infanterie-Regimente — und Elias Freyherr von Godin vom 2. zum 3. Jäger-Bataillon; — die Unterlieutenants: Wilhelm Regnier vom 1. Linien-InfanterieeRegimente (König) zum 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — Johann Nebel vom 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm) zum 14. Linien-Infanterie-Regimente; — Max Graf von Preysing-Lichtenegg vom 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius) zum 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); — Alois von Stockhammern vom 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius)

zum 1. Jäger-Bataillon; — Max Sprauł vom 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius) zum 3. Jäger-Bataillon; — Friedrich Graf von Reigersberg vom Infanterie-Regimente Fürst Wrede zum 12. Linien-Infanterie-Regimente (König Otto von Griechenland); — Franz von Heinrichen vom Infanterie-Regimente Fürst Wrede zum 3. Jäger-Bataillon; — Christoph von Voit vom 10. Linien-Infanterie-Regimente zum 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen-Altenburg); — Franz Gambs vom 1. zum 2. Jägerbataillon; — Moritz Gerstner vom 2. Cuirassier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen) zum 2. Chevauxlegers-Regimente (Fürst von Thurn und Taxis); — Camill Freyhr. von Egloffstein vom 1. Chevauxlegers-Regimente (Kaiser Franz von Oesterreich) zum 2. Chevauxlegers-Regimente (Fürst von Thurn und Taxis); — und Friedrich Gähler vom 2. Chevauxlegers-Regimente (Fürst von Thurn nnd Taxis) zum 5. Chevauxlegers-Regimente (Kronprinz); —

der Stabsarzt bey dem bisherigen Brigade-Commando in Griechenland Dr. Thomas Fleschuetz, als functionirender Garnisonsarzt zur Stadt- und Festungs-Commandantschaft Landau; — die Bataillonsärzte: Dr. Joseph Mahlmeister vom 10. zum 13. Linien-Infanterie-Regimente; — Dr. August Sorg vom 13. Linien-Infanterie-Regimente zur Commandantschaft Forchheim; — Dr. Friedrich Gehm vom 15. Linien-Infanterie-Regimente zum 2. Artillerie-Regimente; — Dr. Franz Sensburg vom 2. Artillerie-Regimente zum 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm); — Dr. Anton Leuck von der Commandantschaft Wülzburg zum 3. Chevauxlegers-Regimente (Herzog Max); — die Unterärzte: Dr. Ferdinand Bachmann vom 11. zum 13. Linien-Infanterie-Regimente; — Dr. Friedrich Recknagel vom 12. Linien-Infanterie-Regimente (König Otto von Griechenland) zum 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius); — Dr. Xaver Volk vom 2. Cuirassier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen) zum 1. Jäger-Bataillon; — Dr. Ludwig Curtius vom 1. Artillerie-Regimente zum 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — die ärztlichen Praktikanten: Dr. Ignatz Löwenstein vom 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm) zum 2. Jäger-Bataillon; — Dr. Baptist Obermüller vom 15. Linien-Infanterie-Regimente zum 1. Artillerie-Regimente; — der Militär-Apothekergehülfe Carl Pflieger von der Militärapotheke in München zu jener in Augsburg; —

die Regimentsquartiermeister: Johann Lösl vom 8. Linien-Infanterie-Regimente

(Herzog Pius) zum 6. Chevauxlegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg) — und Carl Häring vom 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm) zum 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — der Bataillonsquartiermeister Friedrich Helfreich vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) zum 11. Linien-Infanterie-Regimente; —

die Regiments-Auditore: Joseph Proliczka vom 1. Linien-Infanterie-Regimente (König) zum Artillerie-Corps-Commando; — Joseph Gegenbauer vom 11. Linien-Infanterie-Regimente zur Commandantschaft München; — Friedrich Freyherr von Reichlin-Meldegg von der Commandantschaft München zum 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); — der Bataillons-Auditor Anton Pendele von der Commandantschaft Rosenberg zum 1. Chevauxlegers-Regimente (Kaiser Franz von Oesterreich).

8. §.

Befördert wurde:

der Rechnungsführer Ferdinand Stangier von der 1. Gendarmerie-Compagnie zum Bataillonsquartiermeister 2. Classe, mit Uebertragung der Functionen des Cassiers beym Festungsbau in Germersheim.

§. 9.

Befördert werden:

zu Obersten:

die Oberstlieutenants: Eduard Freyherr von Bölderndorff und Waradein im General-Quartiermeisterstabe; — Ferdinand v. Albert vom 11. Linien-Infanterie-Regimente im 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm) — und Carl Freyherr v. Jeetze vom 3. Jägerbataillon im 12. Linien-Infanterie-Regimente (König Otto von Griechenland); —

zu Oberstlieutenants:

die Majore: Hugo Bosch vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) im 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl); — Joseph v. Drouin vom Infanterie-Regimente Fürst Wrede im 14. Linien-Infanterie-Regimente; — Joseph von Zitzmann im 11. Linien-Infanterie-Regimente — und Sebastian Hoffmann im Ingenieur-Corps; —

zu Majoren:

die Hauptleute 1ster Classe: Max von Gropper vom 5. Linien-Infanterie-Regimente (Erbgroßherzog von Hessen) im 12. Linien-Infanterie-Regimente (König Otto von Griechenland); — Franz v. Gmainer vom 13. Linien-Infanterie-Regimente im Infanterie-Rezimente Fürst Wrede — und Franz von Hörmann im Ingenieur-Corps; —

zu Hauptleuten 1ster Classe:

die Hauptleute 2. Classe: Alexander Freyherr v. Könitz im 2. Linien-Infante-

rie-Regimente (Kronprinz); — Jacob Friedrich Roth — und Friedrich Reck im 5. Linien-Infanterie-Regimente (Erbgroßherzog von Hessen); — Wilhelm Roth im 7. Linien-Infanterie-Regimente; — Robert Waginger im 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius); — Jakob v. Hoffstetter im 11. Linien-Infanterie-Regimente; — Joseph Kuchenmeister im 12. Linien-Infanterie-Regimente (König Otto von Griechenland); — Johann Christian Hacke — und August von Brunnenmayr im 13. Linien-Infanterie-Regimente; — Carl Riedl im 15. Linien-Infanterie-Regimente; — Raimund Bauer im 1. Jäger-Bataillon — und Albrecht Buchta im Ingenieur-Corps; —

zum Rittmeister:

der Oberlieutenant Martin Kirschbaum vom 5 Chevauxlegers-Regimente (Kronprinz) im 3. Chevauxlegers-Regimente (Herzog Max); —

zu Hauptleuten 2ter Classe:

die Oberlieutenants: Christoph Freyherr v. Berger im Linien-Infanterie-Leib-Regimente; — Philipp Wigard vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) im 7. Linien-Infanterier-Regimente; — Carl Freyherr v. Geuder vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) im 11. Linien-Infanterie-Regimente; — Michael Trautmann im 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen-Altenburg); — Carl Stierlein im 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm); — Franz Ernst vom 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius) im 1. Jäger-Bataillon; — Mathias Murmann vom Infanterie-Regimente Fürst Wrede im 14. Linien-Infanterie-Regimente; — Carl Gemming — und Alois Hornstein im 10. Linien-Infanterie-Regimente; — Bernhard Wackenreiter vom 12. Linien-Infanterie-Regimente (König Otto von Griechenland) im 14. Linien-Infanterie-Regimente; — Ludwig Faulhaber im 13. Linien-Infanterie-Regimente; — Alexander Seufferheld im 14. Linien-Infanterie-Regimente — und Carl Possart im 15. Linien-Infanterie-Regimente; —

zu Oberlieutenants:

die Unterlieutenants: Anton von Mayer — und Heinrich Eppler im Gendarmerie-Corps; — Valentin Meißner im 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — Alois Weigele vom 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl) im 11. Linien-Infanterie-Regimente; — Ferdinand Freyherr von Asch im 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen-Altenburg); — Nikolaus Wellnhofer vom 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen-Altenburg) im 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog

Wilhelm); — Max von Kienle vom 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen-Altenburg) im 10. Linien-Infanterie-Regimente; — Adam Birkmann vom 5. Linien-Infanterie-Regimente (Erbgroßherzog von Hessen) im 10. Linien-Infanterie-Regimente; — Wilhelm Graser vom 7. im 10. Linien-Infanterie-Regimente; — Ferdinand Freyherr von Gumppenberg im 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius); — Georg Henkelmann im Infanterie-Regimente Fürst Wrede; — Friedrich Prechtlein vom 12. Linien-Infanterie-Regimente (König Otto von Griechenland) im 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); — Carl Ernesti im 13. Linien-Infanterie-Regimente; — Friedrich von Ebersberg genannt Weyhers im 14. Linien-Infanterie Regimente; — Franz Gebhard im 15. Linien-Infanterie-Regimente; — Joseph Lutz vom 15. Linien-Infanterie-Regimente im Infanterie-Regimente Fürst Wrede; — Anton Pohl im 1. Jäger-Bataillon; — Anton Zöschinger im 2. Jäger-Bataillon; — Carl Vogel vom 2. Jäger-Bataillon im 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — Anton Mayer im 3. Jäger-Bataillon; — Friedrich Hertlein im 3. Chevauxlegers-Regimente (Herzog Max); — Max von Xylander im 4. Chevauxlegers-Regimente (König) — und Ernst Freyherr von Vietinghoff im Ingenieur-Corps; —

zu Unterlieutenants:

die Junker: Friedrich Schweizer — und Cäsar Saint-Julien im Linien-Infanterie-Leib-Regimente; — Edmund von Felitzsch — und Gottfried Ellersdorfer im 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); — Wilhelm Bechtold vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) im Linien-Infanterie-Leib-Regimente; — Reinhard Freyherr von Notthaft-Weissenstein im 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — Alexander Schröder vom 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl) im 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — Carl von Langenmantl im 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl); — Anton von Lindheimer — und Otto Freyherr von Zoller im 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen-Altenburg); — Gottlieb Freyherr von Stromer — und Hermann Herter im 5. Linien-Infanterie-Regimente (Erbgroßherzog von Hessen); — Peter Ball — und Wilhelm Joseph Freyherr von Guttenberg im 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm); — Ludwig Lichtenstern — und Nepomuck von Gilardi im 7. Linien-Infanterie-Regimente; — August Leythäuser — und Anton Eichheim im 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius); — Conrad von Berg — und Friedrich Graser im Infanterie-Regimente Fürst

Wrede; — Johann Schödinger vom 10. Linien-Infanterie-Regimente im 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius); — Michael von Gämmerler im 10. Linien-Infanterie-Regimente; — Sigmund von Geuder vom 11. Linien-Infanterie-Regimente im 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl; — Paul Baumüller im 11. Linien-Infanterie-Regimente; — Friedrich Riemschneider — und Ernst Freyherr von Pöllnitz im 12. Linien-Infanterie-Regimente (König Otto von Griechenland; — Philipp Nürmberger vom 13. Linien-Infanterie-Regimente im 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius); — Conrad von Heydenaber im 13. Linien-Infanterie-Regimente; — Ernst Freyherr von Seckendorf — und Max von Grafenstein im 14. Linien-Infanterie-Regimente; — Joseph Schlägl — und Clemens von Harttung im 15. Linien-Infanterie-Regimente; — Joseph von Ibscher im 1. Jäger-Bataillon; — Otto von Oberländer im 2. Jäger-Bataillon; — Andreas Figel vom 3. im 2. Jäger-Bataillon; — Anton Freyherr von Weveld vom 4. Jäger-Bataillon im 15. Linien-Infanterie-Regimente; — die Feldwebel: Georg Bösmiller vom 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm) im Infanterie-Regimente Fürst Wrede; — Friedrich Burger im 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius); — die Junker: Max Stöber vom 1 Cuirassier-Regimente (Prinz Carl) im 2. Cuirassier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen); — Alexander Seufferheld im 1. Chevauxlegers-Regimente (Kaiser Franz von Oesterreich); — Philipp Axt im 3. Chevauxlegers-Regimente (Herzog Max); — Friedrich Buz — und Baptist Schmölzl vom 1. im 2. Artillerie-Regimente; — die Ingenieur-Condukteure: Max Daffner — und Leopold Spegg im Ingenieur-Corps; —

zu Junkern:

die Regiments-Cadeten und Unteroffiziere: Friedrich Freyherr von der Tann und Carl Steinwarz im Linien-Infanterie-Leib-Regimente; — Ludwig Schertel vom Linien-Infanterie-Leib-Regimente im 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius); — Karl Zeller im 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); — Chrysostomus Fischer im 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — Max von Berchem im 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen-Altenburg); — Benedikt von Stengel vom 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen-Altenburg) im 4. Jäger-Bataillon; — Christoph v. Seckendorf im 5. Linien-Infanterie-Regimente (Erbgroßherzog von Hessen); — Otto von Stutterheim vom 5. Linien-Infanterie-Regimente (Erbgroßherzog von Hessen) im 12. Linien-Infanterie-Regimente (König

Otto von Griechenland); — Heinrich Abelein im 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm); — Ludwig v. Feilitzsch vom 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm) im 2. Jäger-Bataillon; — Georg Knott im 7. Linien-Infanterie-Regimente; — Anton Freyherr v. Guttenberg im Infanterie-Regimente Fürst Wrede; — Friedrich Gerhäuser im 11. Linien-Infanterie-Regimente; — Franz Brendel vom 13. Linien-Infanterie-Regimente im 10. Linien-Infanterie-Regimente; — Carl Theodor Ritter im 13. Linien-Infanterie-Regimente; — Friedrich Heyl im 14. Linien-Infanterie-Regimente; — August v. Hann im 15. Linien-Infanterie-Regimente; — Wilhelm Weber vom 15. Linien-Infanterie-Regimente im 1. Jäger-Bataillon; — Ernst Freyherr v. Waldenfels im 3. Jäger-Bataillon — und Carl Eisenried vom 1. Artillerie-Regimente im 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl); —

zu Ingenieurs-Conducteurs:

die Cadeten und Unteroffiziere: Georg v. Heydenaber — und Carl August Belleville vom 1. Artillerie-Regimente; —

zum Regimentsarzte 1ster Classe:

der Regimentsarzt Dr. Adam Fleschuez im 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); —

zum Bataillonsarzte 1ter Classe; —

der Bataillonsarzt 2ter Classe Dr. Thaddä

Fleißner im 14. Linien-Infanterie-Regimente; —

zum Bataillonsarzte 2ter Classe:

der Unterarzt Dr. Carl Golch im 1. Chevauxlegers-Regimente (Kaiser Franz von Oesterreich); —

zum Militär-Oberapotheker 1ter Classe:

der Militär-Oberapotheker Anton Hofmann in Würzburg; —

zum Militär-Unterapotheker:

der Militär-Apothekergehülfe 1ter Classe Johann v. Scherer bey dem Truppen-Corps in Griechenland; —

zu Kriegskommissären 1ster Classe:

die Kriegskommissäre: Georg Schenk, dermal bey der Festungsbau-Direktion zu Ingolstadt — und Caspar Bergmann, als Buchführer bey der 6. Kriegsministerial-Section; —

zum Aktuar 1ster Classe:

der Aktuar 2ter Classe Johann Schübel bey der Buchführung der 6. Kriegsministerial-Section; —

zum Actuar 2ter Classe:

der Regiments-Aktuar Carl Gruber bey dem Artillerie-Corps-Commando; —

zu Regiments-Auditoren 2ter Classe:

die Bataillons-Auditore: Heinrich Donauer im 11. Linien-Infanterie-Regimente — und Johann Baptist Leuck im 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm); —

zum Bataillons-Auditor 1ster Classe:

der Bataillons-Auditor 2ter Classe Franz Bolle im 4. Jäger-Bataillon; —

zum Ingenieur-Geographen im topographischen Bureau:

der Dessinateur 1ster Classe Johann Adolph Sommer.

§. 10.

Reaktivirt wurden:

der temporär pensionirte Oberlieutenant Friedrich Dungern im Infanterie-Regimente Fürst Wrede — und der pensionirte Oberlieutenant Benedikt Göltsch, als Aufsichtsoffizier im Invalidenhause.

§. 11.

Reaktivirt werden:

der temporär pensionirte Oberlieutenant Georg Wetzger im 7. Linien-Infanterie-Regimente — und der temporär pensionirte Unterlieutenant Christoph Pemßl im 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius).

§. 12.

Pensionirt wurden:

der Oberst Franz Zurnieden vom 12. Linien-Infanterie-Regimente (König Otto von Griechenland); — der temporär pensionirte Major Bernhard Stein nunmehr definitiv; — die Hauptleute Georg Anton Dreßler — und Franz Leopold vom 14. Linien-Infanterie-Regimente; — die temporär pensionirten Hauptleute: Peter Freyherr von Lurz — und Albrecht von Derschau, auf weitere zwei Jahre; — der temporär pensionirte Oberlieutenant Anton Weissinger nunmehr definitiv; — der temporär pensionirte Oberlieutenant Michael von Simler auf ein weiteres Jahr; — die Unterlieutenants: Joseph Schneider vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) — und Ignaß Seuffert vom 12. Linien-Infanterie-Regimente (König Otto von Griechenland) vorläufig auf ein Jahr; — der Regimentsquartiermeister und Material-Verwalter bey der Gewehrfabrik Amberg Carl Lambert vorläufig auf ein Jahr; — der temporär pensionirte Regimentsquartiermeister Georg Bauer auf weitere zwei Jahre; — der temporär pensionirte Regiments-Auditor Joseph Venino auf weitere zwei Jahre; — der temporär pensionirte Regiments-Auditor Sigmund Freyherr von Holzschuher nunmehr definitiv — und der temporär pensionirte Gendarmerie-Stabs-Aktuar Georg Stadelmann nunmehr auf unbestimmte Zeit.

§. 13.

Pensionirt werden:

der Oberstlieutenant Georg von Taunstein vom 15. Linien-Infanterie-Regimente mit dem Charakter als Oberst; — der charak-

terisirte Major Carl von Mendel von der Commandantschaft des Invalidenhauses; — die Hauptleute: Heinrich Beulwitz vom 10. Linien-Infanterie-Regimente vorläufig auf zwey Jahre; — Erasmus Endres vom 11. Linien-Infanterie-Regimente, dieser mit dem Charakter als Major; — Gabriel Straub vom 14. Linien-Infanterie-Regimente; — Anton Wöhr vom 15. Linien-Infanterie-Regimente, dieser vorläufig auf zwey Jahre; — die Oberlieutenants: Wilhelm Döhlemann vom 13. Linien-Infanterie-Regimente; — Friedrich Diez vom Ingenieurkorps, dieser vorläufig auf ein Jahr; — der temporär pensionirte Oberlieutenant Florian Belz auf weitere zwei Jahre; —

der Regiments-Auditor Heinrich Keller vom 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen-Altenburg) vorläufig auf ein Jahr.

§. 14.

Charakterisirt wurde:

der Oberstlieutenant à la suite Joseph Graf von Deym als Oberst.

§. 15.

Charakterisirt werden:

als Oberstlieutenants:

der Major Lorenz von Schintling im General-Quartiermeisterstabe — und der Plazmajor zu Landau, Nepomuck Freiherr von Köckh; —

als Major:

der pensionirte Rittmeister Franz Xaver Graf von Joner; —

als Hauptleute:

der Oberlieutenant Alois Holderer bey der Veteranenanstalt Donauwörth; — der pensionirte Oberlieutenant Franz Dillmann — und der Oberlieutenant à la suite Gottfried Christian Vogel; —

als Oberlieutenant:

der Unterlieutenant und Plazadjutant zu Landau Ernst Nüzel.

§. 16.

Die nachgesuchte temporäre Entlassung haben erhalten:

Die Hauptleute: Wolfgang von Ott vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) — und Wilhelm Strunz vom 4. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog von Sachsen-Altenburg); — der Hauptmann à la suite Joseph Freyherr von Laßberg; — die Oberlieutenants: Carl Kaiser vom Infanterie-Regimente Fürst Wrede — und Friedrich von Ruoesch vom 3. Jäger-Bataillon; — die Unterlieutenants: Friedrich Freyherr von Prankh — Max von Bach — und Alphons Haller vom Linien-Infanterie-Leib-Regimente; — Andreas Rudolf vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — Marquard Holderer vom 5. Linien-Infanterie-Regimente (Erbgroßher-

zog von Hessen); — Anton Varennes vom 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm); — Johann Altmann — und Friedrich Metzger vom Infanterie-Regimente Fürst Wrede; — Baptist Kaiser vom 14. Linien-Infanterie-Regimente; — Friedrich von Zentner vom 15. Linien-Infanterie-Regimente; — Xaver Freiherr von Imhoff vom 2. — und Max von Ockel vom 3. Jäger-Bataillon; — Max von Steinsdorf vom 1. Artillerie-Regimente — und Carl Zintl von der Gewehrfabrik in Amberg; — die Regiments-Aktuare: Johann Krauß vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) — und Georg Hollweg vom 6. Chevauxlegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg).

Die nachgesuchte Entlassung erhielten:

der Major à la suite Georg Graf zu Ysenburg-Philippseich; — der Unterlieutenant Kuno Rantzau vom 5. Chevauxlegers-Regimente (Kronprinz); — der Unterlieutenant und Aufsichtsoffizier im Invalidenhause, Alois Haindl — der pensionirte Unterlieutenant Christoph Friedl — und der Unterlieutenant extra Statum Gregor Fürst Kantakuzenos vom 1. Artillerie-Regimente.

Wegen Anstellung im Civil wurden entlassen:

Der Oberlieutenant Alois Burtscher; — der pensionirte Oberlieutenant Ludwig Greiner; — der Regimentsauditor Joseph Herrschmann vom Artillerie-Corps-Commando — und der Bataillons-Auditor Hermann Bonn vom 1. Chevauxlegers-Regimente (Kaiser Franz von Oesterreich).

§. 17.

Entlassen wurden:

der Unterlieutenant Hans Carl Freyherr von Thüngen vom 14. Linien-Infanterie-Regimente; — der Bataillonsquartiermeister Paul Roßbacher vom Infanterie-Regimente Fürst Wrede — und der pensionirte Gendarmerie-Rechnungsführer Ignatz Hofmann.

§. 18.

Wegen eigenmächtiger Entfernung wurde in den Listen abgeschrieben:

der Hauptmann Franz Klier vom 2. Artillerie-Regimente.

§. 19.

Gestorben sind:

1833

der Oberlieutenant Heinrich Götz vom 11. Linien-Infanterie-Regimente am 19. September zu Zeitun; — der Oberlieutenant Carl Moll vom 10. Linien-Infanterie-Regimente am 2. Oktober zu Modon; — der Unterlieutenant Jacob Weber vom 11. Linien-Infanterie-Regimente am 12. Oktober zu Salona; — der pensionirte Hauptmann Ludwig Steinmeyer am 15.

Oktober zu Deggendorf; — der pensionirte Hauptmann Franz v. Reider am 17. Oktober zu Bamberg; — der Hauptmann Georg Merkel vom 10. Linien-Infanterie-Regimente am 23. Oktober zu Patras; — der Oberlieutenant Carl De Crignis vom 3. Chevauxlegers-Regimente (Herzog Max) am 25 November zu Bamberg; — der Unterapotheker Ambrosius Dossenberger am 3. Dezember zu Nauplia; — der Bataillonsarzt Martin Kuisel vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz), Inhaber des silbernen Sanitäts-Ehrenzeichens, am 14. December zu München; — der pensionirte Kasern-Verwalter Bertram Uebersezig am 20. December zu München; — der temporär pensionirte Regiments-Quartiermeister Anton Dorrer am 25. December zu Nürnberg; — der Regimentsaktuar Heinrich Müller von der Commandantschaft Landau am 25. Dec. zu Landau; —

1834:

der characterisirte Unterlieutenant Michael Streb am 1. Jänner zu Mannheim; — der Oberlieutenant Carl Freyherr von Duprel vom 15. Linien-Infanterie-Regimente am 3. Jänner zu Neuburg an der Donau; — der pensionirte Oberlieutenant Georg Christoph Renger am 8. Jänner zu Rothenburg; — der Unterlieutenant August v. Breuning vom 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl) am 11. Jänner zu Augsburg; — der Oberlieutenant Balthasar v. Rad vom 6. Chevauxlegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg) am 14. Jänner zu Bamberg; — der pensionirte Hauptmann Georg Steiger am 19. Jänner zu Landau; — der General-Lieutenant und Stadtcommandant zu Augsburg, Anselm v. Epplen, Inhaber des Ehrenkreuzes des königl. Ludwig-Ordens und Ritter der königl. franz. Ehrenlegion, am 22. Jänner zu Augsburg; — der pensionirte Major Ludwig Frits, Inhaber des Ehrenkreuzes des königl. Ludwig-Ordens, am 29. Jänner zu Würzburg; — der pensionirte Stabsarzt Dr. Brünninghausen am 7. Februar zu Würzburg; — der pensionirte Major Andreas Klein, Inhaber des Ehrenkreuzes des königl. Ludwig-Ordens, am 9. Februar zu Weiden; — der pensionirte Dessinateur Joseph Antoni am 20. Februar zu München; — der Oberstlieutenant Peter Neu vom 11. Linien-Infanterie-Regimente, Inhaber des Ehrenkreuzes des kön. Ludwig-Ordens, am 24. Februar zu Aschaffenburg; — der Rittmeister Franz Kirchmeyer vom 3. Chevauxlegers-Regimente (Herzog Max), Ritter der königl. französischen Ehrenlegion, am 9. März zu Dillingen; — der pensionirte Generalmajor Philipp Graf Tampieri am 12 März zu Faenza; — der Unterlieutenant Conrad Riedel vom 1. Linien-Infanterie Regimente (König) am 26. März zu München; — der Unterlieu-

tenant Johann Schmitt vom 12. Linien-Infanterie-Regimente, (König Otto von Griechenland) Ritter der königl. französischen Ehrenlegion und Inhaber der ehemals großherzoglich würzburgischen silbernen Militär-Verdienst-Medaille, am 26. März zu Würzburg; — der Ingenieur-Oberstlieutenant Tobias Lessel am 1. April zu Frankfurt a. M.; — der pensionirte Hauptmann Xaver Pürner am 5. April zu Passau; — der Hauptmann Georg Gaßner vom 3. Jäger-Bataillon am 8. April zu Bamberg; — der pensionirte Kriegscommissär Johann Kaspar Depauly am 1. May zu Würzburg; — der pensionirte Hauptmann Franz Leopold am 2. May zu Aschaffenburg; — der pensionirte Regiments-Quartiermeister Alois Gingele am 2. May zu Eichstädt; — der Actuar Franz Weidner vom 4. Divisions-Commando am 2. May zu Würzburg; — der Unterlieutenant Franz Freyherr v. Hafenbrädl vom 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius) am 5. May zu Regensburg; — der pensionirte Unterlieutenant Georg Walther v. Pfister am 8. May zu Lindau; — der Protokollist und functionirende Controleur bey dem Armee-Montur-Depot, Joseph Haitner am 8. May zu München; — der pensionirte Unterlieutenant Adam Faber, Inhaber der goldenen Militär-Verdienst-Medaille und Ritter der königl. französischen Ehrenlegion, am 10. May zu München — und der Unterlieutenant August Fischer vom 5. Linien-Infanterie-Regimente (Erbgroßherzog von Hessen) am 10. May zu Nürnberg.

Ludwig.

v. Weinrich.

Berichtigung: Im Regierungsblatte Nro. 27. vom 24. Mai l. J. Seite 776. Zeile 12. v. o. ist statt „Banke" zu lesen „Ranke."

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 29.

München, Samstag den 7. Juni 1834.

Inhalt:

K. Allerh. Rescript die Verlängerung der Stände-Versammlung betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern.

rc. rc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue, Stände des Reiches!

In Erwägung, daß die Erledigung der — der ständischen Berathung unterliegenden Gegenstände noch einen weitern Zeitraum in Anspruch nimmt, haben Wir Uns bewogen gefunden, die gegenwärtige Sitzung der Stände-Versammlung bis zum 25. dieses in der zuverläßigen Erwartung zu verlängern, daß bis dahin die Berathung und Beschlußfassung über die an dieselbe zum Vortrage gebrachten Gesetz-Entwürfe erledigt seyn werden.

Wir verbleiben anbei Unsern Lieben

und Getreuen, den Ständen des Reiches mit königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, am 2. Juni 1834.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Lerchenfeld. v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl der Staatsrath und General-Sekretär: Egid v. Kobell.

Bekanntmachung,

Uebereinkunft der Kön. bayer. Staatsregierung mit der Krone Preußen, bezüglich der Korrespondenz der beyderseitigen Gerichtsbehörden.

Nachdem die Königliche Staatsregierung mit dem Königlich Preußischen Gouvernement übereingekommen ist, zur Erleichterung und Sicherung der Rechtspflege das Verfahren bei Korrespondenz der beiderseitigen Gerichtsbehörden zweckgemäß festzustellen, so wird die dießfallsige Uebereinkunft hiemit mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselbe mit dem 1. Julius l. Js. in Wirksamkeit eintritt.

Artikel 1.

Was die Beförderungs-Mittel der beiderseitigen gerichtlichen Correspondenz anbelangt, so verbleibt es für die Rheinprovinzen beider Staaten vor der Hand bei den betreffenden Bestimmungen der in dieser Beziehung unterm $\frac{4}{30}$ Oktober 1819 getroffenen Uebereinkunft.

Für die übrigen Provinzen ist bei jeder Correspondenz eine gegenseitig unmittelbare Communication der beiderseitigen Gerichtsbehörden zuläßig.

Artikel 2.

Bei allen Requisitionen, welche bloß die Insinuation von Ladungen und Verfügungen betreffen, sollen gegenseitig keine baaren Auslagen und sonstige Kosten berechnet, Requisitionen dieser Art vielmehr unbedingt kostenfrei befördert und erledigt werden. Es bleibt jedem Staate überlassen, ob und welche Kosten er von seinen Unterthanen für Bewirkung der Insinuation einziehen will.

Artikel 3.

Bei anderen Requisitionen findet gegenseitig Einziehung sämmtlicher erwachsenen Kosten statt, wenn und in wieferne

a) in Untersuchungssachen der Angeschuldigte zur Zahlung von Kosten rechtskräftig verurtheilt worden und vermögend ist,

b) in den übrigen gerichtlichen Angelegenheiten der Extrahent der Requisition zur Zahlung von Kosten vermögend und gesetzlich verpflichtet ist.

Artikel 4.

Für unvermöglich zur Bezahlung von Kosten ist derjenige zu erachten, welcher durch ein Zeugniß seiner betreffenden Domicils-Behörde darzuthun vermag, daß er durch Entrichtung von Kosten außer Stand gesetzt werden würde, sich und die Seinigen nothdürftig zu ernähren.

Es ist hierbei kein hinlängliches Vermögen für vorhanden anzunehmen, wenn der Wohnsitz des fraglichen Individui in einem dritten Staate belegen, und die Einziehung von Kosten dorther mit Schwierigkeiten verknüpft ist.

Artikel 5.

Für den Fall, daß nach Maaßgabe der Artikel 3 und 4. von den Partheien die Kosten nicht eingezogen werden können, sind die unvermeidlich gewesenen baaren Auslagen, aber keine andere Kosten, gegenseitig zu erstatten. Zu den jedenfalls zu erstattenden baaren Auslagen sind zu rechnen: Atzung, Transport, Kopialien, Reise- und Zehrungskosten der Gerichtsbeamten und Zeugen, Botenlohn (Meilengelder), Dolmetscher-Gebühren ꝛc. ꝛc., nicht aber Stempel und das Porto von Schreiben und Paketen.

Artikel 6.

An Reise- und Zehrungs-Kosten können die Gerichtsbeamten nur diejenigen Sätze fordern, welche ihnen im Inlande als Auslagen aus Staatskassen vergütigt werden. Den Zeugen gebühren dergleichen Kosten nach den bei dem requirirten Gerichte üblichen Taxsätzen, doch haben dieselben, wenn sie im Auslande vernommen worden, die Wahl zwischen den Taxsätzen ihres und denen des auswärtigen Staates. Uebrigens ist den Zeugen ihre Vergütung unverzüglich, sey es von dem requirirten Gerichte, sey es von dem requirirenden nach der vom requirirten Gerichte übergebenen Liquidation, zu verabreichen, und hiebei erforderlichen Falles von dem requirirten Gerichte die nöthige Auslage vorschußweise zu übernehmen, solche jedoch von dem requirirenden Gerichte sofort auf erhaltene Benachrichtigung zu erstatten.

Artikel 7.

Sowohl die gegenseitig freie als die gegenseitig zahlbare Gerichts-Correspondenz ist als solche durch „freie G. S.“ (freie Gerichtssache) oder durch „zahlb. G. S.“ (zahlbare Gerichtssache) unter Angabe der aufgebenden Gerichtsstelle auf dem Couverte zu bezeichnen, und mit dem Amtssiegel der letzteren zu verschließen. Außerdem ist der Gegenstand der portofreien Correspondenz (Gerichtliche Insinuations-Vorladungs-Armen-Fiscal-Sache) genau und deutlich auf dem Couverte zu vermerken.

Artikel 8.

Im Betreff der gegenseitig frei zu befördernden Gerichts-Correspondenz werden zur Beförderung mit den Reitposten nur Briefe bis zum Gewichte von 2 Loth als geeignet erachtet. Alle schwereren Schriften und Akten-Pakete sind mit den Fahrposten zu befördern. Bei Mittheilung von Criminal-Akten können corpora delicti nur in so ferne übersendet werden, als solches überhaupt nach den gegenseitig bestehenden gesetzlichen Vorschriften nothwendig, auch der Gegenstand zur Beförderung mit den Posten nach den allgemeinen Verordnungen angethan ist.

In Sachen, wo die Parthei zur Zahlung von Kosten gesetzlich verpflichtet oder rechtskräftig verurtheilt, und dazu vermögend ist, hat die betreffende Gerichtsbehörde dieser Parthei für Entrichtung des Postporto, sowohl wegen der abzusendenden Briefe und Pakete als wegen der zu empfangenden, Sorge zu tragen: bei der Aufgabe wird nicht nur das inländische Postporto bis zur Grenze, sondern auch das ausländische bis zum Bestimmungsorte, letzteres als Weiter-Franko, erhoben; und bei dem Empfange wird von der ausländischen Aufgabs-Post-Behörde das Porto bis zur Grenze als Zutaxe zugerechnet, und von der anderseitigen Post-Anstalt vergütet.

Artikel 9.

Nach den in vorstehenden Artikeln 2 bis 8 enthaltenen Bestimmungen modificirt und erweitert sich die Anordnung sub Nr. 3 der oben angeführten Uebereinkunft vom $\frac{4}{30}$ Oktober 1819.

München, den 27. Mai 1834.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Freiherr v. Gise.

Braun.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 30.

München, Donnerstag den 12. Juni 1834.

Inhalt:

Privilegium

für den Lithographen Ferdinand Piloty gegen den Nachdruck der zwei von ihm herausgegebenen Lithographien, darstellend ein Cruzifix nach Rubens und die Eröffnung des Testamentes nach Wilkie.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Nachdem der Lithograph Ferdinand Piloty dahier um Verleihung eines Privilegiums gegen die Nachbildung der von ihm herausgegebenen beiden Lithographien, darstellend ein Cruzifix nach Rubens und die Eröffnung des Testaments nach Wilkie allerunterthänigst gebeten hat, so finden Wir Uns bewogen, ihm das erbetene Privilegium für den Zeitraum von 5 Jahren vom Tage der gegenwärtigen Ausfertigung an-

fangend hiedurch in der Art zu ertheilen, daß Wir sämmtlichen Unterthanen Unseres Reiches, insbesondere allen darin angesessenen Künstlern und Kunsthändlern bei Vermeidung Unserer Allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von Einhundert Dukaten, wovon die eine Hälfte Unserem Aerar, die andere dem Lithographen Piloty zufällt, verbieten, während des bestimmten Zeitraumes ohne Wissen und Willen des genannten Lithographen Piloty Nachbildungen jener von ihm herausgegebenen Lithographien, darstellend ein Cruzifix nach Rubens und die Eröffnung des Testamentes nach Wilkie herauszugeben und in den Handel zu bringen, den Verkauf solcher Nachbildungen zu übernehmen, oder auf irgend eine Weise zu begünstigen, unbeschadet jedoch der Rechte Dritter und unfürgreiflich Unserem Rechte, auch anderen Künstlern die Nachbildung der in Unserer Gemälde-Gallerie dahier befindlichen Originalien der erwähnten Gemälde und deren gleichmäßige Herausgabe zu gestatten. Hienach weisen Wir sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreiches an, mehrgenannten Lithographen Piloty gegen alle Beeinträchtigungen kräftigst zu schützen, die ihnen angezeigten verbotenen Nachbildungen jener Kunstwerke aber sogleich wegzunehmen und jenem zu seiner Verfügung stellen zu lassen. Dieses Privilegium soll zu Jedermanns Nachricht und Warnung durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkunde haben Wir diesen Brief eigenhändig unterzeichnet und Unser geheimes Kanzlei-Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den acht und zwanzigsten Mai im Jahre Eintausend achthundert vier und dreißig.

Ludwig.

(L. S.) Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär:

Fr. v. Kobell.

Bekanntmachung,

die Uebereinkunft der Königl. Bayer. Staatsregierung mit der herzogl. Sachsen-Koburg-Gothaischen Staatsregierung wegen der durch Requisition beiderseitiger Gerichtsbehörden entstehenden Kosten betr.

Nachdem mit der herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaischen Staatsregierung wegen der durch Requisition beiderseitiger Gerichtsbehörden entstehenden Kosten eine Uebereinkunft abgeschlossen worden ist, des Inhalts, daß:

I.

„In allen strafrechtlichen Verhandlungen, bei denen die Kosten niedergeschlagen, oder auf die Kasse des Staats oder der Gerichtsherrn, oder auf die für einzelne Communen bestehenden Gerichtskassen übernommen werden müssen, soll die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn, für Verpflegungsgebühr, Transport und Bewachung der Gefangenen zu berechnen und zu erstatten haben, wogegen alle andern Kosten für Protokollirung, Schreib- und Abschriftsgebühren, sowie für die an die Gerichtspersonen, oder an die Kassen sonst zu entrichtenden Sporteln nicht aufgerechnet werden mögen.

II.

In Gantsachen sollen für Anschlagung und Bekanntmachung der zu erlassenden Ediktalladungen, Subhastations-Patente und dergleichen Akte der Gerichtsbarkeit gegenseitig keine Gebühren angesetzt werden.

III.

In allen Fällen hat die requirirende Stelle ihre Schreiben bis an den Abgabeort zu frankiren, wogegen die requirirte in unfrankirten Schreiben antwortet."

so wird solche mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselbe mit dem 1. August l. J. in Wirksamkeit tritt.

München, den 31. Mai 1834.

Staatsministerium des königl. Hauses und des Aeußern.

Freiherr von Gise.

Braun.

Bekanntmachung,

die Reduction des Sommersdorfer Getreid-Maaßes betr.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Da nach einer neuerlichen Anzeige in dem Orte Sommersdorf eine Getreid-Messerei „Maaß" und eine andere „Metzen"

genannt wird: so wird, um alle Zweifel zu beseitigen, nachträglich zur Bekanntmachung vom 27. v. M. (Nro. 26. S. 735 des Rggsbl.) bemerkt, daß statt dem bei der Vergleichung für rauhe Frucht gebrauchten Worte „Maaß" das Wort „Metzen" zu setzen sey.

München, den 26. Mai 1834.

Auf
Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Lerchenfeld.

Durch den Minister
der General = Sekretär:
Gietl.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vermöge allerhöchster Entschließung v. 28. April l. Js. den Georg Carl Joseph Freyhern von Bodeck zu Ellgau in die Zahl Allerhöchst Ihrer Kämmerer aufzunehmen,

und vermöge allerhöchster Entschließung vom 1. Mai d. Js. den Unterlieutenant im 3. Chevauxlegers = Regimente (Herzog Max in Bayern) Maximilian Freiherrn von Seefried auf Buttenheim zum Königl. Kammerjunker zu ernennen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 15. Mai l. J. die zu Neustadt an der Saale erledigte Advocatenstelle dem Kreis = und Stadtgerichts-Accessisten Konrad Frosch zu Aschaffenburg zu verleihen;

unterm 17. Mai l. J. den bisherigen Revierförster Lottner zu Painten in gleicher Eigenschaft auf das erledigte Forstrevier Eslarn,

dagegen den bisherigen Revierförster Alois Ehrnthaler zu Breitenbrunn ebenfalls in gleicher Eigenschaft auf das Forstrevier Pointen, dann

den dermaligen Revierförster Joseph Bältl zu Waldmünchen auf das offen werdende Forstrevier Breitenbrunn zu versetzen;

ferner auf das Forstrevier Waldmünchen zum provisorischen Revierförster den bisherigen Forstamtsaktuar Johann Weiß zu Vohenstrauß, und auf die für die acquirirte Osterhofer Damenstiftswaldungen errichtete besondere Forstey den übernommenen Förster Johann Messert zum provisorischen Forsteyförster zu Inkam zu ernennen;

zufolge allerhöchsten Rescripts vom 18. Mai l. J. die bey dem Wechsel = und Merkantilgerichte I. Instanz zu Regensburg erledigte Suppleanten-Stelle dem Kaufmann Christian Friedrich Braunold daselbst zu verleihen;

unterm 21. Mai l. J. auf das erledigte

Forstrevier Partenkirchen den bisherigen Forstamts-Aktuar bey dem Forstamte München, Joseph v. Blarer zum provisorischen Revierförster zu ernennen;

und unterm 21. Mai l. J. den zum Hauptzollamts-Verwalter in Mittenwald ernannten Franz Karl Landsberger seinem Gesuche gemäß, in Landshut zu belassen, und ihm die dortige Nebenbeamten-Stelle zu übertragen, dagegen den zu dieser Stelle berufenen Ober-Beamten Simon Franz Landsberger auf den Posten eines Haupt-Zollamts-Verwalters in Mittenwald zu versetzen.

Seine Majestät der König haben ferner unterm 21. Mai l. J. folgende Physikate zu verleihen geruht:

das Physikat Arnstein im Untermainkreise dem bisherigen Gerichtsarzte zu Monheim Dr. Wenzel;

das Physikat Monheim im Rezatkreise dem bisherigen Kantons-Ärzte zu Neuhornbach, Dr. Rüttel;

das Kantons-Physikat Neuhornbach im Rheinkreise dem praktischen Arzte zu Schwabach Med. Dr. Johann Joachim Ludwig Winkler; und

unterm 22. Mai l. J. das Landgerichts-Physikat Parsberg im Regenkreise proviserisch dem bisherigen Verweser desselben Med. Dr. Mathias Heilmaier.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter dem 28. Mai l. J. die bei dem Kreis- und Stadtgerichte in Augsburg erledigte Protokollisten-Stelle in provisorischer Eigenschaft dem Appellationsgerichts-Accessisten Karl v. Gemünden zu Landshut zu verleihen;

unterm 29. Mai l. J. auf das erledigte Forstrevier Burggriesbach im Forstamte Beilngries, den Forstamts-Aktuar Maximilian Heinrichmair zu Neustadt zum provisorischen Revierförster zu ernennen;

vermöge allerhöchsten Rescripts vom 30. Mai l. J. zu Fürth einen vierten Advokaten anzustellen, und zu dieser Stelle den Accessisten am Appellationsgerichte für den Isarkreis Dr. Sigmund Grünsfeld allergnädigst zu ernennen;

unterm gleichen Tage den bisherigen Verweser des Landgerichts-Physikats zu Grönenbach im Oberdonaukreise Med. Dr. Johann Nepomuck Forster provisorisch zum Gerichtsarzte des Landgerichts Grönenbach;

unterm 31. Mai l. J. den bisherigen Forstwart zu Trieb, Wilhelm von Feilitsch zum provisorischen Revierförster in Langenbach zu ernennen;

und durch allerhöchstes Reskript vom nämlichen Tage die erledigte Stelle eines Direktors an dem Kreis- und Stadtgerichte II. Klasse zu Aschaffenburg, dem bisherigen Assessor des Appellationsgerichts für den Untermainkreis Ernst v. Will zu verleihen.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen, Präsentationsbestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 12. Mai l. J. die Pfarrey Wartenfels, Landg. Stadtsteinach im Obermainkreise, dem Pfarrer Andreas Heinz zu Tiefenpölz, Landgerichts Bamberg I.;

unterm 19. Mai d. J. die Pfarrey Döpshofen Landgerichts Göggingen dem Stadtkaplan zu Dinkelsbühl Priester Martin Müller;

unterm 24. Mai l. J. die Pfarrey Geisenhausen, Landgerichts Pfaffenhofen im Isarkreise, dem Kooperator Joseph Sechser in Sulzbach, Landgerichts gleichen Namens;

die Pfarrey Affaltern, Landgerichts Wertingen im Oberdonaukreise, dem Expositus Sebastian Kurfer in Etting, Landgerichts Weilheim;

die Pfarrey Grönenbach, Landgerichts gleichen Namens im Oberdonaukreise, dem bisherigen zweiten Kaplan bei der Stadtpfarrey St. Ulrich in Augsburg, Priester Franz Xaver Egger;

unterm 25. Mai l. J. die Pfarrey Tettenweis, Landgerichts Griesbach im Unterdonaukreise, dem Pfarrer Mathias Kroiß von Schwarzach, Landgerichts Mitterfels;

unterm 26. Mai l. J. das Beneficium zur heiligen Katharina in Landsberg und die damit vereinigte Pfarrey Spötting im Isarkreise, dem bisherigen Stadtkaplan zu Landsberg Priester Johann Michael Bach;

die Pfarrey Bachhagel, Landgerichts Lauingen im Oberdonaukreise, dem Pfarrer Anton Holzmann zu Staudheim;

die Pfarrei Staudheim, Landg. Rhain, dem Pfarrer Joseph Markmüller in Bachhagel;

die Pfarrey Rupertszell, Landgerichts Aichach, dem dermaligen Kaplan in Ket-

tenhausen, Herrschaftsgerichts Babenhausen, Priester Xaver Murr;

die Pfarrey Osterbuch, Landger. Wertingen, dem Kaplanei-Beneficiaten Joseph Anton Rauh zu Wasserburg, Landgerichts Lindau; und

die Pfarrey Brunnen, Landger. Schrobenhausen, dem dermaligen Vicar des zweiten Kuratbeneficiums zu Kettershausen, Herrschaftsgerichts Babenhausen, Priester Joseph Wöhr;

unterm 27. Mai l. J.: die Pfarrey Krumbach, Landger. Ursberg im Oberdonaukreise, dem bisherigen Pfarrer Joseph Wachtel zu Hüttenwang, Landger. Obergünzburg;

das Spitalbeneficium in Immenstadt, Landger. gleichen Namens, dem Kaplanei-Beneficiaten Johann Konrad Herz in Missen, des nämlichen Landgerichts;

unterm 28. Mai l. J. die Stadtpfarrey Kelheim im Regenkreise, dem Priesterhaus-Direktor, Dechant, Pfarrer und Distrikts-Schul-Inspektor Joseph Hilz in Maria-Dorfen, Landgerichts Erding;

die Pfarrey Fischach, Landger. Zusmarshausen im Oberdonaukreise, dem Pfarrer Mathias Kleber zu Obermaurbach im Landgerichte Aichach;

unterm 1. Juni l. Js. die Innstadt-Pfarrei in Paßau dem Pfarrer Johann Michael Dominicus Mayer in St. Wolfgang, Langerichts Wasserburg;

unterm gleichen Tage die Pfarrei Altstätten, Landgr. Sonthofen im Oberdonaukreise, dem Pfarrer Alois Müller in Sontheim, Landgr. Ottobeuren;

unterm 3. Juni l. Js. die Pfarrei Haberskirch, Landgr. Friedberg im Oberdonaukreise, dem Pfarrer Joseph Liebl in Gempfing, Landgr. Rain;

die Pfarrei Villenbach, Landgr. Wertingen im Oberdonaukreise, dem bisherigen Benefiziums-Vikar in Landsberg, Priester Joseph Dominikus Berger, und

die Pfarrei Veitsaurach, Landgr. Heilsbronn im Rezatkreise, dem Kooperator Joseph Streibl in Obereschenbach des nämlichen Landgerichts.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, unterm 2. Mai l. J., daß

die Pfarrei Schnaittsee, Landger. Trostberg im Isarkreise, von dem Herrn Erzbischof von München-Freising, dem bisherigen Pfarrer in Oberweikertshofen, Landg. Bruck, Priester Franz Bauer;

die Pfarrei Güßbach, Landger. Scheß-

litz im Obermainkreise, von dem Herrn Erzbischofe in Bamberg, dem Pfarrer Burkard Böttinger in Frießen, Landgerichts Kronach;

unterm 10. Mai l. J. die Pfarrei Steinerskirchen, Landgerichts Pfaffenhofen im Isarkreise, von dem Bischofe in Augsburg dem bisherigen Vicar derselben, Priester Johann Kuhn und

das Spitalbenefizium in Berching, Landgerichts Beilngries im Regenkreise, von dem Bischofe in Eichstädt, dem Stadtpfarrer in Berching, Priester Georg Roth verliehen werde.

Seine Königl. Majestät haben allergnädigst zu genehmigen geruht, unterm 19. Mai l. J., daß die Pfarrei Neubrunn Landgrichts Homburg von dem Bischofe von Würzburg dem Pfarrer Johann Franz Drexler in Retzbach, Landgerichts Carlstadt;

unterm 22. Mai l. J., die Pfarrcuratie in Maria-Rhein, Landgerichts Sonthofen im Oberdonaukreise, von dem Bischofe in Augsburg dem Kaplan Joseph Stiegele in Wertach des nämlichen Landgerichts, und

die Pfarrei Karlburg, Landgr. Carlstadt im Untermainkreise, von dem Bischofe von Würzburg dem Dechant und Pfarrer Andreas Schäfer zu Ingolstadt, Landgerichts Ochsenfurth, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 24. Mai l. J. zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Moosthan, Landg. Landshut im Isarkreise, dem Pfarrer Carl Wildenauer in Geisenhausen, Landgr. Pfaffenhofen, und

die Pfarrei Pilsting, Landgr. Landau im Unterdonaukreise von dem Bischofe von Regensburg dem Pfarrer und Kammerer Franz Dominikus Ruhwandel zu Moosthan, Landgr. Landshut verliehen werde.

Seine Königliche Majestät haben unterm 28. Mai l. J. zu genehmigen geruht, daß

die Pfarrei Martinsbuch, Landgr. Pfaffenberg im Regenkreise, von dem Bischofe von Regensburg dem Pfarrer Mathias Zirngibl in Michelsneukirchen, Landgr. Roding;

das zweite Pfarrbenefizium in Neumarkt von dem Bischofe von Eichstädt dem bisherigen Benefiziaten Andreas Schielein in Abenberg, Landgr. Pleinfeld, und

die Pfarrei Laumersheim, Landkommissariats Frankenthal im Rheinkreise, von dem Bischofe von Speyer dem Pfarrer Michael Glas in Eppstein, des nämlichen Landkommissariats verliehen werde.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 31.

München, Dienstag den 17. Juni 1834.

Inhalt:

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 4. Juni l. Jrs. allergnädigst geruht, die erledigte Stelle eines Wechselrichters zu Augsburg auf allerunterthänigstes Ansuchen dem ersten Landgerichts-Assessor Karl Donsberger zu Schrobenhausen zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 6. Juni l. Jrs. die Lehrstelle des Kirchenrechts und der Kirchengeschichte am Lyzeum zu Regensburg dem Professor

der theologischen Section zu Amberg, Dr. Seiß; das Rectorat des Lyceums in Regensburg aber dem Lyceal-Professor Dr. Wagner in wiederruflicher Eigenschaft allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 7. Juni l. Jrs. Sich allergnädigst bewogen gefunden:

auf das Forstrevier Schlüsselau im Forstamte Zentbechhofen den bisherigen Forstwart und Revierverweser Dominikus Bachmann zum provisorischen Revierförster;

zum provisor. Revierförster des Forstreviers Weipelsdorf den bisherigen Forstamts-Actuar und Revierverweser Ignaß Dürkes;

auf das erledigte Forstrevier Wildenfels zum provisorischen Revierförster den bisherigen Forstwart zu Fernsdorf Adam Friedr. Färtsch zu ernennen.

Seine Majestät der König haben die Versetzung des Revierförsters Ludwig Sponsel in gleicher Eigenschaft auf das erledigte Forstrevier Dorgendorf zu genehmigen, und dagegen auf das hiedurch ledig werdende Forstrevier Kronau F. A. Kulmain den bisherigen Forstamts-Aktuar in Steinwiesen, Heinrich Geiger zum provisorischen Revierförster zu ernennen geruht.

Ferner haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß der bisherige Erbförster zu Tennenlohe Johann Gabriel Geiger in den von ihm nachgesuchten Ruhestand versetzt werde, und zu dessen Nachfolger auf die besagte Revier dessen Sohn Johann Geiger zum Revierförster ernannt.

Pfarreien- und Benefizienverleihungen; Präsentationsbestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 27. April l. Jrs, die Pfarrei Akams, Landg. Immenstadt im Oberdonaukreise, dem Kaplan bei St Maximilian in Augsburg Priester Andreas Adalbert Fuchs;

unterm 28. April l. Jrs., die Pfarrei Konnersreuth, Landgerichts Waldsassen im Obermainkreise, dem Expositus in Bucbach, Landgerichts Burglengenfeld, Priester Martin Schricker;

unterm 2. Juni l. Jrs.

die Pfarrei Osterwahl, Landgr. Pfaffenhofen im Isarkreise, dem Expositus zu Gmünd, Landgr. Stadtamhof, Priester Georg Hecht; und

das Curatbenefizium in Oberthürheim, Landgr. Wertingen im Oberdonaukreise, dem bisherigen Verweser desselben, Priester Ignaz Betz.

Seine Majestät der König haben unterm 2. Juni l. Jrs. zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Röhrmoosen Landgerichts Dachau im Isarkreise, von dem Herrn Erzbischof von München-Freysing dem Pfarrer Joseph Drubelly in Wenigmünchen, Landgerichts Bruck, übertragen werde.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 12. Mai l. J. die Pfarrei Böbingen, Dekanats Landau im Rheinkreise, dem Pfaramtscandidaten Johann Carl Jacob Müller aus Zweibrücken;

unterm 14. Mai l. Jrs. die Pfarrei Zeiskam, Dekanats Germersheim im Rheinkreise, dem bisherigen Pfarrer zu Herschberg, Dekanats Pirmasenz, Philipp Gassert;

vermög unterm 24. Mai l. Jrs. an das kön. protestantische Ober-Consistorium erlassener Entschließungen, die Pfarrei Wildenreuth, Dekanats Weiden, dem Pfarramtskandidaten Johann Adam Volrath aus Wirsberg, und

die Pfarrei Rüskersdorf, Dekanats Nürnberg, dem Pfarramtscandidaten Lorenz Paul Lindner aus Nürnberg.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung an das königl. protestantische Oberconsistorium vom 25. Mai l. Jrs., die Pfarrei Tauberscheckenbach, Dekanats Rothenburg, dem Pfarramtscandidaten Christoph Heinrich Todt aus Triefenstein zu verleihen, und

die Pfarrei Michelrieth, Dekanats Kreuzwerthheim, für den dermaligen Erledigungsfall dem Pfarramtskandidaten Theodor Adolph Constantin Hassold aus Ansbach zu übertragen, und denselben als Assessor des Fürstlich Löwenstein'schen Mediatkonsistoriums zu Kreuzwerthheim provisorisch zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 1. Juni l. Jrs. die Pfarrei Unter-

nesselbach, Dekanats Neustadt an der Aisch, dem bisherigen Pfarrer zu Streitberg, Dekanats Bamberg, Johann Leonhard Kündinger zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 28. April l. J. der von dem Freyherrn Friedrich Kreß von Kressenstein auf die Pfarrei Dürenmungenau, Dekanats Windsbach, für den Pfarramts-Kandidaten Ulrich Abraham Georg Bäumler aus Nürnberg ausgestellten Präsentation die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 8. Mai l. J. der von dem Herrn Fürsten von Oettingen Spielberg für den Pfarramtskanditaten Carl Wilhem Götzinger aus Weissenburg ausgestellten Präsentation auf die dritte protestantische Pfarrstelle zu Oettingen;

und unterm 1. Juny l. J. der von dem Regierungsrathe Freyherrn v. Seefried auf die Pfarrei Buttenheim, Dekanats Bamberg, für den Pfarramtskandidaten Friedrich Wilhelm Wirth aus Eichigt ausgestellten Präsentation die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Königl. allerh. Bestätigung einer von dem Kollegiatstifte zur alten Kapelle in Regensburg vorgenommenen Wahl eines Kanonikus.

Seine Majestät der König haben unterm 28. Mai l. Jrs. der von dem Capitel des Kollegiatstiftes zur alten Kapelle in Regensburg vorgenommenen Wahl des bisherigen Inspectors des Studienseminars zu St. Emeram in Regensburg Priesters Wolfgang Joseph Emmerig auf das erledigte v. Stingelheim'sche Kanonikat in dem besagten Kapitel die landesfürstliche Genehmigung zu ertheilen geruht.

K. Allerhöchste Bestätigung der ordentlichen Ersatzwahlen für die Gemeindestellen der Stadt Würzburg.

Seine Majestät der König haben unterm 2. Juni l. J. die neuesten ordentlichen Ersatzwahlen für Gemeindestellen der Stadt Würzburg zu genehmigen und für die Stelle eines rechtskundigen Magistrats-Rathes

den geprüften Rechtskandidaten und seitherigen Funktionär bei dem Magistrate zu Würzburg Franz Gros,

für die Stellen bürgerlicher Magistratsräthe:

den Privatmann Franz Ludwig Hügel,

" " Andreas Ebenhöch,

den Apotheker Christoph Klinger,
„ Kaufmann Stephan Geiller, und
„ „ Anton Fischer,
allergnädigst zu bestätigen geruht.

Landrath des Obermainkreises.

Durch allerhöchstes Rescript an die kön. Regierung des Obermainkreises vom 17. Mai d. J. haben Seine Königliche Majestät den Kämmerer und Rittmeister à la Suite Frhrn. Voit von Salzburg auf den Grund der Bestimmungen des §. 22. litt. a. im Gesetze über die Einführung der Landräthe vom 15. August 1828 aus dem Landrathe des Obermainkreises allergnädigst zu entlassen geruht, und gleichzeitig beschlossen, daß an dessen Stelle der Gastwirth Heinrich Gampert zu Unterlangenstadt in den Landrath einberufen werde.

Ordensverleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchste Entschließung vom 11. Mai l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem königl. preußischen Hofrathe ꝛc. Ludwig Tieck zu Berlin, und

vermöge allerhöchster Entschließung vom 20. Mai l. J. dem General-Major und Brigadier Friedrich Frhrn. von Hertling das Ritterkreuz des königl. Civil-Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 6. April l. J. dem quiesc. Rentbeamten Anton Bauhof zu Ursberg, als ein Zeichen der allerhöchsten Zufriedenheit mit der ausgezeichneten und langjährigen Dienstesleistung dieses Beamten die goldene Civilverdienst-Medaille allerhuldvollst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben vermög allerhöchsten Signats vom 23. April d. J. dem Kreis- und Stadtgerichtsboten dahier, Martin Vögl, wegen seiner rühmlichen Auszeichnung durch unerschrockene und lebensgefährliche Hilfeleistung bei verschiedenen Feuersbrünsten und Unglücksfällen, und wegen seiner — wie früher im Militär — so seit dem Austritte aus demselben auch im Civildienste erprobten Thätigkeit, anstatt des ihm früher bewilligten silbernen — das goldene Civil-Verdienst-Ehrenzeichen allergnädigst zu ertheilen geruht.

Seine Königliche Majestät haben Sich bewogen gefunden, vermöge allerhöchster Entschließung vom 24. April l. J., dem königl. Kriegs-Kommissär I. Klasse bei dem Armee-Montur-Depot Peter Jünger;

vermöge allerhöchster Entschließung vom 28. April l. J. dem Obristlieutenant Joh. Nep. Schmidt vom 13. Linien-Infanterie-Regimente;

vermöge allerhöchster Entschließung vom 11. Mai l. J. dem k. Obristlieutenant Anton Schmitz vom 6. Linien-Infanterie-Regimente, und

vermöge allerhöchster Entschließung vom 12. Mai l. J. dem k. Hauptmann Jakob Fluck im 7. Linien-Infanterie-Regimente das Ehrenkreuz des königl. bayer. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vermöge allerhöchster Entschließung vom 28. April l. J. dem Elementar-Lehrer Georg Jakob Wirth zu Bamberg;

vermöge allerhöchster Entschließung vom 17. Mai l. J. dem Priester Karl Braunmüller, zeitlichen Pfarrer zu Obersaal, Landgerichts Kelheim, und

vermöge allerhöchster Entschließung vom nämlichen Tage dem Joseph Mauser, Forstwart zu Leimbach, die Ehren-Münze des königl. bayer. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königl. Allerh. Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Königl. Majestät haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 28. Februar d. Jrs. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Königl. Legations-Sekretär Freiherr von Berger in Berlin den ihm verliehenen Königl. Preußischen rothen Adler-Orden III. Klasse annehmen und tragen dürfe.

Seine Königliche Majestät haben unterm 15. Mai l. J. das Gesuch des fürstl. Thurn und Taxischen Domainen-Direktors v. Benda — den ihm von Seiner des Königs von Preußen Majestät verliehenen rothen Adler-Orden III. Klasse annehmen und tragen zu dürfen, allergnädigst zu genehmigen geruht.

Titelverleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 2. Juni l. J. dem Priester Georg Karl Reindl, Dr. der Theologie, Religionslehrer der Königlichen Kinder, den Titel und Rang eines geistlichen Rathes tax- und siegelfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Königl. allerhöchste Genehmigung zur Annahme eines von einer auswärtigen Regierung verliehenen Titels.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 9. Mai l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Advokaten und gräflich Pückler-Limburgischen Familien-Consulenten, Johann Leonhard Bandel zu Fürth zu gestatten, daß er den ihm von Seiner des Königs von Würtemberg Majestät verliehenen Titel und Rang eines Hofrathes annehmen und führen dürfe.

K. Allerhöchste Bewilligung zur Namensveränderung.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Magdalene von Schultes ihren Familiennamen „Schultes" auf ihre Pflegetochter Maria Hauser übertragen dürfe.

Königl. Allerh. Bestätigung der Stiftung des Bürgers und Uhrmachers Heinrich Großer in Fürth.

Der Bürger und Uhrmacher Heinrich Großer in Fürth hat unter dem 6. Jänner l. Jrs. zur dortigen Auferstehungskirche ein zu 4 Prozent verzinslich anliegendes Capital von 1000 fl. mit der Bestimmung gestiftet, daß alljährlich am 22. Juli zum Andenken an seine verstorbene Gattin, an ihrem Grabe oder in der Begräbnißkirche eine kirchliche Feyer gehalten werde, und daß von den Zinsen dieses Capitals die eine Hälfte der Auferstehungskirchenkasse zu Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse zugewendet, die andere Hälfte aber unter das bei jener Gedächtnißfeier functionirende Kirchenpersonal vertheilt werde.

Seine Majestät der König haben die Annahme dieser Stiftung zu genehmigen, und allergnädigst zu befehlen geruht, derselben durch öffentliche Bekanntmachung im Regierungsblatte ehrende Erwähnung zu thun.

Erhebungen in den Adelsstand.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 14. April d. J. die verwittwete Amalia Caroline Auguste von Lilier, geborne Freyin von Esebeck in Zweybrücken, mit ihren vier Kindern,

und unterm 18. Mai d. J. den Reali-

täten-Besitzer Johann Baptist Mühldorfer zu Vilshofen an der Donau, sammt seinen Nachkommen in den erblichen Adelsstand des Königreiches zu erheben.

Privilegien - Verleihungen.

Seine Königliche Majestät haben unterm 16. April l. J. nachstehende zwey Privilegien zu ertheilen geruht; nämlich:

dem Salzstößler Friedrich Klein in

München ein Privilegium auf sein verbessertes Verfahren bei der Schnell-Essig-Fabrikation für den Zeitraum von drei Jahren, und

dem Schutzverwandten Joseph Grosjean zu München ein Privilegium auf Einführung einer französischen Bettfedern-Reinigungs-Maschine für den Zeitraum von fünf Jahren.

In Nro. 27. des Regierungsblattes S. 773. ist Zeile 5. v. u. nach dem Worte „Braun", und Zeile 2. v. u. nach dem Worte „Stumpf" beizusetzen: „seinem Ansuchen gemäß."

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 32.

München, Dienstag den 24. Juni 1834.

Inhalt:

Dienstes-Nachrichten.

I.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu beschließen geruht, daß vom ersten Juli 1834 in dem Königreiche dießseits des Rheins fünf Oberpostämter mit angemessenen Bezirkseintheilungen wieder bestehen: daher zu den bisherigen Oberpostämtern in Augsburg, München und Nürnberg auch jene zu Regensburg und Würzburg wieder errichtet werden sollen, und daß die Central-Post-Kassa in München wieder herzustellen sey.

II.

In Gemäßheit dessen wurde der Oberpostrath Gustav Friedrich von Sundahl in provisorischer Eigenschaft zum Oberpostmeister in Würzburg bestimmt;

der bisherige Postmeister Anton von Grafenstein aus Bamberg in provisorischer Eigenschaft zum Oberpostmeister in Regensburg ernannt;

die Central-Post-Kassa in München dem bisherigen Reise-Inspector Leopold v. Germersheim in provisorischer Eigenschaft übertragen; der Postmeister Caspar Freiherr von Dürnitz zu Regensburg in gleicher Dienstes-Eigenschaft zu dem Postamte in Bamberg versetzt;

der bisherige Postmeister zu Würzburg Carl Freiherr von Leoprechting als Assessor bey der General-Administration der Posten zu München in provisorischer Eigenschaft eingereiht;

die Oberpostamts-Cassa zu Regensburg dem bisherigen Oberpostamts-Offizialen Wenzeslaus Böttinger in provisorischer Eigenschaft zugewiesen;

die Oberpostamts-Cassa zu Würzburg aber wieder dem vormaligen Oberpostamts-Cassier Wilhelm Metzen daselbst, und jene zu München dem bisherigen Oberpostamtskassier Philipp Neuper zugetheilt;

der bisherige Offizial und Post-Wagens-Expeditor zu München Alois Büssel als II. Registrator bei der General-Administration der Posten zu München in provisorischer Eigenschaft, und der bisherige Kanzellist Heinrich Weihinger als Cassaoffiziant in provisorischer Eigenschaft der Central-Post-Cassa in München beygegeben.

III.

Die Eintheilung der fünf Ober-Postamts-Bezirke dießseits des Rheins ist: (siehe Beilage.)

München, den 12. Juni 1834.

General-Administration der Königl. Posten.

Lippe.

Löhle.

Pfarreiverleihung; Präsentationsbestätigung.

Seine Majestät der König haben unterm 7. Juni l. Jrs. die Pfarrei Akams, Landgerichts Immenstadt im Oberdonaukreise dem bisherigen Kaplaneibenefiziaten Joseph Achberger in Mywiler, Landgerichts Weiler allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 7. Juni l. Jrs. zu genehmigen geruht, daß der bisherige Pfarrer zu Förnbach, Priester Mathias Loder von dem Markts-Magistrate zu Geisenfeld auf das Benefizium aller christglaubigen Seelen daselbst präsentirt und zugleich auf das damit vereinigte Benefizium der heiligen drei Könige nominirt werde, und dieses leztere Benefizium in Folge dieser Nomination demselben zu übertragen.

Landwehr des Königreichs.

Seine Königl. Majestät haben allergnädigst geruht:

unterm 26. Mai l. Jrs. den Landgerichts-Assessor August Freiherrn v. Harold zu Tölz zum Major und Commandanten der Landwehr des Landgerichtsbezirkes Tölz zu ernennen;

unterm 3. Juni l. Jrs. den bisherigen Hauptmann im Landwehrbataillon Deggendorf, Joseph Schreiner zum Major und Commandanten des genannten Bataillons zu befördern;

am nämlichen Tage den Rittergutsbesitzer Franz Ludwig Friedrich Freiherrn von Künsberg zu Schmeilsdorf, Landgerichts-Bezirks Kulmbach,, zum Distrikts-Inspector im Landgerichtsbezirke Kulmbach mit dem Range und der Uniform eines Landwehr-Oberstlieutenants, dann

unterm 5. Juni l. Jrs. den bisher bei der Landwehr des Landgerichts Parsberg als Adjutant verwendeten Friedrich Erthel zum Major und Commandanten des dortigen Landwehr-Bataillons zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 8. Juni l. Jrs. den bisherigen zweiten Major des Landwehr-Regiments Augsburg, Mathias Kremer, zum Oberstlieutenant allergnädigst zu befördern geruht.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majestät haben unterm 11. Mai l. Jrs. dem bürgerlichen Handelsmann Mathias Rosipal in München in Anerkennung seiner 22jährigen ununterbrochenen, eifrigsten und uneigennützigsten Leistungen zur Emporbringung und Ver-

vollkommnung der in der Criminal-Strafanstalt München allgemein wohlthätig anerkannten Beschäftigungsweise und seiner hiedurch erprobten unerschütterlichen Anhänglichkeit an die allerhöchste Person Seiner Majestät und an das Regentenhaus, so wie seines bewiesenen regen lebendigen Sinnes für das allgemeine Beste das goldene Civil-Verdienst-Ehrenzeichen allergnädigst zu verleihen geruht.

Auszug
aus der Adelsmatrikel des Königreichs.

Der Adels-Matrikel des Königreichs wurden einverleibt:

am 7. Jänner d. J.:

die Christine Wilhelmine Elisabethe Freifrau von Esebeck, geborne von Kreutzer in Zweibrücken und deren zwei Söhne, Carl und Georg Freiherrn von Esebeck, mit ihren Abkömmlingen bei der Freiherrn-Klasse Litt. E. Fol. 16. ad num. 8097;

am 10. März d. J.:

der fürstlich Thurn und Taxische Domainen-Rath und Gutsbesitzer Ludwig von Krapp in Regensburg sammt Abkömmlingen bei der Adelsklasse Lit. K. Fol. 62. ad num. 7773;

am 17. März d. J.:

der königl. Forstmeister zu Neustadt am Culm und Besitzer des Rittergutes Hesselbach im Obermainkreise, Adam Friedrich Franz Freiherr von Marschall von Alten-Gottern sammt Abkömmlingen bei der Freiherrn-Klasse Litt. M. Fol. 30. ad num. 1604;

am 1. Mai d. J.:

die verwittwete Amalie Caroline Auguste von Lilier, geborne Freiin von Esebeck sammt ihren vier Kindern und deren rechtmäßigen Abkömmlingen bei der Adelsklasse Lit. L. Fol. 51. ad num. 2263.

am 8. Mai d. J.:

der kön. Unterlieutenant à la suite Herrmann von Regemann in Baireuth sammt Abkömmlingen bei der Adelsklasse Litt. R. Fol. 65. ad num. 3721;

am 27. Mai d. J.:

der Realitätenbesitzer Johann Baptist von Mühldorfer zu Vilshofen an der Donau sammt Abkömmlingen bei der Adelsklasse Litt. M. Fol. 54. ad num. 3062.

am 27. Juni 1825:

die Relikten des verstorbenen königl. geheimen Rathes und Leibarztes Dr. Bernhard Joseph Ritters von Hartz, als Jahann Peter von Hartz, Lieutenant im königl. 6. Chevauxlegers-Regimente, Bernhard Joseph von Hartz, Unterarzt im I. Artillerie-Regimente und Heinrich von Hartz, Cammeral-Praktikant sammt ihren Abkömmlingen bei der Adelsklasse Litt. H. Fol. 25. ad num. 7632.

erpostämter dießseits des Rheins.

Aug

Aichach
Augsburg
Babenhausen
Baierdießen
Biberbach
Buchloe
Burgau
Burgheim
Dillingen
Donauwörth
Eurasburg
Friedberg
Füßen
Günzburg
Gundelsdorf
Haarburg
Höchstädt
Holzheim
Illerdießen
Immenstadt
Kaufbeuern
Kempten
Kimratshofen
Krumbach
Landsberg
Lauingen
Lechfeld
Lindau
Meitingen
Memmingen
Merching
Mindelheim
Nellenbruck
Nesselwang

ensburg

Saal
Schambach
Schamhaupten
Schönberg
Schwandorf
Schwarzenfeld
Simbach
Stallwang
Straubing
Tirschenreuth
Tittling
Viechtach
Vilshofen
Vohburg
Waidhaus
Waldmünchen
Waldsassen
Weiden
Wernberg
Witschau
Wörth
Zwiesel.

Würzburg

Aschaffenburg
Brückenau
Burgwindheim
Dettelbach
Dettingen
Eltmann
Emskirchen
Esselbach
Euerhausen
Gaybach
Hammelburg
Haßfurth
Hessenthal
Karlstadt
Kissingen
Kitzingen
Königshofen
Langenfeld
Langenzenn
Lengfurth
Lohr
Mainbernheim
Marktbürgel
Mellrichstadt
Miltenberg
Mötten
Münerstadt
Neußes
Neustadt a. A.
Neustadt a. S.
Obernburg
Oberostheim
Ochsenfurt
Opferbaum
Pappenhausen
Pappenheim
Roßbrun
Rothenburg
Schweinfurt
Sommershausen
Uffenheim
Werneck
Windsheim
Wirtheim
Würzburg.

Neueste Bezirks-Eintheilung

der

fünf Oberpostämter dießseits des Rheins

1 8 3 4.

Regierungs-Blatt

für 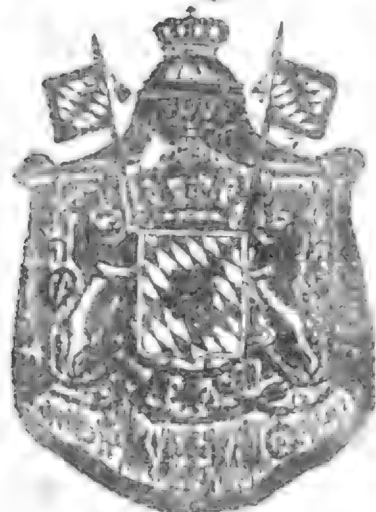 das

Königreich Bayern.

Nro. 33.

München, Freitag den 27. Juni 1834.

Inhalt:

Königl. Allerh. Rescript,

die Verlängerung der gegenwärtigen Sitzung der Ständeversammlung betreffend.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern
rc. rc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue, Stände des Reiches!

Wir haben Uns bewogen gefunden, die gegenwärtige Sitzung der Kammer noch auf weitere drei Tage, nämlich bis zum 28. dieses Monats zu verlängern.

Wir verbleiben anbei Unsern Lieben und Getreuen, den Ständen des

Reiches mit Königlichen Hulden und Gnaden gewogen.

München, am 22. Juni 1834

Ludwig.

Fürst v. Wrede, Frhr. v. Lerchenfeld, v. Weinrich, Frhr. v. Gise, Fürst v. Oettingen-Wallerstein, Frhr. v. Schrenk.

Nach Königl. Allerhöchstem Befehl
der Staatsrath und General-Sekretär:
Egid v. Kobell.

Bekanntmachung,

die Annahme auswärtiger Münzen bei der Entrichtung der Vereinszölle betr.

In den 14 Artikeln des Zollvereinigungs-Vertrages vom 22. März v. Js. wurden von Seite der contrahirenden Regierungen Bestimmungen aufgenommen, welche die Absicht haben, bis zur Einführung eines gemeinschaftlichen Münz-Systems in sämmtlichen Vereins-Staaten zwar die Zollabgaben in jedem Staate nach dem Münzfuße erheben zu lassen, nach welchem die übrigen Landesabgaben entrichtet werden, aber schon jetzt Vorsorge dafür zu treffen, daß die Münzen sämmtlicher Vereins-Regierungen mit Ausnahme der Scheidemünzen bei allen Hebestellen des Zollvereins angenommen werden.

In Folge dieser Bestimmungen und der über die gegenseitige Werthung der Münzen bei den Berathungen über den Vollzug des Zollvereinigungsvertrages gefaßten Beschlüße wird die beigefügte Vergleichungs-Tabelle mit dem Beisatze öffentlich bekannt gemacht, daß die königl. bayer. Zollerhebungsstellen ermächtigt und angewiesen sind, die in dieser Tabelle aufgeführten auswärtigen Münzsorten bei der Entrichtung der Zollabgaben von den Unterthanen der Vereinsstaaten, in welchen sie gesetzlichen Umlauf haben, zu dem bezeichneten Werthe in Gulden und Kreuzern anzunehmen.

München, den 17. Juni 1834.

Königlich bayerisches Staatsministerium der Finanzen.

Freiherr von Lerchenfeld.

Gietl.
General-Sekretär.

Vergleichungs-Tabelle

des Werthes der Münzen, um welchen solche bei den Zollvereins-Abgaben angenommen werden.

Benennung der Münzen.	Werth in Gulden und Kreuzern.			Werth in preußischen Münzen.		
	fl.	kr.	hl.	Thl.	Sgr.	Pfg.
Ein Conventions- oder Species-Thaler	2	24	.	1	11	$1\frac{5}{7}$
" halber ditto	1	12	.	—	20	$6\frac{6}{7}$
" 24 kr. Stück	.	24	.	—	6	$10\frac{2}{7}$
" 12 kr. Stück	.	12	.	—	3	$5\frac{1}{7}$
Ein Kronenthaler	2	42	.	1	16	$3\frac{3}{7}$
" preußischer Thaler	1	45	.	1	.	.
" $\frac{1}{3}$ Stück	.	35	.	.	10	.
" $\frac{1}{6}$ Stück	.	17	2	.	5	.
" königlich sächsisches $\frac{1}{6}$ Thaler-Stück	.	18	.	.	5	$1\frac{5}{7}$
" " " $\frac{1}{12}$ "	.	9	.	.	2	$6\frac{6}{7}$
" churhessischer Thaler	1	45	.	1	.	.
" halber Thaler	.	52	2	.	15	.

Bekanntmachung,

die Zehentfixirung der geistlichen Pfründen und Stiftungen im Jahre $18\frac{32}{33}$ betr.

Staats-Ministerium des Innern.

Die von den königl. Regierungen der sieben älteren Kreisen im Jahre $18\frac{32}{33}$ vollzogenen Zehentfixirungen der geistlichen Pfründen und Stiftungen werden in der nachstehenden Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, am 16. Juni 1834.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekretär:
Staudacher.

General-Conspect

über

die im Jahre 18$\frac{32}{33}$ vollzogenen Zehentfixationen der geistlichen Pfründen und Stiftungen.

Kreise	Pfarreyen, Dekanate, Kaplaneien, Expposituren, Rectorate u. Cantorate	Benefizien	Messen-Stiftungen	Kirchen, Stifter, Kapellen u. Bruderschaften	Unterrichts-Stiftungen	Wohlthätigkeits-Stiftungen	Summe der Zehent-Fixationen	Hievon fixirt ganz	Hievon fixirt theilweise
Isar-Kreis	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterdonaukreis	—	—	—	18	—	—	18	18	—
Regenkreis	3	—	1	7	1	—	12	8	4
Oberdonaukreis	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rezat-Kreis	15	—	—	3	—	3	21	14	7
Obermainkreis	4	—	—	1	—	1	6	5	1
Untermainkreis	2	—	—	2	—	—	4	1	3
Summa	24	—	1	31	1	4	61	46	15

München, den 16. Juni 1834.

Königl. Staats-Ministerium des Innern.

Dienstesnachrichten.

Seine Königliche Majestät haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 2ten Juni l. Js. bewogen gefunden, den Kammerjunker und Ritterguts-Besitzer Carl Theodor Grafen von Geldern als Königlichen Kämmerer allergnädigst zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 8ten Juni l. J. das Kantons-Physikat II. Klasse zu Edenkoben dem praktischen Arzte alldort, Med. Dr. Heinrich Philipp König in provisorischer Eigenschaft zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 10. Juni l. J.:

den durch Allerhöchste Entschließung an das Landgericht in Straubing berufenen ersten Assessor Dr. Georg Arbinger auf die erste Landgerichts-Assessorsstelle zu Passau seiner Bitte gemäß, und dagegen

den bisherigen ersten Assessor des Landgerichts Landshut, Carl Edel in die erledigte erste Assessorstelle am Landgerichte Straubing zu versetzen;

den zweiten Assessor Nikolaus Brunner am Landgerichte Landshut zum ersten Assessor daselbst zu befördern;

in die zweite Assessorstelle an eben diesem Landgerichte den dermaligen Aktuar Dr. Joseph Lang daselbst, vorzurücken, und

als Landgerichts-Aktuar in Landshut den Raths-Accessisten des Appellationsgerichtes für den Regenkreis Jakob Klein allergnädigst zu ernennen; ferner

in die erledigte zweite Assessorstelle zu Günzburg im Oberdonaukreise den dortigen Aktuar Maximilian Payer vorzurücken,

und an die dadurch erledigte Aktuarsstelle am Landgerichte Günzburg den geprüften Rechtspraktikanten Anton Pfisterer zu ernennen;

auf die erledigte zweite Assessorstelle am Landgerichte Donauwörth im Oberdonaukreise den bisherigen Aktuar des Landgerichtes Neuburg Georg Heinzelmaier seiner Bitte gemäß zu versetzen;

als Landgerichts-Aktuar zu Neuburg den geprüften Rechtspraktikanten und Landgerichts-Funktionär Joseph Geiger zu ernennen; dann

auf die erledigte zweite Assessorstelle des Landgerichts Traunstein den Patrimonialgerichtshalter Johann Michael Amberger zu befördern;

auf die erledigte zweite Assessorstelle des Landgerichts Bamberg I. den bisherigen zweiten Landgerichts-Assessor Joseph Urban zu Hilpoltstein zu versetzen, und

als zweiten Assessor des Landgerichts

Hilpoltstein den geprüften Raths-Accessisten des Kreis- und Stadtgerichts, dermalen funktionirenden Syndikus der Universität zu Erlangen Georg Vierzigmann allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König ha- Sich zu Folge Allerhöchsten Rescripts vom 12ten Juni l. J. Allergnädigst bewogen gefunden, den unterm 29. Dezember v. Js. zum Kreis- und Stadtgerichtsschreiber in Fürth ernannten Emanuel Kreiselmayer auf sein alleruntertänigstes Ansuchen von dieser Stelle wieder zu entheben, und an dessen Stelle als Schreiber des Kreis- und Stadtgerichts in Fürth, den Diurnisten des Kreis- und Stadtgerichts Aschaffenburg, Friedrich Schüßler in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 14. Juni l. J. den Professor des Gymnasiums zu Landshut Haggenmüller seines Lehramtes am Gymnasium und des Lehrvortrages der Geschichte und Philologie am Lyceum zu entheben, und denselben bis zur anderweiten Verwendung in temporäre Quiescenz treten zu lassen, sofort den Professoren des Gymnasiums Eckart, Hinterhuber und Stanes die Vorrückung in die nächst höhern Klassen zu bewilligen, und die sich hiedurch eröffnende Lehrstelle der ersten Gymnasialklasse provisorisch dem Subrektor der lateinischen Schule zu Landshut Mutzel zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm nämlichen Tage zu genehmigen geruht, daß der Gerichtsarzt des Landgerichts Passau, Dr. Eisenreich, nachdem derselbe das 70ste Lebensjahr bereits zurückgelegt hat, in Gemäßheit des §. 22. lit. C. des IX. Edikts zur Verfassungs-Urkunde unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen bisher treu geleisteten Diensten in den Ruhestand trete. Auf das hiedurch erledigt werdende Landgerichts-Physikat zu Passau haben Seine Majestät den Gerichtsarzt zu Griesbach Dr. Langenbrunner auf sein alleruntertänigstes Ansuchen allergnädigst zu versetzen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 18. Juni l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Rath des Appellationsgerichts für den Rheinkreis, Joseph Hofreiter, wegen nachgewiesener zeitlicher Funktionsunfähigkeit durch physische Gebrechlichkeit auf den Grund des Ediktes IX. zur Verfassungs-Urkunde §. 22. lit. D. mit Beibehaltung seines Gesammtgehaltes, Titels und Funktionszeichens auf die Dauer

eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Majestät der König haben unterm 20. Juni l. J. die an der Hochschule zu Würzburg erledigte ordentliche Professur der Physiologie dem bisherigen ausserordentlichen Professor Dr. Hensler zu verleihen geruht.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentationsbestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 10. Juni l. J.:

die Pfarrey Hornbach, Landgerichts Pfaffenberg im Regenkreise, dem bisherigen Pfarrer zu Schatzhofen, Landgerichts Landshut, Priester Johann Baptist Bruckmüller;

die Pfarrey Gimpertshausen, Landgerichts Riedenburg im Regenkreise, dem bisherigen Pfarrer zu Eichenhofen, Landgerichts Parsberg, Priester Joseph Hotter;

unterm 12. Juni:

die Pfarrey Grabenstädt, Landgerichts Traunstein im Isarkreise, dem Pfarrer Mathäus Miesgang zu Schwiegen, Landgerichts Landsberg;

die Pfarrey Gottfrieding, Landgerichts Landau im Unterdonaukreise, dem Pfarrer Georg Vogel zu Tegernheim, Landgerichts Regenstauf;

unterm 13. Juni:

das Benefizium in Holzheim, Landgerichts Dillingen im Oberdonaukreise, dem dermaligen Vicar desselben, Priester Mathias Schneider;

unterm 14. Juni:

die Pfarrey Jachenau, Landgerichts Tölz im Isarkreise, dem Pfarrer Rochus Höck zu Walchensee, des nämlichen Landgerichts; und

die Pfarrey Liebenstadt, Landgerichts Hilpoltstein im Rezatkreise dem Stadtpfarr-Kooperator Franz Schlott in Spalt;

unterm 15. Juni:

im Regenkreise:

die Pfarrey Sünzing, Landgerichts Kellheim, dem Pfarrer Franz Xaver Müller in Neukirchen, Landgerichts Burglengenfeld;

die Pfarrey Hainspach, Landgerichts Pfaffenberg, dem Pfarrer Maximilian Joseph Beck in Wald, Landgerichts Roding;

im Oberdonaukreise:

die Pfarrey Kleinkemnath, Landgerichts Obergünzburg, dem bisherigen Frühmeßbeneficiums-Vicar in Mehring Priester Johann Ulrich Engstler;

ferner unterm 15. Juni l. J.:

die Pfarrey Hohengebraching, Landgerichts Kelheim im Regenkreise, dem bisherigen Pfarrer zu Weidenthal, Landgerichts Naabburg, Maximilian Wolf; und

unterm 16. Juni:

die Pfarrey Rottendorf, Landgerichts Naabburg im Regenkreise, dem bisherigen Pfarrer zu Attenhofen, Landgerichts Abensberg, Priester Alois Naaber.

Seine Majestät der König haben unterm 8. Juni l. J. die Predigerstelle bei St. Jodoc in Landshut dem bisherigen exponirten Kooperator bei St. Sebastian daselbst, Priester Anton Dengler zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 15. Juni l. J. zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Michaelsneukirchen, Landgerichts Roding im Regenkreise von dem Bischofe in Regensburg dem Pfarrer Clemens Schlögl in Saltendorf, Landgerichts Burglengenfeld übertragen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 20. Juni l. J. zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Waldfenster, Landgerichts Kissingen im Untermainkreise von dem Bischofe von Würzburg dem Pfarrer Georg Schmetzer zu Nordheim, Landgerichts Mellerichstadt verliehen werde.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 34.

München, Donnerstag den 3. Juli 1834.

Inhalt.

Königl. Allerhöchste Verordnung über den Vollzug der, das Gewerbswesen betreffenden Stelle des Landtags-Abschiedes.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern

ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns durch Unser Staatsministerium des Innern über den Vollzug der, das Gewerbswesen betreffenden Stelle Unseres Landtags-Abschiedes Vortrag erstatten lassen, und verordnen nunmehr, wie folgt:

1) Die Vollzugs-Verordnung zu den Grund-Bestimmungen über das Gewerbs-Wesen (Regierungsblatt, Jahrgang 1825 Nro. 4. Seite 81. bis 168) ist aufgehoben.

Digitized by Google

2) Unser Staats-Ministerium des Innern wird dem bestehenden Gesetze vom 11. September 1825 einen, die Interessen der Industrie, jene der Gemeinden und den Nahrungsstand der schon vorhandenen Gewerbs-Inhaber gleichmäßig schützenden Vollzug zuwenden und sichern.

München, den 1. Juli 1834.

Ludwig.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär.
An dessen Statt der Ministerialrath:
Bezold.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 21. Juni l. Jrs. das Cantonsphysicat zu Dahn im Rheinkreise, dem praktischen Arzte zu Obernburg Med. Dr. Melchior Stemler zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unter dem 22. Juni l. J. allergnädigst geruht, die zu Wegscheid erledigte Advokatenstelle dem Accessisten des Appellationsgerichts für den Isarkreis, Andreas Wocheslander zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 24. Juni l. Jahres sich allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte Registratorsstelle bei der Rggs. Finanzkammer des Untermainkreises, in provisorischer Eigenschaft dem quiescirten Registrator Kaspar Ochsner zu Würzburg zu verleihen.

Zufolge allerhöchsten Rescriptes vom 27. Juni 1834 haben Sich Seine Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden, den Kreis- und Stadtgerichtsrath Herrmann zu Aschaffenburg, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, unter Bezeigung der allerhöchsten besondern Zufriedenheit mit seinen langjährigen und trenge-

leisteten Diensten, nach zurückgelegtem 40sten Dienstjahre, auf den Grund des §. 22. lit. B. des IX. Ediktes zur Verfassungsurkunde mit Beybehaltung seines Gesammtgehaltes, Titels und Funktionszeichens für immer in den Ruhestand zu versetzen, dann die bei dem Wechselgerichte II. Instanz zu Aschaffenburg durch den Austritt des Appellationsgerichtsrathes Joseph Bleistein erledigte Rathstelle dem Assessor des Appellationsgerichts für den Untermainkreis, Dr. Karl Kleinschrod zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 28. Juni l. J. Sich allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Kreisforst-Kommissär zweiter Klasse Felix von Breßensdorf zum Kreisforst-Commissär erster Klasse mit dem Range eines Regierungsassessors bei der Regierung, Kammer der Finanzen, des Oberdonaukreises zu ernennen;

ferner haben Seine Majestät der König den bisherigen Sudfaktor zu Reichenhall, Anton Möst zum Betriebs-Beamten an erwähnter Saline zu ernennen geruht.

Pfarreien- und Beneficienverleihungen; Präsentationsbestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

am 17. Juni l. J. die Pfarrei Rohr und Gambach, Landgerichts Pfaffenhofen im Isarkreise, dem Curatus in Ehingen, Herrschaftsgerichts Oettingen, Priester Johann Baptist Bumiller,

das Kurat- und Schulbeneficium zu Niederpinhart, Landgerichts Pfaffenhofen im Isarkreise dem bisherigen Provisor desselben Priester Jakob Burger,

die Pfarrei Berngau, Landgerichts Neumarkt im Regenkreise, dem Stadtpfarrkooperator in Greding, Landgerichts gleichen Namens, Priester Sebastian Schwarzberger,

unterm 21. Juni l. Jrs die Pfarrei Waldeck, Landgerichts Kemnath im Obermainkreise, dem bisherigen Expositus in Prunn, Landgerichts Riedenburg, Priester Johann Baptist Roll;

unterm 23. Juni l. J. die Pfarrei Außernzell, Landgerichts Vilshofen, im Unterdonaukreise, dem dortigen Pfarrverweser Michael Maier,

die Pfarrei Willishausen, Landgerichts Zusmarshausen im Oberdonaukreise, dem Schulbeneficiaten Bartholomä Miller in Margertshausen, Landgerichts Göggingen;

Digitized by Google

unterm 25. Juni l. Jrs., die Pfarrei Weitsaurach, Landgerichts Heilsbronn im Rezatkreise, dem bisherigen Kooperator in Pfankstetten, Landgerichts Beilngries, Priester Aloys Hosemann,

die Pfarrei Friesen, Landgerichts Kronach im Obermainkreise, dem Kaplan bei U. L. Frau und St. Gangolph in Bamberg, Priester Joseph Leipert, und

das Kuratbeneficium in Lengenwang, Landgerichts Füssen im Oberdonaukreise, dem bisherigen Pfarrvikar Anton Lipold in Mauerstetten, Landgerichts Kaufbeuern.

Seine Majestät der König haben unterm 17. Juni d. J. zu genehmigen geruht, daß

die Pfarrei Kemmern, Landgerichts Scheßlitz im Obermainkreise von dem Herrn Erzbischofe in Bamberg dem bisherigen Kooperator in Pretzfeld, Landgerichts Ebermannstadt Priester Gabriel Repp,

die Pfarrei Scheßlitz, von demselben Herrn Erzbischofe dem Dechant und Pfarrer Moritz Reichelt zu Memmelsdorf, Landgerichts Bamberg I.

dann unterm 25. Juni d. J. die Pfarrey Gmünd, Landgerichts Miesbach im Isarkreise, von dem Herrn Erzbischofe von München-Freising, dem Kooperator in Salzburghofen, Landgerichts Laufen, Priester Peter Vogl verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 25. Juni l. J. zu genehmigen geruht, daß das Incuratbeneficium Hailing, Landgerichts Straubing im Unterdonaukreise, von dem Bischofe von Regensburg dem Pfarrer Joseph Fehlner zu Leuchtenberg, Landgerichts Vohenstrauß, und

die Pfarrei Brückenau im Untermainkreise, von dem Bischofe von Würzburg dem Frühmeßbeneficiaten in Heidingsfeld, Landgerichts Würzburg l. d. Mains, Priester Peter Riegel verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 21. Juni l. Jrs. folgende Pfarreien zu verleihen geruht:

die Pfarrei Bettenfeld, Dekanats Insingen, dem Pfarramtscandidaten Lorenz Friedrich Wild aus Oberferrieden;

die zweite Pfarrstelle zu Arzberg, Dekanats Wunsiedel, dem bisherigen Pfarrer zu Bundorf, Dekanats Rögheim, Johann Nikolaus Kolb.

Privilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König geruhten unterm 3. Mai l. Jrs. dem zu München sich aufhaltenden Lederergesellen Franz Anton Hann aus Neyß bei Düsseldorf auf sein eigenthümliches Verfahren bei Verfertigung feinlackirter Kappenschirme aus Papiermaché für den Zeitraum von fünf Jahren ein Privilegium zu ertheilen.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

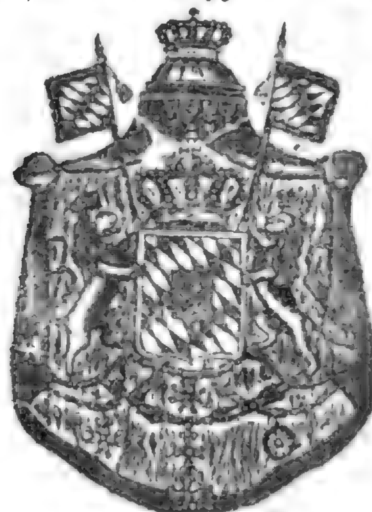

Königreich Bayern.

Nro. 35.

München, Dienstag den 8. Juni 1834.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Familien-Verträge der Herren Grafen von Stadion-Thannhausen betreffend.

Staatsministerium der Justiz und des Innern.

Der Seiner Königlichen Majestät vorgelegte Familien-Vertrag der Grafen von Stadion-Thannhausen de dato Wien am 17. Mai 1830 wird, da er nichts gegen die Verfassung enthält, in Gemäßheit der Beylage IV. zur Verfassungsurkunde §. 9, mit Vorbehalt der Rechte jedes Dritten und jedes einzelnen gräflich Stadion-Thannhausen'schen Fami-

liengliedes, zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

München, den 16. April 1834.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Freiherr von Schrenk.

Durch den Minister der functionirende Generalsekretär: Appell. Rath Frhr. v. Tautphöus.

Familien-Vertrag.

Nachdem in den letzten Zeiten, namentlich durch die französische Revolution und durch die ihr gefolgten Kriegsereignisse, so Manches verändert, unter Andern, insbesondere unsere des ehemaligen heil. Römischen Reiches unmittelbare Familie, dadurch in eine Lage versetzt worden ist, die von jener im Jahre 1768 gänzlich abweicht, in welchem Jahre das letzte allgemeine Familien-Institut in unserer Familie errichtet worden ist; nachdem ferner nach einer Zeit von gänzlicher Verwirrung und Schwanken der Gesetze und Institutionen in Deutschland, von den hohen allirten Mächten in dem Congresse zu Wien, im Jahre 1815, und zwar im vierzehnten Artikel der deutschen Bundesakte, in Betreff der mediatisirten Familien, unter andern auch folgende Bestimmung sanctionirt worden ist:

„Es werden nach den Grundsätzen „der früheren deutschen Verfassung die „noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und ihnen (den Fami„lien) die Befugniß zugesichert, über „ihre Güter und Familien-Verhält„nisse verbindliche Verfügungen zu „treffen, welche jedoch dem Souverain „vorgelegt, und bei den höchsten Lan„desstellen zur allgemeinen Kenntniß „und Nachachtung gebracht werden „müssen. Alle bisher dagegen erlasse„nen Verordnungen sollen für künftige „Fälle nicht weiter anwendbar seyn." —

so halten wir Endesgefertigte: Hugo Johann Philipp Franz und Joseph Philipp Eduard Reichsgrafen von Stadion-Thannhausen, Herren der Standesherrschaften Thannhausen im Königreiche Bayern, der Herrschaften Oberstadion, Emerkingen und Mosbayern im Königreiche Würtemberg, und der Herrschaften Kauth, Chodenschloß, Neumark und Sahorzau im Königreiche Böhmen — als Chefs der beiden bestehenden, so genannten Philippinischen und Friedericianischen reichsgräflich von Stadion'schen Familien-Linien — uns ermächtiget, und in unserm Gewissen ver-

pflichtet, in Gemäßheit des uns zuerkannten, obgedachten Rechtes unsere früheren Familien-Verträge und Gesetze abermals zu bestätigen und sie den gegenwärtigen Zeitverhältnissen so anzupassen, wie wir glauben und meinen müssen, daß unsere seeligen Vorfahren selbe verstanden und ausgelegt haben wollten.

Es ist seit Eingangs gedachter Zeit mit der Auflösung des deutschen Kaiserreichs, durch äußere Umstände und ohne Verschulden Eines an uns, für unsere Familie die Reichsunmittelbarkeit verloren gegangen; es ist seit jener Zeit, und zwar unterm $\frac{3}{7}$ Jänner 1785 die unserer Familie zugehörig gewesene Pfandherrschaft Bönigheim, im Königreiche Würtemberg, von dem Herrn Franz Conrad Reichsgrafen von Stadion an die hohe Chur Mainz um den baaren Geldbetrag von 180,616 fl. 42½ kr. — Einmalhundert Achtzigtausend Sechshundert Sechzehn Gulden 42½ kr. — Conv. Münze, nach dem 20 fl. Fuße — (216,740 fl. 52 kr. Reichswährung) herausgegeben worden, und im Drange der Umstände nicht möglich gewesen, selbe, wie es in dem vierten Artikel des Testamentes unseres Vorfahren des Herrn Johann Philipp Reichsgrafen von Stadion-Thannhausen, vom 14. November 1735, schon verordnet und für diesen Fall vorgesehen ist, zu ersetzen; es ist seitdem, die unserer Familie gehörige Seniorats-Herrschaft Hallburg im Königreiche Bayern von dem letzten Nutznießer derselben, dem Herrn Friedrich Lothar Joseph Reichsgrafen von Stadion am 23. September 1806 an den Herrn Franz Erwin Grafen von Schönborn um die Summe von 104,166 fl. 40 kr. im 20 fl. Fuße (125000 fl. Reichswährung) sage Einmalhundert Viertausend Einhundert Sechs und Sechzig Gulden 40 kr. Conv. Münze nach dem 20 fl. Fuße mit Zustimmung beider Branchen-Chefs verkauft worden, das gelöste Kapital wurde jedoch laut §. 3. und 4. des Verkaufs-Contraktes durch die verschiedenen vom Verkäufer bestrittene Unkosten welche 8695 fl. Conv. Münze betragen haben, gemindert, wonach sich der für unsere Familie übrig gebliebene Kaufschilling auf 95,471 fl. 40 kr. Fünfundneunzigtausend Vierhundert Ein und Siebenzig Gulden 40 kr. nach dem 20 fl. Fuße beläuft, welche der Friedericianischen Linie mit der Obliegenheit übergeben worden ist, dieses Familien-Kapital von 95471 fl. 40 kr. Conventions-Münze jährlich mit 5 prCt. zu verzinsen, ohne daß es bisher möglich und rathsam gewesen wäre, bei der Veränderlichkeit und Crisis der vergangenen Zeit, irgend etwas Festbestehendes darüber zu verfügen, weßwegen die Friedericianische Linie dieses

Verkaufsgeld auch bis jetzt blos auf Treue und Glauben besitzt. — Weiter ist seit Eingangs gedachter Zeit das für unsere Familie in der Stadt Mainz bestandene Haus durch die Kriegsereignisse in Verlust gerathen, und uns dafür als Entschädigung durch den Hauptschluß der ausserordentlichen Reichsdeputation vom 23. November 1802 §. 27, eine immerwährende jährliche Rente von 6000 fl. Reichswährung von der freien Stadt Frankfurt indirekt zahlbar, zuerkannt worden, worüber unsere Familie unterm 14. August / 17. Sept. 1805 mit der freien Stadt Frankfurt eine Convention dahin abschloß, daß ihr fünf Sechstheile dieser Rente gegen die entrichtete Vergleichssumme von 83,333 fl. 20 kr. Dreiundachtzigtausend Dreihundert Drei und Dreißig Gulden 20 kr. im 20 fl. Fuße (100,000 fl. Reichswährung) überlassen, und unserer Familie nur noch das Recht auf ein Sechstheil, d. i. auf 1000 fl. Reichswährung obiger Rente vom Jahre 1806 angefangen, vorbehalten worden ist. Die im Wege des gedachten Vergleichs erlösten 83,333 fl. 20 kr. Conv. Münze aber sind durch den Drang der Umstände während einer fünfjährigen Confiskation der schwäbischen Güter angegriffen worden. Ferner ist am 16/17 Jänner 1826 von mir mitgefertigten Eduard Grafen v. Stadion die Standesherrschaft Warthausen im Königreiche Würtemberg, communi consensu aller Agnaten und sogar der Cognaten (welch Letzteres jedoch nicht nöthig gewesen wäre) gegen das Versprechen — sobald es thunlich ist, eine andere Realität virtute des angeführten Bundes-Artikels, mit Einwirkung desselben Fideicommiß-Verbandes, wie es bei Warthausen der Fall war, zu acquiriren um den Betrag von 400,000 fl. — Viermalhundert tausend Gulden in Conv. Münze nach dem 20 fl. Fuße (480000 fl. Reichswährung) an Seine Majestät den König von Würtemberg verkauft worden. Dann sind bei dem am 15. Mai 1824 erfolgten Absterben des Herrn Johann Philipp Reichsgrafen von Stadion, k. k. Finanz-Ministers rc. rc. zum Behufe der Erörterung der Rechte der hinterlassenen Minderjährigen, wegen bisheriger Vernachläßigung der nöthigen Fideicommissarischen Anerkennung bei den Herrschaften Kauth, Chodenschloß, Neumark und Sahorzau in Böhmen, dieselben allodialiter behandelt worden, und endlich hat die Aufhebung der adelichen Stifte im deutschen Reiche das Verhältniß der nachgebornen Söhne und der Töchter ganz anders gestaltet, als es früher der Fall war.

Um nun diese durch die Zeit und ihre Verhältnisse eingetretenen Veränderungen mit der Willensmeinung unserer Vorfahren

zu vereinigen, und ihrem Willen bestmöglich nachzukommen, sind wir über Folgendes übereingekommen und haben unabänderlich festgesetzt:

I.

Wir erkennen den in dem Testamente d. d. Mainz den 14. November 1735 unseres Ur- respektive Urur-Großvaters Johann Philipp Reichsgrafen von Stadion, des Wiederherstellers und ersten Acquirenten unseres Familien-Vermögens, ausgesprochene im Sinne der früheren Familien Einrichtungen und der Observanz verfaßten, und durch den, zwischen den Vorfahren Hugo Johann Philipp und Franz Conrad Reichsgrafen von Stadion am 14. Dezember 1768 zu Mainz errichteten Familienvertrag abermals bestätigten Familien-Fideicommiß-Verband, als Gesetz für uns und unsere Nachkommen recht und pflichtmäßig an.

Kraft dieser Urkunden ist die Natur dieses Familien-Fideicommiß-Verbandes von der Art:

a) daß das Eigenthum unseres Familien-Fideicommiß-Vermögens zwischen allen Anwärtern (Agnaten) und den jedesmaligen Fideicommiß-Inhabern getheilt ist. Jenen kommt das Obereigenthum allein diesen aber auch das Nutzungseigenthum zu.

b) Es besteht dieses Familien-Fideicommiß-Vermögen in den in dem Testamente d. d. Mainz den 14. November 1735 verzeichneten Objekten, oder den von der Familie anerkannten Aequivalenten derselben.

Diese Objekte sind:

1) Die Grafschaft Thannhausen, im ehemaligen bayerischen Kreise,

2) die Herrschaft Kauth, Chodenschloß, Neumark und Sahorzau im Königreiche Böhmen,

3) die Herrschaft Stadion sammt Emerkingen und Mosbayern, im ehemaligen schwäbischen Kreise,

4) die Herrschaft Warthausen, in eben gedachtem Kreise,

5) die Herrschaft Bönigheim eben daselbst,

6) die Herrschaft Hallburg, im ehemaligen fränkischen Kreise,

7) das Haus in Mainz, sammt den Mobilien desselben,

8) das Oetting'sche Capital von Fünfzigtausend fl. Reichs-Währung nach dem 24 fl. Fuße, und

9) drei goldene Becher;

c) Daß rücksichtlich des Besitzes und der Nutznießung (Nutzeigenthum) dieses bezeichnete Familien-Fideicommiß-Vermögen in folgende 3 Theile abgesondert ist, nemlich

1. Theil. Dieser besteht in der ideelen Hälfte der von den beiden Branchen-Chefs, jederzeit gemeinschaftlich administrirten böhmischen Herrschaften Kauth, Chodenschloß, Neumark und Sahorzau, den Herrschaften Warthausen und Bönigheim, dem Hause in der Stadt Mainz und in 25000 fl. von dem Oetting'schen Capitale.

Dieser Theil ist dem Herrn Friedrich Reichsgrafen von Stadion, Sohn des Errichters obgedachten Testamentes d. d. Mainz vom 14. November 1735 übergeben und durch ihn die Friedericianische Linie gebildet worden, die fortan diese Güter besessen und genossen hat.

2. Theil. Er enthält die ideele Hälfte der von den beiden Branchen-Chefs jederzeit gemeinschaftlich administrirten böhmischen Herrschaften Kauth, Chodenschloß, Neumark und Sahorzau, die Grafschaft Thannhausen die Herrschaft Stadion sammt Moosbayern und Emerkingen und die Hälfte des Oetting'schen Capitals von 25000 fl.

Dieser Theil wurde dem Herrn Philipp Hugo Joseph Reichsgrafen von Stadion, Sohn des Errichters obgedachten Testamentes vom 14. November 1735 übergeben, und durch ihn die Philippinische Linie gebildet, welche fortan im Besitze und Genuße dieser Güter stand.

3. Theil. Er schließt die Herrschaft Hallburg in sich, worüber die Verfügung getroffen war, daß diese Herrschaft ein Fideicommiß-Wechselgut seyn, und deren Besitz und Genuß jedesmal dem ältesten in Bamberg oder Würzburg auf dem Domstifte präbendirten Sohne oder Agnaten aus unserer Familie, und in Ermanglung eines derlei Bamberger oder Würzburger Domherrn aber dem Aeltesten der Familie überhaupt, ohne Rücksicht des Standes desselben, zustehen solle.

II.

Unser, in die eben auseinandergesetzten Theile dem Besitze und Genusse nach aufgelöstes, untheilbares Familien-Fideicommiß-Vermögen, hat jedoch seit dem letzten, am 14. Dezember 1768 errichteten, Familienvertrage, die bereits Eingangs angezeigten Veränderungen erlitten, die durch äußere Ereignisse herbeigeführt worden, und uns nicht zuzurechnen sind. Diesem zu Folge weiset sich gegenwärtig folgender von allen Agnaten anerkannter Stand unseres Familien-Vermögens aus, als:

1) die Standesherrschaft Thannhausen, im Königreiche Bayern;

2) die böhmischen Herrschaften Kauth, Chodenschloß, Neumark und Sahorzau, welche jetzt vereint unter dem Namen Kauth und Chodenschloß bestehen;

3) Die Herrschaft Stadion sammt Moosbayern und Emerkingen im Königreiche Württemberg;

4) statt der Herrschaft Warthausen, welche, wie schon gesagt, am 16. bis 17. Jänner 1826 verkauft wurde, ist mit allgemeinem Consense sämmtlicher gräflich von Stadion'schen Familien-Interessenten, die Summe von Viermalhunderttausend Gulden in Conventions-Münze, d. i. drei Zwanziger auf einen Gulden und zwanzig Gulden auf die köllnische Mark feinen Silbers gerechnet, als das Aequivalent anerkannt worden, welche dermalen zu fünf vom Hundert mit der Bestimmung elocirt sind, so bald es thunlich erscheint, dafür Realitäten zu acquiriren;

5) statt der Herrschaft Bönigheim, die, wie schon angeführt, im Jahre 1785 von der hohen Chur Mainz um den Betrag von 180,616 fl. 42⅙ kr. Conventions-Münze eingelöst worden ist, das entfallende Capital, welches nach Abzug des Werthes für das mit dieser Herrschaft verbunden gewesene Allodiale und der gehabten Verkaufskosten, hier noch mit Einmalhundert Viertausend fünfhundert Acht und zwanzig Gulden 20 kr. in Zwanzigern, drei Stück auf einen Gulden und zwanzig Gulden auf die köllnische Mark feinen Silbers gerechnet, anzunehmen ist;

6) statt der, im Jahre 1806 veräußerten Seniorats-Herrschaft Hallburg, der rein übrig gebliebene Kaufschillingsrest von Fünfundneunzigtausend Vierhundert Ein und Siebenzig Gulden 40 kr. in Zwanzigern, drei auf einen Gulden, und zwanzig Gulden auf die köllnische Mark feinen Silbers gerechnet. Für diese beiden Herrschaften Bönigheim und Hallburg findet sich demnach gegenwärtig von unsrer Familie anerkannt die Summe von Zweimalhunderttausend Gulden Conventions-Münze, und zwar:

für die Herrschaft Bönigheim	.	104,528 fl. 20 kr.
und für die Herrschaft Hallburg	.	95,471 „ 40 „
gedachter Valuta,		
hiermit zusammen		200,000 fl. — kr.

Conventions-Münze vor, welches Aequivalent eben so und mit derselben Bestimmung fruchtbringend elocirt ist, wie die 400,000 fl. Conventions-Münze für die Herrschaft Warthausen;

7) statt des Hauses in Mainz sammt dessen Mobilien, welches uns durch die Franzosen während der Kriegszeiten genommen ward, erhielten wir vermittelst des Hauptschlusses der ausserordentlichen Reichsdeputation vom 23. November 1802, §. 27.

in einer fortwährenden bedingten Jahresrente von 6000 fl. Reichswährung Entschädigung. Im Jahre 1805 löste uns die Stadt Frankfurt fünf Sechstheile dieser Rente um 83,333 fl. 20 kr. in Conventions-Münze nach dem 20 fl. Fuße ab. Dieser Betrag wurde jedoch von unsern Vorfahren in den hartbedrängten Zeitverhältnissen angegriffen, theils aber auch auf Schmuck in beiden Branchen verwendet, von welchem die philippinische Linie einen Betrag von Dreizehntausend Siebenhundert und Acht Gulden und die Friedericianische Linie einen Schmuck im Werthe von Neuntausend Gulden in Conventions-Münze nach dem 20 fl. Fuße besitzt. Ueberdieß erübriget von dieser Hausentschädigung noch der letzte Theil der Rente mit jährlichen 1000 fl. Reichswährung, wovon 600 fl. der friedericianischen und 400 fl. der philippinischen Linie statutenmäßig gehören, die jedoch seit dem Jahre 1806 ausständig sind, weil die Frage über den Rheinoctroi, auf welchen sie mediatim durch die Stadt Frankfurt, angewiesen wurden, dermalen noch nicht erledigt ist;

8) das Oetting'sche Capital von 50,000 fl. Reichswährung wurde schon von unsern Vorfahren zur Arrondirung der Herrschaften Stadion und Warthausen verwendet, ist daher realiter in den Appertinenzien der Herrschaft Stadion, und in den Geld-Aequivalent für Warthausen vorhanden,

9) Endlich ist von den drei goldenen Bechern nunmehr nur noch ein einziger vorhanden, und uns ganz unbekannt, wohin die zwei andern gerathen sind. Der Senior der Familie besitzt jederzeit diesen Becher; folglich ist er jetzt bei dem mitgefertigten Philipp Franz Grafen von Stadion.

Es werden, dieser Erörterung gemäß, demnach die zuvor angeführten neun Objekte es seyn, auf welche sich die volle Wirksamkeit des vorliegenden Dokumentes erstreckt, und die hinsichtlich des Nutzungs-Eigenthums getheilt sind, wie es oben spezifizirt wurde.

III.

Als Regulative für uns und unsere Nachkommen wollen wir die nachstehenden Verfügungen als verordnet und befolgt wissen, welche in allgemeine und besondere Bestimmungen zerfallen.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Um das untheilbare Obereigenthum auf das ganze Familien-Fideicommiß-Vermögen zu beurkunden, hat der Chef jeder Branche unsrer Familie das Recht sich auch als Herr von denjenigen Gütern zu schreiben, und zu nennen, die zunächst von dem Chef der andern Branche besessen und benutzt werden, und zu den oben aufgezähl-

ten Familien-Fideicommiß-Gütern gehören, oder für deren Aequivalente angekauft werden sollten. Eben daher soll

2) jeder Chef der einen Familien-Branche gegen den Chef der andern verbunden seyn, jede wichtige Veränderung, in so fern sie sich auf die Fideicommiß-Objekte selbst erstreckt, anzuzeigen, in welcher Beziehung ihm dann auch die hierauf allenfalls sich beziehenden Documente in beglaubigter Abschrift mitzutheilen sind. — Es soll

3) in Folge der früheren Bestimmungen, mit Ausnahme der Herrschaft Hallburg, respektive des Aequivalentes derselben — der Besitz und die Nutznießung unseres Stammvermögens niemals mehr, als unter zwei Personen, nämlich die Chefs der beiden Branchen unsrer Familie getheilt seyn — wie es bereits oben sub I. lit. c. angedeutet ist.

4) Bei unsern angegebenen Fideicommiß-Besitzungen soll auch für die Zukunft so wie bisher die Bestimmung gelten, daß acquisita immobilia, welche innerhalb der Gränzen der Fideicommiß-Güter, von uns oder unsern Nachkommen erworben werden, ipso facto zu demjenigen Fideicommiß-Gute gehören, in dessen Umfange sie liegen.

5) Im Falle der Chef der einen oder der andern Branche unserer Familie es für vorheilhaft halten sollte, irgend ein zum Fedeicommißverbande gehöriges Objekt gegen irgend ein Aequivalent, welches nicht zum Fideicommiß gezählt ist, zu vertauschen oder zu verkaufen, so soll er gehalten seyn, hierzu den Consens aller Grafen von Stadion zu verlangen, welche näher oder entfernter wirklich eine Anwartschaft auf unser Familien-Fideicommiß haben, und alle müssen zur Gültigkeit jenes Aktes einwilligen. Im Falle des Vertauschens von Fiedeicommiß-Objekten, welche die eine Branche besitzt, und genießt, gegen Fideicommiß-Objekte der andern Branche, sollen beide Familien-Chefs jedoch nur genöthiget seyn, den Consens aller Grafen von Stadion der beiden Branchen, mit Ausnahme der Grafen jener Nebenlinien, die sich in den später anzuführenden Pönfällen sub. IV lit. a und b befinden, beizubringen.

6) Wenn der Fall der Vormundschaft oder Curatel über einen minderjährigen oder großjährigen Familien-Chef eintritt, so soll die Vormundschaft oder allenfällige Curatel, von dem Chef der andern Branche geführt werden, vorausgesetzt, daß diesem nicht die Gesetze des Staates entgegenstehen. Von beiden Chefs im Einvernehmen soll der jedesmalige Fideicommiß- und Posteritäts-Curator erwählt werden, und wenn sie sich

nicht einverstehen würden, von der competenten Fideicommiß-Behörde.

7) Zum Behufe aller, im Betreff der Fideicommisse vorzunehmenden Berechnungen, bei was immer für einen Anlasse, soll niemals eine neue, sondern stets die bereits vorliegende letzte gerichtliche Schätzung mit Zuziehung der Wirthschaftsrechnungen der letzten fünf Jahre, als Norm angenommen, und das Resultat von jedem der Interessenten anerkannt werden, und nur in dem Falle, als noch keine gerichtliche Schätzung vorhanden seyn sollte, ist zu solch einem Behufe eine neue gerichtliche Schätzung zu errichten. Es steht jedem Familien-Chef frei, seinen, wie auch den Antheil des Chefs der andern Branche an dem Fideicommiß-Vermögen, wann immer, jedoch auf seine eigenen Kosten, schätzen zu lassen.

8) Die bei dem Todesfalle des Chefs der einen oder der andern Branche, nach den Wirthschaftsrechnungen, auf den Herrschaften sich zeigenden Rentresten, Vorräthe aller Art von Naturalien, so wie auch der fundus instructus, sollen ausnahmslos demjenigen zufallen, auf den die Erbfolge übergeht. Die nach den Rentrechnungen bei dem Todesfalle eines Familien-Chefs sich zeigende und vorhandene Kassebaarschaft jedoch soll zu dem Allodial-Nachlasse des Verstorbenen, eben in dem Maaße gehören, wie er sie bei seinem Leben hätte beziehen und verwenden können. Daher haben allenfällige Dispositionen hierüber volle Kraft.

9) Es soll keinem der beiden Familien-Chefs erlaubt seyn, ohne Consens des Andern irgend eine Schuld zu contrahiren, um damit was immer für einen Bestandtheil des Fideicommiß-Gutes zu belasten. Wenn aber der Fall eintritt, daß im Einverständnisse beider Chefs eine Schuld aufgenommen, oder von einem Fideicommiß-Capitale ein Theil entlehnt wird, so soll diese Schuld niemals, für sich allein oder in Verbindung mit den früheren Schulden, mehr betragen dürfen, als den dritten Theil jenes Familien-Vermögens-Drittels, das dem Schulden contrahirenden Familien-Chef für seine Person allein zum Genuße zugewiesen ist, wie dies weiter unten sub. V. im Eingange lit. c. näher erörtert werden wird. Die Rückzahlungen einer Fideicommißschuld sind so zu bestimmen, daß jährlich fünf vom hundert an dem Schuld-Capitale getilgt werden. Nur aus erheblichen Ursachen ist eine Verlängerung der Frist zu gestatten. Will der Fideicommiß-Besitzer von den bereits geleisteten Rückzahlungen, wieder einen Betrag zu seinem Gebrauche erheben, so muß er zur Tilgung desselben noch insbesondere jährlich fünf vom hundert bezahlen. Der Nachfolger im Fideicommisse ist nur die mit

obgedachtem Consense gemachten Schulden seines Vorfahren zu bezahlen schuldig und für die zur Tilgung derselben schon verfallenen Rückzahlungen haftet er nur in so weit, als sie nicht aus dem frei vererblichen Vermögen des Vorfahren geleistet werden können. — Der Chef der andern Branche ist berechtiget, über die genaue Depurirung der Schulden des Andern zu wachen, ihn sogar gerichtlich dazu anzuhalten; eine üble Verwaltung der Fideicommiß-Güter selbst gerichtlich anzuzeigen, und überhaupt alle zur Sicherheit der Substanz nöthigen Maaßregeln zu treffen.

10) Rücksichtlich der Erbfolge in die Fideicommisse, der Appanagirungen, Heirathen und der Wittwen, sollen die folgenden Artikel die zu observirenden Normen enthalten.

IV.

Erbrecht und Erbfolg-Ordnung.

Sämmtliche lebende Mitglieder unserer Familie stammen von dem Herrn Johann Philipp Reichsgrafen von Stadion her, welcher als Wiederhersteller und Begründer unserer Familienverhältnisse, in seinem Testamente d d. Mainz den 14ten November 1735 zwei Branchen, die Friedericanische und Philippinische gegründet, und die Entstehung jeder weiteren untersagt. Es sollen daher nach der hier angegebenen Stammtafel (siehe Beil.) für die Zukunft alle Mitglieder unseres Hauses nur die Abstammung von diesem unserem gemeinschaftlichen Stammvater zu beweisen haben und aller älteren Proben ganz enthoben seyn.

Als Grundsatz in der Succession wird bestimmt, daß so lange ein Graf Stadion am Leben ist, die Frauen und die von Frauen abstammenden Männer in den Besitz und Genuß des Fideicommisses nicht eintreten sollen, und daß die Erbfolge in die, jeder Branche oben sub. I. lit. c. zugewiesenen Güter ganz nach den Grundsätzen der Erstgeburt, und zwar genau so statt finden solle, wie es die gegenwärtigen Staatsgesetze bei Primogenituren vorschreiben.

Da aus dem Testamente dd. Mainz den 14. November 1735 die angeführten zwei Linien hevorgehen, und jede eigene Familien-Fideicommiß-Güter zur Nutznießung zugetheilt erhielt, so wird im Sinne der alten Institutionen festgesetzt, daß, so lange ein successionsfähiger Graf Stadion der einen Linie vorhanden ist, in die Güter dieser Branche kein Graf Stadion aus der andern Linie succediren könne. Im Falle des Aussterbens einer oder der andern Linie im successionsfähigen Mannsstamme, fällt die von der ausgestorbenen Linie besessene und benutzte Fideicommiß-Hälfte auf

den Fideikommiß-Besitzer der andern Linie, welchen die sich in Pön- oder Ausnahmsfalle befindenden Nebenbranchen in seinem obengedachten Substitutionsrechte niemals verkürzen können. Es ist also eine Familien-Linie der andern substituirt, und die Succession in jener Linie, welche dann das ganze Familien-Fideicommiß-Vermögen besitzt, folgt ganz nach derselben Norm, die vorher in beiden Linien zu beobachten war.

Successionsfähig ist jeder aus einer gültigen und standesmäßigen Ehe abstammender Graf Stadion, wenn er sich nicht in einem Pön- oder Ausnahms-Falle befindet.

Diese Pön- und Ausnahmsfälle, welche durch das Testament dd. Mainz den 14. November 1735 festgesetzt, in dem Familienvertrage vom 14. Dezember 1768 bestätiget wurden, und in welchen ein Graf Stadion nicht successionsfähig ist, sind:

a) Mißheirathen,

b) Heirathen der jüngern Söhne einer oder der andern Branche, ohne Consens der Chefs beider Linien,

c) Ablegung geistlicher Gelübde oder Empfang höherer Weihen,

d) freiwillige Renunciationen auf die Erbfolge in die Fideicommißgüter.

Hierbei sollen folgende nähere Bestimmungen gelten, als:

1) Jene, welche sich in diesen Pön- oder Ausnahmsfällen befinden, so wie ihre, nach dem eingetretenen Pön- oder Ausnahmsfalle erzeugten Nachkommen, sollen bei einem vorkommenden Successionsfalle als nicht vorhanden zu betrachten seyn, und jener, der ihnen, Falls sie als successionsfähig verstorben wären, zunächst stünde und erbfähig ist, tritt ipso facto in ihre Rechte.

2) Derjenige, welcher bereits im Besitze und Genuße des Fideicommisses sich befindet, und in einen Pön- oder Ausnahmsfall geräth, verliert ipso facto den Besitz und Genuß des Fideicommisses, und überträgt hierdurch diese Rechte an jenen, der nach der bezeichneten Erbfolgordnung ihm zunächst steht, und erbfähig ist.

3) Sollte es sich in einem dieser Fälle ereignen, daß dem letzten Fideicommißbesitzer mehrere Grafen Stadion dem Verwandtschaftsgrade nach gleich nahe stünden, und diese alle erbfähig wären, so soll die Succession auf denjenigen übergehen, der unter diesen der Aeltere ist.

4) Obwohl es bei der in dem Familienvertrage vom 14. Dezember 1768 gemachten Bestimmung und alten Observanz der Familie sein Verbleiben haben soll, daß die Heirath eines Zweiten ausser den beiden Chefs jeder Linie ohne vorhergehenden ein-

stimmigen Consens beider Familien-Chefs von der Erbfolge in das Fideicommiß nicht nur den sich verheirathet habenden, sondern auch dessen Descendenz ausschließt, so soll in Zukunft ein solcher Consens auch dann gültig seyn, wenn er selbst nach der Heirath aus bewegenden Ursachen ertheilt wird.

5) Wenn in beiden Linien gar kein successionsfähiger Graf Stadion vorhanden seyn sollte, so treten per exceptionem die in Pön- oder Ausnahmsfällen sich etwa Befindenden wieder in das Recht der Succession, und zwar zuerst jener, der sich im Pönfalle b) befindet, dann der im Ausnahmsfalle d) ist, hierauf jener der im Pönfalle a), und zuletzt der, welcher im Ausnahmsfalle c) enthalten ist; jedoch wird im letzten Falle vorausgesetzt, daß er seiner feierlichen Gelübde oder der höhern Weihe entbunden wird.

6) Unter den von der fideicommissarischen Succession ausschließenden Mißheirathen sollen jene verstanden werden, die in der nachfolgenden Erklärung gemeint sind. — Indem nämlich in den jetzigen Zeitverhältnißen und besonders für die Zukunft eine genaue Erklärung des Begriffes von Mißheirathen schwierig seyn dürfte so soll bestimmt seyn, daß jederzeit, wenn sich ein successionsfähiger Graf Stadion ausser den bisher observirten und noch zu beobachtenden Grundsätzen der Stiftmäßigkeit verehelichen will, der Chef der andern Branche vier und er — falls er der Chef der zweiten Linie ist — oder sein Branchen-Chef drei Individuen aus dem Grafenstande nach Willkühr auszuwählen haben. Diese sieben Standesgenoßen sollen nach ihrem vernünftigen Ermessen, in Berücksichtigung des herrschenden Zeitgeistes darüber urtheilen: ob die von dem Heirathswerber mit seiner Braut beabsichtigte Ehe standesmäßig sey oder nicht? Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet über die Billigung oder Mißbilligung dieser Ehe. Im ersten Falle soll die Ehe für eine standesmäßige gehalten, im zweiten aber für eine Mißheirath erklärt seyn. Gegen den durch diese Stimmenmehrheit der Schiedsrichter gefällten Ausspruch, findet kein Rechtsmittel zu dessen Annullirung statt. Jedesmal ist aber dieser Ausspruch schriftlich abzufassen und aufzubewahren.

7) Renunciationen auf das Erbfolgerecht kann jeder fähige Interessent nach seiner freien Willkühr und ganz nach seinem Ermessen abgeben, und es sollen die darüber verfaßten Dokumente streng nach den Worten und dem beabsichtigten Sinne der Renunzirenden ausgelegt werden.

8) Da die Herrschaft Hallburg, resp. deren Aequivalent, als Seniorat ursprüng-

lich für Domherren in Bamberg und Würzburg, in so fern sie aus unserer Familie waren, bestimmt gewesen ist, so hat der sub lit. c. angeführte Erbfolge-Ausnahmsfall in Betreff der Succession in den Bezug der Renten von dem Hallburger Aequivalente keinen hemmenden Einfluß, und in dem Falle c) sich befindende Grafen Stadion treten in den Genuß dieses Seniorates ein, sobald sie nach den Grundsätzen der Seniorats-Erbfolge dazu berechtigt sind.

Bestimmungen über Appanagen, Heirathsgut und Witthum.

Um hierüber eine wirksame Norm festsetzen zu können, die sowohl dem Interesse der Nachgebornen und Wittwen entspricht, aber auch den Majorats-Erben die Möglichkeit eines Etablissements frei läßt; so soll das gesammte, jeder Branche zum Genuße zugewiesene Fideicommißvermögen in drei Theile ideel zerfallen, mit der Bestimmung daß a) die Renten des ersten Drittels zum Behufe der Appanage-Zahlungen, b) die Renten des zweiten Drittels zur Zahlung des Heirathgutes und des Witthums, und c) die Renten des dritten Drittels stets zur freien Disposition für den Majorats-Erben verwendet werden. Auf dieser Voraussetzung beruhen die weitern Dispositionen als:

1) Appanagen. Eine Appanage erhält für die Zukunft der Regel nach jeder Graf und jede Gräfin Stadion, welche aus einer standesmäßigen oder consentirten Ehe (art. IV. sub 6.) abstammen von demjenigen, der aus ihrer Branche in das Fideicommiß succedirt; als Appanage soll eine jährliche Rente von Dreitausend Gulden in Zwanzigern, nach dem 20 fl. Fuße für die Grafen und von Zweitausend Gulden für die Gräfinnen Stadion für die Zukunft bestimmt seyn. Diese für jeden Interessenten, gegen die frühere Zeit erhöhte Appanage, wird durch die veränderten Zeitumstände als billig erscheinen. — Das Recht zum Appanagenbezuge fängt mit dem Todestage desjenigen an, von dem die zu appanagirenden Individuen abstammen, und endet mit dem Tode, der Renunciation und der Heirath eines weiblichen appanagirten Familien-Mitgliedes. — Indem eine bestimmte Anzahl solcher Appanagen-Summen, die übrigens den Appanagirten vierteljährig vorhinein von den Majorats-Erben zu zahlen sind, das Erträgniß des Vermögens-Drittels leicht übersteigen können, so soll festgesetzt seyn, daß,

a) wenn in einem Erbschafts- resp. Todesfalle die Summe der Appanagentheile für die durch diesen Todesfall eintretenden Nachgebornen das Erträgniß des Vermö-

gens Drittels überschreiten, es von dem Bezuge von 3000 fl. und 2000 fl. als Appanage für jeden dieser Nachgebornen abzukommen und die nun zu Appanagirenden sich in die gedachten Revenüen in dem Verhältniße von 3 zu 2 zu theilen haben;

b) wenn bei einem Todesfalle durch Oheime, Tanten, Brüder oder Schwestern des Verstorbenen ein Theil der zur Appanage überhaupt bestimmten Revenüe schon in Anspruch genommen wäre, so versteht es sich von selbst, daß die nun eintretenden Kinder des gedachten verstorbenen Majoratsherrn, wie im zuvor sub a. angeführten Falle, nur auf den noch freien Revenüen-Rest des Appanagen-Drittels im Verhältnisse von 3 zu 2 Anspruch zu machen, und ihre Appanage zu berechnen haben;

c) wenn jedoch die zu Appanagirenden eine geringere, als die oben festgesetzte Appanage von 3000 fl. und 2000 fl. erhalten, so soll jederzeit im Falle des Todes oder sonstigen Wegfallens eines Appanagirten, dessen nun frei erscheinender Appanagentheil unter die andern noch lebenden Appanagirten nach dem Verhältniße von 3 zu 2 gleich vertheilt werden, was in so lange geschehen muß, bis auf diese Art jeder Appanagirte in dem vollen Genuß seiner Appanage von 3000 oder 2000 fl. gelangt, worauf dann die etwa weiter frei werdenden Appanagentheile dem Majoratsherrn zufallen.

d) Sollte ein appanagirtes Familien-Mitglied einen geistlichen Stiftungsplatz, eine geistliche Würde, oder den Genuß einer Ordens-Commende erhalten, deren Einkünfte wenigstens doppelt so groß sind, als die volle Appanage beträgt, so soll es seine Appanage zu Gunsten derjenigen Appanagirten verlieren, welche nicht im vollen Appanagengenuße von 3000 oder 2000 fl. sind.

e) Im Falle endlich, daß das ganze zur Deckung der Appanagen bestimmte Drittel des Vermögens schon durch die Appanagirten in Anspruch genommen seyn sollte, und durch einen Todesfall neuerdings einige zu Appanagirende erscheinen, bleibt nichts anders übrig, als dem Fideicommißerben bestens zu empfehlen, seine jüngeren Geschwister bis zu der Zeit, wo ihnen durch das Absterben oder sonstige Wegfallen von appanagnirten Onkeln und Tanten, eine theilweise oder ganze Appanage zufällt, zu erhalten.

2) Heirathsgut. Was dieses anbelangt, glauben wir, indem nach der allgemeinen und unserer Ansicht das Fideicommißvermögen als unangreifbar zu achten ist, nicht wie früher eine Kapitalssumme

von 4000 fl. festsetzen zu können, sondern wir bestimmen:

a) daß jede sich verehelichende Gräfin Stadion statt des Heirathgutes von 4000 fl., ihre jährliche volle Appanage von 2000 fl. Conv. Münze im 20 fl. Fuß, noch durch drei Jahre von dem Tage ihrer Verehelichung angefangen, genießen, nach dieser Zeit aber die bisher übliche Renunciation auf alle Stadion'schen Familien-Fideicommißrechte ausstellen soll; wollte sie dieses nicht freiwillig thun, so wird sie nichtsdestoweniger pro renunciata gehalten.

b) Von dem Tage der Verehelichung hat die hier statt des Heirathsgutes zugewiesene Appanage nicht mehr das zur Deckung der Appanage bestimmte erste Vermögens-Drittel zu belasten, sondern die Prästation dieser dreijährigen Heirathsrente incumbirt das zweite Vermögens-Drittel, welches, — wie oben im Eingange V, lit. b. — gesagt, hiezu bestimmt ist. Jene Appanage, welche sie vor ihrer Verehelichung genossen hat, fällt denjenigen Appanagirten zu, die nach den obigen Voraussetzungen nicht im vollen Appanagen-Genuße sind, oder wenn sie es wären, dem Fideicommiß-Besitzer.

c) Eine Stiftsdame, die als solche etwa ihre Appanage verloren hat, und sich später verehelichen sollte, erlangt den Anspruch auf die gedachte dreijährige Heirathsrente, wie es zuvor sub a et b bestimmt worden ist.

d) Sollte eine sich zu verehelichende Gräfin Stadion noch nicht appanagirt also in der väterlichen Gewalt seyn, so soll ihr der Vater nach unsern alten Familien-Statuten aus seinen Revenüen ein Heirathsgut von 4000 fl. Conv. Münze nach dem 20 fl. Fuße, und noch eine Ausstattung nach seinen Kräften zu geben schuldig seyn. Auch die in diesem Falle sich befindende Gräfin muß eine Renunciation ausstellen, wie es oben gesagt wurde.

8) Witthum. Die Wittwe jedes Familien-Chefs soll in Folge der ältern Pacta mit Berücksichtigung der Zeitumstände in Zukunft ein jährliches Witthum von 4000 fl. in Conv. Münze, Viertausend Gulden in Conv. Münze nach dem 20 fl. Fuße in vierteljährigen Raten vorhinein zahlbar erhalten. Der Genuß dieses Witthums fängt ein Vierteljahr nach dem Ableben des Gemahles der Wittwe an, bis zu welcher Zeit ihr der Fideicommiß-Erbe den bei Lebzeiten ihres Gemahles eingeführten Hausbestand und Haushaltung fortbestehen lassen muß. Der Genuß des Witthums endet mit dem Tode oder der Wiederverehelichung der Wittwe. Sollte wider Vermuthen der Fall eintreten, daß so viele Chefs-Wittwen zusammenträfen,

daß die gesammten Witthums-Anforderungen die Revenüen des zweiten Vermögens-Drittels worauf auch noch die Heirathsrenten gleichzeitig haften, erschöpfen, so sind auch hier dieselben Grundsätze anzuwenden, wie sie oben bei den Appanagen-Fällen erörtert wurden. Die zuletzt erscheinende Wittwe kann die früheren nicht in dem Genusse beschränken.

Nach der Probabilität scheint auf diese Art, das für die Appanagen bestimmte Familien-Fideicommißvermögens-Drittel beinahe immer, das zum Witthum und der Heirathsrente bestimmte Drittel mehreren Theils in Anspruch genommen zu seyn. Wenn daher bedacht wird, daß dem Fideicommißbesitzer nur das eine Vermögens-Drittel und ein Theil der Revenüen des zweyten zur Disposition bleibt, aber alle Gerichtsverhandlungen, Regieen, unvermeidliche Pensionen, nnd sonstige Lasten ihm allein aufgebürdet sind, und er doch ein Haus führen soll, so erscheint seine Stellung nach den vorstehenden Bestimmungen so beschränkt, daß die obigen Prästationen wohl das non plus ultra von dem sind, was ihm auferlegt werden kann.

VI. Besondere Bestimmungen.

Diese bestehen und wirken in folgenden Fällen:

1). Wenn der Mannsstamm, d. i. sämmtliche successionsfähige Grafen Stadion, einer Branche ausgestorben ist. Sollte dieser Fall eintreten, und in derselben Branche von dem letzten Fideicommißbesitzer weibliche Nachkommen hinterlassen werden, so soll der Chef der andern Branche auf den nun die gesammten Fideicommißgüter übergehen, verbunden seyn, den gedachten weiblichen Descendenten nicht nur die volle Appanage, ohne alle Ausnahme, selbst bei Heirathen, jährlich bis zum Todestage diesen Gräfinnen zu bezahlen, sondern auch die Verpflichtung haben, denselben eine Summe, welche dem Drittel des am Tage des Todes des verstorbenen Fideicommißbesitzers unbeschwert sich ausweisenden ererbten Fideicommißvermögens gleichkommt, gleichsam als ein Allodiale herauszubezahlen, und zwar in zehnjährigen gleichen Raten, ein Jahr von dem gedachten Todestage angefangen ohne jedoch das Schuldende zu verzinsen. Dafür wird aber dem Fideicommißbesitzer die Verpflichtung zur Zahlung eines allenfälligen Heirathsgutes an diese Gräfinnen erlassen. Sollten keine weiblichen Descendenten, sondern nur die Wittwe des letzten Fideicommißbesitzers vorhanden seyn, so soll diese statt des jährlichen Witthums von 4000 fl. Conv. Münze, dann 6000 fl. Conv. Münze im 20 fl. Fuße ohne alle Be-

schränkung erhalten. Es soll in diesem eingetretenen Erbsubstitutionsfalle einer Branche in die Güter der andern derjenige Familienchef, an dem nun das gesammte Familien-Fideicommiß-Vermögen gefallen ist, das Recht haben, abermals das Ganze nach seinem Ermessen in zwei Linien zu theilen, und es sollen, wenn er oder sein Successor dieß thun will, die sonst noch lebenden Grafen Stadion, also Vettern oder Brüder desselben, wie auch die nicht successionsfähigen Grafen derjenigen Branche, von woher die Vereinigung der Güter geschah, ihm hierin gar nicht hinderlich seyn dürfen.

2) Wenn der Mannsstamm beider Branchen, das ist: alle successionsfähigen oder auch nicht successionsfähigen, jedoch wieder per exceptionem zur Succession und im Besitz und Genuß des Fideicommisses gelangten Grafen Stadion in der Person des letzten Fideicommißbesitzers erlöschen sollte, so treten die Töchter desselben und ihre männliche Descendenz, nach dem Rechte der Erstgeburt, oder wenn keine Töchter und keine männliche Descendenz von selben vorhanden wären, die dem Fideicommißbesitzer dem Grade nach nächste und unter mehreren gleich nahen die ältesten Blutsverwandte und ihre männliche Descendenz in den fideicommissarischen Besitz des gräflich Stadion'schen Familienvermögens. Einer derlei Nachfolgerin kann der letzte Fideikommißbesitzer in einem Testamente mehrere Lasten rücksichtlich der andern Verwandten auferlegen, muß ihr aber das frei lassen, was ihr als Fideicommißbesitzerin der Güter beider Branchen nach dem gegenwärtigen Institute gebührt. Sollte eine solche Nachfolgerin sich verehelichen oder schon verehelicht seyn, so ist sie verpflichtet, sich um die Bewilligung zu bewerben, daß sie nebst dem Namen ihres Gemahles auch den Geschlechts-Namen der Reichsgrafen Stadion fortführen und auf ihre Descendenz mit übertragen darf, damit unser Familen-Name fortan erhalten werde.

3) In Rücksicht der Succession in die Herrschaft Hallburg, respective deren Aequivalent.

Die alte Bestimmung der Hallburg war, wie oben sub art. IV. 6. gesagt wurde, für Domherren aus unserer Familie, die in Bamberg oder Würzburg präbendirt waren und in deren Ermangelung für den überhaupt successionsfähigen Senior unserer Familie bestimmt. Da durch Aufhebung dieser adelichen Stifte und des Grundes, warum auf den Eintritt in selbe eine Prämie gesetzt wurde, die Bedingniß, zum Besitze und Genuße der Hallburg zu gelangen nicht mehr erfüllt werden kann,

so soll dieses Recht fernerhin, ohne Unterschied des Standes, immer dem an Jahren ältesten successionsfähigen Grafen Stadion von dem Tage des Todes des letzten Seniors zufallen. Hierbei ist es einerlei, aus welcher Linie dieser Successor ist; jedoch wird bemerkt, daß auch hier alle obigen Bestimmungen sub art. IV. über die Fideicommissarische Succession und jene über das Fideicommiß selbst auf diesen Theil desselben genau in Anwendung zu bringen sind.

Da die Hallburg als Seniorat oft den Besitzer wechselt, so ist es viel zweckmäßiger, sie durch ein Capital als durch eine Realität zu ersetzen. Es soll daher bei der bisherigen Einrichtung verbleiben, daß für immer die Fridericianische dem Senior die landesüblichen Interessen von dem übrig gebliebenen reinen Erlös von 95,471 fl. 40 kr. in Conv. Münze nach dem 20 fl. Fuße jährlich in vierteljährigen Renten vorhinein bezahle, wobei es jedoch dieser Branche unbenommen bleibt, dieses Seniorats-Capital entweder zur Hälfte oder ganz, gegen vorausgehende einjährige Anzeige, auszuzahlen, und mit Zuziehung des Chefs der andern Branche über die Sicherheit der Elocirung des Capitals zu wachen, ohne jedoch dann mehr dafür haften zu müssen. Die Philippinische Linie soll in jedem Falle vor jedem andern Schuldner den Vorzug haben. — Endlich ist noch zu bemerken, daß das Hallburger-Aequivalent von keinem Nutznießer mit Schulden belastet werden darf.

4) Wenn in einer oder der andern Branche der Fideicommisbesitzer, an welchem der Regel nach allein das Recht sich zu verehlichen steht, hievon keinen Gebrauch zu machen gedenkt, so soll es ihm gestattet seyn, einem Andern aus seiner Branche dieses zu überlassen, ohne jedoch hiebei den ihm zur Succession zunächst stehenden übergehen zu können. Der Chef der andern Branche soll diesen Act, so wie den Consens hiezu niemals verweigern können. Demjenigen, dem die Erlaubniß zur Heirath in diesem Falle ertheilt wird, soll es zugleich von seinem Familien-Chef möglich gemacht werden, in diesem Verhältnisse zu existiren, und der Chef ist dann rücksichtlich des Heirathens ganz wie ein Nachgeborner zu betrachten.

Jedes Glied unserer Familie, d. i. jeder Graf Stadion soll bei erlangter Großjährigkeit diesen Vertrag einsehen, sein vidi beizusetzen und sich darnach zu halten, verpflichtet seyn.

Endlich sind

6) in dem Testamente unseres Vorfahren dd. Mainz den 14. November 1735

einige Seiten und sehr viele Sorgfalt darauf verwendet, um über das Familienhaus in Mainz feste Bestimmungen zu hinterlassen. Es scheint, daß dem Erblasser diese Anordnung besonders am Herzen gelegen sey. Wenn wir uns nun als diejenigen ansehen wollen, die bestmöglich seine Intention erfüllen, so sollte auch von uns hierüber etwas angeordnet werden. Da wir jedoch von der erwähnten Indemnisations-Summe nur jenen Betrag übrig haben, der in dem bei der Familie vorhandenen Schmuck (art. II. Nro. 7.) enthalten ist, und auch sonst gegenwärtig nichts Disponibles besitzen, so müssen wir uns vorläufig darauf beschränken, den ernstlichen Wunsch auszudrücken: Ein oder der Andere möchte dereinst ein derlei Familienhaus acquiriren, und es scheint uns zu dessen Dotirung das beste Mittel zu seyn, festzusetzen, das auch dasjenige zum Fideicommisse gehören soll, was Ein oder der Andere auf den ihm zum Besitze und Genuße zugewiesenen Fideicommiß-Gütern, in ein eigenes zu errichtendes so genanntes „Fideicommiß-Inventarium" einschreiben läßt. —

VII.

Indem nun die vorstehenden Anordnungen von uns gefertigten beiden Fideicommiß-Besitzern und Chefs der friedericianischen und philippinischen Linie unsrer Familie wohlbedächtig beredet, im Sinne der alten Familien-Statuten erwogen und beschlossen worden sind: so wollen wir sie in Kraft eines bleibenden Familien-Gesetzes zu unsrer eigenen, aller lebenden Mitglieder unsrer Familie und der Nachkommen ausschließenden Richtschnur, auch in vi testamenti aufgestellt und genau befolgt wissen. — Wir werden unter Einem von allen lebenden und großjährigen, im obigen Stammbaume angeführten Grafen Stadion zum Beweise ihres Einverständnisses mit diesen Statuten ihre Mitfertigung zu erwirken suchen, und zu aller Familien-Interessenten Wohl zugleich in Folge der Bestimmung der Wiener-Congreßacte vom Jahre 1815 dieses Document unseren hohen Souverainen vorlegen, und Allerhöchstdieselben ehrerbietigst bitten, daß dieser gegenwärtige Familien-Vertrag als eine Erneuerung, respective Bestätigung des alten Herkommens in unserem gräflichen Hause, und als das eigentliche Familien-Fideicommiß-Instrument für unsere Familie und deren Familien-Vermögen zur Kenntniß allerhöchst-Derselben Landesstellen gnädigst gebracht werden möge.

Urkund alles dessen haben wir obgedachten Contrahenten dieses Document in triplo abgefaßt, eigenhändig gefertiget,

es mit unseren Familien-Siegeln versehen, und die unten stehenden Herren Zeugen um ihre ihnen unnachtheilige Mitfertigung ersucht.

So geschehen zu Wien, den 17. Mai 1830.

Clemens Wenzel Lothar Fürst v. Metternich-Winneburg, als erbetener Zeuge
(L. S.)

Joh. Ph. Franz Reichgraf v. Stadion, Chef der Philippinischen Linie
(L. S.)

Alfred Fürst zu Windisch-Grätz, als erbetener Zeuge
(L. S.)

Jos. Phil. Eduard Gr. v. Stadion und Thannhausen, Chef der Friedericianischen Linie.
(L. S.)

(L. S.) Franz Graf v. Schönborn-Buchheim, als erbetener Zeuge.

Wir Endesgefertigten haben uns, nach wohlbedächtiger Erwägung überzeugt, daß der unterm 17. Mai 1830 zu Wien von den beiden Chefs unserer Familie unterzeichnete Familienvertrag, nicht sowohl als ein neuer zu betrachten sey, sondern vielmehr nur eine Erneuerung unserer früher bestandenen Familienverträge ist, deren fernere Gültigkeit schon durch den 14. Artikel der deutschen Bundesacte vom Jahre 1815 ausgesprochen ist. Wir haben uns namentlich überzeugt, daß unsere angestammten Rechte, als Nachgeborne, in demselben weder beeinträchtiget noch geschmälert, sondern unverändert so belassen worden sind, wie sie nach den früheren Familienstatuten uns zustanden. Wir nehmen daher keinen Anstand, dem Wunsche der beiden Chefs unserer Familie — deren Bestreben für unser allgemeines Wohl wir hierin dankbar anerkennen — zu entsprechen, und auf ihr Ansuchen den vorliegenden Familienvertrag mit zu unterfertigen.

Wien, den 25. Mai 1830.

(L. S.) Franz Graf Stadion.

Prag, am 1. Juni 1830.

(L. S.) Rudolph Graf Stadion.

Wien, am 18. September 1830.

(L. S) Fr. Walther Stadion.

Ich Endesgefertigter unterschreibe den vorliegenden Familien-Vertrag zum Beweise meiner Zustimmung mit Vorbehalt der mir, aus der von meinem Vater, dem Herrn Emerich Grafen von Stadion mit seinem Bruder, dem Herrn Grafen Joseph von Stadion als Stammhalter und Chef der Philippinischen Linie geschlossenen Uebereinkunft d. d. Frankfurt, den 5. und Wien, den 22. November 1799 zukommenden Rechte.

Wien, den 13. April 1833.

(L. S.) Philipp Graf Stadion.

Dienstesnachrichten.

Seine Königl. Majestät haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 10. Juni l. Jrs. bewogen gefunden, den Königl. Griechischen Staats-Sekretär für das Kriegswesen, General-Major Wilhelm v. Lesuire als Königl. Bayer. Kämmerer allergnädigst zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 27. Juny d. Js. geruht:

auf die erledigte 1ste Assessorsstelle am Landgerichte Schrobenhausen, den 1sten Assessor des Landgerichtes Starnberg, Joseph v. Münsterer;

auf die hiedurch in Erledigung kommende 1ste Assessorstelle am Landgerichte Starnberg, den 1sten Assessor des Landgerichtes Traunstein, Cajetan Freyherrn von Tautphöus;

auf die 1ste Assorstelle am Landgerichte Traunstein, den 1sten Landgerichts-Assessor zu Mühldorf, Joseph von Haasy seinem Ansuchen gemäß zu versetzen, und

als 1sten Assessor des Landgerichts Mühldorf den bisherigen Raths-Accessisten bei der Regierung des Isarkreises K. d. J. Karl Freiherrn von Poyßl allergnädigst zu ernennen;

ferner unterm gleichen Tage auf die Actuarstelle am Landgerichte Schwabach den übernommenen Freiherrlich von Künsberg'schen Patrimonialgerichtshalter Friedrich Wilhelm Groß zu Ermreuth mit Ti-

tel und Rang eines Landgerichts-Assessors II. Klasse allergnädigst zu ernennen.

Durch allerhöchstes Rescript vom 29. Juni l. Jrs. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruhet, auf die beim Landgerichte Unterzünzburg erledigte Advokatenstelle den Advokaten Maximilian Stich zu Lauingen, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen.

Seine Majestät der König haben unterm 30. Juni d. Jrs. den Landgerichtsactuar August Freiherrn von Osterberg zu Traunstein in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Mühldorf, und

den Landgerichtsactuar Hermann Bonn zu Mühldorf in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Traunstein zu versetzen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 1. Juli l. Jrs. den Revierförster Joh. Albr. Krakher zu Hohentrüdingen unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner vieljährigen treuen Diensteslеistung, in den Ruhestand zu versetzen,

und zum provisorischen Revierförster zu Hohentrüdingen den bisherigen Forstamtsactuar zu Erlangen Augustin Zöller, zu ernennen geruht.

Pfarreien- und Beneficienverleihungen; Präsentationsbestätigung.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreien und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 27. Juni l. Js. die Pfarrei Thalkirchdorf, Landgerichts Immenstadt im Oberdonaukreise, dem bisherigen Pfarrer zu Petersthal, Landgerichts Sonthofen, Priester Joseph Rohrmoser;

die Pfarrei Griesbach, Landgerichts Tirschenreuth im Obermainkreise, dem bisherigen Beneficiums-Vicar Joseph Lohfeyer in Friedenfels, Landgerichts Kemnath;

die Pfarrei Oberelsbach, Landgerichts Bischofsheim im Untermainkreise, dem Kaplan zu Steinfeld, Herrschaftsgerichts Rothenfels Priester Johann Wirth;

unterm 30. Juni l. Js. die Pfarrei Attel, Landgerichts Wasserburg im Isarkreise dem bisherigen Chordirector und Kurator im Zwangsarbeitshause zu Wasserburg, Priester Joseph Reill;

die Pfarrei Hermannsdorf, Landgerichts Parsberg im Regenkreise, dem Beneficiums-Provisor in Hörmannsdorf, Landgerichts Landshut, Priester Peter Hausmann;

die Pfarrei Sulzdorf, Landgerichts Donauwörth im Oberdonaukreise, dem Stadtkaplan in Donauwörth, Priester Leander Sorg;

die Pfarrei Weidenthal, Landcommissariats Neustadt im Rheinkreise, dem Pfarrer Ananias Vogelsang in Reipoltskirchen, Landcommissariats Cusel, und

das Beneficium in Pfaffenhofen, Herrschaftsgerichts Weißenhorn im Oberdonaukreise, dem Pfarrvicar in Wahlhausen, Landgerichts Buchloe, Priester Benedict Thoma.

Seine Majestät der König haben unterm 17. Juni d. J. dem von dem Magistrate der Stadt Nürnberg unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten zu der erledigten zweiten Pfarrstelle an der Aegidienkirche daselbst, präsentirten bisherigen dritten Pfarrer an dieser Kirche, Leonhard Hering die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Beilage zum [...]

[...]52 angefangen.

Hugo Joseph Philipp,
[...]. 29. November 1720, Curf. Mainz.
[...]heim. Rath., gest. 30. Dezember 1785.
[...]m.: Anna Theresia Freyin Schenk
von Stauffenberg.

[...] geheim.
[...]d. Stift.
[...]: Soph.
[...]nstadt.

Emerich Joseph Philipp,
geb. 14. Dezemb. 1766, Johanniter-Ord.-
Ritter, Domizilar zu Mainz, gest.
Gemahlin: Charl. Gräfin von und zu
der Leyen.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 36.

München, Samstag den 19. July 1834.

Inhalt:

Bekanntmachung,

Uebereinkunft der Königl. Bayer. Staatsregierung mit mehreren Schweizerkantonen, die gleichen Konkurrenz- und Klassificationsrechte bey Insolvenz-, Erklärungs- und Konkursfällen der gegenseitigen Staatsangehörigen betr.

Nachdem zwischen der Königl. Staatsregierung und den Schweizerkantonen Zürch, Bern, Luzern, Unterwalden, Freyburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, so wie Appenzell, Ausser-Rhoden, die Uebereinkunft getroffen worden ist:

„daß in Insolvenz-Erklärungs- und Konkursfällen den gegenseitigen Staatsangehörigen gleiche Konkurrenz- und gleiche Klassificationsrechte zustehen und daß von dem Augenblicke der in einem der kontrahirenden Staaten erfolgten Insolvenzerklärung an, in dem andern weder durch Arrest, noch durch sonstige Verfügungen das bewegliche Vermögen des Zahlungsunfähigen zum Nachtheile der Masse beschränkt werden solle,"

so wird solches hiemit durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 5. July 1834.

Staatsministerium des königl. Hauses und des Aeußern.

Freiherr von Gise.

Braun.

Diensteснachrichten.

Seine Majestät der König haben unter dem 30. Juny l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Kreis- und Stadtgerichtsräthe Friedrich Liebeskind zu Bamberg und Michael Laumer zu Ansbach, dann die beyden Advokaten Jakob Koch zu Aschaffenburg und Konrad Frosch zu Neustadt an der Saale ihre Dienstesstellen gegenseitig vertauschen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, zufolge allerhöchsten Rescripts vom 1. July l. Js. die erledigte Stelle eines Oberappellationsgerichtsrathes dem bisherigen Prokanzler und ordentlichen Professor des Staatsrechts der Universität Erlangen, Hofrath Dr. Friedrich Christoph Karl Schunk zu verleihen;

unterm gleichen Tage den zweyten Landgerichts-Assessor Anton Zizler zu Grafenau nach §. 19 der IX. Verfassungs-Beilage in Quiescenz zu setzen,

an dessen Stelle als zweiten Assessor des Landgerichts Grafenau den geprüften Rechtspraktikanten und Landgerichtsfunctionär zu Abensberg, Simon Taucher zu ernennen, dann

dem zu einem Amte erster Klasse erhobenen Landgerichte Herzogenaurach einen zweiten Nebenbeamten in der Eigenschaft eines Civiladjuncten beizugeben und auf diese Stelle den wegen Krankheit temporär quiescirten, nun aber wieder hergestellten zweiten Landgerichtsassessor Wilhelm Mosthaff von Heilsbronn zu reactiviren.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 7. July l. Js. dem Königl. Ober-

lieutenant im ersten Linien-Infanterie-Regimente (König) Friedrich Prechtlein, in provisorischer Eigenschaft, das erledigte Rentamt Hilders zu verleihen;

zufolge allerhöchsten Rescripts vom 9. July l. Js. auf die zu Kaiserslautern erledigte Notarstelle den bisherigen Notar Christian Julius Jakobi zu Otterberg, nach seinem allerunterthänigsten Ansuchen, in gleicher Eigenschaft zu versetzen;

unterm 11. July l. Js. den Gerichtsarzt zu Kelheim, Dr. Gierlinger auf den Grund legal nachgewiesener Dienstunfähigkeit, unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen 25 Jahre lang treu geleisteten Diensten, allergnädigst in die Quiescenz treten zu lassen, und

an dessen Stelle zum Gerichtsarzte in Kelheim, den bisherigen practischen Arzt zu Regensburg, Dr. Med. Joseph Oberndorfer zu ernennen.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 21. Jänner l. Js. den Königl. Kämmerer Franz Frhrn. v. Stauffenberg zum Kreis-Commandanten der Landwehr des Untermainkreises mit dem Range und der Uniform eines Landwehr-Obersten, und

unterm 16. Juny l. Js. den Grafen Friedrich v. Pückler zu Farnbach zum Districts-Inspector des dritten Landwehrbezirks des Rezatkreises mit dem Range und der Uniform eines Landwehr-Oberstlieutenants zu ernennen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 25. Juny l. Js. den Oberst und Commandanten des Landwehr-Regiments der Stadt Würzburg v. Hornberger zum Districts-Inspector des ersten Landwehrbezirks im Untermainkreise, mit Belassung des Regiments-Commandos;

den Königl. Kämmerer und Landwehrmajor Carl Frhrn. v. Mergenbaum zu Nilkheim, Ritter des Civilverdienstordens der bayer. Krone zum Districts-Inspector des zweyten Landwehrbezirks des Untermainkreises mit dem Range und der Uniform eines Landwehr-Oberstlieutenants; deßgleichen

den Forstmeister Michael Schmitt zu Aschaffenburg zum Districts-Inspector des dritten Bezirks;

den Landwehr-Rittmeister Joh. Stephan Kaden zu Aschaffenburg zum Districts-Inspector des vierten Bezirks;

den Königl. Schäferei-Inspector Heinrich Philipp Enslin zu Waldbrunn zum Districts-Inspector des fünften Bezirks;

den Landwehrmajor Carl Friedr. Voit zu Schweinfurt zum Districts-Inspector des sechsten Bezirks;

den Erbgrafen zu Castell in Rüdenhausen, des Königl. Preuß. Johanniter-Ordens Ritter, zum Districts-Inspector des siebenten Bezirks;

den Königl. Kämmerer Georg Frhr. v. Ditfurth zu Obertheres zum Districts-Inspector des achten Bezirks;

den Oberlieutenant à la suite und Herzoglich-Sächsischen Kämmerer, Gotthard Frhr. v. Truchses zu Bundorf, zum Districts-Inspector des neunten Bezirks;

den Rentbeamten zu Euerdorf, Nikolaus Joseph Eckart zum Districts-Inspector des zehnten Bezirks, und

den Rentbeamten zu Neustadt an der Saale, Joseph Anton Schubert zum Districts-Inspector im eilften Landwehrbezirke des Untermainkreises, sämmtlich mit dem Charakter, Range und der Uniform eines Landwehr-Oberstlieutenants zu ernennen.

Ordensverleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 1. July l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Königl. Regierungs-Director Johann Baptist Greiner das Ritterkreuz des Königl. Civilverdienst-Ordens der Bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 30. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Königl. Ober-Appellations-Gerichtsdirektor, Fridr. v. Popp, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens, das Ehrenkreuz des Königl. Bayer. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 5. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Bombardier im zweiten königl. Artillerie-Regimente Michael Feldkirchner die Ehrenmünze des Königl. Bayer. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königliche Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Seine Majestät der König haben unterm 1. July d. Js. allergnädigst zu bewilligen geruht, daß der Domdechant v. Oettl das von des Königs von Griechenland Majestät ihm verliehene Commandeurkreuz des Ordens des heiligen Erlösers annehmen und tragen dürfe.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 37.

München, Freytag den 8. August 1834.

Inhalt:

Privilegium

für den Buchdrucker Michael Reindl in Bamberg gegen den Nachdruck des bey ihm erscheinenden Bamberger Stadt- und Land-Calenders.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern

2c. 2c.

Nachdem Uns der Buchdrucker Michael Reindl in Bamberg um Verleihung eines Privilegiums gegen den Nachdruck des in seinem Drucke und Verlage erscheinenden Bamberger Stadt- und Land-Calenders allerunterthänigst gebeten hat, so wollen Wir dem Bittsteller das nachgesuchte Privilegium auf den Zeitraum von 20 Jahren, vom Tage der Ausfertigung gegenwärtiger

Urkunde, hiemit ertheilen, und gebieten demnach sämmtlichen Unterthanen Unseres Königreiches, insbesondere allen darin angesessenen Buchdruckern und Buchhändlern, bei Vermeidung unserer allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von hundert Dukaten, wovon die eine Hälfte Unserem Aerar, die andere Hälfte dem Verleger zufallen soll, wider Wissen und Willen des privilegirten Verlegers, genannten Calender in keinerlei Form, weder selbst nachzudrucken, noch den Verkauf fremder Abdrücke zu übernehmen, oder auf irgend eine Weise zu begünstigen.

Hiernach weisen Wir sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreiches an, den privilegirten Verleger des bemerkten Bamberger Stadt- und Land-Calenders gegen alle Beeinträchtigung in Ausübung dieses Privilegiums kräftigst zu schützen, die ihnen angezeigten Nachdrücke sogleich hinwegnehmen und jenem zu seiner freien Verfügung stellen zu lassen.

Wir gestatten zugleich, daß dieses Privilegium zu Jedermanns Nachricht der jedesmaligen jährlichen neuen Ausgabe mehrerwähnten Calenders vorgedruckt werde, auch soll dasselbe durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkunde haben Wir gegenwärtiges Privilegium eigenhändig unterzeichnet, und Unser geheimes Kanzley-Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben Bad Brückenau den zwanzigsten July im Jahre Eintausend achthundert vier und dreißig.

Ludwig.

(L. S.)

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Auf
Königlich Allerhöchsten Befehl
der Generalsekretär:
An dessen Statt: der Ministerialrath
Müllbaur.

Bekanntmachung,

die Errichtung einer bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.

Königreich Bayern,
Staatsministerium des Innern und der Finanzen.

Seine Majestät der König haben im Vollzuge des unterm 1. Juli d. J. sanktionirten Gesetzes, die Errichtung einer bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betreffend, eine eigene Commission zu ernennen geruht, bestehend:

aus dem k. Staatsrathe v. Sutner, als Vorstande,

aus dem einschlägigen Referenten des Staatsministeriums des Innern, Ministerialreferent Hofrath Berks, und

aus dem einschlägigen Referenten des Staatsministeriums der Finanzen Ministerialrath **Weigand**.

Die Aufgabe dieser Commission ist:

Alles auf den Vollzug des Gesetzes Bezügliche zur gemeinsamen Beschlußfassung beyder Staatsministerien vorzubereiten, mit den zu Begründung des Bankunternehmens geneigten Kapitalien-Besitzern in unmittelbares Benehmen zu treten, die Unterhandlungen salva ratificatione zum Abschlusse zu bringen, und allem aufzubieten, um den schnellen und vollständigen Vollzug des erwähnten Gesetzes zu bewirken.

Diese Allerhöchste Anordnung wird hiemit durch das **Regierungsblatt** mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, alle auf Errichtung der bayerischen Hypotheken und Wechselbank bezüglichen Anfragen und Vorschläge, ausschließend an die obenerwähnte Commission, als die zu Unterhandlungen allein competente Behörde zu richten.

München den 31. July 1834.

Fürst v. **Oettingen-Wallerstein**.
v. **Wirschinger**.

Bekanntmachung,

die XX. Verloosung des Staats-Lotterie-Anlehens betreffend.

Nachdem mit der im verflossenen Jahre vorgenommenen XIX. Verloosung des Staats-Lotterie-Anlehens die Schuldgattung der **verzinslichen** Loose vollständig getilgt wurde, so tritt nunmehr nach dem Verloosungs-Plane vom 2. März 1812 (Regierungs-Blatt XV. St.) mit der gegenwärtigen XX. Verloosung nebst den planmäßigen Preisen auch die **Tilgung** eines Theiles des **unverzinslichen** Anlehens, und zwar vorerst der Gattung der Loose zu 10 fl. in die Reihe.

Die Verloosung der Preise wird den 18. und 19. des künftigen Monats August in der bisher beobachteten Weise vorgenommen und hiebey folgende planmäßige Preise verlooset werden:

I.

Gemeinschaftlicher Hauptpreis.
50,000 fl.

II.

Preise für die einzelnen Gattungen der Loose, und zwar:

a) für die Loose zu 100 fl.

1	Preis	zu		8,000 fl.
2	do	zu	3,000 fl.	6,000 „
5	do	zu	2,000 „	10,000 „
142	do	zu	200 „	28,400 „
150	Preise	zu		52,400 fl.

b) für die Loose zu 25 fl.

1	Preis	zu		6,000 fl.
2	do	zu	2,400 fl.	4,800 „
5	do	zu	1,800 „	9,000 „
272	do	zu	100 „	27,200 „
280	Preise	zu		47,000 fl.

c) für die Loose zu 10 fl.

1	Preis	zu		4,000 fl.
2	do	zu	1,500 fl.	3,000 „
5	do	zu	1,200 „	6,000 „
292	do	zu	50 „	14,600 „
300	Preise	zu		27,600 fl.

Im Ganzen

731	Preise	zu		177,000 fl.

Nebst diesen Preisen werden erwähnter-massen auch alle Loose zu 10 fl., welche nicht bereits in einer frühern, oder in der gegenwärtigen XX. Verloosung Preise erhalten haben, baar zurückgezahlt werden.

Die Rückzahlung der Preisloose wird von der Hauptkasse im Monat Oktober geleistet, und mit der Einlösung aller übrigen Loose zu 10 fl. ohne Preise im Monat September begonnen werden.

München den 23. Juli 1834.

Die
Königlich Bayerische Staats-schulden-Tilgungs-Commission.
v. Sutner.

v. Sigriz,
Sekretär.

Dienstesnachrichten.

Seine Königliche Majestät haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 28. Juni l. J. bewogen gefunden, dem Major im ersten Chevauxlegers-Regiment und Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen Ferdinand Frhrn. v. Scharfenstein-Pfeil in die Zahl der Königlichen Kämmerer allergnädigst aufzunehmen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 9. July d. Js. den Hauptzollamtsverwalter in Regensburg Adam Joseph Bauer auf den erledigten Oberinspektorsposten des Hauptzollamtes Kitzingen, provisorisch zu befördern, und die Verwesung der dadurch offen werdenden Haupt-Zollverwaltersstelle in Regensburg dem temporär quiescirten Oberbeamten des aufgelösten Oberzollamtes Immenstadt Wilhelm Sündermahler zu übertragen;

unterm 13. July l. Js. auf das erledigte Forstrevier Kohlberg im Forstamte Weiden den bisherigen Revierförster Leykam zu Ramsen F. A. Winnweiler in gleicher Eigenschaft zu versetzen;

unterm 14. July l. Js. den Hofrath Dr. Reisinger zu Augsburg in Rücksicht seiner Gesundheitsverhältnisse von der Funk-

tion eines Mitgliedes des Medicinal-Ausschusses alldort allergnädigst zu entheben, und an dessen Stelle in dem bezeichneten Ausschusse den praktischen Arzt zu Augsburg, Dr. Med. Joseph Stephan zu berufen;

unter dem 15. July l. Js. die zu Grünstadt erledigte Notarstelle auf allerunterthänigstes Ansuchen dem Friedensrichter zu Bergzabern, Wilhelm Christoph Rauh zu verleihen, und demselben zugleich unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen bisher geleisteten treuen Diensten die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste zu gewähren; auf die zu Edenkoben erledigte Notarstelle, auf allerunterthänigstes Ansuchen, den Notar Nikolaus Kößler zu Deidesheim zu versetzen und die zu Waldmohr erledigte Notarstelle dem Rechtskandidaten Karl Guttenberger zu verleihen;

unterm 18. July l. Js. auf die erledigte Revisionsbeamtenstelle I. bey dem Hauptzollamte Augsburg den quiescirten Zollunter-Inspector Ernst Georg Adam Löhr in Mittenwald zu reaktiviren;

unterm 22. July l. J. zu der bey dem Appellationsgerichte für den Regenkreis erledigten Assessorsstelle den Rath des Kreis- und Stadtgerichts Straubing, Ignaz Bredauer, zu befördern;

unterm nämlichen Tage auf das erledigte Rentamt Fürth, den bisherigen Rentbeamten Vital Deyerl zu Sulzbach, zu versetzen, das hiedurch erledigte Rentamt Sulzbach, dem Rechnungskommissär der Regierungs-Finanz-Kammer des Rezatkreises August Besold in provisorischer Eigenschaft, und das erledigte Rentamt Waldmünchen dem Rechnungskommissär der Regierungs-Finanz-Kammer des Rezatkreises Johann Gottlob Flessa ebenfalls in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unterm 23. July l. Js. auf das erledigte Revier Pfreimd den bisherigen Revierförster Häffner von Leuchtenberg zu versetzen, und zum provisorischen Revierförster auf das hierdurch in Erledigung kommende Revier Leuchtenberg den gegenwärtigen Forstwart zu Feching Andr. Lampel zu ernennen;

unterm nämlichen Tage als Landkommissär in Pirmasenz im Rheinkreise, den dermaligen Landkommissariats-Actuar Franz Xaver Derrum in Speyer zu befördern, und an dessen Stelle den dermaligen Landkommissariats-Actuar Daniel Flormann zu Pirmasenz zu versetzen; und

unterm 25. July l. Js. den Assessor beym königlichen obersten Rechnungshofe, Georg Sperl, zum Regierungsrathe bey-

der königl. Regierungs-Finanz-Kammer des Isarkreises in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Pfarreyenverleihungen; Präsentationsbestätigungen.

Se. Majestät der König haben folgende Pfarreyen allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 1. July l. Js. die Pfarrey Aschheim, Landg. München, im Isarkreise, dem bisherigen Pfarrer zu Fehrbach, Landkommissariats Pirmasenz, Priester Michael Peindtner;

unterm 8. July l. Js. die Pfarrey Gelsenhausen, Landgerichts Pfaffenhofen, im Isarkreise, dem bisherigen Cooperator zu Falkenberg, Landg. Eggenfelden, Priester Joseph Hilmer;

unterm gleichen Tage die Pfarrey Tafertshofen, Landg. Roggenburg, im Oberdonaukreise, dem dermaligen Pfarrvicar daselbst, Priester Johann Georg Lutz;

unterm 12. July l. Js. die Pfarrey Pfaffenhofen am Parsberg, Landg. Starnberg im Isarkreise, dem Pfarrer in Lochhausen, Landg. München, Priester Carl v. Hensler;

die Pfarrey Pettenreuth, Landg. Regenstauf im Regenkreise, dem Expositus in Sießenbach, Landg. Roding, Priester Anton Adolph Höflinger;

unterm 13. July l. Js. die Pfarrey Pelchenhofen, Landg. Neumarkt im Regenkreise, dem Stadtpfarrkooperator in Amberg, Priester Peter Schreiber;

unterm 21. July l. Js. die Pfarrey Oberstdorf, Landg. Sonthofen im Oberdonaukreise, dem Stadtkaplan bey St. Maximilian in Augsburg, Caspar Mayerhöfer; und

unterm 25. July l. Js. die Pfarrey Anhausen, Landg. Göggingen im Oberdonaukreise, dem Kaplaney-Benefiziaten in Fischen, Landg. Immenstadt, Priester Conrad Bernhard.

Se. Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht:

unterm 8. July l. Js. daß die Pfarrey Langengeisling, Landg. Erding, von dem Herrn Erzbischof von München-Freysing dem vormaligen Benefiziaten in Kronwinkel, Landg. Landshut, Priester Joh. Bapt. Rädlinger;

die Pfarrey Stadtbergen, Landg. Göggingen im Oberdonaukreise, von dem Bischof von Augsburg dem Kuratbenefiziaten in Tiefenbach, Landg. Illertissen, Priester Gerhard Stieglmayr;

unterm 11. July l. J., daß das Benefizium in Staudach, Landg. Eggenfelden im

Unterdonaukreise, von dem Bischof von Regensburg dem Expositus in Irnsing, Ldg. Abensberg, Priester Joseph Mayerhöfer;

das Benefizium in Behlingen, Herrschaftsgerichts Neuburg im Oberdonaukreise, von dem Bischof von Augsburg dem Kaplan in Pfaffenhofen, Herrschaftsgerichts Weissenhorn, Priester Adam Fischer;

unterm 13. July l. Js., daß das St. Michaels Benefizium zu Dingolfing im Unterdonaukreise, von dem Bischof von Regensburg dem bisherigen Verweser dieses Benefiziums, Priester Johann Michael Baumann;

unterm 21. July l. Js., daß die Pfarrey Garmisch, Landg. Werdenfels im Isarkreise, von dem Herrn Erzbischof von München-Freysing dem Pfarrer in Kirchheim, Landg. München, Priester Michael Präntl;

unterm 22. July l. Js., daß die Pfarrey Untereisenheim, Landg. Volkach im Untermaynkreise von dem Bischof von Würzburg dem Pfarrer Georg Schmetzer zu Nordheim, Landg. Mellerichstadt;

und unterm 25. July l. Js., daß die Pfarrey Oberweickartshofen, Landg. Bruck im Isarkreise, von dem Herrn Erzbischof von München-Freysing dem Cooperator in Moosburg, Priester Peter Gabler verliehen werde.

Se. Majestät der König haben folgende Pfarreyen allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 1. July l. Js. die Pfarrey zu Gangloff, Dekanats Lauterecken im Rheinkreise, dem Pfarramtskandidaten Friedrich Christian Ley von St. Alban;

unterm gleichen Tage die Pfarrey Etzelwang, Dekanats Sulzbach, dem bisherigen Pfarrer zu Lauenstein, Dekanats Ludwigstadt Johann Christian Daniel Heß;

unterm 21. July l. Js. die Pfarrey Osternohe, Dekanats Hersbruck, dem bisherigen Pfarrer zu Haunsdorf, Dekanats Gunzenhausen, Christoph Ludwig Pürkhauer; und

die Pfarrey Mechtersheim, Dekanats Speyer, sammt dem damit verbundenen Stadtvicariat zu Speyer, dem bisherigen Verweser dieser Pfarrey Carl Friedrich Schimper aus Cusel.

Se. Majestät der König haben unterm 1. July l. Js. der von dem Frhrn. Schenk von Geyern auf die Pfarrey Burgsalach, Dekanats Thalmessingen für den Pfarramtskandidaten Gustav Ludwig Friedrich Renger;

der von dem Freyherrn von Truchses auf die Pfarrey Wetzhausen, Dekanats

Rügheim, für den seitherigen Pfarrer zu Schweinshaupten, Johann Georg Dorsch ausgestellten Präsentation die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen, und zugleich zu genehmigen geruht, daß die Verwesung des Dekanats Rügheim dem Pfarrer Schmälzlein zu Westheim vorläufig übertragen werde.

Seine Majestät der König haben ferner unterm 8. July l. Js. der von dem Frhrn. Schenk von Geyern auf die Pfarrey Bergen, Dekanats Thalmessingen, für den Pfarramtskandidaten Johann Andreas Zahner; und

der von dem Frhrn. von Thüngen auf die Pfarrey Zeitlofs, Dekanats Waitzenbach, für den bisherigen Pfarrer zu Burgsinn, Andreas Teufel;

unterm 14. July l. Js. der von dem Frhrn. von Egloffsstein auf die Pfarrey Egloffsstein, Dekanats Gräfenberg, für den Pfarramtskandidaten und seitherigen Pfarrverweser, Johann Michael Seitz;

und unterm 22. July l. J. der von dem Frhrn. von Marschalk für den Pfarramtskandidaten Johann Friedrich Pöschel aus Helmbrechts auf die Pfarrey Trabelsdorf, Dekanats Bamberg, ausgestellten Präsentation die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Bischöfliches Capitel zu Würzburg.

Se. Majestät der König haben unterm 8. July l. Js. der von dem Bischof von Würzburg geschehenen Ernennung des dortigen Domvikars Dr. Andreas Müller unter Vorrückung des Kanonikus Rutta zur achten Kanonikatstelle in dem bischöflichen Kapitel zu Würzburg die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen geruht.

Verleihung der fürstlichen Würde des Königreichs.

Se. Majestät der König haben Sich unterm 25. Juni d. J. allergnädigst bewogen gefunden, der Lady Marie Alathea Beatrice Talbot die fürstliche Würde des Königreiches mit dem Prädikate „Durchlaucht" zu verleihen.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich zufolge allerhöchsten Rescripts d. d. Bad Brückenau den 19. July 1834. allergnädigst bewogen gefunden, dem quitescirten Appellationsgerichts-Director Joseph v. Mußinan den Titel und Rang eines geheimen Rathes tax- und siegelfrey zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 38.

München, Samstag den 9. August 1834.

Bekanntmachung,

die Erbauung eines Kanals zwischen der Donau und dem Rheine betreffend.

Staatsministerium des Innern und der Finanzen.

Seine Majestät der König haben im Vollzuge des unterm 1. July d. J. sanktionirten Gesetzes, die Erbauung eines Kanals zwischen der Donau und dem Rheine betreffend, eine eigene Commission zu ernennen geruht, bestehend

unter dem Vorsitze des k. geheimen Raths v. Klenze

von Seite des k. Staatsministeriums der Finanzen

aus dem k. geheimen Rathe v. Wirschinger

und Ministerialrathe v. Knorr;

dann von Seite des k. Staatsministeriums des Innern

aus dem k. Ministerialrathe Kleinschrod,

und dem k. Oberbaurathe Freiherrn v. Pechmann.

Die Aufgabe dieser Commission ist:

Alles auf den Vollzug des Gesetzes Bezügliche zur gemeinsamen Beschlußfassung beyder Staatsministerien vorzubereiten, mit den zu Begründung des Kanal-Unternehmens geneigten Kapitalien-Besitzern sich unmittelbar zu benehmen, die an sie gelangenden Anfragen zu beantworten, die Aktien zu sammeln, vorerst und so lange die zur Wahl eines Direktoriums nöthige Zahl von Aktionären nicht subscribirt seyn wird, die Stelle des Direktoriums zu vertreten, und allem aufzubieten, um den schnellen und vollständigen Vollzug des erwähnten Gesetzes zu bewirken.

Diese allerhöchste Anordnung wird hiemit durch das Regierungsblatt mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, alle auf die Erbauung eines Kanals zwischen der Donau und dem Rheine bezüglichen Anfragen und Vorschläge ausschließend an die obenerwähnte Commission, als die zu Unterhandlungen allein kompetente Behörde zu richten.

München den 7. August 1834.

Sitzung des k. Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des k. Staatsraths-Ausschusses vom 8. July d. J. wurden entschieden:

die Recurse:

1) des Müllers Heider von Demantstein und Johann Mayer von Frohnhofen, Landgerichts Nördlingen im Rezatkreise, gegen Joseph Schneider zu Zoltingen, wegen Wiesenwässerung;

2) der Großbegüterten zu Traßelberg, Landgerichts Amberg im Regenkreise, wegen Vertheilung derselben Gemeindewaldungen;

3) des Fabrikanten Lorenz Zierl zu Regensburg, wegen Confiscation verschiedener geistiger Flüssigkeiten und Essenzen.

An das königl. Staatsministerium des Innern wurden verwiesen:

die Recurse

4) am 11. Mai d. Js. des Joh. Tempel zu Reichenbach, Landg. Stadtsteinach, wegen verweigerter Concession einer Schneidmühle;

5) am 2. Juny des Handelsmanns Levi wegen Zurücknahme seines Recurses in Betreff seiner confiscirten Goldwaaren.

Diensies=Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 20. July l. Js. das Lehrfach der Veterinärwissenschaft an der königl. Universität zu Würzburg dem bisherigen ausserordentlichen Professor der ambulanten Klinik daselbst Dr. Fuchs in provisorischer Eigenschaft neben der von ihm innegehabten Lehrsparte zu übertragen; dann

unterm nämlichen Tage den bisherigen practischen Arzt zu Königshofen Med. Dr. Friedrich Medicus zum Kantonsarzt in Neuhörnbach im Rheinkreise zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchstes Rescript vom 24. July l. Js. durch die nach den Bestimmungen des Edicts IX. zur Verfassungs=Urkunde §. 22 lit. D. vollkommen nachgewiesene physische Gebrechlichkeit des Appellationsgerichts=Rathes Dr. Jak. Friedr. Georg Emmerich zu Ansbach, welche denselben zu Ausübung seiner Function unfähig macht, allergnädigst bewogen gefunden, diesen Staatsdiener mit Belassung seines Titels, des Functionszeichens und in Gemäßheit des §. 23. des genannten Edicts, des Gesammtgehalts in den Ruhestand zu versetzen, und demselben zugleich die wohlverdiente Zufriedenheit mit seiner langen, treuen und eifrigen Dienstleistung zu bezeugen.

Seine Majestät der König haben unterm 26. July l. Js. beschlossen an die Stelle des durch Todfall erledigten Kreisforst-Inspektors zu Ansbach bey der Regierungs=Finanz=Kammer einen Kreisforst=Commissär zweiter Classe anzustellen, und hiezu provisorisch den bisherigen Revierförster zu Lichtenau, Carl Griesmeyer, dann auf die hiedurch in Erledigung gekommene Forstrevier Lichtenau unterm 27. gl. Mts. den Forstamts=Actuar zu Schwabach Joh. Pet. Mayer zum provisorischen Revierförster allergnädigst zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 26. July l. Js. zu genehmigen geruht, daß der Medizinalrath der k. Regierung des Isarkreises Dr. Med. Weißbrod auf den Grund des legal nachgewiesenen bedeutenden Augenübels in die Quiescenz trete, und haben an dessen Stelle den zum Kreis=Medizinalrath in Augsburg bestimmten Med. Dr. Fuchs, unter Entbindung von dem Antritt dieser Stelle, zum Medicinalrath der königl. Regierung des Isarkreises, provisorisch allergnädigst zu er=

nennen, ferner den obengenannten Medicinalrath Dr. Weißbrod auch der Dienstleistung eines Mitgliedes bei dem Medicinal-Comitee München zu entheben geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden unterm 27. July d. Js. das Landgerichts-Physikat zu Tegernsee dem bisherigen Verweser dieser Stelle Med. Dr. Michael Haßtreiter provisorisch zu verleihen;

unterm 28. July l. Js. den bisherigen ausserordentlichen Professor der Rechte Dr. Lippert zu Würzburg unter Beibehaltung der in der juridischen und kameralistischen Facultät ihm zugetheilten Fächer zum ordentlichen Professor zu ernennen;

unterm 29. July l. Js. auf das erledigte Rentamt Gerolzhofen den Rentbeamten Georg Groß zu Ebern zu versetzen; und

unterm nämlichen Tage zu der am Kreis- und Stadtgerichte zu Straubing erledigten Stelle eines Rathes den bisherigen Assessor dieses Gerichtes Anton Frhrn. v. Schrenk zu befördern und die hierdurch erledigte Assessorsstelle am Kreis- und Stadtgerichte Straubing dem Accessisten des Appellationsgerichtes für den Isarkreis Theodor Grafen v. Holnstein zu verleihen.

Landrath des Untermainkreises.

Seine Majestät der König haben unterm 25. July 1834 auf die durch den Tod des quieszirten Appellationsgerichtsrathes Fares zu Würzburg erledigte Stelle im Landrathe des Untermainkreises den Gutsbesitzer Johann Goldmaier zu Kissingen zu berufen geruht.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben am 14. July l. J. den k. Landgerichts-Actuar Joh. Heinr. Karl Zehrer bei dem kön. Landgerichte Culmbach zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Culmbach allergnädigst zu ernennen geruht.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 22. Juny d. Js. bewogen gefunden, der Novizin des Institutes der englischen Fräulein in Aschaffenburg, Johanna Macher aus St. Goar in Rheinpreussen das Indigenat des Königreichs allergnädigst zu verleihen.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

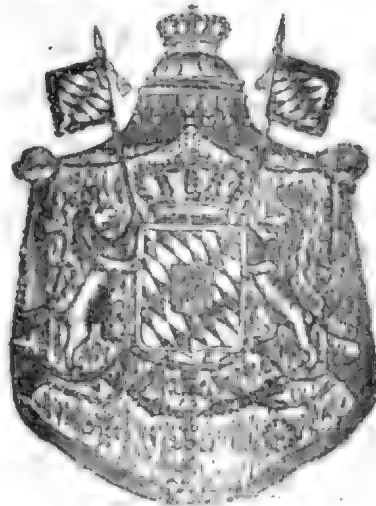

Königreich Bayern.

Nro. 39.

München, Dienstag den 19. August 1834.

Inhalt:

Bekanntmachung,

das von dem Ritterhauptmanne Carl Maximilian Frhrn. v. Egloffstein durch Testament vom 3. September 1733 errichtete im Obermainkreise gelegene Familien-Fideicommiß-Majorat betreffend.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des §. 30 der Beilage VII. zur Verfassungs-Urkunde des Königreichs Bayern und des §. 29 der allerhöchsten Verordnung vom 22. Dezember 1816 wird hiemit die Eintragung des vom Ritterhauptmanne Carl Maximilian Frhrn v. Egloffstein auf Cunreuth und Egloffstein durch Testament vom 3. September 1733 errichteten Majorats in die Matrikel des unterzeichneten Gerichtshofes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Rechtsverhältnisse dieses Fidei-Commisses.

§. 1.

Der Ritterhauptmann Carl Maximilian Frhr. v. Egloffstein auf Cunreuth errichtete durch ein Testament vom 3. September 1733 und durch ein am nämlichen Tage angefügtes Codizill für die Familie der Frhrn. v. Egloffstein ein Fideicommiß-Majorat.

Der Stifter setzte hierin fest, daß auf den Fall seines Todes zuerst seine Frau Mutter Maria Dorothea, Freifrau v. Egloffstein, geborne Freiin v. Wildenstein zum lebenslänglichen Genuße des sämmtlichen beweglichen und unbeweglichen Fideicommiß-Vermögens berufen, nach deren Tode aber folgende Freiherren v. Egloffstein, nämlich:

I. Zuerst sein Neffe Albrecht Christoph Karl Friedr. Frhr. v. Egloffstein, und wenn dieser ohne männliche Leibeserben sterben würde

II. sein Neffe Ludwig Friedrich Heinrich Frhr. v. Egloffstein, wenn aber auch dieser ohne männliche Descendenz sterben sollte, alsdann

III. sein, des Stifters Bruder, Conrad Wilhelm Sigmund, und nach dessen Tode

IV. sein Neffe Johann Gottfried Frhr. v. Egloffstein, nach dessen Tode aber, soferne keine männliche Descendenz vorhanden sey,

V. sein Neffe Christoph Carl Maximilian und seine männliche Descendenz, im Falle aber auch diese ausgestorben seyn sollte,

VI. sein Vetter Abraham Johann Gottfried Frhr. v. Egloffstein und dessen männliche Descendenz,

zu Fideicommiß-Erben eingesetzt seyn sollen, und zwar in der Art, daß jedesmal der Aelteste von der Branche in infinitum zur Nachfolge berufen seyn, die Successio feminarum aber allzeit und bis zum völligen Ausgang des männlichen Geschlechts der ganzen Familie der Frhrn. v. Egloffstein ausgeschlossen bleiben solle.

§. 2.

Diese testamentarischen Bestimmungen, so wie die hierin enthaltene Fideicommiß-Majorats-Stiftung und die hiefür festgesetzte Successions-Ordnung wurde nach erfolgtem Absterben des Stifters, Karl Maximilian Frhrn. v. Egloffstein von den sämmtlichen Gliedern der Familie der Frhrn. v. Egloffstein in den Geschlechts-Rezessen vom 11. März, 28. October und 11. Dezember 1734 anerkannt, und nachdem inzwischen des Stifters Frau Mutter Maria Dorothea Freifrau v. Egloffstein mit Tod abgegangen war, succedirte der primo

loco berufene Neffe des Constituenten, Albrecht Christoph Friedrich Carl Frhr. v. Egloffstein als erster Fideicommiß-Erbe und nach dessen am 18. August 1750 erfolgtem Absterben trat dessen älterer Sohn, Carl Ludwig als zweiter Fideicommiß-Erbe ebenfalls unbestritten in den Besitz und Genuß des Fideicommiß-Majorats.

§. 3.

Nach dem am 12. September 1773 erfolgten Hinscheiden des zweiten Fideicommiß-Folgers Karl Ludwig Frhrn. v. Egloffstein, erhob sich zwischen dessen zweitgebornem Bruder Georg Albrecht und dem ältesten Sohne desselben Christian Dietrich ein Streit über das Recht der Nachfolge. — Georg Albrecht Frhr. v. Egloffstein nahm die Nachfolge in Anspruch, weil nach dem Testamente des Stifters der Aelteste der Branche berufen sey, und er deßhalb vor dem später gebornen ältesten Sohne des letzten Fideicommiß-Besitzers den Vorgang habe. Dieser Streit wurde durch die Universitäts-Fakultäten Göttingen, Altdorf und Heidelberg nach Stimmenmehrheit dahin entschieden, daß der Stifter des Fidei-Commisses nach §. 11 seines Testamentes mehr eine Primogenitur als eine andere Successions-Ordnung habe einführen wollen, und somit linea prima secundam, seunda autem tertiam und so weiters so lange ausschließe, als aus derselben männliche Nachkommen noch übrig sind.

Diesem Ausspruche der Universitäts-Fakultäten, daß die Worte des Karl Maximilianischen Testamentes „der älteste der Branche" jederzeit den ältesten Sohn des letzten Fideicommiß-Besitzers zur Succession rufe, unterwarfen sich die sämmtlichen Freiherrlich von Egloffstein'schen Agnaten in einem Geschlechts-Rezesse vom 2. Dezember 1780 und einer hiezu genommenen Beilage vom 25. November 1780, und setzten hierin noch ausdrücklich fest, daß der Ausspruch der Juristen-Fakultät Heidelberg zum Familien-Gesetz erhoben seyn soll.

In Folge dieser Entscheidung und der nachgefolgten Verträge kam Christian Dietrich, Frhr. v. Egloffstein in den unbestrittenen Besitz und Genuß des Fideicommisses.

Das Fideicommiß-Majorat ist demnach für das männliche Geschlecht der ganzen Familie der Frhrn. v. Egloffstein gestiftet, jedoch in der Art, daß immer nur ein einziges Glied derselben und zwar der älteste Sohn des letzten Fideicommiß-Besitzers zum Genusse des Majorats kommen und der Besitz desselben erst dann auf den Aeltesten der zunächst berufenen Branche übergehen soll, wenn das männliche Geschlecht der im Genusse befindlichen ausgestorben ist.

Die Branchen der freiherrlichen Familie von Egloffstein folgen sich übrigens in der Ordnung, wie sie vom Stifter berufen, und oben §. 1 bereits erwähnt wurden.

§. 4.

Für den Fall, daß unter den Interessenten, in Ansehung dieser Stiftung, Zwiespalt und Irrung entstehen sollten, hat das Testament des Stifters bestimmt, daß zwei adeliche Schiedsrichter nebst dem jedesmaligen Geschlechtsconsulenten gewählt, oder in dessen Entstehung der Streit an eine Juristen-Facultät zur Entscheidung verschickt werden soll, mit der Verpflichtung, sich dem Ausspruche derselben zu unterwerfen. Wenn unter den Interessenten etwas durch Stimmenmehrheit entschieden werden soll, werden die Stimmen nicht nach Köpfen, sondern nach den berufenen Branchen gesammelt und gerechnet.

B. Bestandtheile dieses Fideicommisses.

§. 5.

Die Bestandtheile dieses Fideicommisses sind in Gemäßheit des Stiftungs-Dokuments vom 3. September 1733 und der späteren unter den Fideicommiß-Anwärtern und sämmtlichen Agnaten geschlossenen Verträge über die Austauschung ursprünglicher Stiftungskapitalien gegen liegende Güter und sonstige Rechte folgende:

I. Die Hälfte des Rittergutes Egloffstein, gelegen im Landgerichts- und Rentamtsbezirke Gräfenberg, wozu folgende Parzellen gehören:

1) die mannlehenbaren Gebäude allda, nämlich das Schloß, das Jägerhaus mit der Stallung, die Scheuer, die Holzschupfe und der Backofen — dann die Hälfte der Gerichtsdienerwohnung im Steuerkapitale zu 1075 fl.

2) die allodialen Gebäude und die halbe Gerichtsdiener-Wohnung mit Hofraith, Scheuer, Schupfe und Stallung und ein Viertel vom Bräuhause, im Steuerkapitale zu 400 fl.

3) die mannlehenbaren Rustikalien, und zwar

a. drei Tagwerk Ackerland und Garten, der Schloßgarten genannt, im Steuerkapitale zu 550 fl.

b. ein halb Tagwerk Wiese, die Kesselwiese genannt, im Steuerkapitale zu 202 fl. 30 kr.

c. die Fischerei in der Truppach von der Fraischmarter bis zur hohen Wiese, im Steuerkapitale zu 84 fl. $22\frac{1}{2}$ kr.

d. $161\frac{1}{4}$ Tagwerk Waldungen, bestehend aus mehreren Parzellen, wie diese in dem Acten-Beilagen-Bande, Seite 273

spezifisch benannt sind, im Steuerkapitale zu 3572 fl. 46½ kr.

4) die allodialen Rustikalien, nämlich:

a. die Hälfte von $\frac{1}{32}$ Tagwerk Garten, hinter dem Amthause, im Steuerkapitale zu 5 fl.

b. die Neuwiese zu 1 Tagwerk im Steuerkapitale zu 405 fl.

c. die Hälfte der Besoldungswiese des Beamten, im Steuerkapitale zu 50 fl. 37½ kr.

d. die Saarwiese zu ¼ Tagwerk, im Steuerkapitale zu 101 fl. 15 kr.

e. 1½ Tagwerk Feld in der Schehenhühl, dann 2½ Tagwerk in der Wolfsgruben und 1½ Tagwerk im Baumgarten im Steuerkapitale zu 850 fl. 12½ kr.

f. an Fischereien, und zwar in der Truppach, von der Apfelbacherwöhr bis zur Engelwöhr, dann vom Anfange der Mostvieler Mühlgüter bis zur Mühle herauf und von der hohen Wiese bis zur Egloffsteiner Fahrbrücke, endlich die Hälfte des Arlesbrunnen-Bächleins mit der halben Fischgrube, im Steuerkapitale zu 86 fl. 52½ kr.

g. die halbe zum Rittergute Egloffstein gehörige Jagd jenseits der Truppach, im Steuerkapitale zu 175 fl., endlich

h. 110 Tagwerk Waldungen, wie diese in dem Acten-Beilagenbande Seite 280 bis 281 benannt sind, im Steuerkapitale zu 3097 fl. 35½ kr.

5) Die mannlehenbaren Dominikalien nach der in dem Beylagenbande der Fideicommiß-Akten Seite 287 bis 305 vorliegenden Specification, und zwar

a. an Handlohn nach einem zwanzigjährigen Durchschnitte, jährlich 107 fl. 14 kr.

b. an jährlichen Grundzinsen und fixirten Frohngeldern 90 fl. 27⅝ kr.

c. an Walburgi- und Michaeli-Gefällen 9 fl. 46⅞ kr.;

d. an Korn und Erbsen jährlich 23 Simmra 1⅝ Metzen;

e. an Waizen jährlich 3 Metzen;

f. an Dinkel und Haidel jährlich 3 Simmra 7⅓ Metzen;

g. an Gerste jährlich 17 Simmra $\frac{4}{9}$ Metzen;

h. „ Hafer „ 45 „ 3¼ „

i. „ Flachs „ 5⅝ Pfund und

k. an zu Geld angeschlagenen Frohnden jährlich 15 fl. 45¾ kr.:

Das sämmtliche in einem Steuerkapitale zu 8812 fl. 15⅔ kr.

6) Die allodialen Dominikalien, nach der in dem Akten-Beilagenbande Seite 309 bis 383 befindlichen Specification, nämlich:

a. an Handlohn nach einem zwanzigjährigen Durchschnitte jährlich 391 fl. 4⅝ kr.

b. an jährlichen Grundzinsen und fixirten Frohngeldern 270 fl. $48\frac{1}{12}$ kr.;
c. an Walburgis- und Michaelisgefällen 23 fl. $25\frac{5}{32}$ kr.;
d. an Korn und Erbsen jährlich 14 Simmra $5\frac{27}{32}$ Metzen;
e. an Waizen jährlich 1 Simmra 5 Metzen;
f. an Dinkel und Haidel jährlich — Simmra $1\frac{1}{2}$ Metzen;
g. an Gerste jährlich 4 Simmra $2\frac{1}{2}$ Metzen;
h. „ Haber „ 19 „ $6\frac{3}{8}$ „
i. „ Flachs „ $1\frac{7}{8}$ Pfund und
k. an den zu Geld angeschlagenen Frohnden 118 fl. $48\frac{1}{2}$ kr.

Das Sämmtliche in einem Steuerkapitale zu 15866 fl. 54 kr.

II. Die Rittergüter Biberbach und Leupoldstein, dann die Hälfte vom Ritterlehen Obertruppach mit den Zehenten zu Raugen, und die Hälfte des Ritterlehens Mokas, wovon in folgenden Rentämtern nachstehende Parzellen liegen.

A. Im Rentamte Pottenstein:

1) ein Platz zu Bibrach, auf welchem ehemals das Kastrum gestanden;
2) die hohe und niedrige Jagd auf dem Biberbacher-, Rottenhöfer- und Schlehenmüller Flur, dann an den angrenzenden Markungen im Steuerkapitale zu 200 fl.;
3) eine Waldung, der Geschwandner-Anger genannt zu 7 Tagwerken im Steuerkapitale zu 242 fl. 30 kr.

4) an mannlehenbaren Dominikalien nach der in dem Aktenbeylagenbande Seite 399 bis 503, nämlich:

a. an Handlohn nach einem zwanzigjährigen Durchschnitte zu jährlich 330 fl. 51 kr.
b. an Grundzinsen und fixirten Frohngeldern jährlich 320 fl. 42 kr.;
c. an Walburgis- und Michaelisgefällen 4 fl. 30 kr.;
d. an Korn und Erbsen jährlich 70 Simmra $2\frac{1}{4}$ Metzen;
e. an Waizen jährlich 2 Simmra $5\frac{1}{4}$ Metzen;
f. an Dinkel und Haidel jährlich 2 Simmra 5 Metzen;
g. an Gerste jährlich 4 Simmra $7\frac{2}{3}$ Metzen;
h. „ Hafer „ 56 „ $7\frac{2}{3}$ „
i. an Flachs 30 Pfund und an den zu Geld angeschlagenen Frohnen 100 fl. $6\frac{3}{4}$ kr.

Das Sämmtliche in einem Steuerkapitale zu 20,684 fl. $16\frac{1}{2}$ kr.

5) an allodialen Dominikalien nach der in dem Aktenbeylagenbande Seite 509 — 529 vorgelegten Specification, und zwar:

a. an Handlohn nach dem zwanzigjährigen Durchschnitte jährlich 67 fl. $16\frac{3}{4}$ kr.
b. an Grundzinsen und fixirten Frohngeldern jährlich 55 fl. 9 kr.;

c. an Walburgis- und Michaelisgefällen jährlich — fl. 28¾ kr.;
d. an Korn und Erbsen jährlich 23 Simmra 5 Metzen;
e. an Gerste jährlich 2 Simmra 6¼ Metzen;
f. „ Hafer „ 25 „ 5¼ „
g. an den zu Geld angeschlagenen Frohnen jährlich 21 fl. 50 kr.

Das Sämmtliche in einem Steuerkapitale zu 5253 fl. 15 kr.

B. Im Rentamte Ebermannstadt ein allodiales Dominicale zu 2 fl. 34⅞ kr. Handlohn nach einem zwanzigjährigen Durchschnitte und zu — fl. 52½ kr. jährlichen Grundzins im Steuerkapitale zu 56 fl. 40 kr.

C. Im Rentamte Erlangen: ein mannlehenbares Dominicale und zwar:
a. an Handlohn nach einem zwanzigjährigen Durchschnitte zu jährlich 21 fl. 12 kr.;
b. an Grundzinsen jährlich 13 fl. 35 kr. und
c. an Krongilt 4 Simmra und 4 Metzen, im Steuerkapitale zu 947 fl. 47 kr.

D. Im Rentamte Forchheim nach der aktenmäßigen Specification Seite 547.
1) an mannlehenbaren Dominicalien, und zwar:
a. an jährlichem Handlohn 9 fl. 7½ kr.;
b. an Grundzinsen 3 fl. 54⅜ kr.; dann
c. an Walburgis- und Michaelisgefällen — fl. 20 kr.

Das Sämmtliche im Steuerkapitale zu 222 fl. 18¾ kr.

2) an allodialen Dominicalien nach der Specification Seite 554; an jährlichem Handlohn — fl. 40 kr. und an Grundzinsen 2 fl. 30 kr im Steuerkapitale zu 55 fl. 4 kr.

III. Besondere Rechte, welche dem Besitzer dieser Gutscomplexe zustehen, sind:
a. die Patrimonialgerichtsbarkeit erster Classe über alle Güter, von welchen die vorstehenden Dominicalrenten gereicht werden;
b. das Patronatsrecht über die Pfarrey Egloffstein, und
c. das Präsentationsrecht zur Besetzung der Lehrer- und Kantorsstelle zu Egloffstein.

C. Lasten des Fideicommisses.

§. 6.

Die Lasten, welche auf diesem Fideicommisse ruhen, sind:
1) die jährlichen Steuern zu 393 fl. 44 kr. 2¾ hl.;
2) die Besoldungs- und grundherrlichen Reichnisse, und zwar:
a. eine Holzabgabe an die Pfarrey Egloffstein zu 3½ Klafter hartes sammt Abfall und 2½ Klafter weiches sammt Abfall;

b. an den Lehrer und Kantor zu Egloffstein:

α. 3 fl. 45 kr. eine schon von jeher bestandene Abgabe an denselben,

β. 50 fl. Zulage an den Lehrer gemäß der Stiftungsurkunde,

γ. — fl. 37½ kr. für zwei Läutgarben,

δ. — fl. 57½ kr. für das abgestellte Weihnachtssingen,

ε. 7 fl. 30 kr. für 1½ Klafter hartes Holz sammt Abfall,

ζ. 14 fl. — kr. für 3½ Klafter weiches Holz,

η. 6 fl. 27 kr. für ein Simmra, ein Metzen Korn,

3) an grundherrlichen Reichnissen an das Kastenamt Eunreuth 30 kr. Erbzins und 1 fl. 2½ kr. für 2½ Metzen Hafer.

Bamberg am 30. Mai 1834.

Königliches Appellations-Gericht für den Obermainkreis.
Frhr. v. Waldenfels,
Präsident.

Drißl,
Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 29. July l. Js. beschlossen,

für die durch das Ableben des Regierungsrathes Kirchgeßner bei der königl. Regierung des Untermainkreises Kammer des Innern erledigte Rathsstelle einen dritten Assessor statusmäßig anzustellen, und für diese dritte Regierungs-Assessorstelle den bisherigen Landkommissariats-Actuar von Zwehl zu Landau, dann

unterm gleichen Tage den bisherigen Accessisten des Staatsministeriums des Innern Friedr. Frhrn. v. Podewils provisorisch zum Actuar des Landkommissariats Landau im Rheinkreise allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter dem 31. July l. Js. die erklärte Verzichtleistung des Advokaten Jakob Koch zu Neustadt an der Saale auf Ausübung der Advokatie zu genehmigen, und die hiedurch erledigte Stelle eines Advokaten am Landgerichte Neustadt an der Saale dem Rechtspraktikanten Karl Then von Würzburg zu verleihen;

unterm nämlichen Tage auf das erledigte Communalforstrevier Rieneck F. A. Lohr, den Forstwart Werle zu Hessenthal zum provisorischen Communal-Revierförster zu ernennen;

unter dem 1. August l. Js., die bey dem Kreis- und Stadtgerichte Aschaffen-

burg erledigte Rathstelle dem in Folge der Abtretung der Patrimonialgerichte Heidenfeld, Obbach und Schwebheim übernommenen Patrimonialrichter I. Klasse Georg Adam Seuffert zu verleihen;

unterm 2. August l. Js. auf das erledigte Forstrevier Waldfenster den bisherigen Forstwart Friedrich Krapf zu Hasenbach, zum provisorischen Revierförster zu ernennen;

zufolge allerhöchsten Rescripts vom 7. August l. Js. die bey dem Wechselgerichte I. Instanz zu Aschaffenburg erledigte Rathstelle dem Rathe des Kreis- und Stadtgerichts Aschaffenburg, Philipp Then zu übertragen;

unter dem 8. August l. Js. die bey dem Apellationsgerichte für den Untermainkreis erledigte Assessorsstelle dem Rathe des Kreis- und Stadtgerichts Fürth Konrad Samhaber zu verleihen, und zu der bey dem Kreis- und Stadtgerichte Fürth hierdurch offen gewordenen Rathstelle den zweyten Assessor des Landgerichts Hof August Karl Frhrn. v. Egloffstein zu ernennen; und

unterm gleichen Tage den bisherigen Bataillonsarzt im 4ten Linien-Infanterie-Regimente, Med. Dr. Joseph Carl von Linprun zum Gerichtsarzt des Landgerichts Griesbach im Unterdonaukreise, provisorisch zu ernennen.

Pfarreien- und Beneficienverleihungen; Präsentationsbestätigung.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

am 26. July l. Js. die Pfarrey Kellmünz, Landg. Illertissen im Oberdonaukreise, dem Kurat-Benefiziaten Markus Schneider in Mariathann, Landgerichts Lindau;

am 27. July l. Js. das Schul- und Kurat-Benefizium in Nantesbuch, Landg. Weilheim, im Isarkreise, dem dermaligen Verweser desselben, Jakob Pröbstl;

am 28. July l. Js. die Pfarrey Hochspeyer, Landkommissariats Kaiserslautern im Rheinkreise dem bisherigen Verweser derselben Priester Friedrich Ries;

unterm 29. July l. Js. die Pfarrey Obermohr, Landkommissariats Homburg im Rheinkreise, dem dermaligen Verweser derselben Priester Bernhard Mändl;

unterm 30. July l. Js. die Pfarrey Kleinaitingen, Landg. Schwabmünchen im Oberdonaukreise dem Stadtkaplan zu St. Ulrich in Augsburg Priester Friedr. Loose;

unterm 3. August l. Js. die Pfarrey Fischbachau, Ldger. Miesbach im Isarkreise, dem Pfarrer Franz Xaver Huber in Obermeitingen, Ldger. Landsberg;

unterm gleichen Tage das Schloßbenefizium in Gansheim, Ldger. Monheim im Rezatkreise, dem Priester Pelagius Fuchsschwanz, derzeit in Dillingen;

unterm 4. August l. Js. die Pfarrey Heldmannsberg, Landgerichts Hersbruck im Rezatkreise, dem Pfarrer Rochus Lobenhoffer in Ammerthal, Ldger. Amberg;

unterm 5. August l. Js. die Pfarrey Baunach, Ldger. Gluesdorf im Untermainkreise, dem Curatus Andreas Riegel in Euerbach, Landgerichts Werneck; und

unterm 8. August l. Js. die Pfarrey Sünzing, Ldger. Kellheim im Regenkreise dem Pfarrer Adam Auer in Vilshofen, Ldger. Burglengenfeld.

Seine Majestät der König haben unterm 27. July l. Js. zu genehmigen geruht, daß das Benefizium in Salgen, Landgerichts Mindelheim im Oberdonaukreise, von dem Bischof von Augsburg dem dermaligen Benefiziumsvicar, Priester Joseph Rehm, in Großaitingen, Ldger. Schwabmünchen verliehen werde.

K. Allerhöchste Bestätigung zweyer Wahlen rechtskundiger Magistratsräthe.

Seine Majestät der König haben unterm 12. July l. Js. den zur Stelle eines zweyten rechtskundigen Magistratsrathes zu Fürth einstimmig gewählten bisher provisorischen rechtskundigen Magistratsrath Adam Friederich Müller definitiv zu bestätigen geruht, wonach derselbe nunmehr analog in die Verhältnisse der unmittelbaren administrativen Staatsdiener eintritt.

Seine Majestät der König haben unterm 20. July l. J. die Verhandlungen über die Wahl eines rechtskundigen Magistratsraths der Stadt Regensburg zu genehmigen und den durch das Wahlergebniß berufenen seitherigen Raths-Accessisten bey der Regierung des Regenkreises, K. d. Finanzen Friedrich Schubarth, als rechtskundigen Magistratsrath und zwar nach Inhalt des Gesetzes vom 17. May 1828 und 1. July 1834 vorerst in provisorischer Eigenschaft Allerhöchst zu bestätigen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescriptes vom 16. July l. J. dem Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Geheimen Rathe u. Kammer-Präsidenten von Braun das Commandeurkreuz Allerhöchst Ihres Civilverdienstordens der Bayerischen Krone, dem Großherzoglich Sachsen-Weimar'schen geheimen Legationsrathe Thon, dem Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Kammerherrn und Minister-Residenten v. Röder, und dem Herzoglich Sachsen-Meining'schen Ministerialrathe von Fischern das Ritterkreuz desselben hohen Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Landrath des Rheinkreises.

Seine Majestät der König haben unterm 31. July l. Js. den Bürgermeister Johann Jakob Neu zu Obermoschel und den Bürgermeister Jakob Rüb zu Hitschenhausen zu Mitgliedern des Landrathes im Rheinkreise allergnädigst zu ernennen geruht.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben unterm 5. August l. Js. den k. Kämmerer und Oberlieutenant à la suite, Walter v. Grainger, Gutsbesitzer zum heiligen Blut bey Erding, zum Major und Commandanten der Landwehr im Landgerichtsbezirke Erding allergnädigst zu ernennen geruht.

Bekanntmachung,

die Preisaufgaben der Hochschule zu München für das Studienjahr 18$\frac{33}{34}$ betr.

In Ansehung der Preisaufgaben der Hochschule zu München haben sich für das Studienjahr 18$\frac{33}{34}$ folgende Resultate ergeben:

I. die theologische Fakultät hat über die Frage:

Welches ist das Geschäft der Vernunft bey dem theologischen Beweise?

eine Abhandlung erhalten, und wegen ihrer Gediegenheit ihrem Verfasser, dem Kandidaten der Theologie

Anton Rietter aus Stadtamhof den Preis zuerkannt.

II. Die Juristenfakultät erhielt über die Aufgabe:

„die Lehre vor der unvordenklichen Zeit:"

wobey die Fakultät eine Darstellung dieser Lehre

1) nach dem römischen Rechte;

2) nach ihrer spätern Ausbildung und gegenwärtigen Gestalt im gemeinen Civilrechte, wünschte,

sieben Abhandlungen, und hat jener des Rechtskandidaten Paul Heinrich Joseph Schelling den Preis zuerkannt, dann jene des Rechtskandidaten Max Joseph Heimer aus Wertingen einer rühmlichen Erwähnung für würdig erachtet.

III. Die medizinische Fakultät hat auf ihre Frage:

Welche Erscheinungen im gesunden und kranken Zustande deuten auf ein besonderes Verhältniß des Nervensystems zum Blute, und wie ist dieses Verhältniß nach diesen Erscheinungen genauer zu bestimmen?

acht Arbeiten erhalten, wovon jener des Kandidaten der Medizin Oskar Mahir aus München der Preis zuerkannt, und die beyden Abhandlungen der Kandidaten der Medizin Wolfgang Appel aus Schwarzhofen und Franz Xaver Krempl aus Untermenkirchen einer öffentlichen Belobung würdig erklärt wurden.

IV. Bey der philosophischen Fakultät war die Aufgabe:

„Gab es einen Orpheus? und wenn ein Individuum dieses Namens gelebt hat, was läßt sich als das wahrscheinlichste über dasselbe aussagen?"

Von den vier darüber eingekommenen Abhandlungen wurde jener des Kandidaten der Philologie und Mitglieds des philologischen Seminars Christian Kron aus München der Preis zuerkannt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

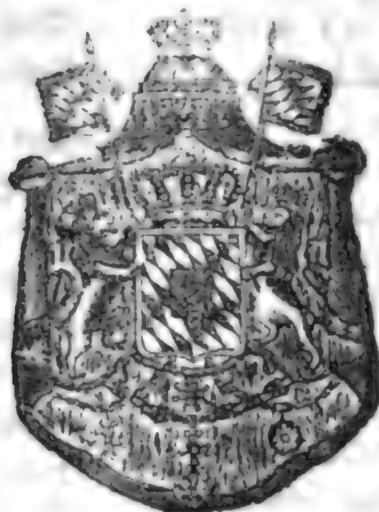

Nro. 40.

München, Freytag den 22. August 1834.

Inhalt:

Königl. allerhöchste Verordnung,

den Zustand der Getreidemaaße und das Verfahren bey Behandlung der Mässerey des Getreides auf den Schrannen betr.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern

ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit Unserer in dem Landrathsabschiede für den Oberdonaukreis vom Jahre 18$\frac{32}{33}$ Nr. VI. 1. ertheilten Zusicherung und mit Berücksichtigung der von Unseren Kreisregierungen erhobenen Gutachten, verordnen Wir hinsichtlich der Behandlung der Getreidmässerey auf den Schrannen in den sieben älteren Kreisen Unseres Königreiches, wie folgt:

I. Das Normal-Getreidemaaß, wie sol-

ches neuerdings durch die Beylage C Unserer Verordnung vom 22. Dezember 1829 (Regierungsblatt des Jahres 1829 Seite 1023) vorgezeichnet ist, soll unverzüglich an allen Orten, wo sich desselben noch nicht bedient wird, eingeführt werden.

Das bayerische Normalmaaß ist allein und ausschließend auf allen Getreidschrannen zuläſſig, dem Publikum aber bleibt es überlassen, ob es sich des ganzen, halben, drittels oder viertels ꝛc. Schäffels, oder der ganzen oder halben Metze bedienen will.

II. Die ganzen Schäffelmaaße müſſen zur Beseitigung jeder Abnützung am Boden und an den Seitenwänden mit einer verhältnißmäſſigen Anzahl eiserner Schienen, dann unten mit einem, oben an der innern und äussern Seite mit zwey eisernen Ringen versehen seyn. Die Metzenmaaße, so wie alle noch kleineren Getreidmaaße sollen am oberen Gefäßrande mit einem eisernen Ringe beschlagen, und mit einem mitten durch den Durchmesser des Randes laufenden, eisernen Stege, der, durch eine, senkrechte eiserne Mittelstange unterstützt ist, versehen werden.

III. Das sogenannte Streichholz ist auf der untern Kante mit einer völlig ebenen eisernen Schiene zu versehen. Auch dürfen ganz eiserne, jedoch der Biegung nicht unterworfene Abstrich-Instrumente gebraucht werden.

IV. Die Verrichtung des Messens auf den Schrannen hat ausschließend durch die aufgestellten Schrannenmesser, ohne Mithilfe der Käufer oder Verkäufer zu geschehen, und es ist dabey das Getreidegemäß stets in senkrechte Stellung zu bringen, und bey dem Einfüllen und Abstreichen des Getreides alles Drücken, Rütteln und Stoßen zu vermeiden.

Unsere Kreisregierungen werden diese Anordnungen durch die ihnen untergegebenen Polizeybehörden genau vollziehen lassen.

Bad Brückenau den 2. August 1834.

Ludwig.

Fürst von Oettingen = Wallerstein.

Auf
Königlich allerhöchsten Befehl
der Generalsekretär:
An dessen Statt: der Ministerialrath
Müllbaur.

Digitized by Google

Königlich allerhöchste Verordnung,

den Vollzug des Art. 2 Abs. 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbsgesetz betr.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Wir finden Uns nach erfolgter Aufhebung der unterm 28. Dezember 1825 erlassenen Instruktion zu dem Gewerbsgesetze bewogen, in Gemäßheit und zum gleichförmigen Vollzuge des Art. 2 Abs. 1 des einschlägigen Gesetzes vom 11. September 1825 zu verfügen, wie folgt:

I.

Der nach Artikel 2 des Gewerbsgesetzes jede Gewerbsconcession bedingende Nachweis der persönlichen Befähigung des Bewerbers bleibt auch fortan von dem Ergebnisse der vor einer ordentlichen Prüfungs-Commission bestandenen Probe oder Prüfung abhängig, deren Anforderungen an die Prüfungs-Candidaten nach den örtlichen und gewerblichen Verhältnissen des beabsichteten Ansässigkeitsortes zu bemessen sind.

II.

Neben den für die Baugewerbe und für die medizinisch polizeylichen Gewerbe angeordneten Prüfungsbehörden sind in jedem Kreise drey bis sechs ordentliche Prüfungs-Commissionen zu bestellen, deren jede aus einem Polizeybeamten, zwey Vorständen oder Mitgliedern des betreffenden Gewerbsvereines und zwey Gewerbsverständigen ausserhalb des Gewerbes nach Auswahl Unserer Kreisregierungen zu bestehen hat, und deren Sitze in die größeren und gewerbreicheren Städte des Kreises mit angemessener Bezirks-Eintheilung zu verlegen sind.

Unser Staatsministerium des Innern hat über den Vollzug dieser Unserer Entschließung zu wachen.

Bad Brückenau den 15. August 1834.

Ludwig.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Auf
Königlich allerhöchsten Befehl:
der General = Sekretär
Franz v. Kobell.

Königlich allerhöchste Verordnung,

den Vollzug des Art. 7 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Wir finden Uns nach erfolgter Aufhe-

bung der unterm 28. Dezember 1825 erlassenen Instruktion zu dem Gewerbsgesetze bewogen, in Gemäßheit und zum gleichförmigen Vollzuge des Art. 7 des einschlägigen Gesetzes vom 11. September 1825 zu verfügen, wie folgt:

I.

Die Bildung der im Art. 7 des Gewerbsgesetzes angeordneten Gewerbsvereine mit den in den §.§. 28, 29 und 30 der bisherigen Instruktion bezeichneten Zuständigkeiten hat nach §. 25 dieser Instruktion in der Art stattzufinden, daß dort, wo die Gränzen eines Polizeydistrikts mehrere bisherige Innungssitze umfassen, den bisher ausser dem Gerichtssitze bestandenen Innungen gestattet wird, sich bezüglich ihrer in dem Distrikte wohnenden Genossen in eigene Gewerbsvereine umzuwandeln.

II.

Die amtliche Thätigkeit der, wo immer möglich an dem Innungssitze zu bestellenden obrigkeitlichen Vereins-Commissäre richtet sich nach §.§. 26 und 27 der mehrerwähnten bisherigen Instruktion.

Unser Staatsministerium des Innern wird hienach in Gemäßheit der Schlußbestimmung im Art. 12 des bestehenden Gesetzes für die alsbaldige Bildung und angemessene Wirksamkeit der Gewerbsvereine Sorge tragen.

Bad Brückenau den 15. August 1834.

Ludwig.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Auf
Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär
Franz von Kobell.

Königlich allerhöchste Verordnung,

den Vollzug des Art. 9 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Wir finden Uns nach erfolgter Aufhebung der unterm 28. Dezember 1825 erlassenen Instruktion zu dem Gewerbsgesetze bewogen, in Gemäßheit und zum gleichförmigen Vollzuge des Art. 9 des einschlägigen Gesetzes vom 11. September 1825 zu verfügen, wie folgt:

I.

Bey Verleihung von Gewerbsprivilegien sollen besonders neue Erfindungen und Ver-

besserungen des Inlandes in dem Gebiete der Gewerbe berücksichtigt, Einführungs-Privilegien für ausländische gewerbliche Erfindungen und Verbesserungen aber in der Regel nur in so weit ertheilt werden, als dieselben auch in dem Auslande durch Privilegien geschützt sind, und die Dauer der Letzteren den für inländische Privilegien festgesetzten Zeitraum von fünfzehn Jahren nicht übersteigt. Die Verleihung von Privilegien mit ausschließender Wirkung für in anderen Zollvereinsstaaten bereits privilegirte Erfindungen an andere als die dort privilegirte Personen richtet sich nach den mit den Vereinsstaaten oder einzelnen derselben abgeschlossenen, oder noch abzuschließenden Verträgen.

II.

Bezüglich des Verfahrens bey Privilegien-Gesuchen, dann hinsichtlich der Wirkungen, der Uebertragung und des Erlöschens der Privilegien, so wie der Privilegien-Taxen, sind ferner die durch die §.§. 48 und 49, dann der §.§. 50 — 60 der bisherigen Instruktion zum Gewerbsgesetze früher festgesetzten Bestimmungen in Anwendung zu bringen.

Unser Staatsministerium des Innern hat hiernach in Gemäßheit der Schlußbestimmung des Art. 12 im Gesetze vom 11. September 1825 das weiter Geeignete alsbald zu verfügen.

Bad Brückenau den 15. August 1834.

Ludwig.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Auf
Königlich allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär:
Fr. v. Kobell.

Königlich allerhöchste Verordnung,

den Vollzug des Art. 10 Ziffer 1 und 2 der grundgesetzlichen Bestimmungen für das Gewerbswesen betr.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern,
rc. rc.

Wir finden Uns nach erfolgter Aufhebung der unterm 28. Dezember 1825 erlassenen Instruktion zu dem Gewerbsgesetze bewogen, in Gemäßheit, und zum gleichförmigen Vollzuge des Art. 10 Zif. 1 und 2 des einschlägigen Gesetzes vom 11. September 1825 zu verfügen, wie folgt:

I.

Die Zuständigkeit in Gewerbssachen ist nach den Bestimmungen des angeführten Art. 10 Zif. 1 und 2 unter fernerer Anwendung der §.§. 64, 68 und 69 der obenerwähnten Instruktion und mit Fortdauer derjenigen Befugnisse zu bemessen, welche Unseren Kreisregierungen in Zif. 2 des allegirten §. 64 übertragen worden sind.

II.

Das Verfahren in Gewerbssachen richtet sich nach den Vorschriften, die in den §.§. 20, 65, 66 und 67 der bisherigen Instruktion enthalten waren, unter Hinweisung auf die besonderen Vorschriften wegen der Gewerbe in den durch die Zollordnung bestimmten Grenz-Controlbezirken.

Unser Staatsministerium des Innern wird hienach auf den Grund der Schlußbestimmung des Art. 12 im Gesetz vom 11. September 1825 alsbald das Geeignete verfügen.

Bad Brückenau den 15. August 1834.

Ludwig.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Auf
Königlich allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär:
Franz v. Kobell.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 14. August 1834 den Gerichts-Arzt zu Lindau, Med. Dr. Reiner auf das erledigte Physikat des Landgerichts München,

und unterm gleichen Tage den Gerichts-Arzt des Landgerichts Rothenburg, Dr. Bezold, auf das erledigte Landgerichts-Physikat Ansbach, beyde auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen, allergnädigst zu versetzen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich unterdem 15. August 1834 allergnädigst bewogen gefunden, auf die am Landgerichte Rothenburg erledigte Advokatenstelle den Advokaten Georg Renger zu Dinkelsbühl und auf die durch Versetzung des Advokaten Renger erledigte Advokatenstelle am Landgerichte Dinkelsbühl den Advokaten Friedrich Rennebaum zu Bamberg, beyde auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen,

und unterm gleichen Tage in die bey dem k. protestantischen Oberkonsistorium er-

ledigte Kanzellistenstelle den temporär quieszirten Kanzelisten der kgl. Regierung des Rezatkreises David Schlichting allergnädigst zu reaktiviren.

Pfarreyen- und Benefizien-Verleihungen;

Präsentationsbestätigungen.

Seine Majestät der König haben unterm 3. August 1834 die Pfarrey Obermeitingen, Landger. Landsberg im Isarkreise dem Kaplan Franz Sales Meichelbeck in Kaisersheim, Ldger. Donauwörth zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 14. August 1834 die Pfarrey Oberaybach, Ldger. Landshut im Isarkreise, dem Kooperator Georg Baier in Adlkofen, Ldger. Landshut, zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm gleichen Tage allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Pfarrey Weingarten, Ldger. Pleinfeld im Rezatkreise, von dem Bischof von Eichstädt dem bisherigen Pfarrer in Unterstall, Ldger. Neuburg an der Donau, Priester Heinrich Endres;

das Benefizium zu Burk, Ldger. Ursberg im Oberdonaukreise, von dem Bischof von Augsburg dem dermaligen Pfarrvikar in Unteregg, Ldger. Ottobeuern, Priester Michael Hitzler, und

die Pfarrey Nordhalben, Ldger. Teuschnitz im Obermainkreise, von dem Herrn Erzbischof von Bamberg dem bisherigen Kaplan zu Staffelstein, Priester Anselm Bayer verliehen werde.

Ordensverleihung.

Se. Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 3. August l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem königl. Stallmeister August Diehl das Ehrenkreuz des K. Bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Ertheilung des Prädikates „Erlaucht."

Se. Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließung an die K. Regierung des Rezatkreises K. d. Innern vom 31. July d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den in der Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 13. Februar 1829 mit Allerhöchst Ihrer Zustimmung gefaßten und unter den 22. April desselben Jahres bekannt gemachten Beschluß „die Titulatur der Häupter der vormals reichsständigen gräflichen Familien betr." (Regbl. 1829 S. 353 fg.) auf die Familie der Herrn Grafen von Pückler Limburg in Berücksichtigung ihrer frühern staatsrechtlichen Verhältnisse anwendbar zu erklären, die Anreihung derselben an das der erwähnten Bekanntmachung beygefügte Verzeichniß zu genehmigen, und demzufolge zu verordnen, daß dem nach Anzeige der betheiligten zur Ausübung der Ehrenrechte des genannten gräflichen Hauses befugten Herrn Grafen Friedrich v. Pückler Limburg in allen von den k. Stellen und Behörden zu erlassenden Ausfertigungen das Prädikat „Erlaucht" ertheilt werde.

Regierungs-Blatt

für das

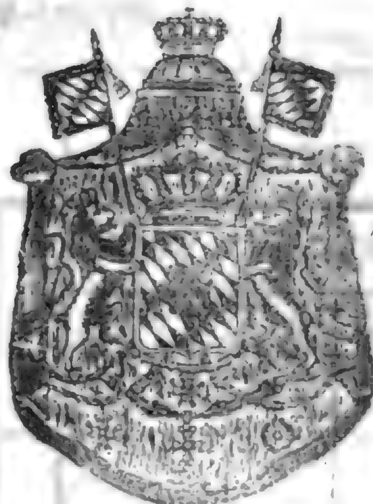

Königreich Bayern.

Nro. 41.

München, Samstag den 30. August 1834.

Bekanntmachung,

die Reduktion des Sommersdorfer Getreidmaßes betr.

Staatsministerium der Finanzen.

Nach Anzeige des K. Hauptmünzamtes hat sich bei der Reduktion des Sommersdorfer Getreidgemäßes (Rggbl. 1834 Nro. 26.) ein Rechnungsverstoß ergeben, welcher in der nachfolgenden Tabelle berichtigt ist.

München, den 23. Aug. 1834.

Auf Sr. Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Wirschinger.

Durch den Minister: der Generalsekretär.
An dessen Statt
v. Mayr.

Reduction des im königl. Landgericht Herrieden vorgefundenen Crailsheimer oder Sommersdorfer Getraidmaaßes in das Münchner Normalmaaß nach dem Protokolle vom 2. Februar 1834.	Im königl. bayer. (abgestrichenen) Normal-Getreidmaaße. Zur genauesten Berechnung: Schäffel		Metzen		Zur Einmessung: Schäffel	Metzen					
	Ganze	Decimal-Theile	Ganze	Decimal-Theile		Ganze	Halbe	Viertel	Achtel	Sechzehntel	zwei und dreißiger
a) für glatte Frucht:											
95 Sommersdorfer Seidlein = $50\frac{3}{16}$ bayrische Metzen, ein Seidlein ist gleich . . .	—	—	0	5282	—	—	1	—	—	—	0.90
100 detto „	8	8030	52	8289	8	4	1	1	—	1	0,52
für rauhe Frucht:											
50 Sommersdorfer Maaß = $51\frac{47}{64}$ bayrische Metzen. 1 Maaß ist gleich . . .	—	—	1	0346	—	1	--	—	—	—	1,11
100 detto „ . . . . ,	17	2447	103	4687	17	1	—	1	1	1	1,00

Königliches Haupt-Münz-Amt.

v. Leprieur.

Bekanntmachung,

den Beitritt der Cantone Ury und Zug zur Uebereinkunft des Königreichs Bayern mit den Schweizer-Cantonen in Ansehung der Concurs-Rechte der beiderseitigen Staats-Angehörigen betr.

Nachträglich zur Bekanntmachung vom 5. July d. J., die Uebereinkunft mit den Schweizer-Cantonen in Ansehung der Conkursrechte der beiderseitigen Staats-Angehörigen bei Conkursen betreffend, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß inzwischen auch die Cantone Ury und Zug derselben förmlich beigetreten sind, und deren Bestimmungen sonach auf genannte zwei Cantone gleichmäßige Anwendung finden.

München, den 24. August 1834.

Königl. Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

Freiherr v. Gise.

Braun.

Bekanntmachung,

die zwanzigste Verloosung des Staatslotterie-Anlehens betr.

Die von der K. Regierung des Isarkreises am 18. und 19. d. vorgenommene zwanzigste Verloosung des Staatslotterie-Anlehens wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Zahlung der hierin enthaltenen Preisloose im künftigen Monate Oktober geleistet, zugleich aber mit dieser Verloosung nach dem Verloosungsplane vom 2. März 1812 die ganze Schuldgattung der unverzinslichen Loose zu 10 fl getilgt werden werde, wonach alle übrigen unverzinslichen Loose zu 10 fl., welche weder in frühern, noch in gegenwärtiger Verloosung Preise erhalten haben, vom künftigen Monate September an baar und stempelfrei zurückbezahlt werden.

München, den 20. August 1834.

Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

v. Sigritz Sekretär.

I. Gemeinschaftlicher Hauptpreis zu 50,000 fl.,

gewonnen von dem Loose zu 100 fl. Buchstabe E Numer 1481.

II. Preisloose zu 100 fl.

Hauptpreise.

Zug.	Lit.	Nr.	Betrag.	Zug.	Lit.	Nr.	Betrag.	Zug.	Lit.	Nr.	Betrag.	Zug.	Lit.	Nr.	Betrag.
			fl.				fl.				fl.				fl.
1.	L	1375	8000	3.	C	295	3000	5.	D	1120	2000	7.	A	1511	2000
2.	I	1501	3000	4.	H	989	2000	6.	G	1125	2000	8.	B	1309	2000

142 Preise zu 200 fl.

A	B	C	D	E	F	G	H	I	K	L	M
277	24	27	205	189	220	63	362	217	151*	6*	33
376	49	393	357	269	263	223	467	339	414	579	52
401	64	500	614	674	383	354	564	399	549	625	70
744	137	543	665	843	569	355	791	811*	568	635	81
745*	224	548	797	844	765	472	848	834	647	713	223
762	237	603*	919*	1257	861	767	851	931*	703	788*	362
1190	1118	994	1112	1270	922	1074	1462	972	789	1012	488
1427	1166	1276	1244	1425	1179	1174	1488	1108	1099	1052	570
1515*	1181	1464	1392*	1566	1498	1287	1516	1244	1359	1126	831
1561	1344	1653	1566	1733	1577	1492	1531*	1440	1476	1507	1259
1564	1491	1708	1919*	1899	1614*	1540	1657	1755	1616	1618	1295
1933	1832	1788	1939	1904	—	1555	1836	1826	1718	1994	—

III. Preisloose zu 25 fl.

Hauptpreise.

Zug.	Lit.	Nr	Betrag	Zug.	Lit.	Nr.	Betrag.	Zug	Lit.	Nr.	Betrag.	Zug.	Lit.	Nr.	Betrag.
			fl.				fl.				fl.				fl.
1.	BD	1982	6000	3.	GC	81	2400	5.	AA	231	1800	7	MD	1316	1800
2.	MA	446	2400	4.	DC	1578	1800	6.	HB	770	1800	8.	BB	558	1800

Digitized by Google

272 Preise zu 100 fl.

AA	AB	AC	AD	BA	BB	BC	BD	CA	CB	CC	CD
86	502*	195	252	252	510	348	571	95	1452	292	356
723	919	890	561	273	897	498*	760*	613	1514	463	561
952	1092	1376*	659*	360	1288	1069	812	727	1560	559	1321
1154	1606	1480	1288*	839	1601	1207	836	1097	1658	799	1433
1555	1995	1760	1337	1008*	1667	1798	1309	1313	1675	1171	1798
1962	—	1900	1757	1251	1681*	1921	1512	1619	—	—	1895

DA	DB	DC	DD	EA	EB	EC	ED	FA	FB	FC	FD
402	117	203	14	202	184	625	749	119	224	180	1
574	188	503	190	406	478	1209	1211	592	927	1271*	174
754	492	827	1599	1052	496	1708	1222	1530	1194	1312	287
774	773	853	1718	1526	572	1739	1243	1828	1198	1580	1717
1304	1091	1514	1818	1964	939	1754	1385	1842	1451	1905	1883
1557	1229	1541	—	—	1833	—	1508	1930	1989	—	—

GA	GB	GC	GD	HA	HB	HC	HD	IA	IB	IC	ID
102	743	45	1017	102	184	512	118	475	107*	24	99
258	846	151	1212*	488	672*	1005	389	677	146	38	134
729	863	360	1352	490	702	1213	943	884	677	897	1229
1419	1154	748	1709*	545	1312	1428	1091	1366	1275	1044	1581
1669	1581	817	1958	1499	1349	1466	1773	1372	1440	1719*	1824
1893	—	1758	—	1835	1740	1625	2000	1924	1678	1731*	—

KA	KB	KC	KD	LA	LB	LC	LD	MA	MB	MC	MD
518	91	365	277	118	161	279	298	580	372	586	48
528	273	1169	539	431	729	307*	619	757	1141	1034	298
554	303	1388	1012*	643	924*	501	837	788	1242	1271	489
730	676	1631	1048	1344	1649	1379	983	1237	1321	1360	557
800	1055	1889	1478	1791	1963	1582	1318	1760	1400	1412	778
1298	1435	—	—	1843	—	—	1533	1866	1720	—	1638

IV. Preise-Loose zu 10 fl.

Hauptpreise:

Zug.	Lit.	Nr.	Betrag.	Zug.	Lit.	Nr.	Betrag.	Zug.	Lit.	Nr.	Betrag.	Zug.	Lit.	Nr.	Betrag.
			fl.				fl.				fl.				fl.
1	LA	753	4000	3	DA	688	1500	5	CD	1665	1200	7	FE	1316	1200
2	BD	1811	1500	4	EC	860	1200	6	BC	1842	1200	8	MC	655	1200

292 Preise zu 50 fl.

AA	AB	AC	AD	AE	BA	BB	BC	BD	BE	CA	CB	CC	CD	CE
62	20	720	380	222	17	96	600	138	80	565	274	342	594	59*
712	130	747	395	628	144	195	1087	472	1282	995	584	871	783	292
1458	877*	934	487	651	880	404	1015	906	1005	1295	385	1498	805	567
1465	1891*	1137	654	1450	1736	1865	1023	1071	1028	1603	393	1959	1031	658
1902	1990	1476	705	1521	—	—	1624	—	—	—	1026	—	1401	1246

DA	DB	DC	DD	DE	EA	EB	EC	ED	EE	FA	FB	FC	FD	FE
480	607	231	137	1130	873	402	223*	59	545	571	402	193	43	400
580	1294	327*	444	1225	1171	508	474	70	1416	593	927	586	1272	822
1080	1316	1002	879	1256*	1453	1307	667	1145	1631	1153	1134	772	1388	1057
1142*	1930	1131*	1270	1650	1524	1959	1071	1502	1757	1270	1710	873	1552	1964
1891*	—	1565	1786	—	1830	—	1784	1644	1904	1688	—	1608	1564	—

GA	GB	GC	GD	GE	HA	HB	HC	HD	HE	IA	IB	IC	ID	IE
86	881	270	57	94	699	451	162	49	304	290	69	534	49	272
117	977	320	91	160	708	708*	627	126	618	405	348	776	906	542
560	1143	809	515	955	807	737	1362	300	1116	428	1179	796	1223	1035
1573	1162	1170	801	1451	1360	929	1583	577	1146	1526	1461	1407	1226	1193
1783	1640	—	—	1626		1580	—	1314	1549	1756	1524	—	1277	1600

KA	KB	KC	KD	KE	LA	LB	LC	LD	LE	MA	MB	MC	MD	ME
78	290	598	378	299	408	311*	327	277	476	275	203*	234	779	187
181	321	740	730	400	491	426	576	381	645	645	710	807	853	964
316	385	848	910	1521	850	486	1109	397	666	1286*	1119	860	1173	1456
362	732	1667	1540	1662	1220	842	1244	1474	818	1345	1087	1487*	1371	1496
1525	1283	—	1790	—	1205	1666	1958	1574	1038	1867	—	1976	—	—

NA					NB							NC		
1153	1527	1074	1079	—	195	947	1235	1281	1520	417	587	1226	1508	—

Königliche Regierung des Isarkreises.

München, den 19. August 1834.

Graf v. Seinsheim.

Rösch, Sekretär.

Anmerkung: Die mit einem Sternchen (*) bezeichneten Nummern sind als die nächstfolgenden in die Stelle der schon bey frühern Verloosungen, und gegenwärtig wiederholt gehobenen Nummern eingerückt.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 20. Juli l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Obersthofmeister Friedrich Grafen v. Montperny zum königlich geheimen Rathe tax- und siegelfrey zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 29. Juni d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Regierungs-Assessor, dermal Rentamts-Verweser, Johann Christoph Carl Sigmund Freiherrn v. Holzschuher zu Harrlach, als K. Kammerjunker zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung dd. Bad Brückenau 5. August d. J. bewogen gefunden, dem Unterlieutenant Anton Künsberg im Linien-Infanterie-Leibregiment die erledigte Postverwaltung zu Traunstein in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 16. August l. Js. die gegenseitig versetzten Landgerichts-Aktuare Maximilian Graf in Miesbach und Xaver Fischer in Rosenheim auf ihre alleruntertänigste Bitte jeden derselben auf seinem bisherigen Posten zu belassen geruht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 17. August l. Js. den bisherigen Landrichter Joachim Kaiser in Mühldorf an das Landgericht Laufen,

den bisherigen Landrichter Simon Zimmermann in Burgau an das Landgericht Mühldorf im Isarkreise,

den bisherigen Landrichter Franz Gerhard Prasser in Ottobeuern in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Burgau,

den bisherigen Landrichter Elisäus Egloff in Füssen in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Ottobeuern,

den bisherigen Landrichter Edmund Freiherrn v. Schatte in Zusmarshausen in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Füssen zu versetzen, sofort

als Landrichter in Zusmarshausen den übernommenen Herrschaftsrichter zu Tan im Untermainkreise, Ernst Friedrich Christian Sondermann, und

zur erledigten zweiten Assessorstelle am Landgerichte Ottobeuern den provisorischen Bürgermeister zu Mindelheim, Heinrich Kercker allergnädigst zu ernennen;

den bisherigen ersten Landgerichts-Assessor Tobias Friedrich Sichart zu Cadolzburg wegen amtlich nachgewiesener physischer Untüchtigkeit für die Funktionen eines Landgerichts-Assessors in zeitliche Quiescenz zu setzen;

als ersten Assessor des Landgerichts Ca-

dolzburg den dortigen zweiten Assessor Friedrich Wilhelm v. Pierverling vorzurücken;

in die zweite Landgerichts-Assessorsstelle zu Cadolzburg den bisherigen Aktuar des Landgerichts Markt Erlbach, Johann Georg Carl Vogel, zu versetzen; und

als Aktuar am Landgerichte Markt Erlbach den Appellationsgerichts-Accessisten und dermaligen Landgerichts-Funktionär zu Gunzenhausen, Heinrich Brügel zu ernennen, ferner

zur Civiladjunktenstelle am Landgerichte Münchberg den Landgerichtsaktuar Friedrich Christian Ernst Tröger zu Rehau auf seine Bitte zu befördern;

auf die Actuarsstelle am Landgerichte Rehau den Landgerichts-Aktuar zu Münchberg, Sebastian Sartorius, auf sein Ansuchen zu versetzen;

als Aktuar am Landgerichte Münchberg den Landgerichtsfunktionär in Kronach, Carl Michael Küster, zu ernennen; und

die erledigte Zollverwalter-Stelle zu Kleinphilippsreuth den bisherigen Unterinspektor Joseph Pesserl von Seßlach provisorisch zu verleihen.

Zufolge allerhöchsten Rescripts vom 19. August l. Js. haben Seine Majestät der König geruht, die zu Otterberg erledigte Notarstelle dem Rechtskandidaten Friedrich Ludwig Schmidt aus Grünstadt allergnädigst zu verleihen.

Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König geruhten unter dem 13. Juli l. Js. dem Spenglermeister Jakob Sohn aus Würzburg auf den von ihm verbesserten Sparofen für die Zeitdauer von sechs Jahren ein Gewerbsprivilegium allergnädigst zu ertheilen.

Seine Majestät der König geruhten unter dem 14. Juli l. J. den Technikern Joseph Schmidtbauer und Alois Lorenzi zu Haunkenzell, Landgerichts Mitterfels im Unterdonaukreise, auf deren verbesserte Gährungs-, Destillations- und Abkühlungs-Apparat zur Branntwein- und Weingeist-Fabrikation mit gleichzeitiger Entfuselung ohne Kohle, ein Gewerbs-Privilegium für die Zeitdauer von fünf Jahren allergnädigst zu bewilligen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich 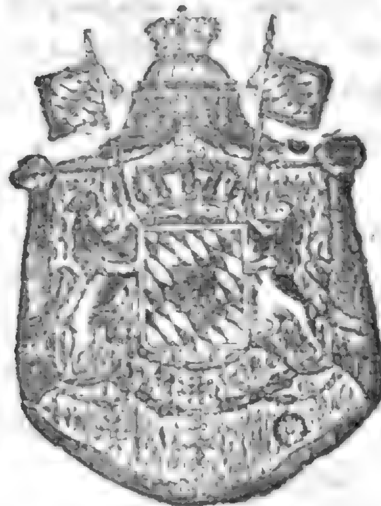 Bayern.

Nro. 42.

München, Samstag den 6. September 1834.

Inhalt:

K. allerhöchste Verordnung,

den Gift- und Arzneiwaaren-Verkauf durch Materialisten und Spezereihändler betr.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern

2c. 2c.

In der Absicht, den Handel mit Gift- und Arzneiwaaren — namentlich den im Kleinen stattfindenden, auf eine den medizinisch-polizeilichen Anforderungen entsprechende Weise zu ordnen, die Gränzen der den Materialisten und Apothekern zustehenden Gewerbsbefugnisse gehörig zu bestimmen, und den Behörden bestimmte Normen zur Beurtheilung der Streitigkeiten über Gewerbsbefugnisse darzubieten, haben Wir beschlossen, und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Eine Bewilligung zum Handel mit Arzneiwaaren darf nur an solche ertheilt werden, welche den allgemeinen Erfordernissen der Ansässigmachung, und den persönlichen Vorbedingungen zu dieser Art von Geschäftsbetrieb entsprochen haben, oder soferne ein solcher nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zuläßig ist, einen vorschriftmäßig befähigten Gewerbsführer bestellen.

§. 2.

Der zum Arzneiwaaren-Verkaufe Berechtigte darf im Großen und Kleinen, und an Jeden ohne Ausnahme alle jene Gegenstände verkaufen, welche nicht blos zu arzneilichen, sondern zugleich zu diätetischen, ökonomischen, technischen oder luxuriösen Zwecken verwendbar, nicht giftig oder heftig (drastisch) wirkend sind, und nicht zu den pharmaceutischen Präparaten im strengern Sinne (§. 6.) gehören. Insbesondere sind zu diesen Gegenständen die in der Beilage I. aufgeführten zu zählen.

Dagegen unterliegt der Verkauf von solchen Gegenständen, die

A. entweder blos zu arzneilichen Zwecken dienen, oder

B. zu den giftigen oder drastisch wirkenden gehören,

den nachfolgenden Beschränkungen.

§. 3.

ad A. Alle jetzt, oder künftig im Handel vorkommenden, blos zu arzneilichem, und nicht zugleich zu diätetischem, technischem, ökonomischem, oder luxuriösem Gebrauche dienenden Körper, dieselben mögen bestehen in Erden, Metallen, Säuren, Salzen, Inflamabilien, Blumen, Blättern, Früchten, Hölzern, Kräutern, Rinden, Samen, Stengeln, Wurzeln, Säften, natürlichen Balsamen, Gummi, Harzen, Oelen, oder in fabrikmäßigen, chemischen Präparaten, dürfen von dem Arzneiwaaren-Händler nur

a) an die zur Führung einer Hausapotheke berechtigten, promovirten Aerzte,

b) an Apotheker, andere Materialisten und Fabrikanten von Arznei-Präparaten,

c an Thierärzte — verkauft werden.

Der Verkauf an inländische Landärzte, Chirurgen, Bader, Hebammen oder andere Personen, z. B. Wasenmeister, ist den Arzneiwaaren-Händlern unbedingt untersagt.

§. 4.

ad B. Die in der Beilage II. aufgeführten Gifte und drastisch wirkenden Stoffe dürfen von den zum Arzneiwaaren-Verkaufe Berechtigten

a) an Aerzte, Apotheker und Materialisten unbedingt, dann

b) an Künstler, Gewerbsleute und Fabrikanten,

c) an Thierärzte,

insoferne abgegeben werden, als der Abnehmer, welcher für Mißbrauch und vermeidbare schädliche Folgen für ihn und die Seinigen, so wie für andere, sowohl an Menschen als Thieren verantwortlich bleibt,

1) bei Ablangung der unter Beilage II. Ziff. I. genannten, Arsenik und Merkur enthaltenden Körper sich durch einen für den einzelnen Fall lautenden, und

2) bei Ablangung der unter Beilage II. Ziff. II. aufgezählten, sich strenge durch einen jährlich zu erneuernden, allgemeinen, Ermächtigungsschein der Distrikts-Polizeibehörde über seine Berechtigung zur Abnahme dieser Waarenart ausweist.

Der Verkauf und die Abgabe an inländische Landärzte, Chirurgen, Bader, Hebammen, an Wasenmeister u. s. w., so wie an irgend eine hier oben unter Lit. a. b. und c. nicht aufgeführte Person, ist ohne alle Ausnahme verboten.

§. 5.

Die in Beilage II. aufgeführten Arzneiwaaren und Gifte sind für den Kleinverkauf in abgesonderten und wohlverschlossenen Räumen aufzubewahren, mit genauen Aufschriften zu versehen, und mit eigenen Wagen abzuwägen. Der Materialist hat in einem eigenen, nach beiliegendem Formular verfaßten Buche die Namen der Abnehmer, Jahr, Monat und Tag der Abgabe, und die Menge des Abgegebenen zu verzeichnen.

Die Gegenstände selbst dürfen nur dann verabfolgt werden, wenn die von den zur Abnahme Berechtigten (§. 4.) zur Abholung abgesendeten Personen bekannter Maßen oder laut hinreichenden Ausweises vollkommen zuverläßig sind.

§. 6.

Keinem Arzneiwaaren-Händler ist der Verkauf folgender, im strengen Sinne pharmaceutischer Präparate gestattet, als:

1) aller geschnittenen, zerstossenen, oder zerriebenen Arzneikörper;

2) folgender Bereitungen:

a) destillirter, einfacher und zusammengesetzter Wässer und Aufgüsse;

b) zusammengesetzter Essige;

c) mit Wein oder Weingeist bereiteter Körper, als Elixire, Essenzen, Liqueure;

d) der Conserven, Elektuarien, Extrakte, Oxymele, Pulpen, Roobe, Syrupe, ausgedruckter Säfte;

e) der Pillen;

f) der Cerate, Pflaster, Salben, Seifen, gekochten Oele.

§. 7.

Die Bestimmung des §. 6. darf auf solche Präparate nicht ausgedehnt werden, die hinsichtlich ihres Gebrauches zu den im

77*

§. 2. bezeichneten, sub Beilage I. aufgeführten gehören, und daher den pharmaceutischen im strengen Sinne nicht beizuzählen sind.

Nicht weniger leidet dieselbe dann eine Ausnahme, wenn für den Verkauf eines einzelnen Präparates eine besondere Concession ertheilt worden ist, oder wenn dieses von den dazu Berechtigten (vergl. §. 3. a. b. c.) fabrikmäßig im Großen bereitet, und im Großen abgenommen wird.

§. 8.

Der Handel und die Versendung von Arzneiwaaren in das Ausland unterliegt den in den §§. 3. und 4. und 6. angeordneten Beschränkungen nicht.

§. 9.

Jährlich wenigstens ein Mal soll die Polizeibehörde unvermuthet mit Zuziehung eines ausgezeichneten Apothekers, oder eines Professors der Waarenkunde die in ihrem Bezirke befindlichen Arzneiwaaren-Handlungen, soferne sie im Kleinen handeln, untersuchen, um sich von der nöthigen Güte der Arzneiwaaren, von der Beobachtung der vorgeschriebenen Vorsicht, in Aufbewahrung und Absonderung der Beilage II. bezeichneten Gifte zu überzeugen, und von den Handelsbüchern und dem Giftbuche in Beziehung auf die §§. 3. 4. und 5. Einsicht zu nehmen.

Ganz schlechte oder verfälschte Arzneiwaaren sind dabei unter Siegel zu legen.

Ueber den Befund des Ganzen ist ein Protokoll aufzunehmen, und bei wahrgenommenen Uebertretungen das gesetzliche Strafverfahren einzuleiten.

Unser Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Bad Brückenau, den 17. Aug. 1834.

Ludwig.

Graf v. Seinsheim.

Auf
Königlich allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Fr. v. Kobell.

Beilage I.

Acet. aromaticum.
„ crudum.
„ rubi idaei.
Acidum salis.
„ vitrioli.
Alumen crudum.
„ romanum.
Ambra grisea.
Amydalae.
Antimonium crudum.
Antimonii regulus.
Aqua carmelitarum.
„ colonnensis.
„ fortis (acid. nitr.)
„ melissae.
„ naphae.
„ rosarum.
Argent. foliat.
Asphaltum.
Aurum foliat.
Baccae junip.
„ myrtillor.
Bismuthum.
Bolus alba.
„ armenica.
„ rubra.
Borax.
Braunstein (magnesium).
Cacao.
Calamus.
Candelae fumant.
Cardomomum.
Caricae.
Cariophylli.
Cassia cinnamom.
Cera alba.
„ citrina.
Cinnabaris.
Cinnamomum.
Coccinella.
Colla piscium.
Colophonium.
Condit. aurantiorum.
„ calami.
„ zingiberis.
Cornu cervi raspatum.
„ „ ustum.
Cortex aurant.
„ citri.
„ granat.
„ ulmi.
Costus alb.
Creta alba.
Crocus.
Crystalli tartari.
Cubebae.
Dactyli.
Fabae de Tongo.
Flores verbasci.
„ chamomill.

Flores lavendulae.
„ malvae arbor.
„ naphae.
„ sambuci.
„ zinci.
Folia lauri.
Fructus aurant.
„ immatur. sicc.
„ cerasorum.
„ citri recent.
„ cynobast. sicc.
Gallae turcicae.
Glacies mariae.
Grana Chermes.
Gummi arabicum.
„ benzoës.
„ cobal.
„ elastic.
„ lacc. in tabul.
„ „ granis.
„ „ bacul.
„ „ ladani.
„ „ mastychis.
„ „ olibani.
„ sandar.
„ sangu. drac.
„ styracis.
„ tragacanth.
Herba arthemisiae.
„ basilic.
„ equiset. maj.
„ „ min.
„ majoranae.
„ menth. crisp.
„ „ pip.
„ origan. cret.
Herba salviae.
„ saturei.
„ thymi.
Lapis haematil.
„ pumic.
Lignum campech.
„ fernambuc.
„ guajaci.
„ quass.
„ rhodii.
„ santal. rubr.
Macis.
Marcasita.
Mel alb.
„ commun.
Mercurius vivus.
Moschus.
Nitrum crud.
Nuces mosch.
Oleum amygdal.
„ anthos.
„ aurantior.
„ bergamot.
„ cajebut.
„ cariophyll.
„ de Cedro.
„ cinnamom.
„ jasmin.
„ lavendulae.
„ lini.
„ nerol.
„ nuc. jugl.
„ olivar.
„ papav.
„ petrae (petroleum).
„ serpilli.

Oleum spicae.
„ thymi.
Orbana.
Ossa sepiae.
Passulae maj.
„ min.
Piper alb.
„ long.
„ nig.
Pix alb.
„ nig.
Pomma aurant. immat.
Radix alcan.
„ althaeae.
„ curcumae.
„ galang.
„ liquirit.
„ rub. tinct.
„ salep.
„ saponar.
„ zedoar.
„ zingib.
Resina elast.
„ pini.
Roob. juniperi.
„ sambuc.
Sacch. alb.
„ cand.
„ thomaeum.
Sago.
Sal acetos.
Sal ammon.
Sapo hispan.
„ venet.
Semen ammom.
„ anisi stellat.
„ anisi vulg.
„ carvi.
„ coriand.
„ cumini.
„ erucae.
„ Foeniculi.
„ lini.
„ psylli.
Serum.
Siliqua dulcis.
Spiritus vini rectific.
Spongia marin.
Succinum.
Sulphur citrin.
Syrup. holland.
„ rub. idaei.
Tartarus crud.
Terebinth. commun.
„ venet.
Thea bohea.
„ caesar.
„ virid.
Vitriol commun.
Vanill.
Zincum.

Beilage II.

I. Arsenic. alb.
  " flav.
  " rub. (auripig. Sand. realg.)
Cobaltum.
Kali arsenicos.
Mercur. praec. rubr.
  " subl. corros.

II. Antimon. butyr.
Canthari d.
Cocculi di Lev.
Grana tigl.
Gummi euphorb.
  " gutt.
Herba belladonn.
  " datur. strammon.
  " gratiol.
  " sabinac.
Jodium.
Lapis infern.
Nuces vomic.
Oleum croton.
  " sabinac.
Phosphorus.
Sacch. saturn.
  " datur. Strammon.
Tartar. emet.

Journal

über

den Verkauf der Arznei-Waaren und Gifte von N. N.

Nro.	Namen der Abnehmer.	Zeit der Abgabe.			Gewicht.	Bemerkungen.
		Jahr.	Monat.	Tag.		

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 23. August d. J. Sich allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte Kreiskasse-Kontrolleurstelle in Augsburg dem Kreiskasse-Zahlmeister Georg Zieglmeyer in Würzburg; die hiedurch erledigte Kreiskasse-Zahlmeisterstelle bei der Regierung Kammer der Finanzen des Untermainkreises dem Central-Staatskasse-Officianten Johann Schweigl; und die erledigte Central-Staatskasse-Officiantenstelle dem quiescirten Regierungskanzlisten Martin Planer, sämmtlich in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Pfarreien- und Beneficienverleihungen; Präsentationsbestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreien und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

vermög an die k. Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., unterm 20. August d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung die Pfarrei Auried, Landgerichts Zusmarshausen, dem bisherigen Pfarrvicar Theodor Senft in Döppshofen, Landgerichts Göggingen;

unterm 22. August d. J. das Frühmeßbeneficium in Neustadt a. W., Landgerichts gleichen Namens im Obermainkreise dem Pfarrer Franz Xaver Retzer in Wernersreuth, Landgerichts Waldsassen;

die Pfarrei Wenigmünchen, Landgerichts Bruck im Isarkreise, dem Vicar in Weildorf, Landgerichts Laufen, Priester Andreas Schmuck;

unterm 23. August d. J. die Pfarrei Böcking, Landgerichts Starnberg, im Isarkreise, dem Vicar in Schönstädt, Landgerichts Trostberg, Priester Joseph Tausch;

die Pfarrei St. Wolfgang, Landgerichts Wasserburg im Isarkreise, dem Pfarrer Ignaz Meister in Stallwang, Landgerichts Mitterfels;

unterm 24. August d. J. die Pfarrei Seiboltsdorf, Landgerichts Neuburg, dem Kaplan in Diessen, Landgerichts Landsberg, Priester Benedikt Schiller;

die Pfarrei Ellzee, Landgerichts Reggenburg, dem Kaplan in Staufen, Landgerichts Immenstadt, Priester Fidel Steurer;

die Pfarrei Obermauerbach, Landgerichts Aichach (sämmtliche im Oberdonaukreise), dem Kaplan in Mehring, Landgerichts Friedberg, Priester Michael Ortlieb;

unterm 25. August d. J. die Pfarrei Lohr, Landgerichts Lohr im Untermainkreise, dem Pfarrer Stephan Joseph Romeis in Frauersbach, Landgerichts Lohr;

das Curatbeneficium in Tiefenbach, Landgerichts Illertissen im Oberdonaukreise dem Pfarrvicar in Bürgberg, Landgerichts Sonthofen, Priester Franz Sales Friedl;

unterm 27. August d. J. die Pfarrei Sulzschneid, Landgerichts Oberdorf im Oberdonaukreise dem Kaplan Joseph Anton Rietzler in Nesselwang, Landgerichts Füßen.

Seine Majestät der König haben unterm 21. August d. J. zu genehmigen geruht, daß von dem Herrn Erzbischofe von München-Freysing die Pfarrei Börnbach, Landgerichts Pfaffenhofen im Isarkreise, dem Cooperator zu Ebersberg, Landgerichts gleichen Namens, Priester Johann Nepomuk Hutter; und

die Pfarrei Ampermoching, Landgerichts Dachau im Isarkreise, dem Cooperator in Rechtmehring, Landgerichts Wasserburg, Priester Mathias Angerpointner verliehen werde.

Errichtung eines neuen Landgerichtes in Wemding.

Seine Majestät der König haben vermöge am 26. Aug. d. J. an die K. Regierung des Rezatkreises erlassener allerhöchsten Entschließung in Rücksicht auf die große Ausdehnung des Landgerichts Monheim, zur Erleichterung der Gerichtssassen und zur Beförderung der Amtsgeschäfte, den Wünschen und Anträgen des Landrathes des Rezatkreises entsprechend, zu genehmigen geruht, daß einige Bestandtheile von dem Landgerichte Monheim getrennt, und hieraus ein besonderes, auch mit der Kriminalgerichtsbarkeit versehenes Landgericht zweiter Klasse, unter dem Namen Landgericht

Wemding

errichtet werde.

Dieses Landgericht soll in der Stadt Wemding seinen Sitz haben, und nebst der Stadtgemeinde Wemding aus den Ruralgemeinden Amerbach, Fünfstetten, Gaßheim, Hagau, Huisheim, Laub, Nußbühel, Otting, Wolferstadt und Zwerchstraß, dann aus jenen 86 unmittelbar Königlichen Gerichtssassen bestehen, welche sich in den verschiedenen Gemeinden des Herrschaftsgerichts Oettingen befinden, jedoch bisher zu dem Landgerichte Monheim gerichtsbar waren. Das Landgericht Wem-

ding wird durch einen Landrichter und einen Aktuar verwaltet, deren Ernennung nachfolgen wird; dagegen wird die bisherige Stelle eines Aktuars bei dem Landgerichte Monheim eingezogen.

Landrath des Isarkreises.

Seine Königliche Majestät haben unterm 28. Aug. d. J. zu genehmigen geruht, daß an die Stelle des in Folge des Gesetzes vom 15. Aug. 1828, die Einführung der Landräthe betreffend, §. 11. wegen Eintritts in die Kammer der Abgeordneten aus dem Landrathe des Isarkreises bei der Klasse der Städte und Märkte ausgetretenen Wechselgerichts-Assessors und Magistratsrathes Franz Xaver Rießler zu München, als Ersatzmann der Kaufmann Joseph Rießler daselbst, zum Landrath des Isarkreises einberufen werde.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben unterm 14. Aug. d. J. den ersten Assessor des Landgerichts Waldmünchen, Johann Georg Belzer, zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons des Landgerichtsbezirks Waldmünchen allergnädigst zu ernennen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 8. July d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Platzmajor zu Germersheim, Carl Freiherrn von Palaus, das Ehrenkreuz des K. Bayer'schen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 10. July l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Stadtpfarrer und resignirten Dechant, Kaspar Geis, zu Königshofen in Grabfeld,

ferner vermöge allerhöchster Entschließung vom nämlichen Tage, dem Stadtpfarrer Martin Schilcher in Günzburg,

und vermöge allerhöchster Entschließung vom 25. July d. J. dem Zollverwalter bei dem Nebenzollamte I. zu Kreuth, Joseph Carl Pflug, die Ehrenmünze des K. Bayer'schen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 43.

München, Mittwoch den 24. September 1834.

Inhalt:

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vermöge allerhöchster Entschließung vom 1. Aug. d. J. den Gutsbesitzer Philipp Freiherrn von Zu-Rhein zu allerhöchst Ihrem Kammerjunker zu ernennen;

unter dem 29. Aug. l. J. die bei dem Wechselgerichte I. Instanz zu Straubing in Erledigung gekommenen Rathsstellen den Räthen des Kreis- und Stadtgerichts

Straubing, Joseph Salzmann und Andreas Eign, zu übertragen;

unterm 30. Aug. l. J. die am Appellationsgerichte für den Rheinkreis erledigte Rathsstelle auf allerunterthänigstes Ansuchen dem Staats-Prokurator am Bezirksgerichte zu Frankenthal, Joh. Baptist Keller, zu verleihen; auf die hierdurch erledigte Stelle eines Staats-Prokurators am Bezirksgerichte zu Frankenthal in gleicher Eigenschaft den Staats-Prokurator am Bezirksgerichte zu Kaiserslautern, Konrad Hitzfeld, zu versetzen und zum Staats-Prokurator am Bezirksgerichte zu Kaiserslautern in provisorischer Eigenschaft den Bezirks- und Untersuchungs-Richter Georg Gugel zu Frankenthal zu ernennen;

die erledigte Zollverwalters-Stelle bei dem Nebenzollamte I. zu Leimersheim im Rheinkreise, dem quieszirten Zoll-Unter-Inspektor Karl Feuerlein zu Kirchheimbolanden zu verleihen;

unter dem 1. Sept. l. J. für den Kanton Neustadt einen dritten Notar anzustellen, der seinen Wohnsitz in der Gemeinde Hasloch zu nehmen hat, und demnach zum Notar in Hasloch den Rechts-Kandidaten Karl Werner von Speyer allergnädigst zu ernennen;

den von dem Rentbeamten Nikolaus Angerhofer zu Rain und dem Rechnungs-Kommissär des K. Obersten Rechnungshofes, Karl Hintermaier, nachgesuchten Dienstestausch zu genehmigen;

dem Hauptzollamts-Controleur Franz Schierling zu Würzburg, die Verwesung der Hauptverwalter-Stelle daselbst zu übertragen, sofort zum Verweser der Hauptzollamts-Kontroleursstelle in Würzburg den Zollverwalter des Nebenzollamts I. Füssen, Bonifaz Brendel, zu bestimmen, und den Zoll-Unter-Inspektor zu Pfreutsch, Joseph Mussinan, zum Zollverwalter des Nebenzollamtes I. zu Füssen zu ernennen;

unterm 3. Sept. l. J. die bei der Regierungs-Finanzkammer des Regenkreises erledigte Sekretärs-Stelle in provisorischer Eigenschaft dem bisherigen Zollverwalter, Wilhelm v. Anns, und die hiedurch erledigt werdende Zollverwalters-Stelle in Straubing dem quieszirten Wagmeister, Leonhard Köstler in Regensburg, ebenfalls in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unterm 9. Sept. l. J. den unterm 22. July d. J. auf das Rentamt Fürth versetzten Rentbeamten Vital Deyerl von

dem Antritte dieses Rentamtes zu entheben, und ihn auf dem Rentamte Sulzbach zu belassen, und das Rentamt Fürth in provisorischer Eigenschaft dem ebenfalls unterm 22. July l. J. zum Rentbeamten in Sulzbach ernannten Rechnungskommissär der Regierungs-Finanzkammer des Rezatkreises, August Besold, zu verleihen;

unterm 10. Sept. l. J. das Gesuch des Revierförsters zu Grünwald, Johann Poschenrieder, um Ruheversetzung zu genehmigen, und demselben für seine vieljährige und treue Dienstleistung die allerhöchste Zufriedenheit zu bezeigen, an dessen Stelle zugleich zum provisorischen Revierförster und Parkmeister den bisherigen Leibjäger Karl Heller zu ernennen;

zufolge allerhöchsten Rescripts dd. Aschaffenburg den 11. Sept. l. J. die zu Bamberg erledigte Advokaten-Stelle dem Accessisten des Appellationsgerichts für den Obermainkreis, Ignaz Prell, allergnädigst zu verleihen;

unterm 12. Sept. l. J. die am Appellationsgerichte für den Rezatkreis erledigte Rathsstelle dem ehemaligen Professor der Rechte an der Universität zu Würzburg, Dr. Johann Adam Seufert;

die erledigte Salzbeamten-Stelle zu Regensburg dem Zollverwalter Karl Christian Freiherrn v. Beulwitz zu Erlangen in provisorischer Eigenschaft;

die erledigte Zollverwalters-Stelle des Neben-Zollamtes Erlangen dem quieszirten Kontroleur Karl v. Merkel zu Waidhaus zu verleihen,

und unterm 13. Sept. l. J. den Großhändler Braunold zu Regensburg auf sein Ansuchen von der Funktion eines Kreis-Hilfskassa-Redanten zu entheben, und an dessen Stelle den Kaufmann Johann Baptist Dibell in Stadtamhof zu benennen.

Pfarreien- und Beneficienverleihungen; Präsentationsbestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 29. Aug. l. J. die Pfarrei Ried, Landg. Neuburg im Oberdonaukreise, dem Pfarrer Christian v. Walk in Frauenstetten, Landg. Wertingen;

die Pfarrei Pfaffenhofen, Landg. Wertingen, gleichfalls im Oberdonaukreise, dem Pfarrer in Rieden, Landg. Füßen, Priester Franz Xaver Tochtermann;

unterm 30. Aug. l. J. die Pfarrei Geiselbach, Landg. Alzenau im Untermainkreise, dem Pfarrer zu Hergalshausen, Landg. Werneck, Priester Georg Giedolt;

unterm 31. Aug. l. J. die Pfarrei Sontheim, Landg. Ottobeuern im Unter-Donaukreise, dem Pfarrer Peter Paul Fischer in Ustersbach, Landg. Zusmarshausen;

unterm 1. Sept. l. J. die Pfarrei Walchensee, Landg. Tölz im Isarkreise, dem Pfarrer Michael Löckher in Untermühlhausen, Landg. Landsberg;

die Pfarrei Gramelkam, Landg. Landshut in demselben Kreise, dem Cooperator Joseph Reiter in Obertaufkirchen, Landg. Mühldorf;

unterm 2. Sept. l. J. die Pfarrei Haberskirchen, Landg. Friedberg im Oberdonaukreise, dem Kaplan Alois Baumann in Aindling, Landg. Friedberg;

und das Benefizium in Unterbergen, Landg. Landsberg im Isarkreise, dem Priester Georg Strohmayr.

Seine Majestät der König haben unterm 29. August l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Memelsdorf, Landg. Bamberg I. im Ober-Mainkreise, von dem Herrn Erzbischofe von Bamberg dem Pfarrer Heinrich Schwend in Lichtenfels, Landg. gleichen Namens verliehen werde.

Seine Majestät der König haben untem 1. Sept. l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das Benefizium in Haag, Landg. Moosburg, von dem Herrn Erzbischof von München-Freysing dem Kaplan an der Stadtpfarrei zu St. Martin in Landshut, Eduard Janich, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 14. Sept. l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Gaimersheim, Landg. Ingolstadt im Regenkreise, von dem Bischof in Eichstädt dem Pfarrer Anton Haidacher in Arberg, Landg. Herrieden, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 13. Sept. l. J. die Pfarrei Rüssingen, Dekanats Kirchheimbolanden im Rheinkreise, dem bisherigen Pfarrer in Altleiningen, Dekanats Frankenthal, Johann Christian Glaser, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 13. Sept. l. J. der von dem K. Kämmerer und erblichen Reichsrathe, Herrn Grafen v. Giech, für den bisherigen Pfarrer in Azendorf, Dekanats Thurnau, Georg Friedrich Carl Gebhard, auf die Pfarrei Buchau desselben Dekanats im Obermainkreise ausgestellten Präsentation die landesfürstliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Errichtung eines eigenen Wechselgerichts I. Instanz für die Stadt Schweinfurt.

Seine Majestät der König haben auf das allerunterthänigste Bittgesuch des Handelsvereins zu Schweinfurt, die Errichtung eines Wechselgerichts daselbst betreffend, um dieser Stadt einen wiederholten Beweis Allerhöchst Ihrer Huld und Gnade zu geben, unterm 28. May l. J. zu beschließen geruht, daß für die Stadt Schweinfurt und für den dazu gehörigen Kreisgerichts-Bezirk ein eigenes Wechselgericht I. Instanz bestellt, und mit dem dortigen Kreis- und Stadtgerichte verbunden werden solle.

In Folge dieses allerhöchsten Beschlusses haben Se. Königl. Majestät unterm 4. Sept. l. J.

als Vorstand des Wechselgerichts I. Instanz zu Schweinfurt, den dortigen Kreis- und Stadtgerichts-Direktor Philipp Conrad Franz Freiherrn von Gebsattel;

als Räthe die Kreis- und Stadtgerichts-Räthe Dr. Georg Karl Seuffert und Andreas Mundorff;

als technische Assessoren, die Kaufleute: Magistratsrath Christoph Fichtel, Christian Kirch, Wilhelm Sattler und Philipp Michal;

als supplirende technische Assessoren die Kaufleute: Johann Friedrich Voit und Adolph Wüstenfeld, allergnädigst zu bestimmen geruht, und ferner

als Wechselnotare: den Magistratsrath und Notar Johann Michael Großgebauer und den vormals ritterschaftlichen Advokaten, Johann Friedrich Heunisch, endlich

als Wechsel-Sensale: den Bürger und Buchdrucker Friedrich Georg Adam Pollich und den Kaufmann Christian Friedrich Schöner allergnädigst ernannt.

Zugleich haben Allerhöchstdieselben den Eintritt der Wirksamkeit des Wechselgerichts I. Instanz zu Schweinfurt auf den

erſten Oktober dieſes Jahres feſtzuſetzen geruht.

Königl. Allerh. Beſtätigung der an der Ludwig-Maximilians-Univerſität vorgenommenen Rectors- und Senatoren-Wahl für das Jahr 18 3/4.

Seine Majeſtät der König haben der am 14. Aug. d. J. an der Ludwig-Maximilians-Univerſität zu München für das Jahr 18 3/4 ſtattgehabten Rectors- und Senatoren-Wahl, nach welcher

zum Rector der ordentliche Profeſſor Dr. Sieber, dann

zu Senatoren: Profeſſor Dr. Mall, aus der theologiſchen,

Profeſſor Dr. Zenger, aus der juridiſchen,

Profeſſor Dr. Oberndorfer, aus der ſtaatswiſſenſchaftlichen,

Profeſſor Dr. Buchner, aus der mediziniſchen, und

Profeſſor Dr. Fuchs aus der philoſophiſchen Fakultät, gewählt worden ſind, unterm 28. Auguſt deſſelben Jahrs die allerhöchſte Beſtätigung zu ertheilen geruht.

K. Allerhöchſte Beſtätigung der an der Julius-Maximilians-Univerſität zu Würzburg vorgenommenen Rektors- und Senatorenwahl für das Jahr 18 3/4.

Seine Majeſtät der König haben unterm 3. Sept. l. J. die dießjährigen Wahlen an der Julius-Maximilians-Univerſität zu Würzburg, wonach der königl. Hofrath und Profeſſor Dr. Kiliani zum Rector, die Profeſſoren Moritz aus der theologiſchen, Ringelmann aus der juridiſchen, Marcus aus der mediziniſchen und Fröhlich aus der philoſophiſchen Fakultät zu Senatoren gewählt wurden, allergnädigſt zu beſtätigen geruht.

Lyceum zu Amberg.

Seine Majeſtät der König haben unterm 29. Aug. l. J. die Lehrſtelle des Kirchenrechts und der Kirchengeſchichte am Lyceum zu Amberg proviſoriſch dem der-

maligen Benefiziaten zu Paulsdorf, Priester Johann Baptist Koß, allergnädigst zu übertragen geruht.

Königl. Allerhöchste Genehmigung der von der K. Akademie der Wissenschaften zu München vorgenommenen Wahlen.

Seine Majestät der König haben unterm 13. Aug. d. J. folgende von der Königl. Akademie der Wissenschaften zu München vorgenommene Wahlen allergnädigst zu genehmigen geruht:

Zu auswärtigen Mitgliedern:

Letronne, Präsident für den öffentlichen Unterricht und Mitglied des französischen Instituts in Paris.

Erenberg, Professor und Mitglied der königl. preußischen Akademie der Wissenschaften in Berlin.

Zu correspondirenden Mitgliedern:

Ludolph Dissen, Professor in Göttingen,

Johann Caspar von Orelli, Stiftsherr in Zürich,

Graf von Toll, Général en Chef des Ingenieur-Corps der öffentlichen Arbeiten des russischen Kaiserreichs,

Professor Jäger in Stuttgart, Vorstand des königl. Naturalien-Kabinets daselbst.

Professor Christian Gmelin in Tübingen,

Dr. Buros in Griechenland.

Seine Majestät der König haben unterm 25. Aug. l. J. die von der K. Akademie der Wissenschaften vorgenommene Wahl des Sekretärs des englischen Parlaments und der Records-Kommission, C. P. Cooper, zum auswärtigen Mitgliede allergnädigst zu bestätigen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 29. Aug. l. J. dem königl. preußischen Bundestags-Gesandten und General-Postmeister von Nagler für sich selbst das Großkreuz des Civil-Verdienstordens, und für den königl. preußischen Finanzrath Friedrich das Ritterkreuz desselben Ordens zuzustellen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 6. Juny l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Priester Johann Georg Roth, geistlichen Rathe und Pfarrer zu Berching die Ehren-Münze des K. Bayer. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Bürgermeister Jakob Rüb von Hötschenhausen im Rheinkreise in Rücksicht seines erprobten Patriotismus das goldene Ehrenzeichen des Civil-Verdienstordens zu verleihen.

Landrath des Rezatkreises.

Seine Majestät der König haben unterm 28. Aug. l. J. allergnädigst beschlossen, daß der Gastwirth Lorenz Schnitzlein von Weißenburg an die Stelle des verstorbenen Philipp Neubauer von Ansbach in den Landrath des Rezatkreises einberufen werde.

Landrath des Unterdonaukreises.

Seine Majestät der König haben unterm 3. Sept. l. J. dem Landeigenthümer Johann Nep. Köchl zu Neuötting auf den Grund des Gesetzes über die Einführung der Landräthe vom 15. Aug. 1828 §. 22. lit. a. die Entlassung aus dem Landrathe des Unterdonaukreises allergnädigst zu ertheilen und zu bestimmen geruht, daß an dessen Stelle als Ersatzmann der Landeigenthümer und Gemeindevorsteher Joseph Fuchs zu Emzlberg, Landg. Mitterfels einberufen werde.

K. b. Consulat in Botzen.

Seine Majestät der König haben den Thomas Carli, Chef des Handelshauses J. Jakob Graff zu Botzen, zum K. Consul dortselbst zu ernennen geruht.

Verzicht auf ein Gewerbs-Privilegium.

Der Schlossermeister Johann Andreas Harländer zu Nürnberg hat auf das unterm 22. Okt. 1831 ihm verliehene Privilegium auf Verbesserung der Druck- und Brücken-Waagen am 19. Aug. l. J. Verzicht geleistet.

Regierungs-Blatt

für das

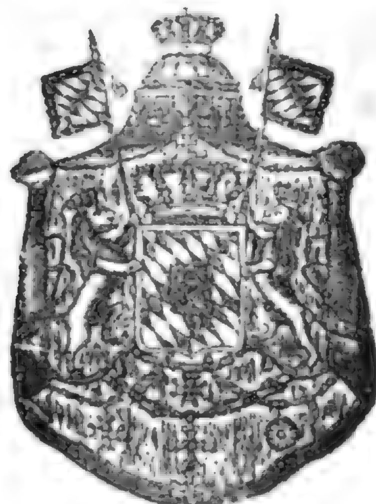

Königreich Bayern.

Nro. 44.

München, Dienstag den 30. September 1834.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Einlösung der unverzinslichen Lotterie-Loose zu 10 fl. betr.

Man sieht sich veranlaßt, den Besitzern der gegenwärtig zur Einlösung kommenden unverzinslichen Lotterie-Loose zu 10 fl. zu eröffnen, daß die K. Staatsschuldentilgungs-Hauptkassa dahier, welcher die Einlösung obliegt, mit Correspondenzen und Versendung der Gelder sich nicht befassen kann. Die Gläubiger müssen daher die abquittirten Loose entweder persönlich, oder durch Kommissionäre bei der Kasse übergeben, und eben so die Gelder Zug für Zug in Empfang nehmen.

München, den 18. Sept. 1834.

Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Petzl, Sekretär.

Dienstes = Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 14. Sept. l. J. auf die eine der erledigten Rechnungskommissär = Stellen bei der Regierungs = Finanzkammer des Untermainkreises den Rechnungskommissär der Reggs. F. K. des Obermainkreises Joseph Schäffer zu versetzen, die andere Rechnungskommissärstelle in provisorischer Eigenschaft dem quieszirten Oberbeamten Martin Huber zu Lohr und die weiters durch Versetzung in Erledigung gekommene Rechnungskommissär = Stelle bei derselben Regierung dem quiesz. Rechnungsrevisor Michael Sutor in Ansbach ebenfalls in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

ferner auf die erledigte Rechnungskommissär-Stelle bei der Regg. F. K des Oberdonaukreises den Rechnungskommissär der Regg. F. K. des Untermainkreises Karl Stoll zu versetzen, dann die bei der Reggs. F. K. des Rezatkreises erledigten Rechnungskommissär-Stellen, die eine in provisorischer Eigenschaft dem quiesz. Hallamts-Kontroleur Karl v. Peritzhof zu Kempten, die andere ebenfalls in provisor. Eigenschaft dem Steuerliquidations-Kommissär Vincenz Linsmayr, die erledigte Rechnungskommissärstelle bei der Regg. des Regenkreises dem praktizirenden Oberlieutenant und Aufschlags = Einnehmer Franz Diez und die bei der Reggs. F K. des Obermainkreises in Erledigung gekommene Rechnungskommissär-Stelle dem Kreis-Kassaoffizianten Christian Brunner, dann die hiedurch erledigte Kreiskassaoffizianten-Stelle in Baireuth dem quiesz. Zollamtsschreiber Georg Bauer, sämmtlich ebenfalls in provisorischer Eigenschaft, zu verleihen;

den Verweser der Hauptzollamts = Verwaltersstelle in Miltenberg, Andreas Philipp Mangold, ebenfalls wieder als Verweser auf die Hauptzollamts-Verwaltersstelle in Eschelkam, und den dortigen Hauptzollamts-Verwalter Anton Friedrich Freidenthal in gleicher Eigenschaft nach Miltenberg,

dann unterm 15. Sept. l. J. auf das erledigte Forstamt Hammelburg den dermaligen provisorischen Forstmeister zu Orb, Joseph Mördes zu versetzen, und zum provisorischen Forstmeister auf das ebenfalls erledigte Forstamt Aschaffenburg den Kreis-Forstkommissär II. Klasse zu Würzburg, Freiherrn v. Hertling,

und unterm 17. Sept. l. J. auf die erledigte Forstrevier Burgwindsheim, in Herrnsdorf, den bisherigen Forstwart Elias Stephan Lang zum provisorischen Revierförster zu ernennen.

Seine Majestät der König haben

unterm 18. Sept. l. J. allerhöchst zu genehmigen geruht, daß in der Stadt Kusel zur Erleichterung des Verkehrs mit den angrenzenden Vereinslanden eine gemeinschaftliche Anmeldestelle errichtet werde, und zugleich beschlossen, auf dieselbe den dermaligen Kontroleur an der Anmeldestelle zu Frohnhofen, Johann Georg Ott, in gleicher Eigenschaft zu versetzen.

Auflösung des Kastenamtes Kempten.

Seine Majestät der König haben unterm 14. Sept. l. J. Sich allergnädigst bewogen gefunden, mit dem Schlusse dieses Etatsjahres das Kastenamt Kempten aufzulösen, und die Naturalgefälle den Rentämtern Kempten, Memmingen, Oberdorf, Kaufbeuern und Ottobeuern zur Perzipirung und Verrechnung zu überweisen.

Pfarreyen- und Benefizien-Verleihungen; Präsentationsbestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 13. Sept. l. J. das Benefizium zu Conzenberg, Ldg. Burgau im Oberdonaukr., dem Professor am Lyceum zu Aschaffenburg, Priester Michael Aschenbrenner;

unterm 15. Sept. l. J. die Pfarrei Heidingsfeld, Landg. Würzburg l. M. im Untermainkr., dem Pfarrer zu Hilders, Ldg. gleichen Namens, Priester Karl Theodor Werking;

unterm 16. Sept. l. J. die Pfarrei Rott, Ldg. Wasserburg im Isarkr., dem Pfarrer Bonifaz Graf in Söchtenau, Ldg. Rosenheim;

die Pfarrei Schwarzach, Ldg. Mitterfels im Unterdonaukr., dem Pfarrer Jakob Zwinger in Pachling, Ldg Cham;

die Pfarrei Eichhofen, Ldg. Parsberg im Regenkr., dem Pfarrer Georg Baier in Lutzmannstein, des nämlichen Landgerichts;

die Pfarrei Eulsbrunn, Ldg. Kellheim im Regenkr., dem Cooperator Karl Reiser in Oberviechtach, Ldg. Neunburg v. W.;

die Pfarrei Ingolstadt, Ldg. Ochsenfurt im Untermainkr., dem Curatus in Weissenstein und Schloßkaplan in Pommersfelden, Ldg. Höchstadt, Priester Georg Andrä Göpfert;

die Pfarrei Feilbingert, Landkommissariats Kirchheimbolanden im Rheinkr., dem dermaligen Verweser derselben, Damian Liebing;

unterm 17. Sept. l. J. die Pfarrei Blaichen, Ldg. Ursberg im Oberdonaukr., dem bisherigen Vikar der Pfarrei Ruppertszell, Ldg. Aichach, Priester Joseph Miller;

unterm 18. Sept. l. J. die Pfarrei Rieden, Ldg. Friedberg im Oberdonaukr., dem Pfarrer Stephan Schlichting in Rehrosbach des näml. Ldg.;

die Pfarrei Burgberg, Ldg. Sonthofen im Oberdonaukr., dem Frühmeß-Benefiziaten

Franz Joseph Schmid in Hindelang, Ldg. Sonthofen;

die Pfarrei Deuerling, Ldg. Hemau im Regenkr., dem Pfarrer Franz Jakob Syroth in Heinrichskirchen, Ldg. Neunburg v. W.;

die Pfarrei Sinzing, Ldg. Kelheim im Regenkr., dem Pfarrer Karl Peter in Minsing, Ldg. Wolfrathshausen;

die Pfarrei Obermeschel, Landkommissariats Kirchheimbolanden im Rheinkr., dem dermaligen Verweser derselben, Priester Laurenz Trapp,

und unterm 19. Sept. l. J. die Pfarrei in Kandel, Landkommissariats Germersheim im Rheinkr., dem Pfarrer Johann Baptist Neiß in Bergzabern.

Seine Majestät der König haben unterm 16. Sept. l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Jedersburg, Ldg. Pfarrkirchen im Unterdonaukr., von dem Bischofe in Passau dem Cooperator Franz Xaver Gaar in Pfarrkirchen verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 18. Sept. l. J. die Pfarrei zu Walsheim, Dekanats Zweibrücken im Rheinkr., dem Pfarrer zu Herschberg, Dekanats Pirmasenz, Philipp Gassert allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 15. Sept. l. J. der von dem Herrn

Fürsten Johann Alois von Oettingen-Spielberg auf die Pfarrei Alerheim, Dekanats Ebermergen im Rezatkreise für den bisherigen Pfarrer zu Wechingen, Johann Georg Döderlein ausgestellten Präsentation die landesfürstliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 31. Aug. l. J. dem vormaligen fürstbischöflich passauischen geistlichen Rathe und nunmehrigen Pfarrer Florian Koller zu Atting, Ldg. Straubing, in Anerkennung derjenigen Verdienste, welche sich derselbe seit seiner Anstellung im Pfarramte durch unermüdeten Eifer in der Seelsorge, insbesondere in der Bildung der Jugend erworben hat, das goldene Ehrenzeichen des Civil-Verdienstordens zu verleihen geruht.

K. Allerh. Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Se. Majestät der König haben unterm 30. Aug. l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß Allerhöchstdero bevollmächtigter Gesandter am deutschen Bundestage, Staatsrath v. Mieg, den ihm von des Kaisers von Oesterreich Majestät verliehenen Orden der eisernen Krone erster Klasse, annehmen und tragen dürfe.

Regierungs-Blatt

für das

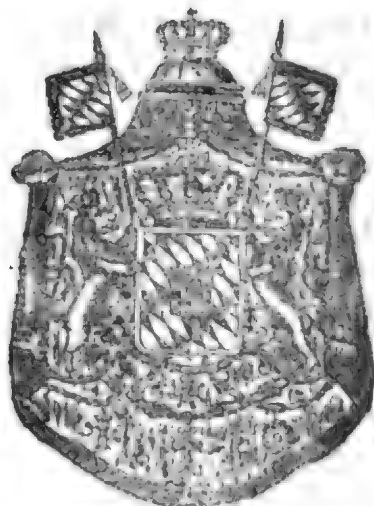

Königreich Bayern.

Nro. 45.

München, Montag den 13. Oktober 1834.

Inhalt:

Bekanntmachung,

den Beitritt zu der zu errichtenden Königlichen Hypotheken- und Wechselbank betr.

Nach dem mit Zustimmung der Stände erlassenen Gesetze vom 1. July d. J. soll eine bayerische Hypotheken- und Wechselbank errichtet, und von der hiezu eigends ernannten Kommission die erforderlichen Einleitungen getroffen werden.

Da die Staatsregierung hiebei nicht blos die Unterstützung des Grundbesitzes und der Gewerbe zum Zwecke hatte, sondern auch den inländischen Geldbesitzern zur vortheilhaften Verwendung ihrer Kapitalien Gelegenheit zu verschaffen beabsichtete, so

ist nach mehreren bereits vorliegenden Anmeldungen zu erwarten, daß dieselben diese Gelegenheit um so mehr zu benützen wünschen werden, als sie nebst der gewöhnlichen Verzinsung ihrer Kapitalien auch noch auf eine nach dem Umfange der Bankgeschäfte sich ergebende jährliche Dividende Antrag machen können.

Man sieht sich daher veranlaßt, um dem vielseitig geäußerten Wunsche entgegen zu kommen, jene inländischen Kapitalisten, welche der zu errichtenden Bank als Aktionäre beizutreten gedenken, hiemit aufzufordern, sich bei der unterzeichneten Kommission, oder auch bei jeder Königlichen Kreis-Regierung bis zum 1. Januar des künftigen Jahres 1835 mittels schriftlicher Unterzeichnung zu erklären, mit welchen Summen sie hieran Antheil zu nehmen gedenken, damit sonach die weitere Einleitung mit der zu bildenden Bankgesellschaft getroffen werden könne.

München den 30. September 1834.

Königliche zum Vollzug des Gesetzes über die Errichtung einer bayerischen Hypotheken- und Wechselbank angeordnete Kommission:

Staatsrath v. Sutner.

Weigand, Mstrl. Rath. Berks, Mstrl. Rath.

Bekanntmachung,

die Formation und Besetzung des Zoll-Rechnungs-Kommissariats betr.

Seine Majestät der König geruhten durch allerhöchste Entschließung vom 16. September d. Js. allergnädigst auszusprechen, daß bei der General-Zolladministration forthin ein Rechnungs-Kommissariat — mit sechs Rechnungs-Kommissarien erster — sechs Rechnungs-Kommissarien zweiter, vier Rechnungs-Kommissarien dritter Klasse bestehen, und daß das Institut der Rechnungs-Kommissariats-Assistenten nicht eingehen solle.

Zugleich bestätigten und ernannten Allerhöchstdieselben

als Rechnungs-Kommissäre erster Klasse:

die bisherigen Rechnungs-Kommissäre erster Klasse Karl Ludwig Warro und Karl v. Enhuber, den Oberzollbeamten resp. Kontroleur der aufgelösten Bayerisch-Württembergischen Central-Controlanstalt, Anton Stempfle, die Rechnungs-Kommissäre erster Klasse, Anton Seyler, Mathias Mauermaier, Erhard Georg Wolfrum;

als Rechnungs-Kommissäre zweiter Klasse:

die bisherigen Rechnungs-Kommissäre zweiter Klasse, Wilhelm Heerwagen, Max

Joseph Escherich, die Rechnungs-Kommissäre dritter Klasse, Karl Bocke, Ludwig Haag, den Hauptzollamts-Controleur in Memmingen, Joseph v. Prätorius, den Obergrenz-Kontroleur in Amorbach, Anton Mader;

als Rechnungs-Kommissäre dritter Klasse:

den Zollverwalter in Germersheim, Michael Rebholz, den temporär quieszirenden Oberzollamts-Kontroleur in Tirschenreuth, Franz Joseph Schön, den derzeitigen Obergrenz-Kontroleur in Niederaudorf, Karl Jungleib, den Nebenzollamts-Kontroleur in Meleck, August Lederer.

Versetzt wurde in Folge der durch die neuerliche Bestimmung des Hauptzollamts-Kontroleurs v. Prätarius eingetretenen Erledigung in Memmingen dahin der Zoll-Rechnungs-Kommissär, Heinrich Kornmaul; zum Obergrenz-Kontroleur in Amorbach aber wurde der temporär quieszirende Zoll-Unterinspektor in Waldsassen, Ildephons Merkel, zum Zollverwalter in Germersheim der temporär quieszirende Zoll-Beamte in Gaishof, Christoph Wüstendorfer; zum Obergrenz-Kontroleur in Niederaudorf der temporär quieszirende Zoll-Beamte in Eslarn, Aloys v. Fernberg, und zum Nebenzollamts-Kontroleur in Meleck der temporär quieszirende Zollamts-Schreiber zu Reit im Winkel, Kaspar Prym allerhöchst bestimmt. Ernennungen und Beförderungen sind provisorisch.

München, den 20. September 1834.

K. Staatsministerium der Finanzen.

v. Würschinger.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Gierl.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 18. Sept. l. Js. den bisherigen Referenten des Staatsministeriums des Innern, Hofrath Dr. Berks mit Beibehaltung seiner Eigenschaft als wirklicher öffentlicher Professor der Statistik an der K. Ludwig-Maximilians-Universität in München, provisorisch zum Ministerialrathe des Staats-M. des Innern allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 5. Sept. l. Js. Sich allergnädigst bewogen gefunden, das erledigte Rentamt Kipfenberg dem übernommenen Fürstlich Schwarzenbergischen Kameral-Beamten, Thomas Schönauer, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 19. Sept. l. Js. allergnädigst zu beschließen geruht,

den mit allerhöchster Genehmigung bei der Regierung des Isarkreises Kammer des Innern als Referats-Funktionär verwendeten ersten Landgerichts-Assessor Karl Grafen von Berchem, wegen seiner durch legale Zeugnisse amtlicher Aerzte nachgewiesenen bleibenden physischen Untüchtigkeit für die Dienstleistungen eines Landgerichts-Beamten, als solchen in Quieszenz zu setzen, jedoch denselben, bei seiner wiedererlangten Fähigkeit zu Arbeiten in einem Bureau, nach §§. 25. u. 26. des IX. Constitut. Edikts bei der Regierung des Isarkreises K. d. J. in provisorischer Aktivität, vorbehaltlich seiner angemessenen Reaktivirung, in der bisherigen Weise zu belassen; dann

auf die hiedurch am Landgerichte Freising erledigte zweite Assessorsstelle den zweiten Assessor des Landgerichts Kötzting, Karl v. Nagel, auf sein Ansuchen zu versetzen:

auf die hiedurch erledigte zweite Landgerichts-Assessorsstelle in Kötzting den bisherigen zweiten Assessor des Landgerichts Regen, Eduard Frhrn. v. Schatte, und

auf die zweite Assessorsstelle in Regen den bisherigen Landgerichts-Aktuar in Kötzting, Anton Kammermayer — beide auf ihre Bitte zu versetzen, und

auf die Aktuarsstelle am Landgerichte zu Kötzting den übernommenen Patrimonial-Gerichtshalter zu Trabelsdorf und Dankenfels im Obermainkreise, Heinrich Schulz,

mit dem Titel als Landgerichts-Assessor II. Klasse zu ernennen.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 16. Sept. l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Gendarmerie-Lieutenant Martin Neumann, das Ritterkreuz des Königlichen Civilverdienst-Ordens der Bayerischen Krone zu verleihen.

K. Allerh. Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 25. Juli l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem K. Kämmerer und Residenten in der Schweiz, Karl Frhn. v. Hertling zu erlauben, das von Sr. des Königs von Sardinien Majestät ihm verliehene Kommandeur-Kreuz des Ordens vom heil. Mauritius und Lazarus annehmen und tragen zu dürfen.

Seine Majestät der König haben unterm 6. Aug. l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der in Paris domizilirende bayerische Unterthan, Ernst Beck aus Kaufbeuern, das ihm von der königl. französischen Regierung verliehene Kreuz der Ehrenlegion annehmen und tragen dürfe.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 46.

München, Montag den 27. Oktober 1834.

Inhalt:

Königlich allerhöchste Verordnung,

die Vermehrung der Unterstützungsbeiträge aus dem Vermögen des Civil-Verdienstordens betr.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Nachdem Unseres nun in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät das zu landesherrlicher Verfügung heimgefallene Grund- und Kapital-Vermögen des aufgelösten vormals fürstlich Salzburgischen St. Rupertus-Ordens dem zur Belohnung ausgezeichneter Verdienste um König und Vaterland von Ihm gestifteten Orden der Bayerischen Krone großmüthig zu-

gewendet, und um die Gedächtnißfeier einer fünf- und zwanzigjährigen segensreichen Regierung durch eine neue Wohlthat zu bezeichnen — aus den damals disponiblen Einkünften dieses, gemäß früherer Anordnung admassirten Fonds zwanzig Unterstützungs-Beiträge von je 250 fl. für Söhne und Töchter minder bemittelter Mitglieder des erwähnten Civil-Verdienstordens gebildet hat, welche seither nach Vorschrift des Königlichen Stiftungsbriefes vom 16. Februar 1824 (Reggsblatt von 1824 St. VII.) verliehen, und von den damit begnadigten genossen worden sind; so geschieht es in voller Uebereinstimmung mit der dort (Art. 1.) schon eventuell ertheilten Zusage, wenn Wir die, im Verlaufe eines Jahrzehends nachhaltig vermehrten Erträgnisse dieses Ordens-Vermögens zunächst und vor allem dem gleichen Zwecke bestimmen, und zur Erhöhung jener Beiträge auf die jährliche Summe von 300 fl. verwenden lassen.

Wir verordnen demnach, daß, vom 1. Oktober des gegenwärtigen Jahres 1834 angefangen, die, theils von Unserm Höchstseligen Herrn Vater, theils von Uns Selbst, an Söhne und Töchter lebender oder bereits verstorbener Ordensglieder aus gedachtem Fond verliehene Unterstützungen im jährlichen Betrage von drei Hundert Gulden für jedes der zwanzig betheiligten Individuen, gegen Erfüllung der statutenmäßigen Vorschriften und Bedingungen, von der damit belasteten Kasse abgeführt und als Ausgabe in Rechnung gestellt werden sollen. Indem Wir so Unseres verewigten Herrn Vaters frommes Vermächtniß ehrend, eine von Seiner Königlichen Milde zeugende Stiftung bestätigen und erweitern, dürfen Wir mit Zuversicht erwarten, daß nicht nur diejenigen, welche an dieser Wohlthat für jetzt Theil nehmen, solche mit gebührendem Danke erkennen, sondern daß Alle, die als öffentliche Beamte Uns in der rastlosen Sorge für des Vaterlandes Wohl mit redlichem Eifer unterstützen, in gegenwärtiger Verfügung eine gerechte Würdigung ihrer Verdienste und eine neue Aufforderung zu beharrlicher treuer Pflichterfüllung wahrnehmen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und unter Beidruckung Unseres größern geheimen Kanzlei-Insiegels, gegeben zu Rom am 12ten des Monats Oktober im Jahre des Herrn Eintausend acht Hundert dreyßig und vier, Unseres Reiches im neunten.

Ludwig.

Freiherr v. Gise.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der Rath und expedirende geheime Sekretär
Braun.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 2. März 1833 allergnädigst beschlossen, daß dem Status des Staatministeriums des Innern in Zukunft jeweils drei öffentliche ordentliche Professoren der Rechte der Königl. Ludwigs-Maximilians-Universität, und zwar aus den drei Fächern

a) des Civil-, — b) des Staats- — und c) des germanischen Rechtes, als Ministerial-Referenten mit dem Titel „königl. Hofräthe" in der Art beigegeben werden, daß dieselben mit Beibehaltung ihrer Eigenschaft als öffentliche ordentliche Professoren neben ihren Vorlesungen an der Hochschule auch jenen Referaten sich unterziehen, womit der Staatsminister des Innern selbe beauftragen wird.

Ferner haben Seine Majestät geruht, als Ministerial-Referenten aus der Klasse der Professoren den Professor des Civilrechts Dr. Bayer, den Professor des Staatsrechts, Dr. Berks, dann den Professor des germanischen Rechts, Freiherrn v. Bernhard zu ernennen, und unterm 18. Sept. l. Js. die durch die Beförderung des Ministerial-Referenten Hofraths und Professors Dr. Berks erledigte Stelle in obiger Weise dem königl. Professor des Staatsrechts, Dr. v. Link zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich zufolge allerhöchster Rescripte dd. Rom den 10. Oktober l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Assessor des Kreis- und Stadtgerichts Schweinfurt, Richard Schuster, zum Assessor außer dem Status bei dem Kreis- und Stadtgerichte München zu ernennen; den Kreis- und Stadtgerichts-Registrator Johann Martin Jacobi zu Nürnberg wegen nachgewiesener physischer Gebrechlichkeit auf den Grund des §. 22. lit. D. des IX. Edikts zur Verfassungs-Urkunde auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen, und die hierdurch erledigte Stelle eines Registrators bei dem Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg dem Appellationsgerichts-Kanzellisten Kaspar Schindler zu Bamberg in provisorischer Eigenschaft zu verleihen; dann auf die bei dem Appellationsgerichte für den Rezatkreis erledigte Kanzellisten-Stelle auf allerunterthänigstes Ansuchen den Appellations-Gerichts-Kanzellisten Wilhelm Greiner zu Straubing zu versetzen; auf die hierdurch bei dem Appellationsgerichte für den Unterdonaukreis erledigte Kanzellisten-Stelle den Kreis- und Stadtgerichts-Schreiber Johann Bapt. Dorsch zu Amberg in provisorischer Eigenschaft zu befördern und zu der hierdurch bei dem Kreis- und Stadtgerichte Amberg erledigten Schrei-

derstelle in provisorischer Eigenschaft den Appellationsgerichts-Diurnisten Michael Doßl zu Amberg zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 11. Oktober l. Js. Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Titular-Regierungsrath der Regierung des Regenkreises, Karl Freiherrn v. Fraunhofen, zum wirklichen Regierungsrathe bei derselben Regierung in provisorischer Eigenschaft —

als Landrichter des neugebildeten Landgerichts zweiter Klasse zu Wemding im Rezatkreise den bisherigen Polizeikommissär der Polizei-Direktion München, Joseph D'allarmi zu ernennen;

als Aktuar bei demselben den dermaligen Aktuar des Landgerichts Monheim, Dr. Ulrich Baumann, zu bestimmen;

das Physikat Rosenheim dem Assessor des Medicinal-Comitées in München, Professor Dr. Braun, in definitiver Eigenschaft zu verleihen;

den als zweiten Assessor des Landgerichts Traunstein ernannten Patrimonial-Gerichtshalter von Alt- und Neu-Fraunhofen, Michael Amberger, in Rücksicht seiner nachgewiesenen physischen Gebrechlichkeit von dem Antritte dieser Stelle auf seine Bitte zu entbinden;

in die zweite Assessors-Stelle am Landgerichte Traunstein den dortigen Aktuar Herrmann Bonn vorrücken zu lassen, und

als Landgerichts-Aktuar in Traunstein den Rechts-Praktikanten und Landgerichts-Funktionär Friedrich Erb zu Freysing zu ernennen;

die erledigte Aktuars-Stelle am Land-Kommissariate Pirmasenz dem bisherigen Rechnungs-Kommissär bei der Regierungs-Kammer des Innern, Georg Mayr, seiner Bitte entsprechend provisorisch zu verleihen, und

an dessen Stelle als Rechnungs-Komissär der Regierungs-Kammer des Innern des Rheinkreises, den geprüften Rechts-Kandidaten und Funktionär im Regierungs-Rechnungskommissariat, Karl Pfender, provisorisch allergnädigst zu ernennen;

den bisherigen zweiten Landgerichts-Assessor, Dr. Andreas Zilker zu Landsberg, auf die Assessorsstelle am Landgerichte Werdenfels, und

auf die zweite Assessorsstelle am Landgerichte Landsberg den dermaligen Assessor

zu Werdenfels, Georg Weidinger, beide ihrem Ansuchen gemäß, zu versetzen;

den bisherigen Forstmeister zu Geroldsgrün, Ludwig Buchner, in gleicher Eigenschaft auf das Forstamt Kötzting zu versetzen, und den dermaligen Forstamts-Verweser zu Kötzting, Ludwig v. Sundahl, zum provisorischen Forstmeister auf das erledigte Forstamt Kulmbach zu ernennen.

Ferner haben Sich Seine Königliche Majestät unterm nämlichen Datum allergnädigst bewogen gefunden, den Berg- und Salinen-Praktikanten Karl Häcker in provisorischer Eigenschaft zum Sudfaktor an der Saline Traunstein zu ernennen; den Lottorevisor Franz Remlein zu Würzburg in die erledigte Stelle eines Kasteleristen daselbst vorrücken, und an die Stelle eines Lottorevisors zu Würzburg ebenfalls in provisorischer Eigenschaft, den quiescirten Sporteln-Rendanten Georg Friedrich Luz zu Ansbach zu berufen, statt den bisher bei dem obersten Rechnungshof angestellten zwei Assessoren gleich früher wieder einen Ober-Rechnungsrath anzustellen, und als solchen in provisorischer Eigenschaft den Regierungsrath der Regierungs-Finanzkammer des Regenkreises, Karl August Friedrich; den bisherigen Assessor beim Oberst-Rechnungshof, Gottlieb Michael Plank, zum Regierungsrath bei der Regierungs-Finanzkammer des Untermainkreises zu ernennen, und die erledigte Regierungsraths-Stelle bei der Finanzkammer des Rheinkreises dem geheimen Sekretär bei dem Staatsministerium der Finanzen, Johann Nepomuk von Sutner, beide letztgenannte ebenfalls in provisorischer Eigenschaft, zu verleihen.

Ferner haben Seine Königliche Majestät unterm gleichen Tage Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Assessor bei der General-Zolladministration, Michael Lottner, zum vierten Rath bei derselben zu ernennen, auf die erste Assessorsstelle den Assessor Joseph Geiger zu befördern, sofort die zweite Assessorstelle dem Verweser der Hauptzollamts-Verwalterstelle in Pfronten, Max Joseph Ziegler, zu verleihen, und den Posten eines Hauptzollamts-Verwalters in Pfronten dem quiescirten Oberzollbeamten Friedrich Alex. Oberst zu übertragen. Sämmtliche Ernennungen sind in provisorischer Eigenschaft.

Seine Majestät der König haben ebenfalls unterm 11. October allergnädigst geruht, den ordentlichen Professor der Theologie an der Universität Würzburg, Dr.

Fischer, unter Vorbehalt nachträglicher weiterer Bestimmung vom Lehramte zu entheben,

den Professor Dr. Wagner in zeitlichen Ruhestand zu versetzen,

die ordentliche Professur der Exegese und orientalischen Sprachen dem bisherigen Beneficiaten Reißmann zu Volkach zu übertragen,

die durch den Tod des Professors Dr. Rösch erledigte Professur der Moral- und Pastoraltheologie provisorisch dem Subregens im Klerikalseminar, Helm, mit Beibehaltung der Subregentenstelle zu verleihen,

die fünfte Professur der theologischen Facultät in der Eigenschaft eines außerordentlichen Professors provisorisch dem Religionslehrer Dr. Stahl zu Aschaffenburg zu übertragen,

den Professor der Chirurgie, Dr. Jäger, in gleicher Eigenschaft an die Universität Erlangen, und

an dessen Stelle nach Würzburg den Professor, Hofrath Dr. Textor, dann

an die Stelle dieses letztern zu Landshut den Professor der Chirurgie zu Erlangen, Dr. Diez, zu versetzen,

dem Professor der Thierarzneikunde an der Hochschule zu Würzburg, med. Dr. Fuchs, die bei dem Kreismedizinal-Ausschusse alldort erledigte Stelle eines Veterinärarztes zu übertragen, und

dem Landgerichtsarzte zu Ansbach, med. Dr. Bezold, die durch den Tod des Dr. Albert erledigte Stelle eines Mitgliedes des Medizinal-Ausschusses zu Ansbach zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm gleichen Tage die durch Versetzung des Professors Dömling in den Ruhestand erledigte Stelle einer der beiden untern Klassen des Gymnasiums zu Würzburg, dem Subrector und Studienvorbereitungs-Lehrer der lateinischen Schule daselbst, Felix Carl, provisorisch allergnädigst zu übertragen geruht.

Pfarreyen- und Benefizien-Verleihungen; Präsentationsbestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreyen und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 16. September l. Js. die Pfar-

rei Gnadenberg, Landgerichts Kasil im Regenkreise, dem Pfarrer Georg Joseph Götz in Edelzhausen, Landgerichts Schrobenhausen;

unterm 11. October l. J.

A. Im Unterdonaukreise:

die Pfarrei Pachling, Landgerichts Cham, dem Vicar Gabriel Friedl in Mehring, Landgerichts Burghausen,

die Pfarrei Windberg, Landgerichts Mitterfels, dem Pfarrer Wolfgang Roth in Frauenau, Landgerichts Regen.

B. Im Regenkreise:

die Pfarrei Pfreimd, Landgerichts Naabburg, dem Pfarrer Joseph Zimmermann in Aschach, Landgerichts Amberg,

die Pfarrei Stadorf, Landgerichts Riedenburg, dem Pfarrer Aloys Hotter in Ensfeld, Landgerichts Monheim.

C. Im Oberdonaukreise:

die Pfarrei Obermauerbach, Landgerichts Aichach, dem Kaplan Michael Fischer in Münsterhausen, Landgerichts Ursberg,

die Pfarrei Petersthal, Landgerichts Sonthofen, dem gewesenen Frühmeßbenefiziaten in Babenhausen, Priester Wilhelm Baader.

D. Im Untermainkreise:

die Pfarrei Obernburg, Landgerichts gleichen Namens, dem Kaplan Peter Noll in Hörrstein, Landgerichts Alzenau,

die Pfarrei Retzbach, Landgerichts Karlstadt, dem Kuratus Franz Gehrig in Erlach, Herrschaftsgericht Marktbreit,

die Pfarrei Euerdorf, Landgerichts Karlstadt, dem Pfarrer Johann Pfrang in Wegfurth, Landgerichts Bischofsheim.

E. Im Rheinkreise.

die Pfarrei Eppstein, Landkommissariats Frankenthal, dem Pfarrer Carl Wack in Neuleiningen, des nämlichen Landkommissariats.

Seine Majestät der König haben unterm 11. October l. J. zu genehmigen geruht, daß

das Beneficium in Hörmannsdorf, Landgerichts Landshut im Isarkreise, von dem Bischof von Regensburg dem Kuratpriester Johann Baptist Thanner in Vilsbiburg,

die Pfarrei Berching, Landgerichts Beilngries im Regenkreise, von dem Bi-

schof von Eichstädt dem Pfarrer Joseph v. Baumgarten in Untermässing, des nämlichen Landgerichts,

die Pfarrei Mörsach, Landgerichts Herrieden im Rezatkreise, von dem Bischof von Eichstädt dem dermaligen Vicar derselben, Priester Johann Baptist Winkler,

die Pfarrei Burgkunstadt, Landgerichts Weismain im Obermainkreise, von dem Herrn Erzbischof von Bamberg dem Pfarrer Adam Helldorfer in Steinfeld, Landgerichts Scheßliz,

die Pfarrei Haßfurth von dem Bischof von Würzburg dem Dechant, Pfarrer und Distrikts-Schulinspektor Johann Stenzinger in Schonungen, Landgerichts Schweinfurth,

die Pfarrei Unterrethal, Landgerichts Hammelburg, von dem Bischof von Würzburg dem Kuratie-Verweser Joseph Barthelmes in Leuzendorf, Landgerichts Ebern, und

die Pfarrei Pfersdorf, Landgerichts Schweinfurth, von dem Bischof von Würzburg dem Dechant, Pfarrer und Distrikts-Schulinspektor Veit Ledermann in Theilheim, Landgerichts Würzburg r. d. M. verliehen werden.

Seine Majestät der König haben unterm 11. October l. Js. dem von dem Frühmeß-Benefiziaten Franz Xaver Gast in Thanhausen, Herrschaftsgerichts gleichen Namens eingeleiteten Pfründetausch mit dem Pfarrer Mathias Höck in Griesbeckenzell, Landgerichts Aichach, die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 11. October l. Js. folgende protestantische Pfarreien, als

die Pfarrei Vohenstrauß, Dekanats Sulzbach im Regenkreise, dem bisherigen Pfarrer zu Fürnried, desselben Dekanats, Heinrich Steinlein,

die Pfarrei Reichenbach, Dekanats Homburg im Rheinkreise, dem Pfarramts-Kandidaten Carl Theodor Remy,

die Pfarrei Kirchrüsselbach, Dekanats Gräfenberg im Obermainkreise dem bisherigen Pfarrer zu Partenstein, Dekanats Waizenbach, Johann Konrad Keller,

die Pfarrei St. Michael in Thalmässingen, Dekanats gleichen Namens im Rezatkreise, dem bisherigen Pfarrer zu Höttingen, Dekanats Weissenburg, Friedrich

Wilhelm Lettenmeyer, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 11. October l. J. der von dem Herrn Grafen zu Castell für den Pfarramts-Kandidaten Christian Friedrich Sucro aus Castell auf die Pfarrei Rehweiler, Dekanats Rüdenhausen, ausgestellten Präsentation die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 26. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Oberstlieutenant und Kommandanten des zweiten K. Jäger-Bataillons, Johann Damboer,

und vermöge allerhöchster Entschließung vom 28. August l. J. dem Bischof von Würzburg, Adam Friedrich Freyherrn von Groß, das Ehrenkreuz des k. bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 28. Juli l. Js. dem Friedrich Gabriel Mändler, Lehrer der evangelischen Schule zu Aschach, Landgerichts Lindau,

vermöge allerhöchster Entschließung vom 8. August l. Js. dem Priester Adam Lechner, Pfarrer zu Zuchering, Landgerichts Neuburg,

und vermöge Entschließung vom 15. August l. Js. dem Johann Däntler, dermal in Ruhestand versetzten Zollwart zu Regensburg, die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Indigenats-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachstehenden Individuen das Indigenat des Königreichs zu verleihen:

vermöge allerhöchster Entschließung vom 31. May 1829 den Kandidaten der Theologie

Anton Krug aus Isny im Königreiche Württemberg,

Christian Pepekus aus Lindlar in Rheinpreußen,

Joseph Weinschenk, aus Ellwangen im Königreiche Württemberg,

Ananias Vogelsang aus Schellingen im Königreiche Würtemberg;

vermöge allerhöchster Entschließung dd.

Bad Brückenau den 28. Juni 1830 den Candidaten der Theologie

Michael Peintner aus Kirchberg in Tyrol,

Franz Ignaz Klöck aus Ellwangen in Württemberg,

Jakob Becker aus Rottenburg in Württemberg, und

Heinrich Knisel von Dürmentingen in Württemberg,

Franz Nagel aus Bruchsal in Baden;

vermög allerhöchster Entschließung dd. Bad Brückenau den 20. Juli 1830 dem Priester Carl Anton Schmitz aus Alzey in Rheinhessen,

unterm 3. Februar 1831 dem Priester Andreas Baumann aus Alzey in Rheinhessen;

unterm 28. Februar 1831 dem aus Alzey in Rheinhessen gebürtigen Priester Joseph Reitz,

unterm 13. April 1831 dem Priester Jakob Lang aus Wohnsheim in Rheinhessen,

und unterm 19. Juni 1831 dem Priester Peter Klee, Pfarrverweser zu Hechtsheim bei Mainz in Rheinhessen.

Bekanntmachung,

die Stiftung des geistlichen Rathes und vormaligen Universitäts-Professors Anton Dätzl in Regensburg zu wohlthätigen Zwecken betreffend.

Der königl. geistliche Rath und vormalige öffentliche ordentliche Professor an der Hochschule in Landshut, Dr. Anton Dätzl, d. Z. in Regensburg, hat durch eine am 7. Juli l. Js. ausgestellte Urkunde dem bischöflichen Klerikal-Seminar zu Regensburg nicht nur ein Kapital von Zweitausend Gulden schon bei Lebzeiten schenkungsweise überlassen, sondern auch diesem Institute seine ganze künftige Verlassenschaft mit Ausnahme einiger Legate zu dem wohlthätigen Zwecke bestimmt, damit in Zukunft in dem gedachten, zur Zeit bloß für einen Jahres-Kurs dotirten Seminar einige Alumnen auch auf zwei Jahre aufgenommen, und für ihren wichtigen Beruf gründlicher und vollkommener vorbereitet werden können.

Diese edle Gabe kömmt einem allgemeinen, und in allen bischöflichen Sprengeln des Reiches gleich lebhaft gefühlten Bedürfnisse entgegen, und wird wesentlich dazu beitragen, dem Klerus der Diözese Regensburg ausgezeichnete Priester zuzuwenden.

Seine Majestät der König haben daher unterm 18. September l. Js. allergnädigst zu befehlen geruht, daß die durch diese Schenkung begründete wohlthätige Stiftung sammt dem Ausdrucke allerhöchst Ihres besondern Wohlgefallens durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben nachfolgende Gewerbs-Privilegien zu verleihen geruht:

unterm 29. Mai l. J. dem Fabrikanten Gustav Schäuffelen aus Heilbronn im Königreiche Württemberg, auf dessen eigenthümliches Verfahren, geschlossenes Feuer ohne Gebläse oder Ventilation mit Luft zu speisen, ein Privilegium für den Zeitraum von 15 Jahren;

unterm 4. Juni l. Js. dem Kupferschmiedmeister Joseph Feßler in München auf dessen verbesserten Dampfapparat zum Zwecke der Branntwein-Erzeugung ein Privilegium für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 3. August l. Js. dem Handelsmann Gregor Rechl zu München, auf sein eigenthümliches Verfahren, aus Mischung von hydraulischem Kalk- und Quarzsand Schleif-, Binsen- und Mühlsteine, Ofen- und Tisch-Platten, dann Verzierungen an Façaden durch Presse und Druck zu verfertigen, ein Privilegium auf den Zeitraum von drei Jahren.

Desgleichen haben Seine Majestät der König unterm 26. July l. Js. Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Schwertfegermeister Johann Stroblberger zu München die Dauer des am 11. September 1826 auf die von ihm erfundene Verbesserung hinsichtlich der englischen Plattirkunst für den Zeitraum von acht Jahren ertheilten Privilegiums auf weitere sieben Jahre, vom 11. September l. Js. gerechnet, zu verlängern.

Privilegien-Erlöschungen.

Der Magistrat der königl. Haupt- und Residenzstadt München hat durch Beschluß vom 13. Mai l. Js. die Privilegien

des Schreinermeisters Leonhard Glink zu München vom 9. Nov. 1828 auf dessen angezeigtes eigenthümliches Verfahren bei

Reinigung und Austrocknung des Holzes und

des Buchbinders Benedikt Müller daselbst vom 9. Dez. 1831 auf dessen Erfindung eines mechanischen Büchereinbandes für erloschen erklärt.

Der Magistrat der k. Kreishauptstadt Augsburg hat durch Beschluß vom 21. Juni l. Js. das unter dem 13. August 1830. dem Aichmeister Alois Straub zu Augsburg verliehene Privilegium auf Errichtung einer Drahtzieherei mittelst Maschienen für erloschen erklärt.

Berichtigung.

In Nro. 12. des Regierungsblattes l. J. ist in der Beilage B.: Uebersicht der Ausgleichungs-Abgaben, in der letzten Rubrik ad II. lit. a. bei den Ausgleichungs-Abgaben für Wein Seite 250 Zeile 8 von unten ebenfalls zu lesen: 1 fl. 27½ kr.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

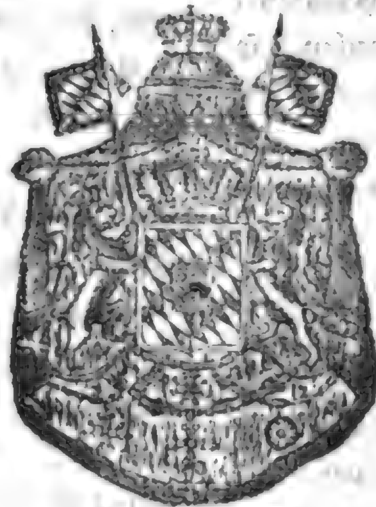

Nro. 47.

München, Donnerstag den 13. November 1834.

Inhalt:

Bekanntmachung,

einen Zwischenausschlag von Brandversicherungs-Beiträgen für das Jahr $18\frac{34}{35}$ betr.

K. Staatsministerium des Innern.

Nachdem der Aktivrest der Brandversicherungskassen vom Jahre $18\frac{32}{33}$ durch die Ausgaben auf Brandentschädigungen für das Jahr $18\frac{33}{34}$ in einigen Kreisen, der erhaltenen beträchtlichen Vorschüsse aus der königlichen Central-Staatskasse ungeachtet, schon gänzlich erschöpft ist, und die Cassenbestände der übrigen Kreise bei den schon geleisteten Zuschüssen nicht mehr hinreichend sind, die Ausgaben auf Brandentschädigun-

gen für das Jahr 18 33/34, dann den weitern Bedarf auf Brandentschädigungen bis zum 1. Februar 1835, als den kürzesten Zeitpunkt der Bekanntmachung des Hauptausschlages für das Jahr 18 33/34 zu decken, so findet sich das Staatsministerium des Innern in die Nothwendigkeit versetzt, von der Bestimmung des Art. 32. der allgemeinen Brandversicherungsordnung vom 23. Jänner 1811 Gebrauch zu machen, und einen vorläufigen Zwischenausschlag der Assekuranzbeiträge für das Jahr 18 33/34 anzuordnen, sohin denselben nach dem wahrscheinlichen Bedürfnisse bis zum 1. Februar 1835 auf den Betrag von Neun Kreuzer von jedem Hundert der Versicherungs-Kapitalien festzusetzen.

Die königl. Regierungen, Kammern des Innern werden demnach ermächtiget, diesen Zwischenausschlag von Neun Kreuzern unverzüglich zu realisiren, und darnach die geeigneten Weisungen an die zuständigen Behörden zu erlassen.

München, den 27. Oktober 1834.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister der Generalsekretär:
In dessen Verhinderung der geheime Sekretär
Staudacher.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 13. Sept. l. Js. den bisherigen Privat-Docenten an der Universität München, Dr. Steinlein, provisorisch zum ordentlichen Professor in der Kameralisten-Fakultät für Staatswirthschaft und Finanzwissenschaft an der Universität Würzburg;

unterm 18. Sept. l. J. für das Staats- und Kirchenrecht an der Hochschule zu Erlangen, den dermaligen ordentlichen Professor der Rechte zu Würzburg, Dr. Friedrich Julius Stahl, zu ernennen,

zum Lehrer des Kriminalrechts und Kriminalprozesses an derselben Hochschule den dermaligen ordentlichen Professor der Rechte an der Universität München, Dr. Eduard Joseph Schmidtlein, zu berufen, und

dem bisherigen ausserordentlichen Professor zu Erlangen, Dr. Alexander Lang, die ordentliche Professur für den Civilprozeß zu verleihen;

unterm 19. Sept. l. Js. die erste Lehrerstelle an der protestantisch-theologischen Fakultät der Universität Erlangen dem bisherigen zweiten Professor, Konsistorialrath Dr. Gottlieb Philipp Christian Kaiser,

die zweite dem bisherigen dritten Professor, Dr. Johann Georg Veit Engelhardt,

Digitized by Google

die dritte dem bisherigen Professor der Theologie zu Königsberg, Dr. Herrmann Olshausen, diesem in provisorischer Eigenschaft, und

die vierte dem theologischen Ephorus und bisherigen fünften Professor, Dr. Johann Wilhelm Friedrich Höfling allergnädigst zu übertragen;

gemäß allerhöchster Entschließung vom 30. Oktober l. J. den Regierungsrath der Regierung des Untermainkreises Kammer des Innern, Philipp Heffner, in Berücksichtigung seines hohen Lebensalters und unter Bezeigung allerhöchster Zufriedenheit mit seinen seit einer Reihe von 39 Jahren geleisteten treuen und nützlichen Diensten in den Ruhestand zu setzen, und

auf die hiedurch erledigte Rathsstelle bei der Regierungs-Kammer des Innern des Untermainkreises, den bisherigen Assessor der Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, Andreas v. Weckbecker-Sternfeld in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu befördern;

zu der durch die Beförderung des bisherigen Regierungs-Assessors, Andreas v. Weckbecker-Sternfeld, als Regierungsrath im Untermainkreise erledigten Assessorsstelle bei der Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, in provisorischer Eigenschaft den Kommissär bei der Polizeidirektion in München, Gustav Hohe, allergnädigst zu ernennen;

auf die erledigte Stelle eines dritten Kommissärs an der Polizeidirektion in München den bisherigen ersten Landgerichtsassessor Ignaz Heffner in Rosenheim in provisorischer Eigenschaft zu befördern, und

auf die erledigte Stelle eines vierten Kommissärs an genannter Polizeidirektion in provisorischer Eigenschaft den Regierungsraths-Accessisten und bisherigen Funktionär bei der Polizeidirektion, Freiherrn von Karg Bebenburg, allergnädigst zu ernennen;

den bisherigen Rentbeamten Ludwig Zinn von Ipshofen seinem Ansuchen gemäß auf das Rentamt Würzburg,

den bisherigen ersten Assessor des Landgerichts Au, Anton v. Schmid, in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Rosenheim zu versetzen, und

als ersten Assessor des Landgerichts Au den Rathsaccessisten bei dem K. Staatsministerium des Innern, Julius Freiherrn v. Rotenhan zu ernennen;

auf die zweite Assessorsstelle am Landgerichte Neuburg den zweiten Landgerichts-Assessor von Obergünzburg, Philipp Grachey, zu versetzen, und

als zweiten Assessor des Landgerichts Obergünzburg den geprüften Rechtspraktikanten Eduard Haas zu ernennen, und

den Landgerichtsaktuar Sebastian Sartorius von Rehau auf die am Landgerichte Hof erledigte Aktuarsstelle zu versetzen,

als Landgerichtsaktuar in Rehau den geprüften Rechtspraktikanten und Landgerichtsfunktionär in Teuschnitz, Philipp Anton Dégen zu ernennen;

den als Civiladjunkt des Landgerichts Herzogenaurach reaktivirten zweiten Landgerichts-Assessor Wilhelm Mosthaff von dem Antritte dieser Stelle, seiner Bitte gemäß, zu entbinden, und in temporärer Quieszenz zu belassen;

in die erledigte Civil-Adjunktenstelle zu Herzogenaurach den dortigen Landgerichts-Aktuar Wilhelm v. Praun vorrücken zu lassen;

auf die hiedurch sich erledigende Aktuar-Stelle vom Landgerichte Herzogenaurach den bisherigen zweiten Assessor des Landgerichts Hilpoltstein, Johann Georg Vierzigmann, in seiner bisherigen Eigenschaft, seinem Ansuchen gemäß, dann

an dessen Stelle als zweiten Assessor zu Hilpoltstein den dermaligen Aktuar zu Weissenburg, Johann Jakob Stobäus, seiner Bitte entsprechend, zu versetzen, und

zum Aktuar am Landgerichte Weissenburg den geprüften Rechtspraktikanten Rupert Wieser zu Neustadt an der Aisch provisorisch allergnädigst zu ernennen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 30. Oktober l. Js. den bisherigen Stadtgerichts- und Polizeiarzt zu München, Dr. Dumhof, in temporäre Quieszenz zu versetzen;

zu der dadurch in Erledigung kommenden Stelle den bisherigen Gerichtsarzt des Landgerichts Au, Dr. Lippel, zu berufen;

zum Gerichtsarzte des Landgerichts Au und zugleich für die Versehung der Stelle eines Arztes bei der Strafanstalt München den bisherigen Gerichtsarzt zu Tegernsee, Dr. Hastreiter, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

den bisherigen Gerichtsarzt des Landgerichts Miesbach, Dr. Heßler, auf das neuerrichtete Physikat des Landgerichts Wemding in seiner bisherigen provisorischen Eigenschaft allergnädigst zu versetzen;

das erledigte Landgerichts-Physikat zu Rothenburg an der Tauber dem Gerichtsarzte zu Wassertrüdingen, Med. Dr. Burkhard, zu verleihen, und auf das hiedurch in Erledigung kommende Physikat zu Wassertrüdingen den bisherigen Gerichtsarzt zu Obernburg, Med. Dr. Wenz zu versetzen;

das durch die Versetzung des Kantonsarztes, Dr. Oehrlein, in Erledigung kommende Kantons-Physikat zweiter Klasse zu Waldmohr dem praktischen Arzte zu Königshofen Med. Dr. Carl Medicus in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu verleihen;

den Gerichtsarzt des Landgerichts Grafenau, Med. Dr. Heinrich, auf das erledigte Landgerichts-Physikat zu Lindau auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen;

das Physikat des Landgerichts Miesbach dem bisherigen Verweser des Physikats München, Dr. Michael Reiter, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

und das Physikat Obernburg im Untermainkreise dem bisherigen Kantonsarzte zu Waldmohr im Rheinkreise, Dr. Oehrlein, provisorisch zu übertragen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 30. Oktober l. Js. an das neuerrichtete unvollständige Lyceum zu Augsburg

den dermaligen Professor der Philosophie am Lyceum zu Landshut, Priester Furtmaier, in gleicher Eigenschaft,

den dermaligen Professor der Physik zu Landshut, Rennhuber, ebenfalls in gleicher Eigenschaft zu berufen;

zum Professor der Philologie und Geschichte den dermaligen Gymnasial-Rektor, Priester Aigner, provisorisch und unter Enthebung vom Gymnasial-Rektorate zu ernennen;

zum Professor der Mathematik gleichfalls in provisorischer Eigenschaft den bisherigen Professor derselben am neuen Gymnasium zu München, Priester Weidner, zu befördern, und

zum Rektor der gesammten Studien-Anstalt, den ernannten Professor der Philosophie am Lyceum, Priester Furtmaier, in widerruflicher Eigenschaft allergnädigst zu bestimmen;

die Lehrstelle der Philologie am Lyceum zu Bamberg provisorisch dem geprüften Lehramts-Kandidaten, August Freiherrn v. Horneck zu übertragen;

zu der durch Wiedererrichtung einer vierten Klasse und durch Vorrückung der Lehrer in die nächst höhern Klassen, erledigten Lehrstelle der ersten Klasse am Gymnasium zu Passau, den Studien-Vorbereitungs-Lehrer an der lateinischen Schule zu Regensburg, Priester Johann Bapt. Schieder, provisorisch zu ernennen,

die Lehrstelle der dritten Gymnasial-Klasse am neuen Gymnasium zu München provisorisch dem bisherigen Verweser der ersten Gymnasialklasse des alten Gymnasiums, Carl Halm;

die Lehrstelle der zweiten Gymnasial-Klasse dem Professor derselben Gymnasial-klasse zu Landshut, Stanko, auf sein Ansuchen zu übertragen;

an dessen Stelle nach Landshut den Professor der ersten Klasse des neuen Gymnasiums zu München, Priester Lichtenauer zu versetzen, und

die Lehrstelle der ersten Klasse am neuen Gymnasium zu München dem Studien-Vorbereitungslehrer und Präfekten im Erziehungsinstitute für Studierende, Priester Anton Weigel, allergnädigst zu verleihen;

das Lehrfach der Philosophie am Lyceum zu Freising provisorisch und vorläufig in der Eigenschaft eines Docenten, dem Priester und Alumnus des Diözesan-Seminars in Freising, Dr. Ferdinand Herbst, zu übertragen;

als Professor der Geschichte und Philologie, gleichfalls provisorisch, den Professor am neuen Gymnasinm zu München, Priester Sebastian Freudensprung, zu ernennen;

zum Professor der Physik, Mathematik und Landwirthschaft, ebenfalls provisorisch, den dermaligen Inspektor des Knaben-Seminars zu Freising, Priester Dr. Wagner, mit Beibehaltung seiner Inspektors-Stelle zu ernennen, und

die Lehrvorträge über Chemie und Naturgeschichte, wie bisher in Landshut, durch den Assistenten Dr. Wies besorgen zu lassen;

das Lehrfach der Dogmatik und Patristik provisorisch und vorläufig gleichfalls in der Eigenschaft eines Docenten, dem Repetitor desselben im Klerikal-Seminar, Priester Seelos,

das Lehrfach des Kirchenrechts und der Kirchengeschichte dem Professor am neuen Gymnasium zu München, Dr. Permaneder, provisorisch,

das Lehrfach der Moral und Exegese des neuen Testaments, provisorisch dem Dr. Stadelbauer,

das Lehrfach der orientalischen Sprachen und Exegese des alten Testaments provisorisch dem dermaligen Cooperator in Haidhausen, Priester Anton Schmitter, vorläufig in der Eigenschaft eines Docenten,

das Lehrfach der Pastoral dem dermaligen Direktor des Klerikal-Seminars, Priester Zarbel zu übertragen, und diesen letzteren zugleich zum Vorstande der gesammten Studienanstalt, jedoch in widerruflicher Eigenschaft allergnädigst zu ernennen;

den Professor der Mathematik am Gymnasium zu Neuburg, Grieser, auf sein Ansuchen in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Straubing — und den Professor der Mathematik an letztgenannter

Lehranstalt, Dr. Pollak, in gleicher Eigenschaft nach Neuburg zu versetzen;

die durch die Wiederherstellung der vierten Klasse an den Gymnasien zu Regensburg und Amberg und Vorrückung der dortigen Gymnasial-Professoren erledigten Lehrstellen der ersten Klasse, und zwar jene zu Regensburg dem bisherigen Religionslehrer am Gymnasium und der lateinischen Schule, Priester Johann Bapt. Dirrschädel, und jene zu Amberg dem Studien-Vorbereitungslehrer und Präfekten im K. Erziehungsinstitute zu München, Priester Joseph Scharnagel, provisorisch zu verleihen, und

den Praktikanten bei der Bauinspektion zu Neuötting, Joseph v. Kramer, zum Professor der bürgerlichen Baukunde, Ornamenten- und Manufaktur-Zeichnung an der polytechnischen Schule zu Augsburg in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu ernennen.

Pfarreien- und Beneficienverleihungen. Präsentationsbestätigungen.

Seine Majestät der König haben unterm 30. Oktober l. Js. folgende Pfarreien und Benefizien zu verleihen geruht.

A. Im Isarkreise:

das Benefizium zum Herzen Jesu in Landsberg dem Priester Joseph Holzleithner, ernannten Pfarrer von Reichertshausen, Landg. Moosburg;

die Pfarrei Reichertshausen, Landg. Moosburg, dem Cooperator Joseph Fuchs zu Dietramszell, Landg. Wolfrathshausen;

das Benefizium zu St. Martin in Landsberg, dem Kaplan Franz Anton Eberhart in Sonthofen, Ldg. gleichen Namens;

das Benefizium Hohenschwangau, Ldg. Füßen, dem Kaplan Ignaz Albrecht in Wildpoltsried, Ldg. Kempten;

die Pfarrei Kirchheim, Ldg. München, dem Cooperator Andreas Hobmaier zu Aibling, Ldg. Rosenheim.

B. Im Rezatkreise:

das Burkmaier'sche Benefizium in Heideck, Ldg. Hilpoltstein, dem dermaligen Benefiziums-Verweser, Heinrich Gierl in Harbach, Ldg. Vilsbiburg.

C. Im Obermainkreise:

die Pfarrei Griesbach, Ldg. Tirschenreuth, dem Cooperator Paul Fuchs in Deggendorf.

Seine Majestät der König haben unterm 11. Oktober l. J. den Hauptprediger und Dekan von Wachter zu Memmingen, seinem Ansuchen gemäß, der Stelle eines Dekans für die Diöcese Memmingen zu entheben und denselben zum Beweise der allerhöchsten besondern Zufriedenheit mit seinem 24jährigen erfolgreichen Wirken in diesem Amte, so wie mit seiner 50jährigen

verdienstvollen Thätigkeit im Pfarramte, den Titel eines protestantischen Kirchenraths tax- und siegelfrei allergnädigst zu verleihen, und die Dekanatsstelle zu Memmingen dem ersten Pfarrer und DistriktsSchul-Inspektor daselbst, Michael Rehm zu übertragen geruht.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben unterm 11. Oktober l. Js. den Hauptzollamts-Kontroleur, Freiherrn Ecker von Eckhofen zu Fürth, als Oberst und Kommandanten des Landwehr-Regiments Fürth und als Oberstlieutenant des nämlichen Regiments den bisherigen Landwehrhauptmann Billing,

den königl. Kämmerer und Gutsbesitzer Johann Nep. Freiherrn v. Mändl zu Tößling zum Major der Landwehr des Landgerichts Mühldorf und

den Lieutenant à la Suite von Regemann zu Bayreuth zum Distriktsinspektor im Landwehrbezirke Bayreuth mit dem Range und der Uniform eines Landwehr-Oberstlieutenants allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 30. Oktober l. Js. den Fürstl. Wrede'schen Rentbeamten Priester zu Ellingen zum Major und Kommandanten des Landwehrbataillons Ellingen zu ernennen, und

den bisherigen Landwehrhauptmann, Postexpeditor Johann Ott zu Schongau zum Major mit fernerer Belassung des Bataillons-Kommando's allergnädigst zu befördern geruht.

Ordensverleihung, und K. Allerh. Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschliessung vom 12. Oktober l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem K. Württembergischen Bundestags-Gesandten, Staatsrath und Kammerherrn, Freiherrn v. Trott, das Großkreuz des Civil-Verdienstordens der Bayerischen Krone zu verleihen, und dem K. Bundestags-Gesandten, Staatsrath von Mieg, die Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von des Königs von Württemberg Majestät verliehenen Friedrichs-Orden annehmen und tragen zu dürfen.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 14. August l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Priester Martin Ruder aus Augsburg das Indigenat des Königreichs wieder zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das

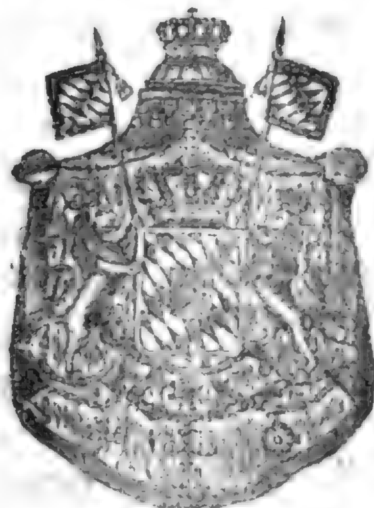

Königreich Bayern.

Nro. 48.

München, Dienstag den 25. November 1834.

Inhalt:

K. Allerhöchstes Rescript,

die Uniformen der Kammerherren und Kammerjunker betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern

ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir vernommen haben, daß manche Unserer Kammerherrn sich das Tragen von Uns nicht genehmigter Uniformen anmaßen, so befehlen Wir, daß alle Unsere Kammerherrn und Kammerjunker keine andere, als die von Uns genehmigten und vorgeschriebenen Uniformen bei Vermeidung Unserer Ungnade tragen

sollen. Unser Oberstkämmererstab wird dieses denselben eröffnen, und mit Strenge darüber wachen.

Aschaffenburg den 26. August 1834.

Ludwig.

Auf
Königlich allerhöchsten Befehl
Staatsrath von Grandauer.

Sitzung des königl. Staatsrath-Ausschusses.

In der Sitzung des königl. Staatsraths-Ausschusses vom 8. Juli l. Js. wurde weiter entschieden:

der Rekurs der Gemeinde Esselbach und Cons., dann der Gemeinden Stadtrothenfels und Cons. im Herrschaftsgerichte Rothenfels, wegen Herstellung der Vicinalstraße von Esselbach nach Neustadt,

dann in jener vom 5. November

die Rekurse:

1. der Stadt Greglingen im Königreiche Württemberg wider die Gemeinden des Landgerichts Uffenheim wegen Zinsenfoderung,
2. des Finanzfiskus für den Regenkreis wegen der Malzaufschlagsgesetz-Uebertretung des Bräuers Löw,
3. des nämlichen Fiskus wegen Uebertretung des Malzaufschlags-Gesetzes durch den Bräuer Michael Schmidt von Regensburg,
4. des nämlichen Fiskus wegen der Malzaufschlags-Defraudations-Sache des Mühlwerkführers Senft zu Amberg,
5. des nämlichen Fiskus in Sachen des Sebastian Kagerer, Bräuhauspächter, wegen Malzaufschlags-Defraudation,
6. der Tillmezischen Hofguts-Besitzer gegen die Gemeinde Weilbach im Untermainkreise wegen Kriegskosten-Ausgleichung,
7. in der Streitsache des Halbbauern Michael Betscher von Erlbach, Landgerichts Rothenburg im Rezatkreise, gegen den Hieronymus Betscher von da, wegen Fuhrrecht durch einen Waldtheil,
8. des Bräuers Weith zu Kulmbach im Obermainkreise wegen einer gegen ihn erkannten Malzaufschlags-Defraudations-Strafe,
9. des Bräuhaus-Pächters Martin Glöckner von Tagmarsheim im Rezatkreise,

wegen einer gegen ihn verhängten Malzaufschlags-Defraudations-Strafe,

10. des Bräuhausbesitzers Mathias Klein in Zürndorf, Landgerichts Nürnberg im Rezatkreise, wegen einer Malzdefraudations-Strafe,

11. des gräflich törringischen Rentenverwalters Schmidbauer zu Pörnbach, Landgerichts Pfaffenhofen im Isarkreise, wegen einer Post-Defraudationsstrafe,

12. der Bierbräuer Neumayr'schen Relikten von Straubing im Unterdonaukreise, wegen einer Malzaufschlags-Defraudation, und

13. des k. Revierförsters Engelhard zu Petersgmünd, Landgerichts Pleinfeld im Rezatkreise, wegen überbürdeten Wildschaden.

An das königliche Staatsministerium des Innern wurden verwiesen:

die Recurse

14. der Gemeinde Brand und Cons., Landgerichts Erlangen im Rezatkreise, wegen Pflichtigkeit zur Erbauung der Vicinalstraße von da nach Gräfenberg,

15. die Nichtigkeits-Beschwerde des Bildhauers Joseph Hiemer zu Eichstädt wegen Gewerbsbefugniß,

16. des Hausbesitzers Riedl in München wegen einer gegen ihn wegen verschwiegenen Betrags von Miethrenten erkannten Defraudations-Strafe,

17. des Zinngießers Mayer zu Mühldorf im Isarkreise wegen Gewerbsbeeinträchtigung,

18. mehrerer Betheiligten wegen Concurrenz zum Baue einer Vicinalstraße von Wemdingen nach Nördlingen,

19. der bürgerlichen Bank- und Hausmetzger Kaindl und Bausenberger zu Straubing im Unterdonaukreise, wegen Gewerbsbeeinträchtigung,

20. des Böttchers Junkes zu Cham im Unterdonaukreise, wegen Beschränkung in der Ausübung seines Gewerbes,

21. des Traiteurs Heymann in Hörben, Landgerichts Ursberg im Oberdonaukreise, wegen Einziehung ihm verliehener Concessionen,

22. der Garköche Dolp und Cons. in München gegen die Bierwirthe, in Betreff der Befugnisse zum Schlachten und Verfertigung von Würsten.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, durch allerhöchste Rescripte vom 30. Oktober l. J. die bei dem Oberapellationsge-

richte erledigte Rathstelle dem Rathe des Appellationsgerichts für den Untermainkreis, Johann Baptist Blaß, zu verleihen;

den Rath des Appellationsgerichts für den Unterdonaukreis, Ignaz Freyherrn v. Asch, entsprechend seinem Gesuche, nach zurückgelegten vierzig Jahren im aktiven Dienste, auf den Grund des Ediktes IX. zur Verfassungs-Urkunde §. 22 lit. B. und 23 mit Belassung des Titels, des Funktionszeichens und des Gesammtgehaltes in den Ruhestand zu versetzen, und demselben zugleich die allerhöchste Zufriedenheit mit seiner langjährigen treuen Dienstleistung zu bezeigen, und die hierdurch bei dem Appellationsgerichte für den Unterdonaukreis erledigte Rathsstelle dem Assessor dieses Gerichts, Joseph Jung, zu verleihen;

den Friedensrichter Peter Hofmann zu Wolfstein in gleicher Eigenschaft nach Bergzabern zu versetzen;

die bei dem Kreis- und Stadtgerichte Schweinfurt erledigte Assessorstelle dem Accessisten des Appellationsgerichts für den Regenkreis, Heinrich Gerstner, zu verleihen;

die bei dem Appellationsgerichte für den Regenkreis erledigte Sekretärsstelle dem zweiten Assessor des Landgerichts Abensberg, Joseph Unterberger zu übertragen;

den Protokollisten des Kreis- und Stadtgerichts Kempten, Dr. Alois Brinz, auf den Grund des §. 22. lit. D. des Ediktes IX. zur Verfassungs-Urkunde wegen physischer Gebrechlichkeit auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen; die hierdurch bei dem Kreis- und Stadtgerichte Kempten erledigte Protokollisten-Stelle dem Accessisten des Appellationsgerichts für den Isarkreis, Sebastian Heim, zu verleihen;

den unter dem 13. September 1833 als Registrator des Kreis- und Stadtgerichts Augsburg ernannten Oberlieutenant Karl Beutler, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, von dieser Stelle zu entheben, und zum Registrator des Kreis- und Stadtgerichts Augsburg, den bisherigen Schreiber dieses Gerichtes, Karl Wilhelm Bochaimb, zu befördern;

den technischen Assessor des Wechselgerichts erster Instanz zu Bamberg, Kaufmann Georg Adam Wenglein, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, von dieser Stelle zu entheben, an dessen Stelle als vierten technischen Assessor des genannten Gerichts den bisherigen ersten Suppleanten Ludwig Stoiber daselbst zu ernennen, und indem der zweite Suppleant Felix Lurz in die hierdurch offen gewordene erste Suppleantenstelle vorrückt, die zweite

Suppleanten-Stelle, dem Kaufmann Carl Schruck zu übertragen; und

auf allerunterthänigstes Ansuchen zu genehmigen, daß die beiden Advokaten Xaver v. Roggenhofer in München und Andreas Wocheslander in Wegscheid ihre Stellen gegenseitig vertauschen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 13. Nov. l. Js. zu der Stelle eines zweiten Disponenten bei der Königl. Bank in Nürnberg den Filial-Bankkassier Friedrich Dürnhöfer in Ansbach in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, und zum Filialkassier ebenfalls in provisorischer Eigenschaft, den Handlungs-Commis August Manz zu bestimmen;

unterm 14. Nov. l. Js. das Landgerichts-Physikat zu Werneck im Untermainkreise, dem praktischen Arzte alldort, Dr. Herrmann Sinner, provisorisch zu verleihen;

den Kantonsarzt zu Cusel im Rheinkreise, Dr. Schlötzer, in Rücksicht auf seinen zerrütteten Gesundheitszustand temporär zu quieszíren;

auf das hiedurch erledigte Kantonsphysikat erster Klasse zu Cusel den bisherigen Kantonsarzt zu Lauterecken, Dr. Bettinger zu versetzen, und

als Kantonsarzt zweiter Klasse zu Lauterecken, den in den Gefängnissen zu Kayserslautern funktionirenden Arzt, Med. Dr. Karl Friedrich Anton Haase provisorisch allergnädigst zu ernennen;

unterm 15. Nov. l. J. den bisherigen Professor am alten Gymnasium zu München, Priester Rätschmaier unter Vorbehalt weiterer Bestimmung in temporären Ruhestand zu versetzen und zur Ergänzung der Lehrkräfte der bezeichneten Lehranstalt den bisherigen Rektor und Professor am Gymnasium zu Dillingen, Johann Baptist Hutter, als Professor zuzuweisen;

die zu Deidesheim erledigte Notarstelle auf allerunterthänigstes Ansuchen dem Notar Martin Schuler zu Landstuhl, und die dadurch erledigte Notarstelle zu Landstuhl dem Rechtskandidaten Carl Raquet zu Otterberg zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 14. November l. Js. den vormals als Landkommissär zu Homburg im Rheinkreise angestellten und unterm 29. Nov. 1830 zur Stelle eines Polizeikommissärs bei dem Zwangsarbeitshause zu Kaisheim berufenen Dr. Philipp Jakob Siebenpfeiffer, welcher durch seine Entweichung in das Ausland sein staatsdienerliches Verhältniß zu Bayern faktisch aufgehoben hat, auch der an ihn erlassenen Aufforderung, innerhalb sechs Wochen zurückzukeh-

ren und den Gesetzen und seiner Pflicht als Staatsdiener zu genügen, widrigenfalls er als auf seine staatsdienerlichen Rechte für immer verzichtend angesehen werden müßte, — nicht nachgekommen ist; welcher ferner ohne Beobachtung der in §. 10. Nr. 2. des ersten konstitutionellen Edikts gegebenen Vorschrift die Stelle eines ausserordentlichen Professors bei der Universität Bern angenommen hat, im Vollzuge der eben erwähnten Bestimmung, dann der §. 22. lit. A. und §. 25. des neunten konstitutionellen Edikts des bayerischen Staatsdienstes unter dem Vorbehalte entlassen, im Falle seiner etwaigen dereinstigen Rückkehr die weitern gesetzlichen Folgen seines Benehmens, insbesondere gemäß §. 10. des ersten konstitutionellen Edikts gegen denselben eintreten zu lassen.

Pfarreyen- und Benefizien-Verleihungen; Präsentationsbestätigungen.

Seine Majestät der König haben unterm 13. Nov. l. Js. folgende katholische Pfarreien zu verleihen geruht:

die Pfarrei Wenigmünchen, Landg. Bruck im Isarkreise, dem Beneficiums-Vikar Andreas Bolting in Egling, Landg. Wolfrathshausen;

die Pfarrei Stallwang, Landg. Mitterfels im Unterdonaukreise, dem Pfarrer Georg Weber zu Stubenberg, Ldg. Simbach;

die Pfarrei Tegernheim, Landg. Regenstauf im Regenkreise, dem Pfarrer in Döllwang, Landg. Neumarkt, Priester Xaver Gruber;

die Pfarrei Hannberg, Landg. Herzogenaurach im Rezatkreise, dem Pfarrer Jakob Förch in Otting, Landg. Monheim;

die Pfarrei Schmiechen, Landg. Landsberg im Isarkreise, dem Pfarrer Magnus Huber in Hausen;

die Pfarrei Hausen, Landg. Bruck im Isarkreise, dem Pfarrvikar Eustach Wiedemann in Brunnen, Landg. Buchloe;

die Pfarrei Ottacker, Landg. Sonthofen im Oberdonaukreise, dem bisherigen Pfarrvikar in Münsterhausen, Landg. Ursberg, Priester Sebastian Neher;

die Pfarrei Herbertshofen, Landg. Wertingen im Oberdonaukreise, dem Pfarrer Franz Xaver Rixner in Münster, Landg. Rhain;

die Pfarrei Lutzingen, Landg. Höchstädt im Oberdonaukreise, dem dermaligen Kaplan daselbst, Priester Joseph Anton Senning;

die Pfarrei Unterstall, Landg. Neuburg im Oberdonaukreise, dem Frühmeß- und Cooperatur-Benefiziaten, Priester Georg

Krämel in Heideck, Landg. Hilpoltstein, und

die Pfarrei Weselberg, Landkommissariats Pirmasenz im Rheinkreise, dem Pfarrer zu Nünschweiler, des nämlichen Landkommissariats, Priester Franz Nagel.

Seine Majestät der König haben unterm 13. Nov. l. Js. zu genehmigen geruht, daß die k. Pfarrei Rieden, Ldg. Füssen im Oberdonaukreise, von dem Bischof von Augsburg dem dermaligen Vikar der Pfarrei Kemnath, Landg. Obergünzburg, Priester Benedikt Thoma, und

die k. Pfarrei Eschendorf, Landg. Volkach im Untermainkreise, von dem Bischof von Würzburg, dem Dechant und Pfarrer zu Nordheim, des nämlichen Landgerichts, dem Priester Nikolaus Kirchner;

unterm 14. November l. Js. die k. Pfarrei Otterskirchen, Landg. Vilshofen im Unterdonaukreise, von dem Bischof von Passau, dem Subregens im dortigen Klerikalseminar, Priester Franz Xaver Schmid;

die k. Pfarrei Lichtenfels, Landg. gleichen Namens im Obermainkreise, von dem Herrn Erzbischof von Bamberg, dem Pfarrer Franz Joseph Pentowsky in Wallenfels, Ldg. Kronach;

die k. Pfarrei Haßfurt im Untermainkreise, von dem Bischof von Würzburg, dem Dechant und Pfarrer Peter Bauer in Kissingen;

die k. Pfarrei Lochhausen, Ldg. München, im Isarkreise, von dem Herrn Erzbischof von München-Freising, dem bisherigen Cooperator in Schwindkirchen, Landg. Wasserburg, Priester Anton Delagera verliehen werde.

Seine Majestät der König haben folgende protestantische Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht:

gemäß allerhöchster Entschließung vom 30. Oktober l. Js. die erledigte Pfarrstelle zu Lachen, Dekanats Neustadt an der Haardt im Rheinkreise, dem bisherigen Pfarrer zu Katzweiler, Dekanats Kayserslautern, Johann Ludwig Krafft;

die erledigte Pfarrstelle zu Weidelbach, Dekanats Dünkelsbühl, dem bisherigen Pfarrer zu Lehengütingen, desselben Dekanats, Friedrich Christoph Riedner;

die erledigte Pfarrei Appezhofen, Dekanats Ebermergen, dem bisherigen Pfarrer zu Unterriningen, desselben Dekanats, Heinrich Christian Ernst Meißner;

die erledigte Pfarrei Unterrodach im Dekanats-Bezirke Seibelsdorf dem Pfarramts-Kandidaten Joh. Adam Vollrath;

unterm 13. Nov. l. Js. die Pfarrei Trebgast, Dekanats Kulmbach im Ober-

mainkreise, dem bisherigen Pfarrer zu Kohlberg, Dekanats Weiden, Christian Friedrich Jakob Holtzhey, und

die Pfarrei Altemuhr, Dekanats Gunzenhausen im Rezatkreise, dem bisherigen dritten Pfarrer zu Fürth, Joh. Peter Gerlach.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 30. Oktober l. Js. der, von der Gemeinde zu Sennfeld, Dekanats Schweinfurt eingereichten Präsentation zu der in Erledigung gekommenen dortigen protestantischen Pfarrei für den bisherigen Pfarrer in Lindelbach, Dekanats Würzburg, Christian Heinrich Sixt, die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Titel = Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 12. Oktober l. J. dem Professor der Philologie und Geschichte am Lyceum zu Freising, Priester Sebastian Freudensprung, in belohnender Anerkennung seiner vieljährigen und erspriesslichen Leistungen im Gymnasial=Lehramte den Titel und Charakter eines „Geistlichen Raths" taxfrei zu verleihen geruht.

K. b. Consulat in Newyork.

Seine Majestät der König haben den Kaufmann Georg Heinrich Siemon in Newyork zum Königl. Bayer. Consul daselbst allergnädigst zu erneunen geruht.

K. griechisches Consulat.

Seine Majestät der König haben unterm 13. Nov. l. Js. allergnädigst zu befehlen geruht, daß der zum Consul für das Königreich Griechenland in München ernannte Carl Anton v. Vogel auf Ascholding in dieser Eigenschaft von allen Behörden anerkannt werde, was andurch zur Darnachachtung bekannt gemacht wird.

K. Allerh. Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Seine Majestät der König haben unterm 31. Okt. l. Js allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Staatsminister des Königl. Hauses und des Aeußern, Freiherr von Gise, das ihm von des Königs von Preußen Majestät verliehene Großkreuz des rothen Adlerordens

und der Königl. Regierungs=Direktor von Kaiser zu Augsburg das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Würtemberg verliehene Ritterkreuz des Ordens der würtembergischen Krone annehmen und tragen dürfen.

Berichtigung. In Nro. 47. des Regierungsblattes vom l. J. ist Seite 1079 Zeile 15 v.o. zu lesen „Joseph Florian von Dall'Armi.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 49.

München, Samstag den 29. November 1834.

Inhalt:

Bekanntmachung,

den Bundesbeschluß vom 30. Oktober 1834 über das Institut des Schiedsgerichtes betr.

Wir Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern

2c. 2c.

In der Plenar-Versammlung des deutschen Bundes vom 30. Oktober dieses Jahres sind über das Institut des Schiedsgerichtes, welches die Bestimmung hat, Irrungen zwischen Regierung und Ständen in allen jenen Fällen zu beseitigen, wo nicht durch Gesetz und Landesverfassung für diesen Zweck bereits Vorkehrungen ge-

troffen sind, folgende zwölf Artikel beschlossen worden:

Artikel I.

Für den Fall, daß in einem Bundesstaate zwischen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der Verfassung, oder über die Gränzen der bei Ausübung bestimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der zur Führung einer den Bundes-Pflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel, Irrungen entstehen, und alle verfassungsmäßigen und mit den Gesetzen vereinbarlichen Wege zu deren genügenden Beseitigung ohne Erfolg eingeschlagen worden sind, verpflichten sich die Bundesglieder, als solche, gegen einander, ehe sie die Dazwischenkunft des Bundes nachsuchen, die Entscheidung solcher Streitigkeiten durch Schiedsrichter auf dem in den folgenden Artikeln bezeichneten Wege zu veranlassen.

Artikel II.

Um das Schiedsgericht zu bilden, ernennt jede der siebzehn Stimmen des engern Rathes der Bundesversammlung aus den von ihr repräsentirten Staaten, von drei zu drei Jahren, zwei durch Charakter und Gesinnung ausgezeichnete Männer, welche durch mehrjährigen Dienst hinlängliche Kenntnisse und Geschäftsbildung, der eine im juridischen, der andere im administrativen Fache, erprobt haben. Die erfolgten Ernennungen werden von den einzelnen Regierungen der Bundesversammlung angezeigt, und von dieser, sobald die Anzeigen von allen siebzehn Stimmen eingegangen sind, öffentlich bekannt gemacht. Eben so werden die durch freiwilligen Rücktritt, durch Krankheit oder Tod eines Spruchmannes, vor Ablauf der bestimmten Zeit eintretenden Erledigungen von den Regierungen für die noch übrige Dauer der dreijährigen Frist sofort ergänzt.

Das Verhältniß dieser 34 Spruchmänner zu den Regierungen, welche sie ernannt haben, bleibt unverändert, und es giebt ihnen die Ernennung zum Spruchmann auf Gehalt oder Rang keinen Anspruch.

Artikel III.

Wenn, in dem Artikel I. bezeichneten Falle der Weg einer schiedsrichterlichen Entscheidung betreten wird, so erstattet die betreffende Regierung hievon Anzeige an die Bundesver-

sammlung, und es werden aus der bekannt gemachten Liste der 34 Spruchmänner in der Regel sechs Schiedsrichter, und zwar drei von der Regierung, und drei von den Ständen, ausgewählt; die von der betheiligten Regierung ernannten Spruchmänner sind von der Wahl zu Schiedsrichtern für den gegebenen Fall ausgeschlossen, sofern nicht beide Theile mit deren Zulassung einverstanden sind. Es bleibt dem Uebereinkommen beider Theile überlassen, sich auf die Wahl von zwei oder vier Schiedsrichtern zu beschränken, oder deren Zahl auf acht auszudehnen.

Die gewählten Schiedsrichter werden von der betreffenden Regierung der Bundesversammlung angezeigt. Erfolgt in dem Falle der Vereinbarung über die Berufung an das Schiedsgericht, und nachdem die Regierung den Ständen die Liste der Spruchmänner mitgetheilt hat, die Wahl der Schiedsrichter nicht binnen vier Wochen, so ernennt die Bundesversammlung die letzteren statt des säumigen Theiles.

Artikel IV.

Die Schiedsrichter werden von der Bundesversammlung, mittels ihrer Regierung von der auf sie gefallenen Ernennung in Kenntniß gesetzt, und aufgefordert, einen Obmann aus der Zahl der übrigen Spruchmänner zu wählen; bei Gleichheit der Stimmen wird ein Obmann von der Bundesversammlung ernannt.

Artikel V.

Die von der betreffenden Regierung bei der Bundesversammlung eingereichten Akten, in welchen die Streitfragen bereits durch gegenseitige Denkschriften oder auf andere Art festgestellt seyn müssen, werden dem Obmann übersendet, welcher die Abfassung der Relation und Correlation zwei Schiedsrichtern überträgt, deren Einer aus den von der Regierung, der Andere aus den von den Ständen Erwählten zu nehmen ist.

Artikel VI.

Demnächst versammeln sich die Schiedsrichter, einschließlich des Obmannes, an einem von beiden Theilen zu bestimmenden, oder, in Ermanglung einer Uebereinkunft von der Bundesversammlung zu bezeichnenden Orte, und entscheiden nach ihrem Gewissen und eigener Einsicht, den streitigen Fall durch Mehrheit der Stimmen.

Artikel VII.

Sollten die Schiedsrichter zur Fäl-

lung des definitiven Spruches eine nähere Ermittelung oder Aufklärung von Thatsachen für unumgänglich nothwendig erachten, so werden sie dieß der Bundesversammlung anzeigen, welche die Ergänzung der Akten durch den Bundestagsgesandten der betheiligten Regierung bewirken läßt.

Artikel VIII.

Sofern nicht in dem zuletzt bezeichneten Falle eine Verzögerung unvermeidlich wird, muß die Entscheidung spätestens binnen vier Monaten, von der Ernennung des Obmanns an gerechnet, erfolgen, und bei der Bundesversammlung zur weitern Mittheilung an die betheiligte Regierung eingereicht werden.

Artikel IX.

Der schiedsrichterliche Ausspruch hat die Kraft und Wirkung eines austrägalgerichtlichen Erkenntnisses, und die bundesgesetzliche Exekutions-Ordnung findet hierauf ihre Anwendung.

Bei Streitigkeiten über die Ansätze eines Budgets insbesondere, erstreckt sich diese Kraft und Wirkung auf die Dauer der Steuerbewilligungs-Periode, welche das in Frage stehende Budget umfaßt.

Artikel X.

Sollten sich über den Betrag der durch das schiedsrichterliche Verfahren veranlaßten, dem betheiligten Staate in ihrem ganzen Umfange zur Last fallenden Kosten, Anstände ergeben, so werden diese durch Festsetzung von Seiten der Bundesversammlung erledigt.

Artikel XI.

Das in den vorstehenden Artikeln I. bis X. näher bezeichnete Schiedsgericht findet auch zur Schlichtung der in den freien Städten zwischen den Senaten und den verfassungsmäßigen bürgerlichen Behörden derselben sich etwa ergebenden Irrungen und Streitigkeiten analoge Anwendung.

Der 46. Artikel der Wiener Congreßakte vom Jahr 1815 im Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt erhält jedoch hiedurch keine Abänderung.

Artikel XII.

Da es den Mitgliedern des Bundes unbenommen bleibt, sich darüber einzuverstehen, daß die zwischen ihnen entstandenen Streitigkeiten auf dem Wege des, Art. II., gebildeten Schiedsgerichts ausgetragen werden, so wird die Bundesversammlung, eintretenden

Falls auf die hievon von den streitenden Bundesgliedern gleichzeitig gemachte Anzeige, nach Maaßgabe der Art. III. – X., die Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens veranlassen.

Nachdem einer Seits die Autorität der deutschen Regierungen bereits durch die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832 (Regierungsblatt 1832. Seite 657 ff.) befestiget wurde, und nun anderer Seits durch das der Vereinbarung dargebotene Schiedsgericht für die Beschirmung des bestehenden Rechtszustandes und der rechtmäßigen Freiheiten aller Unterthanen der deutschen Bundesregierungen gleichmäßig Vorsehung getroffen worden ist; so machen Wir Unsern sämmtlichen Behörden und Staatsangehörigen diese auf das allgemeine Wohl im deutschen Bunde abzielenden Beschlüsse mit dem Beifügen bekannt, daß dadurch die Bestimmungen der Verfassungsurkunde Unseres Reiches keinen Abänderungen unterworfen worden sind.

München, den 23. November 1834.

Ludwig.

Freih. v. Lerchenfeld. v. Weinrich.
Freiherr v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Freih. v. Schrenk.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der geheime Rath v. Kreuzer.

Bekanntmachung,

die Extra-Post- und Estaffeten-Taxe betr.

Durch eine königliche allerhöchste Entschließung vom 15. November l. Js ist die Extra-Post- und Estaffetten-Taxe im ganzen Umfange des Königreichs vom 1. Dezember l. Js. auf 1 fl. 30 kr. pr. Pferd und einfache Station erhöht worden.

Es sind jedoch die königlichen Poststallmeister zu Augsburg, München, Nürnberg, Würzburg und Regensburg berechtigt, neben dieser Taxe auch den, aus älteren Zeiten herrührenden, unter dem Namen Poste-royale bekannten Zuschlag von 15 kr. pr. Pferd und einfache Station auch ferner zu erheben.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 18. November l. Js. die bei dem Kreis- und Stadtgerichte Amberg erledigte Schreibersstelle in provisorischer Eigenschaft dem pensionirten Aktuar des 10. Linien-Infanterie-Regiments, Anton Mang, zu verleihen;

unterm 19. November l. Js. den

Landgerichtsarzt zu Kemnath im Obermainkreise, Dr. Wiesend, in Rücksicht auf seine gegenwärtige Dienstesunfähigkeit, in temporäre Quiescenz treten zu lassen,

auf das hiedurch in Erledigung kommende Landgerichtsphysikat Kemnath den Landgerichtsarzt zu Lauenstein, Dr. med. Münzenthaler auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen, und

zum Gerichtsarzte des Landgerichts Lauenstein den bisherigen Verweser des Physikats Kemnath, Dr. med. Franz Joseph Bauer provisorisch zu ernennen;

unterm 20. November l. Js. dem Regierungsrathe Freiherrn v. Fraunhofen die erbethene Entlassung aus dem Staatsdienste zu bewilligen, und demselben zugleich die allerhöchste Zufriedenheit mit der Treue und dem Eifer, welchen derselbe bewiesen hat, zu bezeigen,

unterm 22. November l. Js. den Revierförster Vogel von Jägerthal in gleicher Eigenschaft auf das Forstrevier Ramsen zu versetzen und auf das hiedurch in Erledigung kommende Forstrevier Jägerthal den bisherigen Forstwart auf dem Rodenbacher Forsthaus, Forstamts Kaiserslautern, Karl Kummerer, zum provisorischen Revierförster zu ernennen.

Pfarreien- und Beneficienverleihungen Präsentationsbestätigung.

Seine Majestät der König haben folgende katholische Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 17. November l. J. die Pfarrei Holzkirchen, Landgerichts Rhain im Oberdonaukreise, dem Benefiziaten zu St. Barbara in Weissenhorn, Herrschaftsgericht gleichen Namens, Priester Sigmund Gerhager,

unterm 18. November l. J. die Pfarrei Luzmannstein, Landgerichts Parsberg im Regenkreise, dem bisherigen Kooperator in Sulzbach, Landgerichts gleichen Namens, Priester Joseph Sechser, und

die Pfarrei Edelshausen, Landgerichts Schrobenhausen im Oberdonaukreise, dem Pfarrer Franz Xaver Röger in Karlskron, Landgerichts Neuburg,

unterm 19. November l. J. das Benefizium in Mariathan, Landgerichts Lindau im Oberdonaukreise, dem Kaplaneibenefiziaten in Oberreute, Landgerichts Weiler, Priester Franz Joseph König,

unterm 20. November l. J. die Pfarrei Thalhausen, Landgerichts Aichach im Oberdonaukreise, dem Pfarrer in Unterschönbach, des nämlichen Landgerichts, Priester Joseph Aloys Schwarz,

unterm 22. November l. J. die Pfarrei Zell, Landgerichts Eltmann im Untermainkreise, dem Pfarrer Anton Endres zu Stammheim, Landgerichts Volkach,

das Frühmeßbenefizium zu Pfaffenhofen, Herrschaftsgerichts Weissenhorn im Oberdonaukreise, dem bisherigen Frühmeßbeneficiaten in Obergünzburg, Landgerichts gleichen Namens, Priester Johann Georg Bux,

unterm 23. November die Pfarrei Unteregg, Landgerichts Ottobeuern im Oberdonaukreise, dem Benefiziaten Clemens Selzl in Lehenbühel, Landgerichts Grönenbach.

Seine Majestät der König haben unterm 22. November l. J. zu genehmigen geruht, daß das Kuratbenefizium in Beuern, Landgerichts Roggenburg im Oberdonaukreise, von dem Bischof von Augsburg dem dermaligen Vicar in Echlishausen, Landgerichts Untergünzburg, Priester Johann Baptist Gabler verliehen werde.

K. Allerhöchste Bestätigung der Prorectorswahl an der k. Universität Erlangen.

Seine Majestät der König haben unterm 21. November l. J. der mit überwiegender Stimmenmehrheit auf den Hofrath und Professor Dr. Mehmel gefallenen Wahl zum Prorector der k. Universität Erlangen für das Studienjahr 18$\frac{33}{34}$ die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen geruht.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben unterm 14. November l. J. den Landwehrmajor und Commandanten des Landwehrbataillons Schweinfurth, Christian Voit, zum Distriktsinspektor des 12. Landwehrbezirks im Untermainkreise mit dem Range und der Uniform eines Landwehroberstlieutenants zu ernennen und

den bisherigen Landwehroberlieutenant und Zeugwart Anton Kalchgruber von Landshut zum Major und Commandanten im Landwehrbataillon der Stadt Landshut allergnädigst zu befördern geruht.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben den päbstlichen Nuntius dahier, Grafen Carl von Mercy-d'Argenteau, Erzbischof von Tyrus, zum Großkreuz des Civilverdienst-Ordens der bayerischen Krone

zu ernennen, und demselben die Dekoration dieses Ordens am 16. November l. J. allerhöchst Selbst zuzustellen geruht.

K. Allerh. Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Seine Majestät der König haben unterm 31. Juli l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der k. Oberpostrath und Oberpostmeister v. Sundahl zu Würzburg das ihm von des Großherzoges von Baden Königl. Hoheit verliehene Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens annehmen und tragen dürfe.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 17. November l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der geheime Rath Ritter v. Klenze das ihm von des Königs von Griechenland Majestät verliehene Commandeurkreuz des Erlöser-Ordens,

vermöge allerhöchster Entschließung vom 18. November l. J., daß derselbe das von Seiner Majestät dem Könige von England und Hannover ihm ertheilte Ritterkreuz des Guelphen-Ordens annehmen und tragen dürfe.

Ertheilung von Gewerbs-Privilegien.

Seine Majestät der König haben unterm 11. Oktober l. J. den Technikern Joseph Schmidtbauer und Alois Lorenzi zu Straubing ein Gewerbs-Privilegium auf deren eigenthümliches, verbessertes Verfahren bei Bereitung trockener Hefe durch Belebung und Vermehrung des Gährungs-Prinzips für den Zeitraum von fünf Jahren, und ein Gewerbs-Privilegium auf derselben verbessertes Verfahren bei Erzeugung des Essigs aus chemisch veränderten Stärkmehl der Kartoffel und anderer, Stärkmehl enthaltenden Cerealien und Vegetabilien, unter Anwendung eines eigenthümlich verbesserten Füllungs-Condensations- und Gradir-Oxidations-Apparates mit mechanischer Bewegung, ebenfalls für den Zeitraum von fünf Jahren zu ertheilen geruht.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 50.

München, Mittwoch den 10. Dezember 1834.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 22. November l. J. den zum Registrator des Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg beförderten Appellationsgerichts-Kanzellisten Kaspar Schindler zu Bamberg, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, von dieser Stelle zu entheben und auf seiner bisherigen zu belassen; zum Registrator des Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg in provisorischer Eigenschaft den Appellationsgerichts-Kanzellisten Franz Jo-

seph Eyberger zu Amberg zu befördern, und an dessen Stelle als Kanzellisten des Appellationsgerichts für den Regenkreis in provisorischer Eigenschaft den quieszirten Kanzellisten der Regierung des Isarkreises Joseph Wilhelm Pfendler zu München, zu berufen,

unterm gleichen Tage den Gastwirth Maximilian Joseph Piret zu Passau zum Sensal des Wechsel- und Merkantilgerichts erster Instanz daselbst taxfrei zu ernennen,

unterm 23. November l. Js. dem Rektor und Professor des Gymnasiums zu Straubing, Peter Hölzl, unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinem vieljährigen Wirken im Lehramte, die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand zu gewähren,

an dessen Stelle den dermaligen Professor der dritten Klasse des katholischen Gymnasiums zu Augsburg, Franz Joseph Reuter nach Straubing zu versetzen und ihm zugleich das Rektorat in widerruflicher Eigenschaft zu übertragen, dann

unter Vorrückung der Gymnasialprofessoren am katholischen Gymnasium zu Augsburg die sich erledigende Lehrstelle der ersten Gymnasialklasse in Augsburg provisorisch dem Studienvorbereitungslehrer und Präfekten im Erziehungsinstitute für Studierende in München, Priester Michael Nickl zu übertragen,

unterm 24. November l. Js. den bisherigen Verweser des Rentamts Velburg, Anton Lintl, zum Rentbeamten in Velburg in provisorischer Eigenschaft zu ernennen,

auf das erledigte Rentamt Neustadt a. d. Saale den bisherigen Rentbeamten Joseph Schindler zu Bischofsheim zu versetzen, und das erledigte Rentamt Ebern dem Rechnungskommissär der Regierungs-Finanzkammer des Untermainkreises, Johann Hannwacker, dann das erledigte Rentamt Bischofsheim an der Rhön dem Rechnungskommissär obenbenannter Kammer, Anton Gutberlet, beiden in provisorischer Eigenschaft,

und die erledigte Kreiskassierstelle in Speyer in provisorischer Eigenschaft dem bisherigen Domänen-Inspektor Friedrich Wilhelm Rebenack zu verleihen,

den Landgerichtsarzt zu Donauwörth, Medizinalrath Dr. Heer, mit Rücksicht auf dessen zurückgelegtes siebenzigstes Lebensjahr in Gemäßheit des §. 22 lit. c. der IX. Verfassungs-Beilage in den er-

Digitized by Google

tenen Ruhestand zu versetzen und demselben hiebei die allerhöchste Zufriedenheit mit seinen vierzigjährigen treu geleisteten Diensten zu bezeugen,

auf das Landgerichtsphysikat Donauwörth den Gerichtsarzt zu Sonthofen, Med. Dr. Hartmann auf sein Ansuchen zu versetzen, und

zum Gerichtsarzte in Sonthofen den bisherigen praktischen Arzt zu Traunstein, Med. Dr. Michael Thäter allergnädigst zu ernennen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 25. November l. Js. die Postaccessisten

Franz Demoll,
Adolph Schunter,
Heinrich Ehrensberger, und
Karl Hänlein

zu Postoffizialen in provisorischer Eigenschaft zu befördern; und dem Offizialen Hauenstein in Regensburg, und dem Offizialen Dörfler zu Würzburg das Prädikat als Spezialkassier fahrender Posten aus königlicher Gnade zu verleihen,

vermöge allerhöchster Entschließung vom 26. November l. J. die bei der k. Postanstalt prakticirenden Offiziere, namentlich:

den Unterlieutenant Ferdinand Freiherr von Lützelburg vom 7. Linien-Infanterie-Regiment,

den temporär quieszirten Oberlieutenant Christoph Pirett;

den Oberlieutenant Jakob Adam Gleußner vom 12. Linien-Infanterie-Regiment,

den Unterlieutenant Simon Mathäus vom 6. Linien-Infanterie-Regiment,

zu Postverwaltern dritter Klasse in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, und

dem Ersten die Postverwaltung Brückenau,

dem Zweiten die Postverwaltung Mindelheim,

dem Dritten jene zu Neustadt an der Aisch,

dem Vierten jene zu Neustadt an der Hardt, allergnädigst zu verleihen;

die Lehrstelle der Mathematik am neuen Gymnasium zu München dem geprüften Lehramtskandidaten und Präfekten im hiesigen Erziehungs-Institute, Priester Joseph Anton Geyer, provisorisch zu übertragen,

unterm 27. November l. J. den Appellationsgerichtsrath Johann Nepomuk v. Barth zu Landshut, aus Rücksicht auf

dessen nach dem Edikt IX. zur Verfassungsurkunde §. 22. lit. D. vollständig nachgewiesene physische Funktionsunfähigkeit, entsprechend seinem Gesuche, für die Dauer eines Jahres, mit Belassung des Titels, des Funktionszeichens und des Gesammtgehaltes, unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner bisherigen Dienstleistung, in den Ruhestand zu versetzen,

unterm 28. November l. Js. die erledigte Kreiskasse-Zahlmeisterstelle in Würzburg in provisorischer Eigenschaft dem quiescirten Oberzollbeamten Alois Barthelme zu Wirthheim zu verleihen,

den Landgerichtsaktuar Mathias Obermayer zu Deggendorf im Unterdonaukreise bei dessen legal hergestellter physischer Funktionsunfähigkeit in temporäre Quieszenz zu setzen, und als Landgerichtsaktuar in Deggendorf den Landgerichtsfunktionär in Wegscheid, Georg Brenner, und

unterm 29. November l. J. den Gerichtsarzt des Landgerichts Friedberg, Dr. med. Conrad Haus, provisorisch zum Kreismedicinalrathe des Oberdonaukreises, in Augsburg zu ernennen.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 30. November l. J. den Advokaten von Herrlein zu Aschaffenburg zum Wechselnotar bei dem dortigen Wechselgerichte erster Instanz taxfrei zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 1. Dezember l. J. die durch allerhöchste Entschließung vom 4. September l. J. als Notare des Wechselgerichts erster Instanz zu Schweinfurt ernannten Johann Michael Großgebauer und Johann Heunisch, ihrem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, von dieser Stelle zu entheben und an ihrer Statt als Wechselnotare die Advokaten Karl August Emert und Dr. Karl Friederich zu Schweinfurt, zu ernennen,

an dem Landgerichte Lauf einen Advokaten anzustellen, und zu dieser Stelle den bisherigen Magistratsrath Christoph Rößler daselbst zu ernennen,

den bisherigen praktischen Arzt zu Amberg, Dr. med. Thomas Lauber, provisorisch zum Gerichtsarzte des Landgerichts Grafenau im Unterdonaukreise,

und den Professor der Chirurgie an der Hochschule Würzburg, Hofrath Dr. Textor an die Stelle des nach Erlangen versetzten Dr. Jäger und in gleichen Ver-

hältnissen zum Mitgliede des Kreis-Medizinal-Ausschusses für den Untermainkreis zu ernennen.

Pfarreyen- und Benefizien-Verleihungen; Präsentationsbestätigungen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 26. November l. J. das Kuratbenefizium in Konzenberg, Landgerichts Burgau im Oberdonaukreise, dem Benefiziaten Franz Joseph Veit auf dem Kalvarienberge bei Bobenhausen, Landgerichts Pfaffenhofen im Isarkreise, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben folgende katholische Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 27. November l. Js. die Pfarrei Rottendorf, Landgerichts Nabburg im Regenkreise, dem Pfarrer Georg Beyer in Dalking, Landgerichts Chamm,

unterm 28. November l. Js. die Pfarrei Söchtenau, Landgerichts Rosenheim im Isarkreise, dem Kooperator Alois Hörmann von Erlstädt, Landgerichts Traunstein,

die Pfarrei Hebertsfelden, Landgerichts Eggenfelden im Unterdonaukreise, dem Pfarrer Mathias Hauer in Aicha vor'm Wald, Landgerichts Passau,

unterm 29. November l. J. die Pfarrei Frauenstätten, Landgerichts Wertingen im Oberdonaukreise. dem Stadtpfarrkaplan Joseph Häusler zu St. Georg in Augsburg,

die Pfarrei Wernersreuth, Landgerichts Waldsassen im Obermainkreise, dem Pfarrer Joseph Mehler in Troschenreuth, Landgerichts Eschenbach,

die Pfarrei Troschenreuth dem Pfarrprovisor Valentin Röckelein in Volsbach, Landgerichts Hollfeld.

Seine Majestät der König haben unterm 29. November l. Js. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Seeg, Landgerichts Füssen im Oberdonaukreise von dem Bischof von Augsburg dem Kuratus, Priester Anton Steinle in Oberrieden, Landgerichts Mindelheim, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 1. Dezember l. Js. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Riebern,

Herrschaftsgerichts Miltenberg im Untermainkreise, von dem Bischof von Würzburg dem Pfarrer Johann Kaspar Herrmann in Oberbach, Landgerichts Bischofsheim, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 24. November l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Rumbach, Dekanats Pirmasenz im Rheinkreise, dem Pfarramtskandidaten Christian Kalbfuß aus Albersweiler,

untem 29. November l. Js. die protestantische Pfarrei Berolzheim, obern Theils, im Dekanate Dittenheim, dem bisherigen Pfarrer zu Thumsenreuth, Dekanats Weiden, Volkmar Albert Heinrich Reinhart, zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 24. November l. J. der von dem Freiherrn v. Kotzau älterer Linie, auf die protestantische Pfarrei Oberkotzau, Dekanats Hof, für den Pfarramtskandidaten Rudolph Friedrich Ferdinand Martius,

und der von dem Freiherrn v. Würzburg auf die protestantische Pfarrei Burggrub im Dekanate Michaelau, für den Pfarramtskandidaten Adolph Kunstmann aus Erlangen ausgestellten Präsentation die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 1. Dezember l. Js. der von dem Herrn Fürsten Friedrich von Oettingen-Wallerstein für den bisherigen Pfarrer zu Forheim, Dekanats Nördlingen im Rezatkreise, Johann Adam Erhard, auf die protestantische Patronatspfarrei Balgheim, desselben Dekanats, ausgestellten Präsentation die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Bischöfliches Kapitel zu Eichstädt

Seine Majestät der König haben unterm 30. November l. Js. zur Dignität des Domdekanats in dem bischöflichen Kapitel zu Eichstädt den Kanonikus-Senior, Official und Regens des bischöflichen Klerikalseminars dortselbst, Joseph Georg Ainmüller, zu ernennen geruht.

K. Allerhöchste Bestätigung der Wahl eines rechtskundigen Magistratsraths zu Augsburg.

Seine Majestät der König haben unterm 30. November l. J. die Wahl

des Rathsaccessisten bei der kön. Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, Georg Forndran zum vierten rechtskundigen Magistratsrathe in Augsburg mit Bezugnahme auf §. 50. Abs. 2. des Gesetzes vom 17. Mai 1818 und §. 10. Abs. 2. des Gesetzes vom 1. Juli l. Js. unter den dort ausgedrückten gesetzlichen Bestimmungen allerhöchst zu bestätigen geruht.

Bekanntmachung,

die Stiftung des geheimen Raths und Ritters des Civilverdienst-Ordens, Philipp v. Zwackh auf Holzhausen, zu wohlthätigen Zwecken betr.

Der k. geheime Rath und Ritter des Civilverdienst-Ordens Philipp v. Zwackh auf Holzhausen hat die im Jahre 1832 gegründete Stiftung eines Jahrtages in der Kirche zu Untersendling zum Gedächtnisse der am 25. Dezember 1705 in der Schlacht bei Sendling für Fürst und Vaterland gefallenen bayerischen Oberländerbauern (Regierungsblatt v. J. 1833. S. 303.) durch die Errichtung eines dem nämlichen Zwecke gewidmeten Monumentes und Grabhügels auf dem Kirchhofe in Untersendling, und durch eine mit dem Waisenhause der kön. Haupt- und Residenzstadt München in Verbindung gesetzte Zustiftung in der Art erweitert, daß aus den Zinsen des neuen Stiftungskapitals nicht nur für ewige Zeiten die Unterhaltung, Beleuchtung, Verzierung und allenfalls nöthige Ausbesserung des erwähnten Monumentes und Grabhügels nach den von dem Stifter getroffenen besondern Bestimmungen und Anordnungen besorgt, und für den Stifter selbst und seine Anverwandten in der Waisenhauskapelle zu München jährlich eine Messe gelesen werden kann, sondern auch noch ein Ueberschuß verbleibt, welcher zum Besten der Waisenhausanstalt selbst verwendet werden soll.

Seine Majestät der König haben unterm 14. November l. Js. allergnädigst zu befehlen geruht, daß diese, den religiösen, menschenfreundlichen und patriotischen Sinn des geheimen Raths v. Zwackh neuerdings beurkundende Stiftung sammt dem Ausdrucke Allerhöchst Ihres Wohlgefallens durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben unterm 26. November l. Js. den Zuckerfabrikanten Karl v. Rath zum Oberstlieutenant im Landwehr-Regimente der Stadt Würzburg,

am nämlichen Tage den adelichen

Gutsbesitzer und Oberlieutenant à la Suite, Philipp Freiherrn v. Redwitz zum Major des vorgenannten Landwehr-Regiments und

unterm 27. November l. Js. den Rentbeamten Johann Baptist Beer zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons des Landgerichtsbezirkes Rosenheim im Isarkreise allergnädigst zu ernennen, dann

unterm 28. November l. Js. den Landwehr-Distrikts-Inspektor, Reichsrath Grafen v. Fugger-Kirchberg-Weissenhorn, zum Kreiskommandanten der Landwehr des Oberdonaukreises mit dem Range, Charakter, und der Uniform eines Landwehr-Obersten zu befördern geruht.

K. Allerh. Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung dd. Ascagnano den 31. Oktober l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. geheimen Hofrath und Hoftheater-Intendanten Karl Theodor Küstner die Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner des Großherzogs von Hessen königlichen Hoheit verliehene Ritterkreuz erster Klasse des Hessischen Ludwig-Ordens annehmen und tragen zu dürfen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 21. November l. Js. allergnädigst zu bewilligen geruht, daß der Generaladministrator der königlichen Posten, Ritter von Lippe die ihm von des Königs von Preußen Majestät verliehene Dekoration des rothen Adler-Ordens zweiter Klasse,

und der Oberpostmeister zu Würzburg, Oberpostrath von Sundahl das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehene Ritterkreuz des rothen Adler-Ordens dritter Klasse annehmen und tragen dürfe.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 51.

München, Samstag den 20. Dezember 1834.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die außerordentliche Industrie-Ausstellung für das Jahr 1835 betr.

K. Staatsministerium des Innern.

Die dießjährige Industrie-Ausstellung hat rücksichtlich der Tüchtigkeit der eingesendeten Erzeugnisse die Erwartungen übertroffen, und in dieser Beziehung das besondere Wohlgefallen Seiner Majestät des Königs auf sich gezogen.

Ein vollständiges Bild des gegenwärtigen Standpunktes der bayerischen Industrie vermochte dieselbe jedoch nicht darzubieten. Obwohl frühzeitig kundgegeben und mehrfach in Erinnerung gebracht, sind die betreffenden Bekanntmachungen dennoch der Aufmerksamkeit vieler Fabrikanten und

Manufakturisten entgangen, manchen talentvollen, aber schüchternen Gewerbsmann hielt eine allzugroße Bescheidenheit von Einsendung seiner, der Ausstellung vollkommen würdigen Leistungen zurück, die besseren Arbeiten der Zeichnungs- und weiblichen Industrieschulen, endlich waren bei Erscheinen der sie speciell berührenden Aufforderung meistens schon an die Schüler und Schülerinnen zurückgegeben.

So fanden sich denn manche wichtige Zweige nur theilweise, manche gar nicht repräsentirt. Diese Erwägung, verbunden mit dem lebhaft ausgesprochenen Wunsche vieler Fabrikanten und Gewerbsleute hat Seine Majestät den König bestimmt, eine außerordentliche Industrie-Ausstellung für das Jahr 1835 huldreichst anzuordnen.

Die eben erwähnte außerordentliche Industrie-Ausstellung wird

I. am 12. Oktober 1835 eröffnet.

II. Das bis dahin mehrfach erweiterte Lokal der gegenwärtigen Ausstellung wird bei diesem Anlasse ausschließend den Erzeugnissen des inländischen Kunst- und Gewerbfleißes gewidmet werden.

III. Für die Leistungen der technischen

Schulen ohne Ausnahme, von den bereits auf 1400 angewachsenen Volkszeichnungs-Schulen bis zu den drei polytechnischen Schulen ist ein geräumiges Gebäude zu gesonderter systematischer Aufstellung ermittelt, ebenso

IV. werden die der Aufstellung würdig gefundenen Leistungen der weiblichen Industrie-Schulen in einer eigenen dafür bestimmten Lokalität zweckmäßig gereihet erscheinen.

V. Die Industrie-Ausstellung des Jahres 1835 beschränkt sich gleich jener von 1834 nicht bloß auf sogenannte eminente Kunsterzeugnisse der betreffenden Gewerbe, sie ist vielmehr, wie die dießjährige bestimmt, ein vollständiges Bild der vaterländischen Industrie in ihren gewöhnlichen sowohl, als in ihren außerordentlichen Leistungen darzubieten; und diesem Standpunkte treu räumt sie auch jedem meistermäßig gearbeiteten Produkte des Gewerbfleißes die gebührende Stelle ein.

Jeder Zweig, jedes Gewerbe, erhält seine eigenen ihm ausschließend

zugewiesenen Preise, die würdigsten Erzeugnisse jedes betreffenden Gewerbs sind daher des Preises versichert, ohne durch außergewöhnliche Leistungen eines andern Gewerbes verdrängt werden zu können, und den Empfängern von Preismünzen und Preisediplomen des Jahres 1835 steht, wie jenen des Jahres 1834 das Recht zu, dieser Preise auf ihren Schilden und in ihren Ankündigungen u. s. w. ausdrücklich Erwähnung zu thun.

VI. Nicht minder werden den besten Arbeiten

A. der Volks-Zeichnungsschulen,

B. der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, und

C. der polytechnischen Schulen

und den sich durch die Leistungen ihrer Schüler ganz vorzüglich auszeichnenden Lehrern eigene Preise zuerkannt werden.

VII. In gleicher Weise werden die besten Arbeiten der weiblichen Industrieschulen und die sich durch die Leistungen der Schülerinnen vorzüglich bewährenden Lehrerinnen ihrerseits durch Preise belohnt werden.

VIII. Die in dem Jahr 1834 mit Preisen begabten Gewerbserzeugnisse sind weder von der Ausstellung, noch von der Preisewerbung des Jahres 1835 ausgeschlossen. Bei gleicher Preiswürdigkeit zweier Erzeugnisse desselben Gewerbes wird jedoch in diesem Falle der Vorzug dem neuern Erzeugnisse zukommen.

IX. Da die Gegenstände in dem Jahre 1835 streng systematisch aufgestellt und katalogisirt und die Erzeugnisse jedes Gewerbes nach Kreisen und in jedem Kreise wieder nach größern und kleinern Städten, nach Märkten und Landgemeinden geordnet werden sollen, so müssen auch sämmtliche zur Ausstellung bestimmte Gegenstände ohne Ausnahme spätestens am letzten August d. Js. 1835 in den Händen der um die gegenwärtige Industrie-Ausstellung so hochverdienten und auch für die künftige wirksam bleibenden Commission sich befinden und die Concurrenten würden es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn eine verspätete Einbeförderung die Annahme ihrer Erzeugnisse, und somit auch deren Theilnahme an der Preisbewerbung und dem etwaigen An-

kaufe Behufs der Verloosung unmöglich machen würde.

X. Der die industriellen Klassen des Landes beseelende treffliche Geist verspricht im Voraus die lebhafteste Mitwirkung zu dem wichtigen, ächt nationalen Unternehmen.

Nicht weniger bürgt das Pflichtgefühl des Lehrerpersonales der technischen Schulen aller Kategorien, für deren eifrigste Bemühungen zu dem vorgezeichneten Zwecke. Jedenfalls aber werden die K. Kreisregierungen Sorge tragen, daß

a) gegenwärtige Bekanntmachung sämmtlichen Fabrikanten und Manufakturisten individuell zugefertigt, den übrigen ihres tüchtigen Betriebes wegen bekannten Gewerbsmeistern aber zu Protokolle eröffnet werde. Ferner werden dieselben Sorge tragen, daß

b) jede mit einem Zeichnungslehrer oder mit einem des Zeichnens kundigen Schullehrer oder Gehülfen versehene Volksschule unfehlbar Arbeiten sämmtlicher an dem Zeichnungs-Unterrichte theilnehmenden Schüler zur Vorlage bringe, daß

c) die Einsendungen der Volkszeichnungs-Schulen sich streng auf das diesen Schulen als ausschließender Gegenstand vorgeschriebene, die Grundlage des technischen Unterrichtes bildende Linear- und Ornamenten-Zeichnen beschränken, daß

d) jedes Schullehrerseminar Linear- und Ornamentenzeichnungen sämmtlicher Zöglinge und jede Landwirthschafts- und Gewerbsschule, dann jede polytechnische Schule Probearbeiten jedes einzelnen Schülers sowohl, im Linear- und Ornamenten-Zeichnen, als im Bossiren mit genauer Bezeichnung des Alters und Standes der Jünglinge, dann ihres Kurses liefere, daß endlich

e) jede weibliche Industrie-Schule nebst den ausgezeichneten in feinern Arbeiten auch einige Proben der Leistungen in den gewöhnlichen Handarbeiten, je mit Angabe des Namens und Alters der Schülerinnen überreiche.

Die gegenwärtige, noch unvollständige Ausstellung hat, wie erwähnt, bereits unverkennbare und erfreuliche Beweise des

immer fortschreitenden Aufschwunges der bayerischen Industrie gewährt. Sie hat von sorgfältigerer Ausbildung der weiblichen Jugend in den die Industrie so wesentlich unterstützenden weiblichen Arbeiten, von rascher Entwicklung des erst am 16. Februar 1833 begründeten Gebäudes technischen Unterrichtes gezeugt, sie hat bereits überraschende Früchte der kaum in das Leben getretenen Idee dargelegt, durch verbesserten Zeichnungs-Unterricht in den Schullehrer-Seminarien das Linear- und Ornamenten-Zeichnen in alle Volksschulen zu übertragen, und auf solche Weise dem Talente, wo es sich auch finde, Gelegenheit zur Selbsterkenntniß und der gewerblichen Jugend der gesammten Monarchie die nothwendigsten Vorbedingungen verständigen Gewerbs-Betriebes und fortschreitender Ausbildung zu sichern. Sie hat endlich wiederholt bewiesen, zu welcher Entwicklung auch das Gewerbswesen eines vorzugsweise Ackerbauenden Staates unbeschadet der agricolen Interessen fähig ist, und wie unter dem Einfluße zweckmässiger von den Mißbräuchen des alten Zunftwesens gereinigter Gewerbsvereine und eines alle Interessen gleichmäßig beachtenden, die Consumenten von den Uebeln des Monopols und die einmal begründeten gewerblichen Existenzen vor einer unverhältnißmäßigen Zahl von Mitbewerbern gleichmäßig schützenden Conzessions-Systems der teutsche Gewerbs-Fleiß Großes zu begründen, und in vielen Zweigen sogar mit dem auf das höchste potenzirten Maschinenwesen des Auslandes zu concurriren vermag.

Sie hat endlich die Industrie des Landes von ihren eigenen Kräften und Leistungen überzeugt, die bemittelten Klassen über den inländischen Ursprung mancher von ihnen bisher als fremd gekauften Artikel und über die billigen Preise der eigentlichen Werkstätte, und die Gutsbesitzer und Landwirthe über den noch immer höchst beträchtlichen Bedarf der inländischen Industrie an ausländischen Rohstoffen, somit über die zweckmäßigste Richtung der Feldwirthschaft und über das Gewinnverheißende mancher bisher gänzlich vernachläßigten Betriebs-Art belehrt.

Die ganz vollständige Industrie-Ausstellung des Jahres 1835 im Verbande mit der gesonderten ganz vollständigen Ausstellung der Leistungen sämmtlicher technischer Schulen, dann im Verbande mit den dem Kataloge jenes Jahres beizufügenden statistischen Notitzen über Zahl und Umfang der Gewerbe, über Bedarf, Produktion, Import und Export von Rohstoffen aller Art, wird diese Wahrheiten zur vollsten Evidenz bringen, und der Nation ein kla-

res Bild dessen darlegen, was sie ihrem bey jedem Anlaße neu sich bewährenden ernsten und würdigen Sinne, dem pflichttreuen Streben ihrer Kreis-, Distrikts- und Local-Behörden vor allem aber der erhabenen Lenkung ihres väterlichen, für Landwirthschaft, Handel und Gewerbe so lebhaft und so großartig wirkenden und schaffenden Monarchen danke. —

München den 19. Dezbr. 1834.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchstem Befehl.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Fr. v. Kobell.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 1. Dezember l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Obermedizinalrath und Hofmedikus Dr. Breßlau zum königlichen Leibarzt zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden unterm 3. Dezember l. Js. das erledigte Rentamt Neunburg v. W. in provisorischer Eigenschaft, dem Rechnungskommissär der Regierungs-Finanzkammer des Obermainkreises Ludwig Schrauth zu verleihen,

unterm 4. Dezember l. Js. die durch den Tod des Domkapitulars und Professors Rösch erledigte Stelle eines Scholarchen des Untermainkreises, dem Oberbibliothekar und Professor Dr. Richarz in Würzburg allergnädigst zu übertragen,

den Direktor des K. Erziehungsinstitutes für Studierende in München, Domkapitular Mengein, auf sein Ansuchen des bisher geführten Direktorats unter Bezeugung des besonders allerhöchsten Wohlgefallens zu entheben,

die Vorstandschaft des genannten Instituts in provisorischer Eigenschaft dem Dekan und Pfarrer Priester Heifelder in Altötting zu übertragen,

den Domkapitular Mengein zum Königlichen Kommissär des genannten Erziehungsinstituts,

und den bisherigen Privatdozenten an der Universität Würzburg, Dr. Ludwig von der Pfordten in provisorischer Eigenschaft zum ausserordentlichen Professor der Rechte an der juridischen Fakultät zu Würzburg zu ernennen, und demselben zugleich die Lehrfächer des römischen Rechtes und des bayerischen Civilrechtes zu übertragen,

auf das erledigte Forstamt Orb im Untermainkreise den bisherigen Revierförster von Andechs Max Joseph Müller und auf das erledigte Forstamt Geroldsgrün im Obermainkreise den bisherigen Revierförster zu Gößweinstein, Joseph Dietsch — beyde in provisorischer Eigenschaft zu ernennen,

die an dem Bezirksgerichte zu Frankenthal erledigte Stelle eines Untersuchungs-Richters dem Bezirksrichter Hermann Fitting daselbst zu übertragen; dann die bey dem Wechselgerichte erster Instanz zu Ansbach erledigten technischen Assessorstellen — indem die Assessoren Friedrich Strehlin und Friedrich Rehm auf die erste und zweyte Stelle vorrücken — den bisherigen Suppleanten dieses Wechselgerichts Johann August Dollfuß und Peter Anton Simonis zu verleihen und als Suppleanten die Kaufleute Johann Wilhelm Schlichting und Johann Michael Bub zu ernennen,

unterm 6. Dezember l. Js. den Obergrenz-Zollkontrolleur zu Kreuzwertheim Eduard Klüber in gleicher Eigenschaft nach Thierheim und den dortigen Obergrenz-Zollkontrolleur, Max Ernst Bacher, ebenfalls in gleicher Eigenschaft nach Kreuzwertheim zu versetzen,

unterm gleichen Tage in allergnädigster Berücksichtigung der vorgestellten Verhältnisse den zum Gerichtsarzte des Landgerichts Rothenburg an der Tauber ernannte Dr. Burkhardt auf seinem bisherigen Physikate zu Wassertrüdingen zu belassen, und dem für Wassertrüdingen ernannten Gerichtsarzt zu Obernburg, Dr. Wenz, das Physikat Rothenburg an der Tauber zu übertragen,

unterm 7. Dezember l. Js. das Landgerichts-Physikat Haßfurth im Untermainkreise provisorisch dem bisherigen Herrschafts-Gerichtsarzte zu Milenberg, Med. Dr. Johann Baptist Scharold zu verleihen,

die bei dem Kreis- und Stadtgerichte Augsburg erledigte Schreibersstelle in provisorischer Eigenschaft dem Kanzleipraktikanten bei dem Appellationsgerichte für den Obermainkreis, Joseph Drey zu übertragen,

unterm 8. Dezember l. Js. den bisherigen ersten Assessor des Landgerichts Pfaffenhofen zu Castl im Regenkreise, Christian Freiherrn von Thon-Dittmer, in Berücksichtigung der vorgestellten Familien- und Gesundheitsverhältnisse von dieser Stelle und Funktion auf sein Ansuchen zu entbinden und denselben provisorisch zum Sekretär der K. Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, zu ernennen,

unterm 10. Dezbr. l. J. das erledigte

Landgerichts-Physikat zu Pfaffenhofen im Isarkreise provisorisch dem bisherigen praktischen Arzte alldort, Dr. Andreas Ott, zu verleihen,

unterm 11. Dezbr. l. J. auf das erledigte Rentamt Iphofen den bisherigen Rentbeamten zu Greding, Philipp Geigel — ferner unterm 13ten desselben Monats den Rentbeamten Zacharias Häckel von Burghausen auf das Rentamt Wolfstein, den Rentbeamten Christian Götz von Wolfstein auf das Rentamt Burghausen zu versetzen,

und die bei dem Wechselgerichte II. Instanz zu Landshut erledigte Rathstelle dem Rathe des Appellations-Gerichts für den Isarkreis, Dr. Max Joseph Mehn, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 14. Dezember l. J. die erledigte Stelle eines Studien-Rektors und Seminar-Direktors zu Neuburg provisorisch dem Professor der vierten Gymnasialklasse zu Neuburg, Priester Andreas Cammerer zu übertragen;

in die bisherige Lehrstelle des Rektors Cammerer, den Gymnasial-Professor Anton Mang eintreten zu lassen, und

die hienach und durch Vorrückung des Professors Lehner in die zweite Gymnasialklasse in Erledigung kommende Lehrstelle der ersten Klasse dem Gymnasialprofessor zu Augsburg Clesca zu verleihen, dann

dessen Lehrstelle zu Augsburg provisorisch dem Studien-Vorbereitungslehrer zu Kaufbeuern, Priester Gottfried Schlichting zu übertragen;

das Rektorat des Gymnasiums und der lateinischen Schule zu Dillingen mit dem Lyceums-Rektorate zu vereinigen, und diese Function in widerruflicher Eigenschaft dem Rector des Lyceums, Pr. Schrott zu übertragen,

die Professur der Oberklasse dem Professor am Gymnasio zu Augsburg, Beutelrock zu verleihen, und

an das Gymnasium zu Augsburg den Gymnasial-Professor zu Landshut, Pr. Hinterhuber zu versetzen,

unterm 15. Dezbr. l. J. die Stelle eines Oberwundarztes im Julius-Hospitale zu Würzburg dem Professor der chirurgischen Clinik an der dortigen Hochschule, Hofrath Dr. Textor, und

die Funktionen eines Controleurs bei der gemeinschaftlichen Anmelde-Stelle in Mellrichstadt an den quieszirten Ober-Zoll- und Hallamts-Controleur, Andreas Geys von Aschaffenburg, zu übertragen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 52.

München, Montag den 29. Dezember 1834.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die bayerische Hypotheken- und Wechselbank betreffend.

Um den verschiedenen Anfragen über die künftige Stellung der zu gründenden Hypotheken- und Wechselbank zu begegnen, sieht sich die unterzeichnete Commission veranlaßt, unter Bezugnahme auf ihre frühere Bekanntmachung und auf die in den ständischen Verhandlungen gepflogenen Erörterungen zu bemerken, daß das Gesetz nur die eigentlichen Hauptbestimmungen in sich aufgenommen, die weitere Ausführung des

Vollzugs und der vollständigen Gestaltung des zu bildenden Instituts aber den Statuten vorbehalten hat, welche die Bankgesellschaft mit Königlicher Genehmigung sich selbst zu geben hat, und zu deren Berathung und Feststellung die Actionäre, deren bereits mehrere ihre Beitritts-Erklärungen übergeben haben, werden berufen werden, sobald eine genügende Anzahl vorhanden seyn wird.

Zur Zeit kann aber bereits erklärt werden, daß die Aktien auf die Summe von 500 fl. festgestellt, daß neben der Hauptanstalt auch in den vorzüglicheren Städten des Königreichs Filial-Banken, welche sowohl die Anleihen an die Gutsbesitzer, als die Einlösung der Banknoten und die Zahlung der Zinsen und Dividende zu besorgen haben, errichtet, und daß auch die Einleitung zur Erhebung der Zinsen und Dividende bei den großen Handelsplätzen des Auslandes getroffen werde, wie sich denn auch schon mehrere der vorzüglichsten auswärtigen Handelshäuser zu Uebernahme des Geschäfts bereit erklärt haben.

Uebrigens darf man mit Zuversicht voraussetzen, daß jeder Unbefangene bei näherer Würdigung der diesem National-Institute zukommenden Zwecke und Befugnisse, und der demselben zu Geboth stehenden Mittel von selbst zu der Ueberzeugung gelangen werde, wie selbes nicht nur wohlthätig ist im Interesse des Gutsbesitzers und der Gewerbe, und zu Wiederbelebung des so sehr gesunkenen Privatkredits, sondern auch den Geldbesitzern eine mit vollster Sicherheit und reelen Vortheilen verbundene Gelegenheit zur Benützung ihrer Capitalien darbietet.

Wollte man nämlich den Fond nur zu 10 Millionen annehmen, so kann schon mit 6 Millionen dem nächsten Bedürfnisse der Gutsbesitzer gesteuert werden, und der Bank stehen sodann (ausser den momentanen ihr zugeeigneten Prozenten nach aller Wahrscheinlichkeit zahlreich angeboten werdender Darlehen) noch 4 Millionen oder auch nach Abzug des zu behaltenden Cassa-Vorraths von 1 Million noch 3 Millionen in Baarem und 4 Millionen in unverzinslichen Banknoten, sohin im Ganzen 7 Millionen zur Disposition, mit welchen sie andere vortheilhafte Wechselgeschäfte zu unternehmen befugt ist. Und sollten diese auch nur einen jährlichen Gewinn von 6 Prozent abwerfen, während die Zinsen der auf Hypotheken geliehenen 6 Millionen schon mit 4 Prozent gedeckt sind, so ergiebt sich immer eine ansehnliche und um so mehr gesicherte Dividende, als der Bank nach § 10 des Gesetzes das wichtige Vorrecht zusteht, in ihren Statuten die prompteste Exekution zu be-

dingen, und deren Modalitäten selbst festzusetzen, den Actionären also neben den übrigen Vortheilen, auch jener eines pünktlichen Zinseneingangs von den auf Grund und Boden ausgeliehenen Capitalien gesichert ist.

Die unterzeichnete Commission wird sich pflichtmäßig bestreben, dem so vielfältig und allgemein ausgesprochenen Wunsche gemäß dieses wohlthätige Institut sobald wie möglich ins Leben zu rufen, und wird zu diesem Ende nächstens jene Commissäre bezeichnen, bei welchen die Subscriptionen zum Beitritt angemeldet werden können.

München, den 12 Dezember 1834.

Königliche zum Vollzuge des Gesetzes über die Errichtung einer bayerischen Hypotheken- und Wechselbank angeordnete Commission.

v. Sutner, Staatsrath.

Weigand, Ministerialrath. Berks, Ministerialrath.

B e k a n n t

den Nachweis über die Verwendung der Gewerbs-Privilegien-

Extrahirt aus der durch die Königliche Rechnungs-Kammer

Soll-Einnahme.																			Summa der Soll-Einnahmen.		Betrag der wirklichen Einnahmen.	
Aktiv-Rest des vorigen Jahres.		An Aktiv-Ausständen.						An Taxen für neu verliehene Privilegien.							An Zinsen von Aktiv-Vorschüssen.							
		der ersten Tax-Hälfte.		der zweiten Tax-Hälfte.		Aktiv-Vorschüsse.		Zahl der Privilegien.	Betrag der Taxen.													
									erste Hälfte.		zweite Hälfte.		Totale.									
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.
229	15	902	30	4902	3[illegible]	1675	—	41	705	—	705	—	1410	—	12	30			[illegible]137	52	1816	49

München, den 6. November 1834.

Königliche Administration des

m a ch u n g,

Taxen in dem Zeitraum vom 1. Januar bis letzten Dezember 1833.

revidirten und absolvirten Jahresrechnung pro 1833.

Zahl der Unterstützungen.	Wirkliche Ausgaben.								Nachlässe und Abschreib-Posten.		Verbliebene Ausstände.						Summe der verbliebenen Ausstände.		Verbliebener Aktiv-Rest.	
	Auf Unterstützungen für Gewerbsleute.		Auf Vorschüsse an Gewerbsleute.		Auf Regie-Kosten.		Gesammt-Betrag.				An der ersten Tax-Hälfte.		An der zweiten Tax-Hälfte.		An Aktiv-Vorschüssen und Zinsen.					
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
8	612	30	350	—	3	16	965	46	2312	2	1102	30	3102	31	804	—	5009	1	851	3

Gewerbs-Privilegien-Taxfonds.

Ageron,

funktionirender Cassier,

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 17. Dezember l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, Allerhöchst Ihren Leibwundarzt, geheimen Rath, Dr. Philipp von Walther, vom 1. des nächstfolgenden Monats und Jahres zum Leibarzt Ihrer vielgeliebtesten Gemahlin, der Königin Majestät zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vermöge allerhöchster Entschließung vom 24. November l. Js., den K. Kammerjunker und Rittergutsbesitzer Karl Freiherrn von Pfetten in die Zahl allerhöchst Ihrer Kämmerer aufzunehmen,

untern 5. Dezember l. Js. die erledigte Stelle eines botanischen Universitäts- und Juliusspitälischen Gärtners zu Würzburg, dem bisherigen Verweser dieser Stelle, Andreas Wolf, in provisorischer Eigenschaft zu übertragen,

vermöge Allerhöchsten Rescripts vom 13. Dezember l. Js. die bei dem Appellationsgerichte für den Untermainkreis erledigte Rathstelle dem Kreis- und Stadtgerichtsrath zu Augsburg, Thomas August Hofmann zu verleihen; zu der hierdurch bei dem Kreis- und Stadtgerichte Augsburg eröffneten Rathstelle den Assessor eben dieses Gerichts, Anton von Valta zu befördern; zum Assessor des Kreis- und Stadtgerichts Augsburg den Protokollisten dieses Gerichts Johann Evangelist Doblanzky zu ernennen und die hiedurch bei dem genanntem Gerichte eröffnete Protokollisten-Stelle dem Accessisten des Appellationsgerichts für den Isarkreis, Karl Kelling zu verleihen,

den quieszirten Medizinalrath, Dr. Wiedemann, auf sein Ansuchen der Funktion eines Mitgliedes des Kreis-Medizinal-Ausschusses in München zu entheben, und an dessen Stelle in den bezeichneten Ausschuß den praktischen Arzt und Privatdozenten an hiesiger Hochschule, Med. Dr. Roth zu berufen,

unterm 15. Dezember l. Js. die bei dem Appellationsgerichte für den Isarkreis erledigte Rathstelle dem bisherigen Assessor dieses Gerichtshofes, Franz Maier, so wie die hiedurch erledigte Stelle eines Assessors am Appellationsgerichte für den Isarkreis den bisherigen Civil-Adjunkten am Landgerichte Windsheim, Stanislaus Schmelcher zu verleihen; bei dem Appellationsgerichte für den Isarkreis einen Assessor ausser dem Status anzustellen und zu dieser Stelle den bisherigen Advokaten am Kreis- und Stadtgerichte München Georg Hittenkofer zu ernennen.

Pfarreien- und Beneficienverleihungen, Präsentationsbestätigung.

Seine Majestät der König haben folgende katholische Pfarreien zu verleihen geruht:

unterm 2. Dezember l. Js. dem Kaplan Michael Fischer zu Münsterhausen das Curatbenefizium in Echlishausen, Landgerichts Günzburg,

die Pfarrei Obermauerbach, Landgerichts Aichach im Oberdonaukreise, dem Kaplan Ignaz Mattmer, in Walleshausen, Landgerichts Landsberg,

unterm 3. Dezember l. Js. die Pfarrei Herxheimweyher, Landkommissariats Landau im Rheinkreise, dem dermaligen Verweser derselben, Priester Andreas Ludwig Laforet,

unterm 6. Dezember l. Js. die Pfarrei Kirchheim, Landgerichts München im Isarkreise, dem Kooporator Joseph Neheider, in Velden, Landgerichts Vilsbiburg,

die Pfarrei Usterbach Landgerichts Zusmarshausen im Oberdonaukreise, dem Pfarrkuratus Moriz Dobmayr, in Buttenwiesen, Landgerichs Wertingen,

unterm 8. Dezember l. J. die Pfarrei Steinberg, Landgerichts Landau im Unterdonaukreise, dem Expositus Joseph Pöschl, zu Wendelskirchen, Landgerichts Vilsbiburg,

unterm 13. Dezember l. Js. die Pfarrei Glosberg, Landgerichts Kronach im Obermainkreise, dem Pfarrer Johann Engel, zu Tschirn, Landgerichts Teuschnitz,

unterm 18. Dezember l. Js. die Pfarrei Kleinrinderfeld, Landgerichts Würzburg, links des Mains, im Untermainkreise, dem Kaplan Valentin Spiegel, in Baldersheim, Landgerichts Werneck,

unterm 19. Dezember l. Js. die Pfarrei Minsing, Landgerichts Wolfrathshausen im Isarkreise, dem Pfarrer Franz Johann Albrecht zu Flintsbach, Landgerichts Rosenheim.

Seine Majestät der König haben unterm 15. Dezember l. Js. die Pfarrei Bayerfeld, Landkommissariats Kirchheimbolanden im Rheinkreise, nach dem Vorschlage des Bischofs in Speyer, dem dermaligen Verweser derselben, Priester Andreas Schmitt, zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 12. Dezember l. Js. die protestantische Pfarrei zu Himmelskron, Dekanats Berneck im Obermainkreise, dem bisherigen zweiten Pfarrer und Subrector in Weiden, Dekanats gleichen Namens, Theodor Dorfmüller,

unterm 19. Dezember l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Ickelheim, Dekanats Windsheim im Rezatkreise, dem bis-

herigen Pfarrer zu Neuhaus, Dekanats Uhlfeld, Karl Wilhelm Friederich Häustein, zu verleihen geruht.

K. Allerhöchste Bestätigung der Wahl eines Mitgliedes des akademischen Senates der Universität Würzburg.

Seine Majestät der König haben unterm 16. Dezember l. Js. die auf den Professor Dr. von Moy gefallene Wahl eines Mitgliedes des akademischen Senats der K. Universität Würzburg Allerhöchst zu genehmigen geruht.

K. Allerhöchste Bestätigung der Ernennung eines Subregens in dem Klerikal-Seminare zu Passau.

Seine Majestät der König haben unterm 8. Dezember l. J. zu genehmigen geruht, daß die Stelle des Subregens in dem Klerikal-Seminar zu Passau von dem Bischofe dortselbst dem Dompfarr-Kooperator Thomas Spieß in Passau übertragen werde.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

vermöge allerhöchster Entschließung vom 15. Juli l. Js. dem geistlichen Rath, Dekan und Stadtpfarrer Dr. Gabriel Knogler in Wemding das Ehrenkreuz des K. bayerischen Ludwigs-Ordens,

vermöge allerhöchster Entschließung vom 1. Dezember l. J. dem K. Leibarzte, Obermedizinalrathe und Professor Dr. Heinrich Breßlau das Ritterkreuz des K. Civilverdienst-Ordens der bayerischen Krone,

vermöge allerhöchster Entschließung vom 7. Dezember l. J. dem Obersten und Festungs-Kommandanten zu Rothenberg, Christian von Sundahl das Ehrenkreuz des K. Bayerischen Ludwig-Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 14. November l. J. dem Landwehr-Obersten und Kreisinspektor Kreutzer in Würzburg in Anerkennung seiner um das Landwehr-Institut erworbenen ausgezeichneten Verdienste die goldene Civilverdienst-Medaille zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden unterm 19. November l. J. dem Brigadier zu Pferd, Michael Albert, bei der Gendarmerie Compagnie der Haupt- und Residenzstadt München, in wohlgefälliger Anerkennung seiner mehrjährigen ausgezeichneten Dienstleistungen und seiner bei jeder Gelegenheit an den Tag gelegten Thätigkeit, Umsicht und Entschlossenheit, die silberne Civilverdienst-Medaille allergnädigst zu verleihen.

Haupt-Rechnung

der

allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt

in

Bayern

für das Etats-Jahr

$18\frac{32}{33}$

Assekuranz-Kapitals-Bestand.

Der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt sind im Jahre $18\frac{32}{33}$ einverleibt gewesen:

in den Bezirken der Königl. Regierungen des	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Summe der Gebäude	Mit einem Schätzungswerthe von Gulden
Isar-Kreises	92,155$\frac{1}{3}$	67,748	159,903$\frac{1}{3}$	83,876,095
Unterdonau-Kreises . .	60,056	78,499	138,555	44,057,685
Regen-Kreises	68,015	53,733	121,748	52,043,430
Oberdonau-Kreises . .	87,557	32,412	119,969	74,780,500
Rezat-Kreises . . .	79,657	63,628	143,285	87,152,980
Obermain-Kreises . .	73,931$\frac{5}{6}$	80,556$\frac{7}{12}$	154,488$\frac{5}{12}$	66,354,930
Untermain-Kreises . .	83,916	98,933	182,849	68,591,515
Haupt-Summa . . .	545,288$\frac{1}{6}$	475,509$\frac{7}{12}$	1,020,797$\frac{3}{4}$	476,857,135
Im Jahre $18\frac{31}{32}$ belief sich solche auf	543,934$\frac{2}{3}$	470,703$\frac{1}{12}$	1,014,637$\frac{3}{4}$	467,749,095
Bezeigt sich demnach gegen voriges Jahr eine Mehrung von	1,353$\frac{1}{2}$	4,806$\frac{1}{2}$	6,160	9,108,040
Und einer Minderung von	—	—	—	—

Geld-Rechnung.

Belege.	Einnahmen.	fl.	kr.	hl.
II.	A. An Activ-Resten vom Jahre $18\frac{31}{32}$ auf das Jahr $18\frac{32}{33}$ vermöge resultirender Nachweisung über die Rechnung vom Jahre $18\frac{31}{32}$ Regierungsblatt 1833 zu Nr. 11. Col. XIX.	841,854	14	7
III.	B. An Assecuranz-Beiträgen pro $18\frac{32}{33}$ zu 11 kr. vom Hundert, und zwar vom 476, 857, 135 fl. Einschätzungs-Kapital	874,238	4	6
IV.	C. An erhaltenen Supplementar-Beiträgen von andern Kreisen	120,000	—	—
V.	D. An erhaltenen Zuschüssen von andern Kreisen	100,000	—	—
VI.	E. Extrafonds-Beiträge von neuen Beitritten und erhöhten Assecuranz-Kapitalien . . .	10,069	55	5
VII.	F. Besondere Zuflüsse, und zwar: a) bey dem Isar-Kreise: An erhaltenen Vorschüssen aus der Kreis-Finanz-Kasse 60,000 fl. — kr. — hl. An nachträglich erhobenen Konkurrenz, und Extrafonds-Beyträgen 3 fl. 11 kr. 4 hl. Raten-Zahlung der Katharina Kothmair zu Lausham, Landgerichts Pfaffenhofen, an der noch schuldigen Brand-Entschädigung von 800 fl. 100 fl. — kr. — hl. b) bey dem Unterdonau-Kreise. An Zinsen von deponirten Brand-Versicherungs-Gel-			
Man sehe hienach die resultirende Nachweisung Col.	Seite 60,103 fl. 11 kr. 4 hl.	1,946,162	15	2

Belege.	Einnahmen.	fl.	kr.	hl.
	Uebertrag 60,103 fl. 11 kr. 4 hl.	1,946,162	15	2
	dern des königl. Landgerichts Viechtach 4 fl. 29 kr. — hl. c) bey dem Regen-Kreise. An erhaltenen Vorschuß aus der Kreis-Finanz-Kasse 10,000 fl. — kr. — hl. d) bey dem Oberdonau-Kreise. Zinse von deponirten Brandversicherungs-Geldern 59 fl. 30 kr. — hl. e) bey dem Rezat-Kreise. An Beständen der aufgelösten ältern Spezial-Brandversicherungs-Kassen 489 fl. 44 kr. 2 hl. Nachträglich erhobene Konkurrenz-Beiträge 1 fl. 28 kr. — hl. Rückersatz an Brandentschädigungen 61 fl. 36 kr. — hl. An Strafen 4 fl. 30 kr. — hl. Zinse von deponirten Brandversicherungs-Geldern 167 fl. 12 kr. — hl. f) bey dem Obermain-Kreise. Nachträglich erhobene Konkurrenz-Beiträge 2 fl. 54 kr. 6 hl. Unerhobene Perzeptions-Gebühren — fl. 40 kr. 5 hl. Rückersatz an Brandentschädigungen 1685 fl. 40 kr. — hl. g) bey dem Untermain-Kreise. Rückersatz an zu viel verausgabten Perzeptionsgebühren — fl. 7 kr. 3 hl.	72,581	3	4
	Summe der Einnahmen	2,018,743	18	6

Digitized by Google

Geld-Rechnung.

Belege.	Ausgaben.	fl.	kr.	hl.
I.	A. Passivrest vom Jahre 18$\frac{31}{32}$ vermöge resultirender Nachweisung über die Rechnung pro 18$\frac{31}{32}$ Regierungsblatt 1833 zu Nro. 11. Col. XX.	9,859	28	2
	B. Geleistete Brandentschädigungen, und zwar: a) auf den Rechnungs-Bestand der Vorjahre 51,035 fl. 28 kr. — hl. b) Vom Jahre 18$\frac{32}{33}$ 788,076 fl. 48 kr. 1 hl.	839,112	16	1
II.	C. Geleistete Supplementar-Beyträge an andere Kreise, vermöge der hiernach beygefügten resultirenden Nachweisung Col. XI.	120,000	—	—
	D. Geleistete Zuschüsse an andere Kreise vermöge der vorbezeichneten resultirenden Nachweisung Col. XII.	100,000	—	—
	E. Auf Pensionen, Functions-Remunerationen, und zwar: a) für das Central-Rechnungs-Büreau in Brandversicherungs-Gegenständen 400 fl. — kr. — hl b) Für das Personal des ehemaligen Central-Rechnungs-Büreau der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt 2394 fl. — kr. — hl. c) Für das Rechnungs- und Kanzley-Personal der Kreis-Regierungen 2060 fl. 30 kr. — hl.	4,854	30	—
	Seite	1,073,826	14	3

Belege.	Ausgaben.	fl.	kr.	hl.
	Uebertrag	1,073,826	14	3
III.	F. Perzeptions-Gebühren von eingehobenen Beyträgen, und zwar: a) Von den ordentlichen Konkurrenz-Beyträgen zu 874,238 fl. 4 kr. 6 hl. 7,285 fl. 19 kr. — hl. b) Von den Extrafonds-Beyträgen zu 10,069 fl. 55 kr. 5 hl. 83 fl. 55 kr. 2 hl.	7,369	14	2
IV.	G. Schätzungs-Gebühren	1,302	57	—
V.	H. Geldlieferungs-Gebühren, und Bothenlöhnungen	2,204	9	3
VI.	I. Besondere Ausgaben	71,000	12	7
	Summe der Ausgaben	1,155,891	27	7
	Bilanz.			
	Einnahme . . .	2,018,743	18	6
	Ausgabe . . .	1,155,891	27	7
	Activ-Rest pro 18$\frac{32}{33}$	862,851	50	7

Rechnungs-Beleg I.

Uebersicht

der im Jahre $18\frac{22}{23}$ geleisteten Brandentschädigungen.

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
			A. Auf den Rechnungsbestand der Vorjahre.				
Isar-Kreis.	Au, Landgericht	Au	Rosina Walch . .	30	—		
			Andrä Gaibinger. .	16	40	46	40
	Dachau, Landgericht.	Petershausen .	Ignatz Mayer. . .	320	—		
		Rottenkolb .	Franz Obermayr . .	1,550	—		
		Sollern . . .	Johann Seitz . . .	500	—	2,370	—
	Ebersberg, Landgericht	Angelbrechting	Conrad Schimpf . .	950	—		
		Egelharding .	Kaspar Baumgartner	400	—		
			Michael Strobel . .	650	—		
		Grund . . .	Michael Groß . .	200	—		
		Neubullach . .	Joseph Engelhard. .	300	—		
		Neufahrn . .	Peter Stangl . . .	2,710	—	5,210	—
	Erding, Landgericht.	Straß . . .	Anton Mayer . . .	900	—	900	—
	Freysing Landgericht.	Hochenbercha .	Joseph Walser . .	600	—		
			Johann Neumayr .	600	—		
		Paunzhausen .	Simon Neumayr . .	600	—		
		Ziegelmiltach .	Peter Calina . . .	900	—	2,700	—
	Landsberg, Landgericht.	Diessen . . .	Stephan Hofer . .	600	—		
		Landsberg . .	Joseph Jochner. .	60	—	660	—
	Landshut, Landgericht.	Attenhausen .	Johann Angelhuber .	970	—	970	—
	Mühldorf, Landgericht.	Stetten . . .	Matthias Hahn. . .	100	—	100	—
	München, Landgericht.	Aschheim . .	Die Gemeinde . .	200	—	200	—
	Pfaffenhofen, Landger.	Mitterscheuern .	Georg Frank . . .	1,000	—	1,000	—
	Rosenheim, Landgericht	Großkarolinenfeld	Matthias Pfeiffer .	10	—		
			Philipp Härder . .	700	—		
		Thonsau . . .	Johann Wertach . .	50	—	760	—
			Seite 1.	—	—	14,916	40

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Isar-Kreis.	Traunstein Landgericht	Ruppolding .	Philipp Pichler .	50	—		
		Schleching . .	Martin Hainz . .	80	—		
		Traunstein .	Jakob Schwinghammer	800	—	930	—
	Werdenfels, Landger.	Schnaitt . .	Das Militair-Aerar.	600	—	600	—
	Wolfratshausen, Landg.	Herrnschwaig .	Johann Wolfram .	300	—	300	—
			Seite II.	—	—	1,830	—
			— I.	—	—	14,916	40
			Summa A. . . .	—	—	16,746	40
			B. Vom Jahre 18$\frac{32}{33}$				
	Berchtesgaden, Landg.	Ettenberg . .	Anton Kronabitvogl	500	—		
		Koppenleitenlehen	Maria Stocker . .	400	—		
		Tamsau . .	Joseph Wegscheider.	170	—		
		Schellenberg .	Mathias Ziegler . .	450	—		
		Schönau . .	August Eder . . .	800	—		
			Martin Forstmüller	1,000	—	3,320	—
	Bruck, Landgericht.	Emering . .	Mathias Langwider	30	—		
			Bartlmä Fischer .	187	—		
			Franz Krämer . .	8	—		
			Johann Glas . .	230	—		
			Georg Lechner . .	130	—		
			Johann Speckner .	500	—		
			Ignatz Kling . . .	100	—		
			Joseph Hainzinger .	22	20		
		Hausen . . .	Sebastian Rösch . .	120	—		
			Gottfried Fessenmair	25	—		
		Maisach . .	Mathias Schauer .	30	—		
		Türkenfeld . .	Joseph Deutelmoser	150	—		
			Pius Berchtold . .	20	—		
			Leonhard Steber .	37	30		
			Matthias Klotz . .	16	40		
			Anton Dischler . .	25	—¼		
		Weyhern . .	Martin Maier . .	150	—	1,781	30
			Seite I.	—	—	5,101	30

Digitized by Google

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Isar-Kreis.	Dachau, Landgericht	Ainried . . .	Philipp Lörsch . .	800	—		
		Eisenhofen . .	Matthias Glas . .	900	—		
			Johann Völkel . .	500	—		
		Großinzemoos	Xaver Bauer . . .	850	—		
		Indersdorf . .	Michael Rieger . .	90	—		
			Simon Mooser . .	300	—		
		Zillhofen . .	Die Gemeinde . .	40	—	3,480	—
	Ebersberg, Landgericht.	Anzing . . .	Pfarrer Kolb . .	10	—		
		Hechenkirchen .	Georg Widder . .	150	—		
		Lindach . . .	Johann Gebhard .	1,600	—		
		Moos . . .	Joseph Singes . .	600	—		
		Neufarn . .	Ignatz Strasser . .	700	—		
			Melchior Huber . .	900	—		
			Kaspar Huber . .	500	—		
			Bernhard Rück . .	1,250	—		
			Ludwig Eck . . .	1,000	—		
			Georg Schneider . .	750	—		
			Johann Traut . .	55	—		
		Dexing . . .	Joseph Pendenrieder	300	—		
			Heinrich Huber . .	200	—		
			Ignatz Spalleck . .	300	—		
		Ottenhofen .	Maria Reichenthaler, u. Joseph Reiter . .	400	—		
			Franz Krämer . .	300	—		
		Schattenhof .	Kaspar Maier . .	150	—		
		Tegernau . .	Kasimir Brunner .	200	—		
		Westerndorf .	Anton Mittermüller	495	—	9,860	—
	Erding, Landgericht.	Eching . . .	Martin Kressirer . .	300	—		
		Haselbach . .	Simon Huber . .	1,950	—		
		Holzhausen .	Martin Auer . . .	300	—		
		Langengeisling	Andrä Lohr . . .	300	—		
		Mittbach . .	Lorenz Fröschel . .	170	—		
		Niedergeiselbach	Alois Wohlmuth .	600	—		
			Georg Schmidramsel	300	—		
		Niederroth . .	Lorenz Seidel . . .	1,300	—		
			Kugler und Schwaiger	400	—	5,620	—
			Seite II.	—	—	18,960	—

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial Betrag fl.	kr.	Total Betrag fl.	kr.
Isarskreis.	Freysing, Landgericht.	Freysing . .	Thomas Petuel .	500	—		
			Johann Reuchl . .	86	40		
		Großnobach .	Die Gemeinde . .	200	—		
		Kranzberg . .	Johann Boos . .	700	—		
		Kleinbachern .	Nikolaus Renner .	1,000	—		
		Kleinvicht . .	Georg Mausacker .	2,000	—		
			Joseph Reiter . .	1,500	—		
		Niederhuml .	Joseph Voitenleitner	4,800	—		
		Ziegelmiltach .	Winter und Kamm .	880	—	11,666	40
	Landsberg, Landgericht.	Hechenwang .	Die Kirche	190	—	190	—
	Landshut, Landgericht.	Niederaichbach .	Michael Bengkofer .	700	—		
			Johann Schwarz .	300	—		
			Johann Wirthaler .	33	20	1,033	20
	Laufen, Landgericht.	Ainering . .	Ignatz Frauenschuh .	700	—	700	—
	Mießbach, Landgericht.	Heigekam . .	Ignatz Hagn . . .	100	—		
		Luzeldorf . .	Peter Kloo . . .	100	—		
		Mittenkirchen .	Joseph Hahn . . .	300	—		
		Noderwix . .	Balthasar Niedermair	500	—		
			Kaspar Hartel . .	700	—		
			Sebastian Werndl .	800	—		
		Oberlachleiten .	Joseph Weiß . . .	200	—		
		Osterhofen . .	Martin Widmeßer .	300	—		
		Schwarzenberg	Marian Stöger . .	180	—		
		Sperlesberg .	Georg Glonner . .	400	—		
			Aman Bacher . . .	400	—		
		Warenstein .	Joseph Kirchberger .	2,200	—	6,180	—
	Moosburg, Landgericht.	Appersdorf .	Xaver Weingärtner .	262	30		
			Bartlmä Kothhuber .	497	30		
			Michael Huber . .	1,780	—		
			Peter Kleindorfer .	1,200	—		
			Jakob Huber . . .	840	—		
			Georg Hobmayer .	600	—		
			Johann Holzapfel .	14	—		
			Die Stift. Verwaltung	1,800	—		
			Seite —	0,694	—		
			Seite III.	—	—	19,770	—

Isar-Kreis.

Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
		Uebertrag .	6,694	—		
Moosburg, Landgericht	Berghaselbach .	Nikolaus Geiger .	500	—		
	Dornhaselbach .	Simon Steinhas .	3,540	—		
	Düretzhausen .	Andrä Gruber . .	600	—		
	Ehemann . .	Joseph Westermayr .	570	—		
	Gerthausen . .	Joseph Schwaiger .	1,964	—		
	Güntersdorf .	Johann Kögel . .	600	—		
		Peter Meloth . .	384	—		
		Johann Röckel . .	731	30		
		Anton Oerchsl . .	750	—		
	Hellsberg . .	Mathias Mayr . .	550	—		
		Anton Ziegelbrunn .	1,000	—		
		Andrä Hammerl . .	975	—		
		die Stift. Verwaltung	1,200	—		
		Georg Grundbuchner	34	12		
		Andrä Prückel . .	38	—		
	Hirschhausen .	Apolonia Graf . .	800	—		
	Moosburg . .	Peter Bergmüller .	300	—		
		Johann Bieglmair .	1,774	39		
		Joseph Thaler . .	33	20		
		Klement Riedl . .	44	26		
	Schacha . . .	Mathias Hofstetter .	900	—	23,983	7
Mühldorf, Landgericht	Ampfing . .	Georg Hartinger .	437	30		
		Johann Staudinger	140	—		
	Grub . . .	Joseph Mayer . .	900	—		
	Maximilian .	Johann Weber . .	300	—		
	Oberschönhub .	Joseph Schmid . .	150	—		
					1,927	30
München, Landgericht	Aschheim . .	Georg Mangold . .	1,400	—		
	Feldmoching .	Thomas Frößl . .	60	—		
	Garching . .	Melchior Preßl . .	600	—		
		Franz Lengel . . .	500	—		
	Kirchstockach . .	Christian Birkl . .	2,400	—		
		die Kirche	150	—		
		Seite	5,116	—		
		Seite IV.	—	—	25,910	37

Digitized by Google

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Isar-Kreis.			Uebertrag .	5,116	—		
	München, Landgericht.	Martinsfried .	Xaver Zistl . . .	700	—		
		Riesenfeld . .	Joseph Krämmer .	550	—		
		Solln . . .	Anton Müller . .	200	—	6,566	—
	München, Stadtmagistrat	München . .	das Militär-Aerar .	2,333	20		
			Johann Habereder .	1,300	—	3,633	20
	Pfaffenhofen, Landg.	Buchesried . .	Mathias Viertler .	500	—		
		Deimhausen .	Georg Moser . .	400	—		
		Gschwend . .	Martin Hirbel . .	1,450	—		
		Pörnbach . .	Jakob Schöfthaler .	700	—		
		Rotteneck . .	Anton Schlicht . .	300	—	3,350	—
	Reichenhall, Landgericht	Höfen . . .	Franz Steinwender	300	—	300	—
	Rosenheim, Landgericht	Großkar. linenfeld	Johann Kerlein . .	800	—		
		Hest	Georg Braun . .	500	—		
		Mietsberg . .	Joseph Huber . .	300	—		
		Neukirchen . .	Elisabetha Stettner .	300	—		
		Rosenheim . .	Christoph Zollner .	1,500	—		
			Joseph Plost . .	2,600	—		
		Westerndorf . .	Thomas Gehrer . .	800	—	6,800	—
	Schongau, Landgericht	Peiting . . .	Georg Schelle . .	1,333	20		
		Reichling . .	Georg Steigenberger	300	—	1,633	20
	Starnberg, Landgericht	Inning . . .	Joseph Bals . . .	700	—		
		Schöngeising .	Franz Höchenleitner	300	—	1,000	—
	Tegernsee, Landgericht	Egern . . .	Joseph Berthold . .	50	—	50	—
	Tölz, Landgericht	Tölz	Georg Schäffler . .	70	—		
			Michael Seybold .	250	—		
			Lukas Brönauer . .	10	—		
			Georg Bernecker . .	6	15		
			Seite	336	15		
			Seite V.	—	—	23,332	40

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag .	336	15		
	Tölz, Landgericht .	Tölz	Franziska Görg . .	25	—		
			Paul Cramann . .	1,000	—		
			Mathias Schall .	200	—		
			Paul Obermayer .	200	—		
			Anna Görg . . .	100	—		
			Kaspar Wörschhauser	100	—		
			Xaver Höß . . .	300	—		
			Andrä Heimkreiter .	35	—		
			Jakob Krammer und Max Bernhard . .	46	8	2,342	23
	Traunstein, Landgericht	Blindau . . .	Andrä Schmid . .	400	—		
		Hinterwiessen .	Jakob Loider . .	30	—		
		Hugenau . .	Balthasar Stadler .	200	—	630	—
Isar-Kreis.	Troßberg, Landgericht	Mörn . . .	Joseph Mayer . .	1,000	—	1,000	
	Vilsbibnrg, Landgericht	Hingelberg . .	Georg Graf . . .	30	—		
		Oberviehbach . .	Simon Paringer .	800	—		
			Jakob Kronaster . .	350	—		
			Georg Gar . . .	800	—		
			Joseph Zehentbauer .	500	—		
			Mathias Hofbauer .	200	—		
		Welden . . .	Joseph Mayer . .	300	—	2,980	—
	Wasserburg, Landg.	Großschwiudau	Lorenz Bleicher . .	400	—		
		Holzhausen . .	Joseph Riedlinger .	150	—		
		Steinweg . .	Anton Häusler . .	30	—		
		Wimpassing .	Joseph Reininger .	130	—	710	—
			Seite VI.	—	—	7,662	23

Digitized by Google

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Isar-Kreis.	Weilheim, Landgericht	Huglfing . .	Ferdinand Meschenmoser	500	—		
			Michael Blüm . .	60	—		
		Salitern . .	Joseph Schwarz .	100	—		
		Seehausen . .	Joseph Luz . . .	75	—		
		Weindorf . .	die Kirche	170	—	905	—
	Werdenfels, Landgericht	Partenkirchen	Alois Seberich . .	50	—		
			Anton Eigenberger .	964	18		
			Pfarrer Schwarz . .	1,900	—		
			Joseph Simon . .	250	—	3,164	18
	Wolfratshausen, Landg.	Bachhauserfilz	Mathias Schweiger .	100	—		
			Anton Kosler . . .	100	—		
		Dorfen . .	Anton Linderl . .	8	—		
		Mantwein . .	Johann Weigel . .	400	—	608	—
		Seiten-Uebertrag	Seite VII.	—	—	4,677	18
			" VI.	—	—	7,662	23
			" V.	—	—	23,332	40
			" IV.	—	—	25,910	37
			" III.	—	—	19,770	—
			" II.	—	—	18,960	—
			" I.	—	—	5,101	30
			Summa B.	—	—	105414	28
			Summa A und B.	—	—	122161	8

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Unter-Donau-Kreis.			**A. Auf den Rechnungs-Westand der Vorjahre.**				
	Mitterfels, Landgericht.	Irlmühle . .	Joseph Santl . .	130	—	130	—
	Passau, Landgericht.	Jägerwörth . .	Sebastinn Sonleitner	30	—		
		Stadtberg . .	Johann Krinninger	37	30	67	30
	Regen, Landgericht.	Zwiesel . . .	Joseph Wolf . . .	18	$10\frac{3}{4}$		
			Martin Ranzinger .	17	30		
			Joseph Röckl . . .	46	30	82	$10\frac{3}{4}$
	Wolfstein, Landgericht.	Untersträhberg .	Mathias Strähberger	220	—	220	—
			Summe A.	—	—	499	$40\frac{3}{4}$
			B. Vom Jahre $18\frac{32}{33}$.				
	Altötting, Landgericht.	Eggen . . .	Joseph Reiter . .	180	—		
		Oberschelbach .	Johann Huber . .	300	—		
		Oberstimhöring .	Martin Neumair .	140	—		
			Jakob Huber . . .	400	—		
			Ignatz Unterreiter .	30	—		
			Gertraud Kobler .	50	—		
		Waldhäusl . .	Simon Wirnzl . .	50	—	1,1150	—
	Burghausen, Landgericht.	Hintermehring.	Anton Ganghofer .	400	—		
		Hörresham . .	Rupert Aicher . .	100	—	500	—
	Deggendorf, Landgericht.	Deggendorf . .	Joh. Nep. Steininger	8,000	—		
			Paul Heininger . .	500	—		
			Joh. Bapt. Friedl .	50	—		
			Xaver Neusendorfer .	100	—		
			Joseph Mayer . .	40	—		
			Georg Jörg . . .	900	—		
			Anton Prichler . .	600	—		
			Seite	10,190	—		
			Seite I.	—	—	1,650	—

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Unter-Donau-Kreis.			Uebertrag	10,190	—		
	Deggendorf, Landgericht.	Deggendorf .	Die Kirche . . .	750	—		
			Xav. Gerhardinger .	200	—		
			Jak. Lipp senior .	15	—		
			Leopold Vogl . .	57	—		
			Norbert Duschl . .	3,000	—		
			Andrä Kufner . .	50	—		
			Die Stift. Verwaltung	605	33		
		Haunersdorf .	Georg Kandler . .	4,000	—		
		Pielweichs . .	Michael Kirrmair .	1,000	—		
		Rohrmünz . .	Michael Egginger .	950	—		
		Rottenmann .	Johann Pritzl . .	600	—		
		Thanreith . .	Joseph Schneider .	400	—	21,790	33
	Eggenfelden, Landgericht.	Eggenfelden .	Die Gemeinde . .	1,200	—		
			Johann Bapt. Weiß	800	—		
			Apolonia Lambacher	800	—		
			Johann Mayringer .	3,070	—		
			Xaver Schlag . .	2,250	—		
			Johann Albanbauer	8,200	—		
			Joseph Schattenfroh	72	43½		
			Anton Braunschaber	12	—		
		Ganghofen . .	Kaspar Kaltenecker .	160	—		
		Gmain . . .	Mathias Hamberger	500	—		
		Mitterskirchen .	Florian Brandl . .	167	30		
		Nußdorf . .	Joseph Althammer .	170	—	17,392	17½
	Grafenau, Landgericht.	Eggenschlag .	Franz Fürst . . .	500	—		
			Barbara Rechenmacher	500	—		
			Joseph Kampfmiller	1,000	—		
			Michael Ehrenbeck .	500	—		
			Joh. Georg Blattner	1,000	—		
			Seite	3,500	—		
			Seite II.	—	—	39,182	46½

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
Unter-Donau-Kreis.			Uebertrag	3,500	—		
	Grafenau, Landgericht	Eppenschlag .	Georg Augustin . .	1,000	—		
			Georg Breith . .	1,100	—		
			Georg Gaisl . . .	1,000	—		
			Joseph Mader . .	1,000	—		
			Joseph Gaisl . .	1,000	—		
			Kajetan Mayer . .	1,000	—		
			Michael Ertl . . .	500	—		
			Franz Köck . . .	1,000	—		
			Joseph Kaufmann .	1,000	—		
			Barbara Rechenmacher.	6,000	—		
			Die Gemeinde . .	200	—		
			Xaver Rechenmacher	500	—		
			Michael Lang . .	1,000	—		
		Haus . . .	Georg Weber . .	600	—		
		Schönanger .	Michael Rothkopf .	100	—	20,500	—
	Grießbach, Landgericht.	Loiterding . .	Thomas Maier . .	330	—		
			Andrä Frankenberger	2,450	—		
		Ragern . . .	Joseph Wöhringer .	550	—		
		Reisbach . .	Georg Senkmüller .	1,000	—		
			Maria Nöbauer . .	800	—		
			Joseph Röckenfuß .	1,050	—		
		Reutern . .	Katharina Bachl .	30	—		
		Riedenburg .	Peter Maier . . .	500	—		
		Sackerstetten .	Blasius Schmalhofer	300	—	7,010	—
	Kamm, Landgericht.	Weiher . . .	Michael Lankes . .	95	—	95	—
	Kötzting, Landgericht.	Kötzting . .	Das Staats-Aerar .	50	—		
		Siegenhof . .	Peter Lankes . . .	300	—	350	—
			Seite III.	—	—	27,955	—

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Unterdonau-Kreis.	Landau, Landgericht.	Gunacker . . .	Jakob Steinbeißer .	500	—		
			Georg Schmidt . .	8	30		
		Kleinweihern . .	Simon Robl . .	50	—		
		Lalling	Michael Geitzelmair	410	—		
			Georg Staudinger .	1,350	—		
			Lorenz Schöfbeck .	600	—		
			Joseph Schimmerl .	550	—		
			Jakob Schöfbeck .	1,100	—		
			Bartlmä Buchner .	400	—		
			Peter Kiermair . .	2,000	—		
			Lorenz Renner . .	2,700	—		
			Sebastian Plank .	450	—		
			Johann Zöllner . .	300	—		
			Lorenz Lehner . .	300	—		
			Joseph Frommelsberger	350	—		
			Joseph Steinbeißer.	200	—		
			Die Gemeinde . .	1,200	—		
			Die Kirche . . .	1,100	—		
			Joseph Fischer . .	71	40		
			Xaver Schweitzer .	16	40		
			Georg Rotheder . .	16	40		
		Landau	Anna Ramelberger .	2,020	—		
			Joseph Maier . .	380	—		
			Christ. Rotheder . .	800	—		
			Michael Mühlschuster.	500	—		
			Joseph Pöschl . .	900	—		
			Joseph Wagner . .	600	—		
			Johann Friedlmair .	2,450	—		
			Georg Altscheffl . .	500	—		
			Jakob Kastl . . .	380	—		
			Georg Maier . . .	10	—		
			Seite	22,213	30		
			Seite IV.	—	—	—	—

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden.			
				Partial-		Total-	
				Betrag.			
				fl.	kr.	fl.	kr.
Unter-Donau-Kreis.			Uebertrag	22,213	30		
	Landau, Landgericht.	Landau	Lorenz Forster . .	10	—		
			Maria Harpointner .	200	—		
			Joseph Lang . . .	600	—		
			Sebst. Stockeder .	24	—		
			Ulrich Rochinger .	300	—		
		Bronsberg . .	Joh. Bapt. Loichinger	500	—		
			Paul Steer . . .	600	—		
			Klement Kindlbacher	200	—		
			Joseph Auer . . .	4,000	—		
		Reisbach . . .	Georg Bauer . .	37	30		
			Andrä Daller . .	15	—		
						28,700	—
	Mitterfels, Landgericht.	Appoig . . .	Mathias Eckl . .	780	—		
		Au	Georg Stubenhofer .	250	—		
		Niederhofen .	Johann Stelzer . .	200	—		
		Zinzenzell . .	Adam Wanninger .	700	—		
						1,930	—
	Passau, Landgericht.	Drechsdorf . .	Joseph Meisel . .	630	—		
			Joseph Raster . .	300	—		
			Johann Löffler . .	2	—		
		Haidenhof . .	Leopold Obermair .	983	20		
		Hacklberg . .	Joh. Bapt. Vieringer	1,209	22½		
		Saag . . .	Anton Streubl . .	106	15		
						3,230	57½
	Passau, Stadtmagistrat.	Passau . . .	Georg Wagner . .	800	—		
			Anton Baumann .	60	—		
						860	—
	Pfarrkirchen, Landgericht.	Breitenbach .	Joseph Littich . .	150	—		
		Brundobel . .	Joseph Nöbauer . .	200	—		
		Esterndorf . .	Joseph Lettl . . .	300	—		
			Seite	650	—		
			Seite V.	—	—	34,720	57½

Digitized by Google

Kreis.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschaden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Brandschaden. Total-Betrag. fl.	kr.
Unter-Donau-Kreis.			Uebertrag	650	—		
	Pfarrkirchen, Landgericht.	Pfarrkirchen . .	Paul Schuhmann .	200	—		
			Franz Xaver Sattelberger	1,300	—		
			Johann Huber . .	500	—		
			Max Holzinger . .	200	—		
		Sieglstorf . .	Franz Pichler . .	800	—	3,650	—
	Regen, Landgericht.	Ellenbach . .	Georg Funk . . .	300	—		
		Zwiesel . . .	Das Staats-Aerar .	5	—	305	—
	Simbach, Landgericht.	Untertürken .	Nikolaus Holzbauer	400	—	400	—
	Straubing, Landgericht.	Aiterhofen . .	Joseph Berger . .	1,800	—		
		Radeldorf . .	Jakob Schaderer .	200	—	2,000	—
	Viechtach, Landgericht.	Trandlmühl .	Michael Fischl . .	83	40		
		Winklarn . .	Theres Schreiner .	300	—	383	40
	Wilshofen, Landgericht.	Haselleiten . .	Joseph Fischl . .	200	—		
		Hirnbart . .	Andrä Weinzierl .	200	—		
		Hörmansberg .	Joseph Weiglstorfer .	266	40		
		Neßlbach . .	Andrä Wölfl . . .	116	40		
		Pirka . . .	Jakob Klinger . .	300	—		
		Pleckenthal . .	Peter Endl . . .	500	—		
		Reitholz . .	Lorenz Sitzberger .	350	—		
		Ratenberg . .	Karl Schwarz . .	300	—		
		Reckenberg . .	Johann Möckl . .	300	—		
		Unterthanert .	Jakob Wegersteder .	40	—		
		Walchsing . .	Die Gemeinde . .	200	—	2,783	20
	Wegscheid, Landgericht.	Hochwinkl . .	Johann Bauer . .	200	—	200	—
			Seite VI.	—	—	9,722	—

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Unterdonau-Kreis.	Wolfstein, Landgericht	Marchhäusern.	Jakob Plöchl	400	—		
		Perlesreuth	Johann Sammer	61	40		
			Joseph Wimmer	103	30		
			Sebastian Gamper	2,000	—		
			Joseph Michl	2,000	—		
			Georg Wieninger	1,500	—		
			das Schulhaus	2,500	—		
			Ignatz Gerhardinger	4,000	—		
			Sebastian Kaiser	1,000	—		
			Joseph Kaspar	2,000	—		
			Johann Obermüller	3,000	—		
			Joseph Mandlmaier	3,500	—		
			Michael Luger	1,200	—		
			die Stift. Verwaltung	3,237	30		
			dieselbe	2,500	—		
			Juliana Sailer	1,200	—		
			Georg Mundesgruber	1,300	—		
			Xaver Graf	1,000	—		
			Joseph Brückl	700	—		
			die Stift. Verwaltung	500	—		
			Lorenz Sieß	800	—		
			Georg Egger	4,000	—		
			Mich. Kapfenberger	1,000	—		
			Johann Mandl	1,200	—		
			Georg Götz	1,600	—		
			Johann Rupp	2,000	—		
			Paul Thüringer	990	—		
			Georg Bierböck	30	—		
			Jakob Pillinger	1,287	—		
			Seite	47,200	40		
			Seite VII.	—	—	—	—

Digitized by Google

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Unter-Donau-Kreis.	Wolfstein, Landgericht	Perlesreut	Uebertrag	47,209	40		
			Johann Kopp	1,500	—		
			Franz Hilz	1,000	—		
			Joseph Pittner	1,200	—		
			Andrä Zelger	4,000	—		
			Anton Mächslinger	1,200	—		
			Johann Eberl	1,200	—		
			Michael Daick	1,787	—		
			Mathias Windorfer	1,100	—		
			Franz Asam	1,000	—		
			Jakob Lerchl	1,000	—		
			Martin Kaiser	1,000	—		
			Peter Gaiswinkler	1,00	—		
			Joseph Groß	990	—		
			Michael Keindl	1,980	—		
			Joseph Siegl	2,400	—		
			Johann Leibetseder	2,100	—		
			Joseph Haas	2,500	—		
			Johann Aigner	3,600	—		
			Max Fisch	5,100	—		
			Franz Pröll	40	—		
			Joseph Kopp	113	26		
			die Kirche	21,000	—	104,026	6
		Seiten-Uebertrag	Seite VIII.	—	—	104,026	6
			" VII.	—	—	—	—
			" VI.	—	—	9,722	—
			" V.	—	—	34,720	57½
			" IV.	—	—	—	—
			" III.	—	—	27,955	—
			" II.	—	—	39,182	40½
			" I.	—	—	1,650	—
			Summe B.	—	—	217,256	50
			Summe A. und B.	—	—	217,756	30¾

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
			A. Auf den Rechnungsbestand der Vorjahre				
Regen-Kreis.	Nabburg, Landgericht.	Lahe . . .	Sebastian Zintl . .	100	—		
		Stein . . .	Philipp Strödl . .	50	—	150	—
	Neunburg, Landgericht.	Waldhäusern .	Georg Zangel . .	195	—	195	—
	Castel, Landgericht.	Malsbach . .	Die Gemeinde . .	50	50	50	—
			Summa A.	—	—	395	—
			B. Vom Jahre 18 32/33.				
	Abensberg, Landgericht.	Haunsbach .	Joseph Reichl . .	30	—		
		Meilenhofen .	Joseph Bauer . .	950	—	980	—
	Amberg, Landgericht.	Köfering . .	Johann Ehrensberger	400	—		
			Peter Hiltl . . .	300	—	700	—
	Burglengenfeld, Landg.	Hammerberg .	Wittwe Bäumler .	580	—		
			Michael Sellmer .	100	—		
			Wilhelm Ehrensberger	500	—		
			Michael Bauer . .	150	—	1,330	—
	Eichstädt, Landgericht.	Oberzell . .	Joseph Ostermayer .	50	—		
		Wackerzell . .	Joseph Schmid . .	100	—	150	—
	Ingolstadt, Landgericht.	Ernsgaden . .	Franz Scharl . .	500	—		
		Gaimersheim .	Jakob Striegl . .	2,000	—		
		Gerolfing . .	Andrä Habermeyer	250	—		
			Leopold Fuchs . .	220	—		
			Anton Lang . . .	300	—		
			Johann Eichlinger .	180	—		
			Johann Wunsch . .	200	—		
			Michael Schoderer .	150	—		
			Max Brandl . .	150	—		
			Simon Sollbeck .	300	—		
			Joseph Nießl . .	200	—		
			Matthias Christ .	220	—		
			Nikolaus Häckl . .	400	—		
			Seite	5,070	—	—	
			Seite I.	—	—	3,160	—

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Regen-Kreis.	Ingolstadt, Landger.	Gerolfing . .	Uebertrag	5,070	—		
			Bartlmä Zehetmayer	250	—		
			Johann Weidenhiller	350	—		
			Andrä Scherl . .	200	—		
			Johann Thurner . .	150	—		
			Joseph Reimer . .	200	—		
			Simon Schigl . .	200	—		
			Dominikus Steger .	200	—		
			Wittw. Ruef . .	130	—		
			Sebastian Schab .	150	—		
			Michael Meilinger .	200	—		
			Johann Schiegl . .	200	—		
			Ruppert Rabl . .	300	—		
			Herenäus Furtmaier	150	—		
			Andrä Neumair . .	200	—		
			Jakob Rehm . . .	250	—		
			Joseph Bittl . . .	250	—		
			Georg Billmaier . .	150	—		
			Johann Wild, und Sebastian Schamp .	150	—		
			Alois Kammerer .	200	—		
			Rochus Kammerer	200	—		
			Johann Thurmer .	250	—		
			Georg Gloier . .	300	—		
			Ruppert Ernst . .	660	—		
			Jakob Neumair . .	200	—		
			Michael Muhr . .	150	—		
			Matthias Höcker .	200	—		
			Georg Katzenberger, u. Gallus Schmidt .	150	—		
			Seite	11,060	—		
			Seite II.	—	—	—	—

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Regen-Kreis.			Uebertrag	11,060	—		
	Ingolstadt, Landgericht.	Gerolfing . .	Michael Hacker . .	170	—		
			Andrä Ziglmair . .	200	—		
			Andrä Kreitmair .	200	—		
			Blasius Tyroler . .	800	—		
			Franz Riedermann .	200	—		
			Ruppert Schiegl .	250	—		
			Johann Eitelhuber .	300	—		
			Anton Pöll . . .	200	—		
			Leonhard Tyroler .	200	—		
			Moriz Eitinger . .	150	—		
			Math. Edenharder .	200	—		
			Melchior Jens . .	150	—		
			Simon Wittmann .	300	—		
			Andrä Schrott . .	100	—		
			Anton Töll . . .	70	—		
			Das Staats-Aerar	251	47		
		Ilmendorf . .	Jakob Hammerschmid	200	—		
			Joseph Rehm . .	50	—		
		Mitterwöhr .	Joseph Huber . .	300	—		
		Unsernherin .	Joseph Blunder . .	400	—	15,751	47
	Ingolstadt, Stadtmagistrat.	Ingolstadt . .	Wittwe Kerler . .	300	—		
			Andrä Brundelbauer	50	—		
			Martin Eisenried .	40	—	390	—
	Kipfenberg, Landgericht.	Walting . .	Johann Krems . .	600	—		
		Zandt . . .	Joseph Kruffner . .	60	—	660	—
	Nabburg, Landgericht.	Berglashof . .	Peter Lotter . . .	330	—		
		Ettsdorf . .	Johann Fehlner . .	750	—		
			Georg Birner . .	1,200	—		
			Sebastian Steinl .	1,200	—		
			Seite	3,480	—		
			Seite III.	—	—	16,801	47

Digitized by Google

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Regen-Kreis.			Uebertrag	3,480	—		
	Naabburg, Landgericht.	Ettsdorf . . .	Leonhard Kurz . .	1,000	—		
			Jakob Kohl . . .	1,150	—		
			Wittwe Lippert . .	1,000	—		
			Wolfgang Rieß . .	1,000	—		
			Michael Flierl . .	900	—		
			Johann Demleitner .	1,100	—		
			Joseph Bimmer . .	600	—		
			Johann Flierl . .	900	—		
			Thomas Schießbauer	1,000	—		
			Adam Birner . . .	1,000	—		
			Jakob Schleicher .	200	—		
			Stephan Huber . .	830	—		
			Georg Breitschaft .	1,050	—		
			Johann Schießbauer	1,000	—		
			Johann Lorenz . .	1,250	—		
			Leonhard Schlosser .	1,000	—		
			Andrä Birner . .	530	—		
			Conrad Schießbauer	1,000	—		
			Andrä Haller . .	200	—		
			Georg Breitschaft .	800	—		
			Die Stift. Verwalung	50	—		
		Unterkatzbach . .	Michael Frey . .	2,700	—		
			Mathias Bacher . .	500	—		
			Die Gemeinde . .	16	40		
		Wolfsbach . . .	Anton Siegert . .	900	—	25,156	40
	Neumarkt, Landgericht.	Pölling . . .	Johann Zipf . .	250	—		
			Georg Pöll . . .	5	—		
			Joh. Georg Wagner	14	50		
			Leonhard Haunfelder	10	—		
			Michael Haunfelder	10	—	289	50
			Seite IV.	—	—	25,446	30

Nummer.	Polizey= und Gerichts=Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschaden. Partial= Betrag. fl.	kr.	Total= Betrag. fl.	kr.
Regen=Kreis	Neunburg, Landgericht	Altenschneeberg	Johann Roith . .	400	—		
			Wolfgang Rösch .	60	—		
			Georg Lacher . .	200	—		
		Dirndorf . .	Simon Ettl . . .	650	—		
			Christoph Pörßl .	20	—		
		Haidhof . .	Johann Hillburger .	1,000	—		
		Hoffeld . . .	Alois Polizka . .	400	—		
		Muschenried .	Wolfgang Meyer .	1,200	—		
			Peter Dietl . . .	20	—		
			Peter Feichtinger .	12	—		
			Anton Fischer . .	34	47		
			Sebast. Mehltreter .	30	—		
			Sebastian Gaili . .	25	—		
		Niesaß . . .	Andrä Aug . . .	300	—		
			Sebastian Röckl . .	850	—		
			Baptist Röckl . .	850	—		
			Sebastian Fersch .	25	—		
			Baptist Fersch	25	—		
			Gottfried Stadl . .	15	—		
		Schwaighof .	Adam Salomon .	2,720	—		
		Schwarzhofen .	Anton Großer . .	450	—		
			Georg Männer . .	50	—		
			Johann Meindl . .	15	—		
		Teunz . . .	Michael Rosger . .	50	—		
			Die Stift. Verwaltung	32	—		
		Weichelau . .	Johann Merkl . .	2,200	—		
			Matthias Vetter .	20	—		
			Georg Scheitinger . .	8	—		
			Seite	11,801	47		
			Seite V.	—	—	—	—

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden Partial- Betrag fl.	kr.	Brandschäden Total- Betrag fl.	kr.
Regen-Kreis.			Uebertrag	11,801	47		
	Neunburg, Landgericht	Zankendorf . .	Kaspar Köpl . .	400	—		
			Johann Schafbauer	1,500	—		
			Wolfgang Mayer .	1,500	—		
			Georg Mayer . . .	1,000	—		
			Peter Schott . .	766	40		
			Johann Götz . .	300	—		
			Georg Forster . .	100	—		
		Zieglhäusl . .	Michael Krämer .	700	—		
						18,068	27
	Parsberg, Landgericht	Frabertshofen .	Lorenz Pinner . .	900	—		
			Johann Schlierf .	1,000	—		
			Leonhard Reindl .	620	—		
			Leonhard Schart .	370	—		
			Johann Hierl . .	750	—		
			Leonhard Stiegler .	250	—		
			Martin Schmaußer	200	—		
		Velburg . .	Primian Winter .	250	—		
						4,340	—
	Pfaffenberg, Landger.	Altendorf . .	Die Gemeinde . .	50	—		
		Greißing . .	Michael Haselbeck .	600	—		
		Hellwing . .	Die Gemeinde . .	50	—		
		Kirchleben . .	Lorenz Wirth . .	500	—		
		Lurz . . .	Joseph Hilz . . .	1,170	—		
			Johann Bauer . .	16	40		
		Oberdürhof .	Michael Krautbauer	500	—		
						2,686	40
	Regenstauf, Landgericht	Regendorf . .	Christoph Bach . .	75	—		
		Ziegelhofen . .	Georg Seidl . . .	50	—		
						125	—
	Riedenburg, Landgericht	Baierdorf . .	Johann Petz	100	—		
						100	—
			Seite VI.	—	—	25,320	7

Kreise.	Polizey- und Gerichtsbezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Regen-Kreis.	Roding, Landgericht	Holzheim . . .	Michael Artmann . .	226	40		
		Hubhof . . .	Simon Schieder . .	600	—		
		Manghof . . .	Joseph Seidl . . .	600	—		
		Mitterdorf . . .	Wittwe Wagner . .	150	—		
			Michael Schmaderer .	6	—		
		Nittenau . . .	Georg Ott	1,120	—		
			Franz Richter . . .	225	—	2,967	40
	Stadtamhof, Landg.	Gansbach . . .	Georg Karl	1,200	—	1,200	—
	Vohenstrauß, Landg.	Kaimling . . .	Joseph Hilburger . .	1,500	—		
			Tobias Troppmann .	700	—		
			Mich. Birnhäupl . .	200	—		
			Nik. Waldherr . . .	900	—		
			Mathias Frischholz .	1,200	—		
			Georg Geber	600	—		
			Joseph Steiner . . .	500	—		
			Johann Betz	600	—		
			Andrä Wurzer . . .	300	—		
			Joseph Schuhmann .	1,000	—		
			Johann Winter . . .	300	—		
			Andrä Streber . . .	800	—		
			Johann Frischholz .	300	—		
			Johann Stadler . .	20	18¾		
			Rudolph Bayerl . .	15	37½		
			Johann Schiller . .	12	30		
			Franz Kraus . . .	6	15		
		Leuchtenberg . .	die Gemeinde . .	1,000	—		
		Roggenstein . .	Freyherr v. Eberz .	2,118	45		
		Strehbergmühle	Johann Jenneis . .	100	—	12,173	26
	Waldmünchen, Landg.	Schönthal . . .	Mathias Bayer . . .	5,000	—		
			das Staats-Aerar .	2,950	—		
			Jakob Pründl . . .	10	—	7,960	—
			Seite VII.	—	—	24,301	6

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Regen-Kreis.	Seiten-Uebertrag . . .		Seite VII. . . .	—	—	24,301	6¼
			" VI. . . .	—	—	15,720	7
			" V.	—	—	—	—
			" IV. . . .	—	—	25,446	30
			" III. . . .	—	—	16,801	47
			" II. . . .	—	—	—	—
			" I.	—	—	3,160	—
			Summe B	—	—	95,029	30¼
			Summe A. und B.	—	—	95,424	30¼
Ober-Donau-Kreis.	A. Auf den Rechnungsbestand der Vorjahre.						
	Augsburg, Stadtmagistrat	Augsburg . .	Martin Seeberger .	1,333	20		
			Kaspar Held . . .	525	—		
						1,858	20
	Donauwörth, Landgericht	Donauwörth .	Johann Altheimer .	40	—		
			Nikolaus Milchmayer	37	30		
			Georg Schindler, und Anton Bertold . .	50	—		
						127	30
	Füssen, Landgericht.	Pfrontenberg .	Die Pfarr-Stiftung	1,740	—		
			Wittwe Metz . .	50	—		
		Steinach . .	Wittwe Kögl . .	100	—		
			Anton Würzner . .	250	—		
						2,140	—
	Göggingen, Landgericht.	Inningen . .	Jakob Birzele . .	30	—		
			Jakob Stegmann .	100	—		
		Waldberg . .	Strohmayr'sche Kinder	150	—		
			Joseph Kaufmann .	12	50		
			David Kleber . .	28	34¼		
			Andrä Mayer . .	16	40		
						337	44¼
			Seite I.	—	—	4,463	34¼

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Ober-Donau-Kreis.	Illertissen, Landgericht.	Illertissen . .	Johann Lauter . .	600	—	600	—
	Lauingen, Landgericht.	Lauingen . .	Alois Bauer . . .	150	—	150	—
	Obergünzburg, Landgericht	Oberweiler . .	Franziska Karstel .	600	—	600	—
	Ottobeuren, Landgericht.	Ottobeuren . .	Ignatz Rösch . . .	130	—	130	—
	Rain, Landgericht .	Wallersdorf .	Jakob Hagenbucher .	333	20	333	20
	Sonthofen, Landgericht.	Oy	Ottmar Gabler . .	700	—		
			Joseph Allgayer . .	700	—		
			Martin Angerer . .	300	—		
			Mathias Buchenberg	100	—		
			Conrad Hengge . .	800	—		
			Gregor Allgayer . .	75	—		
			Mathias Scheiber .	100	—		
			Franz Mayr . . .	900	—		
			Ambros Lingg . .	1,000	—	4,675	—
	Türkheim, Landgericht.	Erkhausen . .	Georg Weichtmann .	600	—	600	—
	Ursberg, Landgericht.	Walkertshofen .	Elisabetha Müller .	12	48	12	48
	Weiler, Landgericht.	Engelhirsch .	Franz Xaver Hiller .	500	—	500	—
			Seite II.	—	—	7,60	8
			„ I.	—	—	4,463	34¼
			Summa A.	—	—	12,064	42¼

Digitized by Google

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
			B. Vom Jahre $18\frac{32}{33}$.				
Ober-Donau-Kreis.	Aichach, Landgericht	Adelzhausen	Felix Widmann	500	—		
			Roman Röll	200	—		
		Hausen	Benedict Balleis	200	—		
		Jettenbach	Peter Keller	400	—		
			Johann Scheib	800	—		
		Raderstetten	Balthasar Finkenzeller	462	30		
		Unterwittelsbach	Mathias Nudelbichler	25	—	2,587	30
	Augsburg, Stadtmagistrat.	Augsburg	Johann Georg Erhard	54	—		
			Wilhelm Barth	1,875	—		
			Anton Lebherz	20	—		
			Joseph Lebherz	38	—		
			Johann Behm	10	—		
			Christoph Wittauer	15	—	2,012	—
	Buchloe, Landgericht.	Unterdiessen	Wittwe Ehrbar	100	—		
			Johann Rottensteiner	100	—	200	—
	Burgau, Landgericht.	Burgau	Das Staats-Aerar	16	10		
		Freyholden	Paul Heinzelmann	50	—	66	10
	Bubheim, Herrschaftsgericht.	Winterrieden	Johann Reitmayer	80	—	80	—
	Dillingen, Landgericht.	Schretzheim.	Michael Holla	133	20		
			Anton Schropp	9	$31\frac{3}{8}$		
			Joseph Kraus	800	—		
			Maria Anna Bacher	300	—		
		Wittislingen	Franz Paul Haller	533	20		
			Joseph Schmid	17	$46\frac{5}{8}$		
			Xaver Pollack	13	$53\frac{1}{4}$		
			Joseph Selze	15	—	1,822	$51\frac{1}{2}$
			Seite I.	—	—	6,768	$31\frac{1}{4}$

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Oberdonau-Kreis.	Donauwörth, Landger.	Bärtenbrät .	Johann Reiter . .	365	37½		
		Donauwörth .	Anton Miehling .	100	—		
						465	37½
	Friedberg Landgericht.	Aubach . . .	Leonhard Gistl . .	550	.		
		Bachern . .	Joseph Sedlmair .	100	—		
		Friedbergerau	Genofeva Hartmann	300	—		
		Lechhausen . .	Franz Joseph Raidl	800	—		
		Mehring . .	Peter Semmelmayr	750	—		
		Paar . . .	Roman Weickmann	130	—		
						2,630	—
	Göggingen, Landgericht.	Diederf. . .	Leonhard Zinsenböck .	400	—		
			Xaver Feudt . . .	1,200	—		
		Hürblingen . .	Georg Gaugenrieder	1,100	—		
		Inningen . .	Franz Kleiber	600	—		
			Maria Anna Bacher .	600	—		
			Anton Wiedenbaur .	10	—		
		Oberhausen .	Johann Schupp .	2,500	—		
			Anton Bachneker .	25	—		
			Alois Welzhofer .	50	—		
		Pfersee . . .	Georg Steger . .	1,500	—		
						7,985	—
	Grönenbach, Landgericht.	Altusried . .	Basil Kiechle und Anton Möggle . . .	1,200	—		
		Grönenbach .	Ludwig Eck. . . .	227	26¼		
		Reicholdzried .	Michael Müller . .	800	—		
		Uffenried . .	Michael Bacherer .	1,500	—		
						3,727	26¼
	Günzburg, Landgericht.	Anhofen . .	Felix Kirschenhofer .	800	—		
		Leibi . . .	Joseph Gilg . . .	600	—		
			Michael Walter .	800	—		
			Xaver Schmid . .	21	44½		
			Anton Schmid . .	16	—		
			Joseph Färber . .	10	—		
		Pfuhl . . .	Marx Conrad Frank	1,500	—		
						3,747	44½
			Seite II.	—	—	18,555	48¼

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
Oberdonau-Kreis.	Illertissen, Landgericht.	Engishausen	Kandidus Prior	1,400	—		
		Oberschönegg	Alois Nuber	600	—	2,000	—
	Immenstadt Landger.	Bräunlings	Franz Lochbichler	400	—	400	—
	Kaufbeuern, Stadtmagistrat.	Kaufbeuern	Peter Dibber	1,100	—	1,100	—
	Kempten, Landgericht.	Wenzen	Genofeva Rudhart	300	—		
		Wildpoldsried	Johann Schindele	600	—		
			Anton Engstler	400	—	1,300	—
	Kempten, Stadtmagistrat.	Kempten	Krisant Seelus, und Johann Meggenrieder	25	—		
			Johann Meggenrieder	500	—		
			Krisant Seelus	50	—	575	—
	Lauingen, Landgericht.	Gundelfingen	Balthasar Spänle	100	—		
			Joseph Schweiger	600	—		
			Georg Schlumberger	150	—		
			Martin Manues	26	40		
		Landshausen	Lorenz Wengert	800	—		
			Johann Fink	200	—		
			Martin Schwaiger	34	17½		
		Lauingen	Joseph Frank	220	—		
			Georg Oberfrank	187	30		
			Georg Weishaupt	150	—		
			Nikolaus Schnitzer	50	—		
			Jakob Wagner	100	—		
			Wittwe Stiermann	300	—		
			Joseph Beyrer	900	—		
			Joseph Mayer	800	—		
			Wittwe Six	900	—		
			Seite	5,518	27½		
			Seite III.	—	—	5,375	—

Kreis.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Ober-Donau-Kreis.			Uebertrag	5,518	$27\frac{1}{8}$		
	Lauingen, Landgericht.	Lauingen . .	Johann Hartmann .	900	—		
			Xaver Arnold . .	1,000	—		
			Jakob Wirth . .	694	7		
			Leonhard Niklas .	1,296	40		
			Wittwe Sönning .	100	—		
			Wittwe Kais . .	150	—		
			Alois Martins Schwestern	37	30		
			Georg Wengenmaier	529	$24\frac{3}{4}$		
			Joseph Oblinger .	266	40		
			Wittwe Hörrmann	240	—		
			Wittwe Hiller . .	100	—		
			Johann Eser . . .	350	—		
			Michael Zoninger .	400	—		
			Lorenz Brenner . .	800	—		
			Wittwe Mayer . .	30	—		
			Jos. Georg Wanner	94	7		
			Jakob Meyer . . .	111	$6\frac{5}{8}$		
			Katharina Mayer .	30	—		
			Valentin Beisbart .	47	$3\frac{1}{2}$		
			Kaspar Sönning .	133	20		
						12,828	26
	Memmingen, Stadtmagistrat.	Memmingen .	Sebastian Betz . .	2,142	$51\frac{3}{8}$		
						2,142	$51\frac{3}{8}$
	Mickhausen, Herrschaftsgericht.	Rielhofen . .	Benedikt Egger . .	3,100	30		
						3,100	30
	Mindelheim, Landg.	Altensteig . .	Anton Reiber . .	60	—		
		Dirlewang . .	Barnabas Sturm .	60	—		
		Hochenreuthen	Johann Mayer . .	15	—		
		Pfaffenhausen .	Thomas Schwaiger	22	30		
		Pronnen . .	Xaver Hämmerle .	500	—		
						657	30
			Seite IV.	—	—	18,729	$17\frac{1}{8}$

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
Oberdonau-Kreis.	Neuburg, Landgericht.	Burgheim	Alois Rohrer	280	—		
			Jakob Schmid	500	—		
		Joshofen	Xaver Binder	1,100	—		
		Karlshuld	Johann Mayer	700	—		
			Wittwe Sperl	800	—		
			Georg Braun	450	—		
			Paul Knöferl	200	—		
		Kleinhohenried	Jakob Fichtel	600	—		
		Lichtenheim	Johann Pettenkofer	2,050	—		
		Obermaxfeld	Andrä Walz	700	—		
			Friederich Schäffer	850	—		
			Jakob Fleischmann, und Franz Martin	600	—		
			Georg Adam Feßler	450	—		
			Johann Dilg	1,000	—		
		Ortlfing	Damian Faller	300	—		
		Unterhausen	Lucas Neumeyer	300	—		
						10,880	—
	Neuburg, Stadtmagistrat.	Neuburg	Xaver Baudrexl	900	—		
			Mathias Steinmayer	25	—		
						925	—
	Neuburg, Herrschaftsgericht.	Neuburg	Ottmar Sailer	1,500	—		
			Joseph Schmid	33	20		
						1,533	20
	Oberdorf, Landgericht.	Stötten	Franz Anton Weiß	166	40		
						166	40
	Obergünzburg, Landg.	Enzeratsried	Johann Schütz	500	—		
		Hartmannsberg	Ignatz Müller	300	—		
						800	—
	Ottobeuern, Landger.	Eisenburg	Johann Epple	400	—		
		Frechenrieden	Die Gemeinde	25	—		
			Seite	425	—		
			Seite V.	—	—	14,305	—

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Brandschäden. Total-Betrag. fl.	kr.
Ober-Donau-Kreis.			Uebertrag	425	—		
	Ottobeuern, Landg.	Hochholz . .	Anton Osterrieders-Kinder	800	—		
		Unteregg . .	Franz Joseph Kuster-mann	400	—	1,625	—
	Rain, Landgericht.	Löhlingszell .	Anton Hartmann .	1,000	—		
		Rain	Anton Faber . . .	2,800	—		
			Stephan Heldeisen .	50	—		
			Jakob Mayer . .	2	—		
		Sulzhof . .	Michael Hammerl .	80	—	3,932	—
	Roggenburg, Landg.	Schießen . .	Jakob Schiller . .	400	—	400	—
	Schrobenhausen, Landg.	Ried	Wittwe Heindel . .	450	—	450	—
	Schwabmünchen, Landg.	Giesenburg . . .	Felix Klee . . .	200	—		
			Joseph Stuhlmüller .	200	—		
			Georg Graf . . .	300	—		
			Mathäus Herzog . .	200	—		
			Johann Wallwich .	200	—		
			Norbert Meyer . .	200	—		
			Franz König . . .	100	—		
			Wittwe Dischel . .	300	—		
		Großaitingen . .	Ludwig Stengl . .	1,047	46 5/8		
			Franz Wagner . .	5	—		
			Die Gemeinde . .	5	—		
			Georg Eichele . .	5	—		
			Georg Strobel . .	5	—		
			Die Gemeinde . .	700	—		
			Math Schweinberger	36	21 3/4		
			Anton Stellinger . .	23	48 1/2		
			Johann Wildegger . .	5	20		
			Seite	3,533	16 7/8		
			Seite VI.	—	—	6,407	—

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden Partial- Betrag fl.	Partial- Betrag kr.	Total- Betrag fl.	Total- Betrag kr.
Ober-Donau-Kreis.			Uebertrag	3,533	$16\frac{7}{8}$		
	Schwabmünchen, Landg.	Schwabmünchen	Anselm Jakob . .	20	—		
			Genofeva Brugger .	25	—		
			Regina Eber . . .	233	20		
			Andrä Wiedemann .	20	—		
			Joseph Zerle . . .	1,100	—		
			Jakob Fichtel . .	400	—		
			Augustin Geiger . .	650	—		
			Franziska Haid . .	600	—		
			Xaver Gröber . .	57	$8\frac{1}{2}$		
			Joseph Schick . .	100	—		
			Alois Schmölzl . .	25	—		
			Kaspar Kuhn . .	20	—		
			Mathias Scheck .	33	20		
			Bonifaz Müller . .	700	—		
			Magdalena Bichler .	33	20		
		Straßberg . .	Wittwe Gleich . .	66	40		
			Mathäus Hafner .	250	—	7,867	$5\frac{3}{8}$
	Thanhausen, Herrschaftsgericht.	Thanhausen .	Gottfried Huber . .	400	—	400	—
	Türkheim, Landgericht.	Könghausen .	Heinrich Bender, und Cons.	1,000	—		
		Oberneufnach .	Joseph Landherr .	21	$25\frac{5}{8}$		
			Franz Aman . . .	1,300	—		
		Schwabeck . .	Alois Jörg . . .	500	—		
			Franz Brugger . .	4	$30\frac{5}{8}$		
			Johann Wiedemann .	600	—	3,425	$56\frac{1}{2}$
	Ursberg, Landgericht.	Elwißwang .	Joseph Schindele .	600	—	600	—
	Weiler, Landgericht.	Brettweg . .	Johann Brayer . .	600	—	600	—
	Weissenhorn, Herrschaftsgericht.	Grafertshofen .	Joseph Herzog . .	200	—		
		Hergelhofen .	Johann Ziegel . .	600	—		
			Konstantin Schleich .	800	—		
		Illerberg . .	Wittwe Straub . .	257	30	1,857	30
			Seite VII.	—	—	14,750	$31\frac{5}{8}$

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Ober-Donau-Kreis.	Wertingen, Landgericht.	Butenwiesen . .	Hauser und Bux .	1,000	—		
		Wertingen . .	Kaspar Katzenberger	400	—		
						1,400	—
	Zusmarshausen . .	Binselbach . .	Joseph Mayer . .	300	—		
		Ellmiswang . .	Georg Graf . . .	50	—		
		Holzara . .	Martin Zott . . .	1,200	—		
		Ried	Xaver Bürle . . .	18	45		
			Lorenz Geh . . .	300	—		
			Alban Schuster . .	300	—		
			Quirin Leinauer . .	12	30		
		Wallishausen .	Alois Gnant . . .	100	—		
						2,281	15
	Seiten-Uebertrag . .		Seite VIII.	—	—	3,681	15
			" VII .	—	—	14,750	31 5/8
			" VI .	—	—	6,407	—
			" V .	—	—	14,305	—
			" IV .	—	—	18,729	17 3/8
			" III .	—	—	5,375	—
			" II .	—	—	18,555	48 1/4
			" I . .	—	—	6,768	31 1/4
			Summa B.	—	—	88,572	23 1/2
			Summa A und B.	—	—	100037	5 1/2

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
	A. Auf den Rechnungsbestand der Vorjahre.						
Rezat-Kreis.	Altdorf Landgericht.	Altdorf . . .	Georg Schmidt . .	1,000	—		
			Paul Fröster . . .	2,150	—		
			Heinrich Blauknagel	1,600	—		
			Stephan Lemert . .	1,200	—		
			Georg Zautner . .	1,200	—		
			Wilhelm Crottengeyer	1,525	—		
			Conrad Pickel . .	12	30		
			Barbara Stadler .	20	—		
			Johann Schusselbauer	275	—		
			Das Staats-Aerar .	31	15		
			Friedrich Blauknagel	100	—		
			Matthias Uerbler .	310	—		
			Joh. Michael Haas	501	15	9,925	—
	Burghaslach Herschafts-gericht.	Burghaslach .	Lehmann Rosenblatt	35	—		
			Löw Rosenblatt .	53	20		
			Samuel Guckenheimer	100	24		
			Michael Schlegel .	250	—		
			Georg Schler . .	940	—		
			Wolfgang Wehrs-Erben	179	32	1,570	16
	Erlangen, Landgericht.	Boxdorf . .	Michael Haas . .	200	—	200	—
	Feuchtwang, Landger.	Wolfheim . . .	Jakob Keibel . .	400	—	400	—
	Gunzenhausen, Landger.	Igelsbach . .	Pfarrer Jäger . .	457	30	457	30
	Harburg, Herrschaftsge-richt.	Mauren . .	Kaspar Herle . .	20	—	20	—
	Heidenheim, Landger.	Auernheim . .	Georg Löfler . . .	1,025	—	1,025	—
			Seite 1.	—	—	13,597	46

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
Rezat-Kreis.	Heilsbron, Landgericht.	Mitteleschenbach	Franz Beyer . . .	895	—		
						895	—
	Herrieden, Landgericht.	Arberg . . .	Michael Graber . .	150	—		
		Burgoberbach .	Mathias Rittmann .	250	—		
		Lettenmühl . .	Johann Eberlein .	130	—		
		Weidenbach .	Conrad Gorgelein .	63	45		
						593	45
	Herzogenaurach, Landg.	Weihersbuch .	Joh. Georg Müller .	212	—		
						212	—
	Hersbruck, Landgericht.	Hersbruck . .	Jakob Raum . .	1,000	—		
						1,000	—
	Nürnberg, Landgericht.	Laufamhof . .	Andrä Fiedler . .	6	—		
		Muggenhof .	Johann Hofmann .	50	—		
						56	—
	Nürnberg, Stadtmagistrat.	Wöhrd . . .	Conrad Schleuf . .	8	—		
			Joh. Gottfried Backofen	10	—		
		Gostenhof . .	Georg Michael Reingruber	6	24		
			Joh. Jakob Binder .	7	30		
						31	54
	Pleinfeld, Landgericht	Roth	Leonhard Sand . .	400	—		
			Johann Schönecker .	450	—		
			Georg Deubel . .	400	—		
						1,250	—
	Schwabach, Landger.	Dietersdorf .	Georg Dorn . . .	700	—		
						700	—
			Seite II.	—	—	4,738	39
			" I.	—	—	13,597	46
			Summa A.	—	—	18,336	25

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden Partial-Betrag fl.	kr.	Brandschäden Total-Betrag fl.	kr.
	B. Vom Jahre 18$\frac{32}{33}$.						
Rezatkreis.	Ansbach, Landgericht.	Brodswinden .	Jakob Schwab . .	600	—	600	—
	Ansbach, Stadtmagistrat.	Ansbach . .	Andrä Loscher . .	700	—	700	—
	Cadolzburg, Landger.	Siegelsdorf .	Georg Deininger .	12,100	—	12,100	—
	Erlangen, Landgericht.	Fahrt . . .	Johann Ströhlein .	300	—		
		Frauenaurach .	Christoph Rost . .	400	—		
		Minderleinsmühl	Leonhard Hobmann .	300	—	1,000	—
	Erlbach, Landgericht.	Oberreichenbach	Joh. Leonh. Schertel	750	—		
			Georg Mich. Ernst .	144	26½		
		Schauersberg .	Georg Eckert . . .	30	—	924	26½
	Feuchtwang, Landger.	Denklein . .	Georg Lechner . .	200	—		
		Eßlarhof . .	Die Gemeinde . .	150	—	350	—
	Greding, Landgericht.	Offenbau . .	Andrä Köbler . .	400	—		
			Thomas Schiller .	200	—	600	—
	Harburg, Herrschaftsgericht.	Allerheim . .	Michael Widmann .	400	—		
			Michael Engel . .	900	—		
			Georg Thum . .	1,700	—		
			Georg Mühlleiter .	700	—		
			Wittwe Luff . . .	416	40		
			Kaspar Fickel . .	600	—		
			Georg Geiger . .	550	—		
			Heinrich Schick . .	1,000	—		
			Zacharias Hagen .	400	—		
			Johann Fickl . . .	700	—		
			Thomas Geiß . .	900	—		
			Heinrich Rothbauer	533	20		
			Seite	8,800	—		
			Seite 1.	—	—	16,274	26½

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
Rezat-Kreis.			Uebertrag .	8,800	—		
	Harburg, Herrschaftsgericht.	Ebermergen .	Leonhard Göttler .	800	—		
		Mauren . .	Gottfried Hertle . .	600	—	10,200	—
	Heidenheim, Landger.	Berolzheim .	Georg Meidlein, und Kastnerische Kinder	900	—		
		Degersheim .	Jakob Caslinger . .	400	—		
			Michael Kübler . .	20	50		
			Die Gemeinde . .	25	—		
		Hechling . .	Michael Schmid, und Johann Schmal .	1,000	—	2,345	50
	Heilsbronn, Landger.	Reuth . . .	Georg Wittmann .	600	—		
		Schlauersbach .	Georg Steph. Engerer	1,770	—	2,370	—
	Herrieden, Landgericht.	Arberg . . .	Johann Schuster .	500	—		
		Gerersdorf . .	Johann Kozenbauer	250	—		
		Oberndorf . .	Adam Schöberlein .	200	—		
		Ornbau . . .	Anton Lederer . .	600	—		
			Michael Heinrichmayer	6	—		
		Rörs . . .	Johann Rohrmann	450	—		
		Unterschonau .	Die Gemeinde . .	250	—		
		Wieselbruck .	Katharina Meyer .	100	—		
			Johann Christ . .	788	—		
			Michael Schmutterer	144	—		
			Walburga Jorg . .	970	—	4,258	—
	Herrsbruck, Landgericht.	Herrsbruck . .	Das Staats-Aerar .	75	—		
		Stöppach . .	Johann Loos . . .	900	—	975	—
	Herzogenaurach, Landg.	Büchenbach .	Alexander Frankenthal	660	—		
			Johann Betsch . .	400	—		
		Haußen . . .	Andrä Wagner . .	352	—		
			Johann Kupfer . .	42	30	1,454	30
	Hipoltstein, Landgericht.	Michael Winkler	Michael Winkler .	250	—	250	—
			Seite II.	—	—	21,853	20

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Rezat-Kreis.	Lauf, Landgericht.	Rollhofen . .	Friedrich Krober .	3,000	—	3,000	—
	Leutershausen, Landg.	Binswangen .	Die Gemeinde . .	60	—	60	—
	Münchsroth, Herrschaftsgericht.	Wittenbach .	Andrä Luz . . .	400	—	400	—
	Monheim, Landgericht.	Ammorbach .	Anton Wäger . .	650	—		
			Joseph Götz . . .	700	—		
			Joseph Schnaid . .	17	8		
		Rögling . .	Die Gemeinde . .	300	—	1,667	8
	Neustadt, Landgericht.	Beerbach . .	Adam Hegendörfer .	200	—		
		Neustadt . .	Michael Dietz . .	16	52	216	52
	Nördlingen, Stadtmagistrat.	Nördlingen .	Peter Schork . .	31	—		
			Christian Neumeyer	5	—	36	15
	Nürnberg, Landgericht.	Muggenhof .	Joh. David Knauer	2,000	—		
			Joh. Hofmann senior	162	—	2,162	—
	Nürnberg, Stadtmagistrat.	Hadermühle .	Christian Fiedler .	227	—		
		Nürnberg . .	Maria Herting . .	27	—		
			Johann Peter, und Wolfgang Eichmüller	28	48	282	48
	Oettingen, Herrschaftsgericht.	Hausen . . .	Katharina Neuhausser	80	—		
		Wechingen . .	Johann Müller . .	800	—		
			Die Gemeinde . .	100	—	980	—
	Pleinfeld, Landgericht.	Roth . . .	Leonhard Schellermann	566	40	566	40
	Rothenburg, Landger.	Gikelhausen .	Michael Stürmer .	200	—	200	—
	Schwarzenberg, Herrschaftsgericht.	Birkach . . .	Leonhard Gareis .	198	20	198	20
	Schwabach, Landgericht	Eibach . . .	Jakob Bauer . .	600	—		
		Kottensdorf .	Simon Haiger . .	300	—		
			Seite	900	—		
			Seite III.	—	—	9,770	3

Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
		Uebertrag	900	—		
Schwabach, Landger.	Reichelsdorf .	Johann Schwab .	400	—		
	Wildenbergern .	Maria Hahn . . .	300	—		
	Wurzeldorf . .	Johann Krausser .	800	—	2,400	—
Uffenheim, Landger.	Gollachostheim	Leonhard Wagner .	100	—		
	Uffenheim . .	Andrä Ritter . .	500	—		
		Valentin Geuder .	7	16		
		Friedrich Geuder .	22	13		
		Georg Ritter . . .	500	—	1,129	29
Wallerstein, Herrschaftsgericht.	Minderoffingen	Franz Baumann . .	1,800	—		
		Lorenz Luz . . .	150	—		
		Clemens Waas . .	700	—		
		Blasius Tiefenbacher	200	—		
		Nikolaus Kegler . .	700	—		
		Alois Uhl	200	—		
		Joseph Jaumann .	200	—		
		Joseph Brander . .	400	—		
		Johann Hahn . .	500	—		
		Lorenz Meyer . .	400	—		
		Lorenz Jaumann .	250	—		
		Wittwe Meyer . .	250	—		
		Mathias Hahn . .	600	—		
		Jakob Grimm, und Joh. Grg. Schultheis	600	—		
		Leonhard, und Lorenz Eichberger . . .	600	—		
		Nikolaus Ziegelmeyer	700	—		
		Joseph Bauer . .	12	—	8,262	—
Wassertrüdingen, Landg.	Großtellenfeld .	Georg Holzschu . .	600	—		
		Anton Pickel . . .	78	7		
	Heinersdorf .	Wittwe Wäger . .	1,200	—	1,878	7
		Seite IV.	—	—	13,669	36

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Rezat-Kreis.	Seiten-Uebertrag . .		Seite IV. . . .	—	—	13,669	36
			„ III. . . .	—	—	9,770	3
			„ II. . . .	—	—	21,853	20
			„ I. . . .	—	—	16,274	26½
			Summa B.	—	—	61,567	25½
			Summa A und B.	—	—	79,903	50½
Obermain-Kreis.	A. Auf den Rechnungsbestand der Vorjahre.						
	Baireuth, Landgericht.	Oberpreußwitz .	Conrad Hermansdörfer	30	—	30	—
	Bamberg, Landger. I.	Lützendorf . .	Benedict Schuster .	50	—	50	—
	Eschenbach, Landgericht.	Auerbach . .	Georg Halldörfer .	33	20	33	20
	Kemnath, Landgericht.	Erbendorf . .	Johann Windisch .	400	—	400	—
	Naila, Landgericht.	Lichtenberg . .	Das Staats-Aerar .	200	—	200	—
	Seßlach, Landgericht.	Lahn	Lorenz Finzel . .	350	—		
			Johann Krämmer .	705	—		
			Martin Eilflein . .	485	—		
			Gottlieb Dinkel . .	29	—		
		Seßlach . .	Johann Müller . .	266	40		
			Joseph Häfner . .	40	—	1,956	40
	Waldsassen, Landger.	Frauenreuth .	Maria Schultes .	100	—	100	—
	Weischenfeld, Landg.	Scherleithen .	Friedrich Hofmann .	70	—	70	—
			Summa A.	—	—	2,840	—

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Brandschäden. Total- Betrag. fl.	kr.
	B. Vom Jahre $18\frac{32}{33}$						
	Baireuth, Stadtmagistrat.	Baireuth . .	Samuel Markus Kübel	113	20		
			Maria Magd. Semmelmann	30	—		
			Tobias Konrad Kroher	45	—	188	20
	Bamberg, Landgericht I.	Naise . . .	Johann Pager . .	50	—	50	—
	Burgebrach, Landgericht	Neudorf . .	Die Gemeinde . .	112	30		
		Reichmansdorf	Friederich Gottbrecht	2,400	—	2,512	30
	Eschenbach, Landgericht.	Gänlas . . .	Herrm. v. Grafenstein	1,800	—		
		Meilendorf . .	Martin Sporer . .	1,431	15	3,231	15
	Forchheim, Landgericht.	Forchheim . .	Gregor Schmidt . .	50	—	50	—
	Gefrees, Landgericht.	Gefrees . . .	Jakob Müller . .	100	—		
			Georg Mich. Jahreis	25	—		
			Johann Adam Schlenk	50	—		
			Theobald Zeitler . .	50	—		
			Christoph Baier . .	2,000	—		
			Joseph Künzel . .	2,500	—		
			Michael Popp . .	1,750	—		
			Christ. Fried. Walther	300	—		
			Andrä Kühneth . .	20	—		
			Das Gotteshaus .	6,225	—		
		Lübnitz . . .	Friedrich Lochner .	1,500	—		
			Jakob Fischer . .	583	20		
		Grundmühle .	Heinrich Schmalz .	2,700	—	17,803	20
	Höchstadt, Landgericht.	Lonnerstadt .	Conrad Scherg .	200	—	200	—
	Hof, Landgericht.	Döhlan . . .	Die Wittwen Weyse, und Martius . .	4,158	20	4,158	20
	Hof, Stadtmagistrat.	Hof	Jakob Fried. Endres	4,200	—		
			Ernst Spärl . . .	1,777	$46\frac{3}{4}$		
			Das Tuchm. Handwerk	100	—		
			Albrecht Fischer . .	100	—	6,177	$46\frac{3}{4}$
			Seite I.	—	—	34,371	$31\frac{3}{4}$

Digitized by Google

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr	Total- Betrag. fl.	kr.
Obermain-Kreis.	Kemnath, Landgericht	Fuchsendorf	Joseph von Rausch	5,000	20		
		Neustadt a. C.	Margaretha Heinlein	2,700	—		
			Wolfgang Bühl	500	—		
			Georg Friedr. Pöhler	800	—		
			Georg Schäfler	1,000	—		
			Joh. Adam Baumann	1,700	—		
			Friedrich Haberstroh	2,400	—		
			Georg Kopp	1,800	—		
			Abraham Bühl	700	—		
			Georg Friedr. Kopp	1,300	—		
			Georg Adam Baumann	1,500	—		
			Daniel Späth	800	—		
			Peter Kreutzer	1,500	—		
			Martin Putz	1,250	—		
			Johann Pösch	600	—		
			Christoph Graf	1,000	—		
			Die Gemeinde	150	—		
			Das Staats-Aerar	2	30		
			Friedrich Heinlein	160	—		
			Margar. Werthammer	12	15		
			Fried Ladendiener	50	—		
			Thomas Masel	62	30		
			Ursula Schindler	11	40		
			Georg Heinlein	44	16$\frac{3}{4}$		
			Walb. Krippner	6	—		
			Matthäus Krippner	16	—		
			Joh. Friederich Kopp	533	20		
			Friederich Ortung	50	—		
			Georg Schäfler	76	—		
			Margaretha Heinlein	300	—		
			Georg Fried. Heinlein	14	—		
						26,046	51$\frac{3}{4}$
			Seite II.	—	—	26,046	51$\frac{3}{4}$

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
Obermain-Kreis.	Kirchenlamitz, Landg.	Großschloppen .	Joh. Nik. Hupfauf.	400	—		
			Christoph Adam Lang	400	—		
		Kirchenlamitz .	Erhard Schmid . .	8	—		
		Kleinschloppen	Heinrich Buchta, und Joh. Nik. Kiesling	2,800	—		
			Nikolaus Döhler .	2,400	—		
			Joh. Nik. Schobert	1,000	—		
			Joh. Nik. Stöhr .	1,000	—		
			Joh. Christ. Sonntag	1,000	—		
			Georg Rausch . .	2,000	—		
		Weissenstadt .	Gellerische Relicten	950	—		
			Postexpedition Beyer	900	—		
			Johann Wilhelm .	600	—		
			Matthäus Dürrbeck	500	—		
			Matthäus Purücker	600	—		
			Wittwe Schricker .	600	—		
			Lorenz Schricker .	600	—		
			Georg Schiener . .	600	—		
			Balth. Distelbarth	1,000	—		
			Bürgermeister Wießner	1,200	—		
			Lorenz Ackermann .	900	—		
			Johann Gebhard .	600	—		
			Paulus Pösch . .	900	—		
			Georg Ackermann .	2,000	—		
			Johann Hirtbauer .	900	—		
			Albrecht Rieß . .	900	—		
			Georg Dürrbeck . .	600	—		
			Seite	25,358	—		
			Seite III.	—	—	—	—

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Obermain-Kreis.	Kirchenlamitz, Landg.	Weissenstadt	Uebertrag .	25,358	—		
			Friederich Müller .	500	—		
			Nikolaus Fuchs . .	600	—		
			Georg Fuchs . . .	600	—		
			Johann Pleitner . .	700	—		
			Erhard Seiferth .	550	—		
			Michael Schoberth .	400	—		
			Blas., u. Karl Pleitner	400	—		
			Wittwe Ruckdeschel	300	—		
			Mathäus Schill .	350	—		
			Konrad Absch . .	450	—		
			Jakob Köppel . .	800	—		
			Konrad Wilhelm .	800	—		
			Lorenz Welzel . .	900	—		
			Adam Schlätzer . .	600	—		
			Johann Schöpf . .	400	—		
			Leonhard Schlätzer .	300	—		
			Johann Reichel . .	350	—		
			Christian Pleitner .	300	—		
			Paulus Plechschmied	300	—		
			Andrä Puhta . .	300	—		
			Albrecht Heidel . .	400	—		
			Heinrich Köppel . .	200	—		
			Andrä Leich . . .	250	—		
			Johann Bruchner .	200	—		
			Erhard Leich . . .	150	—		
			Georg Ruckdeschel .	400	—		
			Andrä Stöhr . .	300	—		
			Seite	37,158	—		
			Seite IV.	—	—	—	—

Kreis.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
			Uebertrag	37,158	—		
Obermain-Kreis.	Kirchenlamitz, Landger.	Weissenstadt .	Friedrich Schneider .	200	—		
			Wittwe Leithold . .	200	—		
			Martin Benker . .	400	—		
			Lorenz Stauber . .	400	—		
			Albrecht Schlötzer .	600	—		
			Michael Rubner .	600	—		
			Erhard Neuper . .	600	—		
			Friedrich Neupert .	600	—		
			Friederich Schmidt .	700	—		
			Joh Adam Bauer .	600	—		
			Lorenz Seiferth . .	600	—		
			Christian Kospert .	900	—		
			Paulus Ruckdeschel .	1,000	—		
			Johann Ruckdeschel	1,800	—		
			Ponkratz Akermann	600	—		
			Friedr. Schöpf . .	600	—		
			Georg Adam Kispert	900	—		
			Joh. Friedr. Schöpf	600	—		
			Wittwe Händel . .	600	—		
			Martin Leupold, und Ulrich Pörsch . .	100	—		
			Christian Ackermann	116	40		
			Friedr. Seiferth . .	87	30		
			Nikolaus Ackermann	75	—		
			Christoph Schlötzer .	87	30		
			Jakob Schlötzer . .	87	30		
			Johann Götschel .	65	—		
			Leonhard Thurn . .	116	40		
			Ulrich Pösch . . .	125	—		
						50,518	50
			Seite V.	—	—	50,518	50

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Obermain-Kreis.	Kronach, Landgericht.	Nagel . . .	Freiherr von Künsberg	150	—	150	—
	Lichtenfels, Landger.	Schwürbitz . .	Joachim Gruber .	150	—		
		Staffelstein	Margaretha Müller	100	—		
			Joseph Manz . .	16	40	266	40
	Münchberg, Landger.	Haid . . .	Jakob Hahn . . .	325	—		
		Leugast . . .	Conrad Günther .	350	15		
		Oelschnitz . .	Conrad Hofmann .	1,350	—		
			Johann Lottes . .	450	—		
		Ottohaid . .	Erhard Hochgesang .	450	—		
		Sparneck . .	Joh. Georg Ordnung	800	—	3,731	15
	Neustadt, Landgericht.	Thansüß . .	Johann Leinhäupl, und Johann Wurzer .	1,600	—		
		Theisel . . .	Wolfgang Gollwitzer	1,800	—		
			Thomas Greiner .	1,162	30	4,562	30
	Pegnitz, Landgericht.	Buchau . . .	Georg Meier . . .	200	—	200	—
	Pottenstein, Landger.	Pottenstein . .	Franz Waldherr . .	300	—		
			Friedrich Dütsch . .	30	—		
			Friedrich Neuner . .	50	—		
			Georg Weich . . .	6	—		
		Türkelstein . .	Georg Lehner . . .	500	—		
			Karl Peter . . .	10	—		
			Karl Peter . . .	500	—	1,396	—
	Rehau, Landgericht.	Lamitzmühle .	Müller Dietl . .	1,600	—		
		Schwarzenbach	Eberhard Schäbel .	3,900	—		
			Heinrich Schäbel .	2,000	—		
			Seite	7,500	—		
			Seite VI.	—	—	10,30[illegible]	25

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden Partial-Betrag fl.	Brandschäden Partial-Betrag kr.	Brandschäden Total-Betrag fl.	Brandschäden Total-Betrag kr.
			Uebertrag	7,500	—		
Obermain-Kreis.	Rehau, Landgericht.	Schwarzenbach	Johann Bär . . .	1,000	—		
			Gottfried Müller .	2,400	—		
			Joh. Michael Wild .	1,100	—		
			Albrecht Strößner .	20	—		
			Johann Pensel . .	185	—		
			Ulrich Simmerer .	55	—		
			Gottfried Förster .	985	—		
			Friedrich Schödel .	450	—		
			Johann Georg Schott	300	—		
			Andrä Volkmann .	1,000	—		
			Andrä Eckart . .	1,000	—		
			Friedrich Lein . .	600	—		
			Barbara Opel . .	600	—		
			Joh. Adam Hager .	1,500	—		
			Wilhelm Klöter . .	5,400	—		
			Wittwe Scharf . .	700	—		
			Wilhelm Otto . .	30	$18\frac{1}{3}$		
			Johann Schad . .	20	—		
			Jakob Zankel . .	1,000	—		
			Christoph Wunderlich	1,600	—		
			Gottfried Wendel .	2,000	—		
			Johann Bauer . .	1,600	—		
			Christ. Aug. Meier .	1,000	—		
			Joh. Heinrich Hölzel	950	—		
			Christian Stumpf .	1,000	—		
			Joh. Georg Schröck	800	—		
			Paulus Raithel. .	1,000	—		
			Philipp Stöhr . .	1,800	—		
			Seite	37,595	$18\frac{1}{3}$		
			Seite VII.	—	—	—	—

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
Obermain-Kreis.			Uebertrag	37,595	18⅛		
	Rehau, Landgericht.	Schwarzenbach	Wilhelm Sengenberger	20	—		
			Joh. Adam Raithel .	3,000	—		
			Erhards Adam Späth	900	—		
			Friedrich Reinhard .	400	—		
			Georg Peter Hölzel .	1,100	—		
			Christiana Fischer .	1,000	—		
			Friedrich Kögler . .	253	20		
			Joh. Mich. Raithel	49	—		
			Simon Kemnitzer .	40	—		
			Joh. Simon Ströbel	5	—		
			Joh. Adam Meyer .	1,600	—		
			Joh. Adam Schödel	1,150	—		
			Joh. Christoph Fraas	500	—		
			Johann Raithel, und Wittwe Fischer . .	22	—		
			Wilhelm Reichel .	26	—		
			Peter Wolfrum . .	250	—	47,710	38⅛
	Selb, Landgericht.	Hohenberg . .	Karl Magnus Hutschenreuther . . .	112	30	112	30
	Seßlach, Landgericht.	Unterbrun . .	Joh. Seelmann . .	200	—	200	—
	Stadtsteinach, Landg.	Waffenhammer	Michael Gummermann	600	—	600	—
	Tirschenreuth, Landg.	Ahornberg . .	Joseph Weiß . .	500	—		
		Schleif . . .	Simon Stahl . .	300	—		
			Adam Linz . . .	300	—		
			Sebastian Kieswetter	41	40		
			Seite	1,141	40		
			Seite VII.	—	—	48,623	8⅛

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Obermain-Kreis.			Uebertrag . .	1,141	40		
	Tirschenreuth, Landger.	Schönkirch . .	Franz Meier . . .	400	—		
			Moritz Seiler . .	275	—		
		Tirschenreuth .	Jakob Kneidel . .	60	—		
		Wondreberhammer	Joseph Bauer . .	1,838	—		
		Wendern . .	Joseph Schedel . .	27	30	3,742	10
	Thurnau, Herrschaftsg.	Finkenmühle .	Friedrich Müller . .	900	—	900	—
	Waldsassen, Landger.	Forkatshof .	Johann Schmidt .	800	—		
		Neumühle . .	Martin Pappenberger	500	—		
			Johann Merkl. Relicten.	500	—		
		Schönhaid . .	Johann Höcht . .	700	—	2,500	—
	Weidenberg, Landger.	Weidenberg .	Karl Püttnersche Erben	300	—		
			Joh Georg Bäuerlein	80	—		
			Johann Bauer . .	100	—		
			Wolfgang Rabenstein	400	—	880	—
	Weischenfeld, Landger.	Alladorf . .	Johann Wölfel . .	300	—		
			Johann Retsch . .	100	—		
		Lindenberg . .	Johann Fried. Pensel	40	—	440	—
	Wunsiedel, Landgericht.	Haag . . .	Joh. Michael Schmidt	2,300	—		
			Melchior Meier . .	1,720	—		
			Die Gemeinde . .	100	—		
		Oehlbühl . .	Kaspar Scherm . .	300	—		
		Redwitz . . .	Benedikt Glaß . .	50	—		
		Thiersheim .	Barbara Arzberger .	1,200	—		
			Johann Mötsch . .	1,300	—		
			Johann, und Paul Arzberger	2,050	—		
			Christoph Leppert, und Johann Döberlein .	66	40		
			Friederich Arzberger	91	40	9,178	20
			Seite IV.	—	—	17,640	30

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
Obermain-Kreis.		Seiten-Uebertrag	Seite IX.	—	—	17,640	30
			" VIII.	—	—	48,623	$8\frac{1}{8}$
			" VII	—	—	—	—
			" VI.	—	—	10,306	25
			" V.	—	—	50,518	50
			" IV.	—	—	—	—
			" III.	—	—	—	—
			" II	—	—	26,046	$51\frac{3}{4}$
			" I.	—	—	34,371	$31\frac{3}{4}$
			Summe B.	—	—	187507	$16\frac{5}{8}$
			Summe A. und B.	—	—	190347	$16\frac{5}{8}$
Untermain-Kreis.	**A. Auf den Rechnungsbestand der Vorjahre**						
	Sachsen Koburg.	Neustadt . .	Georg Müller . .	10	—		
			Balthasar Müller .	18	—	28	—
	Vorberg, Badisch.	Lengrieden . .	Adam Schmitt . .	125	—	125	—
			Summa A.	—	—	153	—
	B. Vom Jahre $18\frac{32}{33}$.						
	Alzenau, Landgericht.	Großkahl . .	Wittwe Rieß . .	100	—		
		Krombach . .	Par, und Köbert .	160	—		
		Michelbach . .	Wittwe Kuhn . .	150	—	410	—
	Amorbach, Herrschaftsg.	Ohrenbach . .	Michael Schönig .	25	—	25	—
			Seite I.	—	—	435	—

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der beheiligten Individuen.	Brandschäden Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Untermain-Kreis	Bischofsheim, Landg.	Bischofsheim .	Kaspar Balling . .	47	30		
		Haselbach . .	Martin Baumann .	553	20		
			Mathes Kirchner .	1,100	—		
			Franz Richter . .	485	—		
			Johann Wolf . .	470	—		
			Georg Dickkas . .	1,250	—		
			Johann Fuß . . .	200	—		
			Von Weyhers . .	333	20		
			Georg Rederditz . .	10	24		
			Martin Walter . .	10	—		
			Mathes Kirchner .	10	—		
		Langenleiten .	Walter und Hildemann	250	—		
			Johann Schmitt .	300	—		
		Rothenrein . .	Daniel Leipold . .	280	—		
			Johann Roth . .	8	—		
		Silberhof . .	Adam Amrein . .	16	—		
		Wildflecken . .	Johann Hack . .	650	—		
			Mathias Gunderlach	225	—		
			Johann Gunderlach	210	—		
			Kaspar Schreiner .	10	—		
						6,418	34
	Brückenau, Landgericht.	Detter . . .	Nik. Gutermuth . .	600	—		
		Neuglashütte .	Johann Burger . .	1,200	—		
			Adam Jahn . . .	1,150	—		
			Johann Fischer . .	30	18¼		
			Katharina Roll . .	5	—		
		Röderhof . .	Valentin Schmitt .	170	—		
		Singenrein .	Andrä Mänig . .	375	—		
						3,530	18¼
			Seite II.	—	—	9,948	52¼

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Untermain-Kreis.	Dettelbach, Landger.	Mainstockheim .	Justus Gnadenwohl	950	—		
			August Stöcklein .	1,197	30		
			Michael Müller . .	50	—		
			Ferdinand Walter .	50	—		
			Daniel Hüther . .	50	—		
		Oberpleichfeld .	Johann Gerber . .	693	30	2,991	—
	Eltman, Landgericht.	Eschenbach . .	Georg Wagner . .	355	—		
		Zell	Johann Ginser . .	6	40	361	40
	Gemünden, Landger.	Wolfsmünster .	Ludwig Hack . .	5	—	5	—
	Geroldshofen, Landg.	Schallfeld . .	Michael Lutz . . .	660	—	660	—
	Gersfeld, Herrschaftsg.	Brembach . .	Johann Richter . .	860	—		
		Gersfeld . .	Nikolaus Werner .	1,190	—	2,050	—
	Glensdorf, Landgericht.	Mürsbach . .	Andrä Lochner . .	100	—		
			Nikolaus Schmitt .	180	—		
		Rudendorf . .	Johann Eisenacher .	50	—	330	—
	Hammelburg, Landg.	Dittlofsroda .	Johann Lippert . .	206	40		
		Feuerthal . .	Michael Schäfer . .	40	—		
		Schwärzelbach	Georg Schneider .	396	—	642	40
	Haßfurth, Landgericht.	Haßfurth . .	Georg Kuhn . . .	75	—		
			Johann Tschitfrei .	54	—		
			Ignaz Marx . . .	88	34¼	197	34¼
	Hofheim, Landgericht.	Gemeinfeld .	Johann Rosentritt .	125	—	125	—
	Homburg, Landger.	Lengfurt . .	Andrä Frank . . .	57	53½	57	53½
			Seite III.	—	—	7,420	47¾

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Untermain-Kreis.	Kissingen, Landgericht.	Kissingen	Maria Rauschert	17	30		
		Oehrberg	Johann Wehner	430	—		
		Zahlbach	Kaspar Heilmann	23	—		
			Kaspar Ehrenberg	150	—		
			Michael Ehrenberg	150	—	770	30
	Lohr, Landgericht.	Lohr	Wittwe Mann	50	—		
			Friedrich Reim	458	20		
		Rechtenbach	Georg Weckfuß	300	—		
			Susanna Durchholz	50	—	858	20
	Obernburg, Landgericht.	Großostheim	Georg Gatjahr	80	—	80	—
	Ochsenfurt, Landgericht.	Eibelstadt	Michael Emmert	100	—		
			Karl Schleret	1,297	55		
			Christoph Schenk	100	—		
			Michael Oefelein	231	15		
		Gibelstadt	Petrische Relicten	37	39½		
		Ochsenfurt	Philipp Hiller	15	—		
			Georg Gärtner	335	—		
			Wilhelm Jungkung	1,020	—		
			Joseph Metzger	321	0¾		
			Joseph Holzleiter	19[illegible]	25¾		
			Johann Sieber	620	—		
			Adam Metzger	700	—		
			Philipp Hiller	103	20	5,678	4½
	Orb, Landgericht.	Aura	Mathes Brasch	300	—		
			Michael Schmitt	10	28		
			Johann Elsasser	6	50		
			Seite	317	24		
			Seite IV.	—	—	7,386	54½

Digitized by Google

Kreise.	Polizey- und Gerichtsbezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden Partial- Betrag. fl.	kr.	Brandschäden Total- Betrag. fl.	kr.
Untermain-Kreis.			Uebertrag	317	24		
	Orb, Landgericht.	Orb	Bernhard Noll	50	—		
			Johann Gripel	8	43		
			Philipp Röder	8	10		
		Pfaffenhausen	Heinrich Stein	50	—	434	17
	Rothenbuch, Landg.	Lauffach	Johann Gmeiner	233	20		
			Die Gemeinde	57	8½		
			Sebastian Imhof	15	—		
		Neuhütten	Friederich Gunkel	133	20		
			Mich. Wirzberger	13	20		
		Rothenbuch	Adam Elzer	10	—		
		Weickersbrunn	Georg Schreck	28	34¼		
			Michael Sauer	25	42¾		
			Georg Schreck	10	—	520	25½
	Rothenfels, Herrschaftsgericht.	Roden	Michael Heger	2	30		
			Anton Droll	—	40	3	10
	Röttingen, Landgericht.	Bütthard	Andrä Haf	250	—	250	—
	Schweinfurt, Landger.	Hausen	Johann Wedler	350	—	350	—
	Schweinfurt, Stadtmag.	Schweinfurt	Gottfried Träger	125	—	125	—
	Sulzheim, Herrschaftsgericht.	Püsselsheim	Die Gemeinde	190	—	190	—
	Tann, Herrschaftsger.	Günthers	Johann Denner	20	50		
			Ambros Gümpel	434	22½		
			Mathias Fuß	1,286	—		
			Georg Schneider	828	7½		
		Tann	Johann Gerstung	50	—	2,619	20
			Seite V.	—	—	4,498	12½

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Untermain-Kreis.	Volkach, Landgericht.	Nordheim . . .	Mathes Leicht . .	450	—		
			Engelhard Leicht .	18	—		
			Joseph Helbig . .	16	40		
						484	40
	Weyhers, Landgericht.	Lütter . . .	Abraham Fleischhacker	125	—		
		Neuwart . .	Georg Müller . .	300	—		
						425	—
	Würzburg, Landgericht r. d. M.	Unterdürrbach .	Ludwig Weiß . .	334	—		
			Georg Wirnheim .	16	40		
			Bartlmä Drunkel .	408	—		
						758	40
	Würzburg, Landgericht l. d. M.	Erbachshof . .	Wittwe Maria Kohl	630	—		
						630	—
	Würzburg, Stadtmagistrat.	Würzburg . .	Ludwig Geys . . .	625	—		
			Johann Leimig . .	115	47¼		
						740	47¼
	Seiten-Uebertrag . . .		Seite VI. . . .	—	—	3,039	7¼
			" V. . . .	—	—	4,498	12½
			" IV. . . .	—	—	7,386	54½
			" III. . . .	—	—	7,420	47¾
			" II. . . .	—	—	9,948	52¼
			" I. . . .	—	—	435	—
			Summe B.	—	—	32,728	54¼
			Summe A. und B.	—	—	32,881	54¼

Rekapitulation.

Seiten	Kreise.	fl.	kr.
	Isar = Kreis	122,161	8
	Unterdonau = Kreis . . .	217,756	30¾
	Regen = Kreis	95,424	30¼
	Oberdonau = Kreis . . .	100,637	5¾
	Rezat = Kreis	79,903	50½
	Obermain = Kreis . . .	190,347	16⅝
	Untermain = Kreis . .	32,881	54¼
	Haupt = Summe .	839,112	16⅛

Rechnungs-Beleg I.

Pensionen und Functions-Remunerationen des Central- und Kreis-Personals,

Kreise.	Pensionen fl.	kr.	hl.	Functions-Remuneration fl.	kr.	hl.	Gesammt-Betrag fl.	kr.	hl.
Bey dem Isar-Kreise . . .	2,394	—	—	700	—	—	309	—	—
" " Unterdonau-Kreise . .	—	—	—	175	—	—	175	—	—
" " Regen-Kreise . . .	48	—	—	200	—	—	248	—	—
" " Oberdonau-Kreise . .	—	—	—	325	-	—	325	—	—
" " Rezat-Kreise . . .	—	—	—	250	—	—	250	—	—
" " Obermain-Kreise . .	62	30	—	300	—	—	362	30	—
" " Untermain-Kreise . .	100	—	—	300	—	—	400	—	—
Summe .	2,604	30	—	2,250	—	—	4,854	30	—

Rechnungs-Beleg III.

Einhebungs-Gebühren für die äußern Beamten, und Ortseinnehmer von den ordentlichen Konkurrenz- und Extrafonds-Beiträgen.

Kreise	Ordentl. Konkurrenz-Beiträge			Extrafonds-Beiträge von neuen Beitritten und erhöhten Assekuranz-Kapitalien			Einhebungs-Gebühren von à 4 hl. vom Gulden der Ordentl. Konkurrenz-Beiträge			Einhebungs-Gebühren von à 4 hl. vom Gulden der Extrafonds-Beiträge			Gesammt-Betrag der Einhebungs-Gebühren		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Vom Isar-Kreise . .	153,772	50	4	2,114	21	6	1,281	26	3	17	37	2	1,299	3	5
= Unterdonau-Kreise	80,772	25	3	1,509	58	6	673	6	2	12	35	—	685	41	2
= Regen-Kreise .	95,412	57	2	845	5	5	795	6	4	7	2	4	802	9	—
= Oberdonau-Kreise	137,097	35	—	2,163	54	7	1,142	28	6	18	2	—	1,160	30	6
= Rezat-Kreise .	159,780	27	6	971	50	—	1,331	30	2	8	6	—	1,339	36	2
= Obermain-Kreise	121,650	42	2	1,374	17	3	1,013	45	3	11	27	2	1,025	12	5
= Untermain-Kreise	125,751	6	5	1,090	27	2	1,047	55	4	9	5	2	1,057	—	6
Summe . . .	874,238	4	6	10,069	55	5	7,285	19	—	83	55	2	7,369	14	2

Rechnungs-Beleg IV.

Summarische Darstellung der auf Abschätzung der Brandschäden, dann auf Geldlieferungs-Gebühren, und Botenlöhne ergangenen Auslagen.

Schätzungs-Gebühren. Auf den Rechnungs-Bestand der Vorjahre. fl.	kr.	hl.	Vom Jahre 18 32/33. fl.	kr.	hl.	Gesammt-Betrag der Schätzungs-Gebühren. fl.	kr.	hl.	Kreise.	Geldlieferungs-Gebühren, und Botenlöhne. fl.	kr.	hl.
53	44	—	324	2	—	377	46	—	Vom Isar-Kreise . . .	147	39	—
11	—	—	202	6	—	213	6	—	„ Unterdonau-Kreise . .	1,092	22	6
5	—	—	129	4	—	134	4	—	„ Regen-Kreise . . .	163	34	7
22	50	—	209	46	—	232	36	—	„ Oberdonau-Kreise . .	142	2	—
32	24	—	132	5	—	164	29	—	„ Rezat-Kreise . . .	240	48	4
8	30	—	131	8	—	139	38	—	„ Obermain-Kreise . .	277	42	2
—	—	—	130	58	—	130	58	—	„ Untermain-Kreise . .	140	—	—
133	28	—	1,259	9	—	1,392	37	—	Summe . .	2,204	9	3

Rechnungs-Beleg V.
Besondere Ausgaben.

Kreise.	Gegenstände dieser besondern Ausgaben.	Pärtial-Betrag. fl.	kr.	hl.	Total-Betrag. fl.	kr.	hl.
Isar-Kreis.	Auf Buchdruckerlöhne, und lithographirtes Kataster-Papier bei den äußern Aemtern	94	59	—			
	Auf Buchbinderlöhne	17	54	—			
	Rückersatz an zuviel verrechneten Beiträgen, und zwar:						
	a) dem Landgerichte Berchtesgaden . .	3	36	—			
	b) " " Erding . . .	2	45	—			
	c) " " Landshut . .	1	25	—			
	d) " " Reichenhall . .	40	25	4			
	e) " " München . . .	7	56	—			
	Der von der Kreis-Finanz-Kasse geleistete Vorschuß ist dahin wieder zurückzuerstatten mit betragenden	60,000	—	—	60,175	—	4
Unterdonau-Kreis.	Rückersatz an zuviel verrechneten Vorschußfonds-Beiträgen beim Landgerichte Grießbach	1	50	—			
	Für lithographirtes Kataster-Papier .	10	—	—			
	Regiekosten bei der k. Regierung . .	13	29	—			
	Regiekosten bei den äußern Aemtern, und zwar:						
	a) bei der Distrikts-Kasse in Passau .	17	41	—			
	b) " " " in Pfarrkirchen	2	17	—			
	c) " " " in Straubing .	9	42	—	54	59	—
Regen-Kreis.	Auf Schreibmaterialien	60	48	—			
	" lithographirtes Katasterpapier .	14	15	—			
	" Buchbinderlöhne	13	16	—			
	" Bureau-Requisiten . . .	16	57	—			
	Rückersatz an zuviel vereinnahmten Konkurrenz-Beiträgen bei dem Landgerichte Pfaffenberg	7	7	—			
	Der aus der Kreis-Finanz-Kasse erhaltene Vorschuß ist dahin wieder zurückzuerstatten mit	10,000	—	—	10,112	23	—
	Seite I. . . .	—	—	—	70,342	22	4

Fortsetzung der besondern Ausgaben.

Kreise.	Gegenstände dieser besondern Ausgaben.	Partial-Betrag. fl.	kr.	hl.	Total-Betrag. fl.	kr.	hl.
Oberdonau-Kreis.	Für lithographirtes Papier zu Aufnahms-Zeugnissen	1	12	—			
	Kosten für Verpackung der Brand-Assekuranz-Gelder	12	17	—			
	Rückersatz an zu viel verrechneten Konkurrenz-Beiträgen, und zwar:						
	a) dem Landgerichte Immenstadt . .	4	19	—			
	b) dem Stadtmagistrate in Augsburg .	24	37	5	42	25	5
Rezat-Kreis.	Auf Schreibmaterialien, Drucker, und Buchbinderlöhne	142	29	—			
	Auf beigeschaffte Requisiten . . .	23	17	—			
	Kosten auf Revision der Brandversicherungs-Kapitalien	49	30	—			
	Rückersatz an zu viel verrechneten Konkurrenz- und Vorschußfonds-Beiträgen und zwar:						
	a) dem Landgerichte Heersbruck . .	—	18	—			
	b) " " Monheim . .	—	55	—			
	c) " " Pleinfeld . .	—	6	—			
	d) " " Wassertrüdingen .	2	24	—			
	e) " Herrschaftsgerichte Bissingen .	—	42	—			
	f) " Herrschaftsgerichte Harburg .	5	8	—			
	An uneinbringlichen Beiträgen, und zwar:						
	a) Bei dem Landgerichte Greding . .	1	45	6			
	b) bei dem Landgerichte Herrieden . .	17	55	—	244	29	6
Obermain-Kreis.	Dem Vorschußfonds-Kassier für Schreibmaterialien	100	—	—			
	Auf Buchbinderlöhne	3	30	—			
	Für beigeschaffte Requisiten . . .	41	28	—			
	Rückersatz an zu viel verrechneten Konkurrenz- und Extrafondsbeiträgen, und zwar:						
	a) dem Landgerichte Gräfenberg . .	9	36	6			
	b) " " Gefrees . . .	—	21	—			
	c) " " Kulmbach . .	23	52	—			
	d) " " Stadtsteinach . .	—	55	—	179	42	6
	Seite II.	—	—	—	466	38	1

Fortsetzung der besondern Ausgaben.

Kreise.	Gegenstände dieser besondern Ausgaben.	Partial-Betrag. fl.	kr.	hl.	Total-Betrag. fl.	kr.	hl.
Untermain-Kreis.	Regie-Kosten	87	55	—			
	Für beigeschafftes Katasterpapier . .	154	50	6			
	Auf Buchbinderlöhne	32	43	—			
	Rückersatz an zu viel verrechneten ordentl. und außerordentl. Beiträgen bei dem Landgerichte Würzburg r. d. M. . . .	14	43	4			
					290	12	2
	Seite III.	—	—	—	290	12	2
	" II.	—	—	—	466	38	1
	" I.	—	—	—	70,342	22	4
	Summe der besondern Ausgaben	—	—	—	71,099	12	7

A.

Chronologische Uebersicht

der

im Regierungs-Blatte für das Königreich Bayern vom Jahre 1834 enthaltenen allerhöchsten Verordnungen rc.

Datum der Verordnung ꝛc. ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regg. Blatt.	Seite.
10. Februar 1834.	Bekanntmachung, die Begründung einer Mobiliar-Feuer-Versicherung betr. . . .	XIII.	265
— — —	Bekanntmachung, die Mobiliar-Feuer-Versicherung betr.	XIII.	272
28. Febr. —	Abschied, für den Landrath des Isarkreises über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 1. bis 15. July 1833 . . .	XVI.	425
— — —	— — für den Landrath des Unterdonaukreises über dessen Verhandlungen in der Versammlung vom 1. bis 11. July 1833 .	XVIII.	481
— — —	— — für den Landrath des Regenkreises über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 1. bis 12. July 1833 . . .	XIX.	497
— — —	— — für den Landrath des Oberdonaukreises über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 2. bis 13. July 1833 . . .	XX.	537
— — —	— — für den Landrath des Rezatkreises über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 1. bis 9. July 1833 . . .	XXI.	561
— — —	— — für den Landrath des Obermainkreises über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 1. bis 6. July 1833 . . .	XXII.	617
— — —	— — für den Landrath des Untermainkreises über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 1. bis 11. July 1833 . . .	XXIII.	657
— — —	— — für den Landrath des Rheinkreises über		

Datum der Verordnung ꝛc. ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regg. Blatt	Seite.
	dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 1 bis 6. July 1833	XXIV.	697
4. März 1834.	Bekanntmachung, den Grenzbezirk im Königreiche Bayern betr.	IX.	177
— — —	Bekanntmachung, die Zollerhebungsbehörden an den Grenzen betr.	IX.	187
— — —	Königl. Allerh. Verordnung, den Vollzug des unter sämmtlichen Staaten der Zollvereinigung abgeschlossenen Zollkartels betr. . .	X.	201
6. März —	Bekanntmachung, die Zollerhebungsbehörden im Innern des Königreiches betr. . .	X.	204
7. März —	Bekanntmachung, die Nebenzollämter II. Classe an den Gränzen des Königreiches betr. .	X.	207
8. März —	Bekanntmachung, den Vollzug des Art. 8. der Zollvereinigungsverträge betr. . .	XII.	225
22. März —	Bekanntmachung, die Tarifberechnung für Sendungen auf den fahrenden Posten betr. .	XV.	412
27. März —	Bekanntmachung, die Bestellung der Haupt- und Nebenzollämter an den Gränzen, so wie der Hauptzollämter u. Nebenämter im Innern u. die Ernennung der hiefür bestimmten Beamten betr.	XIV.	353
31. März —	Bekanntmachung, den Beitritt mehrerer Staaten zum Zollvereinskartel betr.	XVII.	479
7. April —	Bekanntmachung, den Beitritt mehrerer Staaten zum Zollvereinskartel betr. . . .	XXII.	647

Datum der Verordnung rc. rc.	Gegenstand.	Nro. des Regg. Blatt	Seite.
19. April —	Bekanntmachung, den Beitritt mehrerer Staaten zum Zollvereinskartel betr.	XXV.	721
27. April —	Bekanntmachung, die Vergleichung des Alt-Neresheimschen und des Krailsheim-Sommerdorfer Maaßes mit dem bayerischen Normalgetraidmaaße	XXVI.	731
6. Mai —	Bekanntmachung, die Uebereinkunft zwischen der königl. bayerischen und der herzogl. Sachsen-Altenburgischen Staatsregierung wegen der durch Requisition beiderseitigen Gerichtsbehörden entstehenden Kosten betr. .	XXVII.	767
27. Mai —	Bekanntmachung, Uebereinkunft der königl. bayerischen Staatsregierung mit der Krone Preußen, bezüglich der Correspondenz der beiderseitigen Gerichtsbehörden	XXIX.	811
28. Mai —	Armeebefehl	XXVIII.	777
31. Mai —	Bekanntmachung, die Uebereinkunft der königl. bayerischen Staatsregierung mit der herzoglichen Sachsen-Koburg-Gothaischen Staatsregierung wegen der durch Requisition beiderseitiger Gerichtsbehörden entstehenden Kosten	XXIX.	821
2. Juni —	Kgl. Allerhöchstes Rescript, die Verlängerung der Ständeversammlung betr.	XXIX.	809
17. Juni —	Bekanntmachung, die Annahme auswärtiger Münzen bei der Entrichtung der Vereinszölle betr.	XXXIII	859

Datum der Verordnung rc. rc.	Gegenstand.	Nro. des Regg. Blatt.	Seite.
22. Juni 1834.	Königl. Allerhöchstes Rescript, die Verlängerung der Ständeversammlung betr.	XXXIII.	857
1. Juli —	Königl. Allerhöchste Verordnung über den Vollzug der das Gewerbswesen betreffenden Stelle des Landtags-Abschiedes	XXXIV.	873
5. Juli —	Uebereinkunft der königl. bayerischen Staatsregierung mit mehreren Schweizer-Kantonen, die gleiche Concurrenz- und Classifikations-Rechte bei Insolvenz-Erklärungs- und Konkursfällen der gegenseitigen Staatsangehörigen betr.	XXXVI.	929
31. Juli —	Bekanntmachung, die Einrichtung einer königl. Hypotheken- und Wechselbank betr.	XXXVII.	940
2. August —	Königl. Allerhöchste Verordnung, den Zustand der Getraidmaaße und das Verfahren bei Behandlung der Mässerei des Getraides auf den Schrannen betr.	XXXX.	985
7. August —	Bekanntmachung, die Erbauung eines Kanals zwischen der Donau und dem Rheine betr.	XXXVIII	953
15. August —	Königl. Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Art. 2. Absatz 1. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbgesetz betr.	XL.	989
— — —	— — den Vollzug des Art. 7. der gesetzl. Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr.	XL.	990
— — —	— — den Vollzug des Art. 9. der gesetzl. Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr.	XL.	992
— — —	— — den Vollzug des Art. 10. Ziff. 1. und 2. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr.	XL.	994

Datum der Verordnung ꝛc. ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regg.Blatt.	Seite.
17. August 1834.	Königl. Allerhöchste Verordnung, den Gift- und Arznei-Waarenverkauf durch Materialisten und Spezereihändler betr. . . .	XLII.	1017
24. August —	Bekanntmachung, den Beitritt der Kantone Ury und Zug zu der Uebereinkunft des Königreichs Bayern mit den Schweizer-Kantonen in Ansehung der Concursrechte der beiderseitigen Staatsangehörigen betr. .	XLI.	1005
26. August —	Königl. Allerhöchstes Rescript, die Uniformen der Kammerherren und Kammerjunker betr. .	XLVIII.	1113
20. Sept. —	Bekanntmachung, die Formation eines Zollrechnungs-Commissariats betr.	XLV.	1068
30. Sept. —	Bekanntmachung, den Beitritt zu der zu errichtenden königl. Hypotheken- und Wechselbank betr.	XLV.	1065
12. Oktober —	Königl. Allerhöchste Verordnung, die Vermehrung der Unterstützungs-Beiträge aus dem Vermögen des Civilverdienstordens betr. . .	XLVI.	1073
27. Oktober —	Bekanntmachung, einen Zwischenausschlag von Brandversicherungs-Beiträgen für das Jahr 18$\frac{34}{35}$ betr.	XLVII.	1097
23. Nov. —	Publikation des Bundesbeschlusses vom 30. Okt. 1834, das Institut des Schiedsgerichts betr.	XLIX.	1129
12. Dez. —	Bekanntmachung, die bayerische Hypotheken- und Wechselbank betr.	LII.	1177
19. Dez. —	Bekanntmachung, die außerordentliche Industrie Ausstellung für das Jahr 1835 betr. .	LI.	1161

Register

des

Regierungs-Blattes

für das Königreich Bayern,

vom Jahre 1834.

B. Sach-Register.

A.

Digitized by Google

B.

C.

D.

K.

L.

Digitized by Google

erfundenen Apparat zur Schnell-Essigfabrikation. 120; dem Lithographen Gottlieb Bodmer in München, zur Herausgabe einer lithographischen Darstellung der Kunstwerke in dem Gebäude des südlichen Neubaues der k. Residenz in München. 137 — 140; dem Dr. Huber, Polizeikommissär, auf einen Dampf-Distillir-Apparat. 160; dem Barth. Eitzensberger zu Wessobrun, auf eine verbesserte Wagen-Einrichtung. 160; dem Posamentirer Ernst Jegel zu Nürnberg, auf Auflösung des Gummi elasticum. 168; dem Fabrikanten Christian Wilhelm Fleischmann zu Nürnberg, auf sein eigenthümliches Verfahren bei seinen Fabrikaten aus Papiermaché. 168; einer Aktiengesellschaft zur Errichtung einer Eisenbahn von Nürnberg nach Fürth. 169; dem Hausarchivar Döllinger zur Herausgabe einer Zusammenstellung sämmtlicher Verordnungen der innern Verwaltung, 217 — 220; dem Professor Julius Schnorr, zur Herausgabe der in dem Königsbau ausgeführten bildlichen Darstellungen des Niebelungenliedes in einem Kunstwerke. 409; dem Levi Frank zu München auf dessen verbesserte Konstruktion der Glas-Kaffee-Maschine. 424; dem Polizeikommissär Dr. Huber auf einen von ihm erfundenen Dampfapparat und sein Verfahren bei Bereitung von Weingeist. 535; dem Schäfflergesellen Johann Birner aus Kreith, Landgerichts Burglengenfeld, auf seine Behandlung des zum Schäfflergeschirr zu verwendenden Holzes. 356; dem Johann Knott aus Haag, Landgerichts Eschenbach, auf sein verbessertes Verfahren in der Bindung ꝛc. von Posen- und Kluppenpinseln. 536; dem Essigfabrikanten Joseph Reichlmayer zu München, auf sein Klärungsverfahren bei Zuckerraffinerien. 744; dem Philipp Schüßler aus Aarau auf sein Verfahren bei Verfertigung von Schuhen und Stiefeln. 744; dem Med. Dr. Christian Weithäuser zu München, auf Schnell-Essigfabrikation. 776; dem Lithographen Ferdinand Piloty, gegen den Nachdruck der zwei von ihm herausgegebenen Lithographien, darstellend ein Crucifix nach Rubens und die Eröffnung des Testaments nach Wilkie. 817 — 820; dem Salzstößler Friedrich Klein auf sein verbessertes Verfahren bei Schnell-Essigfabrikation. 848; dem Schutzverwandten Grosjean zu München, auf Einführung einer französischen Bettfedern-Reinigungs-Maschine. 848; dem zu München sich aufhaltenden Lederer-Gesellen Franz Anton Hann aus Neyß bei Düsseldorf, auf Verfertigung feinlackirter Kappenschirme aus Papiermaché. 880; dem Buchdrucker Michael Reindl in Bamberg, gegen den Nachdruck des bei ihm erscheinenden Bamberger Stadt- und Landkalenders. 937 — 940; dem Spänglermeister Jakob Sohn aus Würzburg, auf verbesserte Sparöfen. 1016; den Technikern Joseph Schmidtbauer und Alois Lorenzi zu Haukenzell, auf deren verbesserte Gährungs-, Destillations- und Abkühlungs-Apparat zu Branntwein- und Weingeist-Fabrikation. 1016; dem Fabrikanten Gustav Schäuffelen aus Heilbronn im Königreiche Württemberg, auf dessen eigenthümliches Verfahren, geschlossenes Feuer ohne Gebläse oder Ventilation mit Luft zu speisen. 1093; dem Kupferschmidmeister Joseph Feßler in München, auf dessen ver-

R.

S.

T.

U.

Z.

C. Namen-Register.

A.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

C.

Digitized by Google

D.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

G.

Digitized by Google

Digitized by Google

H.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

L.

Digitized by Google

Digitized by Google

M.

Digitized by Google

Digitized by Google

N.

O.

Digitized by Google

P.

Digitized by Google

Digitized by Google

Q.

R.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

T.

U.

V.

Digitized by Google

W.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

D. Orts-Register.

Anmerkung. k. bei Pfarrei bedeutet katholische. — p. bei Pfarrei: protestantische.
k. p. C.: königlich preußisches Consulat.

A.

Digitized by Google

Digitized by Google

C.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

H.

Digitized by Google

J.

K.

Digitized by Google

L.

Digitized by Google

M.

Digitized by Google

Digitized by Google

O.

Digitized by Google

P.

R.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

T.

Digitized by Google

U.

V.

W.

Digitized by Google

Y.

Z.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

1928

Digitized by Google

Digitized by Google